

Das Augsburger Achtbuch: ein Herrschaftsmedium in der spätmittelalterlichen Stadt?

Felicitas Schmid-Grotz

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Schmid-Grotz, Felicitas. 2009. "Das Augsburger Achtbuch: ein Herrschaftsmedium in der spätmittelalterlichen Stadt?" Augsburg: Universität Augsburg.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Felicitas Schmid-Grotz

Das Augsburger Achtbuch –
Ein Herrschaftsmedium in der
spätmittelalterlichen Stadt?

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades an der
Philologisch-Historischen Fakultät
der Universität Augsburg

2009

Erstgutachter: Prof. Dr. Rolf Kießling
Zweitgutachter: Prof. Dr. Bernhard Schimmelpfennig
Tag der mündlichen Prüfung: 03.06.2009

Hinweis: Aus rechtlichen Gründen können die Abbildungen aus dem Achtbuch nicht als Originalabbildungen abgedruckt werden und erscheinen deshalb als graue Flächen.

Die vorliegende Arbeit wurde 2009 von der Universität Augsburg als Promotion im Fach „Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte“ angenommen. Da ich bereits seit 2005 im Schuldienst tätig bin, war es mir leider nicht möglich, die neuere Forschungsliteratur einzuarbeiten. Meine Untersuchung gibt deshalb den Stand der Literatur von 2009 wieder. Die danach erschienenen grundlegenden Publikationen von Maximilian Gloor über ‚Politisches Handeln im spätmittelalterlichen Augsburg, Basel und Straßburg‘ (Heidelberg 2010), sowie Mathias Kluge über ‚Die Macht des Gedächtnisses. Entstehung und Wandel kommunaler Schriftkultur im spätmittelalterlichen Augsburg‘ (Leiden 2014) nicht mehr berücksichtigt sind.

Viele Personen und Institutionen haben über die Jahre hinweg zu Entstehung und Abschluss dieser Untersuchung beigetragen:

Für die Unterstützung, die ich durch Herrn Prof. Dr. Kießling als meinem Doktorvater, selbst ein ausgewiesener Kenner der spätmittelalterlichen Geschichte Augsburgs, erfahren durfte, bedanke ich mich an dieser Stelle ganz herzlich. Obwohl er die Themenfindung noch nicht selbst begleitet hatte, erklärte er sich im Sommer 2001 sofort bereit, mich als Doktorandin zu betreuen, und stand mir mit Rat und Tat jederzeit zur Seite. Ebenso verdient Herr Prof. Dr. Bernhard Schimmelpfennig als Zweitkorrektur ein Dankeschön.

Meine Quellen befinden sich zum überwiegenden Teil im Stadtarchiv Augsburg, dessen Mitarbeiter nicht müde wurden, meine noch so ausgefallenen Bestellungen (auch zum wiederholten Male) in den Lesesaal zu bringen. Die gleiche zuvorkommende Behandlung durfte ich in den Staatsarchiven in Augsburg und Nürnberg sowie im Stadtarchiv Nördlingen erfahren.

Eine besondere Informationsquelle und „unschlagbar“, wenn es um Fragen der Prosopographie geht, ist Dr. Peter Geffcken, der sich auch zu später Stunde mehrfach zu einem klärenden Telefonat bereit fand.

Als ehemalige Universitätsstadt verfügt die Stadt Dillingen mit der Studienbibliothek über eine wissenschaftliche Bibliothek, die mir bei der Besorgung von Fachliteratur nicht nur während meiner Promotion, sondern auch heute noch unschätzbare Dienste leistet. Ich danke deswegen den Mitarbeitern für ihre andauernde Unterstützung. V.a. Herr Rüdiger May, der Leiter der Einrichtung, ist mir über die Jahre hinweg zu einem wahren Freund geworden. Mit Herrn Günther Grünstedel, tätig in der Universitätsbibliothek Augsburg, darf ich einen weiteren "Bibliotheksmenschen" zu meinem Freundeskreis zählen.

Dank familiärer Unterstützung konnte ich meine Doktorarbeit weitgehend selbst finanzieren. Es war mir dennoch eine große Hilfe, dass ich durch das Graduiertenkolleg ‚Wissensfelder der Neuzeit - Entstehung und Aufbau der europäischen Informationskultur‘, ehemals angesiedelt am Institut für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg, für ein Jahr ein Stipendium erhalten habe. Von der Eugen-Liedl-Stiftung schließlich wurde ich 2010 mit dem Förderpreis bedacht. Über die damit verbundene öffentliche Anerkennung meiner Forschungsleistung habe ich mich sehr gefreut, denn sie ist für junge Landesgeschichtler keine Selbstverständlichkeit.

Dass es doch noch nach vielfältigen Verzögerungen und Turbulenzen im privaten Bereich zu einer Veröffentlichung kommen konnte, ist das Verdienst von Edith Seidl und Dr. Helmut Zäh. Ich kann Euch beiden nicht genug danken!

Der größte Dank gebührt jedoch zweifelsohne meiner Familie: zum einen meinen Eltern, die mir den Wert von Bildung und die Notwendigkeit eigener Anstrengungen vermittelt haben, zum anderen meinem Mann Peter und meiner Tochter Constanze, die mich durch alle Höhen und Tiefen dieser Arbeit begleitet haben.

Felicitas Schmid-Grotz
Dillingen im Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	9
I.	Kommunikation – Herrschaft – Medium – Herrschaftsmedium. Begriffserklärung und Zielorientierung	9
II.	Überblick über die berücksichtigte Forschungsliteratur	13
III.	Quellenlage und methodisches Vorgehen	21
IV.	Herrschaft und Kommunikation? – Augsburg im späten Mittelalter	24
B	<i>Totschlag, wunden und vngeratenhait</i> – Inhaltliche Analyse des Achtbuches	31
I.	<i>Mit Gerict vnd mit vrtail in die Äht getan</i> – Das Rechtsinstrument der Acht	31
1.	Allgemeiner Überblick	31
2.	Acht und Achtverfahren in Augsburg	40
a)	Rechtliche Grundlagen	40
b)	Geahndete Delikte	47
c)	Folgen einer Ächtung	51
d)	Verfahrensvorgaben	55
3.	Ächtungen durch fremde Instanzen	60
II.	<i>Disiu Stat zehen gentziu iar verboten</i> – Der Stadtverweis im Kontext reichsstädtischer Rechtsprechung	71
1.	Das Stadtverbot in der Forschung	71
2.	Die Vorgehensweise in Augsburg	78
a)	Normative Vorgaben	79
b)	Charakter des Stadtverweises	92
c)	Praktische Ausgestaltung des Stadtverweises	96
d)	Verfahren und Zuständigkeit	104
e)	Auswirkungen eines Stadtverweises	120
f)	Gewalt in der Stadt	125
3.	Massenausweisungen zum St.-Gallus-Tag	130
a)	Verfahrensfragen	130
b)	Die Täter und ihre Vergehen	135
c)	St.-Gallus-Leute als Sonderfall?	142
III.	<i>Darumb nieman dhain veintschaft tragen sölt</i> – Urfehde und andere eidliche Bindungen	148
1.	Die Forschungsmeinung zur Urfehde	148

2. Die Augsburger Praxis	153
3. Zusammenhang von medialer Überlieferung und Genese des Urfehdedwesens	161
4. Verwandte Eidesleistungen	164
IV. Brotpreise und Pferdediebstähle – Sachfremde Einschübe	166
V. Schlussfolgerung	168
C Das Achtbuch als Produkt reichsstädtischer Kanzleitätigkeit – Formale, typologische und funktionale Analyse	171
I. Achtbücher und Amtsbücher – Definitionen und Entwicklungslinien	171
1. Allgemeine Darstellung	171
2. Das Augsburger Achtbuch und die parallelen Kanzleiquellen	178
II. <i>Receptus fui in Notarium Civitatis</i> – Klärung der aktiven Schreiber	188
1. Kommunale Schriftlichkeit vor dem Achtbuch – Stadtschreiber und organisatorische Rahmenbedingungen	189
2. Die Schreiber des Achtbuches	202
a) Schreiber A	203
b) Scheiber J	205
c) Schreiber B	209
d) Schreiber C	212
e) Schreiber D	215
f) Schreiber E	216
g) Schreiber F und G	218
h) Schreiber H	220
i) Schreiber I und K	222
j) Schreiber L	224
k) Schreiber M	226
l) Schreiber N	229
m) Schreiber O	232
n) Schreiber P	235
o) Schreiber Q	239
p) Schreiber R	243
q) Schreiber S	247
r) Schreiber T	251
s) Schlussfolgerungen	253
III. <i>In daz pûch haizzen geschriben</i> – Arbeitsweise der Kanzlei	261
IV. Ausgestrichen und eingefügt – Ein Amtsbuch als Medium	270
1. Nutzbarkeit des Achtbuches?	271
2. Verwendung des Achtbuches im Rahmen herrschaftlichen Handelns	280

D <i>Daz sin niht vergezzen werde</i> – Zusammenfassung der Ergebnisse	289
I. Das mittelalterliche Augsburg – Eine Stadt ‚in Bewegung‘	289
II. Das Augsburger Achtbuch – Ein Medium mit Schwächen	295
III. Nicht Herrschaftsmittel, sondern Selbstvergewisserung – Zielsetzung des Achtbuches	297
 Anhang: Federtabelle	 301
Quellen- und Literaturverzeichnis	336
Abkürzungen	378

A Einleitung

I. Kommunikation – Herrschaft – Medium – Herrschaftsmedium. Begriffserklärung und Zielorientierung

Die Suche nach neuen Begriffen für die Geschichtswissenschaft ist nicht nur methodischer Selbstzweck, sondern eröffnet überraschende Zugriffsmöglichkeiten auf Themen, zu denen längst alles gesagt zu sein scheint. Notwendige Voraussetzung ist jedoch die genaue Definition der verwendeten Termini. Im Rahmen dieser Arbeit zum Augsburger Achtbuch, das als Verzeichnis der geächteten und der Stadt verwiesenen Personen bisher v.a. als rechtsgeschichtliche Quelle interpretiert worden ist, handelt es sich dabei um die Ausdrücke ‚Herrschaftsmedium‘ und ‚Kommunikation‘, die es in ihrer Bedeutung auszuloten gilt.

Betrachten wir zunächst das Wort ‚Herrschaftsmedium‘. Aus sprachwissenschaftlicher Sicht in die Gruppe der zusammengesetzten Substantive einzuordnen, besteht es aus einem Grundwort, nämlich ‚Medium‘, und dem der weiteren Einordnung dienenden Bestimmungswort ‚Herrschaft‘. Beide müssen in einem ersten Schritt getrennt voneinander untersucht werden, um dann in einem weiteren Schritt die Bedeutung dieser Wortbildung erschließen zu können.

Bei dem Versuch, sich dem Medien-Begriff anzunähern, und v.a. bei der dazu notwendigen Literaturrecherche¹ wird schnell deutlich, dass für diesen Terminus zwar bereits mehrfach Definitionsversuche unternommen worden sind, diese jedoch gerade für die Geschichtswissenschaft nur wenig befriedigend sind: Entweder die Theorien orientieren sich zu stark an technischen Gegebenheiten und haben dementsprechend v.a. die modernen Massenmedien im Blickpunkt,² oder sie fügen dem schon lange gebräuchlichen Begriff der ‚Quelle‘ nichts substantiell Neues hinzu.³

¹ Werner Faulstich, *Das Medium als Kult. Von den Anfängen bis zur Spätantike (8. Jahrhundert)* (Die Geschichte der Medien, Bd. 1), Göttingen 1997; Ders., *Medien und Öffentlichkeiten im Mittelalter 800–1400* (Die Geschichte der Medien, Bd. 2), Göttingen 1996; Ders., *Medien zwischen Herrschaft und Revolte. Die Medienkultur der Frühen Neuzeit 1400–1700* (Die Geschichte der Medien, Bd. 3), Göttingen 1998; Werner Rösener (Hg.), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 156), Göttingen 2000; Carl A. Hoffmann – Rolf Kießling (Hg.), *Kommunikation und Region* (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen, Bd. 4), Konstanz 2001, und zahlreiche weitere Titel! Zur Bedeutungsvielfalt des Medienbegriffs und zu seinem Einsatz in sehr unterschiedlichen wissenschaftlichen Fachgebieten vgl. Stefan Hoffmann, *Geschichte des Medienbegriffs* (Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft 2002), Hamburg 2002, S. 9.

² Vgl. dazu etwa die ersten Kapitel bei Jürgen Wilke, *Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert*, Köln u.a. 2002, der äußert, „in erster Linie die durch Medien vermittelte Kommunikation anzuvisieren. Bei dieser spricht man auch von Massenkommunikation. Für sie gilt gewöhnlich als charakteristisch, dass sie sich indirekt (über ein technisches Medium), einseitig (vom Sender zum Empfänger) und öffentlich (im Prinzip allgemein zugänglich) vollzieht sowie dass sie an ein disperses, sozial ‚verstreutes‘ Publikum gerichtet ist“ (S. 2).

³ Zur Definition von ‚Quelle‘ vgl. Paul Kirn – Joachim Leuschner, *Einführung in die Geschichts-*

Erweist sich der Medienbegriff damit als für die Geschichtswissenschaft völlig ungeeignet? Sicherlich nicht; doch sollte die Tatsache, dass unsere Disziplin sich in gewissem Sinne, da sie sich ja nicht zuletzt mit „Menschen in der Zeit“ auseinandersetzt, auch als sozialwissenschaftlich versteht, stärker berücksichtigt werden. Definitionen, die sich rein auf die materielle Seite beziehen, wie etwa die von Harry Pross vorgenommene Dreiteilung in Primär-, Sekundär- und Tertiärmedien entsprechend der für die Vermittlung notwendigen Hilfsmittel,⁴ greifen also zu kurz. In gleicher Weise kritisiert bereits seit vielen Jahren der Kommunikationswissenschaftler Ulrich Saxer die „technizistische Medienperspektive“⁵ als zu unergiebig und verweist stattdessen auf die „Doppelnatur des Systems Medium“:⁶ Zum einen das „kommunikationstechnische Potenzial“⁷ (Medium Buch: Materialität, Druck, Schrift, Schreib- und Lesefähigkeit), zum anderen die „Art und Weise, wie Gesellschaften die Medien in ihren Dienst nehmen“.⁸ Medien sind in diesem Sinne „komplexe institutionalisierte Systeme um organisierte Kommunikationskanäle von spezifischem Leistungsvermögen“.⁹ Um der „Geschichtlichkeit jedes Mediums“¹⁰ gerecht zu werden, ergänzt Burkart (in Anlehnung an Werner Faulstich¹¹) noch

wissenschaft (Sammlung Götschen, Bd. 270), 5., bearbeitete und ergänzte Aufl. Berlin 1968, S. 29: „alle Texte, Gegenstände oder Tatsachen, aus denen Kenntnis der Vergangenheit gewonnen werden kann.“ Zum Vergleich: Michael Giesecke, *Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien* (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 1357), Frankfurt am Main 1998, definiert Medien als „Informationsspeicher“, die Informationen im Gegensatz zu den „Informationssystemen“ oder Prozessoren nicht verändern, sondern nur konstant halten (S. 38), und subsumiert darunter „alle Formen der Materie [...] Ton, Luft, Licht, Tiere, Menschen, soziale Gemeinschaften oder auch komplexe Maschinen“ (S. 39).

⁴ Harry Pross hat diese Einteilung bereits mehrfach in seinen Arbeiten verwendet, vgl. bereits in: *Medienforschung. Film, Funk, Presse, Fernsehen* (Das Wissen der Gegenwart: Geisteswissenschaften), Darmstadt 1972. Primäre Medien: Medien des „menschlichen Elementarkontakts“ (ebd., S. 10) wie Gestik, Mimik Sprache; sekundäre Medien: Medien, die auf der Produktionsseite ein Gerät erfordern, nicht aber auf der Empfängerseite, wie z.B. Rauch- und Flaggsignale, aber auch Schrift- und Druckerzeugnisse; tertiäre Medien: alle Medien, für die technische Sender und Empfänger notwendig sind, wie z.B. Telefon, Medien der Massenkommunikation. Später nochmals in: *Ders., Geschichte und Mediengeschichte, in: Kommunikation im Wandel der Gesellschaft*. Otto B. Roegele zum 60. Geburtstag, hg. v. Erhard Schreiber – Wolfgang R. Langenbacher – Walter Hömberg, Düsseldorf 1980, S. 25–35.

⁵ Roland Burkart, *Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft*, 4., überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wien u.a. 2002, S. 41.

⁶ Ulrich Saxer, *Das Buch in der Medienkonkurrenz*, in: *Lesen und Leben. Eine Publikation des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels in Frankfurt am Main zum 150. Jahrestag der Gründung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am 30. April 1825 in Leipzig*, hg. v. Herbert G. Göpfert u.a., Frankfurt am Main 1975, S. 206–243, hier S. 209.

⁷ Burkart, *Kommunikationswissenschaft*, S. 42.

⁸ Saxer, *Buch in der Medienkonkurrenz*, S. 210.

⁹ Ulrich Saxer, *Grenzen der Publizistikwissenschaft. Wissenschaftswissenschaftliche Reflexionen zur Zeitungs-/Publizistik-/Kommunikationswissenschaft seit 1945*, in: *Publizistik 4* (1980), S. 525–543, hier S. 532.

¹⁰ Burkart, *Kommunikationswissenschaft*, S. 44.

¹¹ Faulstich unterteilt die Geschichte der Medien in unterschiedliche Phasen, die jeweils von verschiedenen Medienformen geprägt werden; vgl. Werner Faulstich, *Medium*, in: *Grundwissen Medien*, hg. v. dems., 5., vollständig überarbeitete und erheblich erweiterte Aufl., Paderborn 2004, S. 13–102, hier S. 23.

„mit gesellschaftlicher Dominanz“. In ähnlicher Weise betonen Wulf Halbach und Manfred Faßler,¹² dass Medien „den Charakter einer Instanz in sich [ausbilden], da sie die Systemteile sind, in denen die Verabredungen über Zeichenordnungen, Auslegungs- und Verwendungsweisen und Bedeutungsbreiten enthalten und erhalten sind. Insofern sind Medien nicht nur in einem einfachen Sinne Teil der Kultur; sie sind Ebenen sozialer Verfassung und funktionieren auch nur so.“¹³

Diese Bedeutungseingrenzung bietet den Vorteil, dass sie – anders als bei der bisher in der Geschichtswissenschaft gebräuchlichen Festlegung einer Quelle – das Beziehungsfeld, in das letztere durch ihre Produzenten und Nutzer eingebunden ist, gleichwertig neben der materiellen Seite in den Blick nimmt und dabei historisch nicht auf eine bestimmte Epoche festgelegt ist.

Für die Definition von ‚Herrschaft‘ scheint es am einfachsten, auf das klassische Zitat von Max Weber zurückzugreifen: „Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden.“¹⁴ Damit sind drei wesentliche Komponenten umrissen, nämlich der potentielle Charakter von Herrschaft, die Notwendigkeit eines Adressaten und die Verständigung über die Inhalte des Befehls. Zu klären wäre allerdings, ob diese ‚Nominaldefinition‘ Zeitlosigkeit für sich beanspruchen kann, somit also auf das Mittelalter anwendbar ist. Dies v.a. auch auf dem Hintergrund, dass schon Weber selbst vor einer vorschnellen Übertragung seiner Begrifflichkeiten auf die historische Realität warnte.¹⁵

Wenn Herrschaft aber als Chance verstanden wird, für einen Befehl Gehorsam zu finden, mithin also, wie bereits durch Weber selbst angemerkt, Einigkeit darüber vorausgesetzt ist, was als „umsetzbar“ zu gelten hat, so wird damit überleitet zur nächsten theoretischen Kategorie, der „Kommunikation“. Als Sammelbegriff für „alle Formen von Verkehr, Verbindung, Vermittlung und Verständigung“, der v.a. „den Vorgang der Mitteilung, seine Aktionen und Reaktionen und die aus ihm notwendig folgenden Wirkungen“ umfasst,¹⁶ konstituiert sie sich durch die Existenz von mindestens zwei Beteiligten, zwischen denen ein wechselseitiges Verhältnis festgestellt werden kann. Dieser relationale Charakter wird von verschiedenen Forschern betont, bildet sich dadurch doch ein Netz, in dem die am kommunikativen Prozess involvierten Personen beständig ihre Rollen als ‚Kommunikator‘ und ‚Rezipient‘ tauschen, also zwischen einer Mitteilungs-Handlung und einer Verstehens-Handlung wechseln. Theoretisch entsteht so eine (unendliche) Kette kommunikativer Interaktionen, die auf Verständigung abzielen.¹⁷ In diesem Sinne kann

¹² Wulf R. Halbach – Manfred Faßler, Einleitung in eine Mediengeschichte, in: Dies. (Hg.), Geschichte der Medien (UTB für Wissenschaft, Bd. 1984), München 1998, S. 17–53.

¹³ Ebd., S. 33.

¹⁴ Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Studienausgabe, 5., revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winkelmann, Tübingen 1972, S. 28.

¹⁵ Vgl. die Stellungnahme, die Weber seiner Herrschaftstypologie vorausschickt: „Zu glauben: die historische Gesamtheit lasse sich in das nachstehend entwickelte Begriffsschema ‚einfangen‘, liegt hier so fern wie möglich“; ebd., S. 124.

¹⁶ Pross, Medienforschung, S. 19.

¹⁷ Burkart, Kommunikationswissenschaft, S. 71, mit Schaubild. Zur Relationalität von Kommunikation vgl. auch Manfred Faßler, Was ist Kommunikation? (UTB für Wissenschaft, Bd. 1960), Mün-

Kommunikation als „Basiskategorie von Gesellschaft überhaupt“ verstanden werden, das Augenmerk richtet sich aus Sicht des Historikers dann v.a. auf die „kommunikativen Praktiken, durch die Gesellschaften ihre Ordnung im Laufe der Jahrhunderte konstituiert, stabilisiert und reproduziert haben.“¹⁸

Zum Verständnis von Herrschaft als kommunikativem Akt ist jedoch noch eine weitere Anmerkung notwendig: Nur im Idealfall ist Kommunikation als symmetrisches oder gleichberechtigtes Verhältnis der Parteien aufzufassen. In der Realität findet sie „in keinem machtfreien Sozialraum“ statt: „[S]ie ist stets mit Macht verbunden, auch mit Herrschaft.“¹⁹ Herrschaft kann also als kommunikativer Prozess aufgefasst werden, der auf einer Verständigung über ihre Rechtmäßigkeit basiert und die beteiligten Personen zwar in einen wechselseitigen Austausch einbindet, der jedoch wesentlich durch die Machtverhältnisse geprägt ist.²⁰ Dies gilt es bei der Analyse historischer Begebenheiten zu berücksichtigen, denn in diesem Sinne ist v.a. die „kulturanthropologische Annäherung an die Akteure unter dem Aspekt der Verbindung von Herrschaft, Handlungsweise und Handlungswissen“²¹ von Interesse.

Fasst man nun die Begriffe ‚Medien‘ und ‚Herrschaft‘ zum Terminus ‚Herrschaftsmedium‘ zusammen und überträgt ihn auf den konkreten Fall des Augsburger Achtbuches, so lässt sich die Fragestellung folgendermaßen formulieren:

- 1) In welchem Umfang ist mit dieser Quelle ein Text überliefert, der durch ein komplexes System erstellt wurde, das sich des spezifischen medialen Potentials bediente? Kann das Achtbuch also überhaupt als Medium qualifiziert werden?
- 2) Konnte über den Einsatz und die Verwendung des Achtbuches mit seinen spezifischen Möglichkeiten tatsächlich die Chance, Herrschaft in der Reichsstadt zu realisieren, erweitert werden?
- 3) Welche kommunikativen Prozesse waren dafür notwendig und wer war an ihnen beteiligt? Gab es in dem durch das Achtbuch vorgegebenen zeitlichen Rahmen Veränderungen in der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Struktur, die das Geschehen in der Stadt maßgeblich beeinflussten und einen Niederschlag in dieser Quelle fanden?

chen 1997, S. 17.

¹⁸ Volker Depkat, Kommunikationsgeschichte zwischen Mediengeschichte und der Geschichte sozialer Kommunikation. Versuch einer konzeptionellen Klärung, in: Medien der Kommunikation im Mittelalter, hg. v. Karl-Heinz Spieß (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, Bd. 15), Wiesbaden 2003, S. 9–48, hier S. 10.

¹⁹ Faßler, Kommunikation, S. 17.

²⁰ In diesem Sinne Depkat, Kommunikationsgeschichte, S. 10, der darauf hinweist, dass sich „soziale Kommunikation [...] als konkrete macht- und hierarchiegefügte Praxis [manifestiert]“.

²¹ Michael Jucker, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tag-satzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004, S. 30.

II. Überblick über die berücksichtigte Forschungsliteratur

Von besonderer Bedeutung für diese Untersuchung ist, entsprechend der Fragestellung, die Orientierung an der noch relativ jungen Disziplin der Mediengeschichte, die sich um den Zusammenhang von Inhalt, Form und Verwendung schriftlicher Quellen bemüht. Beispielhaft sei Werner Faulstich genannt, der in seiner mittlerweile auf fünf Bände angewachsenen ‚Geschichte der Medien‘ den Versuch unternommen hat, die Geschichte der Menschheit als Entwicklung darzustellen, die in nicht unwesentlichem Maße durch die Medien geprägt ist.²² Entscheidend dürfte die Ausbreitung von Schriftlichkeit in der oralen Gesellschaft²³ des Mittelalters sein und damit die Frage, welche Auswirkungen dieser Prozess für das menschliche Bewusstsein hatte. In diesem Zusammenhang ist auf die Untersuchungen von Jack Goody,²⁴ Walter Ong,²⁵ Henri-Jean Martin²⁶ oder Alfred Burns²⁷ hinzuweisen, die wegen ihrer stark allgemein-anthropologischen bzw. vor- und frühgeschichtlichen Perspektive zwar nur sehr schwer auf die konkrete Situation einer spätmittelalterlichen Reichsstadt übertragbar sind, doch eröffnet die Auseinandersetzung mit ihnen neue Sichtweisen, und zumindest Einzelaspekte können gewinnbringend eingesetzt werden. Die Tatsache etwa, dass im Augsburg dieser Zeit nur ein Bruchteil der Bevölkerung lesen und schreiben konnte, verweist auf Goody's „restricted

²² Faulstich, *Das Medium als Kult*; Ders., *Medien und Öffentlichkeiten im Mittelalter 800–1400*; Ders., *Medien zwischen Herrschaft und Revolte*; Ders., *Die bürgerliche Mediengesellschaft 1700–1830* (*Die Geschichte der Medien*, Bd. 4), Göttingen 2002; Ders., *Medienwandel im Industrie- und Massenzeitalter 1830–1900* (*Die Geschichte der Medien*, Bd. 5), Göttingen 2004. In seiner Interpretation ist jede historische Epoche durch ein „Leitmedium“ geprägt, das über die anderen, gleichzeitigen Kommunikationsmodi mit lediglich „medialer Funktion“ dominiert.

²³ Die Klassifizierung des Mittelalters als „orale Gesellschaft“ geht auf Hanna Vollrath, *Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften*, in: *Historische Zeitschrift* 233 (1981), S. 571–594, zurück, eine These, die neuerdings kritisch gesehen wird; vgl. Dennis H. Green, *Das Mittelalter – Eine orale Gesellschaft?*, in: *Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der internationalen und interdisziplinären Mittelalterforschung*, hg. v. Hans-Werner Goetz – Jörg Jarnut (*Mittelalter-Studien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens*, Paderborn, Bd. 1), München 2003, S. 333–337. Der Zusammenhang von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Mittelalter findet immer wieder Bearbeiter, neuerdings z.B. Hagen Keller, *Mediale Aspekte der Öffentlichkeit im Mittelalter: Mündlichkeit – Schriftlichkeit – symbolische Interaktion. Einführung zum Kolloquium*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 38 (2004), S. 277–286.

²⁴ Vgl. etwa Jack Goody, *The Interface Between the Written and the Oral* (*Studies in Literacy, Family, Culture and the State*), Cambridge 1987; Ders., *The Power of the Written Tradition* (*Smithsonian Series in Ethnographic Inquiry*), Washington 2000; Ders., *Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft*. Übersetzt von Uwe Opolka, Frankfurt am Main 1990; Ders., *Funktionen der Schrift in traditionellen Gesellschaften*, in: *Entstehung und Folgen der Schriftkultur*, hg. v. Jack Goody – Ian Watt – Kathleen Gough, übersetzt von Friedhelm Herborth. Mit einer Einleitung von Heinz Schlaffer, 2. Aufl. Frankfurt am Main 1991, S. 25–61; Ders. – Ian Watt, *Konsequenzen der Literalität*, in: *Ebd.*, S. 63–122.

²⁵ Walter Ong, *Oralität und Literalität. Die Technologisierung des Wortes*. Übersetzt von Wolfgang Schömel, Opladen 1987.

²⁶ Henri-Jean Martin, *The History and the Power of Writing*. Übersetzt von Lydia G. Cochrane, Chicago 1994.

²⁷ Alfred Burns, *The Power of the Written Word. The Role of Literacy in the History of Western Civilization* (*Studia Classica*, Bd. 1), New York u.a. 1989.

literacy“;²⁸ Schriftlichkeit erfasste zwar nach und nach auch die unteren sozialen Schichten, doch sollte dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie für lange Zeit nur funktional, zur Bewältigung des alltäglichen Lebens verwendet wurde, somit als „functional literacy“ im Sinne Burns’ interpretiert werden sollte.²⁹

Aus mediävistischer Sicht kann Michael Clanchys Buch ‚From Memory to Written Record‘,³⁰ das in einer ersten Auflage bereits 1979 erschien, als Vorreiter für die Umsetzung von Ergebnissen der allgemeinen Literalitätsforschung in der Geschichtswissenschaft angesehen werden. Ausgehend von der konkreten Situation im England des 11. bis 13. Jahrhunderts unternahm er den Versuch, den Prozess der sich ausbreitenden Schriftlichkeit sowohl in den einzelnen Schritten als auch mit den entscheidenden Konsequenzen herauszuarbeiten. Wenn seine Ergebnisse auch nicht immer unumstritten sind, so hat sein Gesamtkonzept doch zu zahlreichen ähnlichen Arbeiten inspiriert. In dieser Nachfolge stehend könnte zum Beispiel auf die Arbeiten aus dem ehemaligen Sonderforschungsbereich ‚Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit‘ an der Universität Münster hingewiesen werden, der v.a. mit dem Namen Hagen Kellers verbunden ist. Aus Anlass der Konstituierung machte Keller das Selbstverständnis der Forschergruppe deutlich: „Als ‚pragmatisch‘ [...] werden alle Formen der Schriftlichkeit verstanden, die unmittelbar zweckhaftem Handeln dienen oder die menschliches Tun und Verhalten durch Bereitstellung von Wissen anleiten wollen. [...] Erhellend werden soll ein historischer Prozess, der die Anwendung der Schrift in neue Dimensionen führt und der Literalität eine quantitativ wie qualitativ neuartige gesellschaftliche Bedeutung verschafft.“³¹

Die Tatsache, dass explizit diese Texte im Mittelpunkt des Interesses stehen sollten, ergab sich aus der These, dass gerade sie in der als „Schwellenphase“ begriffenen Zeit vom 11. bis zum 13. Jahrhundert „als der dynamische Kernbereich der Verschriftlichung und die bedingende Basis dauerhafter und tendenziell allgemeiner Schriftkultur zu betrachten [sind]“.³² Angeregt durch diesen Forschungsan-

²⁸ Vgl. Goody, *The Power of the Written Tradition*, S. 4.

²⁹ Burns, *Power of the Written Word*, S. 131, verwendet diesen Begriff, um zu verdeutlichen, dass mit den makedonischen bzw. griechischen Soldaten und Einwanderern zwar Personen mit Schriftkenntnissen im Gebiet des ehemaligen Alexanderreiches siedelten, diese Kenntnisse jedoch nicht im Sinne geistiger oder philosophischer Arbeiten verwendet wurden. Sie genügten, um den täglichen Anforderungen des Lebens als Kaufmann oder Handwerker gerecht zu werden.

³⁰ Michael T. Clanchy, *From Memory to Written Record. England 1066–1307*, Oxford-Cambridge 1993.

³¹ Hagen Keller – Franz Josef Worstbrock, *Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 22 (1988), S. 388–409, hier S. 389. In den Frühmittelalterlichen Studien erschienen regelmäßig Zwischenberichte, die über den Stand der Forschungen in den jeweiligen Sektionen und die daraus entstandenen Arbeiten Aufschluss gaben. Abschlussbericht in: *Frühmittelalterliche Studien* 34 (2000), S. 413–446. Eine kurze Zusammenfassung dieses Forschungsansatzes auch in: Hagen Keller, *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Einführung zum Kolloquium in Münster, 17.–19. Mai 1989*, in: *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, hg. v. Hagen Keller – Klaus Grubmüller – Nikolaus Staubach (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 65), München 1992, S. 1–7.

³² Keller – Worstbrock, *Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter*, S. 397.

satz entstanden zahlreiche Aufsätze und Monographien, die in ihrer puren Masse nur schwer überblickt werden können. Die verschiedenen Arbeiten, die aus Kellers Feder selbst zu diesem Thema stammen, können dahingehend zusammengefasst werden, dass er die Ausweitung der Schriftkultur in Europa als einen Prozess interpretiert, der eingebettet erscheint in eine „viel breitere kulturgeschichtliche Entwicklung, in der sich die Einstellung der abendländischen Gesellschaft zum Medium der Schrift grundlegend gewandelt hat“³³ und die im Wesentlichen angestoßen wurde durch eine zunehmende Verrechtlichung aller Lebensbezüge, die rasch wachsende Gesetzgebungstätigkeit und die Ausbildung korporativer Handlungsfähigkeit seit dem 12. Jahrhundert.³⁴ Entscheidendes Element dieses Vorgangs war aber nicht nur eine quantitative Ausweitung in der Produktion und Verwendung von Texten, sondern auch ein qualitativer Fortschritt, fassbar zum Beispiel im Gebrauch von Codices im administrativen Umfeld, was zuerst deren Herauslösung aus dem religiös-kirchlichen Bereich notwendig machte.³⁵ Direkt aus dem von Hagen Keller betreuten Teilprojekt ‚Der Verschriftlichungsprozess und seine Träger in Oberitalien (11.–13. Jahrhundert)‘ bzw. aus dessen Umfeld und in ertragreicher Auseinandersetzung mit ihm entstanden z.B. die Arbeiten von Thomas Behrmann,³⁶ Marita Blattmann³⁷ oder Thomas Scharff.³⁸ Interessant ist der Beitrag von Gerhard Dilcher aus rechtshistorischer Sicht zu den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts:³⁹ Die Verschriftlichung dieser Normen dürfe nicht nur als rein formaler Vorgang be-

³³ Hagen Keller, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung, in: Geschichte und Geschichtsbewusstsein. Festschrift Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag, hg. v. Paul Leidinger – Dieter Metzler, Münster 1990, S. 171–204, hier S. 203.

³⁴ Ebd., S. 193–202.

³⁵ Vgl. Hagen Keller, Vom ‚heiligen Buch‘ zur ‚Buchführung‘. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 26 (1992), S. 1–31.

³⁶ Thomas Behrmann, Verschriftlichung als Lernprozess. Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen, in: Historisches Jahrbuch 111 (1991), S. 385–402. Der Autor verweist besonders auf die zunehmende Bedeutung des öffentlichen Notariats und der neu geschaffenen Statuten; als entscheidenden Zweck der wachsenden Schriftlichkeit benennt er den Wunsch, Konflikte zu vermeiden. Zusammenfassend: „Doch das kommunale Schriftgut des 13. Jahrhunderts hat eine über interne Verwaltungszwecke weit hinausreichende Bedeutung. Schriftlichkeit stand nicht mehr im Dienste einzelner Personen oder Institutionen, sondern wurde in umfassender Weise der Organisation der gesamten Gesellschaft dienstbar gemacht, erfüllte also im eigentlichen Sinn einen politischen Zweck“ (S. 395). In größerem Umfang hat er sich mit den schriftlichen Erzeugnissen einer Institution auseinandergesetzt in: Ders., Domkapitel und Schriftlichkeit in Novara (11. bis 13. Jahrhundert). Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 77), Tübingen 1994.

³⁷ Marita Blattmann, Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts, 2 Bde. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 27), Freiburg-Würzburg 1991.

³⁸ Thomas Scharff, Häretikerverfolgung und Schriftlichkeit. Die Wirkung der Ketzer Gesetze auf die oberitalienischen Kommunalstatuten im 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge, Bd. 4), Frankfurt am Main u.a. 1996.

³⁹ Gerhard Dilcher, Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. v. Hagen Keller – Klaus Grubmüller – Nikolaus Staubach (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 65), München 1992, S. 11–19.

schrieben werden, sondern bedeute auch eine qualitative Veränderung des Rechts.

Der Hinweis auf das neue Forschungsparadigma ‚Medium‘ impliziert aber nicht, frühere Ansätze auf diesem Gebiet gering zu schätzen. Zu nennen wären die Arbeiten aus dem Bereich der historischen Hilfs-, besser Grundwissenschaften, v.a. Forschungen zur Kanzleigeschichte sowohl auf territorialer wie auf Reichsebene,⁴⁰ zur Paläographie und Diplomatik.⁴¹ Oftmals wurden hier bereits wichtige Aspekte angeschnitten, so etwa die grundlegende Bedeutung von Amtsbüchern für die Verwaltung durch Hans Patze in seinem Aufsatz über ‚Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert‘,⁴² lediglich der letzte Schritt hin zur Frage nach der wechselseitigen Abhängigkeit von Form und Inhalt einer Quelle erfolgte noch nicht.⁴³ Dieses Anliegen verfolgt neuerdings, wenn auch aus sprachwissenschaftlicher Sicht, die noch junge Disziplin der Historischen Textlinguistik, die sich der „Beschreibung der historischen Kommunikationspraxis einer Sprachgemeinschaft, also auch der alltäglichen Kommunikation samt ihrer Netzwerke und der aus diesen Zusammenhängen resultierenden und in diesen Diskursen wirkenden Texte und Textsorten“⁴⁴ widmet.

Mit der Frage nach den Inhalten des Achtbuches, nach Kanzlei und Strukturen von Herrschaft und Justiz in Augsburg ist notwendigerweise die Hinwendung zur mittelalterlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte verbunden. Trotz ihres Alters sind Untersuchungen wie diejenigen von Rudolf His über das mittelalterliche

⁴⁰ Helmut Bansa, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien 1314–1329 (Münchener historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften, Bd. 5), Kallmünz 1968; Alfons Sprinkart, Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314 (1317). Forschungen zum Regierungssystem Rudolfs I. und Ludwigs IV. (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 4), Köln-Wien 1986; Ludwig Schnurrer, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255–1340 (Münchener historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften, Bd. 8), Kallmünz 1972; Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongress für Diplomatik, 2 Bde. (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, Bd. 35), München 1984.

⁴¹ Walter Heinemeyer, Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift (Archiv für Diplomatik, Beiheft 4), Köln-Wien 1982; Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, 2 Bde., 3. Aufl. Berlin 1958, Registerbd. durch Hans Schulze, Berlin 1960.

⁴² Hans Patze, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. I, hg. v. dems. (Vorträge und Forschungen, Bd. 13), Sigmaringen 1970, S. 9–64.

⁴³ Vgl. dazu Abschnitt 1.3.

⁴⁴ Jörg Meier, Städtische Kommunikation im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Text – Bild – Schrift. Vermittlung von Information im Mittelalter, hg. v. Andres Laubinger – Brunhilde Gedderth – Claudia Dobrinski (MittelalterStudien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens, Bd. 14), München 2007, S. 127–145, hier S. 129; Jörg Meier – Arne Ziegler, Städtische Kommunikation aus Sicht der historischen Linguistik, in: Kommunikation in mittelalterlichen Städten, hg. v. Jörg Oberste (Forum Mittelalter. Studien, Bd. 3), Regensburg 2007, S. 119–132, hier S. 120: „Textproduzieren wird verstärkt aus der Sicht der am Schreibprozess Beteiligten und ihrer Interaktionsbeziehungen gesehen. Bisher vernachlässigte Aspekte, wie die sozialen Kontexte von Schreibaufgaben und ihre Auswirkungen auf die Ziele, Motivationen und Vorgehensweisen der Textproduzenten, rücken mit der Orientierung auf domänen- und kulturspezifische Formen der Texterzeugung ins Blickfeld.“

Strafrecht⁴⁵ oder die Monographie Julius von Plancks über das Gerichtsverfahren⁴⁶ für das Verständnis jener Epoche noch immer maßgeblich. Es bleibt jedoch anzumerken, dass die historische Forschung nicht auf dieser Stufe stehen bleiben darf, möchte sie nicht dem disziplinimmanenten Denkfehler gerade der älteren Rechtsgeschichte erliegen und davon ausgehen, dass alle in schriftlicher Form überlieferten Rechtsnormen tatsächlich gemäß ihres Wortlautes und an jedem Ort in gleicher Weise umgesetzt wurden. Andersartige Quellenbefunde konnten so in ihrer Reichweite nicht gewürdigt werden. Entsprechende Versuche, als Alternative eine Historische Kriminologie in Deutschland zu etablieren, die v.a. mit dem Namen Gustav Radbruch verbunden sind,⁴⁷ schlugen jedoch fehl.

Dieses Defizit im Bewusstsein und Vorarbeiten aus der Soziologie und der Sozialgeschichte aufgreifend, hat sich etwa seit Ende der 1960er Jahre mit der Historischen Kriminalitätsforschung ein Paradigma etabliert, das hier einen angemesseneren Weg zu weisen scheint. Zunächst, weil für ganz Europa eine ‚kommunale‘ Phase von Kriminalität und Strafjustiz in den Jahren 1250 bis 1450 erkannt wird,⁴⁸ der Beitrag der Städte zur Geschichte von Recht und Rechtsprechung also gebührend gewürdigt wird. Zum anderen löst sich diese Forschung vom Begriff der ‚Kriminalität‘ und wählt stattdessen den Terminus ‚Devianz‘, der alle Formen abweichenden Verhaltens umfassen kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das, was von einer Gesellschaft als ‚kriminell‘ verstanden wird, im Wesentlichen auf Kategorien beruht, die dem historischen Wandel unterworfen sind; aber auch, dass neben den amtlichen Gesetzen und der öffentlichen Strafverfolgung noch andere Norm- und Sanktionierungssysteme existieren. Zusammenfassend definiert Gerd Schwerhoff: „Die historische Kriminalitätsforschung als Teilbereich der allgemeinen Sozialgeschichte untersucht abweichendes Verhalten in der Vergangenheit im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien sozialer Kontrolle einerseits, von gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten und sozialen Lagen andererseits. Umgekehrt wird Kriminalität auch als Indikator für die Erforschung von gesamtgesellschaftlichen Zuständen und von historischem Wandel eingesetzt.“⁴⁹

Nachdem bereits in anderen europäischen Ländern unter dieser Perspektive grundlegende Arbeiten erstellt wurden,⁵⁰ hat auch die deutschsprachige Forschung

⁴⁵ Rudolf His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, 2 Bde., Weimar 1920, ND Aalen 1964.

⁴⁶ Julius Wilhelm von Planck, *Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenpiegel und den verwandten Rechtsquellen*, 2 Bde., Braunschweig 1879, ND Hildesheim-New York 1973.

⁴⁷ Gustav Radbruch – Heinrich Gwinner, *Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie*, Stuttgart 1951.

⁴⁸ Xavier Rousseaux, *Existe-t-il une criminalité d’Ancien Régime (XIII^e - XVIII^e siècles)? Réflexions sur l’histoire de la criminalité en Europe*, in: *Histoire et Criminalité de l’Antiquité au XX^e siècle. Nouvelles approches*, hg. v. Benoît Garnot, Dijon 1992, S. 123–166, hier S. 126, der davon eine ‚monarchische‘ (1450–1650) und eine ‚staatliche‘ Phase (1650–1850) abgrenzt.

⁴⁹ Gerd Schwerhoff, *Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung*, in: *ZHF 19* (1992), S. 385–414, hier S. 387. Dazu auch: Ders., *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen, Bd. 3)*, Tübingen 1999.

⁵⁰ Wichtige Arbeiten entstanden v.a. in England und Frankreich; vgl. Lawrence Stone, *Interpersonal Violence in English Society 1300–1980*, in: *Past & Present* 101 (1983), S. 22–33; James A. Sharpe,

mit etwas Verzögerung diesen Ansatz aufgegriffen. Für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit sei v.a. auf das interdisziplinäre Forschungsprojekt ‚Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts‘ verwiesen, das entscheidende Elemente dieses Wandlungsprozesses gerade in dem angesprochenen Zeitraum festmachte.⁵¹ Sowohl von historischer als auch von rechtsgeschichtlicher Seite sind in diesem Sinne zahlreiche Untersuchungen zu den verschiedensten Themen verfasst worden, u.a. durch Hans Schlosser, Peter Schuster oder Helmut Martin.⁵² Aufgrund der guten Überlieferungssituation erfuhr gerade der Rechtsraum der Stadt dabei wiederholt Beachtung; Susanna Burghartz beschäftigte sich mit der Strafpraxis Zürichs und erkannte dabei die Ehre als konkurrierendes Norm- und Sanktionssystem neben den Bemühungen der offiziellen Stellen um den Stadtfrieden, während sich Gerd Schwerhoff mit in Köln feststellbaren Verbrechen und ihrer Bestrafung auseinandersetzte, und Peter Schuster nach der Bedeutung des Friedensgebotes überhaupt für Konstanz fragte.⁵³

Zumeist wird in diesen Arbeiten auf das sog. ‚Labeling-Approach‘ als interpretatives Paradigma zurückgegriffen, das auf Basis des Symbolischen Interaktionismus nach Talcott Parsons bzw. George Mead⁵⁴ die Existenz „objektiver“ Gründe für das Auftreten abweichenden Verhaltens negiert und stattdessen „die Abweichung [...] als Zuschreibungsprozess des Attributes der Devianz zu bestimmten Verhaltensweisen im Rahmen von Interaktionen“ versteht.⁵⁵ Während nun gerade

Crime in Early Modern England 1550–1750, London 1984; Bernadette Boutelet, Etude par sondage de la criminalité dans le bailliage du Pont-de-l’Arche (XVII^e–XVIII^e siècles), in: Annales de Normandie 12 (1962), S. 235–262; ausführliche Forschungsberichte zu diesen beiden Ländern finden sich in: Andreas Blauert – Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 1999.

⁵¹ Dietmar Willoweit, Programm eines Forschungsprojektes, in: Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems, hg. v. dems. (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 1), Köln u.a. 1999, S. 1–12.

⁵² Hans Schlosser, Der strafscharfende Rückfall nach der gelehrten Doktrin und in der Strafpraxis der Reichsstadt Augsburg, in: Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter, Formen und Entwicklungsstufen, hg. v. Hans Schlosser – Rolf Sprandel – Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 5), Köln u.a. 2002, S. 384–400; Peter Schuster, Konkurrierende Konfliktlösungsmöglichkeiten. Dynamik und Grenzen des öffentlichen Strafanspruchs im Spätmittelalter, in: Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs. Systematisierung der Fragestellung, hg. v. Klaus Lüderssen (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 6), Köln u.a. 2002, S. 133–151; Helmut Martin, Verbrechen und Strafe in der spätmittelalterlichen Chronistik Nürnbergs (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien, Bd. 1), Köln u.a. 1996.

⁵³ Susanna Burghartz, Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990; als Vorgriff auf diese Arbeit vgl. Dies., Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Züricher Ratsgericht, in: ZHF 16 (1989), S. 385–409; Gerd Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991; Peter Schuster, Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz, Konstanz 1995.

⁵⁴ Vgl. Talcott Parsons – Stefan Jensen (Hg.), Zur Theorie sozialer Systeme (Studienbücher zur Sozialwissenschaft, Bd. 14), Opladen 1976, v.a. S. 243–262; George Herbert Mead, Geist, Identität und Gesellschaft, Frankfurt am Main 1968.

⁵⁵ Siegfried Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens, München 1979, S. 217. Ausführlicher bei Wilfried Ferchhoff – Friedhelm Peters, Die Produktion abweichenden Verhaltens. Zur Rekon-

in der Geschichtswissenschaft mittels dieses Theorieangebotes für einige Probleme befriedigende Lösungen möglich zu sein scheinen, etwa bei der Behandlung des adeligen Raubrittertums, dem bekanntlich in den Augen von Tätern und Opfern unterschiedliche Motive zugrunde lagen, so muss man der Vollständigkeit halber hinzufügen, dass diesem Ansatz in der Soziologie selbst bei der Erklärung gerade von Formen moderner Delinquenz beträchtliche Schwächen nachgesagt werden.⁵⁶

Mit der Mediengeschichte, der Verfassungs- und Rechtsgeschichte und neuen Impulsen aus den Sozialwissenschaften ist der größere Rahmen skizziert, in dem sich diese Arbeit bewegt. Es fehlen jedoch noch die notwendigen Hinweise auf diejenigen Untersuchungen, die Augsburg selbst in den Mittelpunkt stellen. Ohne diese Vorarbeiten wären meine Forschungen nur schwer zu realisieren gewesen. Als selbstverständliche Hilfsmittel sind die Editionen der Urkunden und des Stadtrechtsbuches durch Christian Meyer⁵⁷ und die auf exzellenter Kenntnis der Quellen durch Wolfgang Zorn erstellte Monographie zur Stadtgeschichte zu werten.⁵⁸ Im Sinne der Sozialgeschichte Karl Bosls arbeitete Rolf Kießling die gesellschaftlichen Strukturen heraus, die sich im Wesentlichen durch den Gegensatz zwischen Bürgertum und Kirche beschreiben lassen.⁵⁹ Aus Sicht des Rechtshistorikers setzte sich Reinhold Schorer mit der Entwicklung Augsburgs auseinander.⁶⁰ Diese Arbeit hat ihre unbestreitbaren Vorzüge: Zum ersten Mal werden alle wesentlichen Schritte städtischer Herrschaftsentfaltung klar dargelegt und dadurch einem schnellen Zugriff zugänglich gemacht, womit Schorer über die Beschreibung des Augsburger Gerichtswesens durch Eugen Liedl hinausgeht.⁶¹ Doch ist aus der Perspektive des Historikers die Fixierung auf normative Regelungen zu kritisieren, die kulturgeschichtliche und soziologische Fragestellungen in den Hintergrund drängten. In diesem Bereich sind also durchaus Forschungsdesiderate zu verzeichnen.

Nicht zu vergessen sind schließlich die Arbeiten, die sich mit einem bestimmten Quellentypus bzw. einer Einzelquelle beschäftigen. Bereits in den 1980er-Jahren wertete Peter Geffcken die reichsstädtischen Steuerbücher aus und benutzte sie zur Beantwortung sozialwissenschaftlicher Fragen, etwa ob die in den Steuerkonten sich widerspiegelnden sozialen Schichten ihr Pendant im politischen und gesellschaftlichen Bereich haben.⁶² Vorarbeiten, die für das Verständnis des gesamtgesell-

struktions und Kritik des Labeling Approach, Bielefeld 1981.

⁵⁶ Vgl. Kapitel 7 und 8 bei Helge Peters, *Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens (Grundlagentexte Soziologie)*, Weinheim-München 1989, S. 101–117.

⁵⁷ *Urkundenbuch der Stadt Augsburg*, hg. v. Christian Meyer, 2 Bde., Augsburg 1874–1878; *Das Stadtbuch von Augsburg*, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, hg. v. dems., Augsburg 1872.

⁵⁸ Wolfgang Zorn, *Augsburg. Geschichte einer europäischen Stadt. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 4., überarbeitete und ergänzte Aufl. Augsburg 2001.

⁵⁹ Rolf Kießling, *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 19)*, Augsburg 1971.

⁶⁰ Reinhold Schorer, *Die Strafgerichtsbarkeit der Reichsstadt Augsburg 1156–1548 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien, Bd. 3)*, Köln u.a. 2001.

⁶¹ Eugen Liedl, *Gerichtsverfassung und Zivilprozess der freien Reichsstadt Augsburg (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 12)*, Augsburg 1958.

⁶² Peter Geffcken, *Soziale Schichtung in Augsburg 1396–1521. Beitrag zu einer Strukturanalyse*

schaftlichen Gefüges unschätzbare Dienste leisten. Claudia Kalesse stellte dagegen das Augsburger Bürgerbuch in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung, die das erstaunliche Ergebnis erbrachte, dass diese Quelle nur in der Zusammenschau mit anderen schriftlichen Überlieferungen, v.a. den Steuerbüchern, ein Gesamtbild aller in die Stadt Aufgenommenen ergibt.⁶³ Aus mediengeschichtlicher Perspektive bietet dies grundsätzliche Anhaltspunkte für die Arbeitsweise der Kanzlei.

Das Achtbuch selbst hat mit Adolf Buff und Karin Schneider-Ferber erst zwei Bearbeiter gefunden, deren Verdienste, obwohl sie lediglich inhaltliche Aspekte berücksichtigt haben, nicht geschmälert werden dürfen: Durch den Aufsatz des damaligen Stadtarchivars Buff wurde diese Quelle der Forschung erstmals bekannt. Karin Schneider-Ferber fragte dagegen zum ersten Mal nach den rechtlichen Grundlagen der im Achtbuch festgehaltenen Sanktionen und den Delikten.⁶⁴ Anzumerken bleibt jedoch, dass die Bemühungen beider Autoren recht ausschnittshaft und dem exemplarischen Einzelfall verhaftet blieben, wobei sie – geleitet von der Prämisse, die Errichtung der Zunftverfassung als für die Strafverfolgung einschneidendes Ereignis darzustellen – nur die Einträge im Zeitraum von 1348 bis 1378 berücksichtigt haben.

Eine neuerliche umfangreichere Bearbeitung dieses Textes ist aus mehreren Gründen zu rechtfertigen: Zum einen sollen und müssen etliche der früher getroffenen Feststellungen einer Prüfung unterzogen werden, etwa die von Schneider-Ferber vertretene These zum Nachweis der Oberschicht im Achtbuch,⁶⁵ die im Widerspruch zu neueren Ergebnissen aus dem Bereich der Historischen Kriminalitätsforschung steht. Entsprechend soll die Quelle in den rechts-, verfassungs- und sozialwissenschaftlichen Kontext eingeordnet werden. Zum anderen wurde der mediale Aspekt bisher völlig vernachlässigt. Ausgehend von der Erkenntnis, dass Form und Inhalt sich gegenseitig bedingen, ist zu hinterfragen, weshalb zu diesem Zeitpunkt in einer Reichsstadt gerade das Medium des Amtsbuches mit dem ihm eigenen Potential Verwendung fand. Mit dieser archivalientypologischen Analyse wird letztlich die Grenze zu den Hilfswissenschaften, genauer der Archivwissenschaft überschritten.

Augsburgs im Spätmittelalter, Diss. LMU München 1983, München 1995.

⁶³ Claudia Kalesse, *Bürger in Augsburg. Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburger Bürgerbuchs I (1288–1497)* (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 37), Augsburg 2001.

⁶⁴ Adolf Buff, *Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, in: ZHVS 4 (1877), S. 160–231; Karin Schneider-Ferber, *Das Achtbuch als Spiegel für städtische Konfliktsituationen? Kriminalität in Augsburg (ca. 1348–1378)*, in: ZHVS 86 (1993), S. 45–114.

⁶⁵ Vgl. Schneider-Ferber, *Achtbuch*, S. 84–87.

III. Quellenlage und methodisches Vorgehen

Augsburg kann sich rühmen, über eine für die Zeit des Mittelalters geradezu einzigartige Überlieferung zu verfügen. Eine der zentralen Quellen darunter ist das sog. Achtbuch, eine Pergamenthandschrift, in der diejenigen Personen aufgelistet wurden, die mit Acht (1302–1528) oder Stadtverweis (1338–1397) belegt worden waren.⁶⁶ Mit ihm auf einer Stufe stehend, da ebenfalls als Einzelbände überliefert, sei auf das Stadtrechtbuch von 1276 (mit Novellen bis ins 15. Jahrhundert) und auf das Bürgerbuch (1288–1497) verwiesen, die im Vergleich zu anderen Reichsstädten mit zu den frühesten Belegen ihrer Art gehören und deren Informationsgehalt auch im Rahmen dieser Untersuchung nicht hoch genug angesetzt werden kann.⁶⁷

Berücksichtigung finden ebenso die seriellen Quellen, zum einen die sog. Ratsbücher, also die Protokolle der zentralen kommunalen Instanz, die durchgehend auf Papier geschrieben wurden. Als Schmalfoliobände sind sie zwar seit 1390 überliefert, weisen zum Teil aber sehr große Lücken auf.⁶⁸ Mit gewisser zeitlicher Überschneidung mit den Schmalfoliobänden sind die Ratsbücher seit den 40er-Jahren des 15. Jahrhunderts erhalten, die mehr oder weniger durchgängig die gesamte Zeit bis zur Jahrhundertwende abdecken.⁶⁹ Zu der Gruppe der seriellen Quellen gehören zum anderen die Steuerbücher (Pergament),⁷⁰ die Missiven als Register der die Kanzlei verlassenden Schreiben,⁷¹ die Leibgedingbücher als Verzeichnisse der städtischen Verpflichtungen aus Kreditaufnahmen⁷² und nicht zuletzt die sog.

⁶⁶ StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 81.

⁶⁷ Stadtrecht von 1276: BayHStA München, Augsburg Reichsstadt Lit. 32, als Dauerleihgabe im StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ mit der Münchener Signatur; das Original ist in der Regel nicht zugänglich, allerdings befindet sich in den Beständen des Stadtarchivs mit der Signatur StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. ad 71/10 eine Ablichtung der Archivalie; Bürgerbuch: StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 74.

⁶⁸ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbücher Nr. 270 (1390–1392), Nr. 271 (1403–1406), Nr. 272 (1412–1420), Nr. 273: sog. ‚Botenbuch‘ zum Jahr 1415, also das Verzeichnis der Ausgaben im Zusammenhang mit Botendiensten = Zuständigkeit der Baumeister als oberster Rechnungsbehörde; Nr. 274 (1417–1422), Nr. 275: ‚Botenbuch‘ zum Jahr 1419 (s.o.); Nr. 277 (1434–1473): Sammlung wichtiger Satzungen; Nr. 278 (nach Aussage des Repertoriums 1441–1458, jedoch Datierung nur bis 1451 feststellbar).

⁶⁹ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbücher Nr. 1: Handexemplar des Andreas Frickinger, das im heutigen Zustand nicht die ursprüngliche Gestalt widerspiegeln dürfte; Nr. 2 und 3 (1392–1441) enthalten jeweils Abschriften wichtiger Satzungen seit dem 14. Jahrhundert; Nr. 4 (1442–1447), Nr. 5 (1453–1458), Nr. 6 (1458–1463), Nr. 7 (1466–1473): nur abschriftlich, Original in der Österreichischen Nationalbibliothek Wien (Cod. 2836); Nr. 8 (1474–1479), Nr. 9 (1479–1481), Nr. 10 (1482–1484), Nr. 11 (1489–1493), Nr. 12 (1492–1498), Nr. 13 (1498–1500).

⁷⁰ StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher der Jahre 1346, 1351, 1355–1359, 1362–1365, 1367, 1368, 1376, 1377, 1380, 1383–1386, 1389–1449, 1451 ff. (die Reihe der Steuerbücher setzt sich noch bis 1717 fort).

⁷¹ StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 105/Ia (1280–1425), Nr. 105/Ib (1413–1419), Nr. 105/II (1418–1425), Nr. 105/III (1429–1435), Nr. 105/IVa (1437–1443), Nr. 105/IVb (1443–1450), Nr. 105/Va (1443–1445), Nr. 105/Vb (1461–1463), Nr. 105/VI (1466/67), Nr. 105/VII (1476–1478), Nr. 105/VIIa (1458–1485), Nr. 105/VIIIb (1486), Nr. 105/VIIIc (1487), Nr. 105/IX (1490).

⁷² StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 184/1 (1389–1406), Nr. 184/2 (1379–1396), Nr. 184/3 (1379–1392), Nr. 184/4 (1419–1431), Nr. 184/5 (1442–1444), Nr. 184/6 (1424–1443), Nr. 184/7 (1463), Nr. 184/8 (1464), Nr. 184/9 (1469), Nr. 184/10 (1463) und Nr. 184/11 (1478).

Baumeisterbücher als Medium der zentralen Rechnungsbehörde.⁷³ Ebenfalls der Gruppe der seriellen Quellen zuzuordnen sind die seit 1518 fassbaren sog. Strafbücher des Rates,⁷⁴ die nicht mit den Stadtgerichtsbüchern, also den Aufzeichnungen des städtischen Gerichts, verwechselt werden dürfen.⁷⁵

Daneben existieren in großem Umfang Einzelarchivalien, die in Sammelbeständen zusammengefasst sind, also v.a. die Urkunden⁷⁶ und die Literaliensammlung, bestehend aus Briefkonzepten, an die Stadt gerichteten Schreiben oder (später) kurzen Zusammenfassungen von Ratssitzungen o.Ä.⁷⁷ Während diese Quellen bereits seit dem Hochmittelalter belegbar sind, treten die sog. Urgichten, aktenförmige Aufzeichnungen von Verhör, Urteil und eventuellem Vollzug der Strafe, erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf.⁷⁸

Für den Zugriff auf diese sehr unterschiedlichen historischen Schriftzeugnisse war nun das Achtbuch als zentrales Forschungsobjekt dieser Arbeit maßgeblich: Sein erster und sein letzter datierbarer Eintrag gaben den zeitlichen Rahmen vor, in dem sich diese Untersuchung bewegt, sein Text sollte sowohl auf einer inhaltlich-rechtsgeschichtlichen als auch auf einer mediengeschichtlichen Ebene untersucht werden. Es geht im Wesentlichen um die Fragen, wie Verbrechen in Augsburg durch Acht oder Stadtverweis belegt wurden, welche kommunikativen Prozesse dabei abliefen und ob daraus Rückschlüsse auf die Entwicklung von Verfassung und Rechtswesen gezogen werden können. Allerdings muss eingeschränkt werden, dass die Studie durch die Konzentration auf eine Quelle den Charakter einer Einzelfalluntersuchung erhält, doch soll durch die Rückbindung an die gesamte reichsstädtische und kanzleitechnische Entwicklung, etwa durch Hinweise auf vergleichbare Schriftstücke und parallele Ereignisse an anderen Orten, versucht werden, die allgemeinen Strukturen, die den Rahmen für die Augsburger Verhältnisse vorgeben und die sie gleichzeitig reflektieren, aufzuzeigen. Obwohl naheliegend, versteht sich diese Arbeit außerdem nicht im eigentlichen Sinne als statistisch, zum einen weil diese Methode bereits durch meine Vorgänger angewandt wurde, zum anderen weil dagegen grundsätzliche Einwände erhoben werden können: Wie im Grunde alle Quellen aus dieser Zeit wurde das Achtbuch von den damaligen Schreibern nicht mit dem Ziel einer späteren statistischen Auswertung angelegt und entzieht sich demzufolge den entsprechenden modernen Kriterien. Die Auflistung von Zahlenkolonnen bedarf zudem stets einer weiteren Interpretation, etwa im Vergleich mit Paralleltexten oder durch die Gegenüberstellung normativer Texte, um das Verhältnis von Norm

⁷³ StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 1a (Rechnungen der Steuermeister) (1320–1332), Nr. 1 (1320–1331), ab Nr. 2 (1368–1379) weitgehend lückenlos, ausgewertet bis Nr. 92 (1498).

⁷⁴ StadtAA Rst., Gerichtswesen Nr. 94–107.

⁷⁵ StadtAA Rst., Gerichtswesen Nr. 1–60.

⁷⁶ StadtAA Rst., Urkundensammlung. Über einen Zettelkasten regestenartig erschlossen. Die wichtigsten Urkunden bis zum Ende des 14. Jahrhunderts sind im ‚Urkundenbuch der Stadt Augsburg‘ (UB) ediert.

⁷⁷ StadtAA Rst., Stadtkanzlei, Register Lit. Slg.

⁷⁸ StadtAA Rst., Stadtgericht, Urgichten. Die frühesten Urgichten abschriftlich zusammengefasst in einem Band: StadtAA Rst., ‚Selekt ‚Schätze‘ Nr. 41 (1479–1481).

und Praxis zu überprüfen.⁷⁹ Für Augsburg stellt sich das Problem, dass für den Zeitraum des Achtbuches nur in geringem Umfang flankierende Quellen erhalten sind, die Zahl der geächteten Personen zum Beispiel nicht durch die Zahl der tatsächlich vor Gericht verhandelten Fälle in einen größeren Rahmen eingeordnet werden kann. Dies wäre aber notwendig, wollte man die Effektivität städtischer Rechtsprechung ermitteln. Ähnlich verhält es sich mit den Stadtverweisen: Ohne den späteren Argumentationsschritten vorgreifen zu wollen, ist an dieser Stelle bereits der generelle Zweifel vorzubringen, ob alle in diesem Zeitraum verhängten Ausweisungen im Achtbuch festgehalten worden sind. Viel wichtiger erscheint deswegen die Frage, weshalb die Eintragungen derart selektiv erfolgten. Hier soll daher weitgehend eine qualitative Methode Anwendung finden, die auf der Basis im Vorfeld festgestellter Auffälligkeiten Fragen nach dem Zusammenhang des Mediums, seinem rechtlichen Inhalt und den Strukturveränderungen innerhalb der städtischen Funktionszusammenhänge zu beantworten sucht.

Nach dieser exemplarischen Einbettung des Achtbuches in den verfassungs-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Kontext soll anschließend eine mediengeschichtliche Analyse versucht werden. Das Interesse richtet sich in diesem Zusammenhang v.a. auf die Frage, ob mit einer Kanzlei als zentraler Verwaltungseinheit bereits ein „institutionalisiertes System“ bestand, welches das Achtbuch erstellt und funktionalisiert, also „in seinen Dienst genommen hat“. Die dabei letztendlich zur Anwendung kommenden Methoden muten sehr ‚traditionell‘ an, denn das Textkorpus wird, Anregungen aus der kanzleigeschichtlichen Forschung aufgreifend, einer grundwissenschaftlichen Untersuchung unterzogen (Beschreibstoff, Seitengestaltung, Buchblock etc.), die aber lediglich einer mediengeschichtlichen Pointierung bedarf, um zu überraschenden Ergebnissen zu gelangen. So entspringt die paläographische Auswertung, also die möglichst exakte Identifizierung der Schreiberhände⁸⁰ und der Vergleich paralleler Schriftbelege, nicht nur der Akribie des Paläographen, sondern lässt Rückschlüsse auf die Organisation innerhalb der städtischen Kanzlei zu.

⁷⁹ Vgl. die Kritik bei Gerd Schwerhoff, Falsches Spiel. Zur kriminalhistorischen Auswertung der spätmittelalterlichen Nürnberger Achtbücher, in: Mitteilungen des Vereins für Nürnberger Geschichte 82 (1995), S. 23–35, an der bei Martin Schüßler, Statistische Untersuchung des Verbrechens in Nürnberg im Zeitraum von 1285 bis 1400, in: ZRG GA 108 (1991), S. 117–193, gezeigten Vorgehensweise. Schwerhoff kritisiert u.a. die Verwendung „grob generalisierender Thesen“ (S. 27) und die Tatsache, dass Schüßler aufgrund mangelnder Kenntnis der Gesetzgebung schlicht falsche Zuordnungen zu den einzelnen Deliktategorien unternommen habe, S. 29–34). Zusammenfassend: „Keineswegs sollte die Kritik [...] als ein Misstrauensvotum gegen die quantitative Auswertung spätmittelalterlicher Kriminalquellen überhaupt gelesen werden. [...] Bezweifelt wurde die konkrete Handhabung der statistischen Methode, nicht ihr Ziel. Ohne die sorgfältige Beachtung des überlieferungsgeschichtlichen, rechtlichen und institutionellen Kontextes muss sie in die Irre gehen“ (S. 34).

⁸⁰ Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, hg. v. Walter Heine-meyer, 2. Aufl. Marburg-Hannover 2000, bes. Kapitel 2: Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Amtsbücher (S. 19–25); in Punkt III. Einleitung, Indices, Karten wird zweimal die Forderung nach einer Auflistung der Hände erhoben, vgl. Unterpunkt a) Beschreibung der Handschrift u.a. mit den Schreiberhänden, und Unterpunkt c) Entstehung mit Klärung der Verfasserfrage, Hände des Grundtextes und der Nachträge (S. 24).

Auf dieser Grundlage erfolgt die Einbeziehung weiterer Quellen unterschiedlich intensiv: Sind etwa die Ratsprotokolle, die Aufzeichnungen der Baumeister oder die Steuerbücher sowohl inhaltlich als auch für die Abfolge der Schreiber von Interesse, so dienen die Missiven oder die Leibgedingbücher lediglich in begleitender Funktion der paläographischen Untersuchung. Dass diese hauptsächlich über die Verwendung serieller Quellen in Form sog. Amtsbücher erfolgt, ergibt sich im Wesentlichen aus drei Gründen: Zunächst können so eventuelle Zufälle der Überlieferung zumindest innerhalb eines Bandes ausgeschlossen werden, während bei Einzelblattarchivalien wie Urkunden o.Ä. Verluste unumgänglich gewesen sein dürften. Eine Chronologie der Schreiberhände wäre hier immer dem Zufall verhaftet. Zweitens dürften bei derartigem Verwaltungsschriftgut (die Bezeichnung selbst sagt es bereits) tatsächlich nur die in der städtischen Kanzlei tätigen Schreiber eingetragen haben; eine weiterführende Untersuchung bezüglich der Zuordnung des Mundators und damit der Provenienz des Schriftstückes, wie dies bei Urkunden zwingend geleistet werden muss, kann somit entfallen. Zuletzt, und dieser Punkt darf insgesamt nicht unterschätzt werden, muss berücksichtigt werden, dass mit dem Achtbuch selbst ein Amtsbuch Ausgangspunkt der Überlegungen war, weswegen es ratsam erscheint, bei einer Analyse auf den gleichen Archivalientyp zurückzugreifen.

IV. Herrschaft und Kommunikation? – Augsburg im späten Mittelalter

Die Ergebnisse dieser speziellen Untersuchung sind nur dann aussagekräftig, wenn sie für die städtische Gesamtentwicklung funktionalisiert werden können. In diesem Sinne ist es zwar sinnvoll, die Stadtgeschichte Augsburgs im Spätmittelalter näher zu beleuchten, doch kann hier nicht der Ort sein, um dies in allen Einzelheiten zu tun. Mit Blick auf die durch Max Weber getroffenen Vorbehalte gegenüber einer undifferenzierten Anwendung seiner Definition auf reale Gegebenheiten soll die Beschäftigung mit den historischen Abläufen unter der Fragestellung erfolgen, inwieweit die Festlegung von Herrschaft als „Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“, als zutreffend bezeichnet werden kann.

Es gilt zunächst diejenigen zu isolieren, die Herrschaft für sich beanspruchen bzw. ausüben konnten. Als charakteristisch kann die Ausbildung der Ratsverfassung in zahlreichen Städten v.a. im oberdeutschen Raum im Laufe des 13. Jahrhunderts gelten,⁸¹ die nicht selten unter Ausnutzung der damaligen Schwäche vieler Stadtherren (geistlich wie weltlich, aber auch königlich) zur völligen Unabhängigkeit der Bürgerschaft unter den *consules* führte. In Augsburg als ursprünglich bi-

⁸¹ Dieser Prozess lief nicht in allen Städten mit der gleichen Geschwindigkeit und mit den gleichen Entwicklungsstufen ab; vgl. Horst Rabe, Frühe Stadien der Ratsverfassung in den Reichslandstädten bzw. Reichsstädten Oberdeutschlands, in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, hg. v. Bernhard Diestelkamp (Städteforschung/Reihe A, Bd. 12), Köln-Wien 1982, S. 1–17.

schöflicher Stadt⁸² wird dieser Prozess zum ersten Mal in einer Urkunde vom Mai 1251 fassbar, mit der die Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und der Bürgergemeinde durch Zugeständnisse des geistlichen Stadtherren beigelegt werden und in deren Zeugenliste zum ersten Mal elf *cives augustenses* als Vertreter der Stadtgemeinde namentlich aufgelistet werden.⁸³ Sechs Jahre später, in einem Vergleich zwischen dem Vogt Conrad Spannagel und der Stadt auf der einen und dem bischöflichen Ministerialen Heinrich Kämmerer von Wellenburg auf der anderen Seite, wird diese Personengruppe bereits als *consules* bezeichnet,⁸⁴ auch wenn der Rat damit noch nicht „direkt als Verhandlungspartner oder Mitaussteller in Erscheinung [tritt].“⁸⁵ Doch bereits seit den 30er-Jahren des 13. Jahrhunderts tauchen in den Zeugenreihen von Urkunden immer wieder Mitglieder derjenigen Geschlechter auf, die zu einem späteren Zeitpunkt zum ratsfähigen Patriziat gerechnet werden müssen.⁸⁶ Wenn es sich dabei auch noch nicht um ein Ratsgremium im strengen Sinne des Wortes gehandelt haben dürfte, so wird dennoch die Tendenz fassbar, einen eingeschränkten Personenkreis als besonders ‚repräsentativ‘ für die Gemeinschaft herauszugreifen. Klaus Hefeles urteilt über diesen historischen Prozess folgendermaßen: „Der Weg zur bürgerlichen Freiheit verlief so in zwei Etappen: Zunächst konnte sich mit Willen des Bischofs ein Gremium herausbilden, das dann Front gegen seinen Herrn bezog.“⁸⁷

Indiz für das gewachsene bürgerliche Selbstbewusstsein ist die Verwendung eines eigenen Stadtsiegels, das erstmals an einer Urkunde aus dem Jahr 1237 erhalten ist und neben der Stadtbeere (später als Zirbelnuss interpretiert) die Umschrift *Sigillum civium Augustensium* trägt.⁸⁸ 1260 berichten uns die Quellen, dass die geschworene Bürgergemeinde über eine *domus civium*, also eine Art ‚Bürgerhaus‘, verfügte.⁸⁹ Der Bischof hatte aufgrund seiner chronischen Finanzprobleme 1253 die Bischofsmühle⁹⁰ und 1259 den Wertachbrückenzoll und den Marktzoll⁹¹ an einzelne reiche Stadtbewohner verpfänden und den Bürgern außerdem 1254 im Rahmen eines Vergleichs das Recht zur Ungelderhebung zugestehen müssen.⁹² Unter

⁸² Zu diesem Typus und seiner Genese vgl. die ersten Kapitel bei Klaus Hefeles, Studien zum hochmittelalterlichen Stadttypus der Bischofsstadt in Oberdeutschland (Augsburg, Freising, Konstanz, Regensburg), Diss. masch. München 1970, S. 12–80.

⁸³ Urkunde vom 9. Mai 1251, gedruckt in: Urkundenbuch I (1104–1346), Nr. IX, S. 9–11 (künftig: UB I). Zu den stadtherlichen Zugeständnissen gehörten u.a. das grundsätzliche Recht, erwerbstätige Bewohner besteuern zu dürfen, und die militärische Gewalt über die Stadttore; vgl. Zorn, Augsburg, S. 139 f.

⁸⁴ Vgl. Urkunde von 1257 (ohne Tag und Monat) in: UB I, Nr. XV, S. 15–17.

⁸⁵ Gisela Möncke, Bischofsstadt und Reichsstadt. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Stadtverfassung von Augsburg, Konstanz und Basel, Diss. masch. Berlin 1971, S. 126.

⁸⁶ Ebd., S. 119.

⁸⁷ Hefeles, Bischofsstadt in Oberdeutschland, S. 173.

⁸⁸ Abbildung in: Zorn, Augsburg, S. 136.

⁸⁹ Vgl. Urkunde von 1260 (ohne Tag und Monat) in: UB I, Nr. XXI, S. 19 f. (Bischof schlichtet einen Streit zwischen der als *universitas civium Augustensium* bezeichneten Stadtgemeinde und dem Kollegiatstift bei St. Peter).

⁹⁰ Vgl. Urkunde vom August 1253 (ohne Tag) in: Monumenta Boica XXXIII/1, München 1841, Nr. 80, S. 81 (zukünftig: MB).

⁹¹ Vgl. Urkunde vom 2. Januar 1259 in: MB, XXXIII, Nr. 87, S. 90–92.

⁹² Vgl. Urkunde vom 4. Mai 1254 in: UB I, Nr. XIII, S. 12–14.

wahrscheinlich bewusster Nichtbeachtung der realen Verhältnisse bezeichnete er 1269 die städtischen Vertreter lediglich als *cives pociores*.⁹³ Doch die v.a. in der Zeit des sog. Interregnums vorangetriebene Ablösung der Bürgerschaft vom Bischof als dem ursprünglichen Stadtherrn war nicht mehr rückgängig zu machen, und mit der von König Rudolf 1276 zugestandenem Niederschrift des Stadtrechts,⁹⁴ das von der Existenz von mindestens zwölf Vertretern der Gemeinde ausgeht,⁹⁵ war die Institution des Rates in Augsburg endgültig gesichert.⁹⁶

Doch wie verhält es sich mit dem „Befehl bestimmten Inhalts“ in der historischen Realität? In der Form der Willkür, einem auf der freien Selbstverpflichtung der Mitglieder einer Schwurgemeinschaft basierenden, gemeinschaftlich ausgeübten Satzungsrecht,⁹⁷ hatten die Einwohner städtischer Ansiedlungen bereits vorher die Möglichkeit, interne, für alle bindende Regelungen zu schaffen. Entscheidend für die weitere Entwicklung des Rates als dem neuen Herrschaftsträger war, dass er diese Rechtsetzungsbefugnis allein für sich in Anspruch nahm und darüber hinaus in ihrer personellen und sachlichen Reichweite ausdehnte: „Das eidgenossenschaftlich vereinbarte, auf der Freiheit rechtsgeschäftlichen Handelns beruhende, durch Selbstbindung begründete Friedens- und Ordnungsrecht der Bürgerschaft oder des mit der Gesetzgebung beauftragten [!] Rates wandelt sich zum autoritativen Gebotsrecht, das durch einseitiges, auf den Willen eines als Obrigkeit agierenden Rates zurückgeführtes Rechtsgebot und Mandat begründet wird, [wobei] [d]ie ursprünglich personelle Geltung des Satzungsrechts, die sich auf die geschworene Bürgerschaft beschränkt, [...] bald zur lokalen Geltung für das ganze Stadtgebiet ausgeweitet [wird] und [...] objektiv-normativen Charakter [gewinnt].“⁹⁸

Erlasse der ‚Gemeinde‘ beziehen sich nicht mehr nur auf den Bereich von Frieden und Ordnung, sondern auf alle städtischen Belange. Es finden sich baupolizeiliche Bestimmungen (Bau von Brandmauern u.Ä.), Verordnungen aus dem Bereich Münze/Handel/Markt/Verbraucherschutz (Preistaxen, Wechselkurse fremder Währung zur einheimischen Münze, Hygiene bei Schlachtung und Verkauf von Fleisch),

⁹³ Vgl. Urkunde vom 24. Oktober 1269 in: MB XXXIII, Nr. 107, S. 116–118 (Bischof verspricht der Stadt im Kampf gegen den gemeinsamen Gegner, den bayerischen Herzog Ludwig II., die Vogtei in Hochstift und Stadt an niemand anderen als den zukünftigen römischen Kaiser zu verleihen).

⁹⁴ Urkunde vom 9. März 1276 in: UB I, Nr. LI, S. 37 f.

⁹⁵ Stadtbuch, Art. 2 *Von dem râte*, S. 11: *Man sol auch wizzen, daz disiu stat ze Auspurch ze allen ziten einen geschworn rat sol haben von zwelf erbaeren mannen der besten unde der witzegesten, die hie sin; der sol auch niht minner sin, ir ensi danne mer nah guetem rate.* Möncke, Bischofsstadt, S. 122, macht darauf aufmerksam, dass in der bereits angesprochenen Urkunde von 1251 mit den elf namentlich genannten Vertretern der Stadtgemeinde die später als verpflichtend vorgeschriebenen 12 Ratgeber schon fast erreicht wurden.

⁹⁶ Für Hefeke, Bischofsstadt in Oberdeutschland, S. 88, ist das Stadtrecht von 1276 Indiz für den Status Augsburgs als Reichsstadt.

⁹⁷ Zur Rechtsform der Willkür und zur Bedeutung von eidlichen Verpflichtungen, v.a. in der Form des Bürgereides, s. Wilhelm Ebel, *Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts* (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 6), Göttingen 1953; Ders., *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958. Auf dieser Grundlage vgl. auch Felicitas Schmieder, *Die mittelalterliche Stadt* (Geschichte kompakt), Darmstadt 2005, S. 132.

⁹⁸ Eberhard Isenmann, *Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht spätmittelalterlicher deutscher Städte*, in: ZHF 28 (2001), S. 1–94, 161–261, hier S. 27 f.

aber auch Gesetze zur Sicherung von Moral und Anstand (Verbot des Fluchens oder des Glückspiels, Kleiderordnungen ...) oder aus dem des Ehe- und Familienrechts.⁹⁹ Mit den *consules* ist somit eine Gruppe historisch fassbar, die Herrschaft für sich beanspruchte und „Befehl[e] bestimmten Inhalts“ in Form von zunehmend verschriftlichten, für alle Einwohner, also für „angebbare Personen“, gültigen Mandaten erließ.¹⁰⁰ Um jener Zeit gerecht zu werden, muss jedoch hinzugefügt werden, dass „Befehle bestimmten Inhalts“ bis weit in die Neuzeit hinein noch bedeuteten, dass die Erlasse der Obrigkeit durch öffentliche Ausrufung publik gemacht wurden.¹⁰¹

Betrachtet man die historische Situation im Ganzen, kann man feststellen, dass sich für den Rat die „Chance [...], Gehorsam zu finden“, gerade in den Reichsstädten sogar noch erweitert hat, und zwar durch Prozesse, die Rabe folgendermaßen zusammengefasst hat: „a) Zurückdrängung der Zuständigkeiten außerstädtischer Behörden; b) Verstärkung des bürgerschaftlichen Einflusses auf das Schultheißen- bzw. Ammannamt; c) Ausbildung des Bürgermeisteramts und Entfaltung der Ratsgerichtsbarkeit; d) Ausbau der obrigkeitlichen Stellung des Rats gegenüber der Gemeinde.“¹⁰²

Diese Entwicklungen sind auch in Augsburg feststellbar, wo zwar nach der Ausschaltung des Bischofs nominell der König Stadtherr war, der Vogt als sein Stellvertreter aber durch die Autonomiebestrebungen der Bürger in zweierlei Hinsicht unter Druck geriet. Zum einen gelang es der Gemeinde, den eigenen Einfluss bei der Berufung des Stadtvogtes und seines Untervogtes geltend zu machen:¹⁰³ 1383 ist zum ersten Mal in den Quellen von einer Art Mitsprache die Rede.¹⁰⁴ Schon 1389

⁹⁹ Zur inhaltlichen Reichweite städtischer Verordnungen vgl. ebd., S. 5–17.

¹⁰⁰ Zur Art und Weise, wie schriftliche Gesetzestexte die innerstädtische Kommunikation beeinflussen, vgl. Franz-Josef Arlinghaus, *Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift. Textgebrauch im spätmittelalterlichen Köln*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 38 (2004), S. 393–413, v.a. S. 404–406.

¹⁰¹ Vgl. StadtAA Rst., Stadtkanzlei, Register Lit. Slg. 1477 II 9: Verbot, sich an den kommenden Fastenstagen zu maskieren und *fasznacht schimpff* noch in der Fastenzeit zu treiben, außerdem ein Nachtrag durch eine andere Hand: *Berüfft vnder dem fanen vff Sonntag vor Valentini anno lxxvii*. Auch das Stadtrecht sah teilweise die Verkündigung neuer Satzungen unter dem Läuten der Sturmglocke vor, vgl. Stadtbuch, Novelle zu Art. XXIII, S. 64 f. In diesem Sinne finden sich in den Baumeisterbüchern zahlreiche Hinweise auf die öffentliche Ausrufung wichtiger Angelegenheiten, vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 69 (1470), f 81v: (*Vigilia Martini*): *Jtem vi d berüff der steür*; Baumeisterbuch Nr. 78 (1485), f 26v (*Samstag vor Judica*): *Jtem vi sz von zedeln zuuerkunden*.

¹⁰² Horst Rabe, *Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4), Köln-Graz 1966, S. 208. Der von ihm unter d) angesprochene Punkt wurde auch von Isenmann besonders herausgestrichen, s.o.

¹⁰³ Das Amt des Stadtvogtes bzw. seines Untervogtes wurde nicht selten durch einen Bürger wahrgenommen, der jedoch für die Dauer seines Amtes auf sein Bürgerrecht verzichten musste.

¹⁰⁴ Vgl. UB II, Nr. 703 (1383 III 30): Herzog Leopold III. von Österreich ernennt Utz von Welden auf Vorschlag der Bürger zum Stadtvogt. 1316 hatte die Gemeinde zwar ein Privileg erhalten, das die Unveräußerlichkeit der Stadt vom Reich zusicherte, doch sahen sich die Könige des 14. Jahrhunderts immer wieder gezwungen, die Stadt aus finanziellen Gründen zu verpfänden. So war die Augsburger Vogtei seit 1379 an Herzog Leopold III. von Österreich verpfändet; vgl. UB II, Nr. 681 (1379 II 25).

scheint sich diese Vorgehensweise zum festen Recht herausgebildet zu haben, denn bei der Bestellung des neuen Untervogtes Hans Tischinger wird in der entsprechenden Urkunde von *wann ir das bey alter und in guter gewonheit herpracht habt* gesprochen.¹⁰⁵ Für die nächsten Jahre sind mehrere Verschreibungen überliefert, in denen die solchermaßen neu in das Amt Berufenen alle Rechte der Gemeinde bestätigen mussten.¹⁰⁶ Noch größer wurde der bürgerliche Einfluss, als 1392 die Obervogtei in der Stadt mit allem Zubehör an Heinrich Portner verliehen wurde. Zum Abschluss kam diese Entwicklung mit dem Privileg von 1426, in dem Kaiser Sigismund den Bürgern zusicherte, nur denjenigen zum Land- und Stadtvogt zu berufen, um den sie selbst gebeten hatten,¹⁰⁷ jedoch eingeschränkt durch die Tatsache, dass der für die Amtsausübung notwendige Bann noch immer nur durch den König verliehen werden sollte.¹⁰⁸

Zum anderen wurden die Einflussmöglichkeiten des Vogtes innerhalb der Stadt zunehmend beschnitten,¹⁰⁹ etwa durch die Etablierung der Stadtpfleger, die erstmals 1288 belegt sind¹¹⁰ und den königlichen Funktionsträger aus dem Ratsvorsitz verdrängten.¹¹¹ Bereits kurz nach dem Stadtrecht von 1276 wurde dieser zudem generell von der Mitgliedschaft im Rat ausgeschlossen, da es laut einer Novelle keinem Richter mehr erlaubt sein sollte, zu dieser Versammlung zu gehen.¹¹² Auch die Veränderungen im Gerichtswesen, wie die Etablierung einer eigenen Ratsgerichtsbarkeit¹¹³ und die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zum ersten Mal schriftlich fassbare Konstituierung eines eigenen Stadtgerichts unabhängig vom Vogtgeding,¹¹⁴

¹⁰⁵ UB II, Nr. 762 (1389 XII 4).

¹⁰⁶ Rudolf von Möringen etwa verspricht 1399, *reich und arme bei allen iren rehten frihaiten und guten gewonhaiten truwlichen beliben [zu] lassen*; vgl. UB II, Nr. 811 (1399 VIII 23).

¹⁰⁷ StadtAA Rst., Urkundensammlung 1426 III 14.

¹⁰⁸ Vgl. ebd.: *das derselb landvogt solichen Ban von uns und dem Riche zum ersten neme und empfahe*.

¹⁰⁹ Bereits Möncke, Bischofsstadt, S. 173, hat die Bedeutung dieser beiden Methoden zur Begrenzung des Einflusses des Vogtes in ehemaligen Bischofsstädten herausgestrichen.

¹¹⁰ Vgl. Zorn, Augsburg, S. 157. Das Amt eines Bürgermeisters ist dagegen nur kurzfristig zwischen 1266 und 1273 belegt. Da Konflikte mit dem Vogt bezüglich einer Kompetenzabgrenzung nicht überliefert sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Besetzung dieses Amtes zwar durch die Bürgergemeinde, aber im Einverständnis mit dem Stadtherrn geschah; vgl. Schorer, Strafgerichtsbarkeit, S. 36 f.

¹¹¹ Vgl. Zorn, Augsburg, S. 157.

¹¹² Vgl. Stadtbuch, Art. 27, Novelle 4, S. 72: *Man sol auch wizzen, daz niemen an der stet rat gan sol, wan der mit der stet hebt unde leget, unde chein rihter*. Dass der Vogt bisher Mitglied im Rat war, ergibt sich aus einer Formulierung in MB XXXIII/1, Nr. CV (1269 III 7), S. 114: *Fr[idericus] nunc advocatus Ceterique consules Ciuitatis Augustensis*.

¹¹³ Wichtige Ausgangspunkte für diese Ratsgerichtsbarkeit waren u.a. die Rechtskompetenz der Ratgeber aufgrund ihrer Bildung, die Tatsache ihrer bereits lange geübten Beteiligung an der Rechtsprechung als Urteiler im Vogtgericht, die vor dem Rat getätigten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Schieds- und Sühnegerichtsbarkeit, vgl. Ernst Schumann, Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg von 1276 bis 1368, Diss. phil. Rostock 1905, S. 176, 180, 182; Schorer, Strafgerichtsbarkeit, S. 90–95.

¹¹⁴ Schorer, Strafgerichtsbarkeit, S. 136–138, nennt als Beleg eine abschriftlich erhaltene Satzung, die er aufgrund ihrer Duktus und Inhalt in zeitliche Nähe zur sog. Zunftrevolution von 1368 setzt; vgl. BSB München, Cgm 574, f 15r–20v; hier werden zum ersten Mal in verbindlicher Form Anzahl (12: vier von den Geschlechtern und acht zünftische), Zusammensetzung und Kompetenz der Richter, wobei der Vorsitz jeweils von mindestens einem Bürgermeister übernommen werden sollte; im Ge-

absorbierten in zunehmendem Maße die Kompetenzen des Vogtes und schränkten seine Befugnisse auf rein repräsentative Aufgaben ein: Als Inhaber des königlichen Bannes präsierte er zwar dem Gericht und sorgte für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen, das Urteil selbst wurde jedoch durch die Urteiler (später Richter genannt) gefällt, die jeweils durch den Rat bestimmt worden waren.¹¹⁵

Am Ausgang des Mittelalters verfügten die reichsstädtischen Ratsversammlungen, in der Regel in oligarchischer Manier auf die einflussreichsten Familien begrenzt, über nahezu uneingeschränkte Autorität in den Bereichen Rechtsetzung, Rechtsprechung, Verwaltung und Außenvertretung der Stadt. Die Betonung liegt auf ‚nahezu‘, denn schon die Definition Webers von Herrschaft als *Chance*, Gehorsam zu finden, intendiert, dass sie immer als zweiseitig gedacht werden muss. Die Herrschenden sind darauf angewiesen, dass „angebbare Personen“ diese Herrschaft zulassen. Ulrich Meier und Klaus Schreiner entwickelten deshalb unter Beibringung von Beispielen aus Florenz und Augsburg das Konzept einer „konsensgestützten Herrschaft“,¹¹⁶ die den Bürgern zumindest über korporative Organe, speziell für die schwäbische Reichsstadt die Beteiligung der Zünfte am Stadtr Regiment, eine Möglichkeit zur Partizipation bot und somit deren Zustimmung zur Politik des Rates sicherte.¹¹⁷

Überblickt man die weitere geschichtliche Entwicklung in Augsburg, aber auch in den anderen Reichsstädten, so lässt sich zusammenfassend ein fortschreitender innerer Ausbau der Verwaltungs- und Leitungsfunktionen konstatieren, denn die Räte schufen sich untergeordnete Ämter und Behörden, die delegierte Aufgaben in der Kommune übernahmen. Diese Vorgänge mit dem Begriff ‚Institutionalisierung‘ zusammenzufassen, scheint mit Blick auf die an der Moderne entwickelten Bedeutungsinhalte unangemessen, ist aber dennoch möglich, wenn man etwa die von Gert Melville gewählte Festlegung zugrunde legt. Er möchte „Institution“ als ein „unausweichliches Ordnungs- und Bezugsraster jeglichen sozialen Handelns“, als „geschichtliche Befindlichkeit“ verstanden wissen.¹¹⁸ Parallel dazu wird „Institutionalisierung“ zum einen als das „Einmünden in einen organisatorischen Rahmen, den man [...] als ‚Institution‘ im Sinne einer Körperschaft bezeichnen kann“, zum anderen als „Verfestigung von formal geregelten Interaktionen hin zur Gestalt etwa eines dauerhaften Entscheidungsorgans“ definiert.¹¹⁹ Diese Begriffe sind für Melville v.a.

gensatz zu den bisher mit diesem Titel belegten Personen waren sie tatsächlich diejenigen, die das Urteil fällten; der Vogt trat nur noch insofern in Erscheinung, als er dem Gericht, je nach behandelte Materie, präsierte und die Umfrage führte; vgl. Schorer, Strafrechtsbarkeit, S. 142–144.

¹¹⁵ Vgl. Möncke, Bischofsstadt, S. 180.

¹¹⁶ Ulrich Meier – Klaus Schreiner, *Regimen civitatis*. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften, in: Stadtr Regiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Klaus Schreiner – Ulrich Meier (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 7), Göttingen 1994, S. 11–34, hier S. 15.

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 23–31, am Beispiel von Florenz und Augsburg.

¹¹⁸ Gert Melville, Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema. Eine Einleitung, in: Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, hg. v. dems. (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 1), Köln u.a. 1992, S. 1–24, hier S. 2.

¹¹⁹ Ebd., S. 3 f.

deswegen sinnvoll, weil sie eine besondere Eigenschaft ansprechen, nämlich die offensichtliche Dauerhaftigkeit bestimmter sozialer Erscheinungen im fortlaufenden Gang der Geschichte.¹²⁰ Beachtet man diese gedankliche Orientierung, so erscheint es durchaus angemessen, die für die Reichsstädte festgestellte Entwicklung mit der neuzeitlichen Begrifflichkeit der Institutionalisierung zu umschreiben.

Doch was haben nun die Begriffe Herrschaft, Medium und Institutionalisierung miteinander zu tun? Interessanterweise wird aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht auf die enge Verbindung von Medien und Institutionen hingewiesen: „Denn es ist unabweisbar, dass sich keine Institutionalisierung ohne Medialität aufrechterhalten lässt oder umgekehrt formuliert: erst Medien erzeugen die Bedingungen für Institutionalisierung.“¹²¹ Diese Aussage erscheint auf den ersten Blick als theoretisch-wissenschaftliches Postulat, doch gibt es in jüngerer Zeit mehrere Arbeiten gerade aus dem Bereich der Mediävistik, die auf einen solchen Zusammenhang hinweisen.¹²²

Wenn Herrschaft allgemein, aber auch besonders in den mittelalterlichen Reichsstädten, im Wesentlichen als Institutionalisierung dauerhafter Ordnungsvorstellungen und Handlungsanleitungen zu verstehen ist, so dürften dabei Medien, also etablierte Kommunikationskanäle, die in spezifischer Weise durch Gesellschaften in Dienst genommen werden, eine entscheidende Rolle spielen.

¹²⁰ Vgl. ebd., S. 3.

¹²¹ Faßler, Kommunikation, S. 107.

¹²² Stellvertretend: Klaus Schreiner, Verschriftlichung als Faktor monastischer Reform. Funktionen von Schriftlichkeit im Ordenswesen des hohen und späten Mittelalters, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. v. Hagen Keller – Klaus Grubmüller – Nikolaus Staubach (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 65), München 1992, S. 37–75.

B Totschlag, wunden und vngeratenhait – Inhaltliche Analyse des Achtbuches

1368 wird Hans Werentz der Floßman wegen des Mordes an der Ehefrau Peters des Schiessers auf dessen Klage hin geächtet.¹²³ Sitz dem Sultzer, Sohn der Gering, wird hingegen 1343 die Stadt für zwei Jahre verboten, weil er Blutwürste als Leberwürste verkauft hatte.¹²⁴ Walther Oelbrot, ein Schneider von Bopfingen, und seine Frau Ann wiederum müssen nach der Entlassung aus den Eisen 1361 schwören, dass sie *nieman darumb dhein Veintschaft tragen wolten vnd fürbaz dawider nihtes wolten tûn*.¹²⁵ Offensichtlich wurde im Achtbuch nicht nur das in schriftlicher Form niedergelegt, was sich entsprechend dem Titel ‚Achtbuch‘ erschließen lässt. Versucht man also eine Annäherung an den Inhalt dieser Quelle, um damit ihren Charakter möglichst genau zu erfassen, ist es unumgänglich, die aufgezeichneten Fälle kritisch zu untersuchen, was in mehrfacher Hinsicht zu erfolgen hat. Es gilt es zunächst zu bestimmen, worum es sich bei dem jeweiligen Instrument der Justiz handelt, dann auf welcher rechtlichen Grundlage dies in Augsburg, aber auch in jener Zeit allgemein zur Anwendung kam, und schließlich, wie dies konkret in der schwäbischen Reichsstadt gehandhabt wurde, wobei ein Vergleich mit der andernorts geübten Praxis sinnvoll ist.¹²⁶

I. Mit Geriht vnd mit vrtail in die Aht getan – Das Rechtsinstrument der Acht

1. Allgemeiner Überblick

Wenn auch ein Blick in einschlägige Lexika¹²⁷ das Gegenteil zu beweisen scheint, so dürfte es dennoch unmöglich sein, das Phänomen der Acht als Ganzes zu erfassen. Zu vielfältig sind die unterschiedlichen Ausformungen, die dieses Rechtsinstitut in den einzelnen nord- und westeuropäischen Ländern im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat. Aber auch die oft geübte Methode, alle Informationen verschiedener Quellen zu einem einheitlichen Bild zusammenzufassen zu wollen,¹²⁸ verwirrt

¹²³ Achtbuch, Nr. 318 (1368 VI 7). Der Zusammenhang zwischen der hier vorgenommenen Nummerierung der Fälle und der jeweiligen Folio-Angabe ist aus der Federtabelle im Anhang ersichtlich.

¹²⁴ Ebd., Nr. 538 (1343 VI 18).

¹²⁵ Ebd., Nr. 720 (1361 IX 30).

¹²⁶ Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400. Mit einer Einführung in die Rechts- und Sozialgeschichte und das Kanzlei- und Urkundenwesen Nürnbergs im 13. und 14. Jahrhundert, hg. v. Werner Schultheiß (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 2), Nürnberg 1960; Das Soester Nequambuch. Neuausgabe des Acht- und Schwurbuchs der Stadt Soest, hg. v. Wilhelm Kohl (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens, Bd. 14), Wiesbaden 1980.

¹²⁷ Dieter Strauch, ‚Acht‘, in: LMA, Bd. I, Sp. 79–81; Ekkehard Kaufmann, ‚Acht‘, in: HRG, Bd. I, Berlin 1971, Sp. 25–32.

¹²⁸ Vgl. etwa die Darstellungen bei Hans Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, Graz 1950, und His,

mehr als dass sie zum Verständnis beiträgt.¹²⁹ Wenn an dieser Stelle dennoch ein allgemeiner Überblick gegeben werden soll, so nur, weil die in der Literatur genannten Merkmale und Verfahrensbestandteile als Elemente verstanden werden, anhand derer im Anschluss die schriftlichen Zeugnisse Augsburgs befragt werden sollen.

Die Vielgestaltigkeit zeigt sich bereits bei der Wortwahl, denn das Wort ‚Acht‘, das in der Titulierung der bearbeiteten Quelle verwendet wird, ist nur einer von zahlreichen Begriffen, die zeitgenössisch für diese Sanktion in Abhängigkeit vom jeweiligen Kontext verwendet wurden und die jeweils einen bestimmten Teilaspekt besonders herausstreichen. ‚Acht‘ leitet sich ab von mhd. *ahte* oder *ehete* bzw. als Verb *ahten/ahten/eheten*, womit ursprünglich lediglich jegliche Verfolgung im feindlichen Sinne (z.B. auch von Tieren), Vernichtung oder Schädigung (des Waldes/von Feldfrüchten) gemeint war.¹³⁰ Erst im Hochmittelalter erhielt das Wort eine juristisch-technische Bedeutung zur Bezeichnung „sowohl [der] Ächtung selbst, wie [des] dadurch herbeigeführten Zustand[s]“¹³¹ und wurde v.a. in der Doppelform ‚Acht und Bann‘ im offiziellen Rahmen oder in Urkunden gebraucht. Die in der Forschung verwendeten Umschreibungen ‚Friedlosigkeit‘/‚Rechtlosigkeit‘ bzw. aktivisch ‚Friedloslegung‘/‚Rechtlosigkeitserklärung‘ knüpfen dagegen an das im dänisch-deutschen Nordseeraum v.a. vom 13. bis zum 15. Jahrhundert gebräuchliche *vredelos* an.¹³² In ähnlicher Weise wird in Begriffen wie *útlagr* im Altnorwegischen oder *utlab* im Altenglischen bzw. in den mittellateinischen Entsprechungen *exlex/exul/expulsus* das Moment des Ausgestoßenseins thematisiert. Ebenfalls v.a. in offiziellen Texten beheimatet erscheint die mittelhochdeutsche Zwillingsform *elos unde rehtlos*, die auf eine Konsequenz aus der Ächtung verweist, nämlich die eingeschränkte bzw. sogar völlige Rechtlosigkeit des Verurteilten.¹³³ Nähe zum Sprachgebrauch des Fehdewesens bzw. das „feindliche Verhältnis des Friedlosen zur Gemeinschaft oder zur Herrschergewalt“¹³⁴ beweisen Formeln, die den Geächteten als Feind von König und Volk bezeichnen (*nobis et populo nostro inimicus*), der z.B. wegen Übertretens eines Gebotes die Huld seines Herrschers verloren hat (*extra ser-*

Strafrecht, Bd. I.

¹²⁹ Dieses Verfahren wird zum Teil scharf kritisiert. Vgl. Hinrich Siuts, *Bann und Acht und ihre Grundlagen im Totenglauben* (Schriften zur Volksforschung, Bd. 1), Berlin 1959, der am Beispiel von Planitz, *Deutsche Rechtsgeschichte*, „das Unhistorische der Methode, die Quellen vom frühesten bis zum spätesten Mittelalter zu einem einheitlichen Bild zusammenzustellen“ (S. 15), betont.

¹³⁰ Vgl. Eberhard von Künßberg, *Acht. Eine Studie zur älteren deutschen Rechtssprache*, Weimar 1910, S. 7–11.

¹³¹ *His*, *Strafrecht*, Bd. I, S. 410.

¹³² Michael Lundgreen, ‚Friedlosigkeit (Acht)‘, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, Bd. 9, S. 613–621, hier S. 614.

¹³³ Vgl. Lundgreen, ebd. Die tatsächliche Bedeutung von *elos* in der angesprochenen Doppelform (‚außerhalb des Gesetzes stehend‘; vgl. Stichwort ‚elos‘ in: Matthias Lexer, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, Bd. I, Leipzig 1872, ND Stuttgart 1979, Sp. 541 f.) geriet schon bald in Vergessenheit und wurde zu *erenlos unde rehtlos* umgeformt. Vgl. die entsprechende Verwendung im Mainzer Reichslandfrieden 1235 in Art. 3; MGH *Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum* II, hg. v. Ludwig Weiland (Legum Sectio IV, Tomus II), Hannover 1896, ND 1963, Nr. 196, S. 241–247, hier S. 242.

¹³⁴ Lundgreen, *Friedlosigkeit (Acht)*, S. 514.

monem regis ponere).¹³⁵ Eine weitere Gruppe wird durch Ausdrücke gebildet, die den Charakter oder Eigenschaften des Ächters, also des Geächteten, beleuchten, etwa das altenglische *fliema* ‚Flüchtling‘, der sich in den Wäldern verbergen muss (vgl. *skóggangsmadr* ‚Waldgänger‘ im Altisländischen). Dagegen ist der Bedeutungsgehalt von *wargus* und seinen landessprachlichen Varianten immer noch umstritten: Sollte es lediglich den verstockten Übeltäter bezeichnen oder muss es mit ‚Würger‘ oder gar ‚Wolf‘ wiedergegeben werden?¹³⁶

Die lateinische Form *proscriptio* verweist einmal auf eine mögliche Wurzel des Achtverfahrens, nämlich die Proskribierten unter Sulla, die von jedermann straf-frei getötet werden konnten, zum anderen auf die im Rahmen dieser Arbeit besonders interessante Tatsache, dass die Ächter, genauso wie schon im antiken Rom, in irgendeiner Form schriftlich fixiert wurden. Als Beispiel eines zwar im Hoch- und Spätmittelalter bekannten, aber regional stark eingeschränkt verwendeten Begriffs sei *verzellen* genannt, der ursprünglich wohl im rheinischen Gebiet beheimatet, später aber, nach Ausbreitung durch fränkische Siedler, v.a. in den östlichen Siedlungsgebieten gebräuchlich war. Dagegen ist die Wendung *verfesten* dem Bereich des sächsischen und lübischen Rechts zuzuordnen.¹³⁷

Allein dieser kurze und keineswegs vollständige Blick auf die unterschiedlichen Begriffe für die Acht sollte gezeigt haben, dass ihre bloße Zusammenstellung das Verständnis dieses Rechtsinstruments alles andere als erleichtert, ja durch die allgegenwärtigen Widersprüchlichkeiten eigentlich fast unmöglich macht. So erkennt etwa Hermann Conrad in der ‚Verfestung‘ die für das sächsische Recht charakteristische Bezeichnung,¹³⁸ während Karl von Amira zwischen Verfestung als einfacher Acht mit geographisch beschränkter Wirksamkeit und Königs- und Reichsacht unterscheidet.¹³⁹

Nicht weniger umstritten ist die Frage nach der Entstehung dieser Sanktion: Unter Berufung auf die germanischen *leges* wurde lange Zeit versucht, die Acht durch die Lehre eines angeblichen allgemeinen Volksfriedens, evtl. unter Heranzie-

¹³⁵ Lundgreen, ebd.; Strauch, ‚Acht‘, Sp. 79.

¹³⁶ Strauch, ebd. Ausführlich dazu auch die Arbeiten von Hermann Nehlsen, der sich vehement gegen eine Gleichsetzung von *wargus* mit ‚Wolf/Wolfsmensch‘ wehrt, da die damit intendierten mythischen Hintergründe den germanischen Rechten fremd gewesen seien; vgl. etwa Hermann Nehlsen, Der Grabfrevel in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. Zugleich ein Beitrag zur Diskussion um Todesstrafe und Friedlosigkeit bei den Germanen, in: Zum Grabfrevel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Untersuchungen zu Grabraub und „haugbrot“ in Mittel- und Nordeuropa. Bericht über ein Kolloquium der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas vom 14. bis 16. Februar 1977, hg. v. Herbert Jankuhn – Hermann Nehlsen – Helmut Roth (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, 3. Folge, Nr. 113), Göttingen 1978, S. 107–168; Ders., Entstehung des öffentlichen Strafrechts bei den germanischen Stämmen, in: Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme, hg. v. Karl Kroeschell, Sigmaringen 1983, S. 3–16.

¹³⁷ Kai-Michael Hingst, ‚Verfestung‘, in: LMA, Bd. VIII, Sp. 1518.

¹³⁸ Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter. Ein Lehrbuch, Karlsruhe 1954, S. 582.

¹³⁹ Karl von Amira, Grundriss des germanischen Rechts (Grundriss der germanischen Philologie, Bd. 5), 3., verbesserte und erweiterte Aufl., Straßburg 1913, S. 239.

hung des Gedankens von der handhaften Tat, zu erklären,¹⁴⁰ was jedoch immer wieder bestritten wurde und wird.¹⁴¹ Viel wahrscheinlicher ist, dass für die Herausbildung dieses Rechtsinstruments bis zum Hochmittelalter unterschiedliche Faktoren ausschlaggebend waren: Zum einen kannten bereits die fränkisch-karolingischen Stämme Verbannungsstrafen gegen den störrischen Straftäter.¹⁴² Zum anderen dürfte die an Einfluss gewinnende Kirche mit dem dort geübten Bann eine Rolle gespielt haben, ebenso wie die bei den Römern bekannte Form der *proscriptio*.¹⁴³ Hinrich Siuts macht zudem darauf aufmerksam, dass die Ausbildung der Acht in den verschiedenen Ländern häufig parallel zum Erstarken der königlichen Herrschaft verlief, also von der Zentralmacht wohl bewusst eingesetzt wurde, um die eigenen Machtansprüche besser durchsetzen zu können.¹⁴⁴

In diesem Sinne, gleichsam als Indiz dafür, dass sich die Strukturen allmählich auf die Person des Königs hin verdichteten, ist die Friedlosigkeit bereits in fränkisch-karolingischer Zeit fassbar: Das Königsgericht steht als Instanz über den Landesgerichten und urteilt über Amtsvergehen und Hoch- und Landesverrat, wobei die Grafengerichte, ausgestattet mit dem sog. *Forbann*, vorgelagert sind.¹⁴⁵ Ab dem 12./13. Jahrhundert ist die Acht dann das wichtigste herrschaftliche Prärogativ, das entweder durch den Kaiser/König selbst oder das Hofgericht mit reichsweiter Geltung bzw. delegierte Vertreter mit (territorial) beschränkter Wirksamkeit ausgesprochen wurde, wobei Unklarheit darüber besteht, ob diese Begrenztheit im Bezug auf den einzelnen Gerichtsbezirk seine Ursache fand¹⁴⁶ oder ob die „nur mittelbar wirksame königliche Autorität“¹⁴⁷ ausschlaggebend war. Folgt man der im Wesentlichen auf Otto Franklin¹⁴⁸ basierenden Literatur, so hat es neben dieser geographisch auch eine inhaltlich eingeschränkte Acht gegeben, d.h. eine derartige Verurteilung zog im Sinne eines gestuften Verfahrens nicht sofort alle theoretisch möglichen Konsequenzen nach sich. Der Rheinfränkische Landfrieden von 1179 etwa erwähnt eine Frist *per annum et diem*, nach der die hartnäckig in der kö-

¹⁴⁰ Vgl. etwa Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 27; Conrad, Rechtsgeschichte, S. 67 bzw. 70. Aber auch noch bei Kaufmann, Acht, Sp. 27, und Hinrich Rüping, Grundriss der Strafrechtsgeschichte (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Heft 73), 3., völlig neu überarbeitete Aufl., München 1998, S. 7.

¹⁴¹ Vgl. Nehlsen, Entstehung des öffentlichen Strafrechts, S. 16: „In keiner der germanischen *leges* findet sich eine Stütze für die Lehre von der Friedlosigkeit. Man kennt nur die Verbannung, und zwar als Beugemittel zur Erzielung der Sühne. Aber auch Meintaten, Neidingswerke, Blutrachepflicht, Mannheiligkeit suchen wir vergebens.“; Siuts, Totenglauben, S. 48: „Auf keinen Fall bestand ein allgemeiner Volksfriede, dessen Bruch die Friedlosigkeit zur Folge hatte.“

¹⁴² Vgl. Ausführungen bei Nehlsen, Öffentliches Strafrecht, S. 9 f., über die Bedeutung des *wargus* in der Lex Salica 55, 4.

¹⁴³ Vgl. Siuts, Totenglauben, S. 47 f.

¹⁴⁴ Ebd., S. 48, 78.

¹⁴⁵ Lundgreen, Friedlosigkeit (Acht), S. 617 f.

¹⁴⁶ Vgl. Kaufmann, Acht, Sp. 30.

¹⁴⁷ Friedrich Battenberg, Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 18), Köln 1986, S. 74.

¹⁴⁸ Vgl. Otto Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Bd. 2: Die Verfassung des Reichshofgerichts, Weimar 1867, ND Hildesheim 1967, S. 334–336. In diesem Sinne dann auch His, Strafrecht, Bd. I, S. 432, und die Artikel von Kaufmann, Acht, Sp. 30 f., und Strauch, ‚Acht‘, Sp. 80.

niglichen *proscriptio* Verbleibenden *exleges erunt et omni* [Hervorhebung d.V.] *iure de cetero carebunt*.¹⁴⁹ Joseph Poetsch urteilt deswegen: „Für die nach Ablauf einer bestimmten Frist zur vollen Friedlosigkeit gesteigerte Reichsacht wird seit dem 13. Jahrhundert der Ausdruck ‚Oberacht‘ oder ‚Aberacht‘ üblich“, wobei ab dem 15. Jahrhundert der Begriff ‚Aberacht‘ dominiert habe.¹⁵⁰ Kritisch zu einem derartigen theoretischen Konstrukt äußert sich Friedrich Battenberg, wobei er sich v.a. auf die gleichbleibende Formularsprache in Acht- und Aberachtbriefen stützt und auf die Tatsache, dass das für die Realisation eines solchen abgestuften Systems notwendige Maß an Staatlichkeit im Mittelalter noch nicht vorhanden gewesen sei.¹⁵¹

Ähnlich verwirrend gestaltet sich der Versuch einer Annäherung an die Folgen einer Ächtung mittels einschlägiger Literatur: Nicht alle dort aufgelisteten Aspekte dürften auch wirklich überall realisiert worden sein, darüber hinaus sollte beachtet werden, welche Quellen befragt werden, denn in Abhängigkeit davon müssen die verschiedenen Elemente unterschiedlich gewertet werden.

Relativ unumstritten ist die Tatsache, dass ein Ächter mit persönlichen Einschränkungen zu rechnen hatte, denn: „In ihrem Kern zielt die Friedlosigkeit auf die Ausschließung des Übel- oder Missetäters aus dem Rechts- und Sozialverband.“¹⁵² Zu diesem Zweck enthalten nahezu alle bekannten Ächtungsformeln ein weitreichendes Gemeinschaftsverbot, realisiert als Hausungs- und Hofungs-, evtl. sogar als Bewirtungsverbot. Dass diese Vorgaben tatsächlich zu einem realen Zwang werden sollten und konnten, beweisen die zahlreichen Ächterhausungsprivilegien, die es dem Inhaber gestatteten, weiterhin mit Ächtern, z.B. bei Handelsgeschäften, in Kontakt zu treten.¹⁵³ Ob diese angestrebte soziale Isolation allerdings tatsächlich die Ehefrau des Verurteilten zur Witwe und die gemeinsamen Kinder zu Waisen machte oder ob dies lediglich als eine spätmittelalterliche rhetorische Formel gewertet werden muss,¹⁵⁴ kann nur schwer entschieden werden. In jedem Fall jedoch

¹⁴⁹ Der gesamte Art. 10 lautet: *Si vero proscripti in proscriptione imperatoris per annum et diem fuerint, exleges erunt et omni iure de cetero carebunt nec ius aliquod in beneficiis et allodiis habebunt. Taliter proscriptos nec imperator nec iudex alius a proscriptione absolvere debet, nisi prius actori satisfecerint*. MGH Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum I, hg. v. Ludwig Weiland (Legum Sectio IV, Tomus I), Hannover 1893, ND Leipzig 1963, Nr. 277 (1179 II 18), S. 380–383, hier S. 383.

¹⁵⁰ Joseph Poetsch, Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Alte Folge, Heft 105), Breslau 1911, ND Aalen 1971, S. 13 f., mit den entsprechenden Quellenbelegen.

¹⁵¹ Vgl. das Kapitel „Wirkungen der Reichsacht, Aberacht und Nutzgewere“ in: Battenberg, Reichsacht, S. 346–449, bes. S. 353 f.

¹⁵² Lundgreen, Friedlosigkeit (Acht), S. 615.

¹⁵³ Vgl. Friedrich Battenberg, Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 12/I und II), Köln-Wien 1983, z.B. Nr. 516 (Bd. 1, S. 288 f.), Nr. 688 (Bd. 1, S. 372 f.) oder Nr. 734 (Bd. 1, S. 396); weitere Beispiele siehe im Register unter „Ächterhausung“. Die Tatsache, dass derartige Privilegien seit dem 14. Jahrhundert in großer Zahl ausgestellt wurden und die Wirkungen der Acht auszuhöheln schienen, interpretiert Battenberg mit Hinweis auf die Massierung im mittel- und süddeutschen Raum als Indiz für die „intensive Kommunikation der dort gelegenen Städte und kleineren Herrschaften mit dem Kaiser“, die sich aus Gründen der „politischen Selbsterhaltung“ an den Herrscher als „legitimierende Instanz“ anlehnten; vgl. ders., Reichsacht, S. 88–90.

¹⁵⁴ Vgl. Lundgreen, Friedlosigkeit (Acht), S. 616; Battenberg, Reichsacht, S. 378.

durfte der Betreffende in keiner Weise unterstützt werden, wollte man nicht selbst der gleichen Strafe anheimfallen, sondern man war gehalten, den Ächter, sollte sich dieser öffentlich zeigen, festzunehmen und dem Gericht zu übergeben. Sollte er sich dabei zur Wehr setzen und deswegen zu Schaden kommen, so konnte der Verursacher dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden.¹⁵⁵ Der klagenden Partei stand es zwar offen, gegen den Beklagten gewaltsam vorzugehen,¹⁵⁶ doch von der oft gerade in der älteren Literatur genannten Aufforderung an die gesamte Gemeinschaft, den Friedlosen zu töten, evtl. mit einem Kopfgeld als Anreiz,¹⁵⁷ dürfte in den deutschen Gebieten des 13. und 14. Jahrhundert nicht mehr die Rede gewesen sein.

Hatten die bisher genannten Konsequenzen gesellschaftlichen Zwang als Ziel, so sollte auch auf die Rechtsperson des Ächters Druck ausgeübt werden: Seine prozessrechtliche Position war eingeschränkt, so dass er zwar jederzeit als Angeklagter vor Gericht gefordert werden konnte, selbst jedoch nur sehr eingeschränkt Geleit fordern oder als Kläger aktiv werden konnte. Ebenso stand er als Zeuge oder Vormund für die Dauer der Acht nicht zur Verfügung,¹⁵⁸ eventuelle Rechtstitel auf Eingen oder Lehen sollten ihre Wirksamkeit verlieren.¹⁵⁹

In verschiedenen Quellen finden sich darüber hinaus Elemente der Wüstung und Fronung, d.h. das Haus des Betreffenden sollte, zumindest teilweise oder nur symbolisch durch rituelle Handlungen, zerstört und sein Besitz zugunsten des Fiskus oder des Geschädigten beschlagnahmt werden.¹⁶⁰ Davon gesondert muss das Verfahren der Anleite betrachtet werden, das v.a. am Reichshofgericht bzw. den kaiserlichen Landgerichten gepflegt wurde. Richtete sich die Acht gegen die Person des Verurteilten, so kann die Anleite als Komplementärinstrument verstanden werden, das „der Achtvollstreckung durch Einwirken auf das Vermögen des Ächters dienen sollte“,¹⁶¹ indem das theoretisch herrenlose Gut des Verurteilten dem Kläger zur Entschädigung übertragen wurde. In diesem Sinne ersetzte die Anleite nach Battenberg die im Früh- und Hochmittelalter geübte Fronung und Wüstung, wobei sie jedoch, nach einer Phase der Ablösung vom Achterverfahren und zeitweiligen Verselbstständigung, bereits im 15. Jahrhundert nur noch sehr selten zum Einsatz kam.¹⁶²

¹⁵⁵ Vgl. etwa die entsprechenden Artikel 25 und 26 im Mainzer Reichslandfrieden von 1235 in: MGH Constitutiones II, Nr. 196 (1235 VIII 15), S. 241–247, hier S. 246 (lateinische Fassung), bzw. Nr. 196a, S. 248–263, hier S. 261 (deutsche Fassung).

¹⁵⁶ Battenberg, Reichsacht, S. 373, bemerkt zu den Auswirkungen auf die Person des Ächters: „Das in der Ächtungsformel enthaltene Angriffsgebot lief praktisch auf eine kraft königlicher Autorität erlaubte Befehdung des Ächters hinaus. Auf dessen Person konnte in legitimer und geregelter Weise durch gewaltsame Aktionen Zugriff genommen werden.“

¹⁵⁷ In diesem Sinne noch Strauch, ‚Acht‘, Sp. 80.

¹⁵⁸ His, Strafrecht, Bd. I, S. 417 f.; zu den rechtlichen Konsequenzen einer Ächtung durch den Kaiser vgl. Battenberg, Reichsacht, S. 380–384.

¹⁵⁹ Lundgreen, Friedlosigkeit (Acht), S. 616.

¹⁶⁰ Lundgreen, ebd.; Strauch, ‚Acht‘, Sp. 80. Ausführliche Beispiele für diese vermögensrechtlichen Konsequenzen einer Ächtung His, Strafrecht, Bd. I, S. 421–429; sie belegen v.a. auch, dass die Wüstung vorwiegend im norddeutschen Raum verbreitet war.

¹⁶¹ Battenberg, Reichsacht, S. 93.

¹⁶² Vgl. Battenberg, Reichsacht, S. 93 bzw. S. 343 f. Battenberg hat zudem versucht, das zum Teil sehr komplizierte Verfahren, das sich in mehrere Schritte gliederte, darzustellen; vgl. ebd., S. 304–345.

Ein weiteres, religiöses Druckmittel ergab sich durch die Entstehung der Landfriedensbewegung, die eine Verbindung zwischen Acht und Kirchenbann herstellte. Voraussetzung für die Ahndung der in den entsprechenden Gesetzen aufgelisteten Vergehen mit kirchlichem Bann wie mit weltlicher Acht war die Tatsache, dass die Beteiligten des Landfriedens diesen beschwören mussten, der Bruch der Satzungen also als Meineid verfolgt werden konnte.¹⁶³ Generell muss für diese Entwicklung der ‚Confoederatio cum principibus ecclesiasticis‘ Kaiser Friedrichs II. von 1220 eine besondere Bedeutung zugemessen werden, die im Geiste einer Zwei-Schwerter-Lehre die gegenseitige Unterstützung von profaner und geistlicher Rechtsprechung¹⁶⁴ vorsah. Verharrte ein Gebannter bzw. ein Geächteter länger als sechs Wochen in seiner widerspenstigen Haltung, ohne sich um die Aufhebung seiner Verurteilung zu bemühen, so sollte die eine Macht der jeweils anderen durch ihr eigenes Rechtsmittel zu Hilfe kommen.¹⁶⁵ Die spätere Gesetzgebung auf Reichsebene hielt zunächst an diesem Grundsatz fest, etwa bereits 1224 in der sog. Treuga Heinrici,¹⁶⁶ doch die 1275 vorgenommene Erneuerung des Privilegs für die geistlichen Fürsten bestimmte, dass dies *excepto illo articulo de proscriptione contra excommunicatos, quem maturiori consilio diffiniendum duximus reservandum*, geschieht.¹⁶⁷ Erst unter Kaiser Sigismund erhielt die Idee des Zusammenwirkens beider Gewalten wieder neuen Auftrieb: Die kaiserlichen Entwürfe für den Reichstag zu Frankfurt 1434 forderten u.a., dass derjenige, der Jahr und Tag in der Reichsacht verbleibe, durch die Kirche mit dem Bann belegt werden sollte.¹⁶⁸ Auch wenn dieses Vorgehen gleichfalls in der umgekehrten Richtung geübt werden sollte, so stellt doch Eichmann zum Verhältnis von weltlicher und geistlicher Macht fest: „Während bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts das Zusammenwirken der Schwerter hauptsächlich im Interesse der Kirche gefordert und betätigt wird, scheint jetzt der Bann fast ausschließlich der Unterstützung der Acht dienen zu sollen.“¹⁶⁹ Ähn-

¹⁶³ Vgl. Eduard Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 6), Paderborn 1909, S. 118 f., zum Landfrieden Friedrich Barbarossas von 1158. In Art. 7 wird festgelegt, dass Friedensbrecher und diejenigen, die sie unterstützen, von den Bischöfen mit der Exkommunikation zu belegen seien, während die weltliche Macht gegen sie mit Beschlagnahmung des Vermögens und Wüstung der Güter vorzugehen gedachte; vgl. MGH Constitutiones I, Nr. 176 (1158 IX), S. 245 f.

¹⁶⁴ Eichmann betont mehrfach dieses bereits in fränkischer Zeit nachweisbare Zusammengehen von weltlicher und geistlicher Macht, um damit die Idee des Gottes-Staates zu verwirklichen; vgl. z.B. Eichmann, Acht und Bann, S. 20–26; das 2. Kapitel trägt sinnigerweise die Überschrift „Die mittelalterliche Einheit von Staat und Kirche. Die Schwertertheorie“ (S. 27–63, v.a. S. 34–36).

¹⁶⁵ Art. 6–8 der ‚Confoederatio cum principibus ecclesiasticis‘, in: MGH Constitutiones II, Nr. 73 (1220 IV 26), S. 86–91, hier S. 89.

¹⁶⁶ Ebd., Nr. 284, S. 398–401, hier Art. 24, S. 401.

¹⁶⁷ MGH Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum III, hg. v. Jacob Schwalm (Legum Sectio IV, Tomus III), Hannover-Leipzig 1904–06, ND Hannover 1980, Nr. 82 (1275 III 13), S. 70 f.

¹⁶⁸ Vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund. Fünfte Abteilung (1433–1435), hg. v. Gustav Beckmann (Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe, Bd. XI), 2. Aufl., Göttingen 1957 (Photomechanischer ND), Nr. 264, S. 503 f., hier Art. 8, S. 504. Diese Proposition wurde 1435 vom Frankfurter Reichstag angenommen.

¹⁶⁹ Eichmann, Acht und Bann, S. 127.

liche Satzungen finden sich in allgemeiner Form in den Rechtsbüchern des 13. und 14. Jahrhunderts, etwa im Sachsenspiegel oder im Deutschenspiegel.¹⁷⁰

Bei aller Härte der theoretisch möglichen Konsequenzen „im Sinne einer umfassenden Isolierung und einem generellen Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft“ dürfte der Charakter der Acht jedoch nicht in einer „Perpetuierung von Zwangsmaßnahmen“ bestanden haben.¹⁷¹ Vielmehr muss sie wohl in den meisten Fällen als Säumnisstrafe angesehen werden, d.h. sie sollte als prozessuales Druckmittel den Angeklagten, der sich einer Urteilsvollstreckung widersetzte oder die Durchführung des Gerichtsverfahrens durch sein Nichterscheinen verhinderte, zu dem von ihm erwarteten Verhalten zwingen.¹⁷² Von diesem Standpunkt aus ist auch verständlich, weshalb die Acht in aller Regel als lösbar angesehen werden muss: Hatte sich der Verurteilte mit dem Kläger und dem Fiskus verglichen und hatte er den geforderten Achtschatz bezahlt, so war er wieder in die Gemeinschaft aufgenommen.¹⁷³ Diese Tatsache wird aber bisweilen durch die in den Quellen verwendete Sprache verwischt; so verweist etwa Battenberg darauf, dass in zahlreichen Urteilen der königlichen Kanzlei nicht der Umstand der Säumnis als Achtgrund angegeben wird, sondern Vergehen wie Mord, Totschlag, Raub oder die Missachtung königlicher Gebote. Dennoch urteilt er, dass „[m]an [...] davon ausgehen können [wird], dass auch in allen anderen Fällen, in denen ein materieller Achtgrund mitgeteilt wurde, das Ausbleiben vom gesetzten Gerichtstermin Anknüpfungspunkt für die Verurteilung in die Reichsacht gewesen ist.“¹⁷⁴

Daneben sind aber auch Fälle feststellbar, in denen die Acht offensichtlich im Sinne einer Strafe verhängt wurde. Bereits 1179 im Rheinfränkischen Landfrieden Friedrich Barbarossas sollten diejenigen, die eine nächtliche Brandstiftung verübten, alles Recht verlieren,¹⁷⁵ und im Friedebrief gegen die Brandstifter wird erklärt, dass alle Mordbrenner sofort der kaiserlichen Acht verfallen sein sollten,¹⁷⁶ eine Strafe, die übrigens auch diejenigen traf, die Weinberge oder Baumpflanzungen zerstörten.¹⁷⁷ Die in diesen Fällen verhängte Acht trat *ipso facto* ein, ergab sich also aus der begangenen Tat selbst, und steht im Gegensatz zu dem ansonsten üblichen Verfahren, dass Ächtungen nur durch ein gerichtliches Urteil nach vorheriger Verhandlung, evtl. unter Beachtung verschiedener symbolischer Handlungen, ver-

¹⁷⁰ Vgl. Deutschenspiegel und Augsburger Sachsenspiegel, hg. v. Klaus August Eckhardt – Alfred Hübner (MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui. Nova Series, Tomus III), Hannover 1933, I/1, S. 81 und I/97, § 2, S. 187.

¹⁷¹ Battenberg, Reichsacht, S. 379.

¹⁷² Vgl. Gerhard Dilcher, Die Zwangsgewalt und der Rechtsbegriff vorstaatlicher Ordnungen im Mittelalter, in: Rechtsbegriffe im Mittelalter, hg. v. Albrecht Cordes – Bernd Kannowski (Rechtshistorische Reihe, Bd. 262), Frankfurt am Main u.a. 2002, S. 111–153, hier S. 133. Er konstatiert zudem, dass „[d]er Bannende [...] über keinen Apparat zur Ausübung unmittelbarer Gewalt [verfügt], sondern [...] seinerseits nur seine Autorität und die auf ihr beruhenden sozialen Beziehungen, wie etwa Lehnstreu oder die kirchliche Hierarchie, einsetzen [kann]“; ebd., S. 134.

¹⁷³ Kaufmann, Acht, Sp. 31 f.

¹⁷⁴ Battenberg, Reichsacht, S. 228; zu den in den Urkunden genannten Gründen vgl. ebd., S. 221–230; ein ähnliches Bild ergibt sich für die Achturkunden der Hofgerichtskanzlei, ebd., S. 230–236.

¹⁷⁵ Art. 17, in: MGH Constitutiones I, Nr. 277 (1179 II 18), S. 380–383, hier S. 382.

¹⁷⁶ Art. 1, in: Ebd., Nr. 318 (1186 XII 29), S. 449–452, hier S. 450.

¹⁷⁷ Vgl. ebd., Art. 22, S. 452.

hängt werden konnten.¹⁷⁸

Schon früh lässt sich ein Bezug zur Schriftlichkeit herstellen:

Zum einen, da über die Ächtungen in der Regel eine entsprechende Urkunde, ein sog. Achtbrief, ausgestellt wurde, zum anderen hatte Friedrich II. 1235 im Mainzer Reichslandfrieden angeordnet, dass dem Hofrichter ein *notariu[s] special[is]* beigeordnet werden sollte, *qui nomina proscriptorum scribet et actorum et causam ipsam sive querelam et diem, quo proscriptioni involventur, item nomina absolutorum a proscriptione et actoris, propter quem proscripti fuerunt, causam et diem absolucionis, fideiussorum absoluti nomina, qui sint et unde sint, sive aliam cautionem, quam prestat absolvendus iuxta consuetudinem terrarum pro satisfactione querelantis.*¹⁷⁹

Damit waren hohe Anforderungen gesetzt worden: Nicht nur die Namen aller beteiligten Personen, das Datum und der Grund der Ächtung sollten in einem wie auch immer gearteten Register verzeichnet werden, sondern auch eine eventuelle Lossprechung mit den jeweiligen Bürgen samt Namen und Wohnort. Diese sicherlich vom sizilischen Vorbild inspirierte Vorgabe wurde zumindest unter dem Kaiser selbst und seinem Sohn Konrad IV. wohl auch erfüllt, geriet jedoch in der Zeit des Interregnums in Vergessenheit. Erst unter dem Eindruck einer lokalen Achtbuchpraxis v.a. in der königsnahen Landschaft im Süden Deutschlands (Städte und Landschaften Leutkirch, Nürnberg, Rothenburg, Rottweil und Ulm) und wiederbelebt in den Landfrieden von 1281, 1287 und 1293, die im Wesentlichen eine Bestätigung des Erlasses von 1235 darstellten,¹⁸⁰ erinnerte man sich auch auf Reichsebene erneut derartiger Register.¹⁸¹ Doch trotz dieser Literarisierung blieb die durch den König bzw. seinen bevollmächtigten Vertreter vorgenommene öffentliche Verkündigung das entscheidende Element im Achtverfahren.¹⁸²

Neben dieser inhaltlichen Variabilität muss aber auch, wie bereits oben angesprochen, die Tatsache berücksichtigt werden, dass die meisten Achtsentenzen regional nur eine eingeschränkte Wirksamkeit für sich beanspruchen konnten. Schon im 14. Jahrhundert begannen deswegen die Rechtsträger bestimmter Gebiete, ihre Verfahren zu harmonisieren und die Ächter der jeweiligen anderen Territorien auch im eigenen Herrschaftsbereich zu verfolgen.¹⁸³

¹⁷⁸ Lundgreen, Friedlosigkeit (Acht), S. 615.

¹⁷⁹ Art. 29, in: MGH Constitutiones II, Nr. 196, S. 241–247, hier S. 247; deutsche Version des Textes Nr. 196a, S. 248–263, hier S. 262 f.

¹⁸⁰ Vgl. Friedrich Battenberg, Das Achtbuch der Könige Sigmund und Friedrich III.: Einführung, Edition und Register (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 19), Köln-Wien 1986, S. 6–9.

¹⁸¹ Belege für die Führung derartiger Register in der Zeit seit dem Mainzer Reichslandfrieden vgl. Friedrich Battenberg, Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1253–1451 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 2), Köln-Wien 1974, S. 42–44, 61–63, 70–83.

¹⁸² Battenberg, Gerichtsschreiberamt, S. 76, urteilt, dass derartige schriftliche Aufzeichnungen geführt worden seien, „ohne dass allerdings dem Eintrag selbst eine für die Ächtung oder Lossprechung konstitutive Wirkung zugewiesen worden zu sein scheint“; ähnlich ders., Reichsacht, S. 261–263, wobei er auch auf das Hofgericht Rottweil als der vermutlich einzigen Ausnahme eingeht: Hier war nicht die öffentliche Verkündigung, sondern der Eintrag in das Achtregister entscheidend.

¹⁸³ Zum Verfahren der Städte lübischen Rechts vgl. Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, hg. v.

Die Frage, welche Bedeutung der Acht im 14. und 15. Jahrhundert in Augsburg zukam, soll im Folgenden geklärt werden, doch allgemein kann davon ausgegangen werden, dass sie für die Gerichte in Stadt und Land, die sich als mit dem königlichen Gerichtsban ausgestattet verstanden, ein wichtiges prozessrechtliches Mittel darstellte, um die Anerkennung des eigenen Rechtsanspruches zu sichern. Dass dabei längst nicht mehr alle theoretisch möglichen Konsequenzen aus einer Ächtung im Sinne einer vollständigen Friedlosigkeit realisierbar, vielleicht sogar überhaupt nicht mehr angestrebt waren, um unbeteiligte Dritte nicht zu schädigen, sollte in Rechnung gestellt werden. Anknüpfungspunkt für die Wirksamkeit dieses Instruments dürfte die Möglichkeit zur Teilhabe an der mit dem Institut der Acht als herrschaftlichem Prärogativ verbundenen Autorität des Königs/Kaisers gewesen sein. Ausschlaggebend war demnach die ideologische Komponente. Doch sollte festgehalten werden, dass die Acht zwar den „primitiven staatlichen Verhältnissen“ des Mittelalters entsprochen haben dürfte, keinesfalls jedoch den „rohen Kulturzuständen des germanisch-deutschen Mittelalters“ als Indiz dienen kann.¹⁸⁴

2. Acht und Achtverfahren in Augsburg

a) *Rechtliche Grundlagen*

Die Darstellung der Acht in der schwäbischen Reichsstadt stützt sich im Wesentlichen auf das sog. Stadtrechtsbuch, eine durch königliches Privileg bewilligte Kompilation des dort gültigen Rechts, das 1276 in seiner ersten Fassung fertiggestellt, aber bis ins 16. Jahrhundert hinein durch zahlreiche Novellen ergänzt und den neuen Gegebenheiten angepasst wurde. Für die Frage, wie die im Stadtrecht festgelegten normativen Vorgaben in der Realität umgesetzt wurden, ist neben dem Achtbuch selbst auch das Augsburger Urkundenmaterial heranzuziehen. Um dabei den historischen Kontext nicht aus den Augen zu verlieren, ist es notwendig, flankierende Quellen miteinzubeziehen: Einmal sollen die Verhältnisse in Nürnberg berücksichtigt werden, wo zur schriftlichen Fixierung bereits im 13. Jahrhundert ein Achtregister Verwendung fand, zu dem bereits einschlägige Arbeiten vorliegen. Weiterhin kann ein Blick nach Rottweil als einem Landgericht mit überterritorialer Geltung zumindest für den oberdeutschen Raum bei einer Einschätzung der Augsburger Situation hilfreich sein. Für die allgemeine Beurteilung des Rechtsverständnisses in Süddeutschland können der Deutschen- und der Schwabenspiegel herangezogen werden, die zwar in weiten Teilen auf dem Sachsenspiegel basieren, aber aufgrund der zeitlichen und räumlichen Entstehungsumstände in engem Kontakt mit dem Augsburger Stadtrecht von 1276 stehen.¹⁸⁵

Otto Francke. Mit einer Einleitung von Ferdinand Frensdorff (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 1), Halle 1875, S. XXVI–XXXI, LIII; Zusammenarbeit greifbar z.B. in Nr. 127 (S. 15).

¹⁸⁴ Vgl. die entsprechende Bewertung bei Johannes Lechner, Die Reichsacht, in: Historische Vierteljahrschrift 17 (1914/15), S. 512–518, hier S. 513.

¹⁸⁵ Zur Abhängigkeit von Sachsen- und Schwabenspiegel bzw. zur genauen Entstehungsgeschichte des Schwabenspiegels vgl. u.a. Karin Nehlsen-von Stryk, ‚Schwabenspiegel‘, in: LMA, Bd. VII, Sp. 1603–1605; Winfried Trusen, ‚Schwabenspiegel‘, in: HRG, Bd. IV, Berlin 1990, Sp.

Versucht man die Zuständigkeiten bezüglich des Rechtsinstruments zu klären, für das die Augsburger Quellen nahezu ausschließlich die Begriffe *acht* und *ächten* verwenden, so ergibt sich ein erster Hinweis aus der Anordnung im Stadtrechtsbuch: Fast alle einschlägigen Bestimmungen finden sich im zweiten Abschnitt, der mit *Hie hebent sich an des vogtes gerichte* überschrieben ist.¹⁸⁶ Verhängung und Vollzug der Acht standen also dem Vogt zu, genauer dem Stadtvogt als dem für das kommunale Gebiet verantwortlichen Beauftragten des Landvogtes. Für diese Zuständigkeit gibt es aber unterschiedliche Anknüpfungspunkte. Überprüft man die Protokollsprache im Achtbuch, so fällt auf, dass die überwältigende Mehrzahl der Einträge vermerkt, die zur Ächtung führende Tat sei *in der stat frid* begangen worden, womit offensichtlich der Geltungsbereich des städtischen Friedens gemeint war. Verstöße gegen diese *pax* hatte der Stadtvogt zu ahnden. In einem Fall aus dem Jahr 1481 etwa werden mehrere Diener zweier Augsburger Domherren durch die Klage von Hanns Hiltprand von Rottenbach und Joerg Rominger, beide Schusterknechte und *dertzeit wonhafft zû augspurg*, in die Acht erklärt, weil die Kläger von jenen *In diser Stett frid on schuld vnd on Recht gewundt vnd geschlagen* worden waren.¹⁸⁷ Der entscheidende Aspekt dürfte demnach im Tatort zu sehen sein. Doch darf der Geltungsbereich nicht mit dem von den Stadtmauern umgrenzten urbanen Siedlungsbereich gleichgesetzt werden: Eine frühe Novelle definiert die *stat*, *daz ist als die züne stant*, als das Gebiet, für das der Rat Anspruch auf Befolgung seiner Gebote erhebt.¹⁸⁸ In diesem Sinne wird auch die Rosenau, obwohl außerhalb der Mauern gelegen, als zum *burckfrid* gehörig gerechnet und ein dort verübter Totschlag vor das Gericht des Vogtes gebracht.¹⁸⁹

Zu diesem an den räumlichen Gegebenheiten orientierten Prinzip tritt ein personales Element hinzu: Mit der schrittweisen Durchsetzung der alleinigen Gerichtshoheit städtischer Instanzen oblagen dem Vogt alle Klagen von oder gegen Augsburger Bürger. Bereits im Stadtrechtsbuch von 1276 sind erste Ansätze derartiger Bestrebungen sichtbar, indem unter expliziter Zurückweisung der Ambitionen des Markgrafen von Burgau¹⁹⁰ festgestellt wurde: *Daz ist daz der vogt unde sin undertane uns rihten suln*.¹⁹¹ 1294 erhielt die Stadt von König Adolf von Nassau ein Privileg, das die Bürger vom fremden Gerichtszwang befreite und sie verpflichtete, vor dem Vogtgericht Recht zu nehmen.¹⁹² Nachdem dieses Privileg in den folgenden Jahren durch verschiedene Herrscher bestätigt worden war, erfuhr es unter Ludwig dem

1547–1551; ders., Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht, in: ZRG GA 102 (1985), S. 12–59. Außerdem: Otto Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. 1, Leipzig 1860, ND Aalen 1965, S. 333–355; Ulrich-Dieter Oppitz, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. I: Beschreibung der Rechtsbücher, Köln u.a. 1990, S. 33, 36; Urschwabenspiegel, hg. v. Karl-August Eckhardt (Bibliotheca Rerum Historiarum, Bd. 4/Studia iuris Suevici, Bd. I), Aalen 1975, S. 108–144.

¹⁸⁶ Vgl. Stadtbuch, S. 79.

¹⁸⁷ Achtbuch, Nr. 480 (1481 VIII 21).

¹⁸⁸ Stadtbuch, S. 105.

¹⁸⁹ Achtbuch, Nr. 308 (1367 VIII 2).

¹⁹⁰ Stadtbuch, Art. IV, S. 12: *Er hat auch in dise stat niht ze rihten noch ze gebietenne nob ze aehtenne*.

¹⁹¹ Ebd., Art. V, S. 12.

¹⁹² Urkunde vom 5. September 1294 in: UB I, Nr. 139, S. 107.

Bayern 1329 eine entscheidende Erweiterung, nämlich *quod cives ad aliena iudicia trahi non debeant nec aliquo evocari*,¹⁹³ wodurch „ein Bürger [...] nun weder der Ladung vor ein fremdes Gericht Folge leisten [musste], noch [...] ein schwebendes Verfahren unter Beteiligung eines Bürgers an ein fremdes Gericht evoziert werden [konnte].“¹⁹⁴ 1355 erließ Karl IV. das generelle Verbot, gegen einen Augsburger Bürger vor fremden Gerichten Recht zu suchen, lediglich in Fällen von Rechtsverweigerung durch den Vogt stand die Möglichkeit einer Anrufung z.B. des Reichshofgerichts offen.¹⁹⁵ Für die im Achtbuch festgehaltenen Fälle können demnach zwei unterschiedliche Kennzeichen ermittelt werden: Zum einen verzeichnete man wohl ausschließlich Fälle, in denen der städtische Vogt die Acht ausgesprochen hatte. Die 1309 erlassene Reichsacht gegen Herman von Pfersee, der die Stadt Augsburg und ihr Umland mit Raubzügen geschädigt hatte, fand eben deswegen keinen Eingang in das städtische Amtsbuch, weil der örtliche Funktionsträger an der Verhängung dieser Proskription nicht beteiligt war.¹⁹⁶ Zum anderen dürfte in zahlreichen Fällen davon ausgegangen werden, dass eine Person mit Bürgerrecht als Opfer/Kläger oder Ächter involviert war. Mit der Ausweitung der Gültigkeit kommunaler Satzungen auf alle im Stadtgebiet Ansässigen erweiterte sich in gleicher Weise die Zuständigkeit des Vogtes.

Doch selbst wenn eine beteiligte Person nicht ausdrücklich als Bürger bezeichnet wird, kann dieser Status nicht automatisch ausgeschlossen werden. 1449 werden Agnes Pfisterin und Agnes Liwmennin geächtet, weil sie im Haus der Pfisterin deren Dienerin Anna Hütterin misshandelt hatten.¹⁹⁷ Ist schon die Tatsache, dass eine der Verurteilten über Grundbesitz in der Stadt verfügte, ein Indiz für den Bürgerstatus,¹⁹⁸ so kann doch der ebenfalls in dem Eintrag genannte Ehemann Jörg

¹⁹³ Urkunde vom 24. Oktober 1329 in: UB I, Nr. 291, S. 255.

¹⁹⁴ Schorer, Strafrechtsbarkeit, S. 105.

¹⁹⁵ Urkunde vom 6. Dezember 1355 in: UB II, Nr. 509, S. 63–65.

¹⁹⁶ Vgl. Urkunde vom 10. August 1309, in: UB I, Nr. 214, S. 175 f.: Cünrat von Kirchberg (*Chirchperch*), Vogt in Augsburg und auf dem Land, berichtet von der Reichsacht gegen Herman von Pfersee und befiehlt die Durchsetzung der Proskription durch ein allgemeines Unterstützungs-, Hausungs- und Hofungsverbot. Der Streit mit Herman zieht sich noch mehrere Jahre hin; vgl. UB I, Nr. 221 (1312 VI 2), S. 181 f.: in einem Schiedsvertrag zwischen der Stadt Augsburg und Herzog Ludwig von Bayern erlässt dieser an seine Untertanen den Befehl, keinen ‚schädlichen Mann‘, namentlich Herman von Pfersee, zu unterstützen (ähnlich UB I, Nr. 223 (1312 VII 10), S. 183 f.: Bündnis gegen ‚schädliche Leute‘, namentlich Herman von Pfersee, zwischen der Stadt Augsburg, Herzog Ludwig von Bayern, Dietegen von Castell, Landvogt in Augsburg und Oberschwaben, und Bischof Friedrich von Augsburg). Ein Ausgleich gelingt erst 1317; vgl. UB I, Nr. 247 (1317 XI 19), S. 207–209: Herman und seine Anhänger müssen sich eidlich verpflichten, alle Bürger und Zugehörigen der Stadt Augsburg zukünftig in Frieden zu lassen. Er selbst darf nach einer Bußwallfahrt zum Papst *die stat ze Auspurch noch [...] die vorstet, als si mit zuenen begriffen sint*, nicht mehr betreten, während sein Sohn Hainrich für ein Jahr und auf 20 Meilen die Stadt zu verlassen hat.

¹⁹⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 440 (1449 II 6).

¹⁹⁸ Durch entsprechende Privilegien versuchte der Rat, städtischen Grundbesitz von Nichtbürgern zu verhindern, um auf diesem Wege Steuerausfälle zu vermeiden, vgl. bereits Urkunde vom 29. März 1349, in: UB II, Nr. 463, S. 24: Im Zusammenhang mit den durch das Judenpogrom im November 1348 ‚herrenlos‘ gewordenen Gütern bestimmte der Rat, *dass kain ausswendiger mann der nicht burger ist doselbist huser odir andir erbe in der stat behaben muge*. Diese Vorgaben wurden aber keinesfalls immer eingehalten; vgl. Kalesse, Bürger in Augsburg, S. 108, Anm. 461.

Pfister zweifelsfrei als Bürger nachgewiesen werden: Von 1435 bis 1474 ist sein Steuerkonto durchgängig zu verfolgen,¹⁹⁹ in einer Urkunde aus dem Jahr 1440 wird er als Bürger bezeichnet,²⁰⁰ und auch wenn er 1461/62 als Burggraf amtierte,²⁰¹ so taucht er doch bereits 1463 wieder in der Liste der im Zunftbuch verzeichneten Kaufleute auf, was den Besitz des Bürgerrechts voraussetzt.²⁰² Im Steuerbuch zum Jahr 1475 ist dann nur noch *Jorig pfistrin wittib* verzeichnet,²⁰³ und dass diese Frau tatsächlich Agnes hieß, beweist ein Blick in die Leibgedingbücher dieser Zeit.²⁰⁴ Der Grundsatz, dass Augsburger Bürger nur in der Stadt selbst gerichtlich belangt werden konnten, galt durch das gesamte Spätmittelalter hindurch: 1422 gelang es den gerichtlichen Vertretern der Reichsstadt mit dem Hinweis auf entsprechende königliche/kaiserliche Privilegien, eine Klage vor dem Landgericht auf der Leutkircher Heide abzuwehren,²⁰⁵ und entsprechend wurde 1503 *Claus Schneider der des Wolfen von bubenhofen diener gewesen ist* wegen eines Totschlags, den er in Lands hut begangen hatte, durch den Augsburger Vogt in die Acht erklärt.²⁰⁶

Eine Konsequenz aus diesem privilegierten Gerichtsstand kann in der Ausweitung der Zuständigkeit des Vogtes über das Stadtgebiet hinaus gesehen werden, denn Vergehen, die sich auf Besitzungen von Bürgern im Umland zugetragen hatten oder sich gegen deren Hintersassen richteten, wurden ebenfalls in der Stadt verhandelt. In diesem Sinne klagte 1346 Sibot Schongauer, der ausdrücklich als Bürger bezeichnet wird, gegen Johan, Sohn des Wagners von Neusäß, und Johan den jungen Täverner von Bobingen *darumb daz si im ainen stadel vnd ainen man ze Bobingen by naht verbrant hant*.²⁰⁷ Als Handlungsgrundlage mag auch ein Privileg Ludwigs des Bayern aus dem Jahr 1344 gedient haben, das es der Stadt erlaubte, diejenigen, die in *dræwent uof iren guoten oder an liben ze beschadigen da mit si muegen beschadigot werden an lib oder an guot [...] besonderlich die Gebuoren die ab der Bur-*

¹⁹⁹ In StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch von 1474 letztmals im Steuerbezirk *von S Anthonyno* (f 19c): *Item Jorig Pfister*.

²⁰⁰ StAA Domkapitel Augsburg, Urkunden, Nr. 1214.

²⁰¹ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1461 IV 15: In der Urkunde des Gerichts fungieren Georg Ott und Georg Pfister in ihrer Funktion als Stadtvogt bzw. Burggraf als Aussteller. Bürgern war es nicht erlaubt, das Burggrafenamt oder das Amt des Stadtvogtes zu versehen, sie mussten also für die Zeit ihres Dienstes ihr Bürgerrecht aufgeben. Unter Gericht muss man wohl das Stadtgericht verstehen, das eine kommunale Schöpfung darstellte und deswegen je nach Fall, den es zu verhandeln galt, den Vogt, also den Inhaber des königlichen Bannes, als Vorsitzenden benötigte.

²⁰² StadtAA Rst., Zünfte Nr. 147: Zunftbuch der Kaufleutezunft von 1463–1536, f 3r. Zur Verbindung von Bürgerrecht und Zunftmitgliedschaft vgl. Stadtbuch, Nr. 38, S. 301–303, hier S. 301, und Kalesse, Bürger in Augsburg, S. 95 f.

²⁰³ StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1475 im Steuerbezirk *Vom Nagengast* (f 18b).

²⁰⁴ Die Leibgedingbücher der Freien Reichsstadt Augsburg 1330–1500, hg. v. Albert Haemmerle, Privatdruck München 1958, Nr. 1359, S. 256: *Item XX Guldin Reinisch Leibting Agnesen Pfistrin, Wittwen, auff iren Leib [wann sie aber mit dem Tod abgan, so ist X Guldin mit ir ab tod vnd steen dann noch X Gulden auf ir Bruder Sixten Bobinger ... zu den Predigern zu Augspurg, iver Swester Suns, Leibe:];* Haemmerle ergänzt: „LB 184/10 fol. 84r: Agnes, Joerg Pfisters Witwe, bei 60 Jahren alt [...] Kaufsumme 200 Gulden; gegeben am Aftermontag vor Urbani [23.5] 1475 – LB 184/11: [V] ab tod [gest].“

²⁰⁵ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1422 II 24.

²⁰⁶ Achtbuch, Nr. 485 (1504 III 5).

²⁰⁷ Ebd., Nr. 94 (1346 V 24).

ger guot uof dem Land varnt, wie ‚schädliche Leute‘ selbst abzuurteilen.²⁰⁸ In einem ähnlich gelagerten Fall erreichten die Brüder Hans, Hartmann und Chūnrat Aun-sorg die Ächtung mehrerer Bäckerknechte, die ihr Anwesen in Wellenburg heimge-sucht hatten.²⁰⁹

Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der eigenen Interessen bzw. der der Bür-ger verfolgte der Stadtvogt auch Fälle von Straßenraub bzw. andere Vergehen, die sich auf *dez Ryches strazz* zugetragen hatten, was nicht selten einen Eingriff in die Kompetenzen anderer Herrschaftsträger bedeutete.²¹⁰ Gerade die Zuständigkeit für die Reichsstraße war alles andere als geklärt, nachdem die Obervogtei im südli-chen Teil der ehemaligen Reichslandvogtei um Augsburg 1336 mittels Verpfändung an den Augsburger Bischof gefallen war.²¹¹ Das darin inbegriffene Geleitrecht war weniger wegen des finanziellen Ertrages von Bedeutung, denn: „Die Kontrolle der Straßen rückte im 15. und 16. Jahrhundert erneut in den Vordergrund, als die Stadt Augsburg vor ihren Toren ein eigenes Vorland aufbauen wollte; ein reichsstädti-sches Territorium hier hätte auch die Verfügungsgewalt über diese Handelsstraßen gebracht.“²¹²

Wie sehr bei der Handhabung des eigentlich herrscherlichen Prärogativs der Acht auch kommunale Interessen Berücksichtigung fanden, zeigt sich in zwei wei-teren Einträgen: 1347 nimmt der Stadtvogt eine Ächtung im Falle eines Totschla-ges vor, der sich *in disem Landfrid* zu *Erringen* (heute Langerringen) zugetragen hatte, wobei betont wird, dass sowohl das Opfer als auch der Hauptkläger und die Täter dort beheimatet sind;²¹³ in ähnlicher Weise wird für das Jahr 1351 ein Mord im Landfrieden von Bobingen thematisiert.²¹⁴ Interessant ist dies nun v.a. deswe-gen, weil die genannten Orte nicht der reichsstädtischen Gerichtsbarkeit unterstan-

²⁰⁸ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1344 IV 20; eine Abschrift findet sich auch im Original des Stadtbuches StAA MüB, Augsburg Lit. 32 (als Depositum im Stadtarchiv Augsburg), f 34r.

²⁰⁹ Achtbuch, Nr. 306 (1367 VII 28). Die Herrschaft Wellenburg befand sich bereits seit Längerem in, wenn auch wechselndem, bürgerlichem Besitz; vgl. Joachim Jahn, Zur Geschichte der Herrschaft Wellenburg von der Mitte des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Herrschafts-entwicklung im Landkreis Augsburg, in: Heimatverein für den Landkreis Augsburg, Jahresbericht 1978/79, S. 156–174; ders., Augsburg Land (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 11), München 1984, v.a. S. 439–467.

²¹⁰ Vgl. etwa im Achtbuch, Nr. 25 (1338 III 24), Nr. 134 (1350 IV 8), Nr. 135 (1350 II 11) und Nr. 372 (1384 IV 28).

²¹¹ Urkunde vom 16. Juli 1336 in MB 33/II, Nr. 52, S. 61 f. Die sog. Straßvogtei wurde nie mehr durch den König/Kaiser eingelöst und fiel im 17. Jahrhundert endgültig an den Bischof. Zur Geschichte der Straßvogtei vgl. Pius Dirr, Zur Geschichte der Vogtei an der Straße und des Schwabmünchener Dorfrechts, in: ZHVS 34 (1908), S. 186–201; Alfred Schröder, Die „Straße“ und die hochstiftische Straßvogtei, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 5 (1919), S. 563–605; Hans-Georg Hofacker, Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 8), Stuttgart 1980, bes. S. 139–142; Joachim Jahn, Schwabmünchen. Geschichte einer schwäbischen Stadt, Schwabmünchen 1984; ders., Augsburg Land, bes. S. 43–63; ders., Ost-schwäbische Reichslandvogtei und bischöfliche Straßvogtei, in: Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, 2., neu bearbeitete und ergänzte Aufl., hg. v. Hans Frei – Pankraz Fried – Franz Schaf-fer, 2. Lieferung, Karte VI, 14, Augsburg 1985.

²¹² Hans Bauer, Schwabmünchen (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 15), München 1994, S. 117 f.

²¹³ Vgl. Achtbuch, Nr. 107 (1347 VIII 25).

²¹⁴ Vgl. ebd., Nr. 143 (1351 II 10).

den: Bobingen galt als Bestandteil der an das Augsburger Hochstift verpfändeten sog. Straßvogtei, in Erringen als zu diesem Gebiet gehörig waren die Gerichtsrechte lange zwischen dem Bischof und dem Domkapitel als den wichtigsten Grundherren umstritten.²¹⁵ Gleichzeitig können die als Täter bzw. Opfer beteiligten Personen weder in den damaligen Steuerbüchern noch im Bürgerbuch nachgewiesen werden, dürften also tatsächlich nicht Augsburger Bürger gewesen sein. Dass die Stadt hier dennoch Ansprüche geltend machen konnte, dürfte in den von Ludwig dem Bayern 1330 ins Leben gerufenen Landfrieden begründet sein, in denen unterschiedliche Herrschaftsträger aus dem schwäbischen und bayerischen Raum zusammengefasst waren. Für unseren Zusammenhang ist die besondere Bedeutung von Interesse, die gerade den städtischen Teilnehmern für die Exekutive dieser Friedensordnungen eingeräumt wurde, zum einen da sie im Sinne geographischer Zentren als Multiplikatoren fungieren sollten, zum anderen weil sie an der Ahndung eventueller Verstöße nicht unerheblich beteiligt waren, wobei Augsburg besonders herausgestrichen wurde.²¹⁶ In diesem Sinne waren die Landfrieden eine wesentliche Möglichkeit, eigene Territorialansprüche durchzusetzen. Als Endpunkt dieser reichsstädtischen Bedeutung für die Durchsetzung der Landfrieden kann ein Privileg von 1359 betrachtet werden, durch das Augsburg zugestanden wurde, *daz sie in unser und des reichs dienste und von reichs wegen [...] von allen leuten iren nachpüren, die umb die stat zu Auspurg gesezzen sint, herwegen bieten und ouff sie setzen mugen.*²¹⁷ Entscheidend für die Durchsetzung dieses Rechtsanspruches dürfte die Tatsache gewesen sein, dass Augsburg damit Zugriff nicht nur auf die Hintersassen der eigenen Bürger bzw. derjenigen Klöster erhielt, die unter städtischer Pflugschaft standen, sondern dass im Gebiet der an den Bischof verpfändeten Straßvogtei, v.a. auch in und um Bobingen, ursprünglich umfangreiche Reichsgüterkomplexe bestanden haben und sich zahlreiche der dort ansässigen Personen trotz der Territorialisierungsbestrebungen der umliegenden Herrschaften noch immer als ‚reichsfrei‘ verstanden, was es der Reichsstadt als der Vertreterin der obersten Reichsinstanz erlaubte, diese auf sich zu verpflichten.²¹⁸ Entsprechend wurde 1360 eine förmliche Einung

²¹⁵ Vgl. MB 33/II, S. 149. In (Lang)Erringen und den dazugehörigen Ortsteilen konnte sich schließlich das Domkapitel gegen die Ansprüche des Bischofs behaupten; vgl. Bauer, Schwabmünchen, S. 167.

²¹⁶ Vgl. Rolf Kießling, Städtebünde und Städtelandschaften im oberdeutschen Raum. Ostschwaben und Altbayern im Vergleich, in: Städtelandschaft – Städtenez – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, hg. v. Monika Escher – Alfred Haverkamp – Frank G. Hirschmann (Trierer Historische Forschungen, Bd. 43), Mainz 2000, S. 79–116, hier S. 81. Die verschiedenen Landfriedensbündnisse sind zusammengefasst in: Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, bearbeitet von Konrad Ruser, Bd. I: Vom 13. Jahrhundert bis 1347, Göttingen 1979; Bd. II/2: Städte- und Landfriedensbündnisse von 1347 bis 1380, Göttingen 1988. Zur besonderen Rolle Augsburgs vgl. Landfrieden vom 17. Juni 1340, Art. 7, in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. I, Nr. 570, S. 496–498, hier S. 496.

²¹⁷ UB II, Nr. 522, S. 74 (Urkunde vom 3. Juni 1359).

²¹⁸ Zur reichsfreien Bevölkerung in diesem Gebiet vgl. Bauer, Schwabmünchen, S. 64–67, 115, speziell zu Bobingen vgl. S. 70. Bauer weist zudem darauf hin, dass es sich dabei niemals um geschlossene Ortschaften gehandelt hat, sondern immer nur um einzelne, privilegierte Bauern. Ähnliche Personenverbände existierten im Reich etwa mit der Eglofer Bauernschaft; vgl. Peter Kissling, Freie Bauern und bäuerliche Bürger. Eglos im Spätmittelalter und der Frühneuzeit (Oberschwa-

zwischen dem Rat und den betreffenden Bauern getroffen, die gegenseitige Hilfe vorsah und 1362 mit einem Zug nach Zwingenberg zum ersten Mal in die Tat umgesetzt wurde.²¹⁹ Noch 1489 wurde dieser Landfriedensverband erneuert und die zugehörigen Bauern wurden genau aufgelistet: Sie stammten zu einem nicht geringen Teil aus Dörfern der Straßvogtei, aber auch aus der Reischenau westlich von Augsburg und aus dem Gebiet der Unteren Landvogtei.²²⁰ Die theoretische Möglichkeit, über die Einflussnahme auf – wenn auch nur einzelne – dem Reich vogtbare Bauern den Herrschaftsanspruch des Hochstifts zu ‚durchlöchern‘, könnte sich also, berücksichtigt man die Einträge im Achtbuch, durchaus in konkreten Maßnahmen städtischer Funktionsträger, hier des Stadtvogtes, im gerichtlichen Bereich realisiert haben.

Besondere Aufmerksamkeit verdient ein Fall aus dem Jahr 1528: Mit Ausnahme eines Bobingers werden die namentlich aufgeführten Täter als in Oberhausen wohnend bezeichnet, die für einen Totschlag *ausserhalb disen stat in dero landvogteye zwischen oberhawzen vnden gegen lech vber*²²¹ geächtet werden. Der Vogt tritt dabei in Vertretung der städtischen Obrigkeit als Wahrer eines *aufgerichteten landfriden* auf, der sich wohl auf die Landvogtei nördlich von Augsburg bezieht. Grundlage für diese Ausweitung der Kompetenzen in räumlicher wie in sachlicher Hinsicht ist ein Privileg aus dem Jahr 1426, das der Stadt ein Präsentationsrecht sowohl für die Land- als auch für die Stadtvogtei einräumte, denn König Sigismund erklärte, *in doch hinfur keynen lantvogte noch Statvogt nicht [zu] geben [...] dan vmb wen Sy uns durch Ire erbere botschafft oder briewe bitten*. Sollte das Amt des Landvogtes einmal unbesetzt sein, so wird festgelegt: *was dann die egenanten von Ougspurg als von schedlicher lute wegen zurichten haben oder gewynnen das sol vnd mag Ir Statvogt den derselb lantuogt vor den ban furbasz gelihen hat danoch fur sich richten vnd den ban haben*.²²² War diese Funktion hier noch auf einen bestimmten Fall beschränkt, so wurde sie doch in den folgenden Jahren im Sinne einer allgemeinen Stellvertretung üblich: Da die Landvögte nur noch selten ihre Aufgaben in der Administration und in der Rechtsprechung selbst wahrnehmen konnten und wollten, übernahmen dies die Stadtvögte.²²³ Im Ergebnis waren Stadtvogtei und Untere Landvogtei wenn schon nicht rechtlich, so doch zumindest prak-

ben – Geschichte und Kultur, Bd. 14), Epfendorf 2006, oder den Freien auf Leutkircher Heide; vgl. Catherine De Kegel-Schorer, Die Freien auf Leutkircher Heide. Ursprung, Ausformung und Erosion einer oberdeutschen Freibauerngenossenschaft (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 16), Epfendorf 2007.

²¹⁹ Zum Zug gegen Zwingenberg vgl. Chronik des Erhard Wahraus 1126–1445 mit Nachträgen zum Jahr 1462, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 1, bearb. v. Ferdinand Frensdorff (DStChr, Bd. 4), Leipzig 1865, S. 127–264, hier S. 255 f.

²²⁰ Eine genaue Auflistung der Bauern in ihrem zahlenmäßigen Verhältnis: StadtAA Rst., Stadtkanzlei, Register Lit. Slg. 1489 III 15. Die geographische Verteilung der beteiligten Bauern ist in einer Karte bei Kießling, Bürgerliche Gesellschaft, Abb. 6 (zwischen S. 208 und 209) dargestellt; in einem Exkurs hat sich Kießling mit der Bedeutung des Landfriedens für die territorialpolitischen Bestrebungen Augsburgs gegenüber dem Bischof als Inhaber der Straßvogtei auseinandergesetzt; ebd., S. 203–214.

²²¹ Achtbuch, Nr. 489 (1528 XI 19).

²²² Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1426 III 14.

²²³ Schorer, Strafrechtsbarkeit, S. 130.

tisch miteinander verknüpft, fassbar z.B. im Gebiet Oberhausen/Langweid/Gersthofen.²²⁴ Im Zuge einer weitgehenden Kommunalisierung des Vogtamt²²⁵ nutzte die Stadt dies zur Ausweitung des eigenen Herrschaftsanspruches und machte dabei u.a. das Rechtsinstrument der Acht bzw. dessen Handhabung den eigenen Interessen dienstbar. Allerdings muss eingeräumt werden, dass Augsburg darin weit weniger erfolgreich war als etwa Ulm oder Rothenburg, denen es von ähnlichen Reichsgüterkomplexen ausgehend gelang, ein geschlossenes Territorium um das eigentliche Stadtgebiet herum aufzubauen.

b) Geahndete Delikte

Bereits hier dürfte sich die Frage stellen, in welchem Zusammenhang und weshalb die Acht in der Regel ausgesprochen wurde, welcher Charakter ihr also zukam. Aufschluss darüber kann wiederum ein Blick in das Stadtrechtbuch geben, das eine Verhängung der Acht bei zahlreichen Vergehen vorsieht: Totschlag,²²⁶ Mord,²²⁷ Notzucht,²²⁸ Straßenraub,²²⁹ Mordbrand²³⁰ und Diebstahl jeglicher Art,²³¹ z.B. auch von Feldfrüchten²³²; Verbrechen also, die in der Regel mit der Todesstrafe geahndet wurden. Daneben kommt diese Sanktion aber auch bei Tatbeständen zur Sprache, die ‚nur‘ mit Leibesstrafen belangt wurden, wie Bruch eines gelobten Handfriedens durch Tötlichkeiten,²³³ einfache bis schwere Körperverletzung,²³⁴ Hausfriedensbruch²³⁵ oder das unerlaubte Fällen fremder Bäume.²³⁶ Die Acht stand dabei nicht im Sinne einer Strafe mit der kriminellen Handlung selbst im Zusammenhang, sondern wurde vielmehr dann durch den Vogt ausgesprochen, und so wird es auch in den betreffenden Artikeln formuliert, wenn der Täter *in den furgeboten niht fur* gekommen war, sich also trotz formal korrekter Vorladung dem Gericht entzogen

²²⁴ Das ursprüngliche Gebiet der sog. Unteren Landvogtei (im Gegensatz zur Oberen oder Straßvogtei) war im Laufe der Jahrhunderte stark eingeschmolzen worden und beschränkte sich wohl nur noch auf die im Text genannten Orte; vgl. Konzept Conrad Peutingers zur Unteren Landvogtei: StadtAA Rst., Stadtkanzlei, Register Lit. Slg. 1501 VIII 26, das eine genaue Beschreibung des zugehörigen Territoriums enthält.

²²⁵ Der Vogt muss spätestens im 15. Jahrhundert als städtischer Beamter angesehen werden; vgl. die selbstständigen Änderungen der Vogtordnung durch den Rat, StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 1, f 217: Ratserkenntnisse der Dreizehner (1437). Vgl. auch Ratsbuch Nr. IV, f 145: Nach den schlechten Erfahrungen mit Ulrich Langenmantel, der öffentliche Gelder unterschlagen hatte, wurde ein Verbot für Bürger erlassen, das Vogteiamt zu übernehmen (1457). Dafür spricht auch die Tatsache, dass der Vogt in den städtischen Rechnungsbüchern unter den ‚Söldnern‘ aufgeführt wird.

²²⁶ Vgl. Stadtbuch, S. 81.

²²⁷ Ebd., S. 86.

²²⁸ Ebd., S. 89, bezeichnet als *notnumph*.

²²⁹ Ebd., S. 90 bzw. 92.

²³⁰ Ebd., S. 94.

²³¹ Ebd., S. 97.

²³² Ebd., S. 172.

²³³ Ebd., S. 121 f. Allerdings muss dabei die Tat berücksichtigt werden, durch die der gelobte Frieden gebrochen wurde; war dies durch einen Totschlag geschehen, so hatte der Täter, wie bei Tötungsdelikten üblich, mit der Todesstrafe zu rechnen.

²³⁴ Ebd., S. 115 f.

²³⁵ Ebd., S. 121, bezeichnet als *heimsuche*.

²³⁶ Ebd., S. 163.

hatte.²³⁷ Sie erfüllte demnach den Zweck eines prozessualen Zwangsmittels, um den Gehorsam gegenüber den Organen der Rechtsprechung zu erwirken und dadurch einen Ausgleich zwischen den Konfliktparteien herstellen zu können. Damit steht Augsburg in enger Verbindung zu den in Oberdeutschland üblichen Rechtsvorstellungen, erwähnen doch Deutschen- und Schwabenspiegel, dass die Acht nur nach dreimaliger vergeblicher Vorladung und bei einer Klage verhängt werden soll, wenn *dem es an den leib oder an die hant gat*; Schuldverfahren werden ausdrücklich ausgenommen.²³⁸ Nicht immer ist dies jedoch ohne weiteres nachzuvollziehen: 1349 wurden Vllin Bisser und Bürklin, Knecht von Chunrat dem Burssner, auf Klage des Stadtpflegers Chunrat Minner und einer namentlich ungenannten Frau, Kellnerin von Chünrat dem Horllin, in die Acht erklärt, weil sie letzterer *ir gewant abgezogen hant*.²³⁹ Nun erfüllt ein ‚Kleiderraub‘, begangen vielleicht im jugendlichen Übermut und unter Alkoholeinfluss, sicher nicht die Bedingungen eines peinlich zu bestrafenden Verbrechens. Es ist also zu vermuten, dass sich hinter dieser Schilderung ein schwerwiegenderes Vergehen, wahrscheinlich der Versuch einer Vergewaltigung oder *notnumph*, verbirgt, was tatsächlich mit dem Tod geahndet werden konnte. Im Falle von Marx Lang, der wegen der missbräuchlichen Verwendung fremder Siegel geächtet wurde,²⁴⁰ kamen dagegen wohl im weitesten Sinne die Gesetze gegen Fälschungen, also sowohl von Münzen als auch von Gewichten, zur Anwendung.²⁴¹

Trotzdem kann dieses Beugemittel auch strafende Elemente aufweisen: In zahlreichen Einträgen wird betont, dass derjenige Angeklagte, der den Vorladungen Folge leistet, *sich mit sinen zwain vingern* von dem jeweiligen Vorwurf reinigen könne.²⁴² Tut er dies jedoch nicht und wird er deswegen geächtet, so ist ihm diese Möglichkeit offensichtlich genommen; die entsprechenden Einträge vermerken lediglich noch seine Überführung durch den Kläger mithilfe des *schubes* (z.B. Diebesgut) oder einer vorgeschriebenen Anzahl von Zeugen.²⁴³ Die prozessrechtliche Stellung des Angeklagten hatte sich also drastisch verschlechtert; eine Verteidigung seinerseits war aufgrund des veränderten Beweisrechtes erschwert oder sogar ganz

²³⁷ Eine Ausnahme stellen die Bestimmungen über den Getreidediebstahl dar: Hier wird lediglich vermerkt, dass der Täter flüchtig ist, nicht jedoch, dass er den gerichtlichen Vorladungen nicht Folge geleistet hat; vgl. ebd., S. 172.

²³⁸ Deutschem Spiegel, Erster Landrechtsteil, Art. 91, § 1–3, S. 182; Schwabenspiegel Kurzform IV, Fassung Ke, hg. v. Karl August Eckhardt (Bibliotheca Rerum Historicarum. Rechtsbücher, Bd. 6), Aalen 1973, Erster Landrechtsteil, Art. 106 und 107, S. 104 f.; Schwabenspiegel Langform Z, Fassung Zü, hg. v. Karl August Eckhardt (Bibliotheca Rerum Historicarum. Rechtsbücher, Bd. 8), Aalen 1974, Art. 111/Abschnitt 107, S. 77 f.; Schwabenspiegel Normalform, hg. v. Karl August Eckhardt – Irmgard Eckhardt (Bibliotheca Rerum Historicarum, Bd. 8/Studia iuris Suevici V), Aalen 1972, Fassung Uh, Erster Landrechtsteil, Art. 107, S. 202 f.; Fassung Uw, Art. 107, S. 530.

²³⁹ Vgl. Achtbuch, Nr. 126 (1349 II 11).

²⁴⁰ Vgl. ebd., Nr. 429 (1440 VIII 25).

²⁴¹ Vgl. Stadtbuch, Art. XXXVII (S. 107) bzw. Art. LXIV (S. 131 f.).

²⁴² Vgl. etwa ebd., Art. XXX, § 1 (S. 84 f.) über den Mord oder Art. XXXII, § 3 (S. 92) über den Straßenraub.

²⁴³ Zum Mord vgl. ebd., Art. XXX, § 1 (S. 85): *Kumt er aber fur gebunden unde gevangen, der daz mort hat getan, uberkomt man in danne mit drin mannen oder mit frowen, die ez wizzent oder hant gesaehen, daz er daz mort hat getan, so sol man uber in rihten als uber ainen mordaere, also daz man in uf ain rat setzen sol.*

unmöglich, was in ähnlicher Weise auch für die Bestimmungen des Sachsenspiegels und die von ihm abhängigen Rechtsquellen nachgewiesen werden kann.²⁴⁴

Wurde bereits im Zusammenhang mit der Ausweitung der Befugnisse des Stadtvogtes auf die kommunalen Ambitionen hingewiesen, so findet sich in einer wohl noch vor 1300 in das Stadtrechtbuch eingetragenen Novelle ein weiterer Beleg für die Indienstnahme des eigentlich herrschaftlichen Instruments der Acht für eigene städtische Interessen: Wer innerhalb des Stadtgebietes (*in dirre stat, daz ist als die ziüne stant*) eine Person ohne Wissen und Zustimmung des Rates vor eine fremde Rechtsinstanz entführt, soll, wenn er dafür keine Rechenschaft ablegt und keine Buße leistet, durch den Vogt geächtet werden.²⁴⁵ Der Wunsch, die eigenen Ansprüche auf dem Gebiet der Jurisdiktion sowie des Stadtreiments zu sichern, war demnach so groß, dass man dazu auch die Befugnisse des Vogtes in Anspruch nahm.

Soweit die Rechtslage. Doch wie wurde sie tatsächlich gehandhabt? Ein Blick in das Achtbuch zeigt, dass in über 90 Prozent der Einträge Gewaltdelikte im Mittelpunkt stehen, also Mord bzw. Totschlag und Körperverletzungen aller Abstufungen, die teilweise bleibende Schäden verursachten (sog. *lem*, aber auch der Verlust von Gliedmaßen). Dagegen bezieht sich jeweils nur eine sehr kleine bis verschwindend geringe Zahl von Fällen auf Friedbruch, Notzucht, Hausfriedensbruch oder Straßenraub. Zudem scheint das bei der Aufzeichnung verwendete Protokoll den vorher gemachten Feststellungen zu widersprechen, erscheint doch dort anfangs nur regelmäßig die Wendung, dass eine Person wegen eines bestimmten Vergehens in die Acht getan wird. Allerdings taucht 1348 zum ersten Mal der eigentliche, im Stadtrechtbuch festgelegte Grund auf: Cunrat der Gensler wird geächtet *darumb daz er in dri stunt fürgebotten wart vnd daz er niht fürkom vmb einen brant*.²⁴⁶ Der genannte Gensler war also wegen Brandstiftung angeklagt, hatte es aber vorgezogen, trotz dreimaliger Vorladung nicht vor Gericht zu erscheinen. Nachdem Ladungsungehorsam vereinzelt in den nächsten Jahrzehnten als auslösendes Moment genannt wird,²⁴⁷ tritt der Hinweis auf den flüchtigen Täter ab der Mitte des 15. Jahrhunderts häufiger auf und wird schließlich fester Bestandteil des Protokolls,²⁴⁸ und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen ‚todeswürdige‘ Verbrechen wie Mord oder Totschlag im Mittelpunkt stehen.²⁴⁹ Dass aber nichtsdestotrotz die *contumacia*, also

²⁴⁴ Armin Feuring, Die Verfestung nach dem Sachsenspiegel und den Quellen des Magdeburger Rechtskreises, Diss. masch. Bonn 1995, S. 90–95; er konstatiert, dass die Verfestung „keine Verbrechenstrafe, auch keine Strafe für Verbrechen und Ladungsungehorsam zugleich“ war, sondern „Beuge- und Zwangsmittel mit Elementen einer Unehorsamssanktion“ (S. 96).

²⁴⁵ Stadtbuch, S. 105.

²⁴⁶ Achtbuch, Nr. 112 (1348 III 12).

²⁴⁷ Ebd., Nr. 369 (1383 VIII 17) wird erwähnt, dass dem Täter *furgebotten ward vnd er fur reht nit chomen vnd die flucht gab mit dem er sich in offen Schuld gäbe*. Laut Achtbuch, Nr. 372 (1384 IV 28) ist der Angeklagte *niht fur geriht kom do im fur getagt wart*, und nach Aussage von Nr. 417 (1423 VII 1) wird die Acht verhängt, *Als er darumb gewichen vnd im des züm rehten fargebotten ist vnd aber nit komen ist*.

²⁴⁸ Als die mit Abstand am häufigsten dafür verwendete Formulierung erscheint die Wendung *vnd des flüchtigen fūsz gesetzt hat*.

²⁴⁹ Das Rechtsmittel der Acht wurde deswegen aber nicht beliebig eingesetzt. In einer Novelle, die wohl noch vor 1300 beschlossen worden war, wurde festgelegt: *Man sol wizen: swelbe schulde ist die man dem vogte mit fünf schillingen gebezren mag, umbe die selben chlage mag man nieman ge-*

die Widerspenstigkeit des Beklagten, der entscheidende Faktor war, beweisen diejenigen Einträge, für die eigentlich eine entsprechende Rechtsgrundlage im Stadtrechtsbuch fehlt, etwa wenn es in mehreren Fällen wegen Ehebruchs oder Urkundenfälschung zur Anklage kommt.²⁵⁰

An dieser Stelle ist ein Vergleich mit den Verhältnissen andernorts angebracht, zunächst mit der Situation im ersten Achtbuch der Stadt Nürnberg: Die Tatsache, dass sich dort die Mehrzahl der Einträge auf Gewaltdelikte bezieht, ist für Werner Schultheiß Beleg genug, dieses Sanktionsmittel als „Mordacht“ im Sinne einer Strafe zu interpretieren, die nur im Zusammenhang mit Kapitalverbrechen verhängt wurde. Prozessualen Ungehorsam möchte er nur dann in Betracht ziehen, wenn keine anderen Gründe für die Verhängung explizit angesprochen sind, und stellt insgesamt fest, dass „zivilprozessuale Achtgründe im Achtbuch des Nürnberger Stadtgerichts nicht genannt werden.“²⁵¹ Dagegen geht Franz Ruf auch für die fränkische Reichsstadt vom Einsatz der Acht als Sanktion wegen Ladungsungehorsam aus.²⁵² Im lübischen Recht wiederum, so Ferdinand Frensdorff, war das dort ‚Verfestung‘ genannte Instrument nicht nur prozessuales Zwangsmittel, sondern im Wesentlichen auch Selbstzweck, d.h. der Täter, der sich dauerhaft dem Gericht entzog, sollte durch die verschiedenen Einschränkungen tatsächlich empfindlich getroffen werden: „Deshalb sind die Strafen des lübischen Rechts materieller, nicht bloß [!] prozessualischer Art; deshalb sind sie definitiv, wo das sächsische Landrecht bloß [!] zu provisorischen greift.“²⁵³

Vor dem Hintergrund des in Augsburg geübten Rechts sei auf zwei Auffälligkeiten hingewiesen, die mit den bisher gemachten Erläuterungen nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen sind. Nicht im Stadtrechtsbuch selbst, sondern nur im Urkundenmaterial lassen sich Bestimmungen finden, in denen das Instrument der Acht auch mit Strafcharakter eingesetzt wurde:²⁵⁴ Im Zuge der rechtlichen Aufarbeitung des StolzHIRSCH-Aufstandes 1302/03 wurde festgelegt, dass derjenige, der zukünftig nach dem Amt eines Bürgermeisters und des Vogtes streben sollte und

aechten; vgl. Stadtbuch, S. 104, Novelle 4.

²⁵⁰ Zum Ehebruch vgl. etwa Achtbuch, Nr. 78 (1344 IX 23) oder Nr. 110 (1348 II 13). Zur Urkundenfälschung vgl. Nr. 66 (1423 VIII 22); dieser Fall ist besonders interessant, weil der beklagte Heinrich Versegelt als Unterburggraf des Schnelman bezeichnet wird und offensichtlich diese Position für die widerrechtliche Verwendung des städtischen Siegels verwendet hat. Da das Stadtbuch ein derartiges Delikt noch nicht kannte, verfügte das Gericht, dass man über den Täter *rihten* sollte *als vber ainen valscher nach diser Stat reht*, was sich auf den im Inhaltsverzeichnis als *Umbe allen valsch* bezeichneten Artikel beziehen dürfte, der im Wesentlichen Münzfälschung behandelt; vgl. Stadtbuch, S. 107 f.

²⁵¹ Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 52*. Wohl in der Nachfolge von Schultheiß urteilt Klaus Rupprecht, ‚Achtbuch‘, in: Stadtlexikon Nürnberg, hg. v. Michael Diefenbacher – Rudolf Endres, Nürnberg 1999, S. 50, dass die Verhängung der Acht in Nürnberg nur bei todeswürdigen Verbrechen erfolgte.

²⁵² Franz Ruf, Acht und Ortsverweis im alten Land- und Stadtgericht Nürnberg, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 46 (1955), S. 1–139, hier S. 50.

²⁵³ Verfestungsbuch Stralsund, S. XXXIII.

²⁵⁴ Dieser Hinweis erfolgt unabhängig von der Tatsache, dass Urkunden selbst als exekutive Rechtsdokumente verstanden werden können, als rechtsgültige Dokumente mit Urteilscharakter also. Im Gegensatz dazu kann das Achtbuch als judikatives Verwaltungsschriftgut bezeichnet werden, das nur der Protokollierung diene.

durch drei Zeugen dieses Vergehens überführt werden konnte, *in der stat aechde* sein soll.²⁵⁵ Da der Übeltäter jedoch zuvor *der stat also bessern* [soll], *daz er von der stat varen sol mit wib und mit kinden, und sol nimmer mer in dirre stat mit wesen beliben, noch sol auch nimmer drin komen*,²⁵⁶ also der Stadt verwiesen wurde, scheint es hier zu einer Kombination beider Strafen gekommen zu sein, auch wenn Siboto Stolzhiirsch der Jüngere im Achtbuch lediglich als Ächter verzeichnet ist.²⁵⁷ In ähnlicher Weise bestimmen der erste und der zweite Zunftbrief vom November bzw. Dezember 1368, dass derjenige, der gegen die neue Verfassungsordnung der Stadt verstoße, *in der stat eht(e)* sein solle.²⁵⁸ Von Ladungsungehorsam, der die Acht als prozessuales Zwangsmittel nach sich zog, kann also nicht die Rede sein.

Schlossen Deutschen- und Schwabenspiegel die Möglichkeit einer Ächtung in Schuldprozessen noch ausdrücklich aus, so findet sich erstaunlicherweise in den Beständen des Stadtarchivs Augsburg ein Schreiben der Stadt, in dem ein Schuldner zur Tilgung der Ausstände aufgefordert und ihm bei Zuwiderhandlung die Ächtung angedroht wird.²⁵⁹ Dieses Vorgehen ist nicht durch das Stadtrecht geregelt und dürfte auf einer Art bedingter Selbstverurteilung beruhen, die in zahlreichen Schuldurkunden der damaligen Zeit als Klauseln für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen enthalten war und den Schuldner „einer von der Obrigkeit zu vollziehenden Strafe unterwarf“.²⁶⁰ Um dies zu sichern, bemühte man sich, die mit der Exekution der angedrohten Maßnahme betrauten Organe von dem Abschluss einer derartigen Vereinbarung zu informieren, doch wird deren Wirksamkeit in der Forschung als nicht sehr hoch eingeschätzt: „[...] die Reichsgewalt [dürfte] einer Verhängung der Acht auf Grund bloßer Parteienvereinbarung (verwillkürte Acht) nur sehr zögernd nachgekommen sein.“²⁶¹ Sollte hier die Acht tatsächlich in diesem Sinne eingesetzt worden sein, so wurden dennoch die entsprechenden Urteile nicht in das Achtbuch eingetragen, sei es, weil der ‚strafrechtliche‘ Charakter dieser Quelle den damaligen Benutzern durchaus bewusst war und nicht verwässert werden sollte, sei es, dass aufgrund unterschiedlicher verantwortlicher Stellen ein entsprechender kommunikativer Austausch schlichtweg nicht stattfand.

c) Folgen einer Ächtung

Für die Konsequenzen, die sich aus der Ächtung im Alltag ergaben, kann als grundlegend Artikel LXIX im Stadtrechtsbuch angesehen werden: *Man sol aub wizzen daz der aechter niendert kainen fride hat, weder hie noch dort, furst er in die aechte kumt unde maeneglich verboten wirt*.²⁶² Der Ächter konnte also nicht mehr wie die anderen Bürger den städtischen Frieden für sich reklamieren. Doch was bedeu-

²⁵⁵ UB I, Nr. 190, S. 150–152, hier S. 151.

²⁵⁶ Ebd., S. 150 f.

²⁵⁷ Achtbuch, Nr. 3 (1302).

²⁵⁸ Vgl. UB I, Nr. 611, S. 146–148, hier S. 146, und Nr. 612, S. 148–152, hier S. 151.

²⁵⁹ StadtAA Rst., Stadtkanzlei, Register Lit. Slg. 1471 VII 9.

²⁶⁰ Werner Ogris, ‚Acht Klausel in Schuldverträgen‘, in: HRG, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Aufl., 1. Lieferung, Berlin 2004, Sp. 66 f.; vgl. auch His, Strafrecht, Bd. I, S. 455.

²⁶¹ Vgl. Ogris, Achtklausel, Sp. 67.

²⁶² Stadtbuch, S. 134.

tete dies konkret? Die oben zitierte Aussage gibt einen ersten Hinweis mit der anschließenden Bemerkung, *als davor in dem capitel von der aehte geschrieben stat*, womit die unter Artikel XXXV zusammengefassten Regelungen und Novellen gemeint sein dürften.²⁶³ Niemand durfte einen Ächter beherbergen, gleich aus welchem Grund dieser geächtet worden war, andernfalls war man, *wirt er des bewaert selb dritte als reht ist*, in Abhängigkeit von der Straftat sowohl dem Vogt als auch dem Kläger die gleiche Buße schuldig wie der Täter selbst.²⁶⁴ Sollte ein Dienstmann oder ein Geistlicher sich eine derartige Hilfeleistung zu Schulden kommen lassen, war der Vogt gehalten, das Gebäude einzureißen, es sei denn der abwesende Hausherr wurde durch einen *phlaeger* vertreten, der wiederum selbst geächtet werden sollte. Klöster dagegen mussten im Falle des Falles eine Strafe von 10 Pfund an den Vogt leisten. Unbescholtene Bürger konnten mit einem einfachen Reinigungseid ihre Unwissenheit bei der Beherbergung geltend machen.²⁶⁵ Das darin zum Ausdruck kommende Unterstützungsverbot kann auch aus der Bestimmung abgeleitet werden, dass derjenige, der einen des Totschlags Verdächtigen vor dessen Ächtung aus der Stadt begleitete, keine Konsequenzen zu befürchten hatte.²⁶⁶ In ähnlicher Weise verboten auch Deutschen- und Schwabenspiegel jegliche Hilfe für einen Ächter, bei Zuwiderhandlung stand der Unterstützer in der gleichen Schuld, es drohten Ächtung oder Verlust einer Hand, Städte mussten mit der Schleifung ihrer Mauern rechnen.²⁶⁷

Sollte sich der Täter im Bereich des reichsstädtischen Friedens aufhalten, so war er den Angriffen des Klägers und *siner friunt* preisgegeben, ebenso hatte jeder Bürger das Recht, ihn gefangen zu nehmen. Für eventuelle Verletzungen oder Schäden auf Seiten des Beklagten konnte niemand gerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden.²⁶⁸ Ein derartiges „Angriffsgebot“, das auf eine „erlaubte Befehdung des Ächters hinaus[lief]“,²⁶⁹ kannten auch die aus dem deutschsprachigen Raum überlieferten Rechtsbücher, etwa der Schwabenspiegel, der festlegte, dass, sollte ein Geächteter oder Friedbrecher beim Versuch der Gefangennahme verletzt oder gar getötet werden, der Angreifer dem Richter oder den Angehörigen des Geächteten nichts schuldig sei.²⁷⁰ Über einen gefangenen Ächter hatte der Vogt *als reht ist* zu urteilen, nämlich *daz man im daz haubt sol abeslahen*.²⁷¹ Dies dürfte aber nur für die-

²⁶³ Ebd., S. 101–106.

²⁶⁴ Vgl. die ausführlichen, zum Teil umständlich anmutenden Ausführungen ebd., S. 103.

²⁶⁵ Vgl. ebd., S. 106.

²⁶⁶ Ebd., S. 86.

²⁶⁷ Deutschespiegel, Zweiter Landrechtsteil, Art. 195, S. 218, Art. 234, S. 220 und Art. 317, § 4, S. 225; Schwabenspiegel Kurzform IV, Zweiter Landrechtsteil, Art. 309, S. 190 f.; Schwabenspiegel Langform Z, Zweiter Landrechtsteil, Art. 239/Abschnitt 253b, S. 145; Schwabenspiegel Normalform, Fassung Uh, Zweiter Landrechtsteil, Art. 137c, S. 218 f.; Fassung Uw, Art. 137c, S. 546.

²⁶⁸ Stadtbuch, S. 102: *Unde ist daz ein aehter gat in der stat ez si tages oder nabtes, vellet man den an unde wert der sich, wundet man in oder sleht in ze tode oder swaz man im tut, der hat des kaine galtnisse gen dem vogte noh gen nieman.*

²⁶⁹ Vgl. Battenberg, Reichsacht, S. 373.

²⁷⁰ Schwabenspiegel Kurzform IV, Zweiter Landrechtsteil, Art. 273/Abschnitt 252, S. 172; Schwabenspiegel Langform Z, Zweiter Landrechtsteil, Art. 239/Abschnitt 252, S. 144; Schwabenspiegel Normalform, Fassung Uh, Zweiter Landrechtsteil, Art. 252, S. 273.

²⁷¹ Stadtbuch, S. 102.

jenigen Fälle von Belang gewesen sein, in denen der Täter nicht von Rechts wegen mit der Todesstrafe zu rechnen hatte, z.B. bei leichter Körperverletzung, ansonsten drohte dem Delinquenten die für das jeweilige Delikt im Stadtrechtsbuch festgelegte Hinrichtungsart.²⁷²

Weitere Konsequenzen einer Ächtung finden sich eingestreut in der Rechtskompilation. Wer mittels Urkunden- oder Zeugenbeweis als Ächter erkannt wurde, *mag [...] niemens geziuk sin*, konnte also nicht mehr als Zeuge vor Gericht fungieren.²⁷³ Dagegen lässt sich keine Aussage darüber finden, inwieweit die Rechtsfähigkeit des Verurteilten eingeschränkt war, etwa indem er selbst keine Klage erheben konnte, aber sich den Anklagen anderer zu stellen hatte, wie dies im Deutschenspiegel in der Nachfolge des Sachsenspiegels erwähnt wird.²⁷⁴ Diese Tatsache erstaunt auf den ersten Blick, die Minderung der prozessrechtlichen Stellung war immerhin eine Sanktion von nicht zu unterschätzendem Wert, doch sollte hierbei berücksichtigt werden, dass die eben angesprochene Stelle in dem Rechtsbuch diese Einschränkung nur für das Gericht gelten lässt, *da er [der Ächter] inne verächtet ist*. Da kaum anzunehmen ist, dass vor dem Augsburger Vogt die Einsprüche eines kraft eigener Amtshoheit für friedlos erklärten Person berücksichtigt wurden, dürfte sich eine entsprechende Regelung im Stadtrechtsbuch von selbst erübrigt haben.

Über eventuelle Folgen vermögensrechtlicher Art geben die Augsburger normativen Quellen nur sehr geringe Hinweise, die zudem keine eindeutigen Bezüge zu einer zuvor erfolgten Ächtung aufweisen: Laut Stadtrechtsbuch konnte der Vogt vom Eigenbesitz eines flüchtigen Totschlägers, sollte dieser 150 Pfund überschreiten, 50 Pfund für sich einziehen, ansonsten stand ihm lediglich der dritte Teil zu, der Rest fiel an die rechtmäßigen Erben.²⁷⁵ Ebenso indifferent bleibt die Bestimmung, dass durch den Abriss des Giebels das Haus des Mannes, der *hie ze Auspurch ainen totslak tut*, durch den Vogt gewüstet werden sollte.²⁷⁶ Aussagekräftiger sind dagegen die Regelungen über den Diebstahl von Feldfrüchten: Floh der Täter und versteckte das Getreide in einem Gebäude, gleich wem es gehörte, so sollte man dieses, wenn der Geschädigte über die Tat einen Eid ablegen konnte, *uf die erde slaben* und den Delinquenten ächten.²⁷⁷ Problematisch ist jedoch, dass durch diese Aktion offensichtlich nicht in jedem Fall der Besitz des Ächters geschädigt werden sollte, sondern das als Versteck genutzte Haus, was unter Umständen auch Unbeteiligte treffen konnte. Allerdings gibt es keine Hinweise, dass derartige Regeln tatsächlich in Augsburg in die Tat umgesetzt wurden, vielmehr dürfte die bereits von Rudolf His gemachte Feststellung zutreffen, dass „in den Städten [...] die Wüstung vielfach als lästig und gefährlich empfunden und daher eingeschränkt oder abgeschafft

²⁷² Vgl. ebd., S. 89: *Ist aber, daz er entrinnet, der die notnumpht da getan hat, unde uber in gerihet wird mit der aehte, wirt der darnach begriffen, so sol der vogt uber ihn riheten umbe die notnumpht, die er getan hat in allen dem rehte als davor geschriben stat.*

²⁷³ Ebd., S. 128. Noch einmal in ähnlicher Weise S. 177.

²⁷⁴ Deutschenspiegel, Zweiter Landrechtsteil, Art. 182, S. 218.

²⁷⁵ Stadtbuch, S. 81.

²⁷⁶ Ebd., S. 23.

²⁷⁷ Ebd., S. 172.

[wird].²⁷⁸

Die Möglichkeit vermögensrechtlicher Konsequenzen einer Ächtung ist aber noch in einem völlig anderen Zusammenhang von Bedeutung, nämlich bei der Frage, inwieweit Frauen mit diesem Sanktionsmittel belangt wurden. Betrachtet man alle im Achtbuch genannten Personen, so fällt ins Auge, dass von den insgesamt etwa 880 aufgeführten lediglich sechs weiblichen Geschlechts sind.²⁷⁹ Entweder haben Frauen nur weniger schwerwiegende Straftaten begangen bzw. zeigten sich eher bereit, die rechtlichen Konsequenzen ihres Handelns zu übernehmen, oder die Friedlosigkeit kam in diesen Fällen tatsächlich nicht zur Anwendung. Das Stadtrechtsbuch gibt jedoch keine Hinweise auf eine derartige Ausnahme, alle Bestimmungen gebrauchen die Wendung *man* in der allgemeinen Bedeutung von ‚Mensch‘. Bereits His hat darauf verwiesen, dass die Acht gegen Frauen in Quellen des schwäbischen Raumes nur in sehr abgeschwächter Form ausgesprochen worden sei, was in diesem Sinne dem Reichsrecht als Vorbild gedient haben soll.²⁸⁰ Ein Blick in die ältere Rottweiler Hofgerichtsordnung von ca. 1435 belegt dies: *Kain frowen achtet man, denn wenn dritt clag zu in beschicht oder ain frow mit ainer verkündung erclagt wirt, so erkennet man anlait uf irü güter.*²⁸¹ Gegen Frauen wurde also nicht personenrechtlich mittels Acht im Falle von Ladungsungehorsam vorgegangen, sondern lediglich vermögensrechtlich über das Instrument der Anleite, das dem Kläger die Nutzungsrechte am Besitz seiner Gegnerin zugestand. Weder in den normativen noch in den erzählenden Quellen finden sich für Augsburg Hinweise darauf, wie dieses Problem in der schwäbischen Reichsstadt gehandhabt wurde, ob die Fälle im Achtbuch besonderer Deliktschwere geschuldet sind und ob ansonsten tatsächlich andere Rechtsinstrumente und Vorgehensweisen genutzt wurden. Interessant bleibt jedoch, dass das Phänomen ungleicher Täterverteilungen auch in entsprechenden Quellen anderer deutscher Gebiete zu beobachten ist, wie dies etwa Martin Schüßler für Olmütz konstatiert. Er erwägt, dass zum einen durch Frauen verübte Delikte nicht zur Anzeige kamen und eher im privaten Umfeld geregelt wurden, zum anderen im Bereich des Magdeburger Rechtskreises diese durch ihr Geschlecht definierte Personengruppe schlicht nicht geächtet wurde.²⁸² Das Problem delinquenter Frauen scheint also im deutschen Sprachraum bzw. im Reichsgebiet unterschiedlich gehandhabt worden zu sein.

²⁷⁸ His, Strafrecht, Bd. I, S. 425.

²⁷⁹ Zu den Nürnberger Verhältnissen vgl. Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 52²: „Die Acht wird im Achtbuch I offenbar nur gegen Männer ausgesprochen, von Frauen ist nicht die Rede.“ Eine Vermutung über die Ursache äußert Schultheiß jedoch nicht.

²⁸⁰ Ebd., S. 459 f.

²⁸¹ Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435), hg. v. Heinrich Glitsch – Karl Otto Müller, in: ZRG GA 41 (1920), S. 281–369, hier Zehnter Teil, Art. VII, S. 359.

²⁸² Martin Schüßler, Verbrechen im spätmittelalterlichen Olmütz. Statistische Untersuchung der Kriminalität im Osten des Heiligen Römischen Reiches, in: ZRG GA 111 (1994), S. 148–271, hier S. 192f. Auch im Achtbuch der vormaligen Reichsstadt Eger sind lediglich fünf Frauen als Ächter verzeichnet; vgl. Das Egerer Achtbuch aus der Zeit von 1310 bis 1390, hg. v. Karl Siegl, Teil 1, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen 39/3 (1901), S. 227–271, Teil 2, in: Ebd. 39/4 (1901), S. 375–427, hier: Nr. 1, 109, 131, 135 (Teil 1, S. 238, 262, 269, 270), 194 (Teil 2, S. 392).

Erstaunlicherweise enthält das Stadtrecht keine Angaben darüber, ob die möglichen Konsequenzen einer Ächtung sofort mit voller Härte eintraten²⁸³ oder ob sie, wie dies in wissenschaftlichen Darstellungen oft nachzulesen ist, im Sinne eines gestuften Verfahrens zunächst in einer vorläufigen Form verhängt und erst nach einer bestimmten Frist (etwa Jahr und Tag) endgültig eintraten. Allerdings lässt die Bestimmung, dass ein geächteter Totschläger mit Hilfe mehrerer Zeugen oder einer entsprechenden Urkunde *in des kuniges aehte*²⁸⁴ gebracht werden konnte, zumindest vermuten, dass die durch den städtischen Vogt als einem örtlichen Gericht verhängte Friedlosigkeit geographisch nur eingeschränkte Gültigkeit, und zwar lediglich im Burgfrieden oder Etter der Stadt *als verre der stet aehte geraichet*²⁸⁵, für sich beanspruchen konnte, was in ähnlicher Weise auch für Nürnberg zutreffen dürfte.²⁸⁶ Dies ist verwunderlich, denn nach Aussage eines Reichsweistums Rudolfs von Habsburg konnten die durch reichsstädtische Gerichte gefällten Achturteile auch reichsweite Gültigkeit beanspruchen.²⁸⁷ In diesem Sinne ist vielleicht der einleitende Abschnitt aus dem Egerer Achtbuch zu verstehen: *Swer der ist, der an disen brief geschriben wirt mit gericht vnd mit rechter vrteile, der ist indes richezechte vnd indes landesechte vnd avch inder statecht.*²⁸⁸

Das Stadtrecht enthält darüber hinaus, entsprechend den Bestimmungen des Deutschen- und des Schwabenspiegels,²⁸⁹ Regelungen über die Verbindung von Acht und Bann: *Ist auch daz ein uzman einen burger beschadigot an sime libe oder an sime gut, [...] als der iar unde tak ist in der aehte unde im [dem Bürger] sinen schaden niht abetut nah minnen oder nah rehte, so mag er in [den Ächter] wol ze banne bringen vor gaistlichem gerichte.*²⁹⁰

d) Verfahrensvorgaben

Sind damit die rechtlichen Grundlagen und die tatsächliche Handhabung der Acht erschöpfend erläutert, stellt sich nun die Frage nach dem Prozedere der Ächtung selbst. Bereits durch die Hinweise auf die Beteiligung des Vogtes und die Protokollformel des Achtbuches *mit geriht vnd urtail* machen deutlich, dass dieses Instrument nur im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zum Einsatz kam. Voraussetzung für einen derartigen Prozess war die Existenz eines Klägers, der durch seine Initiative die gerichtlichen Instanzen erst aktivierte. Doch war im Stadtrechtsbuch genau festgelegt, wer in einem Achtverfahren diese Funktion einnehmen konnte: Im

²⁸³ His, Strafrecht, Bd. I, S. 442.

²⁸⁴ Stadtbuch, S. 83.

²⁸⁵ Ebd., S. 105, Novelle.

²⁸⁶ Vgl. Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 54*: „Die Wirkung der durch das Stadtgericht Nürnberg verhängten Acht hatte verhältnismäßig geringe Reichweite, da sie örtlich, und zwar auf das Stadtgebiet, beschränkt war. Dieses wurde zwar nicht allein durch die Stadtbefestigung begrenzt, sondern erstreckte sich wohl ursprünglich auf die ‚Stadtmark‘, die das Vorgelände (Gärten) vor den Mauern bis zu den Markungen der nächsten Dörfer [...] oder bis zum Reichswald umfasste.“

²⁸⁷ Reichssentenz (1284 VIII 25) in: MGH Constitutiones III, Nr. 363, S. 347.

²⁸⁸ Egerer Achtbuch, Teil 1, S. 238.

²⁸⁹ Deutschenspiegel, Erster Landrechtsteil, Art. 1, S. 81.

²⁹⁰ Stadtbuch, S. 104.

Zusammenhang mit einem Totschlag konnten nur *des mannes vater unde sin mu-
ter, wip unde chint, bruder unde swester, bruderchint unde swesterchint, veter unde
veterchint, oheim unde oehaims chint, basen unde mumen unde iriu chint* auf Acht
hin klagen.²⁹¹ In einer Novelle, die wohl noch vor 1300 eingetragen worden ist, wer-
den die Kläger im Falle einer Körperverletzung auf *sin wirtin, sin vater und sin
müter, brüder und sin swester, veter und mume, oheim und base* eingeschränkt.²⁹²
Als klageberechtigt erschien also nur das Opfer selbst oder seine Verwandtschaft,
und zwar sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Linie, als „unmittel-
bar in [ihren] Rechten Verletzte“.²⁹³ Im Vergleich dazu kennt der Sachsenspiegel le-
diglich den Verletzten oder dessen Schwertmagen, also die männlichen Angehörigen
väterlicherseits, als Vertreter der Anklage.²⁹⁴ Interessant sind bei der Betonung
der familiären Beziehungen deswegen v.a. diejenigen Fälle, in denen nicht alle po-
tentiell zugelassenen Personen in dieser gerichtlichen Funktion auftraten. 1365 etwa
im Mordfall Conrad Minner taucht dessen gleichnamiger Sohn in der Liste der Klä-
ger, die fast 80 Personen aus den bedeutendsten Geschlechtern Augsburgs umfasst,
nicht auf.²⁹⁵ Ursache dafür dürfte die Tatsache gewesen sein, dass jener über seine
Heirat mit der Familie eines der Täter verbunden war. Nicht weniger bemerkens-
wert ist mit Blick auf die Regelungen des Stadtrechtsbuches ein Fall aus dem Jahr
1340, in dem der Hausbesitzer, in dessen Kellergewölbe der Mord offensichtlich
verübt worden war und der daran selbst gänzlich unschuldig war, ebenfalls in der
Funktion als Kläger auftrat.²⁹⁶

Die Eingrenzung des Klagerechts auf das familiäre Umfeld bedeutete jedoch
nicht, dass diejenigen, die über keine verwandtschaftliche Unterstützung verfüg-
ten, völlig von den Möglichkeiten einer gerichtlichen Strafverfolgung ausgeschlos-
sen waren. Sollte etwa ein Knecht, *der mage noch der friwende niht hat*, verwundet
oder gar getötet werden, so hatte sein Dienstherr, auch wenn das Opfer selbst darauf
verzichtete, das Recht, *untz an die aehte* zu klagen.²⁹⁷ Dies war nicht nur eine the-
oretische Vorgabe, denn mehrere Einträge im Achtbuch beweisen, dass sie tatsäch-
lich, wenn auch nur selten, umgesetzt wurde: Der Strobel ließ 1350 Ritter Albrecht
von Vihbach ächten, weil dieser seinen Maier verletzt hatte, 1361 klagten Johann
Vögelin und Jacob Kontzelmann gegen Haintz Gremlinger, weil er ihrem Diener
ein Auge ausgestochen hatte.²⁹⁸ Nicht in den normativen Texten vorgesehen oder im
Achtbuch nachweisbar war dagegen die Verfahrenseinleitung durch einen Freund
des Opfers, wie dies etwa in Eger durchaus gebräuchlich war.²⁹⁹

Daneben gab es aber, folgt man der im Achtbuch verwendeten Formelsprache,
noch eine dritte Variante der Verfahrenseinleitung, nämlich die durch einen offi-

²⁹¹ Ebd., S. 102, § 2.

²⁹² Ebd., S. 116.

²⁹³ Egerer Achtbuch, Teil 1, S. 234.

²⁹⁴ Feuring, Verfestung, S. 7.

²⁹⁵ Achtbuch, Nr. 284 (1365 I 29).

²⁹⁶ Ebd., Nr. 43 (1340 I 27).

²⁹⁷ Stadtbuch, S. 104, Novelle.

²⁹⁸ Achtbuch, Nr. 138 (1350 VII 1) bzw. Nr. 259 (1361 III 3); weitere Fälle Nr. 40 (1339 VIII 30), Nr. 339 (1373 VIII 9).

²⁹⁹ Vgl. etwa Egerer Achtbuch, Teil 2, Nr. 160, 165 oder 199 (S. 382 f., 394).

ziellen Vertreter des Rates *von der Stat wegen gemainlichen*, entweder neben den ansonsten üblichen Klageführern³⁰⁰ oder allein in denjenigen Fällen, in denen offensichtlich Verwandte nicht aufzutreiben waren, die begangenen Taten jedoch als besonders schwere Vergehen gegen den städtischen Frieden eingeschätzt wurden und man deswegen nicht auf eine Strafverfolgung verzichten wollte.³⁰¹ Ausschlaggebend war also, dass durch diese Delikte *der Stat er vnd Ehaftin* gefährdet waren, somit das Ansehen der Stadt auf dem Spiel stand.

Dass die Durchführung des Verfahrens im Wesentlichen in den Händen des Vogtes als dem Vertreter des Königs und damit des Stadtherrn lag, wurde bereits oben dargelegt. In Nürnberg dürften die Verhältnisse ähnlich gelagert gewesen sein, allerdings nahm hier der Schultheiß die entsprechenden Funktionen wahr, was mangels normativer Quellen aus der Einleitung des ersten Achtbuches erschlossen werden muss, die erwähnt, dass dieser Amtsträger zusammen mit den Räten und der gesamten Stadtgemeinde die Anlage dieses Buches beschlossen habe.³⁰²

Waren nun drei Gerichtstermine verstrichen, ohne dass der Beklagte den Vorladungen Folge geleistet hatte,³⁰³ und konnte der Kläger die Rechtmäßigkeit der bisherigen Handlungen mit Hilfe dreier Zeugen beweisen,³⁰⁴ so konnte der Vogt zur Verkündigung der Acht schreiten. Doch blieb dieses Vorrecht nicht unangefochten, denn im Jahre 1423 wurde festgelegt, dass Achturteile in Verfahren wegen Körperverletzung allein durch die Richter am Stadtgericht verkündet werden sollten, *aber umbe den todschlag soll uff dem berlach under den wolken durch die rautgeben und richter geächtet werden, alz denn daz allez von alter herkomen ist.*³⁰⁵ Erwähnt diese Stelle zumindest, dass Ächtungen unter freiem Himmel auf dem Perlachberg, also wohl an der alten Gerichtsstätte vorgenommen wurden, so erläutert ein späterer Eintrag im hinteren Teil des Stadtrechtsbuches, der vermutlich etwa im gleichen Zeitraum geschrieben worden sein dürfte, die genaueren Verfahrensregeln: Sollte der Beklagte oder sein gerichtlicher Vertreter trotz dreier Vorladungen, welche die zwei Selbwaibel auf Antrag des Klägers hin ausgeführt hatten, nicht vor Gericht erschienen sein, so wurde während des dritten Gerichtstermins noch dreimal laut der Name des Delinquenten gerufen. Blieb auch dies ohne Erfolg, so sollten sich die Bürgermeister und Ratsmitglieder, die zur selben Zeit im Rathaus anwesend waren, zusammen mit den Richtern um den Vogt versammeln, der alle Beteiligten noch einmal die Rechtmäßigkeit des Verfahrens beschwören ließ. Nachdem die Selbwaibel letztmalig den Namen des Vorgeladenen ausgerufen hatten, sprach der Vogt die Ächtungsformel: *Als denne der NN. durch raut und gericht nach dieser statt recht und nach allem herkomen dez rechten in dez hailigen reychs und dieser statt aucht*

³⁰⁰ Achtbuch, Nr. 116 (1348 VII 22), Nr. 126 (1349 II 11), Nr. 346 (1376 I 23).

³⁰¹ Ebd., Nr. 163 (1352 VIII 9), Nr. 184 (1354 VII 24), Nr. 193 (1355 III 5), Nr. 194 (1355 III 5), Nr. 236 (1359 III 28), Nr. 238 (1359 IV 4), Nr. 245 (1359 XI 28), Nr. 282 (1364 X 23), Nr. 289 (1365 IV 30), Nr. 296 (1366 VI 11), Nr. 297 (1366 VI 10).

³⁰² Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 1: *Ego igitur Bertholdus scultetus dictus Phinzink, consules ac universitas civium in Nvrenberch ex unanimi consilio statuentes.*

³⁰³ In Nürnberg hatte der Kläger offensichtlich selbst die Ladungen zu überbringen; vgl. Ruf, Acht und Ortsverweis, S. 13.

³⁰⁴ Vgl. Stadtbuch, S. 104, Novelle.

³⁰⁵ Ebd., S. 106, Novelle.

*erkennt und gesprochen ist, also verkünd ich in zû vollefürung und besliessung dez rechten offenlichen in des hailigen reychs und in dieser statt aucht und setze in usser dem frid in den unfrid und verpieten in allen seinen freunden und erloben in allen seinen veyenden, und usser der aucht nymmer ze komen, er hab denne den clager gestillet und der statt und dem gericht gebüset.*³⁰⁶

In Augsburg waren also sowohl Verfahren als auch Rhetorik, vergleichbar der Vorgehensweise auf Reichsebene oder in anderen Gerichten, stark formalisiert und von alten Traditionen geprägt.³⁰⁷ Auffällig ist aber noch ein zweiter Punkt: Ursprünglich ein herrscherliches Prärogativ, wurde die Handhabung der Acht durch den Vogt als dem königlichen Vertreter durch die nach Selbstständigkeit strebende Bürgergemeinde mehr und mehr eingeschränkt. Aber trotz dieser Kommunalisierung seines Amtes, fassbar in der Teilnahme der Bürgermeister und Ratsmitglieder am Prozessablauf, die ihn im Wesentlichen auf die Verfahrensleitung beschränkte, blieb die öffentliche Verkündung der Acht als eminent symbolischer Akt, der an die von Battenberg herausgestrichenen ideologischen Implikationen dieses Rechtsinstruments im Spätmittelalter anknüpft,³⁰⁸ weiterhin sein Vorrecht. Da Augsburg, anders als etwa Nürnberg, nicht im Besitz des Gerichtsbannes war,³⁰⁹ waren die Bürger zur Handhabung dieses Instruments, selbst wenn die Ratsmitglieder bzw. die aus ihren Reihen bestimmten Richter das Urteil beschlossen hatten, auf den Vogt als den legitimen Vertreter des Herrschers angewiesen.

In dem Zitat wird aber auch deutlich, dass die Acht in Augsburg nicht als unlösbar verstanden wurde. Die Achtlösung erfolgte wiederum durch den Vogt, allerdings nur mit der Zustimmung des Klägers: *Umbe swelhe schulde ein ieglich man in die aehte kumt mit rehter clage, diu schulde si hob oder nider, den sol der vogt noh enmak zu der aehte niemmer gelazzen ane des clagers wort,*³¹⁰ was mehrmals wiederholt wird.³¹¹ Sowohl an den Vogt als auch an den Kläger war eine entsprechende Buße zu leisten. Daneben bestand für den Ächter aber die Möglichkeit, sich durch das Gericht ‚auf Recht‘ aus der Acht lösen zu lassen, d.h. er musste durch Eid und Bürgenstellung glaubhaft machen, sich vor dem Richter und den Klägern verantworten zu wollen. Allerdings scheint dies nur bei minder schweren Delikten erlaubt gewesen zu sein. Das Stadtrechtsbuch vermerkt ausdrücklich, dass dies bei

³⁰⁶ Ebd., S. 269.

³⁰⁷ Zur Formelsprache auf Reichsebene vgl. die bei Battenberg, Reichsacht, gebrachten Beispiele. Die Rituale der Achtverkündung, die bisweilen noch durch symbolische Handlungen unterstützt wurden, finden sich in ähnlicher Form z.B. beim Rottweiler Hofgericht oder bei den Würzburger Landgerichten.

³⁰⁸ Battenberg, Reichsacht, deutet die Reichsacht „als symbolisch-traditionales Herrschaftsmittel des Kaisers“, das im Spätmittelalter nicht bestritten wurde und dessen Wirksamkeit im Wesentlichen auf dem Wunsch nach „Teilhabe an der symbolisch wirksamen Autorität des Kaisers, die mit der Befolgung seiner Gebote erreicht werden konnte“, beruhte (S. 120 bzw. 113).

³⁰⁹ Vgl. Privileg vom 14. März 1426 und die Ausführungen dazu oben Einleitung, Kap. IV; zum Gerichtsbann in Nürnberg vgl. Rudolf Schielein, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in der Reichsstadt Nürnberg vor allem vom 15. bis 18. Jahrhundert, Diss. masch. Nürnberg 1952, bes. S. 22.

³¹⁰ Stadtbuch, S. 101, Art. XXXV.

³¹¹ Ebd., Art. XXVIII, § 4 (S. 81), Art. XXXI, § 1 (S. 89), Art. XXXII, § 3 (S. 92), Art. XLIX, § 2 (S. 115).

Totschlag, Notzucht und schwerer Körperverletzung (mit bleibenden Schäden) ausgeschlossen sei.³¹² War eine zusätzliche Bußzahlung an die Stadt im Urtext zunächst nur im Falle einer Vergewaltigung vorgesehen, so wurde bereits um 1300 beschlossen, dass ein Delinquent erst dann als aus der Acht entlassen betrachtet werden könne, wenn er, abhängig von der Schwere des verübten Verbrechens, eine entsprechende Summe an die Gemeinde entrichtet habe. Zur Begründung gab man an: *Wan daz oft geschehen ist in diser stat, so boese lüt in die eht getan wurden umb den totschlak oder umb die wunden oder umb ander schuld, daz sich die umb clain sach beriheten mit dem vogt und mit dem clagern und daz si danne in diser stat als boesiu dink taten als si vor getan hetun.*³¹³

Entscheidend waren also die eigenen Sicherheitsinteressen der Kommune. Sollte der Betreffende das Geld nicht aufbringen können, so sollte er ewig (bei Totschlag) oder für fünf Jahre (bei Heimsuchung oder Körperverletzung) aus der Stadt verwiesen werden.

Einziges Delikt, für das eine Achtlösung ausgeschlossen wurde, war der Mordbrand,³¹⁴ wobei auch hier die Berücksichtigung des Gemeinwohls das entscheidende Moment gewesen sein dürfte: Durch Brandstiftung war eben nicht nur der Einzelne in seiner Existenz bedroht, sondern aufgrund der dichten Bauweise konnte ein Hausbrand verheerende Folgen für die gesamte Stadtbevölkerung haben.

Bleibt auch hier die Frage, inwieweit diese Bestimmungen umgesetzt wurden. Zum Jahr 1432 wird im Achtbuch berichtet, dass *dieselben ehte der Stat vogte auch als reht ist an gerihts schrann öffentlich vszgesprochen vnd verkünt hat.*³¹⁵ Die Vorgabe, Ächtungen im Falle schwerer Delikte durch den Stadtvogt vor aller Öffentlichkeit vornehmen zu lassen, wurde also umgesetzt. Dass auf alle Fälle Achtlösungen vorgenommen wurden, beweisen die zahlreichen Streichungen, entweder nur einzelner Täternamen oder ganzer Einträge, die im Achtbuch nachweisbar sind.³¹⁶ Doch wie dies genau erfolgte, kann mangels paralleler Überlieferung nicht eindeutig festgestellt werden. Ein einziger Nachtrag vermag zumindest etwas Licht in dieses Dunkel zu bringen: 1363, drei Jahre nach der erfolgten Ächtung, vermerkt der Schreiber am unteren Rand der entsprechenden Seite, dass sich Haintz Pantzier aus der Acht gelöst habe, und zwar indem er Bürgen stellte und sich bereit erklärte, alle zukünftigen Urteile des Rates zu akzeptieren.³¹⁷ Es handelt sich dabei also wohl um eine Lösung ‚auf Recht‘, d.h. die Ächtung als Beugemittel hatte ihren Zweck erfüllt und der solchermaßen mit einer Zwangsmaßnahme Belegte zeigte sich willig, vor dem Gericht des Rates zu erscheinen. Man kann erkennen, dass im Idealfall Rat und Stadtvogt bei der Strafverfolgung Hand in Hand arbeiteten, denn hier waren

³¹² Ebd., Art. XXXV, Novelle (S. 105).

³¹³ Ebd., Art. XXXV, Novelle (S. 105 f).

³¹⁴ Ebd., Art. XXXIII, § 2 (S. 93): *Kunt aber er davon, so sol man in aehten, unde sol auch von der aehte niemmermer chomen.*

³¹⁵ Achtbuch, Nr. 417 (1423 VII 1).

³¹⁶ In 593 Fällen wurden 904 Achturteile ausgesprochen, wovon 168 (ca. 18 Prozent) wieder aufgehoben wurden.

³¹⁷ Achtbuch, f 22v/23r jeweils unterer Rand; der ursprüngliche Eintrag Nr. 255/a ist datiert mit 1360 X 14, der Nachtrag Nr. 255/b trägt lediglich die Jahreszahl 1363.

mit dem gefälschten Gütesiegel der Reichsstadt auf den *golschen*, also Werkstücken eines Webers, genuin städtische Interessen betroffen. Da sich der Täter aber durch Flucht dem Gericht entzogen hatten, strengte das Handwerk der Weber ein Achterverfahren an, obwohl derartige Fälle ansonsten vor dem Rat verhandelt wurden. Interessant ist dieser Eintrag aber v.a. deswegen, weil er zeigt, dass sich die Geächteten mit der Lösung von der Acht mitunter einige Jahre Zeit ließen.

3. Ächtungen durch fremde Instanzen

Die Handhabung der Acht stand in Augsburg dem Vogt als dem Stellvertreter des Reichsoberhauptes zu. Als logische Konsequenz ergibt sich, dass im Achtbuch als einem städtischen Amtsbuch nur Ächtungen dieser Kategorie festgehalten wurden. Umso erstaunlicher sind dann aber Einträge an insgesamt fünf Stellen in dieser Quelle, die über Friedloslegungen berichten, die nicht durch diesen Amtsinhaber ausgesprochen wurden. Zum Jahr 1331 enthält das Achtbuch eine umfangreiche Liste *schädlicher leut die kayser Ludwig hat verboten vnd gæhtet*,³¹⁸ für die Jahre 1359 und 1361 sind vergleichbare Aufstellungen überliefert, die Personen nennen, *die in Kayser Karl vnd des Rychs Æht vnd in vnsrer Stat vnd in dez Rychs Steten Æhte getan vnd gekündet sint*.³¹⁹ Die Tatsache, dass hier der Kaiser selbst als derjenige genannt wird, der als urteilende Instanz auftritt, die Acht also tatsächlich als Reichsacht aufzufassen ist, wie dies zum Teil auch ausdrücklich betont wird,³²⁰ lässt die betreffenden Eintragungen aus der Masse der übrigen hervortreten. Zumal Achtbücher des gleichen Zeitraums, etwa das aus Eger überlieferte, nichts darüber berichten, dass *von vnsers herren Kaiser Karl heizzen wegen*³²¹ Proskriptionen tatsächlich reichsweit verbreitet worden wären. Vergleicht man die Namen mit entsprechenden Augsburger Quellen, etwa den Bürgerbüchern oder den Steuerbüchern, so lässt sich keine der genannten Personen eindeutig als Bürger der Stadt identifizieren, auch eine Überprüfung der bis zu dieser Stelle im Achtbuch Verzeichneten erbrachte keine Übereinstimmungen. Es handelt sich demnach nicht um Delinquenten, die sich hartnäckig zeigten und deren Acht deswegen durch das Reichsoberhaupt zur Reichsacht gesteigert wurde. Auch der von Schneider-Ferber gemachte Versuch, zumindest die Namensverzeichnisse von 1359 und 1361 als im Namen des Kaisers erlassene Liste der sog. St.-Gallus-Leute zu deuten,³²² überzeugt nicht völlig, obwohl es in Einzelfällen Interferenzen zu geben scheint: Die Listen

³¹⁸ Achtbuch, Nr. 608 (1331 X 21). In Bezug auf das Datum ist Schorer, Strafgerichtsbarkeit, S. 99, zu korrigieren, der für diese Liste das Jahr 1330 angibt.

³¹⁹ Achtbuch, Nr. 685 (1359 VII 13) bzw. Nr. 708 (1361 II 24).

³²⁰ Dass die durch den Stadtvogt ausgesprochene Acht im Sinne einer allgemeinen Vertretung des Kaisers durch die Reichsstadt Augsburg als Reichsacht verstanden werden sollte, nahmen die Augsburger, zumindest was die Formulierung im Achtbuch angeht, erst ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts für sich in Anspruch; vgl. Achtbuch, Nr. 459/a (1463 VIII 23). Zuvor begegnet lediglich die Wendung, der Beklagte sei *In diser Stat auchte gepracht nach der Stat Recht*, oder bzw. der Hinweis auf Reichs- und Stadtrecht als Grundlage der Verurteilung; vgl. Nr. 421 (1427 XII 4) bzw. Nr. 452 (1459 ohne Tag und Monat).

³²¹ Ebd., Nr. 708 (1361 II 24).

³²² Sowohl Schneider-Ferber, Achtbuch, S. 82, als auch Schorer, Strafgerichtsbarkeit, S. 102, ordnen diese Listen fälschlicherweise den St.-Gallus-Leuten zu.

von 1359 und 1361 kennen jeweils einen *Ylinsgrab*, während in der städtischen Aufstellung wenige Monate später ein *Eilinsgrab* vermerkt wurde.³²³ Es bleibt aber rätselhaft, weshalb Karl IV. sich in städtische Angelegenheiten einmischen sollte, zumal die entsprechenden Einträge klar mit der Reichsacht in Verbindung gebracht werden und die Quelle Massenausweisungen durch die kommunalen Stellen noch jeweils gesondert festgehalten hat. Doch wie lassen sich diese Listen im Augsburger Achtbuch dann erklären?

Entscheidender Ansatzpunkt zur Lösung dieses Problems scheinen die Landfriedensbündnisse zu sein, die damals im oberdeutschen Raum bestanden und an denen Augsburg als eine der wichtigsten Reichsstädte beteiligt war: 1330 schlossen sich verschiedene Städte des östlichen Schwaben und des westlichen Oberbayern, die kaiserlichen Landvögte, der Bischof von Augsburg, Graf Berthold von Graisbach-Marstetten gen. von Neuffen, die Grafen von Oettingen sowie weitere Vertreter des Niederadels zusammen, was in der Folgezeit, teilweise mit veränderter Besetzung, erneuert wurde.³²⁴ Im Juni 1359 schließlich verbündeten sich auf Betreiben Karls IV. der Bischof von Augsburg, die Grafen von Oettingen und die Grafen von Helfenstein mit zahlreichen oberdeutschen Städten.³²⁵ Vergleicht man diese, aber auch alle anderen Beteiligten mit den zwischen 1330 und 1340 unter Ludwig dem Bayern getroffenen Landfrieden,³²⁶ so fällt eine deutliche Verschiebung nach Westen bzw. Südwesten ins Auge: Bayerische Städte wie München, Weilheim oder Ingolstadt sind nicht mehr vertreten, dafür erscheint nun mit Konstanz, St. Gallen und Überlingen der westliche Bodenseeraum stärker eingebunden: die Reichsstädte Rottweil, Reutlingen und Esslingen liegen im bzw. am württembergischen Territorium, das zwar kein Mitglied des Bündnisses ist,³²⁷ aber zumindest auf diese Weise in seinem Einflussgebiet liegt. Eine ähnliche geographische Lage haben Wimpfen, Weinsberg, Schwäbisch Hall und Heilbronn, die jedoch die Verbindung in den fränkischen Raum herstellen. Vereinigungen dieser Art hatten eine doppelte Aufgabe zu erfüllen: Zum einen sollten sie die Beziehungen der Mitglieder untereinander regeln und so Konflikten vorbeugen, zum anderen eventuelle Angriffe auf den Einzelnen bzw. auf die Gemeinschaft ahnden. Um entsprechende Maßnahmen zu koordinieren, wurde jeweils ein Gremium geschaffen, in dem sowohl die Städte als auch die Herren vertreten waren und das sich in regelmäßigen Abständen treffen sollte.³²⁸ Es

³²³ Vgl. Achtbuch, Nr. 725 (1361 X 25).

³²⁴ Vgl. Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. 1, Nr. 541 (1330 X 4), S. 478–480.

³²⁵ Als beteiligte Städte sind zu nennen: Augsburg, Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Donauwörth, Nördlingen, Dinkelsbühl, Bopfingen, Esslingen, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weil, Weinsberg, Konstanz, St. Gallen, Buchhorn, Leutkirch und Wangen; vgl. Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. II, Nr. 1076 (1359 VI 7), S. 1042–1046, hier S. 1043.

³²⁶ Vgl. die Karte bei Kießling, Städtebünde und Städtelandschaften, S. 82.

³²⁷ 1353 wurde mit Unterstützung Karls IV. ein Landfrieden geschlossen, an dem mit Eberhart und Ulrich die Grafen von Württemberg beteiligt waren; vgl. Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. II, Nr. 1042 (1353 IX 7), S. 1013–1015.

³²⁸ Zum Landfrieden von 1359 vgl. ebd., Nr. 1076 (1359 VI 7), S. 1042–1046, Art. 2: *Auch setzen und wollen wir, daz die herren, die in dem lantfrid sint, funf und die stete ouch funf zu dem lantfrid geben und bescheiden sullen und wir [Karl IV., d.V.] sullen ouch den eilften, der ein ubirman und ein haubtman des lantfrides sei dorzu geben und bescheiden* (S. 1043); Art. 17: *Ez ist ouch geret, daz die*

bestanden also tatsächlich Instanzen, die, da die Landfrieden *von unsern sunderlichen gnaden und von keiserlichen macht* ins Leben gerufen worden waren, mit quasi königlichem Auftrag gegen diejenigen, die gegen die Friedenspflicht verstoßen und/oder sich der Rechtsprechung entzogen hatten, vorgehen konnten.³²⁹ Wenn die Mitglieder dieser Bündnisse aber tatsächlich als Sachwalter des Reichsoberhauptes agierten, dann könnten sie damit auch die Verfügungsgewalt über eines seiner machtvollsten Instrumente gehabt haben, nämlich die Verhängung der Reichsacht. An dieser Stelle lohnt sich ein Vergleich mit dem 1337 von Ludwig dem Bayern in der Wetterau ins Leben gerufenen Landfrieden, der im Wesentlichen einem vergleichbaren, durch Erzbischof Baldewin von Mainz 1329 initiierten Bündnis folgte. Dessen Zentralinstanz verfügte nämlich tatsächlich, so Heinz Angermeier, über die Ächtungsbefugnis,³³⁰ um so gerade in Gebieten ohne direkte dynastische Zugriffsmöglichkeiten „die Friedensorganisation zu einem Exekutionsinstrument zu gewinnen für die Aussprüche des Reichsgerichts selber und seine Verhängungen der Reichsacht.“³³¹ Allerdings muss dabei gerade für Schwaben eine gravierende Einschränkung gemacht werden: 1340, als der dortige Landfrieden nochmals verlängert wurde, erhielt das gemeinschaftliche Gremium eben nicht das Recht, dieses Sanktionsmittel einzusetzen, sondern galt offensichtlich nur als Exekutionsorgan des Reichshofgerichts.³³² Möglich wäre also, dass diese enge Verknüpfung mit den zentralen Instanzen des Reiches bereits zehn Jahre zuvor bestanden hat, die Aussprüche demnach im Namen des Kaisers erfolgten, auch wenn es tatsächlich um die Belange der regionalen Landfrieden ging. Zumindest aber dürfte damit der Konnex zwischen Landfrieden auf der einen und dem Instrument der Reichsacht auf der anderen Seite deutlich geworden sein.³³³

Dafür spricht zudem, dass auf Ebene der Friedenseinungen mit den sog. Verlandfriedungen ein ganz ähnliches Instrument in Gebrauch war: Mit dieser Maßnahme wurde der Täter als Feind des Friedens öffentlich bekannt gemacht und ein Vorgehen der Teilnehmer des Friedensbündnisses gegen diesen erlaubt.³³⁴ Bei ei-

eilfe oder der merer teil zu den vier quatempern, daz man deutsche goltvaste nennet, alle iar zu einander kumen sullen gein Ulm uff den nehesten suntag nach der quatemper und sullen da richten uff die eide umb raub, umb brand, umb mort und umb unrecht widersagen und umb anders nicht und sullen daz ausrichten nach dem rechten (S. 1045 f.).

³²⁹ Vom Verfahren auf einem dieser Landfriedenstage berichtet eine Urkunde von 1394 XII 15 (StAA Reichsstadt Augsburg, Urkunden, Nr. 195): Augsburg klagte gegen Graf Friedrich von Helfenstein wegen eines Raubüberfalls auf Augsburger Kaufleute im Gebiet des Landfriedens auf offener Reichsstraße, wobei sich der adelige Täter allen bisherigen Vorladungen entzogen hatte. Augsburg erhielt deswegen die nämliche Urkunde, die es ihr erlaubte, gegen den Grafen vorzugehen.

³³⁰ Vgl. Heinz Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, S. 167.

³³¹ Ebd., S. 168.

³³² Ebd., S. 168, 170.

³³³ Dies sollte auch im 15. Jahrhundert so bleiben, denn im Reichslandfrieden von 1467 wurde mit dem Hinweis auf die äußere Gefährdung des Reiches durch die Türken festgelegt, dass jede Verletzung des absoluten Fehdeverbots als *crimen laesae maiestatis* zu betrachten und durch die Verhängung der Reichsacht zu ahnden sei. Eine Erweiterung trat 1471 ein, als man dem neuen Reichslandfriedensgesetz neben dem Friedensgebot auch Verbrechensdelikte wie Raub, Mord, Brand, Gefangennahme und Überfall beifügte; vgl. ebd., S. 507, 509, 511–515.

³³⁴ Zum Terminus ‚Verlandfriedung‘ vgl. StAA Reichsstadt Augsburg, Urkunden, Nr. 194 (1394 V 4).

ner Überprüfung der Quellen zeigt sich nun, dass dieses Vorgehen in den offiziellen Verlautbarungen nicht als Acht bezeichnet wurde; entsprechende Satzungen sucht man vergeblich, doch erinnern sowohl die Vorschriften für konformes Handeln als auch für angedrohte Sanktionen gegen alle diejenigen, die Friedensstörer unterstützen, an die im Rahmen des Achtverfahrens bekannten Regeln: Wer um den Aufenthaltsort eines schädlichen Mannes wusste, durfte diesen – im Zweifelsfall in Absprache mit den örtlichen Herrschaftsträgern – aufgreifen, ohne für eventuelle Schäden, auch an der Person des Delinquenten, belangt werden zu können. Wer dagegen eine derartige Person auf welche Weise auch immer unterstützte, sollte im gleichen Maße wie diese als schuldig gelten.³³⁵ Personen, die verlandfriedet wurden, galten also ebenso allen als verboten wie Geächtete.³³⁶ Diese offensichtliche Gleichsetzung der Maßnahmen zum Wohle des Landfriedens mit dem Instrument der Acht begegnet übrigens nicht nur im schwäbischen Raum, sondern auch im Gebiet des lübischen Rechts.³³⁷

Der Hinweis auf die Landfriedensbündnisse in Schwaben bestätigt sich zusätzlich durch einen Blick auf die geographischen Gegebenheiten: Markiert man in einer Karte das durch seine geschworenen Mitglieder bestimmte Wirkungsgebiet der Landfrieden von 1330 bzw. 1359/61 und ergänzt die eindeutig zu identifizierenden Angaben zu den Herkunftsorten der Ächter, so ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung, wobei auch die Tatsache berücksichtigt scheint, dass derartige Vereinigungen auf ihre unmittelbaren Nachbarn ausstrahlen sollten und dies auch taten. Daneben fällt ins Auge, dass trotz der großen Streuung der Raum um Augsburg als Schwerpunkt erscheint. Bei der Abfassung des Achtbuches dürften sich die jeweilige Schreiber also an den vorrangigen Interessen der eigenen Stadt orientiert haben.

Ein weiteres Indiz kann die Analyse der verwendeten Termini zutage fördern: In den Listen der drei Jahrgänge werden keine Gründe für die Ächtungen angegeben,³³⁸ sondern es ist lediglich von ‚schädlichen Leuten‘ die Rede, die von dieser Maßnahme betroffen sind. Allgemein muss für die Zeit des (Spät)Mittelalters dieser Begriff als ein sehr weiter angesehen werden, unter dem zum einen tatsächliche Straftäter, Gewohnheitsverbrecher, betrügerische Bettler, Landstreicher, zum anderen aber auch alle diejenigen, die als lediglich einer kriminellen Handlung Verdächtige oder übel

³³⁵ Vgl. Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. II, Nr. 1076, Art. 12: *und wer einen schedlichen man, wo man den weis, angreift oder aufhebt, der ist dorumb niemand nicht gebunden noch schuldig; ez were danne, daz sie in steten oder in merkten, die gebann, gericht und stokke und galgen hetten, denselben herren oder irn amptleuten sol man dez vormalz verkunden vier tag* (S. 1045); Art. 10: *Wer ouch den, die in dieser buntnuzze sint, dheinen schaden tut mit roub, mit brant, mit mort, mit unrecht widersagen, wer die oder irer dheinen mit wizzen hauset oder heimet, der ist in denselben schulden als der selbschuldig* (S. 1045).

³³⁶ Vgl. die bereits erwähnte Urkunde von 1394 V 4 im StAA Reichsstadt Augsburg, Urkunden, Nr. 194, die davon spricht, dass Johann, Pfalzgraf bei Rhein und bayerischer Herzog, Jacob Püttrich gehaust, gehoft und mit Nahrung unterstützt hat, obwohl ihm dieser *verbotten ist worden von lantfrids wegen wann [er] verlantfridet ist*.

³³⁷ Vgl. Verfestigungsbuch Stralsund, S. XVI und Nr. 629 (S. 74).

³³⁸ Mittelbare Hinweise könnten sich zum Beispiel aus der Nachricht über den Vollzug der Todesstrafe in Form einer Enthauptung erschließen; vgl. Achtbuch, Nr. 608 (1331 X 21) oder Nr. 685 (1359 II 13), was eventuell auf einen Dieb bzw. Straßenräuber hindeutet; in Nr. 708 (1361 II 24) Hinweis auf ein vormaliges Stadtverbot in Ulm.

Beleumundete unerwünscht waren, zusammengefasst werden konnten. Ausgehend von dieser Vieldeutigkeit der verschiedenen Quellen ist bis heute in der Forschung umstritten, wie diese Begrifflichkeit exakt wiedergegeben werden kann. Während Otto Zallinger dafür plädiert, darunter kleine Gewohnheitsverbrecher, v.a. aber berufsmäßige Räuber zu verstehen, will Hermann Knapp sämtliche (todeswürdigen) Verbrecher darunter subsumiert wissen. Alfons Vogt wiederum entwickelt auf Basis des Frankfurter Landfriedens (4. Mai 1337) die These, dass die Wendung *dem landfride schedeliche lude* nur auf Personen bezogen war, „die ihrer ganzen Lebensführung nach eine Gefahr für den Landfrieden darstellen; denn ‚schädlich‘ für das Land und seinen Frieden ist nicht schon der, welcher *einmal* [Hervorhebung A. V.] den Frieden gebrochen hat, sondern nur derjenige, welcher bewiesen hat, dass er zu Friedensbrüchen neigt und damit eine ständige Gefahr für die öffentliche Ordnung bildet. Der Begriff des ‚dem landfride schedelich‘ drückt demnach etwas Konstantes aus, nämlich ein ‚Schädlichsein‘ und nicht etwa ein ‚schädlich‘ gewesen sein.“³³⁹

Auch die für unseren Zeitraum in Frage kommenden Landfrieden verwenden diese Begrifflichkeiten: 1330 beschloss man, dass alle Herren oder Dienstmannen über die ihnen zugehörigen Personen schriftlich Auskunft geben sollten, alle nicht verzeichneten demnach als ‚schädliche Leute‘ zu gelten hätten.³⁴⁰ Die 1359 getroffenen Vereinbarungen benutzten gleichfalls diesen Terminus, doch bleibt die Quelle eine Erklärung, was genau darunter zu verstehen sei, schuldig. Interessanterweise ist aber in Artikel 5 von *unschedelichen leuten* die Rede, die den Schutz und die Hilfe der Bündnispartner für sich beanspruchen können.³⁴¹ Da der Landfrieden *umb raub, umb mort, umb brant und umb unrecht widersagen und umb anders nicht*³⁴² geschlossen wurde, dürfte ‚schädliches Verhalten‘ auf die genannten Delikte eingeschränkt gewesen sein. Raub auf offener Straße, vermutlich in der Form des Raubmordes, Brandstiftung und grundlose Kriegserklärungen waren Erscheinungen, denen sich gerade die Städte massiv ausgesetzt sahen und die auf ein zum damaligen Zeitpunkt virulentes soziales Problem verweisen, nämlich den Gegensatz zwischen dem aufstrebenden Bürgertum und dem kleinen landsässigen Adel,³⁴³ der sich durch die Finanzkraft der Kommunen bedroht fühlte und darauf mit oftmals ungerechtfertigten Fehden reagierte.³⁴⁴ Neuere Forschungen offenbaren darüber hinaus, dass Fehden als Mittel

³³⁹ Alfons Vogt, Die Anfänge des Inquisitionsprozesses in Frankfurt am Main, in: ZRG GA 68 (1951), S. 234–307, hier S. 265.

³⁴⁰ Angermeier, Königtum und Landfriede, S. 159.

³⁴¹ Vgl. Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. II, Nr. 1076, Art. 5: *Wer ouch der ist, der in der buntnuzze ist oder ander unshedeliche leute, die durch daz lant faren, die uff dem wazzer oder uff dem lande geschadigt, gefangen, beraubet oder gemort wurden, sol der nehste herre und stat oder ander, die zu der buntnuzze gehoren, bei den ez geschehen ist, zu ylen mit irem vermugen und sullen do allez daz dorzu tun, als ob ez in selber geschehen were* (S. 1044).

³⁴² Vgl. ebd., Art. 1, S. 1043.

³⁴³ Die Listen mit den Ächtungen durch den Kaiser enthalten zahlreiche Personen, die vermutlich im Dienst kleinerer Adelliger standen; vgl. Nr. 685 (1359 XII 13): *Herman Tischinger ... des von katzenstein diener; Prinmer her Chünrats kneht von fryberg; Abenlin ... dez vom Stain kneht; Abenlin ... dez von Gryffenstein kneht*.

³⁴⁴ Vgl. Gadi Algazi, „Sie würden hinten nach so gail“. Vom sozialen Gebrauch der Fehde im 15. Jahrhundert, in: *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, hg. v. Thomas Lindenberger – Alf Lütke (suhkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 1190), Frankfurt am Main 1995,

zur Selbsthilfe sogar bei unterbürgerlichen Schichten verbreitet waren.³⁴⁵ Als ‚schädlich‘ dürfte somit, im Sinne Zallingers, derjenige zu benennen sein, der sich solcher Gewaltakte (Raubmord, Brandstiftung o.Ä.) schuldig machte und als Raubritter oder gewohnheitsmäßiger Räuber auf den Landstraßen sein Dasein fristete; gegen diesen Kreis richteten sich die Landfrieden ganz besonders. Dies korrespondiert mit der bereits angesprochenen Aussage des Achtbuches über die Enthauptung einer der genannten Personen³⁴⁶ – für die Bestrafung eines Friedensbrechers das damals durchaus übliche Vorgehen.³⁴⁷ Gerade für Augsburg kann die Deutung von Landfrieden als Instrument auch und gerade gegen ungerechtfertigte Fehden noch deutlicher verifiziert werden: In der Liste aus dem Jahr 1361 tauchen Witgaw und Seitz von Vilibach auf,³⁴⁸ Mitglieder einer im Raum der Markgrafschaft Burgau begüterten adeligen Familie, mit der die Reichsstadt bereits seit mehreren Jahren bewaffnete Auseinandersetzungen führte. Eine anonyme Chronik berichtet zum Jahr 1351, dass Augsburger Truppen im Mai die Burg Villenbach, namensgebender Sitz der Freiherren, zerstört hätten.³⁴⁹ Ein Blick in das erste überlieferte Missivenbuch identifiziert die Vilibach denn auch als Träger einer Fehde gegen die Stadt. Zum Jahr 1360 findet sich darin die Kopie eines Schreibens Kaiser Karls an seinen Onkel Ludwig, damals Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, mit dem er diesem über die Brandschatzungen und ungerechtfertigten Gefangennahmen *der von Vilibach vnd ir helffer* an den Augsburgern berichtet und die Anweisung gibt, die Schuldigen, die offenbar von bayerischem Gebiet aus operierten, zum Schadensersatz zu zwingen und zu verhindern, dass sie durch die eigenen Landeskinder unterstützt werden.³⁵⁰ Anfang des Jahres 1361 scheint es dann zu einem befristeten Frieden gekommen zu sein, der neben den

S. 39–76, der u.a. am Beispiel eines Fastnachtspiels aus dem 15. Jahrhundert die Fehde als Antwort der feudalen Stände auf die Aufstiegsbestrebungen von Bürgern und Bauern, die als Gefährdung der eigenen Ehre betrachtet wurden, deutet (S. 52–61). Zum Gegensatz zwischen städtisch-bürgerlicher und adelig-ritterlicher Welt vgl. auch Ulrich Andermann, *Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung. Untersuchungen zur Kriminalisierung und Bekämpfung des spätmittelalterlichen Raubrittertums am Beispiel norddeutscher Hansestädte* (Rechtshistorische Reihe, Bd. 91), Frankfurt am Main u.a. 1991, S. 63–77, 113–122.

³⁴⁵ Vgl. die Arbeiten von Christine Reinle, *Bauernfehden. Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich*, besonders in den bayerischen Herzogtümern (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 170), Wiesbaden 2003; Dies., „Von Austreten, Landzwang und mutwilliger Fehde“. Zur bäuerlichen Fehdeführung in Altbayern im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (ZfG)* 52 (2004), S. 109–131; Dies., *Umkämpfter Friede. Politischer Gestaltungswille und geistlicher Normenhorizont bei der Fehdebekämpfung im deutschen Spätmittelalter*, in: *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt*, hg. v. Stefan Esders – Christine Reinle (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung, Bd. 5), Münster 2005, S. 147–174.

³⁴⁶ Vgl. Achtbuch, Nr. 608 (1331 X 21) oder Nr. 685 (1359 II 13).

³⁴⁷ Vgl. His, *Strafrecht*, Bd. I, S. 494: „Die mittelalterlichen Gesetze verwenden die Enthauptung vor allem bei Totschlag und Raub, mitunter auch bei qualifizierten Wunden, Brand, Heimsuche, Gefangennahme, Bruch des Landfriedens durch unrechte Fehde [!], Verletzung einer Sühne oder eines gelobten oder gebotenen Friedens, Notzucht, Ehebruch, Doppelhele und Fälschung.“

³⁴⁸ Achtbuch, Nr. 708 (1361 II 24), f 82b, linke Spalte. Dazu auch Nr. 704 (1361 ohne Tag und Monat).

³⁴⁹ Anonyme Chronik von 991–1483, in: *DStChr* 4, S. 443–529, hier S. 459. Zur Bedeutung von Burgenzerstörung im Rahmen des städtischen Abwehrkampfes gegen Raubritter vgl. Andermann, *Ritterliche Gewalt*, S. 245–251.

³⁵⁰ *StadtAA Rst.*, *Selekt ‚Schätze‘* Nr. 105/Ia, S. 14/2 (Nr. 32) (1360 X 31).

bereits bekannten Herren Witgaw und Seitz auch den dritten Bruder Hans als Beteiligten nennt und im Februar nochmals verlängert wurde.³⁵¹ Eine Beruhigung der Angelegenheit konnte damit wohl nicht erreicht werden, und auch die im gleichen Jahr ausgesprochene Ächtung zeigte keine Wirkung: Im Mai erbat Augsburg von Ulm die Freilassung eines Mannes, der als vermeintlicher Helfer der von Vilibach festgesetzt worden war, jedoch nach Aussage der Lechstadt *in ainer gehaim daz wir niht wollten daz es ieman west ze diener* aufgenommen worden war.³⁵² 1362 setzte der Rat eine Kopfgeld in Höhe von jeweils 1000 Gulden für die Haupttäter und je 100 Gulden für ihre sieben namentlich genannten Helfer aus.³⁵³ Diese finanzielle Anstrengung zeigte einen gewissen Erfolg, denn mit Claus, Albrecht und Conrad wurden zumindest einige, wenn auch nicht die wichtigsten Vertreter der Familie gefasst.³⁵⁴ Eine endgültige Lösung des Konflikts war jedoch erst möglich, als Witgaw der Ältere von Vilibach und seine Söhne Hans, Witgaw und Seitz ihren Teil von Burg und Berg Vilibach (Villenbach) an die Bürger von Augsburg für 3000 Pfund Heller verkauften.³⁵⁵ Mit dem Verlust dieses möglichen Kristallisationspunktes einer zukünftigen Herrschaftsbildung versanken die Freiherren in der Folgezeit in der Bedeutungslosigkeit. Augsburg selbst übrigens nutzte diese Neuerwerbung nicht zum eigenen Machtaufbau in der Markgrafschaft Burgau, sondern veräußerte das Objekt, trotz finanziellen Verlustes, bereits im folgenden Jahr an Johann Langenmantel.³⁵⁶

Demnach sollte nicht ausgeschlossen werden, dass sich in den Aufstellungen auch Personen finden lassen, die als (mehr oder weniger mobile) Unterschichten unter dem Generalverdacht standen, durch (betrügerische) Bettelei oder Kleinkriminalität ihr Dasein zu fristen und deswegen für ‚schädlich‘ erachtet wurden. In diesem Sinne gibt es also eventuell doch eine gewisse Verwandtschaft mit dem in Augsburg geübten Verfahren regelmäßiger Massenausweisungen.

Mit dem Kaiser ist aber nur eine der beiden fremden Instanzen angesprochen, deren Achtsprüche Augsburg tangierten und die deswegen Eingang in das städtische Achtbuch fanden. Als zweites neben dem Stadtvogt handelnde Organ kann das Rottweiler Hofgericht identifiziert werden, über dessen Tätigkeit die Quelle an insgesamt drei Stellen Aufschluss gibt. 1458 wird berichtet, man habe Augsburg *nach Inhalt desselben hofgerichtz offen brif* mitgeteilt, dass ein gewisser Renhart von Tytziso durch Ulrich von Mittelburg in die Acht gebracht worden sei.³⁵⁷ Ein

³⁵¹ Ebd., S. 16/2 (Nr. 38) (1361 I 30) bzw. S. 16/4 (Nr. 39) (1361 II 19).

³⁵² Ebd., S. 18/3 (Nr. 46) (1361 V 7). Die Räte hatten offensichtlich aus diesem Vorfall gelernt, denn dem ebenfalls zum Zweck der Ergreifung der Vilibach ausgesandten Konrad Fideler stellte man ein offizielles Empfehlungsschreiben aus; vgl. ebd., S. 20/3 (Nr. 50) (1361 V 31).

³⁵³ Ebd., S. 30/3 (Nr. 66) (1362 V 25) als Wiederholung von S. 23/1 (Nr. 55) (1361 XI 20). Warum nur die beiden Brüder Witgaw und Seitz in der Liste von 1361 als Ächter auftauchen, kann auf Basis des bisher bekannten Quellenmaterials nicht geklärt werden. Ein Separatfriede zwischen Hans von Vilibach und der Stadt Augsburg kommt dafür nicht in Frage, denn 1362 setzte der Rat auch für dessen Ergreifung (tot oder lebendig) eine Belohnung aus.

³⁵⁴ Vgl. die entsprechende Urfehde dieser Personen nach ihrer Entlassung aus der städtischen Haft, in der sie zusicherten, keine widerrechtlichen Handlungen mehr gegen die Bürger zu unternehmen; UB II, Nr. 567 (1362 III 16), S. 106–108.

³⁵⁵ UB II, Nr. 571 (1362 IX 20), S. 112.

³⁵⁶ Vgl. ebd., Nr. 575 (1363 X 6), S. 113.

³⁵⁷ Achtbuch, Nr. 450 (1458 XII 23).

Jahr später finden sich zwei Einträge: Zum einen wird der in städtischen Diensten stehende Johann Amman von Stockach in die Aberacht erklärt.³⁵⁸ Unklar bleibt, ob sich der Delinquent bereits zuvor in der Acht des Hofgerichts befunden hat, da weder das Achtbuch noch andere städtische Quellen darüber Auskunft geben. Möglich ist aber auch, dass der Betreffende, wie der wiederholte Eintrag im Achtbuch nahe legt, in einem einzigen Schritt *alz ainen ächter vnd aberachter zu myden verkündet worden* ist,³⁵⁹ was auf eine Verschmelzung der ursprünglich gestuften Verfahrensschritte auch am Hofgericht hinweisen könnte. Ebenfalls 1459 werden die Augsburger Bürger auf die Friedloslegung des Reichserbmarschalls Mang von Hohenreich und des Walter von Hürnheim hingewiesen.³⁶⁰

Entscheidend ist nun, wie stark die Reichsstadt im Allgemeinen durch die Jurisdiktion Rottweils und im Speziellen durch die Ächtungen betroffen war. In einem ersten Schritt ist zunächst die rechtliche Stellung des Hofgerichts im schwäbischen Gebiet zu klären:

Ursprünglich Dominialgericht für die im Gebiet um Rottweil gelegenen Krongüter,³⁶¹ beanspruchte es spätestens seit Beginn des 15. Jahrhunderts *des hailigen richs oberst gericht, daz nach ains römischen kaisers und künigs hofgericht in irem kaiserlichen und küniglichen hofe das oberst gericht heisst* zu sein.³⁶² Eine Selbsteinschätzung, die im Wesentlichen auf einer zeitgenössischen Fehlinterpretation der Bezeichnung ‚Hofgericht‘ basierte, womit im eigentlichen Sinne nur auf den tatsächlichen Tagungsort, die königliche *curia* zu Rottweil,³⁶³ verwiesen wurde, nicht jedoch eine wie auch immer geartete Sonderstellung zum Ausdruck gebracht werden sollte.³⁶⁴ Der Gerichtssprengel umfasste den gesamten Südwesten Deutschlands einschließlich Frankens, wobei die Lechgrenze und Augsburg explizit als Bestandteile genannt wurden.³⁶⁵ Obwohl sich das Hofgericht auch für Hochgerichtsfälle (Mord, Totschlag, Raub, Brandstiftung) zuständig sah,³⁶⁶ erlangte es seine herausragende Bedeutung v.a. auf dem Gebiet der freiwilligen (Beurkundungen von Testamenten und Stiftungen, Urkundenabschriften etc.) und streitigen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Verwaltungsrecht, Schuldprozesse, Hoheitsrechte etc.).³⁶⁷

³⁵⁸ Ebd., Nr. 451 (1459 VII 15).

³⁵⁹ Ebd., Nr. 454 (1459, vor IX 21).

³⁶⁰ Ebd., Nr. 453 (1459, vor IX 21).

³⁶¹ Vgl. Hans Erich Feine, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, in: ZRG GA 66 (1948), S. 148–235, hier S. 156–161.

³⁶² Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435), S. 316.

³⁶³ Feine, Kaiserliche Landgerichte, S. 157.

³⁶⁴ Friedrich Battenberg, Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige 1235–1451. Mit einer Liste der Hofgerichtsurkunden (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 6), Köln-Wien 1979, S. 198.

³⁶⁵ Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435), Erster Teil, Art. VI, S. 319, nennt als territoriale Fixpunkte die Höhenzüge im Elsass, Köln, Frankfurt, Franken bis zum Thüringer Wald und zum bayerischen Gebiet, Lechgrenze, die schwäbischen Gebiete vor den Alpen bis Chur, Appenzell, Schweiz, Luzern, Bern, Freiburg im Üchtland und Mömpelgard.

³⁶⁶ Ebd., Sechster Teil, Art. I, S. 337 f.

³⁶⁷ Vgl. Feine, Kaiserliche Landgerichte, S. 155 f.; Georg Grube, Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 55), Stuttgart 1969, S. 25 f.

In diesen Bereichen war sein Anspruch tatsächlich unbestritten, was zum Beispiel darin deutlich wird, dass unter Markgraf Albrecht Achilles (1470–1486) das Landgericht der Burggrafschaft Nürnberg den Reichsadler nach dem Vorbild der schwäbischen Institution übernahm, um auf diesem Wege eine entsprechende Stellung für sich einzufordern.³⁶⁸

Der Theorie nach war der Einfluss des Rottweiler Hofgerichts in Augsburg also gegeben, doch konnte er auch realisiert werden? Immerhin vermochte die Reichsstadt seit 1294 auf verschiedene kaiserliche Privilegien zu verweisen, die ihr die alleinige Zuständigkeit städtischer Gerichte zusagte und die in der Folgezeit bestätigt und erweitert wurden.³⁶⁹ Tatsächlich aber können Beziehungen nach Rottweil bereits für das 14. Jahrhundert nachgewiesen werden: Nach Aussage der Baumeisterbücher wurde 1372 die Bezahlung eines Boten *gen Rotwil do man vns geladen het fur daz hofgericht von dez Gesslers wegen von vlm* fällig³⁷⁰, und 1413 wurde Georg Ploss *von der ähtat wegen* dorthin entsandt.³⁷¹ In den Missivenbüchern sind zahlreiche Schreiben überliefert, in denen die Räte ihre Rottweiler Amtskollegen und den dortigen Stadtschreiber, die als Urteiler bzw. als Gerichtsschreiber wesentliche Funktionen am Hofgericht versahen, um Hilfe für die nach Rottweil zitierten eigenen Bürger baten.³⁷² Augsburg konnte sich also dem Anspruch des Hofgerichts nicht entziehen, wurde dorthin gefordert³⁷³ und hat wohl auch selbst dort Anklagen erhoben.

Bleibt die Frage, inwieweit die Stadt von den im Achtbuch vermerkten Friedloslegungen betroffen war. Zu unterscheiden sind dabei einmal die mittels offener Briefe kommunizierten Ächtungen: Augsburg wird nicht speziell mit der Exekution betraut, sondern in einem allgemeinen Rahmen darüber informiert, ein damals durchaus übliches Verfahren.³⁷⁴ Warum die bereits erläuterten Fälle jedoch für einen Eintrag in das Achtbuch für würdig empfunden wurden, lässt sich nicht eindeutig klären, immerhin finden sich in den etwa zeitgleichen Ratsprotokollen Hinweise darauf, dass vergleichbare Rundschreiben in die Lechstadt gelangten,³⁷⁵ deren Inhalt jedoch nicht übernommen wurden. Im oben angesprochenen Fall des Mang

³⁶⁸ Zur Frage der Siegelbilder und ihrer Bedeutungsinhalte vgl. Battenberg, Hofgerichtssiegel, S. 198–201.

³⁶⁹ Zur Entwicklung der privilegialen Rechtsstellung Augsburgs vgl. Schorer, Strafgerichtsbarkeit, S. 104 f.

³⁷⁰ StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 2, f 124r.

³⁷¹ StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 22, f 87r.

³⁷² Vgl. etwa StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 105/Ib, f 41r/1 (Nr. 206) (1414 III 31) oder f 86v/3 – f 87r/1 (Nr. 397) (1415 II 16).

³⁷³ Vgl. ebd., f 31v/3 (Nr. 161) (1413 X 31): Augsburg erbittet Unterstützung für Jörg Plozz, der die Stadt vor dem Hofgericht vertreten soll, wohin sie durch Hans von Lustnaw gefordert worden war, weil sie angeblich den Ächter Wieland Swelher unterstützt habe. Augsburg konnte in diesem Verfahren letztlich einen Freispruch erreichen; vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1414 I 16.

³⁷⁴ Vgl. die der Stadt Heilbronn zwischen 1430 und 1530 mitgeteilten Ächter bei Max Speidel, Das Hofgericht zu Rottweil, Rottweil 1914, S. 76–83. Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 2, f 203r (1375): *Jtem xvi d den waibeln von verkunden den wirten daz si niht husent noch hoffen die in dez Raysz ächt sint getan ze Rotwil von dez pezzers von vlm clag.*

³⁷⁵ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 5, f 137v (2) und f 143r (2) (1457), Ratsbuch Nr. 6, f 232v (1) (1462).

von Hohenreich dürfte eventuell sein Rang als Reichshofmarschall für den Eintrag verantwortlich sein. Betroffen von derartigen Entscheidungen war man jedoch in Augsburg nur insoweit, als man den Umgang mit den genannten Personen unterbinden sollte. Anders muss dagegen die Ächtung von Johann Amman bewertet werden, denn immerhin handelte es sich dabei nicht nur um einen einfachen Bürger, sondern sogar um einen Söldner in städtischen Diensten.³⁷⁶ Wurden die Friedloslegungen gegen die eigene Bevölkerung ausgesprochen, waren die kommunalen Vertreter besonders gefordert, konnte dies doch mitunter empfindliche Konsequenzen nach sich ziehen: Kontakte zu den betreffenden Personen hatten zu unterbleiben, was die Erfüllung der Bürgerpflichten in Frage stellte und das Wirtschaftsgefüge der Stadt störte. Der Rat dürfte demnach alles unternommen haben, um entweder den Ausspruch einer Ächtung zu verhindern oder, wenn dies nicht mehr möglich war, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, z.B. indem die Ratsherren schriftlich die Rottweiler Amtskollegen als Vermittler und Fürsprecher während der Verhandlungen erbat. Was die Augsburger im Falle des Johann Amman genau unternahmen, ist aufgrund fehlender Quellen nicht bekannt, dürfte sich allerdings im Rahmen der oben dargelegten Möglichkeiten abgespielt haben. Interessant ist jedoch ein Eintrag in Johann Ammans Buchungskonto im Baumeisterbuch. Nach Auflistung von zwei Abschlagszahlungen auf das festgesetzte Jahressalär wird aufgeführt: *mer iiii guldin xxii grosz Johansz amman zu vererung schuf ain Raut alz er gen fridberg kam vnd lih Im ainen statknecht vnd i pfarit vf xiiii tag alz man In in die aberacht verkündt octava marie magdalene.*³⁷⁷ Stellte man dem Mann Reismöglichkeiten zur Verfügung, damit sich dieser in Rottweil verantworten konnte, oder hat man ihm zur Flucht verholfen? Bedenkt man die eingeschlagene Route in Richtung auf das bayerische Herzogtum, ist die zweite Möglichkeit die wahrscheinlichere, zumal in den nächsten Jahren Johann Amman nicht mehr als städtischer Söldner in den Rechnungsbüchern auftaucht.

Die Entscheidungen Rottweils waren also theoretisch eine Größe, mit der man in der schwäbischen Reichsstadt zu rechnen hatte, ein Faktum, das den Räten, die nach weitgehender Autonomie nach innen und außen strebten, sicherlich nicht selten ein Dorn im Auge gewesen sein dürfte. In der Realität jedoch hatte man, auch wenn man die Jurisdiktion des Hofgerichts nominell nicht bestritt, keine Bedenken, seine Aktionen ins Leere laufen zu lassen, um sich derartigen Ansprüchen nach Möglichkeit zu entziehen. Von diesem Standpunkt aus muss das Privileg aus dem Jahr 1482 als herausragender Erfolg gewertet werden, mit dem Friedrich III. die Bürger Augsburgs von der Rechtsprechung des kaiserlichen Kammergerichts, des Rottweiler Hofgerichts, der westfälischen Femegerichte und auch aller sonstigen Gerichte im Reich befreite.³⁷⁸ Erst jetzt hatte die Stadt ihre völlige Unabhängigkeit

³⁷⁶ Johann Amman von Stockach wird 1458 im Baumeisterbuch unter den *Edel Soldnern* mit einem Jahressold von 110 Gulden geführt; vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 56, f 130v. Ein Jahr später, also in dem Jahr, in das die Achterklärung durch Rottweil fällt, folgt sein Gehaltskonto auf das des Licentiaten Valentin Eber, steht aber noch vor dem des Stadtvogetes Georg Ott; vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 57, f 107v.

³⁷⁷ StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 57 (1459/60), f 107v.

³⁷⁸ Codex Juris Municipialis Germaniae Medii Aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und

auf dem Gebiet der Justiz erreicht.

Es bleibt noch zu klären, wie sich die Situation in Augsburg mit der Wende zur Neuzeit darstellt. Insgesamt ist dies sehr widersprüchlich: Im 15. Jahrhundert nehmen die im Achtbuch verzeichneten Achtfälle stark ab und treten oft im Abstand mehrerer Jahre auf, bis schließlich 1528 der letzte Nachweis zu vermelden ist. Gleichzeitig ließ sich die Stadt noch 1485 mittels kaiserlichen Privilegs den Einsatz dieses Instruments bei Rechtsverweigerung in Fällen von Totschlag oder peinlicher Klagen wegen *lem* mit Appellationsverbot zusichern. Indem die Räte die Wirksamkeit dieser Maßnahme gesichert wissen wollten, erreichten sie, dass *kain appellation gelaitt Schirm geistlich noch weltlich Recht Statut gesetz gewonheit der lannde noch ihts das derselben Irer gewonheit vnd altem herkomen widerwerttig sein mocht dagegen nit zugelassen gebraucht noch verstanden werden soll*.³⁷⁹ Warum verschwindet die Acht dennoch aus dem Arsenal verfahrensrechtlicher Möglichkeiten? Medientechnische Gründe, also der Verzicht auf das bisher übliche Medium zugunsten eines neuen, dürften dafür nicht in Frage kommen, denn ein Vergleich mit Nürnberg zeigt, dass auch dort etwa ab der Mitte des 16. Jahrhunderts keine Ächtungen mehr erfolgten.³⁸⁰ Entscheidend dürften also Veränderungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung und des Prozessrechts gewesen sein: Dank verbesserter Zugriffsmöglichkeiten auf die Straftäter konnten diese häufiger als früher gefasst und gerichtlich belangt werden. Dies beinhaltet jedoch nicht nur einen Ausbau der Polizeikräfte, deren Wirksamkeit trotz aller Erfolge noch lange Zeit zu wünschen übrig ließ,³⁸¹ sondern auch andere Methoden, auf den Beklagten Druck auszuüben. Bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts zeigt sich, dass die kommunale Vertretung auf derartige Prozesse Einfluss zu nehmen versuchte: Zum 1. März 1391 berichtet das früheste erhaltene Ratsprotokoll, dass im Falle des Totschlags an Hans, einem Knecht im Dienst der Familie Langenmantel, der Rat dem Täter, dem Sohn von Albrecht Ziegler, bis auf St. Georg Frist gesetzt habe, um sich mit den Klägern *in guter fruntschafft an alle gefärde* zu vergleichen. Einen Monat später berichtet die Quelle von einem weiteren Stichtag (acht Tage nach Pfingsten),³⁸² doch auch dieser scheint offenbar ungenutzt verstrichen zu sein, denn nach Aussage des Achtbuches wurde im Juni 1391 gegen Abellin, Sohn von Albrecht Ziegler, wegen dieser Sache die Acht verhängt.³⁸³ Der Rat hatte also versucht, durch Druck eine gütliche

Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter, hg. v. Heinrich Gottfried Gengler, Bd. 1, Erlangen 1863, ND Amsterdam 1968, Art. XLVI Augsburg, Nr. 13, S. 92.

³⁷⁹ StAA Reichsstadt Augsburg, Urkunden, Nr. 443 (1485 XI 5); die Acht wird darin übrigens als ein Verfahren beschrieben, das *mit loblicher gewonheit herkomen vnd vass lennger dann menschen gedechtnusz geubt vnd gebraucht were*.

³⁸⁰ Ruf, Acht und Ortsverweis, S. 69, datiert für Nürnberg den letzten Achtfall auf 1570.

³⁸¹ Für Nürnberg vgl. Andrea Bendlage – Peter Schuster, Hüter der Ordnung. Bürger, Rat und Polizei in Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 82 (1995), S. 37–55; Andrea Bendlage, Städtische Polizeidiener in der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert, in: Unsichere Großstädte. Vom Mittelalter bis zur Postmoderne, hg. v. Martin Dinges – Fritz Sack (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven, Bd. 3), Konstanz 2000, S. 85–99.

³⁸² Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 270, f 15v (1) und (2).

³⁸³ Vgl. Achtbuch, Nr. 383 (1391 VI 28).

Einigung, vermutlich vor seinem eigenen Forum, zu erreichen, und erst als dieses Unterfangen wohl an der Unbeugsamkeit des Beklagten scheiterte, wurde das Verfahren vor dem Vogt fortgesetzt. Wer sich dauerhaft den städtischen Bemühungen verweigerte, musste spätestens im 15. Jahrhundert mit empfindlichen Strafen rechnen, denn in diesem Falle waren nicht mehr nur die Rechte des Geschädigten/des Klägers betroffen, sondern auch der eigene kommunale Machtanspruch.

Darüber hinaus traten mit der Übernahme römisch-rechtlicher Rechts- und Prozessnormen entscheidende Veränderungen im Gerichtswesen ein: Dank einer hierarchisch gegliederten Rechtsprechung war es nun möglich, mittels Appellationen gegen Urteile Einspruch zu erheben, zahlreiche Verfahren wurden in rein schriftlicher Form verhandelt und auch in Abwesenheit des Täters konnte zur Sache geurteilt werden – die Acht als Zwangsmittel, um das persönliche Erscheinen der Prozessparteien vor Gericht durchzusetzen, hatte ihre eigentliche Bedeutung verloren, selbst wenn Gerichte wie das in Rottweil noch lange an diesem Sanktionsinstrument festhielten.³⁸⁴ Dagegen wurde theoretisch die Stellung der Acht als Strafact mit der Verkündigung des Ewigen Landfriedens 1495 noch erweitert: „Bestand ein als reichsweit gedachter Frieden, so musste man dem Kaiser die Möglichkeit zugestehen, denjenigen, der sich als Friedensbrecher erwiesen hatte, von dem Schutz des Friedens auszunehmen, und zwar unabhängig davon, ob die prozessualen Voraussetzungen der Säumnisacht bestanden.“³⁸⁵ In der Folgezeit sahen zwar viele Reichsabschiede diese Strafe vor, jedoch scheiterte die Durchsetzung am mangelnden Machtpotential der obersten Reichsinstanz.

II. *Disiu Stat zehen gentziu iar verboten* – Der Stadtverweis im Kontext reichsstädtischer Rechtsprechung

1. Das Stadtverbot in der Forschung

Dass soziale Gemeinschaften Mitglieder, die sich wiederholt gegen für verbindlich erklärte Normen auflehnen, aus ihrem Verband ausschließen, ist seit jeher bekannt. In Europa verwendeten bereits Griechen und Römer, wenn auch in unterschiedlicher Form, dieses Mittel, um gegen Abweichler vorzugehen oder andere Konflikte zu lösen.³⁸⁶ Die germanischen Volksrechte wie die Lex Salica kannten die Ver-

³⁸⁴ Friedrich Battenberg, ‚Acht‘, in: HRG, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, 1. Lieferung, Berlin 2004, Sp. 59–65, hier Sp. 63; vgl. Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 54*, wo dies auf die unterschiedliche Rechtsentwicklung in Stadt und Land zurückgeführt wird.

³⁸⁵ Battenberg, ‚Acht‘, Sp. 64.

³⁸⁶ Vgl. z.B. Peter Karavites, Problems in Athenian Democracy 510–480 B.C. Exiles: A Case of Political Irrationality, Diss. masch. University of Michigan 1971; Holger Sonnabend, Deportation im antiken Rom, in: Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsemigration in der Geschichte, hg. v. Andreas Gestrich – Gerhard Hirschfeld – Holger Sonnabend (Stuttgarter Beiträge zur Historischen Migrationsforschung, Bd. 2), Stuttgart 1995, S. 13–22; Giuliano Crifò, L'Esclusione Dalla Ci-

bannungsstrafe ebenso wie die königlichen Gesetzestexte aus fränkischer, salischer und staufischer Zeit.³⁸⁷ Als besonders prominentes Beispiel für den Vollzug dieser Sanktion sei lediglich auf Heinrich den Löwen verwiesen, der nach seiner Ächtung und Entmachtung durch den Reichstag 1180 nach England ins Exil gehen musste. Ausgrenzung kann in diesem Sinne als anthropologische Konstante verstanden werden.³⁸⁸

Doch erst die Städte des Mittelalters setzten dieses Instrument aus Gründen der Unterbindung politischen Widerstandes und der Strafverfolgung in größerem Umfang ein. Entsprechend der allgemeinen Entwicklung hatten auch auf diesem Gebiet die Kommunen Oberitaliens gegenüber denen Deutschlands einen deutlichen Vorsprung: Bereits im 12. bzw. 13. Jahrhundert, nach dem erfolgreichen Verlauf der Popularenbewegung, wurden zahlreiche Magnaten aus den urbanen Gebieten verwiesen, um ihrer Rückkehr ins politische Leben vorzubeugen; aber auch Bettler und Vaganten wurden mit dieser Sanktion belegt, um die eigene Bevölkerung zu schützen.³⁸⁹ In der damaligen Rechtslandschaft stellte dieses Verfahren etwas gänzlich Neues dar: Gebräuchliche Rechtskompilationen dieser Zeit wie der Sachsenspiegel oder ähnliche Texte erwähnen derartige Verbannungen, insbesondere den Stadtverweis, in keiner Weise. Eine einheitliche Theorie gab es nicht bzw. wurde erst durch die italienischen Juristen entwickelt; charakteristisch ist vielmehr, dass in nahezu allen Kommunen dieser Epoche parallel, aber unabhängig voneinander, dieses Mittel zum Einsatz kam, ja „in vielen Stadtrechten der späteren Zeit ist [die Verbannung] geradezu zur Hauptstrafe geworden.“³⁹⁰ Grund dafür waren ihre zahlreichen Vorzüge, die auf ihrer „Flexibilität, [...] Reversibilität sowie [...] schnellen und billigen Handhabbarkeit“ beruhten.³⁹¹ Das Urteil der Ausweisung bedeutete für den Stadtsäckel keine zusätzlichen finanziellen Belastungen, erforderte keine weiteren Aktivitäten und zeigte zudem auf den ersten Blick (scheinbar) schnelle Erfolge. Neben

ttà. *Altri Studi Sull' Exilium Romano* (Università di Perugia. Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, Bd. 36), Perugia 1985; Hanna Zaremska, *Les Bannis au Moyen Âge*. Traduit du polonais par Thérèse Douchy. Préface de Claude Gauvard, Paris 1996, S. 25–42. Berühmtheit erlangte auch der Ostrakimos oder das Scherbengericht, mit dem jährlich eine Person aus Athen verbannt werden konnte; vgl. Peter J. Rhodes, „Ostrakimos“, in: *Der Neue Pauly* (DNP), Bd. 9, Stuttgart-Weimar 2000, Sp. 103 f.

³⁸⁷ Heinz Holzhauser, „Landesverweisung“, in: HRG, Bd. II, Berlin 1978, Sp. 1436–1448, hier Sp. 1438–1440.

³⁸⁸ Ebd., Sp. 1437: „Festgehalten werden kann nur so viel, dass dort, wo eine Rechts- und Friedensgemeinschaft besteht, Taten, die als Angriff auf ihre Grundlagen angesehen werden, zum Ausschluss aus dieser Gemeinschaft führen können.“

³⁸⁹ Vgl. Gerd Schwerhoff, „Verbannung, Exil“, in: LMA, Bd. VIII, Sp. 1483 f. Gerade für Italien erschienen, anders als dies in Deutschland der Fall ist, bereits zahlreiche Aufsätze und Monographien, die sich mit der Verbannung auseinandersetzen; vgl. Jacques Heers, *L'exil politique, facteur de transferts économiques (Italie centrale. XIII^e–XV^e siècle)*, in: *Exil et civilisation en Italie (XII^e–XVI^e siècles)*, hg. v. Jacques Heers – Christian Bec, Nancy 1990, S. 9–20, und die weiteren, in diesem Sammelband enthaltenen Aufsätze. Weiterhin: Christine Shaw, *The Politics of Exile in Renaissance Italy* (Cambridge Studies in Italian History and Culture), Cambridge 2000; Giuliano Milani, *L'Esclusione Dal Comune. Conflitti e Bandi Politici a Bologna e in Altre Città Italiane Tra XII e XIV Secolo* (Istituto Storico Italiano Per Il Medio Evo. Nuovi Studi Storici, Bd. 63), Rom 2003.

³⁹⁰ *Hs, Strafrecht*, Bd. I, S. 533.

³⁹¹ Gerd Schwerhoff, „Verbannung, Exil“, in: LMA, Bd. VIII, Sp. 1483 f.

diesen positiven Gesichtspunkten darf nicht vergessen werden, dass „[d]ie Menschen dieser Zeit [...] nicht als Individuen in einer anonymen Massengesellschaft [lebten], sondern als Glieder relativ kleiner Gruppen. Außerhalb der Gruppe, ohne deren Schutz, war das Leben, das Überleben nicht gesichert.“³⁹²

Für die Flexibilität des Stadtverweises waren mehrere Aspekte verantwortlich. Zunächst konnte dieser durch die Dauer der Strafe, also die Zeit, während der sich der Delinquent von der Stadt fernzuhalten hatte, und durch die Bannmeile, der geographischen Ausdehnung des verbotenen Bezirks, unterschiedlich variiert werden. Theoretisch sind die Möglichkeiten der temporären Einschränkungen nahezu unbegrenzt: In den Quellen finden sich Fristen von wenigen Tagen, mehreren Wochen, Monaten oder Jahren bis hin zu einer ewigen Verbannung, häufig mit ,100 Jahren und ein Tag‘ umschrieben.³⁹³ Nahezu standardisiert begegnen acht Tage, ein Monat, ein Jahr, drei, fünf, zehn oder zwanzig Jahre. Möglich war jedoch auch ein auf Widerruf ausgesprochener Stadtverweis, d.h. die Rückkehr war abhängig von dem Wohlwollen der Richter oder dem Willen des Verletzten.³⁹⁴ Der Betroffene war also gehalten, sich beide Instanzen durch sein eigenes Wohlverhalten während der Zeit seines Zwangsexils gewogen zu stimmen.

Ähnlich vielgestaltig verhält es sich mit der Beschreibung des verbotenen Gebietes: Ohne weitere Angaben war in der Regel der städtische Bezirk selbst gemeint, evtl. durch Hinweise auf die kommunalen Grenzmarkierungen wie Steine oder Kreuze näher erläutert. Teilweise, z.B. bei Vorliegen eines leichten Vergehens, galt eine Verbannung nur für das unmittelbare Zentrum der Stadt, während die Freizügigkeit des Betroffenen in den Vororten nicht eingeschränkt wurde.³⁹⁵ Die meisten Ausweisungen jedoch überschritten diesen Bereich um ein Vielfaches, was entweder durch die Angabe des jeweiligen Herrschaftsbereiches, der entsprechenden Meilen um die Stadt oder fester geographischer Fixpunkte wie Flüsse oder Gebirge verdeutlicht werden konnte. Für welche Variante sich das einzelne Gemeinwesen entschied, hing im Wesentlichen von der jeweiligen territorialen Situation ab. Verfügte es über ein Umland, über das tatsächlich die städtischen Vertreter die alleinige Gebotsgewalt ausübten, war dieses der Maßstab der Ausweisungen. „Wo keine eigenen Gebiete zur Aus- und Eingrenzung benannt werden konnten, blieb neben der genauen geographischen Einweisung des Verbannten zur Vermeidung von Konflikten mit benachbarten Herren nur mehr die Meilenbestimmung.“³⁹⁶ Inwieweit diese Vorgehensweise tatsächlich in der Realität umgesetzt werden konnte, etwa weil das mittels Meilen fixierte Territorium mit dem beanspruchten städtischen Hinterland im wirtschaftlichen Sinne übereinstimmte und so kontrolliert werden

³⁹² Wolfgang Leiser, *Strafrechtspflege in Schwaben vom Mittelalter zur Neuzeit. Ein Überblick*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 45 (1986), S. 9–23, hier S. 15.

³⁹³ *His, Strafrecht*, Bd. I, S. 538.

³⁹⁴ *Ebd.*, S. 539.

³⁹⁵ *Ebd.*, S. 540.

³⁹⁶ Guy P. Marchal, „Von der Stadt“ bis ins „Pfefferland“. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte, in: *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.)*. *Frontières et conceptions de l'espace (11^e–20^e siècles)*, hg. v. dems. (Clio Lucernensis. Veröffentlichungen des Lehrstuhles für Allgemeine und Schweizer Geschichte Luzern, Bd. 3), Zürich 1996, S. 225–263, hier S. 254.

konnte,³⁹⁷ oder ob diese Entfernungsvorschriften per se nicht im wörtlichen Sinne interpretiert werden können und dürfen,³⁹⁸ muss im Einzelfall entschieden werden. Die Quellen nennen jedoch unterschiedliche Distanzen, häufig eine, drei, fünf, zehn oder gar noch mehr Meilen; als Beispiele für die Nutzung geographischer Markierungen sei etwa auf die in bayerischen Texten auftauchende ‚Vier-Wälder-Formel‘ verwiesen.³⁹⁹

Daneben konnte der Stadtverweis mit weiteren Leib- oder Ehrenstrafen kombiniert werden, etwa dem vorherigen Stehen am Pranger, der Züchtigung mit Ruten oder dem Abschneiden bestimmter Körperteile (Ohren, Finger etc.). Beliebt war auch die Ergänzung durch eine finanzielle Zwangsleistung in Form einer Buße an die öffentliche Hand und/oder eines Schmerzensgeldes bzw. einer Ausgleichszahlung an den (eventuell körperlich) Geschädigten. Der konkrete Umfang der Verbannung hing im Einzelfall von der Art und Schwere des Delikts und von der Person des Übeltäters ab: War er Wiederholungstäter, zeigte er sich reuig oder verfügte er über ausreichend Sozialkapital,⁴⁰⁰ fassbar in der Zahl und der sozialen Stellung seiner Fürbitter, um die Richter zu seinen Gunsten zu beeinflussen. In diesem Sinne war die Verbannung immer eine arbiträre Strafe, lag also im Ermessensspielraum derjenigen Instanz, die das Urteil festsetzte. Entsprechend der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten konnte der Stadtverweis zur Sanktionierung nahezu jedes devianten Verhaltens eingesetzt werden, d.h. es musste nicht unbedingt ein im modernen Sinne strafrechtliches Vergehen vorliegen, das gesetzlich geregelt und mit bestimmten

³⁹⁷ Helmut Maurer, *Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter*, in: *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.)*. *Frontières et conceptions de l'espace (11^e–20^e siècles)*, hg. v. Guy P. Marchal (Clio Lucernensis. Veröffentlichungen des Lehrstuhls für Allgemeine und Schweizer Geschichte Luzern, Bd. 3), Zürich 1996, S. 199–224, hier S. 203.

³⁹⁸ Marchal, „Von der Stadt“ bis ins „Pfefferland“, S. 249.

³⁹⁹ Renate Blickle, *Das Land und das Elend. Die Vier-Wälder-Formel und die Verweisung aus dem Land Bayern. Zur historischen Wahrnehmung von Raum und Grenze*, in: *Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit*, hg. v. Wolfgang Schmale – Reinhard Stauber (Innovationen, Bd. 2), Berlin 1998, S. 131–154.

⁴⁰⁰ Der Begriff des Sozialkapitals wurde geprägt durch Pierre Bourdieu, der das menschliche Zusammenleben im Wesentlichen als einen Wettkampf betrachtet, an dem sich die Protagonisten mit unterschiedlichen Formen von Kapital im Sinne von „akkumulierter Arbeit“ beteiligen können. Dazu gehören das ökonomische Kapital (materieller Reichtum), das kulturelle Kapital (Kunstgegenstände, Bücher, technische Instrumente; Bildung im allgemeinen Sinne und als Bildungstitel), das soziale Kapital als ein dauerhaftes Netz „von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens“ bzw. „Ressourcen, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen“, und dem symbolischen Kapital, das die drei genannten zusammenfasst; vgl. Pierre Bourdieu, *Die verborgenen Mechanismen der Macht*, Hamburg 1992, S. 49–79, Zitat S. 63. Dem Sozialkapital räumt Bourdieu dabei eine Sonderstellung ein, weil es einen „Multiplikatoreffekt“ bezüglich der anderen Kapitalformen haben könne. Zur Bedeutung der Theorien Bourdieus für die Geschichtswissenschaft vgl. Sven Reichardt, *Bourdieu für Historiker? Ein kultursoziologisches Angebot an die Sozialgeschichte*, in: *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte*, hg. v. Thomas Mergel – Thomas Welskopp, unter Mitarbeit von Gunilla-Frederike Budde, München 1997, S. 71–93; Heiko Droste, *Habitus und Sprache. Kritische Anmerkungen zu Pierre Bourdieu*, in: *ZHF* 28/1 (2001), S. 95–120; Gabriele Franzmann, *Der Beitrag historischer Studien zur Sozialkapitalforschung*, in: *Historische Sozialforschung (Historical Social Research)* 27/4 (2002), S. 181–203.

Konsequenzen verbunden gewesen wären.⁴⁰¹ Dies war v.a. dann der Fall, wenn lediglich aus Verdachtsgründen bzw. mit dem Hinweis auf den schlechten Leumund des Beklagten der Ausschluss aus dem Gemeinwesen erfolgte oder eine eigentlich peinliche Strafe gnadenhalber in eine Ausweisung umgewandelt wurde.

Doch nicht nur die Ausgestaltung der Strafe, sondern auch ihr Charakter variierte. Sie konnte, neben der bereits erwähnten ‚willkürlichen‘ Verwendung, als gesetzliche Straffolge eintreten im Sinne eines klaren, eventuell schriftlich fixierten Zusammenhangs zwischen Delikt und Sanktion. Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen Verbannungen als Zwangsmittel eingesetzt wurden, um bei dem Betroffenen ein bestimmtes Verhalten zu erzielen, etwa die Zahlung eines Bußgeldes/einer noch ausstehenden Schuldsumme oder die Einlassung auf Verhandlungen zur friedlichen Streitbeilegung. Zu diesem Zweck konnte der Stadtverweis als Beugestrafe sogar über beide Parteien verhängt werden.⁴⁰² Eine weitere Spielart begegnet dort, wo der Delinquent die ursprüngliche Geldstrafe nicht aufbringen konnte und wegen seiner Insolvenz ersatzweise das Gemeinwesen verlassen musste. Nicht zu vergessen die Möglichkeit, die Ausweisung als Sanktion im eigentlichen Sinne einzusetzen.

Als Sonderfälle, die nicht wirklich eine Ausweisung zum Gegenstand hatten, aber auch die Freizügigkeit des Betroffenen massiv beeinträchtigten, muss auf die Möglichkeiten der Einweisung oder der Auferlegung einer Pilgerfahrt verwiesen werden. Einweisung bedeutet, dass als Zwangsexil der zukünftige Wohnort vorgeschrieben wurde⁴⁰³ oder der Delinquent die Stadt nicht mehr verlassen durfte, was leichtere Kontrollchancen bot. Aus dem Sühneverfahren stammt dagegen die Vorgehensweise, gerade den Totschläger zu einer Wallfahrt zu verpflichten, um für das Seelenheil des Opfers zu bitten und für die eigenen Sünden zu büßen.⁴⁰⁴

Über den Erläuterungen der Vielfältigkeit des Stadtverweises soll und darf nicht der Eindruck entstehen, als wäre das Potential immer und überall vollständig realisiert worden. Bei der Überprüfung historischer Quellen jenseits normativer Texte zeigt sich, dass gerade die Überwachung der unterschiedlichen Auflagen bezüglich Dauer und Bannmeile durch den noch ungenügend ausgebildeten Polizeiapparat des Spätmittelalters kaum bewältigt werden konnte. Zahlreiche Verbannte waren bereits nach kurzer Zeit wieder in der Stadt anzutreffen. Die von Holzhauer konstatierte „Effektivität“⁴⁰⁵ dieser Sanktion ist also kritisch zu hinterfragen. Nicht weniger wichtig ist es, die Folgen für den Delinquenten zu bestimmen, ein nicht immer einfaches Vorhaben. Was bedeutete es konkret, einen bestimmten Bereich um eine

⁴⁰¹ Maurer, *Erzwungene Ferne*, S. 201: „Die Räte wandten das Mittel der Stadtverweisung im übrigen in weitgehender Willkür an; sie verhängten sie – zeitlich und räumlich variiert – bei allen nur denkbaren Vergehen. [...] Eine solche Flexibilität war deswegen möglich, weil dieses Zwangsmittel in den städtischen Statuten ganz selten als gesetzte Norm zu finden war.“

⁴⁰² His, *Strafrecht*, Bd. I, S. 536.

⁴⁰³ Marchal, *„Von der Stadt“ bis ins „Pfefferland“*, S. 240, verweist auf das Beispiel Zürich: dort wurden nach dem Umsturz an der Spitze des städtischen Regiments 1336 zwölf Mitglieder des ehemaligen Rates in verschiedene, exakt beschriebene Gebiete ausgewiesen, die sie nicht verlassen durften. Das Ziel war also auch, die Betroffenen voneinander zu separieren, um eventuellen koordinierten Widerstand zu unterbinden.

⁴⁰⁴ His, *Strafrecht*, Bd. I, S. 541 f.

⁴⁰⁵ Holzhauer, *„Landesverweisung“*, Sp. 1443.

Stadt bzw. diese selbst nicht mehr betreten zu dürfen? Bürger und *geste*, teilweise aus dem Milieu der fahrenden Leute, wurden mit dieser Strafe belegt, doch dürfte klar sein, dass diese Gruppen in ihren Lebensabläufen in unterschiedlichem Maße davon beeinträchtigt wurden, und zwar sowohl während der festgesetzten Frist als auch nach deren Ablauf. Im Falle eines vollwertigen Mitglieds des Gemeinwesens etwa sollte untersucht werden, ob mit dem temporären Ausschluss aus diesem Verband auch der Verlust des Bürgerrechts einherging und ob nach der Ableistung der Strafe, die ja mitunter Jahre dauern konnte, eine Reintegration tatsächlich gelang oder ob nicht durch die lange Abwesenheit die Zugehörigkeit zum Netz der sozialen Beziehungsgeflechte nachhaltig gestört worden war.⁴⁰⁶ Interessant ist in diesem Zusammenhang das Modell der Liminalität, den „im Ergebnis offene[n] Übergangstatus von einer sozialen und kulturellen Rolle zu einer neu definierten“,⁴⁰⁷ wie es durch den französischen Ethnologen Arnold van Gennep entwickelt und durch Victor und Edith Turner für die Geschichtswissenschaft adaptiert wurde.⁴⁰⁸ Peter Schuster hat dann speziell für die Stadtverweise im spätmittelalterlichen Konstanz die Frage aufgeworfen, inwieweit diese als Liminalitätsprozesse einzustufen seien und was dies für den Einzelnen bedeutete. Anhand einer Untersuchung der Steuerbücher kommt er zu dem Ergebnis, „dass nicht die Stadtverweisung, also die Sanktion selbst, gesellschaftlich ausgrenzte, sondern die sanktionierte Tat. Es ist bemerkenswert, dass die Verwiesenen, bei denen wir keine Anhaltspunkte für ausgrenzende Folgen haben, eher minder schwere Delikte begangen haben.“⁴⁰⁹ Dagegen vertritt z. B. Carl A. Hoffmann den Standpunkt, dass die Auswirkungen einer Verbannung im Wesentlichen durch den sozialen Status des Delinquenten bestimmt wurden: Personen mit finanziell und gesellschaftlich gefestigter Stellung scheinen weniger betroffen als Menschen aus unteren Sozialgruppen, die nach dem Ausspruch einer solchen Strafe leicht in die endgültige Kriminalität abrutschten.⁴¹⁰

Einen genauen Blick verdienen auch die verschiedenen Begrifflichkeiten, die im deutschen Sprachgebiet für dieses Rechtsinstrument Verwendung fanden und abhängig waren vom Ort des Geschehens und vom Aspekt, der besonders herausgestrichen werden sollte. Eine Tatsache übrigens, die stark an die Situation bezüglich der Acht erinnert. Formulierungen wie ‚die Stadt versagen/verbieten‘ betonen den Vorgang des Verweisens aus obrigkeitlicher Sicht, jedoch finden sich ebenso Wen-

⁴⁰⁶ Ingrid Männl, Die gelehrten Juristen im Dienst der Territorialherren im Norden und Nordosten des Reiches 1250 bis 1440, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. Rainer Schwinges (ZHF, Beiheft 18), Berlin 1996, S. 269–290, definiert als wesentliches Merkmal der spätmittelalterlichen Gesellschaft die „Zugehörigkeit zu einem oder mehreren sozialen Beziehungsgeflechten“ (S. 288).

⁴⁰⁷ Peter Schuster, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn u.a. 2000, S. 246, Anm. 378.

⁴⁰⁸ Victor Turner – Edith Turner, Image and Pilgrimage in Christian Culture. Anthropological Perspectives (Lectures on the History of Religions. New series, Bd. 11), New York 1978, v.a. S. 1–3, 249 f.

⁴⁰⁹ Schuster, Stadt vor Gericht, S. 246 f.

⁴¹⁰ Carl A. Hoffmann, Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit, in: Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, hg. v. Hans Schlosser – Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 2), Köln 1999, S. 193–237, hier S. 199.

dungen, die den Betroffenen in den Mittelpunkt stellen, der die Stadt *rumen/entberen* muss bzw. aus der Stadt zu fahren hat. In ähnlicher Weise knüpfen Begriffe wie *us der stat wesen/sin* an den späteren Aufenthaltsort des Täters an. Texte in lateinischer Sprache verwenden in ähnlicher Vielfältigkeit *excludere, expellere* oder *eiicere*, daneben auch die Wendung *villam contradicere*.⁴¹¹

Aus Sicht des Historikers als problematisch erweisen sich Bezeichnungen, die sich am Sprachgebrauch des Ungehorsamsbannes anlehnen wie ‚ausläuten‘ oder gar ‚bannen‘, wobei letzteres v.a. im niederländischen Sprachraum gebräuchlich war.⁴¹² Konsequenz ist nicht nur die Unklarheit darüber, welcher Rechtsakt damit angesprochen werden sollte. Entscheidender dürfte sein, dass außer diesen sprachlichen Unklarheiten lange Zeit auch die Herkunft des Stadtverweises an sich falsch identifiziert wurde. Mit dem Hinweis auf die gleiche Wortwahl sah die Geschichtsforschung gemäß der Theorie eines allgemeinen Volksfriedens in germanischer Zeit die Ausweisung neben der Ächtung als eine Abspaltung der Friedlosigkeit.⁴¹³ Gegenstimmen, wie die in der einst maßgeblichen Rechtsgeschichte von Schröder und Künßberg zum Ausdruck gebrachten, fanden kaum Beachtung.⁴¹⁴ His wollte immerhin die Acht nicht als einzige Wurzel der städtischen Verbannung verstanden wissen und verwies auf die Möglichkeit einer unabhängigen Entwicklung als Maßnahme kommunaler Gemeindegewalt gegen ungehorsame Bürger. Dennoch blieb in seinen Augen die Ausgrenzung unbotmäßiger Personen gemeinsamer Grundgedanke von Stadtverweis und Acht.⁴¹⁵

Derartige Übereinstimmungen sollen keineswegs von der Hand gewiesen werden: Bedenkt man die begrenzten Durchsetzungsmöglichkeiten dieser Epoche, so dürften in der Realität ein aus der Stadt Verbannter und ein durch ein dort vorhandenes herrschaftliches Gericht Geächteter in ihrer Position weitgehend gleichgestellt gewesen sein. Doch bereits 1935 strich Walter Müller heraus, dass die frühesten Belege seines Untersuchungsgebietes in der Begrifflichkeit deutlich zwischen beiden Rechtsmitteln unterscheiden, sprachliche Vermischungen dagegen erst zu Ende des Spätmittelalters auftauchen. Er urteilt deswegen: „Die große Bewegung verläuft also demnach so, dass der Ungehorsamsbann überall und stets in gleicher Weise bezeichnet wird, dass aber die wichtigsten Stadtrechte einen davon verschiedenen Sprachgebrauch für die Stadtverweisung zeigen. Diese Entwicklung lässt sich am besten durch die Annahme erklären, dass die Stadtverweisung nicht aus der Acht entwickelt wurde, sondern genossenschaftlichen Gedankengängen entsprang. Wie wäre es sonst zu erklären, dass ganz andere, bisher für den Ungehorsamsbann

⁴¹¹ His, Strafrecht, Bd. I, S. 534; Walter Müller, Die Stadtverweisung als Strafe im niederländischen Stadtrecht des Mittelalters, Dresden 1935, S. 95 f.

⁴¹² His, Strafrecht, Bd. I, S. 533 f.

⁴¹³ Hugo Meyer, Das Strafverfahren gegen Abwesende. Geschichtlich dargestellt und vom Standpunkt des heutigen Rechts geprüft, Berlin 1869, bes. S. 64; Hans Planitz, Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses. Der Arrest gegen den fugitivus, in: ZRG GA 34 (1913), S. 49–140, hier S. 72; Heinrich Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit, in: Ebd. 11 (1890), S. 62–100, hier S. 72 und 80.

⁴¹⁴ Richard Schröder – Eberhard von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6., verbesserte Aufl., Berlin u.a. 1922, S. 833.

⁴¹⁵ Zu diesem gesamten Komplex vgl. His, Strafrecht, Bd. I, S. 553–555.

nicht gebräuchliche Ausdrücke überwiegend auftreten?“⁴¹⁶

Der Gedanke der genossenschaftlichen Wurzel wurde von Wilhelm Ebel aufgegriffen und als entscheidendes Merkmal für die Abgrenzung gegenüber der Acht herausgestrichen, da der Stadtverweis „ein dem eidgenössischen Willkürrecht zugehöriges, im Eidzwang gegründetes Straf- und Zwangsmittel [ist], über das, sei es auch im Anschluss an gerichtliche Bestrafung, der Rat allein verfügt.“⁴¹⁷ Gemeint ist damit, dass die städtische Führung alle Mitglieder der Kommune mittels eines Schwures auf die Einhaltung der gemeinsam beschlossenen Satzungen verpflichtete. Machte sich eine Person trotzdem eines Verstoßes schuldig, galt sie als eidbrüchig und grundsätzlich sowohl mit dem Leib als auch mit seinem Besitz dem Urteilsspruch des Rates verhaftet. Jedoch stand es diesem im Sinne seiner arbiträren Strafgewalt offen, eine entsprechende Einzelstrafe (Buße, Ausweisung, Ehrenstrafe) zu verhängen. Mit der Ausweitung des städtischen Herrschaftsanspruchs wurden alle, die innerhalb der Stadtgrenzen lebten, dieser polizeilichen Gerichtsbarkeit des Rates unterworfen, wobei allerdings zu bedenken ist, dass nicht selten diejenigen, die zwar nicht das Bürgerrecht erwerben wollten oder konnten, sich aber dennoch dauerhaft in der Kommune aufhielten, zu einem speziellen Einwohnereid genötigt werden konnten. Pirmin Spieß hat die Bedeutung der städtischen Verbannung als typisch kommunaler Strafe für Übertretungen der beschworenen Ordnung bestätigt und verifiziert.⁴¹⁸

Es bleibt aber fraglich, ob man die durch Ebel getroffene Aussage zur theoretischen Begründung dieses Sanktionsmittels dahingehend überspitzen darf, den Stadtverweis als eigenständige Schöpfung der Kommunen zu deuten. Fest steht jedoch, dass mit der Blütezeit der Ratsverfassung in Deutschland die Anwendung allein im Kompetenzbereich der bürgerlichen Vertretungen lag und zu einem wichtigen Instrument in dem Bestreben wurde, den gerichtlichen Einfluss des Stadtherrn zurückzudrängen, sei es, dass die Bürgergemeinde den herrschaftlichen Beamten de facto ausschaltete und die Verbannung auf Kosten hochgerichtlicher Strafen verhängte, sei es, dass sie das Stadtgericht, etwa durch Verpfändung, selbst erwarb und die eigene Sanktion nur noch in Fällen leichter Vergehen verhängte.⁴¹⁹

2. Die Vorgehensweise in Augsburg

Die Beschreibung des in Augsburg gehandhabten Verfahrens soll entsprechend der beim Rechtsinstrument der Acht gezeigten Methode erfolgen: Zunächst wird anhand normativer Texte versucht, ein idealtypisches Muster zu entwickeln, das anhand der Quellen auf seine tatsächliche Realisierung hin überprüft werden soll.

⁴¹⁶ Müller, Stadtverweisung, S. 99.

⁴¹⁷ Ebel, Bürgereid, S. 181. Zur „Eidgenossenschaft als Zwangsapparat“ vgl. Dilcher, Zwangsgewalt, S. 136 f.

⁴¹⁸ Pirmin Spieß, Willkür, Statuten und Landesherrschaft in der spätmittelalterlichen Stadt Südwestdeutschlands, in: Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, hg. v. Giorgio Chittolini – Dietmar Willoweit (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 3), Berlin 1992, S. 325–342, hier S. 331, 335, 337.

⁴¹⁹ His, Strafrecht, Bd. I, S. 556.

Wenn erforderlich, können die dabei erzielten Resultate mit andernorts gewonnenen Ergebnissen verglichen werden.⁴²⁰

a) *Normative Vorgaben*

Erster Schritt ist die Sichtung des Stadtrechtsbuches. Dabei zeigt sich sehr schnell, dass die wenigsten der dafür in Frage kommenden Einträge bereits in der ersten Fassung enthalten sind, sondern erst, wenn auch teilweise bereits vor 1300, in Form von Novellen Eingang gefunden haben. Nicht weniger auffällig ist die Tatsache, dass dem Stadtverweis, anders als der Acht, kein eigenes Kapitel zugestanden wurde. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Stadtrechtsbuches 1276 dürfte demnach die Verbannung durch kommunale Kräfte noch nicht die entscheidende Bedeutung eingenommen haben, die ihr später zukam. Schon im Urtext sind indes folgende Bestimmungen zu finden:

Dem Brandstifter drohte für den Fall seiner Flucht vor dem Gericht nicht nur die Acht, sondern er sollte *auch in die stat niemmermer chomen*.⁴²¹ Aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials, das von diesen Personen ausging, bestand folglich ein allgemeines Interesse, dass diese entweder gerichtlich belangt, also hingerichtet, oder zumindest dauerhaft aus dem Sozialverband entfernt wurden.⁴²² Weiterhin wurde festgelegt, dass derjenige, der *an der spaebe* gefangen genommen und vor Gericht *selbe dritte* überführt worden war, mit der Leibesstrafe des Herausschneidens der Zunge belegt wurde und zudem nie wieder in die Stadt kommen sollte.⁴²³ Dagegen hatte die Person, die bei der Beschädigung von Zäunen und Schlössern an Gärten aufgegriffen wurde, mit Pranger, Brandmarkung und ewigem Stadtverweis zu rechnen, letzteres erschwert dadurch, dass man den Betroffenen *uz der stat slaben* sollte.⁴²⁴ Sollte in diesen Fällen der Delinquent *niemmermer* die Stadt betreten, so musste der Metzger, der die Bestimmungen über den Verkauf finnigen, also verdorbenen Fleisches verletzte, dem Vogt ein Pfund Pfennige zahlen und *einen manad zu der stat si[n]*. Nach seiner Rückkehr blieb ihm die Ausübung seines Handwerks noch einen weiteren Monat untersagt,⁴²⁵ d.h. die kommunale Strafe trat neben die des stadtherrlichen Vertreters, da mit dieser Form des Marktvergehens unmittel-

⁴²⁰ Eine genaue Untersuchung der Augsburger Verhältnisse scheint umso notwendiger, als selbst Hans Schlosser in einem Überblicksaufsatz zur Augsburger Rechtsgeschichte nicht klar zwischen Acht und Stadtverweis und dessen verschiedenen Ausformungen unterscheidet: „Die Achtbücher protokollieren [...] alle strafrechtlich relevanten Vorkommnisse, die von der städtischen Gerichtsbarkeit mit der ‚Acht‘ als primäre Straffolge geahndet worden waren. Die zeitgenössische Praxis verstand darunter ein zeitlich befristetes, bedingtes oder unbedingtes, im Gnadenwege nicht lösbares, lebenslängliches Stadtverbot.“ Hans Schlosser, Von der Klage zur Anklage. Spuren eines Wandels am Beispiel der Augsburger reichsstädtischen Strafpraxis, in: Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems, hg. v. Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 1), Köln u.a. 1999, S. 239–262, hier S. 240.

⁴²¹ Stadtbuch, Art. XXXIII, § 2, S. 94.

⁴²² Deswegen sollte auch für diesen Fall nicht die Möglichkeit der Lösung aus der Acht gegeben sein, vgl. Kap. I.2.b (Geahndete Delikte).

⁴²³ Stadtbuch, Art. XCIII, S. 175.

⁴²⁴ Ebd., Art. XCV, S. 176.

⁴²⁵ Ebd., Art. CIII, S. 183 f.

bar die Sicherheitsbedürfnisse der Bürger tangiert wurden. Um die Versorgung der Stadt mit Salz sicherzustellen, wurden umfangreiche Bestimmungen über Einfuhr, Stapel- und Verkaufspflicht des ‚weißen Goldes‘ getroffen, deren Übertretung eine Buße an Stadt und Vogt, bei Insolvenz jedoch ein Jahr Stadtverbot nach sich zog.

Die Novellen der ersten Generation, die vor bzw. um 1300 nachgetragen wurden, weiteten die Einsatzmöglichkeiten des Stadtverweises erheblich aus: Bestimmungen zum Handel können ebenso festgestellt werden wie solche, die das Zusammenleben im Allgemeinen ordnen oder sogar das moralische Verhalten der Einwohner maßregeln. Zum Bereich städtischer Ökonomie gehören Rechtsnormen, die den gewinnorientierten Handel mit geschächtetem Fleisch untersagten,⁴²⁶ feste Gebührenordnungen für die Handelsbeziehungen zwischen Bäckern und Büttlern erließen und Geldanleihen zwischen Müllern und ihren Handknechten verboten⁴²⁷ oder Schuldner eine Frist zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten auferlegten.⁴²⁸ Der Gemeinschaft aller städtischen Bewohner in einem allgemeinen Sinne diente eine Verordnung über das Ausräumen der *laeubline*, der privaten Abtritte also, deren Missachtung mit zwei Pfund Pfennige je zur Hälfte an Vogt und Stadt für die Gräben oder bei Zahlungsunfähigkeit mit einem Jahr Verbannung geahndet wurde.⁴²⁹ Die Ausweisung aus dem städtischen Gebiet an die Insolvenz des Delinquenten zu knüpfen, war ein durchaus übliches Mittel, ja entsprach vielleicht sogar dem primären Blickwinkel der Verwaltung, um die Haushaltskasse aufzubessern. Doch waren fiskalische Interessen noch nicht allein bestimmend bei der Strafzumessung; wie sonst ist es zu verstehen, dass derjenige, der im Spiel *mit unreht* [...] *gewunnen hat*, für ein Jahr verbannt werden sollte und die Möglichkeit einer Ablösezahlung ausdrücklich ausgeschlossen wurde.⁴³⁰ Verbannung, sogar ewige, traf aber auch denjenigen, der *ain chint auz dirre stat vertzoechet oder vabet seinem vatter oder andern sinen friunden ze vorlaite oder ze schaden*⁴³¹ oder sich nicht wahrheitsgemäß sexueller Kontakte mit dem Kind oder der Ehefrau eines Bürgers rühmte, im letzteren Fall verstärkt durch das Herausschneiden der Zunge.⁴³² Kurze Zeit nach dem Erlass dieser Novellen bestimmte der Rat als Strafe für die widerrechtliche Behauptung eines Eheversprechens ewiges Stadtverbot.⁴³³

In einem spezielleren Sinn galt der Wahrung des städtischen Friedens ein besonderes Augenmerk der kommunalen Vertreter. Gewalttätigkeiten sollten bereits im

⁴²⁶ Ebd., Novelle zu Art. 6, § 13, S. 57 f.: Vogt und Stadt teilen sich die Strafsumme von einem Pfund Pfennige, bei Insolvenz beträgt die Strafe ein Jahr Stadtverweis.

⁴²⁷ Ebd., Novelle zu Art. LXXXVIII, S. 171: Handknechte dürfen ihren Dienstherrn kein Geld leihen, andernfalls müssen beide Seiten für ein Jahr die Stadt verlassen; Bäcker, die einem Büttler mehr Lohn zukommen lassen, müssen für die städtischen Gebäude zwei Pfund Pfennige entrichten oder, bei Zahlungsunfähigkeit, für ein halbes Jahr die Stadt verlassen.

⁴²⁸ Ebd., Novelle 6 zu Art. CXLIX, § 6, S. 227; andernfalls *sülen si die stat rumen mit wiben und mit chinden*.

⁴²⁹ Ebd., Novelle zu Art. XXVII, § 6, S. 71 f.

⁴³⁰ Ebd., Novelle 2 zu Art. CXXXVII, S. 219.

⁴³¹ Ebd., Novelle zu Art. XL, S. 109.

⁴³² Ebd., Novellen 1 und 2 zu Art. XLV, S. 111. Wer widerrechtlich zurückkehrt, soll ohne Urteil gehängt, ein flüchtiger Täter geächtet werden.

⁴³³ Ebd., Novelle 6 zu Art. LXXXVI, § 8, S. 154.

Ansatz verhindert bzw. streng verfolgt werden und das nicht nur durch den Vogt, sondern auch durch die Gemeinschaft selbst: Wer einen anderen *an sinen lib mit slahen oder mit stechenne* bedrohte und die dafür festgesetzte Buße in Höhe von insgesamt einem Pfund Pfennige nicht aufbringen konnte oder sich weigerte, dem Opfer Sicherheit zu geben, dem sollte die Stadt verboten werden.⁴³⁴ Wurde eine Körperverletzung vorsätzlich begangen, so sollte der Angreifer die Stadt für ein, falls er auch nach dem Urteil noch Aggressivität zeigte, für fünf Jahre verlassen. Eine *friwentschafft*, ein Handfrieden also, der durch Gewalttätigkeiten ohne schwere Folgen verletzt wurde, musste mit einem Jahr Verbannung gebüßt werden.⁴³⁵ Der gleichen Strafe musste derjenige ins Auge sehen, der sich einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht hatte, außerdem hatte er Schmerzensgeld, die Arztkosten und einen eventuellen Lohnausfall zu übernehmen.⁴³⁶ Und auch wenn sich der Täter bereits mit dem Vogt und dem Opfer geeinigt haben sollte, forderte die Stadt dennoch *ze besserunge* zwei Pfund Augsburger Pfennige oder fünf Jahre Verbannung.⁴³⁷ Nicht nur die tatsächlich verletzte Person war in den Augen des Rates durch den Verstoß des städtischen Friedegebotes beeinträchtigt worden, sondern auch die Gemeinschaft der Bürger selbst, was mit einer gesonderten Strafe gesühnt werden musste. In diesem Sinne wurde festgelegt, dass eine private Einigung ohne Wissen der Obrigkeit nicht mehr erlaubt sein sollte, sondern der Geschädigte in jedem Fall die Sache vor die Ratgeber zu bringen habe, andernfalls sollte er ebenso wie der Angreifer einen Monat die Stadt verlassen.⁴³⁸

Damit ist ein weiterer, nicht minder wichtiger Punkt kommunaler Satzungsstätigkeit, neben den Regelungen auf dem Gebiet von Wirtschaft und Stadtgemeinschaft, angedeutet: In dieser Epoche gewann der Rat zunehmend an Selbstvertrauen, was sich in mehreren Verordnungen niederschlug. Gegen die Ansprüche des geistlichen Gerichts beschloss man, dass, wer Augsburger Bürger vor dieses Forum zitierte, *daz wider der stet reht ist*, erst dann wieder die Stadt betreten dürfe, wenn er sich zuvor mit dem Beklagten und der Stadt verglichen hätte, also wohl die geforderte *bezrunge* oder Bußsumme geleistet hatte.⁴³⁹ Die Beleidigung eines städtischen Beauftragten sollte mit Verbannung von drei Monaten bzw. einem Jahr gesühnt werden.⁴⁴⁰ Das gesteigerte Selbstbewusstsein des Rates konnten aber auch die eigenen Amtleute zu spüren bekommen, wenn sie ihren Obliegenheiten nicht pflichtgemäß nachkamen.⁴⁴¹

Um das Jahr 1290/91 schuf man eine umfangreiche Rats- und Gerichtsordnung, die bei verschiedenen Vergehen Stadtverweise unterschiedlicher Dauer vorsah und zum ersten Mal auch Bestimmungen darüber enthielt, für welche Distanz um die

⁴³⁴ Ebd., Novelle zu Art. LXVI, S. 133.

⁴³⁵ Ebd., Novellen 1 und 2 zu Art. LII, § 2, S. 122 f.

⁴³⁶ Ebd., Novelle 5 zu Art. XLIX, § 3, S. 116 f.: *swer den andern wundet ane schulde und des niht lougent.*

⁴³⁷ Ebd., Novelle 11 zu Art. XLIX, S. 117 f.

⁴³⁸ Ebd., Novelle 4 zu Art. LV, S. 126.

⁴³⁹ Ebd., Novelle 4 zu Art. XXII, S. 63.

⁴⁴⁰ Ebd., Novellen 1 und 2 zu Art. LIV, S. 124.

⁴⁴¹ Ebd., Novelle zu Art. XXVI, § 2, S. 69 f.: der Leinwandmesser, der seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, soll fünf Schillinge an Vogt und Stadt entrichten und für ein Jahr die Stadt verlassen.

Stadt diese zu gelten hätten: Wer sich z.B. im Zorn zu Scheltworten vor Gericht oder im Rat hinreißen ließ, musste seinem Gegner ein Pfund Pfennige entrichten, und er und alle diejenigen, die ihn dabei unterstützt hatten, sollten *ienem ze bezrunge aht tage ouz der stat sin, eine mile von der stat*.⁴⁴² Je nach Art und Umfang der Beleidigung, also ob man sein Gegenüber als Dieb bezeichnete oder Ratsherren sich gegenseitig des Verrats bezichtigten, konnte sowohl die Summe als auch die Zeit der Verbannung gesteigert werden.⁴⁴³ Besonders erschwerend galten diejenigen Fälle, in denen durch Angehen oder Messerzücken die Gefahr einer tätlichen Auseinandersetzung gegeben war und die deshalb mit 20 Pfund Pfennige und einem Jahr Verbannung geahndet wurden.⁴⁴⁴ War es zu einer Schlägerei gekommen, wurde in Abhängigkeit vom Ausmaß der Wunden, ob Spätfolgen auftraten (*lem*) oder ob das Opfer sogar zu Tode kam, die Strafe verhängt: Wurde der Täter gefasst, drohten ihm, gemäß der allgemeinen Richtlinien über Körperverletzungen und Totschlag, der Verlust eines Gliedmaßes oder der Tod; gelang ihm jedoch die Flucht, wurde er mit einer Geldbuße belangt und durfte die Stadt nicht mehr betreten.⁴⁴⁵ Geschehen derartige Vergehen vor Gericht, so hatte der Vogt die Aufgabe, diese zu ahnden und zwar *ane fürgebot*, also ohne spezielle Vorladung; sollte der Geschädigte auf eine Klage verzichten, so hatte der stadtherrliche Vertreter dennoch die Möglichkeit, selbst zu klagen. Verstößen vor und im Rat ging dieser jedoch selbst nach und konnte, falls er die Hilfe des Vogtes nicht in Anspruch nehmen musste, alle Bußen oder *galtnusse* für eigene, städtische Zwecke verwenden.

Vermutlich sensibilisiert durch die Ereignisse im Zusammenhang mit dem sog. Stolzirsch-Aufstand, als mehrere Mitglieder dieser Familie 1302 versucht hatten, die Macht in der Stadt an sich zu reißen, beschloss der Rat, dass es zukünftig keinem Bürger mehr erlaubt sein sollte, das Amt des Burggrafen bzw. des Vogtes zu übernehmen. Wer gegen dieses Gebot verstieß, sollte ewig bzw. für fünf Jahre die Stadt zu verlassen.⁴⁴⁶

Versucht man nun einen Vergleich, so lässt sich eine deutliche Entwicklung des städtischen Selbstbewusstseins feststellen: In den Regelungen des Urtextes des Stadtrechtbuches ist die Kommune noch nicht als eigenständig handelnde Instanz oder Person im juristischen Sinne fassbar, sondern die Stadt als solche erscheint lediglich als Objekt herrschaftlichen Handelns, um das Zusammenleben der Bewohner zu sichern und damit gleichzeitig das Wirtschaftsleben zu fördern. In den folgenden 30 Jahren jedoch gelangen der Gemeinde wesentliche Schritte hin zur

⁴⁴² Ebd., Nr. III, S. 235.

⁴⁴³ Ebd., Nr. III, S. 235 f.: für die Verwendung des Schimpfwortes ‚Hurensohn‘, sind 10 Pfund Pfennige und ein Monat Stadtverweis fällig, für den Vorwurf des Verrats 20 Pfund Pfennige und ein halbes Jahr Verbannung.

⁴⁴⁴ Ebd., Nr. III, S. 236.

⁴⁴⁵ Die Strafen im Einzelnen: bei einer Wunde ohne *leme*: 30 Pfund Pfennige und ein Jahr Stadtverbot; Wunde mit *leme*: Körperstrafe entsprechend dem geschädigten Gliedmaß, bei Flucht 50 Pfund Pfennige und ewiger Stadtverweis, jedoch Möglichkeit zur Rückkehr nach Aussöhnung mit dem Kläger; Wunde mit Todesfolge: Todesstrafe, bei Flucht 100 Pfund Pfennige und ewiger Stadtverweis, keine Möglichkeit zur Rückkehr durch eine Aussöhnung mit dem Kläger; ebd., Nr. III, S. 236.

⁴⁴⁶ Ebd., Novellen 1 und 2 zu Art. VII, S. 14 f.

Autonomie: Mit der Betonung der Unabhängigkeit vom geistlichen Gericht oder dem Kampf gegen Eheversprechen wurden spezifisch städtische Interessen berücksichtigt. Bußgelder wurden hälftig zwischen dem Vogt und der Stadt aufgeteilt bzw. fielen komplett an sie. Als Indiz für dieses gewachsene Selbstbewusstsein ist auch zu werten, dass die Räte Vergehen im eigenen Gremium laut Rats- und Gerichtsordnung von 1291 selbst ahnden durften.

Die übrigen spätmittelalterlichen Ergänzungen im Stadtrechtsbuch unterstreichen diese Wandlung der Stadt zur politisch agierenden Gemeinde unter eigener Leitung, wobei Stadtverweise wiederum bei den verschiedensten Materien zum Einsatz kamen und die bereits genannten Intentionen bestätigen. Um die wirtschaftliche Prosperität zu sichern, wurden etwa 1338 neue Bestimmungen über das Betreiben von Ölpresen durch dieses Sanktionsmittel abgesichert, während seit 1397 Dingflüchtige, also diejenigen, die sich unter falschen Vorgaben fremdes Gut aneigneten und sich danach absetzten, samt ihren Familien der Stadt für immer fernbleiben sollten.⁴⁴⁷ In einer Neuordnung des Schuldrechts 1445 beschloss man, dass Schuldner nicht mehr wie bisher üblich in den Schuldturm gelegt wurden, sondern vor Gericht schwören sollten, sich bis zur Tilgung aller Verbindlichkeiten außerhalb der Gemeindegrenzen aufzuhalten. Der Stadtverweis stellte hier also eine Möglichkeit dar, Druck auf einen säumigen Zahler auszuüben.⁴⁴⁸

Mit Blick auf den offensichtlich zu jeder Zeit gefährdeten städtischen Frieden sind Satzungen verständlich, die es der Dienerschaft der Geistlichkeit untersagten, lange Messer zu tragen, andernfalls sie mit einjährigem Stadtverweis zu rechnen hätten,⁴⁴⁹ was später auf alle Nichtbürger ausgeweitet wurde.⁴⁵⁰ Alle Körperverletzungen und Fälle von Heimsuchung, auch wenn diese gegenüber Kläger und Vogt nicht *ze bessern* waren, also nicht bestraft wurden, sollten trotzdem mit einem Jahr Stadtverbot geahndet werden.⁴⁵¹ Der weitergehenden Sicherung des städtischen Friedens diente 1384 die Regelung, dass diejenigen, in deren Beisein ein Totschlag verübt worden war und die selbst *zucht hand*, also ihre Messer gezückt hatten, aber an der Tat als solcher unschuldig waren, trotzdem eine Buße von fünf Gulden für die städtischen Befestigungsanlagen entrichten mussten; andernfalls, z.B. bei Zahlungsunfähigkeit, hätten sie für fünf Jahre und fünf Meilen das Gemeindegebiet zu verlassen.⁴⁵² Ein gutes Jahrzehnt später, jedoch mit der gleichen Stoßrichtung, bestimmte 1397 eine Novelle, dass jeder, der sich eines Totschlages schuldig machte, für fünf Jahre die Stadt zu verlassen habe.⁴⁵³ Klarer hätte der eigene Juridifizierungsanspruch der Kommune, der in direktem Gegensatz zu den durch den Vogt verhängten Strafen stand,⁴⁵⁴ nicht formuliert werden können.

⁴⁴⁷ Ebd., Novelle 8 zu Art. CXLIX, S. 228.

⁴⁴⁸ Ebd., Nr. XXVIII, S. 287.

⁴⁴⁹ Ebd., Nr. IX, S. 248 f. (um 1350); sollte sich der Betreffende nicht an diese Strafe halten, drohte ihm der Verlust der Hand.

⁴⁵⁰ Ebd., Nr. XVII, S. 256 (1384 VI 28).

⁴⁵¹ Ebd., Nr. X, S. 249 bzw. Nr. VII, 246.

⁴⁵² Ebd., Nr. XVII, S. 256; bei Zuwiderhandlung *sol in der rat strauffen alz er ze rat wirt*.

⁴⁵³ Ebd., Novelle 4 zu Art. XXIX, S. 84.

⁴⁵⁴ Vgl. die Bestimmungen über den Totschlag ebd., Art. XXVIII, S. 79–83.

Damit ist bereits die Frage zu fassen, inwieweit der Stadtverweis durch den Rat eingesetzt wurde, um den eigenen Machtanspruch zu festigen. In den 1340er-Jahren wurde u.a. festgelegt, dass Güterverschreibungen unter dem städtischen Siegel unbedingte Gültigkeit für sich beanspruchen konnten; wer diese anzweifelte und nicht in der Stadt Gericht nehmen wollte, sollte seine Ansprüche verlieren und mit seiner Familie auf ewig die Stadt verlassen.⁴⁵⁵ Aus dem gleichen Zeitraum stammt das Verbot von Bruderschaften und ähnlichen Vereinigungen, geahndet durch Verbannung auf zehn Jahre mit der gesamten Familie *an all genade*.⁴⁵⁶ Da offensichtlich immer wieder Bürger oder Ratsmitglieder Fremden städtisches Gut in Aussicht gestellt hatten, ohne dass der Rat davon unterrichtet worden war, wurde 1376 beschlossen, dass in Zukunft die entsprechenden Personen für den Schaden finanziell zu haften und darüber hinaus für zehn Jahre die Stadt zu verlassen hatten.⁴⁵⁷ Bereits aus dem 15. Jahrhundert stammt die Satzung, in der ein Stadtverweis im zeitlichen Rahmen von vier Wochen *iecliche[n] die in diser stat aigin rauche haben und hauszheblich sitzen* in Aussicht gestellt wurde, um sie zum Eintritt sowohl in das Zunft- als auch in das Bürgerrecht zu zwingen, wobei die endgültige Rückkehr an die Entrichtung einer Buße von einem Gulden gebunden war.⁴⁵⁸

Die Stoßrichtung dieser Novellen des 14. und 15. Jahrhunderts ist eindeutig: Selbstbewusst formulierte die Kommune ihren Anspruch auf eine eigene Rechtsprechung, die neben die des Vogtes treten oder diese sogar ersetzen konnte, wenn die Stadt ihre Interessen nicht ausreichend berücksichtigt sah. Der Wille nach Autonomie richtete sich aber auch nach innen gegen die eigenen Bürger und Einwohner, die auf unbedingtem Gehorsam verpflichtet werden sollten. Wie sonst ist es zu verstehen, dass ihnen die Gründung von *aynungen* auch im religiösen Bereich untersagt wurde und die Zugriffsmöglichkeiten der Obrigkeit mittels Verpflichtung zur Annahme von Bürger- und Zunftrecht verstärkt werden sollten? Nach der Eliminierung des stadtherrlichen Einflusses etablierte sich damit der ursprünglich aus der Gemeinde als deren Vertretung erwachsene Rat zu einem Herrschaftsträger mit eigenem Machtanspruch.

Bei der Analyse der einschlägigen Bestimmungen vermisst man eine entsprechende Regelung, die den Stadtverweis formell und ausdrücklich dem Kompetenzbereich des Rates zur Ahndung von Rechtsverstößen zuweisen würde. Rekapituliert man alle Satzungen des Urtextes des Stadtrechtsbuches, so stellt man im Gegenteil fest, dass die ersten Erwähnungen der Verbannung im Kontext stadtherrlicher Organe geschahen. Erst mit der Rats- und Gerichtsordnung von 1291 ist zum ersten Mal davon die Rede, dass zwar auch der Vogt Stadtverweise aussprach, doch nur bei Missachtung des Gerichts, während die gleichen Verstöße, die jedoch auf dem Rathaus stattfanden, durch die Vertreter der Gemeinde mit eben der gleichen Sanktion bestraft wurden. Die ersten Nachrichten über durch den Rat ausgesprochene und

⁴⁵⁵ Ebd., Novelle 14 zu Art. LXXV, S. 150.

⁴⁵⁶ Ebd., Nr. X, S. 249.

⁴⁵⁷ Ebd., Nr. XV, S. 255; ausgenommen sind lediglich die Mitglieder des Kleinen Rates, die bis zu einer Summe von fünf Pfund Pfennigen ohne vorherige Rücksprache mit dem Großen Rat eigenständig Entscheidungen im Namen der Gemeinde treffen durften.

⁴⁵⁸ Ebd., Nr. XXXVII, S. 301.

tatsächlich exekutierte Ortsverweise finden sich im Achtbuch, dessen Einträge immer nur dieses Organ als agierende Instanz benennen. Nur mittelbar dagegen lässt sich eine Stelle aus den Baumeisterrechnungen des Jahres 1323 verwenden, die berichtet, dass dem *notarius*, dem Stadtschreiber, eine bestimmte Summe *de illis qui expulsi sunt de Civitate* gezahlt wurde.⁴⁵⁹ Unter Berücksichtigung des kommunalen Kontextes (städtische Rechnungsbücher aus der Hand eines ebensolchen Schreibers) könnte man vermuten, dass die Ausweisungen, von denen hier die Rede ist, tatsächlich durch Vertreter der Gemeinde ausgesprochen worden sind.

Wie ist dieser Sachverhalt zu verstehen? Zur Lösung des Problems lohnt sich ein Vergleich mit Nürnberg: Bereits Franz Ruf und in seiner Nachfolge Werner Schultheiß gehen davon aus, dass anfangs auch die Verbannung im Kompetenzbereich des herrschaftlichen Statthalters lag und die Stadt sich dieses Recht erst im Rahmen eines langen Prozesses aneignen musste. Schultheiß nennt als wichtigste Stationen zum einen das Judenpogrom von 1298, in dessen Verlauf und Aufarbeitung sich der Schultheiß als Vertreter des Königs offenbar schwere Verfehlungen hatte zuschulden kommen lassen und das für die Stadt zum Anlass wurde, selbst die Verantwortlichen auszuweisen. Nachdem mit dem fränkischen Reichslandfrieden vom November des gleichen Jahres, der allgemein die Autonomie der Städte unter dem Vorbehalt königlicher und/oder stadtherrlicher Rechte akzeptierte, dieses Vorgehen nachträglich legitimiert wurde, sprachen laut Aussage der Einträge im Nürnberger Achtbuch Schultheiß und Rat gemeinsam diese Sanktion aus. 1313 schließlich erhielt die Stadt ein Privileg, das ihr die Friedensgerichtsbarkeit über Bürger wie Gäste und damit auch die Verfügungshoheit über dieses Rechtsinstrument zuerkannte.⁴⁶⁰ Ähnlich dürfte sich die Situation für Augsburg darstellen, auch wenn die einzelnen Schritte nicht in dieser Eindeutigkeit nachvollzogen werden können. Fest steht jedoch, dass 1338 – dem Jahr, in dem zum ersten Mal im Achtbuch Stadtverweise verzeichnet sind – diese als ein Element kommunaler Strafverfolgung erscheinen.

Bei der Gegenüberstellung der im Stadtrechtsbuch genannten Vergehen, die mit Verbannung geahndet wurden, und der im Achtbuch niedergelegten Straffälle ist augenfällig, dass mit Tötlichkeiten aller Art, Diebstählen, Betrügereien, verbalen Auseinandersetzungen u.Ä. weit mehr Delikte durch den Rat verfolgt wurden, als im Stadtrecht festgelegt worden waren. Auf welcher Grundlage agierte also der Rat, und in welchem Zusammenhang standen Schriftlichkeit, Sitzungstätigkeit des kommunalen Gremiums und Rechtsprechung? Dabei gilt es, unterschiedliche Ansatzpunkte zu berücksichtigen. Von besonderem Interesse sind Einträge, die dezidierte Aussagen darüber machen, dass die Verurteilung *nach dez püchs sag*, also auf Grundlage des Stadtrechtsbuchs erfolgte; diese dürfen in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden, da sie wertvolle Hinweise geben, welchen Stellenwert das Stadtrecht innerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit einnahm⁴⁶¹ und in welchem Maße

⁴⁵⁹ Robert Hoffmann, Die Augsburger Baumeisterrechnungen von 1320–1331, in: ZHVS 5 (1878), S. 1–220, hier S. 67.

⁴⁶⁰ Vgl. Ruf, Acht und Ortsverweis, S. 71; Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 73*–77*.

⁴⁶¹ Zur Bewertung der Bedeutung schriftlicher Quellentexte vgl. Barbara Frenz, Frieden, Rechts-

die verschiedenen Quellentexte medial verknüpft sind.

1366 wurde der Weberknecht Hans Pair ewig der Stadt verwiesen, weil er offensichtlich die Tochter seines Meisters bezichtigt hatte, ihm die Ehe versprochen zu haben, und auch nach einem entsprechenden Urteil des Officialatsgerichts nicht von seiner Behauptung lassen wollte. Ebenso wie für die Festsetzung der Verbannung berief man sich auch für die angedrohte Strafe bei Zuwiderhandlung (Ausstechen der Augen) auf den Wortlaut des Stadtrechtsbuches.⁴⁶²

Chumt daz für die liute und für geriht (gemeint ist wohl das geistliche Gericht), so bestimmte das Stadtrechtsbuch in einer Novelle um 1300, sollte der Schuldige mit allen seinen Helfern die Stadt für immer verlassen, von einer Leibesstrafe für den Fall der Urteilsverweigerung ist jedoch nicht die Rede.⁴⁶³ 1344 wurde Haintz Engelmaier wegen des gleichen Vergehens ewig und eine Meile ringsum die Stadt verboten sowie eine eventuelle Zuwiderhandlung mit dem Herausschneiden der Zunge bedroht.⁴⁶⁴ Einen Verweis auf die Grundlage dieser Entscheidung sucht man hier vergebens, doch bereits drei Jahre später hatte der Rat in einer ähnlichen Sache zu entscheiden: Von einer Beteiligung des geistlichen Gerichts wie noch 1344 ist nicht die Rede, der Schuldige wurde auf ewig und fünf Meilen aus der Stadt verbannt, bei Zuwiderhandlung sollte man ihn als meineidig betrachten und *vber in rihten als vber ainen schedlichen man*, zudem nötigte man ihn zur Stellung von Bürgen.⁴⁶⁵ 1366, im Fall des Weberknechts Pair, entschied man sich für das Ausstechen der Augen als Sanktion für Urteilsungehorsam und orientierte sich damit vielleicht an der für zahlreiche andere vergleichbare Fälle von Ungehorsam vorgesehenen Strafe, die nach einer Novelle aus der Feder des Stadtschreibers Nikolaus Hagen auch allen drohte, die wegen unerwünschter Eheanbahnung auf ewig die Stadt hatten verlassen müssen und dem nicht Folge leisteten.⁴⁶⁶ Zu überlegen wäre, ob diese Satzung die ältere Bestimmung erweitern, wenn nicht sogar ersetzen sollte. Über ein Jahrzehnt später, 1378, wurde *az an dem Buch geschriben stat* wiederum das Vergehen der Eherühmung solchermaßen geahndet,⁴⁶⁷ während man bereits 1379 zwar auf die Satzungen des Stadtrechtsbuches verwies, doch scheinbar nur für die angedrohte Folgestrafe, während der schuldige Teil, in diesem Fall eine Frau, statt auf ewig lediglich auf zehn Jahre und zehn Meilen verbannt wurde.⁴⁶⁸

Weitere Einträge, die auf das Stadtrechtsbuch als Grundlage des Urteils verwei-

bruch und Sanktion in deutschen Städten vor 1300. Mit einer tabellarischen Quellenübersicht nach Delikten und Deliktgruppen. Mit einem Vorwort von Gerhard Dilcher (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 8), Köln u.a. 2003, S. 26–34.

⁴⁶² Vgl. Achtbuch, Nr. 799 (1366 VI 12). Nicht einmal einen Monat später ereignete sich ein ähnlich gelagerter Fall, für den ebenfalls auf das Stadtbuch verwiesen wird; vgl. ebd., Nr. 801 (1366 VII 2).

⁴⁶³ Vgl. Stadtbuch, Novelle 7 zu Art. LXXVI, § 8, S. 154.

⁴⁶⁴ Achtbuch, Nr. 558 (1344 XII 24).

⁴⁶⁵ Ebd., Nr. 569 (1347 II 23).

⁴⁶⁶ Vgl. Stadtbuch, Novelle 8 zu Art. LXXVI, § 8, S. 155: *ob daz geschaeh, daz ein wip ains biderben mannes sun oder ein man eins biderben mannes tohter anspreche umb ein ee aun irs vater und müter rat und willen, oder ob vater und müter niht entweren aun der nechsten friund rat, gunst und güten willen.*

⁴⁶⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 994 (1378 VIII 21).

⁴⁶⁸ Ebd., Nr. 1001 (1379 V 10).

sen, finden sich erstaunlicherweise wiederum nur im Zusammenhang mit eherechtlichen Fragen: Weil sie einem *knaben*, also wohl einem noch unmündigen Jüngling, ohne Wissen seines Vormunds und seiner Mutter nachts eine Ehefrau zugeführt hatten, wurden 1366 drei Männer ewig aus der Stadt verwiesen *nach dez püchs sage daz an offem geriht gelezen wart* und das auch für die angedrohte Folgestrafe (Ausstechen der Augen) als maßgeblich zitiert wurde.⁴⁶⁹ Erkennbarer Bezugspunkt war die bereits zitierte, von Nikolaus Hagen eingetragene Novelle aus der Zeit um 1346–1349.⁴⁷⁰ Der Verweis auf das Stadtrechtsbuch diente auch im Fall des Bigamisten Hainrich des Gürtlers zur Legitimation des Urteils, das mit dem Ausstechen der Augen, Stehen am Pranger und ewiger Verbannung auf zehn Meilen besonders hart erscheint.⁴⁷¹ Identifiziert man die entsprechende Satzung, so stellt man fest, dass diese lediglich den Verlust des Augenlichtes als Strafe vorsah, weitere Ehrenstrafen oder gar Stadtverbot jedoch nicht erwähnte.⁴⁷² Auch wenn also Gesetze, sogar in schriftlicher Form, vorlagen, bedeutete dies nicht, dass der Rat in seiner Rechtsprechung unbedingt an diese gebunden war: Wenn es geboten erschien, konnte er wie in dem geschilderten Fall über diese Vorgaben hinausgehen und damit seine „arbiträre Straf Gewalt“⁴⁷³ zur Geltung bringen. Diese auffälligen Berufungen auf die Satzungen im Stadtrechtsbuch geschahen übrigens nur in denjenigen Fällen, in denen mit der Ahndung von im weiteren Sinne eherechtlichen Vergehen eigentlich in den Bereich des geistlichen Gerichts eingegriffen wurde;⁴⁷⁴ dies resultierte wohl aus dem Bemühen, sich bei der Verhängung entsprechender Urteile durch einen „legalistischen Standpunkt“ der eigenen Rechtsgrundlage zu versichern.⁴⁷⁵

Eine weitere Möglichkeit eines Rückbezugs auf einen Gesetzestext sind Einträge, die sich zwar auf eine (wie auch immer geartete) Satzung berufen, deren tatsächliche Bezugspunkte jedoch im Dunkeln liegen. Interessant ist der Fall von Berthold Motzenhouers Sohn, dem 1366 für fünf Jahre die Stadt verboten wurde, weil er nachts mit einem Harnisch angetan aufgegriffen worden war und damit *wider diser Stat gesatzt* verstoßen hatte.⁴⁷⁶ Welches *gesatzt* damit konkret gemeint war, lässt sich nicht mehr feststellen, doch ist dies ein Indiz für eine eifrige Regelungstätigkeit des Rates. Das Stadtrechtsbuch selbst markiert also nur den Beginn städtischer Satzungstätigkeit, in das nur diejenigen Bestimmungen übernommen wurden, denen man eine besondere Bedeutung zumaß. Weitere Nachweise für Regelungen der

⁴⁶⁹ Vgl. ebd., Nr. 801 (1366 VII 2).

⁴⁷⁰ Vgl. Stadtbuch, Novelle 8 zu Art. LXXVI, § 8, S. 155.

⁴⁷¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 810 (1367 II 23): *nach dez püchs sage*.

⁴⁷² Vgl. Stadtbuch, Novelle 9 zu Art. LXXVI, § 8, S. 155.

⁴⁷³ Hans-Rudolf Hagemann, *Basler Rechtsleben im Mittelalter*, Bd. 1, Basel-Frankfurt am Main 1981, S. 192.

⁴⁷⁴ Das Stadtrecht selbst bestimmt, dass *in burger antwurten [sol] in dem capitel umbe vier dinch unde umbe niht anders: der ist einz umbe die ê, daz ander umbe selegeraete, daz dritte umbe offen wücher, daz vierde umbe phant diu sich ergangen haben*; Stadtbuch, Art. XXII, S. 62 f.

⁴⁷⁵ Vgl. Christian Schwab, *Das Augsburger Offizialatsregister (1348–1352)*. Ein Dokument geistlicher Diözesangerichtbarkeit. Edition und Untersuchung (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 25), Köln u.a. 2001, S. 448.

⁴⁷⁶ Achtbuch, Nr. 797 (1366 V 1). Der Stadtverweis wurde übrigens als Ersatzstrafe verhängt, weil der Betreffende die eigentliche Strafe, einen halben Ofen Ziegelsteine, nicht aufbringen konnte.

Kommune, die unter Umständen mit Verbannung bestraft wurden, finden sich daneben auch im Urkundenmaterial: 1302 waren etwa die Ratgeber anlässlich des Stolzirsch-Aufstandes übereingekommen, dass derjenige, der zukünftig nach dem Amt des Bürgermeisters streben würde, auf ewig mit seiner Familie die Stadt zu verlassen hatte.⁴⁷⁷ In gleicher Weise mussten alle, die gegen die Satzungen des ersten und zweiten Zunftbriefes verstießen, mit dieser Sanktion rechnen.⁴⁷⁸

Eine weitere wichtige Quelle stellen die Ratsprotokolle dar, die zunächst lückenhaft, ab den 1440er-Jahren nahezu vollständig erhalten sind. Im frühesten Band findet sich zum Jahr 1391 eine Bestimmung, mit der die für haushäbliche Personen zulässigen Waffen festgelegt und das Tragen von Harnischen in der Stadt untersagt wurde; bei Zuwiderhandlung drohte eine Strafe von einem Pfund Pfennigen.⁴⁷⁹ Im oben geschilderten Fall des Motzenhouers verhängte der Rat 1366 noch eine Verbannungsstrafe. Vermutlich 1398 ordnete der Rat an, dass alle *schädlichen luete* die Stadt zu verlassen hätten, stellte die Definition von ‚schädlich‘ jedoch in den eigenen Ermessensspielraum; ein Jahr später bedrohte er Steuervergehen mit Stadtverweis.⁴⁸⁰ Doch auch wenn eine mögliche schriftliche Entscheidungsgrundlage identifiziert werden kann, muss das Verhältnis zwischen dem Gesetz und seiner Anwendung sorgfältig untersucht werden: Peter Kuntzelman und Chunrat Aunsorg wurden 1372 wegen ihrer Beteiligung an der Fehde eines auswärtigen Adligen bis zur Beendigung der Kampfhandlungen aus der Stadt verbannt, eine Rückkehr war an die Zahlung von 100 Gulden und an das Wohlwollen des Rates gebunden.⁴⁸¹ Im gleichen Jahr legte eine Novelle zum Stadtrechtsbuch genau dieses Vorgehen für den Fall derartiger Aktivitäten von Bürgern fest.⁴⁸² Lässt schon die zeitliche Inzidenz von Gesetz und entsprechendem Fall im Achtbuch dies vermuten, so räumt der dortige Eintrag selbst alle Zweifel aus, spricht er doch von einem *gebot daz der Rat gesetzt hat* und benennt exakt die einzelnen Bestimmungen. Nicht die Regelung selbst war demnach Grundlage für die Ausweisung von Peter Kuntzelman und Chunrat Aunsorg, sondern der damals aktuelle Fall einer bürgerlichen Beteiligung an der Fehde eines auswärtigen Herrn wurde zum Präzedenzfall und als solcher Anlass für die Schaffung einer neuen Satzung. Bereits vier Jahre später war diese dann explizit Grundlage für die Ausweisung von Hartman Aunsorg, der sich ebenfalls in die Kämpfe auswärtiger Herren hatte verstricken lassen.⁴⁸³

Sollte keine entsprechende Regelung als Vorgabe vorhanden gewesen sein, dürf-

⁴⁷⁷ UB I, Nr. 190 (1303 VI 23), S. 150–152.

⁴⁷⁸ UB II, Nr. 611 (1368 XI 24), S. 146–148, und Nr. 612 (1368 XII 16), S. 148–152.

⁴⁷⁹ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 270, f 17v (1) (1391 VI 1).

⁴⁸⁰ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 3, f 18v (2) (vermutlich 1398) und f 20r (1399).

⁴⁸¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 913 (1372 X 25).

⁴⁸² Stadtbuch, Nr. XIII, S. 254: durch gemeinsamen Beschluss von Altem, Kleinem und Großem Rat wurde festgelegt, *daz dhain burger richer noch armer oder wie er genant ist, on dez rats gunst und erlauben dhainen usman [...] zu dhainem angriff beholffen sein sulle in dhainer weiz, andernfalls er uz der stat farn und nimmer mer darin komen [sol] on alle gnad*, es sei denn nach der Beendigung der Kämpfe und mit der besonderen Erlaubnis des Rates *doch mit der bescheidenheit daz er angeents der stat zu bezzerung geb hundert gulden on all genad*.

⁴⁸³ Vgl. Achtbuch, Nr. 969 (1376 ohne Tag und Monat).

te sich der Rat außerdem, wie andernorts üblich,⁴⁸⁴ des Verfahrens der Analogie bedient haben. Es handelt sich dabei um „die rechtmäßige Gleichsetzung zweier unterschiedlicher Tatbestände, d.h. die Zuordnung der Rechtsfolge eines (ersten) Tatbestandes zu einem (zweiten) Tatbestand, der sich von dem (ersten) Tatbestand, welchem die Rechtsfolge an sich zugeordnet ist, zwar unterscheidet, ihm aber doch so ähnlich ist, dass die Zuordnung der Rechtsfolge gerechterweise als notwendig erscheint.“⁴⁸⁵

Obwohl also zahlreiche Satzungen in schriftlicher Form auf uns gekommen sind bzw. aus anderen Quellen erschlossen werden können, dürfen zwei entscheidende Momente nicht vergessen werden. Zum einen wurden um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert noch zahlreiche Regelungen rein mündlich weitergegeben,⁴⁸⁶ zum anderen bedurfte der Rat unter der Berücksichtigung der Selbstverpflichtung des Einzelnen auf Leib und Gut durch den Bürgereid grundsätzlich keiner förmlichen Gesetze, um von ihm als solche erkannte Vergehen bestrafen zu können. Unter dem allgemeinen Grundsatz der Wahrung des Stadtfriedens konnte er alle Vergehen verfolgen, die ihm als Gefährdung desselben erschienen. Für diesen Grundsatz, dass ein Verbrechen auch dann gesühnt werden müsse, wenn kein positives Gesetz vorliegt, entwickelte die zeitgenössische italienische Rechtswissenschaft, die sich nicht selten bemühte, der Vorgehensweise der oberitalienischen Kommunen eine nachträgliche intellektuelle Rechtfertigung zu verschaffen, den Grundsatz ‚*Ne crimina remaneant impunita*‘.⁴⁸⁷ Jedoch sollte dieser Hinweis nicht dahingehend missverstanden werden, dass in Augsburg diese Positionen aktiv rezipiert worden wären, vielmehr entspricht dies einem damals in zahlreichen europäischen Städten geübten Verfahren: „Der Rat strafte, was er für strafwürdig befand; die Subsumtion unter einen bekannten, gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Tatbestand trat dabei in den Hintergrund.“⁴⁸⁸

In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn in über 27 Prozent aller Fälle von Stadtverweisen im Achtbuch entweder kein Vergehen als Begründung angegeben,⁴⁸⁹ lediglich auf die *bosheit* der Delinquenten verwiesen wurde⁴⁹⁰ oder der Rat sich nur

⁴⁸⁴ Zur Handhabung der Analogie in den oberitalienischen Städten des Spätmittelalters vgl. Georg Dahm, *Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter. Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis im Strafrecht des Spätmittelalters*, namentlich im XIV. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Heft 3), Berlin-Leipzig 1931, S. 55–67.

⁴⁸⁵ Art. ‚Analogie‘, in: *Deutsches Rechts-Lexikon*, Bd. 1 (A–F), 2. Aufl., München 1992, S. 158 f.

⁴⁸⁶ Frenz, *Frieden, Rechtsbruch und Sanktion*, S. 26. Auch Arend Mihm, *Funktionen der Schriftlichkeit in der städtischen Gesetzgebung des Spätmittelalters*, in: *Zeitschrift für germanistische Linguistik. Deutsche Sprache in Gegenwart und Geschichte (ZGL)* 27 (1999), S. 13–37, verweist auf die „spezifische Kombination von Mündlichkeit und Schriftlichkeit“ (S. 16) gerade im Bereich von Normen und Gesetzen dieser Zeit.

⁴⁸⁷ Vgl. Baldus, *C X 10 De bon. vac.* 5 n. 10: „Ubi poena expressa non est, impositio poenae est in arbitrio iudicis ... Eo ipso, quod aliquid cadit in delictum, punibile est, licet lex de poena non dicat, et punitio est in arbitrio iudicis in criminali inquisitione“; zitiert nach Dahm, *Strafrecht Italiens*, S. 55.

⁴⁸⁸ Hagemann, *Basler Rechtsleben* 1, S. 184.

⁴⁸⁹ Vgl. Achtbuch, Nr. 497 (1339 IX 3) oder Nr. 846 (1369 XI 27).

⁴⁹⁰ Vgl. ebd., Nr. 681 (1359 V 2) oder Nr. 844 (1369 XI 21). Als Beispiel für einen unbegründeten Verdachtsfall vgl. Nr. 784 (1365 V 31): Haintz der Schneider genannt der Brenndlin wird *ûs dem Eisen*

wegen eines Verdachts zum Einschreiten genötigt sah, was sich mitunter als nicht stichhaltig herausstellen konnte.⁴⁹¹ Der Bezug zum sog. ‚Labeling-Approach‘, dem Verständnis von abweichendem Verhalten als Zuschreibungsprozess,⁴⁹² ist somit evident. Die Berücksichtigung des Leumunds einer Person, verstanden als gute(r) bzw. schlechte(r) Ruf/öffentliche Reputation und nicht als Methode des prozessrechtlichen ‚Richtens nach Leumund‘,⁴⁹³ wurde nicht nur in Augsburg geübt, entsprechende Hinweise finden sich ebenso in der Rechtsprechung Nürnbergs oder Basels.⁴⁹⁴ Demnach umfasste die arbiträre Strafgewalt des Rates zwei wesentliche Komponenten: nämlich das strafen zu können, was man selbst als strafwürdig empfand, aber auch, dies in dem Umfang tun zu können, den man für richtig hielt. Aus Sicht des Historikers ist dies nicht selten ein problematisches Verfahren, da die Quellensituation oftmals keine parallelen Zeugnisse überliefert; dadurch sind die Motive der Urteilenden und die Kriterien, die für ihre Entscheidungen letztlich den Ausschlag gaben, nicht immer nachvollziehbar. Die Frage nach der Angemessenheit der Strafe wird aus Beispielen wie dem folgenden evident: 1367 wurde Hainrich der Steinacker der Schuster wegen Diebstahls *von grozzer bet wegen die sin friunt vnd ander erber lüt vmb in taten wart der clager gestillet Wann er vor her ain vnbeliumder man was* auf ewig aus der Stadt verwiesen.⁴⁹⁵ Doch nur wenige Wochen später wurde Hans der Schriber, seines Zeichens Bäckerknecht, wegen mehrfachen Besitzvergehens und offensichtlich schlechten Leumunds ebenfalls ‚nur‘ mit dieser Strafe belegt.⁴⁹⁶ Berücksichtigt man zudem, dass beide Männer im Falle einer Rückkehr wie ein *shedlich man* bestraft, also wohl hingerichtet werden sollten, so stellt sich die Frage, weshalb mit diesem Urteil ein bisher unbescholtener Schuster, für den zudem zahlreiche angesehene Bürger Fürsprache leisteten, mit einem offensichtlich allgemein bekannten Kriminellen auf eine Stufe gestellt wurde.

Aufschluss darüber kann in Ermangelung weiterer Nachrichten lediglich der kurze Hinweis auf den Gegenstand geben, den der Steinacker entwendet hatte und den man in seinem Besitz fand. Es handelte sich dabei um einen *hüt*, den er *ab der stangen in dem garten gestolen bet*. Damit kommen nun mehrere Faktoren zusammen: Dem Haus und, wenn auch nur in geminderter Form, dem Garten bzw. Hof wurde im Mittelalter eine besondere Friedensqualität zugestanden. Wer diesen Frie-

gelazzen [...] den man gevangen bet bis daz man sich baz darumb erfür wann dem Rat fûr geben waz, er sei an einem Diebstahl beteiligt gewesen.

⁴⁹¹ Ebd., Nr. 542 (1343 VII 19) oder Nr. 811 (1367 IV 3).

⁴⁹² Vgl. oben Einleitung, Kap. II (Überblick über die berücksichtigte Forschungsliteratur). Eine gute Zusammenfassung außerdem bei Bernd-Ulrich Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Einheit und Vielfalt, in: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch, hg. v. dems., Warendorf 1990, S. 1–51, hier S. 39–50.

⁴⁹³ Beim juristisch definierten ‚Richten nach Leumund‘, das v.a. im Rahmen des Inquisitionsprozesses große Bedeutung erlangte, konnten bei Vorliegen eines deliktbezogenen schlechten Leumunds die Möglichkeiten von Reinigungseid und Inanspruchnahme von Eidhelfern, die nach dem herkömmlichen Recht dem Angeklagten offen standen, erschwert bzw. völlig untersagt werden; vgl. Günter Jerouschek, ‚Leumund‘, in: LMA, Bd. V, Sp. 1919 f.

⁴⁹⁴ Vgl. für Nürnberg Ruf, Acht und Ortsverweis, S. 75, für Basel Hagemann, Basler Rechtsleben 1, S. 208.

⁴⁹⁵ Achtbuch, Nr. 812 (1367 IV 22).

⁴⁹⁶ Ebd., Nr. 815 (1367 VI 5).

den verletzte, musste mit empfindlichen Strafen rechnen.⁴⁹⁷ Dazu kommt, dass der Hut nach mittelalterlichem Verständnis „nicht nur ein Kleidungsstück, sondern auch ein Rechtssymbol von vielfältiger, oft ungewisser Bedeutung“ war.⁴⁹⁸ Noch aus römischer Zeit stammte seine Deutung als Zeichen der Freiheit,⁴⁹⁹ weswegen er wahrscheinlich zum „Persönlichkeitszeichen, ja zum Zeichen des freien Mannes“⁵⁰⁰ wurde. Die Kleiderordnungen dieser Zeit wiesen dementsprechend den Trägern verschiedener Hüte unterschiedliche Positionen im ständischen Gefüge zu, und zwar sowohl im ehrenden, z.B. mit der Kopfbedeckung der Fürsten, als auch im entehrenden Sinne, etwa mit den Judenhüten.⁵⁰¹ Und gerade für Frauen stand die Kopfbedeckung für „die unbefleckte weibliche Ehre.“⁵⁰² Ingrid Oswald formuliert deswegen zusammenfassend als These: „Die Kopfbedeckung als Teil einer vestimentären, also Kleider-Ordnung ist das je ausdrucksstärkste Attribut. In ihr konzentriert sich die Symbolik der jeweiligen Ordnung, sie bestimmt die soziale Identität des Trägers.“⁵⁰³

Wenn Hainrich der Steinacker also nun den besonders geschützten häuslichen Bereich verletzte, um einen derart symbolträchtigen Gegenstand zu entwenden, liegt es nahe, eine Auseinandersetzung um Ehre und Ansehen zu vermuten, die der Täter auf diese Weise in die Öffentlichkeit zu tragen gedachte. Dies wurde jedoch durch das Opfer, das offensichtlich den Rat auf seiner Seite wusste, auf dem gerichtlichen Wege beantwortet.⁵⁰⁴ Trifft diese Hypothese zu, so hätte der Rat in diesem Fall hart gegen ehrmindernde Handlungen durchgegriffen, wahrscheinlich um daraus resultierende weitere Auseinandersetzungen zu unterbinden.

⁴⁹⁷ Vgl. Karl Kroeschell, ‚Hausfrieden‘, in: HRG, Bd. I, Berlin 1971, Sp. 2022–2024. In diesen Zusammenhang gehört auch das ‚Herausfordern aus dem Haus‘, d.h. eine Person wurde durch eine andere durch lautes Geschrei auf der Straße aufgefordert, den Schutzraum des persönlichen Wohnraums zu verlassen; dazu grundlegend Karl-Sigismund Kramer, Das Herausfordern aus dem Haus, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (1956), S. 121–138. Ähnlich Ulrich Henselmeyer, Ratsherren und andere Delinquenten. Die Rechtsprechungspraxis bei geringfügigen Delikten im spätmittelalterlichen Nürnberg (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 6), Konstanz 2002, S. 82 f.; Burghartz, Leib, Ehre und Gut, S. 133.

⁴⁹⁸ Adalbert Erler, ‚Hut‘, in: HRG, Bd. II, Berlin 1978, Sp. 275 f.

⁴⁹⁹ Vgl. Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 2 Bde., durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner besorgte 4., vermehrte Aufl., Leipzig 1899, ND Darmstadt 1974, S. 208.

⁵⁰⁰ Erler, ‚Hut‘, in: HRG, Sp. 275.

⁵⁰¹ Vgl. ebd., Sp. 276. Zu weiteren symbolischen Bedeutungen des Hutes vgl. Stichwort ‚Hut‘ in: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 6, Sp. 126–131.

⁵⁰² Sibylle Malamud, Die Ächtung des ‚Bösen‘. Frauen vor dem Zürcher Ratsgericht im späten Mittelalter (1400–1500), Zürich 2003, S. 262, die auf den allgemeinen Zusammenhang von Kleidung und Ehre, thematisiert durch das Zerreißen oder Beschmutzen von Kleidern, hinweist (S. 261 f.).

⁵⁰³ Ingrid Oswald, Kleine Soziologie des Hutes. Kopfbedeckungen als soziale Markierungen, in: Berliner Debatte Initial 10/6 (1999), S. 129–142, hier S. 130.

⁵⁰⁴ Zur ‚Justiznutzung‘ durch Bürger im Rahmen von Ehrkonflikten vgl. Malamud, Ächtung des ‚Bösen‘, S. 255. Zum Begriff der Justiznutzung vgl. Martin Dinges, Frühneuzeitliche Justiz. Justizphantasien und Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert, in: Vorträge zur Justizforschung, Bd. 1, hg. v. Heinz Mohnhaupt – Dieter Simon, Frankfurt am Main 1992, S. 269–292. Die Reaktion der als Adressat angesprochenen Öffentlichkeit entsprach nicht immer den Intentionen der Akteure; vgl. Hermann Heidrich, Grenzübergänge. Das Haus und die Volkskultur, in: Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, hg. v. Richard van Dülmen, München 1983, S. 17–41, hier S. 33 f.

b) Charakter des Stadtverweises

Mit der Erörterung des Themas, welche Satzungen als Grundlage der Verbannungen dienten und in welchem Umfang diese tatsächlich realisiert wurden, ist bereits die Frage nach der Funktion der Stadtverweise angedeutet. Die naheliegendste Einsatzmöglichkeit, die Verwendung als reguläre Strafe im Sinne der Exekution eines feststehenden Strafmaßes, lässt sich jedoch schwer nachweisen, wenn die entsprechende Satzung nicht in schriftlich fixierter Form überliefert bzw. nicht zu erschließen ist. Da bereits ausführlich dargelegt, genügt in diesem Zusammenhang ein Hinweis auf die oben zitierten Fälle von Eherührung und Bigamie mit ihren Verweisen auf Bestimmungen des Stadtrechtsbuchs.

Gleichzeitig bietet das Achtbuch hinlänglich Beispiele dafür, dass die in der Forschung gemachten Aussagen über die Bedeutung des „selektiven Sanktionsverzichts“⁵⁰⁵ und der Gnade als zentrale Bestandteile der Rechtsprechung auch für Augsburg Geltung besitzen.⁵⁰⁶ Wie in Konstanz vollzog sich dies „in allen Phasen der Rechtsfindung und -durchsetzung.“⁵⁰⁷ So konnte sich der Rat bereits bei der Suche nach einem angemessenen Urteil von derartigen Überlegungen leiten lassen: 1342 wurde Johenslin, Sohn von Arnolt dem Vister von Friedberg, wegen *grozz diephait vnd diupstalt* nach Pranger und Leibesstrafe ewig der Stadt verwiesen. Ausdrücklich erwähnt die Quelle, dass er *darum worden erhangen wær*. Objektiver Anlass für eine Strafmilderung war, dass der Täter *ze sinen tagen niht komen waz*, also sein jugendliches Alter.⁵⁰⁸ Ebenso konnte für weibliche Delinquenten eine Schwangerschaft Grund für eine mildere Bestrafung sein: Die Sniderin von Oberhausen etwa, in deren Besitz man Diebesgut gefunden hatte und die sich geständig zeigte, kam in den Genuss einer solchen Behandlung.⁵⁰⁹ In einigen Fällen ließ man offensichtlich auch erwiesene ‚Unsinnigkeit‘ des Beklagten gelten; zumindest versuchte 1364 der Knecht Hans Kaiser, der wegen Misshandlung seiner Ehefrau und Drohreden gegen die Juden vor Gericht stand, auf diesem Wege eine harte Strafe zu umgehen.⁵¹⁰ Dieses ‚Richten auf Gnade‘ war übrigens nicht nur auf Formen leichter Kriminalität beschränkt, sondern konnte auch ‚Schwerverbrechern‘ zugute kommen.

Wichtig in diesem Zusammenhang war außerdem das Auftreten von Fürsprechern, sei es, dass ‚ehrbare Leute‘,⁵¹¹ städtische Funktionsträger⁵¹² oder die Zunftkollegen um Gnade baten.⁵¹³ Es versteht sich von selbst, dass hier die sozialen Kon-

⁵⁰⁵ Der Begriff stammt von Heinz Steinert – Hubert Treiber, Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter „auszurotten“, in: *Kriminologisches Journal* 10 (1978), S. 81–106.

⁵⁰⁶ Zum Stadtverweis als Gnadenstrafe im Achtbuch vgl. bereits Schneider-Ferber, *Achtbuch*, S. 67 f.

⁵⁰⁷ Schuster, *Der gelobte Frieden*, S. 129.

⁵⁰⁸ *Achtbuch*, Nr. 513 (1342 II 27).

⁵⁰⁹ *Ebd.*, Nr. 804 (1366 VII 20). Ihr wie dem zuvor erwähnten Johenslin wurden übrigens nichtsdestotrotz die Ohren abgeschnitten, eine gerade für weibliche und jugendliche Diebe nicht unübliche Strafe; vgl. auch *ebd.*, Nr. 961 (1375 V 10).

⁵¹⁰ *Achtbuch*, Nr. 763 (1364 V 28): *tet alz ob er niht sinnig wer*.

⁵¹¹ Vgl. *ebd.*, Nr. 492 (1338 IX 26).

⁵¹² Vgl. *ebd.*, Nr. 922 (1373 IX 9): Bürgermeister Johann Gossembrot als Fürsprecher für eine Diebin.

⁵¹³ Vgl. *ebd.*, Nr. 984 (1377 IV 29): die Schuster als Fürbitter für einen Schustersknecht.

takte des Beklagten, die er aktivieren konnte, formelle wie informelle, eben das Sozialkapital im Sinne Bourdieus, eine entscheidende Rolle spielten: Die Anzahl der Partei ergreifenden Personen und ihre gesellschaftliche und/oder politische Stellung erhöhten die Wirkung der vorgetragenen Argumente für eine gnädige Bestrafung. Für Gerd Schwerhoff ist deswegen klar: „Rechtliche Sanktionierung in vor-moderner Zeit war [...] keineswegs ein mechanisch vollzogener Akt, sondern das Ergebnis eines Interaktionsprozesses zwischen Gericht, Prozessparteien und sozialer Umwelt, mehr ‚aushandeln‘ als ‚verhängen‘.“⁵¹⁴

Mit den Gnadengesuchen durch fremde Städte⁵¹⁵ oder gar fürstliche Würden-träger⁵¹⁶ wurde dann nicht nur in geographischer Hinsicht, sondern im Sinne politischer Implikationen der Raum Augsburgs verlassen: In welchem Rahmen war es dem Rat mit Blick auf das Gemeinwohl der ganzen Stadt möglich, derartige ‚Bitten‘ zu erfüllen bzw. auszuschlagen? Im Sinne einer ‚Do ut des‘-Logik konnte, wurde ein Ortsfremder oder Zugewanderter unnachgiebig bestraft, die gleiche Härte unter Umständen auch den eigenen Bürgen in der nämlichen fremden Stadt zuteil werden. Und warfen auswärtige Persönlichkeiten aus dem Adel ihren Einfluss in die Waagschale, was im 15. Jahrhundert häufig vorkam, so stellt sich endgültig die Frage, ob sich die kommunalen Vertreter nicht manchmal gezwungen sahen, von ihrem (berechtigten) Strafanspruch abzugehen, um gute Beziehungen mit dem Umland herzustellen bzw. zu erhalten. Denn: „Gnadenbitten nachzukommen, war ein bescheidenes Mittel einer aktiven Außenpolitik.“⁵¹⁷

Sollte der Stadtverweis nicht explizit als Gnadenstrafe vermerkt worden sein, so können auch die Folgestrafen, die bei Verstößen gegen die Verbannung angedroht wurden, als ein entsprechendes Indiz gewertet werden. 1381 drohte man einer Frau, die man zuvor gnadenhalber von der Todesstrafe verschont hatte, sie für den Fall ihrer Rückkehr zu *rihten alz hintz Einer shedlichen frawen vnd in der weiz alz sie verschult het do si in vancknuzz lag*.⁵¹⁸ Dementsprechend könnten mehrere Einträge, die bei Urteilsungehorsam von einer Bestrafung *als ein diep* sprechen, Stadtverweise als Gnadenstrafen enthalten: diese wurden gegen Täter verhängt, an denen man aufgrund besonderer Umstände – neben den bereits genannten etwa, dass der Beklagte zum ersten Mal negativ aufgefallen oder dass der Wert des Diebesgutes nur gering war – eine Hinrichtung nicht vollziehen wollte.⁵¹⁹

Sind damit diejenigen Fälle angesprochen, bei denen sich der Rat noch vor dem Urteilsspruch gnädig zeigte, so konnte er im gleichen Maße auch nach seiner Ent-

⁵¹⁴ Gerd Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. v. Andreas Blauert – Gerd Schwerhoff (Konflikt und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 21–67, hier S. 32.

⁵¹⁵ Achtbuch, Nr. 894 (1372 V 8): Der Rat von Nördlingen bittet in einem Schreiben für Fritz Mesner von Nördlingen.

⁵¹⁶ Vgl. ebd., Nr. 889 (1371 IX 3): Marschall Heinrich von Pappenheim als Fürsprecher; Nr. 574 (1346 VI 14): Herzogin von Österreich als Fürsprecherin.

⁵¹⁷ Schuster, Der gelobte Frieden, S. 146. Zu diesem gesamten Komplex in Bezug auf Konstanz vgl. S. 144–146.

⁵¹⁸ Achtbuch, Nr. 1025 (1381 XII 30).

⁵¹⁹ Vgl. ebd., Nr. 528 (1342 IX 24) oder Nr. 991 (1378 II 20).

scheidung zugunsten des Delinquenten beeinflusst werden. Auskunft darüber geben zum einen in beeindruckender Weise die zahlreichen gestrichenen Einträge, mit denen die ursprünglichen Strafen aufgehoben wurden: die betreffenden Personen konnten dann früher bzw., im Falle ewiger Verbannung, überhaupt wieder die Stadt betreten. In einigen wenigen Fällen kann diese Rückkehr mit Hilfe der Steuerbücher exakt nachgewiesen werden: 1353 wurde dem Hazzenkæzz wegen Verwendung falscher Maße die Stadt für fünf Jahre verboten, was jedoch später kassiert wurde. Dementsprechend lässt sich eine Person gleichen Namens zwar 1351 nachweisen, nicht jedoch in den Jahren 1355 und 1356. Erst 1357, also ein Jahr vor Ablauf der gesetzten Frist, verzeichnet das Register wieder einen entsprechenden Steuerzahler.⁵²⁰ Im Zeitraum zwischen 1356 und 1357 musste es dem Hazzenkæzz demnach gelungen sein, den Rat zu seiner Begnadigung zu bewegen.

Hinweise auf eine Kassation des Urteils gibt auch die Auflistung von Bürgen, die im Anschluss an ein gestrichenes Stadtverweisprotokoll am Rand nachgetragen wurden, weil sie für jeweils einen der drei Verurteilten Fürbitte eingelegt hatten.⁵²¹ Auch zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens war demnach die Aktivierung möglicher Fürsprecher von entscheidender Bedeutung. In einzelnen Fällen wurde die Aufhebung des Stadtverweises sogar *expressis verbis* verzeichnet: 1369 war offenbar Hans dem Visler zusammen mit seinen Brüdern die Stadt für drei Jahre verboten worden. Der entsprechende Eintrag erwähnt jedoch lediglich seine Brüder als Verbannte.⁵²² Dass jedoch auch der genannte Hans entsprechend bestraft wurde, beweist seine Begnadigung aus dem Jahr 1371, die explizit auf die früher erfolgte Ausweisung Bezug nimmt. Ermöglicht hatten dies die zahlreichen Fürsprecher, das gezeigte Wohlverhalten des Delinquenten in der Zeit nach Verhängung der Strafe und die Tatsache, dass sich Bürgen fanden, die für künftige Verfehlungen haftbar sein sollten.⁵²³

Die Möglichkeit, Gnade zu gewähren, spielte somit im mittelalterlichen Strafsystem eine wesentliche Rolle, und zwar über die ‚egoistischen‘ Motive des Verurteilten selbst, nämlich eine Verbesserung seiner individuellen Situation zu erlangen, hinaus: „[...] Gnade und Fürbitte [dienten] als Bindemittel zwischen Strafinstanz und Bürgern bzw. zwischen Strafanspruch und Bürgerwille. Gnade ermöglichte es, nicht nur ein milderer Urteil zu sprechen, sondern v.a. gesprochene Urteile aus Billigkeitserwägungen heraus nicht oder nur zum Teil zu vollziehen.“⁵²⁴ Die Bürger über die zum Teil sehr komplizierten und vielschichtigen Gnadenhändel in das Rechtssystem einzubinden, war immer auch eine Strategie, um bei der Bevölkerung Akzeptanz für den eigenen Herrschaftsanspruch zu erzeugen. „Legitimation durch

⁵²⁰ StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1351, f 15a, Steuerbezirk ‚Von des Prentzers Haus‘: *Item haszenkæes*. Die Steuerbücher 1355 und 1356 nennen keinen Steuerzahler dieses Namens. Steuerbuch 1357, f 12d, Steuerbezirk ‚De possessione Longe; versus appotekarium‘: *Item Nyffnach – hazzenkes* (ebenso Steuerbuch 1359 im gleichen Bezirk f 12a). Im Steuerbuch 1364 dann bereits wieder als Erstmietler bzw. Hauseigentümer, f 11d, Steuerbezirk ‚Von des Riusers Haus‘: *Item hazzenkes – neuffnach*.

⁵²¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 801 (1366 VII 2).

⁵²² Vgl. ebd., Nr. 843 (1369 XI 21).

⁵²³ Vgl. ebd., Nr. 851 (1371 II 26): Begnadigung für *hansen den visler dem die Stadt mit sinen zwaien brudern verboten waz*.

⁵²⁴ Schuster, *Der gelobte Frieden*, S. 143.

Verfahren“ bedeutete im Mittelalter also nicht die Isolierung des Prozesses in einem eigens dafür geschaffenen „Rechts-Raum“, sondern erfolgte „durch eine selbstbindende Teilnahme gerade auch des sozialen Umfeldes am Verfahren.“⁵²⁵

Gleichzeitig durfte aber die Gewährung von Gnade nicht überhandnehmen, um das System als Ganzes nicht zu gefährden.⁵²⁶ Großzügigen Strafnachlässen standen deswegen immer auch Fälle exemplarischer Härte gegenüber. In diesem Sinne ist es wahrscheinlich zu verstehen, wenn in einigen Einträgen des Achtbuches ausdrücklich vermerkt wird, dass der Stadtverweis *aun gnade* zu gelten habe, oder Fürbitten bei zum Teil strengen Strafen verboten werden.⁵²⁷ Ein direkter Zusammenhang zwischen dem zu ahndenden Delikt und der Unnachgiebigkeit des Rates kann dabei nicht immer hergestellt werden, vielmehr dürfte die Entscheidung wiederum in der arbiträren Strafgewalt der Kommune zu suchen sein, deren oberste Maxime, wie auch bereits in anderen Fällen, die Erhaltung des Friedens und das Gemeinwohl waren: „Die Gnade passte das Recht den Bedürfnissen der Zeit an und unterstellte es der größeren Idee des Friedens. Nicht Gerechtigkeit im Einzelfall, das lehrt die Gnadenpraxis, prägte den Rechtsalltag, sondern die Funktionalisierung des Rechts für die Interessen der Stadt.“⁵²⁸

Mit dem Einsatz als reguläre Strafe bzw. als Gnadenstrafe sind nicht alle Funktionen der kommunalen Verbannung erschöpft. Stellt schon ein Urteil, welches das Leben des Täters aufgrund seines jugendlichen Alters schonte und ihn stattdessen aus dem Sozialverband ausschloss⁵²⁹, eine Ersatzstrafe dar, so gilt dies umso mehr, wenn der Angeklagte, *wann er ain arm man ist*, also offensichtlich die als Besserung ausgesetzte Summe nicht aufbringen konnte, die Stadt zu verlassen hatte.⁵³⁰ Dieses Verfahren war demnach im 14. Jahrhundert in Augsburg bekannt und wurde auch im Stadtrechtsbuch vielfach genannt, stellt aber im Rahmen der im Achtbuch festgehaltenen Fälle eine Seltenheit dar. Häufiger an Zahl, aber nicht die Regel, sind For-

⁵²⁵ Franz-Josef Arlinghaus, Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi in spätmittelalterlichen Stadtgerichten, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, hg. v. Rudolf Schlögl (Historische Kulturwissenschaft, Bd. 5), Konstanz 2004, S. 137–162, hier S. 143; ähnlich nochmals S. 162. Zum Richten nach Gnade und Begnadigung vgl. auch den gleichnamigen Abschnitt bei Christian Carius, Buße, Bußenstrafrecht und peinliches Strafrecht im spätmittelalterlichen Stadtrecht, in: „Auss liebe der gerechtigkeit vnd umb gemeines nutz willenn“. Historische Beiträge zur Strafverfolgung, hg. v. Günter Jerouschek – Hinrich Rüping (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 1), Tübingen 2000, S. 83–111, hier S. 99–101. In der älteren Forschungstradition galt die Gewährung von Gnade lediglich als notwendiges Pendant zu der Grausamkeit der eigentlich vorgeschriebenen peinlichen Strafen; vgl. Wilhelm Ebel, Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des Deutschen Strafrechts (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv der Seestadt Rostock, Bd. 1), Rostock 1938, S. 133.

⁵²⁶ Ebel, Rostocker Urfehden, S. 138: „Strafnachlass und Gnade waren nicht die Regel in der spätmittelalterlichen Strafpraxis, sondern eher die Ausnahme.“

⁵²⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 1000 (1379 III 22): Stadtverweis gilt *Aun genaude*. Zum Vergleich die Gewährung einer Verbannungsstrafe *vff gnad* wegen Übertretens der nächtlichen Ausgangssperre in Nr. 529 (1342 X 15). Als Beispiel für ein Fürbittverbot vgl. Nr. 839 (1369 VII 12). 1383 drohte demjenigen, der ein entsprechendes Verbot übertrat, die Strafe von einem Ofen Ziegelsteinen; vgl. Nr. 1037 (1383 VIII 13).

⁵²⁸ Schuster, Der gelobte Frieden, S. 147 f.

⁵²⁹ Vgl. etwa Achtbuch, Nr. 513 (1342 II 27)

⁵³⁰ Vgl. etwa Achtbuch, Nr. 747 (1363 V 18).

mulierungen, die eine Rückkehr nach Ablauf der gesetzten Frist nur *mit dez Ratz heizz* zulassen oder einen zeitlichen Rahmen komplett aussparen mit dem Hinweis, dass die Strafe *biz an dez Ratz widerrufen* zu gelten habe.⁵³¹ Wie dies in der Praxis aussah, lässt sich aus parallelen Quellen nicht erschließen, doch ist zu vermuten, dass der Rat hier den Einzelfall nach einiger Zeit einer genauen Prüfung unterzog, um auf dieser Basis die Erlaubnis zu erteilen oder zu verweigern. Verbannung diente hier also offensichtlich als Bewährungsstrafe, die dem Delinquenten zur Einsicht in sein Fehlverhalten verhelfen sollte. Zeigte er Reue und gelobte Besserung, stand seiner Eingliederung in das Sozialwesen nichts mehr im Wege. Enge Verbindungen existieren von hier zum Einsatz des Stadtverweises im Sinne einer Beugestrafe: 1383 wurde dem Snatterbeck für vier Jahre die Stadt verboten, weil er eine Frau fälschlicherweise des Diebstahls bezichtigt und sich der vom Rat gesetzten Strafe, nämlich für den finanziellen Schaden der Betroffenen aufzukommen und *sie vnschuldig* [zu] *sagen an den kantzeln*, durch Flucht entzogen hatte. Die Tatsache, dass ihm die Rückkehr in das Gebiet der Kommune untersagt wurde, sollte ihn folglich dazu veranlassen, seine eidlich bekräftigten Zusagen auch einzuhalten.⁵³² Dass sich hier der Angeklagte durch Flucht einer Urteilsvollstreckung ‚ex contumacia‘ entzog, ist von besonderer Bedeutung, zeigt sich dadurch doch, wie ähnlich die Handhabung der in ihrem Ursprung nach so unterschiedlichen Rechtsinstrumente Acht und Stadtverweis in der Realität sein konnte.

Die zahlenmäßig größte Gruppe nach der Verwendung der Verbannung als regulärer Strafe wird, wie bereits oben erläutert, durch diejenigen Fälle gebildet, in denen als Grundlage der Verurteilung lediglich ein Verdacht gegeben war. Nicht ein konkretes Verbrechen gab also den Ausschlag, sondern es genügte, dass *dem Rat von Rehter wizen fur gekom*, also (anonym) berichtet worden war.⁵³³ Stadtverweise kamen wohl v.a. deswegen hier zum Einsatz, weil man sich zwar einerseits dieser Personen entledigen wollte, andererseits aber vor endgültigen Strafen zurückschreckte. Sollte es doch einmal zu einem ‚Justizirrtum‘ gekommen sein, so ließ sich dieser problemlos beheben.

Trotz der Variabilität, mit der Stadtverweise in verschiedenen funktionalen Zusammenhängen eingesetzt wurden, kann festgestellt werden, dass deren Wirkung auf der Tatsache beruhte, dass hier eine Gemeinschaft, vertreten durch den Rat, Einzelne aus ihrem Kreis ausschloss, ein ‚Wir‘ also gegenüber einem ‚Du‘ agierte. Somit ist die kommunale Verbannung typisch für die „ausgrenzende Strafpraxis einer ständischen Gesellschaft.“⁵³⁴

c) *Praktische Ausgestaltung des Stadtverweises*

Tatsächlich nachweisbar, also nicht nur ein Postulat der Geschichtswissenschaft, ist das hohe Maß an Flexibilität bei der Handhabung dieses Sanktionsinstruments, wofür verschiedene Ansatzpunkte zu konstatieren sind: Unterschiedlich lange Fris-

⁵³¹ Vgl. etwa ebd., Nr. 846 (1369 XI 27) oder Nr. 1053 (1385 V 31).

⁵³² Vgl. ebd., Nr. 1035 (1383 VI 20).

⁵³³ Achtbuch, Nr. 955 (1375 III 20), ähnlich auch Nr. 1055 (1384 VII 8).

⁵³⁴ Robert Jütte, Geschlechtsspezifische Kriminalität im Späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: ZRG GA 108 (1991), S. 86–116, hier S. 113.

ten, für deren Dauer sich der Verurteilte von der Stadt fernzuhalten hatte, die Größe des zu meidenden Gebietes, die Kombination der Verbannung mit flankierenden Strafen und die verschiedenen Folgestrafen, die demjenigen drohten, der sich nicht an die Auflagen hielt.

Zunächst zur Dauer eines Stadtverweises, die theoretisch nahezu unbegrenzte Möglichkeiten der Variation bot.⁵³⁵ In der Praxis, wie sie sich im Achtbuch niedergeschlagen hat, bildeten sich gewisse Standards heraus, z.B. ein Jahr, drei, fünf und zehn Jahre. Erstaunlich ist die hohe Zahl der Verbannungen, die ewig gelten sollten. Dagegen sind Fristen von zwei Jahren deutlich unterrepräsentiert und solche von vier und sechs Jahren fallen statistisch überhaupt nicht mehr ins Gewicht. Auffällig ist außerdem, dass ‚kleine‘ Stadtverweise von der Dauer nur weniger Tage nicht nachgewiesen werden können, sondern als Minimum die Dauer von sechs Monaten festgehalten werden muss.⁵³⁶ Als absolute Einzelfälle haben deswegen einmal ein Stadtverweis aus dem Jahre 1354 zu gelten, der eine Frist von einem Monat setzte,⁵³⁷ zum anderen eine Verbannung von 1385, die für acht Jahre gelten sollte.⁵³⁸ Zum Vergleich ein Blick auf die Nürnberger Verhältnisse: Auch hier beginnen Stadtverweise in der Regel erst bei sechs Monaten, danach sind alle vollen Jahre als Fristen bis zu zehn Jahren bekannt. Darüber hinausgehende zeitliche Bestimmungen sind selten, offensichtlich bediente man sich dann gleich der ewigen Verbannung, evtl. mit ‚100 Jahre‘ umschrieben.⁵³⁹

Betrachtet man nun die Benennung des zu meidenden Gebietes, so fällt sofort ins Auge, dass Augsburg im Wesentlichen nur Meilenangaben *ringweis um die stat* kannte: Die Festlegung auf drei Meilen war am häufigsten, im weiten Abstand folgen zehn, fünf und sechs Meilen, als relative Regelmäßigkeit hat außerdem noch eine Meile zu gelten. Verwendet, aber eben sehr selten und damit statistisch ohne Bedeutung, wurden ferner zwei, vier, sieben, acht, 20, 30 und 50 Meilen. Stadtverweise, die sich geographischer Angaben bedienen, stellen ebenfalls Ausnahmen dar, wobei man in diesen Fällen v.a. Flüsse wie Rhein, Donau⁵⁴⁰ und, der besonderen Lage Augsburgs geschuldet, Lech und Wertach als Fixpunkte einsetzte: Ein Mair von Oberhausen durfte sich laut Urteil zwar ebendort aufhalten, die Wertach jedoch nicht überschreiten, während Kathrin, Ehefrau des Butzenhouen, *Enhalb der wertach vnd dez lechs* bleiben sollte.⁵⁴¹ Es ging hier also offensichtlich um die Ent-

⁵³⁵ Für einen kurzen Überblick vgl. die Federtabelle im Anhang.

⁵³⁶ Achtbuch, Nr. 861 (1370 V 20), Nr. 869 (1370 IX 4), Nr. 893 (1371 XII 10). Weniger als ein Jahr, aber immerhin mehr als sechs Monate etwa Nr. 749 und 750 (1363 VIII 10), Nr. 785 (1365 VI 5), Nr. 832 (1369 I 21).

⁵³⁷ Vgl. ebd., Nr. 634 (1354 II 11).

⁵³⁸ Ebd., Nr. 1058 (1385 VIII 1).

⁵³⁹ Ruf, Acht und Ortsverweis, S. 77.

⁵⁴⁰ Vgl. Achtbuch, Nr. 634 (1354 II 11) und Nr. 658 (1356 IX 26). Die Donau war auch im 15. Jahrhundert noch ein wichtiger Fixpunkt für das Raum- und Sicherheitsempfinden der Augsburger. Vgl. die Urfehde von Cristan Pyrchneried und seiner Frau Anna, die nach Fürbitten aus dem Gefängnis, wo sie wegen Unzucht und Hurerei inhaftiert worden waren, entlassen und für ewig und über die Donau aus der Stadt verwiesen wurden; bei Zuwiderhandlung drohte eine Bestrafung als *Rechtlose schädliche vnd vbersagte menschen*; StadtAA Rst., Urkundensammlung 1436 V 31.

⁵⁴¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 855 (1370 III 11) und Nr. 860 (1370 V 18).

fernung der Beklagten aus dem unmittelbaren Stadtgebiet, ein Anliegen, das auch im 15. Jahrhundert noch verfolgt wurde. So legte man 1455 die Bannmeile für diejenigen, die sich selbst aus der Stadt schwören, bzw. für Fälle, in denen nicht ausdrücklich eine Meilenangabe vorgeschrieben worden war, auf *einhalb der werttach vnd einhalb des lechs vnd vsserhalb sant leonhartz kapelle by Göggingen* fest.⁵⁴² Dieses Gebiet, das sog. Weichbild einer Stadt, wurde zeitgenössisch auch als *etter* umschrieben.⁵⁴³

Von entscheidender Bedeutung ist auch, wie die beiden Elemente ‚Zeit‘ und ‚Raum‘ konkret kombiniert wurden. Als Faustregel kann gelten, dass je nach Dauer eines Stadtverweises auch ein entsprechend größerer Raum festgelegt wurde. Dem entsprechend finden sich die Meilenangaben von 30 bzw. 50 Meilen nur bei ewiger Verbannung.⁵⁴⁴ Doch darf dies nicht als Gesetzmäßigkeit missverstanden werden, denn ebenso lassen sich Fälle identifizieren, die den Verurteilten zwar für immer, aber nur auf eine Meile auswiesen.⁵⁴⁵ Waren den Möglichkeiten der unterschiedlichen Variationen kaum Grenzen gesetzt, so schälten sich gewisse, immer wiederkehrende Kombinationen heraus, wobei ‚Zwillingsformeln‘ offensichtlich sehr beliebt waren, also drei Jahre und drei Meilen oder analog fünf und fünf, zehn und zehn. Auffällig ist auch, dass etliche Verbannungen ganz ohne räumliche Angaben geblieben sind, also wohl allgemein nur für die Stadt zu gelten hatten. Und wie für Nürnberg so ist auch für die schwäbische Reichsstadt zu konstatieren, dass „generell nicht eine bestimmte Verbannungsdauer [...] oder ein Verbannungsabstand zur Stadt mit einem bestimmten Verbrechen in Relation gesetzt werden [kann]“,⁵⁴⁶ ein Faktum, das wiederum dem Ermessen des Rates bei der Strafzumessung zuzuschreiben sein dürfte.

Auf der Basis dieses Befundes stellen sich zwei wesentliche Fragen: 1. Weshalb fanden Meilenangaben Verwendung? 2. Waren diese Festlegungen überhaupt durchsetzbar? Immerhin entspricht eine mittelalterliche ‚deutsche‘ Meile⁵⁴⁷ mehr als sieben (modernen) Kilometern. Die erste Frage ist durch den Verweis auf die Arbeit von Guy Marchal leicht zu beantworten: Herrschaftsträgern – v.a. aber Städten wie Augsburg, die über kein eigenes Territorium für die Grenzziehung verfügten – war es lediglich möglich, auf einer imaginären ‚Meilenscheibe‘ rings um den eigenen Standpunkt eine Wegstrecke vorzuschreiben, die der Ausgewiesene zurückzulegen hatte, wollten sie nicht mit den umliegenden Nachbarn in Konflikt geraten. „Die Stadt konnte [somit] von benachbarten Herrschaften nicht belangt werden, da sie für die gewählte Richtung nicht verantwortlich war.“⁵⁴⁸ Überlegungen über die Realisierbarkeit der Meilenangaben sind wesentlich komplizierter, muss dabei doch

⁵⁴² Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 5, f 77v (3).

⁵⁴³ Vgl. 1470 Stadtverweis für den Etter wegen Totschlags in StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 7, f 160b.

⁵⁴⁴ Ewiger Stadtverweis für 30 Meilen um die Stadt vgl. Achtbuch, Nr. 820 (1367 X 23) und Nr. 1060 (1385 X 14), für 50 Meilen vgl. Nr. 740 (1363 I 21) und Nr. 805 (1366 VIII 13 oder XII 3?).

⁵⁴⁵ Ebd., Nr. 575 (1347 VII 2).

⁵⁴⁶ Schüssler, Statistische Untersuchung, S. 165.

⁵⁴⁷ Explizite Erwähnung der deutschen Meile vgl. Achtbuch, Nr. 740 (1363 I 21).

⁵⁴⁸ Marchal, „Von der Stadt“ bis ins „Pfefferland“, S. 254.

gefragt werden, welche Möglichkeiten Kommunen mit einem geringen territorialen Einflussbereich zur Verfügung standen. Angaben wie 20, 30 oder gar 50 Meilen (über 140, 210 und 350 Kilometer!) als Bannlinie dürften dementsprechend als utopisch betrachtet werden.

Keine absoluten Ergebnisse, zumindest aber Indizien könnte aber die Umlandforschung bieten, die sich mit den Stadt-Land-Beziehungen auseinandersetzt. Umland kann dabei verstanden werden als „Raum, der durch Besitz und Herrschaftsrechte eng an die Stadt gebunden und durch mehrgliedrige, allseitige und häufig aktualisierte Versorgung bestimmt ist“, wobei „das Land [...] einseitig auf die Stadt bezogen [scheint].“⁵⁴⁹ Wichtige Instrumentarien der Kommunen waren dabei die Wirtschaft, die Rekrutierung von Pfahl- bzw. Ausbürgern und die Territorialisierung mittels Pfandleihen, Pflugschaften und bürgerlichem Grundbesitz.⁵⁵⁰ Für Augsburg kann dabei festgestellt werden, dass die städtischen Funktionsträger mit jeweils unterschiedlichem Erfolg agierten: Aktive Einbürgerungspolitik gelang zwar in einem Radius von etwa 30 km um die Stadt, doch im Wesentlichen nur südlich von Augsburg,⁵⁵¹ während der Aufbau von Herrschaftsformen allenfalls im engsten Umkreis um die Stadt und das auch nur rudimentär glückte. Anders dagegen im Bereich der Wirtschaftspolitik; denn hier konnten (branchenabhängig) durchaus in einem Umkreis von 40–60 km die eigenen Interessen ins Spiel gebracht werden, fassbar in den Bannmeilenbestimmungen, mit denen seit dem 14., v.a. aber seit dem 15./16. Jahrhundert zum einen die Lebensmittelversorgung der Kommune sichergestellt, zum anderen auch die Vorrangstellung Augsburgs auf dem Textilsektor untermauert werden sollte.⁵⁵² Sicherlich dürfen diese Befunde nicht ohne Weiteres mit den Meilenangaben in den Verbannungsurteilen gleichgesetzt werden⁵⁵³ (zumal unter Berücksichtigung der Prozesshaftigkeit dieser Entwicklung), doch sind sie wertvolle Hinweise auf die vielfältigen und dichten kommunikativen Beziehun-

⁵⁴⁹ Rolf Kießling, *Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert* (Städteforschung/Reihe A: Darstellungen, Bd. 29), Köln-Wien 1989, S. 712.

⁵⁵⁰ Ders., *Herrschaft – Markt – Landbesitz. Aspekte der Zentralität und der Stadt-Land-Beziehungen spätmittelalterlicher Städte an ostschwäbischen Beispielen*, in: *Zentralität als Problem der Stadtgeschichtsforschung*, hg. v. Emil Meynen (Städteforschung/Reihe A: Darstellungen, Bd. 8), Köln-Wien 1979, S. 180–217, hier S. 184.

⁵⁵¹ Ders., *Umlandpolitik im Spiegel städtischer Einbürgerungen während des späten Mittelalters*, in: *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*, hg. v. Rainer Christoph Schwinges (ZHF, Beiheft 30), Berlin 2002, S. 289–315, hier S. 304.

⁵⁵² Ders., *Die Überwindung herrschaftlicher Grenzen durch regionale Zusammenarbeit. Ostschwaben im 15./16. Jahrhundert*, in: *Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit*, hg. v. Wolfgang Schmale – Reinhard Stauber (Innovationen, Bd. 2), Berlin 1998, S. 155–170, hier S. 163; Ders., *Umlandpolitik, wirtschaftliche Verflechtung und innerstädtische Konflikte in den schwäbischen Reichsstädten an der Wende vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit*, in: *Oberdeutsche Städte im Vergleich. Mittelalter und Frühe Neuzeit*, hg. v. Joachim Jahn – Wolfgang Hartung – Immo Eberl (REGIO. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte, Bd. 2), Sigmaringendorf 1989, S. 115–137, hier S. 124–126.

⁵⁵³ Vgl die Einwände bei Marchal, „Von der Stadt“ bis ins „Pfefferland“, S. 247. Einen engen Zusammenhang dagegen vermutet Maurer, *Erzwungene Ferne*, S. 203.

gen zwischen Stadt und Land.⁵⁵⁴ Die im Achtbuch am häufigsten verwendete Angabe von drei Meilen dürfte für den fraglichen Zeitraum (zweites und drittes Drittel des 14. Jahrhunderts) in etwa genau den Bereich widerspiegeln, den die Stadt vielleicht nicht im eigentlichen Sinne beherrschen, so aber doch zumindest auf informellem Wege kontrollieren konnte. Welchen Sinn machen dann aber Distanzen von zehn oder mehr Meilen, die deutlich über das hinausgehen, was eine typische Mittelstadt des 14. Jahrhunderts als ihr Umland, geschweige denn als ihren Nahbereich für sich beanspruchen konnte? Marchal sieht deren Bedeutung weniger in der konkreten Maßzahl, sondern urteilt: „Ihre Funktion war es, einerseits die städtische Friedensgrenze immer unnahbarer und damit immer dichter werden zu lassen. Andererseits ließen sie sich auch so einsetzen, dass sie gleichsam als knappe Formel, die keiner weiteren geographischen Erläuterung bedurfte, einen weiten Abstand des Verbannten von der Stadt benannten.“⁵⁵⁵

Bleibt noch die Frage, mit welchen Zusatzstrafen Stadtverweise flankiert wurden und welche Konsequenzen demjenigen drohten, der das Urteil missachtete. Mögliche parallele Sanktionen kamen aus den Bereichen der Strafen ‚an Haut und Haar‘, also Verstümmelungen wie das Abhacken bestimmter Gliedmaßen oder auch Brandmarkung, und der Ehrenstrafen, in erster Linie der Pranger (mit oder ohne weitere Körperstrafe). Inhaftierungen, die über die Funktion eines Gewahrsams bis zur Verhandlung bzw. einer Untersuchungshaft hinausgingen, sind im Achtbuch gänzlich unbekannt. Fälle, in denen der Beklagte zusätzlich zur Zahlung einer Geldsumme verurteilt wurde (entweder als Strafe an die Gemeinde oder als Entschädigung für das Opfer), sind buchstäblich an einer Hand abzuzählen.⁵⁵⁶ Anders in Basel, wo gerade in Fällen von Friedbruch die Verbannung in der Regel mit einer Geldbuße an die Kommune verbunden war.⁵⁵⁷ Setzt man die Zahl der verhängten Zusatzstrafen in Relation zu den Stadtverweisen insgesamt, so wird offensichtlich, dass sie zu diesem Zeitpunkt in der Entwicklung städtischer Strafverfolgung noch ohne Bedeutung waren. Entscheidender ist deswegen, dass sich durch ihre Anwendung eine Verbannungsstrafe in ihrer existentiellen Tragweite für den Betroffenen radikal verändern konnte: Der Stadtverweis an sich war wohl nicht ehrmindernd, konnte es aber werden, wenn er durch Leibes- oder Ehrenstrafen, die Kontakt mit dem Henker einschlossen, flankiert wurde.⁵⁵⁸

Interessanter v.a. für die Charakterisierung des Stadtverweises als Sanktion im rechtlichen Sinne sind die bereits im Verbannungsurteil enthaltenen Folgestrafen. Die zahlenmäßig größte Rolle spielten dabei Leibesstrafen wie das Ausstechen der

⁵⁵⁴ Vgl. Rolf Kießling, Das Umlandgefüge ostschwäbischer Städte vom 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit, hg. v. Hans K. Schulze (Städteforschung/Reihe A: Darstellungen, Bd. 22), Köln-Wien 1985, S. 33–60, hier S. 45: „Die Anbindung des Umlandes an die Stadt ist im ausgehenden 14. Jahrhundert bereits recht umfassend.“

⁵⁵⁵ Marchal, „Von der Stadt“ bis ins „Pfefferland“, S. 249.

⁵⁵⁶ Vgl. Achtbuch, Nr. 609 (1353 V 13): neben einem Jahr Stadtverbot wird der Velmann zur Zahlung einer *pesserung* an die Stadt in Höhe von 20 Gulden verklagt, weil man offenbar ein nicht verungelitetes Fass Salz in seinem Besitz gefunden hatte.

⁵⁵⁷ Vgl. Hagemann, Baseler Rechtsleben 1, S. 189.

⁵⁵⁸ Holzhauser, ‚Landesverweisung‘, Sp. 1444; Hoffmann, Stadtverweis als Sanktionsmittel, S. 224; Wolfgang Brückner, ‚Ehrenstrafen‘, in: HRG, Bd. I, Berlin 1971, Sp. 851–853.

Augen, v.a. aber das Abschlagen einer Hand. Formulierungen wie, man solle über die Personen richten, *also das man in die gerechten hand abschlahen sol da mit si gesworen haben*,⁵⁵⁹ verweisen zum einen auf das Verfahren der Verbannung an sich, in dessen Rahmen der Delinquent die Einhaltung des Urteils durch seinen Eid zu sichern musste, zum anderen auch auf die rechtliche Grundlage dieser Verstümmelung. Im Sinne einer spiegelnden Strafe sollte derjenige, der trotz seines Schwures unerlaubt in die Stadt zurückkehrte, als Eidbrecher gelten, wodurch er riskierte, die Hand, *da mit er manayd wart*,⁵⁶⁰ zu verlieren – damals die gängigste Strafe für dieses Vergehen.⁵⁶¹ Mit der gleichen Zielsetzung bedrohte man diejenigen, die wegen ehrenrührigen Redens oder gotteslästerlicher Flüche ausgewiesen worden waren, mit dem Herausschneiden der Zunge⁵⁶² als dem ‚Tatwerkzeug‘, dessen sie sich bedient hatten.

Daneben gibt es einige Fälle, in denen die Todesstrafe in Aussicht gestellt wurde, sei es, dass dies in konkreter Form durch die Benennung der Hinrichtungsart geschah, etwa Ertränken, Enthauptung oder lebendig Begraben.⁵⁶³ Weit größer ist jedoch die Gruppe, für die lediglich auf ein derartiges Vorgehen der Obrigkeit geschlossen werden kann. Einen ersten Hinweis geben die Begrifflichkeiten, mit denen die Täter bezeichnet wurden. Wollte man sie als ‚Diebe‘ oder als ‚Mordmacher‘ strafen, als Kriminelle also, die in der Regel hingerichtet wurden, so ist klar, mit welchen Konsequenzen diejenigen zu rechnen hatten, die unerlaubt in die Stadt zurückkehrten.⁵⁶⁴ Schwieriger ist die Interpretation der Wendung *rihten als schedlich lüt*. Die Frage, was die Menschen des Spätmittelalters tatsächlich unter dieser Formel verstanden, wurde bereits zur Sprache gebracht⁵⁶⁵, doch scheint der dort referierte Deutungsvorschlag, berücksichtigt man den veränderten Kontext, nicht wirklich einleuchtend. Aufschluss kann lediglich das Achtbuch selbst geben: 1348 wurden insgesamt drei Personen ewig der Stadt verwiesen, wobei den zwei Männern unter ihnen angedroht wurde, man wolle sie im Falle einer Rückkehr *als [...] scheidlich lüte aun blutig hant*, also durch den Strick, richten.⁵⁶⁶ Acht Jahre später sollte über Vater und Sohn Pacher geurteilt werden *alz hintz rehten diepen vnd als hintz schedlichen lüten*.⁵⁶⁷ Eindeutiger wurde man im Falle von Margarete Aunschednin: *so sol man hintz ir Rihten als hintz einer schedlichen frawen also* [Leer-

⁵⁵⁹ Achtbuch, Nr. 532 (1342 XII 7), ebenso Nr. 557 (1344 XII 24), Nr. 621 (1353 I 28), Nr. 691 (1359 XII 12), Nr. 775 (1365 I 18) und zahlreiche Beispiele mehr!

⁵⁶⁰ Vgl. ebd., Nr. 823 (1367 XII 10).

⁵⁶¹ Zum Handverlust als Strafe für Meineid vgl. u.a. Heinz Holzhauser, ‚Meineid‘, in: HRG, Bd. III, Berlin 1984, Sp. 447–458, hier Sp. 453–455.

⁵⁶² Vgl. z.B. Achtbuch, Nr. 807 (1367 I 18) (Gotteslästerung) oder Nr. 563 (1346 V 17).

⁵⁶³ Vgl. ebd., Nr. 581 (1348 VII 5) (Ertränken), Nr. 680 (1359 III 30) (Enthauptung) oder Nr. 826 (1368 V 20).

⁵⁶⁴ Vgl. Richten als *rehter diep* ebd., Nr. 492 (1338 IX 26) oder Nr. 502 (1340 VIII 9); für eine Bestrafung als Mordmacher vgl. Nr. 549 (1344 I 22) oder Nr. 866 (1370 VII 13). In diesem Sinne auch Nr. 500 (1339 XII 17): *so sol mann vber si rihten als vber ain diepin also das man si lebendig begraben sol*.

⁵⁶⁵ Vgl. oben Kap. I. 3 (Ächtungen durch fremde Instanzen).

⁵⁶⁶ Vgl. ebd., Nr. 587 (1349 III 5).

⁵⁶⁷ Vgl. ebd., Nr. 654 (1356 I 11), ähnlich Nr. 657 (1356 IV 30) und Nr. 812 (1367 IV 22).

stelle] *Daz man sy lebendig begrab*,⁵⁶⁸ für Vlin Smit bedeutete dies, enthauptet zu werden.⁵⁶⁹ ‚Schädlich‘ war also offensichtlich die Bezeichnung für diejenigen, gegen die *hintz irem lip*⁵⁷⁰ verfahren werden sollte, die folglich als Kriminelle mit dem Tod, oft in den als besonders verwerflich angesehenen Formen des Hängens oder lebendig Begrabens, bestraft wurden. In diesem Kontext ist also Hermann Knapp zuzustimmen, der basierend auf Rechtstexten aus ebenfalls städtischem Umfeld zusammenfasst: „Der schädliche, schadbare Mann aber ist und bleibt der Kriminalverbrecher an sich, an dieser Tatsache ist nicht mehr zu rütteln.“⁵⁷¹

Daneben begegnet der Hinweis auf eine Strafe *alz reht ist*,⁵⁷² was zunächst eindeutig erscheint, unter Berücksichtigung der mittelalterlichen Situation jedoch näherer Erläuterung bedarf: Was als ‚Recht‘ zu gelten hatte, musste damals nicht unbedingt verschriftlicht sein, und auch wenn dies der Fall gewesen sein sollte, bedeutete dies nicht, dass entsprechende Texte wortgetreu umgesetzt wurden und/oder heute dank vollständiger Überlieferung in ihrer Handhabung überprüft werden könnten. Hinweise, was denjenigen drohte, die unerlaubt zurückkehrten, gibt in den meisten Fällen lediglich das Delikt, das zur Ausweisung geführt hatte: Vtz der Amman und sein Gefährte, die man verdächtigte, *si wern ketzer*, hätten also vermutlich mit dem Feuertod rechnen müssen.⁵⁷³ Wer vor Ablauf der gesetzten Frist in der Stadt aufgegriffen wurde, konnte sich aber auch dem Ermessen der kommunalen Vertreter anheim gegeben sehen. Auf Grundlage der Rechtsgewohnheiten der Stadt, in letzter Konsequenz aber doch frei,⁵⁷⁴ entschied der Rat, was mit dem Betreffenden zu geschehen hätte. Bedenkt man die prinzipielle Verpflichtung auf Leib und Gut durch den Bürgereid,⁵⁷⁵ die in späterer Zeit auf alle Einwohner ausgedehnt wurde, so wird deutlich, welche Möglichkeiten Strafen *nach des Rates rat* boten. Singulär ist z. B. der Fall von Vlrich Lindawer, der den Ratgeben als Sicherheit sowohl sein eigenes Haus als auch das seiner Schwester anbieten musste, was der Obrigkeit wohl als einzig wirksames Druckmittel erschienen war, um die Einhaltung der Strafe durchzusetzen.⁵⁷⁶ In der Angelegenheit des Claus Täschler machte der Rat jedoch klar, ihn strafen zu wollen *an seinem libe alz er danne ze Rate wirdet*.⁵⁷⁷

Aufgrund der verschwindend geringen Zahl völlig ohne Bedeutung sind dieje-

⁵⁶⁸ Vgl. ebd., Nr. 826 (1368 V 20).

⁵⁶⁹ Vgl. ebd., Nr. 837 (1369 II 3).

⁵⁷⁰ Vgl. ebd., Nr. 922 (1373 IX 9): in diesem Fall war die betreffende Frau bereits früher einmal als Diebin im Verdacht gewesen.

⁵⁷¹ Hermann Knapp, Das Übersiebnen der schädlichen Leute (Schlussergebnis), in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 44 (1924), S. 515–553, hier S. 550; vgl. ebenso: Ders., Das Übersiebnen der schädlichen Leute in Süddeutschland (Ein rechtshistorischer Beitrag und Nachtrag), Berlin 1910, S. 82. Eine Verteidigung seiner Theorien auch in: Ders., Schlusswort zu Ernst Mayers Aufsatz „Über die schädlichen Leute“ (Im Archiv für Strafrecht Bd. 64), in: Archiv für Strafrecht und Strafprozess 64 (1917), S. 329–338.

⁵⁷² Vgl. Achtbuch, Nr. 619 (1353 I 12) oder Nr. 627 (1353 III 9).

⁵⁷³ Vgl. ebd., Nr. 629 (1373 V 27).

⁵⁷⁴ Vgl. ebd., Nr. 1063 (1386 V 1): *vnd wan er daz veberfur So sol in der Rat dor omb bezzern az reht ist vnd az er ze Rat wirt*.

⁵⁷⁵ Ebel, Bürgereid, S. 151 f.

⁵⁷⁶ Vgl. Achtbuch, Nr. 827 (1368 VI 7).

⁵⁷⁷ Vgl. ebd., Nr. 1087 (1390 XII 1).

nigen Einträge im Achtbuch, in denen den Ausgewiesenen bei vorzeitiger Rückkehr eine Inhaftierung und/oder eine Geldbuße in Aussicht gestellt wurden. 1339 drohte dem Vinenhouen neben der *Prisaun* erneuter Stadtverweis mit dann verdoppelter Frist, während 1344 Bartholomee der junge Völkwin *in die brisun vntz an der burger gnad* gelegt werden und 1347 Hainrich Auspurger, Diener eines Chorherren in der Stadt, zusätzlich zum Gefängnis jede durch die Gemeinde festgesetzte Besserung zu zahlen haben sollte.⁵⁷⁸ Verglichen mit den Sanktionen, die Leib und Leben des Delinquenten unmittelbar betrafen, müssen diese Möglichkeiten eindeutig als milde Sanktionen eingestuft werden. Im Laufe des 15. Jahrhunderts versuchte man offenbar die Folgestrafen zu vereinheitlichen, wobei sich die Kombination von Gefängnis und einer zusätzlichen Strafe zur vorherrschenden Maßregelung entwickelte. Bereits 1447 legte der Rat fest, dass derjenige, der sich weigerte, seine beschworene Ausweisung anzutreten, zunächst in die Eisen gelegt, danach an den Pranger gestellt und schließlich mit Ruten aus der Stadt geschlagen werden sollte.⁵⁷⁹ In einer Zuchtordnung von 1472 wurden die weiteren Strafen in das Ermessen des Rates gestellt: *Wem auch die Statt Also verboten wirdet Nach des büchs Sag vnd des nit gehorsam Sonder darüber frafenlichen hye sin wollte, zü dem sol man greyffen Mit vanngkenusz vnd gegen Im handdeln nach gestallt seiner vngehorsam wie ain Raut zeraut wirdet.*⁵⁸⁰

Die unterschiedlichen Vorgehensweisen, die im Falle einer unerlaubten Rückkehr festgelegt wurden, lassen sich nur schwer auf einen Punkt bringen, und noch schwieriger scheint das Unterfangen, Parallelen zu anderen Städten herstellen zu wollen. Zieht man jedoch z. B. Nürnberg heran, so ist dennoch auffällig, wie häufig beide Gemeinwesen zum einen den Verlust der Schwurhand, zum anderen aber auch den des Lebens androhten.⁵⁸¹ Für die Verantwortlichen hier wie dort schienen dies also die geeigneten Werkzeuge gewesen zu sein, um den eigenen Strafanspruch durchzusetzen, auch wenn diese Ankündigungen nur selten in voller Härte exekutiert worden sein dürften.⁵⁸² Eine weitere Gemeinsamkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Folgestrafen *ane vrtail* erfolgen sollten, also für ihre Vollstreckung keine weiteren gerichtlichen Schritte notwendig waren.⁵⁸³ Damit wird aber auch die einungsrechtliche Herkunft des Stadtverweises offensichtlich: In Gestalt einer Willkür gab sich das Gemeinwesen selbst und für alle Mitglieder verbindliche Regeln, die Strafen für den Fall eines Verstoßes bereits enthielten. Ihre Exekution war also nicht Rechtsfindung, sondern Rechtsanwendung und bedurfte keiner

⁵⁷⁸ Vgl. ebd., Nr. 497 (1339 IX 3), Nr. 554 (1344 IX 22) und Nr. 568 (1347 XII 17).

⁵⁷⁹ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 4 (1442–1447), S. 240 (4) (1447 IV 20).

⁵⁸⁰ Zuchtordnung von 1472 StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 36, S. 19; vgl. dazu auch StadtAA Rst., Stadtkanzlei, Register Lit. Slg. 1372 XII 7 (listet verschiedene Vergehen und die jeweiligen Strafen, zumeist Stadtverweise in Kombination mit Geldstrafen, auf), f 9 (2).

⁵⁸¹ Vgl. Ruf, Acht und Ortsverweis, S. 84, der auf den folgenden Seiten (S. 85–87) zudem den Versuch unternimmt, die unterschiedlichen Folgestrafen in den Kontext eines zeitlichen Entwicklungsprozesses zu bringen.

⁵⁸² Ebd., S. 87: „Die angedrohte harte Strafe ist nur als ein Schreckmittel anzusehen. Sie tritt in seltenen Ausnahmefällen bei der Rückkehr ein.“ Für Augsburg oben vgl. Punkt II.2.b.

⁵⁸³ Für Augsburg vgl. etwa Achtbuch Nr. 555 (1344 IX 22) oder Nr. 582 (1348 VIII 16). Für Nürnberg vgl. die bei Ruf, Acht und Ortsverweis, S. 84, aufgelisteten Formulierungen.

weiteren Legitimation.⁵⁸⁴

In nicht wenigen Fällen bedeutete der Ablauf der Frist keineswegs das Ende aller Sanktionen: Wahrscheinlich im Sinne einer unter Beweis zu stellenden Reue und Bewährung wurde verschiedentlich die Rückkehr nur unter Auflagen gewährt. Ein Ausgleich mit den Klägern und den *burgern* war herzustellen, die Einwilligung des Rates einzuholen oder eine Bußzahlung an die Stadt zu leisten.⁵⁸⁵

d) Verfahren und Zuständigkeit

Die Frage, wer die Stadtverweise ausgesprochen hat, scheint mit den theoretischen Vorüberlegungen bereits hinreichend geklärt, doch werden diese (vorläufigen) Aussagen tatsächlich durch das Achtbuch bestätigt? Auf den ersten Blick ergeben sich keine Unstimmigkeiten, denn die Quelle spricht von den *burgern*, näher spezifiziert als *burger vom Rat* oder den *Ratgeben* als entscheidendes Gremium, wobei beide Begriffe als austauschbar gelten können. Etwa ab 1369 wurde dann das einfache *rat* zur vorherrschenden Formulierung, was auf ein zunehmendes Verständnis von Institutionalisierung hinweisen dürfte: Nicht mehr die Mitglieder als Individuen, die eine bestimmte Funktion ausübten, standen im Blickpunkt, sondern das Organ als Ganzes wurde als Entscheidungsträger wahrgenommen. Wichtige Anstöße für diesen Bewusstseinswandel dürfte die erst im Jahr zuvor erfolgte ‚Zunftrevolution‘ gegeben haben.

Die Praxis machte jedoch offensichtlich Modifikationen erforderlich. So werden einerseits *burger mit dem clainen Rat*, andererseits aber auch *burger mit gemainem rat, grozze[r] Raut vnd [...] claine[r] Raut* oder *claine[r] Alte[r] vnd Grozze[r] rat* genannt.⁵⁸⁶ Welcher Personenkreis mit den unterschiedlichen Ratsgremien gemeint war, ist im Wesentlichen abhängig von der allgemeinen Verfassungsentwicklung in Augsburg. Wie diese im Einzelnen ablief, ist für diese Überlegungen unerheblich.⁵⁸⁷ Viel wichtiger ist die Feststellung, dass es immer wieder Ereignisse gab, deren Bedeutung eine Erweiterung des Entscheidungsorgans über einen geschäftsführenden Ratsausschuss für laufende Tagesgeschäfte hinaus verlangte, um so die Legitimationsgrundlage zu verbreitern: Kleiner und Großer Rat entschieden zum Beispiel 1350 gemeinsam, als *diser Stat zenutz vnd ze güt* Hilprand und Vtz Tintzelbæch für drei Jahre ausgewiesen wurden.⁵⁸⁸ Sie wurden aber auch 1370 aktiv, als mehrere Personen wegen ihrer Aufrufe zu einem Judenpogrom, was *Grozz ufleuff Vnd Mort* hätte verursachen können, verbannt wurden.⁵⁸⁹ V.a. gegen Ende des Zeitraums der aufgezeichneten Stadtverweise wurden diese durch den Kleinen und den Alten Rat ausgesprochen. Dieses personelle Ausgreifen schien wohl immer dann

⁵⁸⁴ Vgl. Ebel, Bürgereid, S. 181.

⁵⁸⁵ Zum Ausgleich mit den Klägern und der Bürgergemeinde vgl. Achtbuch, Nr. 664 (1358 I 22); zur Einwilligung des Rates vgl. Nr. 843 (1369 XI 21). Bußzahlungen an die Stadt konnten entweder in Form eines Geldbetrages, vgl. Nr. 865 (1370 VII 9), oder in Form einer vorgeschriebenen Menge von Steinen, vgl. Nr. 861 (1370 V 20), erfolgen. Im Jahre 1374 musste vor der Rückkehr eine Buße an die noch relativ junge Institution der Einunger erfolgen, vgl. Nr. 930 (1374 II 8).

⁵⁸⁶ Vgl. ebd., Nr. 570 (1347 II 23), Nr. 542 (1343 VII 19), Nr. 611 (1349 IX 25), Nr. 783 (1365 V 17).

⁵⁸⁷ Einen guten Überblick bietet Peter Geffcken, ‚Rat‘, in: Augsburger Stadtlexikon, S. 735 f.

⁵⁸⁸ Vgl. Achtbuch, Nr. 601 (1350 X 31).

⁵⁸⁹ Ebd., Nr. 866 (1370 VII 13).

angebracht, wenn unmittelbar städtische Interessen oder die Stellung des Rates/der Obrigkeit berührt wurden, was mitunter zeitlichen Wandlungsprozessen unterlag. Es verwundert also nicht, wenn vor 1368 Hainrich der Orgler durch die Gremien von Kleinem, Großem und Altem Rat wegen des Vorwurfs, für die Einführung von Zünften nach Straßburger Vorbild agitiert zu haben, ausgewiesen wurde, nach 1368 aber sich Kleiner und Großer Rat genötigt sahen, in gleicher Weise mit Chunrat Vogel und dem Hollen zu verfahren, weil sie nach eigenem Gutdünken das Zunftbanner aus dem Haus ihres Zunftmeisters entwendet und auf dem Perlach aufgehängt hatten.⁵⁹⁰ Gesteigerte Aktivität der Obrigkeit ist aber auch bei Widerstand gegen städtische Abgabeforderungen oder bei als besonders verwerflich angesehenen Formen von Gewaltdelikten zu konstatieren.⁵⁹¹

Besondere Aufmerksamkeit verdienen diejenigen Einträge, die zwar auf die Vertreter der Stadtkommune als Organ verweisen, das die Verbannungen aussprach, aber gleichzeitig einen Zusammenhang zum städtischen Gericht unter Leitung des Vogtes herstellen; was v.a. dann der Fall ist, wenn es um die Anordnung von Sanktionen ging, die eigentlich dem Bereich der Hochgerichtsbarkeit zugeordnet werden müssen, oder entsprechende Delikte zur Entscheidung anstanden. Die *burger* ließen einer Frau *mit geriht vnd vrtail* eine Hand abschlagen oder eine andere *mit vrtail vnd volg* nach dem Abschneiden eines Ohres an den Pranger stellen, ein ewiger Stadtverweis wurde *an offenn geriht* auf Beschluss der Ratgeben gegen einen Falschspieler ausgesprochen.⁵⁹² Erklärbar wird dieser Befund, wenn man berücksichtigt, dass die beiden Institutionen Rat und Gericht nicht als scharf voneinander getrennt gedacht werden dürfen, sondern gerade auf personeller Ebene eng miteinander verknüpft waren. Ansatzpunkt dafür waren die sog. ‚Umstände‘, also die Gerichtsbeisitzer, denen die eigentliche Entscheidung über das Urteil oblag und die ursprünglich aus allen Gemeindemitgliedern frei wählbar waren, später jedoch immer mehr auf eine feste Gruppe aus Vertretern der Oberschicht⁵⁹³ eingeschränkt wurden. Gleichzeitig stellte aber dieser Personenkreis nicht zuletzt aufgrund seiner Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechtsprechung die Ratgeben und entwickelte sich somit zu einer wichtigen Wurzel für die Entstehung des Rates überhaupt.⁵⁹⁴ Obwohl im 14. Jahrhundert nicht mehr von einer „institutionellen Verschmelzung“, wie dies Schorer noch für das 13. Jahrhundert feststellt,⁵⁹⁵ ausgegangen werden kann oder beide Organe personell als absolut identisch gelten dürfen, so bestanden doch aufgrund gleicher Herkunft enge soziale und politische Verflechtungen. *Bur-*

⁵⁹⁰ Ebd., Nr. 785 (1365 VI 5) und Nr. 861 (1370 V 20).

⁵⁹¹ Ulrich der Erlinger hatte im Großen Rat während einer Debatte über die Versorgung der Stadt mit Fleisch einen Kontrahenten beleidigt; vgl. ebd., Nr. 783 (1365 V 17). Peterlin Ett hatte sich 1388 des Ungeldbetrugs in großem Stil schuldig gemacht; vgl. Nr. 1072 (1388 ohne Tag und Monat). Bartholome Ziegler hatte mit seinen Gewalttätigkeiten einen *rehten handfrid* gebrochen; vgl. Nr. 1063 (1386 V 1), während die Wolffhartin durch eine *plütrüstig* Tätlichkeit eine Kirche entweihte, vgl. Nr. 1084 (1390 X 15), und Claus der Täschler bei einer Schlägerei gotteslästerlich redete, vgl. Nr. 1087 (1390 XII 1).

⁵⁹² Vgl. ebd., Nr. 516 (1342 IV 22), Nr. 556 (1344 XII 20), Nr. 530 (1342 XII 7).

⁵⁹³ Zorn, Augsburg, S. 155.

⁵⁹⁴ Vgl. Möncke, Bischofsstadt, S. 153 f.

⁵⁹⁵ Schorer, Strafgerichtsbarkeit, S. 38 mit Anm. 163.

ger oder *Ratgeben*, die an *offenn geriht* einen Stadtverweis aussprachen, sind demnach nichts Ungewöhnliches, sondern verweisen auf das zu diesem Zeitpunkt noch einvernehmliche Wirken beider Seiten bei der Verbrechensbekämpfung. Wer dann letztendlich eine entsprechende Sanktion verhängte, war dann weniger eine Frage des zu ahndenden Verbrechens als offensichtlich eher des Verfahrens: Selbst wenn ein Dieb *gebunden vnd gefangen* vorgeführt wurde, also auf *handgetat* ergriffen worden war,⁵⁹⁶ stand es dem Kläger offen, den Vogt anzurufen und damit ein „altrechtliches“ Verfahren in Gang zu setzen oder die Gerichtsbeisitzer in ihrer Funktion als Vertreter der Bürgergemeinde und damit den „einungsrechtlichen“ Weg einzuschlagen.⁵⁹⁷ Wahrscheinlich auf diesem Wege gelangte auch in Augsburg die Möglichkeit zum Ausschluss Einzelner aus der Gemeinschaft, die ursprünglich auf dem Recht des Stadtherrn bzw. seines Vertreters zum Huldentzug beruhte, in den Kompetenzbereich des Rates. Trotzdem gab es einige Punkte, an denen die Vertretung der Bürgerschaft als Strafverfolgungsorgan auf eine Zusammenarbeit mit dem Vogt angewiesen war, nämlich dann, wenn sie zum Beispiel über die Anordnung einer Prangerstrafe in den Bereich der Hochgerichtsbarkeit eingriff.⁵⁹⁸ Da Augsburg niemals über das Recht zur Bannleihe verfügte, also den sog. Blutbann⁵⁹⁹ aus eigener Machtvollkommenheit nicht selbst führen durfte,⁶⁰⁰ musste man in diesem Bereich mit dem stadtherrlichen Vertreter gemeinsam agieren.

Über das vor dem Rat als eigenständigem Organ gehandhabte einungsrechtliche Verfahren ist dem Achtbuch selbst als auch anderen Quellen nur wenig zu entnehmen. Einzig die große Anzahl von Fällen, in denen Stadtverweise als Verdachtsstrafe verhängt wurden, zeigt, dass vor diesem Gremium nicht, wie sonst vor Gericht üblich, ein Kläger auftreten musste. Es genügte demnach Denunziation oder das ‚Gerede‘, um den Rat aktiv werden zu lassen.⁶⁰¹ Erforschung des Sachverhalts und

⁵⁹⁶ Vgl. Achtbuch, Nr. 574 (1346 VI 14?).

⁵⁹⁷ Die Unterscheidung in „altrechtliches“ und „einungsrechtliches“ Verfahren nach Frenz, Frieden, Rechtsbruch und Sanktion, S. 112.

⁵⁹⁸ Zum Pranger als Element der Hochgerichtsbarkeit vgl. Gerd Schwerhoff, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Gerd Schwerhoff – Andreas Blauert, Frankfurt am Main 1993, S. 158–188, hier S. 158.

⁵⁹⁹ Unter dem Blutbann versteht man die Gerichtsbarkeit über Kapitalverbrechen, also in der Regel über die ‚drei Sachen‘ Diebstahl, Notzucht und Totschlag. Zum Strafenkatalog gehörten u.a. Todes- und Verstümmelungsstrafen; vgl. Friedrich Merzbacher, ‚Hochgerichtsbarkeit‘, in: HRG, Bd. II, Berlin 1978, Sp. 172–175.

⁶⁰⁰ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1426 III 14: der Rat erhält das Präsentationsrecht für den Stadtvogt, der für die Ausübung des Amtes notwendige Blutbann wird jedoch weiterhin durch den Kaiser übertragen. Im Gegensatz dazu erlangten seit der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zahlreiche Städte das Delegationsrecht für den Blutbann, d.h. sie konnten diesen selbstständig verleihen; vgl. Hubert Drüppel, Iudex Civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 12), Köln-Wien 1981, S. 204 mit Anm. 38, wo einige der Städte aufgelistet sind.

⁶⁰¹ Achtbuch, Nr. 507 (1341 VI 27) bezeichnet den Ausgewiesenen als *belumet* [...] *böser ding*. Nr. 632 (1354 I 7): Adelheid, Tochter von Chünrat Zimmerman dem Ayzlinger, wird ausgewiesen, weil *die Bader vnd ander lüt zigen es bet in mengerlay verstoln*. In einem anderen Fall, Nr. 852 (1369 III 19), wird auf die *bozzhait die man kundlich von yn west*, verwiesen.

Vernehmung der Zeugen und Beschuldigten geschahen formlos, die Entscheidung über das Urteil wurde im Rahmen einer geheimen Beschlussfassung wohl nach Mehrheitsprinzip gefunden.⁶⁰² Gerade weil das einigungsrechtliche Verfahren keinen strengen Formalismen genügen musste und schnelle Erfolge erzielen konnte, dürfte es sich, wenn es um einen Ausgleich zwischen den Streitparteien ging, immer größerer Beliebtheit erfreut haben.

Doch wer konnte sich nun von einem solchen Prozess ‚neuen Typs‘ betroffen sehen, an dessen Ende vielleicht die Ausweisung stand? Theoretisch beanspruchte der Rat, *alle* zu strafen, die gegen städtisches Satzungsrecht verstießen oder als strafwürdig betrachtet wurden, also Männer und Frauen, Bürger und Fremde. In der Praxis aber dürfte es deutliche Unterschiede gegeben haben, was jedoch nicht immer einfach nachzuweisen ist. Am leichtesten fällt noch die Betrachtung des Verhältnisses zwischen den Geschlechtern, wobei sich zeigt, dass fast viermal so viele männliche wie weibliche Delinquenten das Gemeinwesen zu verlassen hatten. Mit knapp 21 Prozent liegt der Frauenanteil nur geringfügig über dem ansonsten als Mittel angenommenen Wert von 10–20 Prozent.⁶⁰³ Zu berücksichtigen ist allerdings die hohe Zahl derjenigen, die als Ehefrauen ihren Männern in die Verbannung folgen mussten.⁶⁰⁴ Unter dem Aspekt des ‚Labeling Approach‘, der Interpretation von Kriminalität als einer Zuschreibung der Umwelt bzw. derjenigen Stellen, in deren Händen die Strafverfolgung liegt, lässt sich darauf aufbauend weiter fragen, ob in der Deliktstruktur geschlechtsbezogene Differenzen erkennbar sind. Männer wurden v.a. für Gewalttätigkeiten aller Art verbannt, während die Taten der meisten Delinquentinnen der Kategorie Besitzdelikte zuzuordnen sind.⁶⁰⁵ Charakteristisch ist jedoch, dass sich der eingeschränkte Handlungsraum, der Frauen in der spätmittelalterliche Gesellschaft zugestanden wurde, auch in Art und Umfang der Diebstähle widerspiegelt, handelte es sich doch im Wesentlichen um Dinge „mit geringem Wert, aber unmittelbarem Gebrauchswert“,⁶⁰⁶ die unrechtmäßig den Besitzer wechselten. In diesem Sinne waren v.a. der Haushalt des Dienstherrn oder die zahlreichen Badehäuser Schauplatz des Geschehens, in anderen Fällen agierten die Frauen lediglich als Hehlerinnen.⁶⁰⁷

⁶⁰² Vgl. Jürgen Weitzel, *Dinggenossenschaft und Recht. Zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter*, 2 Teilbde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 15/II), Köln-Wien 1985, hier Teilbd. I, S. 1318 f.

⁶⁰³ Vgl. Otto Ulbricht, *Einleitung. Für eine Geschichte der weiblichen Kriminalität in der Frühen Neuzeit oder: Geschlechtergeschichte, historische Kriminalitätsforschung und weibliche Kriminalität*, in: *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, hg. v. dems., Köln u.a. 1995, S. 1–37, hier S. 17.

⁶⁰⁴ Vgl. *Achtbuch*, Nr. 679 (1358 X 25), Nr. 762 (1364 V 30), Nr. 912 (1372 X 5).

⁶⁰⁵ Bereits *Schneider-Ferber, Achtbuch*, S. 68–81, 93–95, hat sich mit der sachlichen und personellen Zuständigkeit des Rates auseinandergesetzt. Obwohl von ihr nur die Jahre 1348–1378 ausgewertet wurden, ergaben sich bei der Berücksichtigung aller Fälle keine wesentlichen Veränderungen.

⁶⁰⁶ Ulbricht, *Einleitung*, S. 19.

⁶⁰⁷ Vgl. *Achtbuch*, Nr. 524 (1342 VIII 1): die Kellnerin im Haus der Langenmantel hatte ihrem Dienstherrn Federn aus den Betten gestohlen; Nr. 786 (1365 VIII 5): die Magd Adelheid wurde angeklagt, weil sie einer Bürgerin zwei Seidentücher im Bürgerbad gestohlen hatte; Nr. 880 (1371 II 1): Agnes die Hellgetrin brachte die Diebesbeute ihres Mannes und seines Kumpanes wieder in Umlauf. Diensthofen stellen nach Peter Wettmann-Jungblut, „Stelen inn rechter hungersnodt“. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850, in: *Verbre-*

In der Forschung hat sich deshalb wohl zu Recht die Meinung durchgesetzt, dass gerade bei den Frauen ein enger Zusammenhang zwischen Armut bzw. schwieriger sozialer Lage und Kriminalität besteht.⁶⁰⁸ In der Gruppe der männlichen Täter waren Besitzdelikte dagegen erst an zweiter Stelle der Grund für eine Verurteilung.

Frauen, welche die Hand zum Schlag erhoben, sind zwar nicht gänzlich unbekannt,⁶⁰⁹ doch wurden sie eher als Mittäterinnen, Mitwisserinnen oder Anstifterinnen identifiziert.⁶¹⁰ Einen ähnlichen Befund kann man bei den Vergehen gegen die Moral feststellen, denn der Anstoß zum Ehebruch oder zu anderweitigen Regelverstößen scheint immer von weiblicher Seite ausgegangen zu sein.⁶¹¹ ‚Typisch weiblich‘ muten allerdings die Fälle von übler Nachrede an: Margarete die Aunschedin verleumdete das Ehepaar Closterman, indem sie die Frau des Ehebruchs bezichtigte, während Metz die Emmanin einer ehrbaren Jungfrau das Umschlagtuch abriß und sie beschuldigte, *si wer ain pfaffen wip vnd si hett vmb minngelt fürgebotten*.⁶¹² Im Vergleich zu den absoluten Zahlen wurden deutlich mehr Frauen als Männer wegen dieses Vergehens belangt, was den allgemeinen Topos vom ‚zänkischen Weib‘ zu bestätigen scheint.⁶¹³ Warum sind dann aber die Diebinnen unter den verbannten Frauen in der Überzahl? Sollte dieses Vorurteil zutreffen, so dürften in das Achtbuch eben nur diejenigen Fälle Eingang gefunden haben, in denen das lose weibliche Mundwerk mit Verbannung geahndet wurde, die also als besonders gravierend eingestuft wurden: Wenn die rote Gese *diu Burgtorerin* über den Burgtorer, Propst von Heilig-Kreuz, und den Bürger Chunrat Aunsorg Lügen verbreitet hat, so stellte dies eine ernsthafte Verletzung der Standesregeln dar, hatte doch die Frau *liumunt vnd ere* der betroffenen Männer empfindlich gekränkt.⁶¹⁴

Im politischen Raum des Spätmittelalters waren Frauen kaum existent, und

chen, Strafen und soziale Kontrolle, hg. v. Richard van Dülmen, Frankfurt am Main 1990, S. 133–177, hier S. 154, neben Vaganten und Gemeinschaftsmitgliedern einen ‚klassischen‘ Diebestyp dar.

⁶⁰⁸ Vgl. Ulbricht, Einleitung, S. 14.

⁶⁰⁹ 1390 wurden zwei Frauen ausgewiesen, weil sie in Augsburger Kirchen gewalttätig geworden waren, sodass die jeweiligen Gotteshäuser wieder neu geweiht werden mussten; vgl. Achtbuch, Nr. 1084 (1390 XI 5) bzw. Nr. 1085 (1390 XI 5).

⁶¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 915 (1372 X 21): Beteiligung an gewalttätigen Übergriffen gegen Juden; Nr. 927 (1373 X 6): Anstiftung des Geliebten zum Mord am Ehemann; Nr. 944 (1375 III 8): Anstiftung zur Körperverletzung; Nr. 742/a (1363 II 23): Mehthild die Weitenstorfferin und ihre Tochter wurden ausgewiesen, weil sie Zeuginnen eines Mordes geworden waren, ohne dies zur Anklage zu bringen.

⁶¹¹ Vgl. ebd., Nr. 780 (1365 III 6): Elspeth die Zieglerin brachte ihren Geliebten dazu, ihretwegen seine Ehefrau zu verstoßen; Nr. 743 (1363 III 9): Ausweisung einer Frau, die dem Sohn eines Bürgers hartnäckig ‚nachgegangen‘ war und sich auch von einer Teidigung, also einer Verhandlung oder Übereinkunft, vor dem Burggrafen nicht davon hatte abhalten lassen.

⁶¹² Vgl. ebd., Nr. 826 (1368 V 20) bzw. Nr. 765 (1364 VI 13). Für Frauen waren gerade Vorwürfe sexueller Fehlritte oder die Beleidigung ‚Pfaffenhure‘ besonders ehrenrührig; vgl. Malamud, Die Ächtung des ‚Bösen‘, S. 261 f., 267.

⁶¹³ Als seltenes Beispiel für einen Mann mit loser Zunge vgl. Achtbuch, Nr. 697 (1360 V 16). Anders Susanna Burghartz, Kein Ort für Frauen? Städtische Gerichte im Spätmittelalter, in: Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten, hg. v. Bea Lundt, München 1991, S. 49–64, die für Zürich konstatiert, dass in den Quellen des dortigen Ratsgerichts insgesamt 2/3 aller Beleidigungsfälle ausschließlich zwischen Männern stattfanden, „so dass dem Bild der streitsüchtigen Frau das des noch viel zänkischeren Mannes gegenübergestellt werden muss“ (S. 54).

⁶¹⁴ Vgl. Achtbuch, Nr. 564 (1346 X 9).

schon aus diesem Grund gingen Vergehen gegen die Obrigkeit nur in den seltensten Fällen auf ihr Konto. Wurden Männer dafür belangt, weil sie gerade in den Jahren unmittelbar vor dem Verfassungsumsturz von 1368 *nach einer zunft* strebten, in der Versammlung ihrer jeweiligen Zunft gegen das Ungeld wetterten oder die Steuererhebung zu umgehen versuchten, so zeigte sich weiblicher Ungehorsam meist sehr viel konkreter: Die Magd des Peter Gollnhouer verweigerte trotz zweimaliger Vorladung ein Erscheinen vor dem Rat, wobei der Grund für das Interesse der Ratsherren gänzlich im Dunklen bleibt.⁶¹⁵ Ansonsten scheinen Frauen in Sachen Gehorsam weniger Probleme bereitet zu haben, auch Steuervergehen sind von ihnen unbekannt. Damit bewegen sich die im Achtbuch verzeichneten Fälle in etwa in dem Rahmen, den Robert Jütte für die weibliche Kriminalität im Spätmittelalter auf Basis verschiedener europäischer Quellen herausgearbeitet hat: „Der Großteil [...] lässt sich also auf dem Hintergrund geschlechtsspezifischer Sozialisation (Stichwort: Zuweisung bestimmter Handlungsräume) und als Reaktion auf die soziale und ökonomische Sonderstellung der Frau in einer stark patriarchalisch geprägten Ständegesellschaft erklären.“⁶¹⁶

Um zur Ausgangsfrage zurückzukehren, so lässt sich als Antwort formulieren, dass im Achtbuch tatsächlich eine geschlechtsabhängige Deliktstruktur erkennbar ist: Die Frau erscheint als Störerin der bürgerlichen Ordnung, sei es durch die Verletzung der hausherrlichen Rechte ihres Ehemanns, als Verführerin bzw. selbst verführte und moralisch gefährdete Person,⁶¹⁷ sei es als Diebin, als Anstifterin oder Auslöserin für Mord und Gewalt.⁶¹⁸ Der Mann hingegen wird zwar ebenfalls in nicht unbeträchtlichem Maße wegen Besitzdelikten auffällig, doch stiehlt er in der Regel Dinge von höherem Wert und/oder unter Einsatz von Gewalt. Rauflust und Tätlichkeiten werden ebenfalls ihm zugesprochen. Heide Wunder urteilt deswegen, dass bei der Strafverfolgung spezifische Herrschaftsinteressen berücksichtigt wurden, „die durch bestimmtes Verhalten von Männern und Frauen die ‚öffentliche Ordnung‘ und den sozialen Frieden infragegestellt sahen. Für welche Delikte besonders Männer oder Frauen verantwortlich gemacht wurden, hing davon ab, wo den Geschlechtern die Fähigkeit zugetraut wurde, [die] öffentliche Ordnung zu gefährden.“⁶¹⁹

Insgesamt bleibt jedoch unklar, weshalb Frauen so deutlich unterrepräsentiert sind: Waren sie tatsächlich weniger delinquent, wurden ihre Vergehen weniger

⁶¹⁵ Ebd., Nr. 814 (1367 V 1): Zunftbestrebungen; Nr. 909 (1372 IX 4): Chüntz Burtenbach muss ewig die Stadt verlassen, weil er vor seinen Zunftmeistern gegen das Ungeld geredet und den Rat beleidigt hat; Nr. 557 (1344 XII 24): der Schuster Sunthain wird in den Pranger gestellt und für ein Jahr der Stadt verwiesen, weil er eines falschen Steuereides überführt worden war; Nr. 829 (1368 VII 3): Fall der ungehorsamen Magd.

⁶¹⁶ Jütte, *Geschlechtsspezifische Kriminalität*, S. 114.

⁶¹⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 693 (1359 XII 12): Ausweisung einer Frau wegen Unzucht mit einem Juden.

⁶¹⁸ Unklar die Deutung von ebd., Nr. 788 (1365 VIII 30): die Gelerin, Ehefrau des jungen Gelters, erhält drei Jahre Stadtverbot, weil sie *ir kint wider sin friunt ûs der Stat wolt gezôhent haben*.

⁶¹⁹ Heide Wunder, ‚Weibliche Kriminalität‘ in der Frühen Neuzeit. Überlegungen aus Sicht der Geschlechtergeschichte, in: Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, hg. v. Otto Ulbricht, Köln u.a. 1995, S. 39–61, hier S. 55.

„ernst“ genommen,⁶²⁰ oder waren sie viel mehr außergerichtlichen Sanktionierungen, z.B. der väterlichen oder eheherrlichen Gewalt, unterworfen, weil der Rat, wie dies Susanna Burghartz für Zürich konstatiert hat, schlichtweg „kein Ort für Frauen“ war?⁶²¹

Weiterhin sollte geklärt werden, inwieweit der Stadtverweis als selektives Instrument bezüglich der sozialen und rechtlichen Stellung der Delinquenten einzustufen ist. Nach der noch relativ einfach zu bewältigenden Untersuchung des unterschiedlichen Vorkommens der Geschlechter stellen sich der Antwort auf die Frage, ob Reich und Arm,⁶²² Bürger und Nichtbürger gleichermaßen mit Verbannung belangt wurden, größere Probleme in den Weg. Bereits Karin Schneider-Ferber hat in ihrer Arbeit zum Achtbuch versucht, die soziale Zugehörigkeit der Täter zu berücksichtigen, wobei sie sich jedoch lediglich an den Angaben der Quelle selbst die über berufliche Tätigkeit bzw. den Ausbildungsgrad orientierte. Ihr Ergebnis: Sowohl bei den Acht- als auch bei den Stadtverbotsfällen waren die Mitglieder der Oberschicht deutlich unterrepräsentiert, die weiteren genannten Personen sind entsprechend dieser Kriterien v.a. der Mittel- bzw. Unterschicht zuzuordnen.⁶²³ Aufgrund der parallelen Überlieferung der Steuerbücher ab 1346 könnten sich diese Aussagen, v.a. bezüglich ihrer Gültigkeit für Stadtverweise, überprüfen lassen, wenn auch mit

⁶²⁰ Nicole Castan, *Straffällige Frauen*, in: *Geschichte der Frauen*, Bd. 3: Frühe Neuzeit, hg. v. Arlette Farge – Natalie Zemon Davis, Frankfurt u.a. 1994, S. 493–505, hier S. 499, spricht gerade im Zusammenhang mit den als „typisch weiblich“ angesehenen Formen von Geschrei und Wutausbrüchen von „ironischer Nachsichtigkeit“, mit der die Umwelt reagiert habe.

⁶²¹ Vgl. Burghartz, *Kein Ort für Frauen?*, S. 61 f.

⁶²² Wenn im Folgenden der Begriff ‚Schicht‘ verwendet wird, so durchaus mit dem Bewusstsein, dass der Einsatz dieses Terminus für das Mittelalter nicht unumstritten ist; vgl. dazu die Studien von Erich Weyrauch, *Über soziale Schichtung*, in: *Städtische Gesellschaft und Reformation*, hg. v. Ingrid Bäten (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 12), Stuttgart 1980, S. 5–57; Jürgen Ellermeyer, „Schichtung“ und „Sozialstruktur“ in spätmittelalterlichen Städten. Zur Verwendbarkeit sozialwissenschaftlicher Kategorien in historischer Forschung, in: *Geschichte und Gesellschaft* 6/1 (1980), S. 125–149; Michael Mitterauer, *Problem der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen*, in: *Theorien in der Praxis des Historikers. Forschungsbeispiele und ihre Diskussion*, hg. v. Jürgen Kocka (*Geschichte und Gesellschaft*, Sonderheft 3), Göttingen 1977, S. 13–54; Jürgen Kocka, *Theorien in der Sozial- und Gesellschaftsgeschichte. Vorschläge zur historischen Schichtungsanalyse*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 1 (1975), S. 9–42; Erich Maschke, *Die Schichtung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung Deutschlands als Problem der Forschung*, in: *Mélanges en l’honneur de Fernand Braudel. Methodologie de l’histoire et des sciences humaines*, Toulouse 1973, S. 367–379. Speziell für Augsburg hat sich Geffcken, *Soziale Schichtung*, S. 15–23, mit diesem Problem auseinandergesetzt und kam abschließend zum Ergebnis, dass „[i]n der Argumentation von Mitterauer [...] zumindest keine zwingenden Gründe erkennbar sind, die gegen die Annahme von geschichteten sozialen Positionen für alle Individuen in einem sozialen System sprechen“ (Zitat S. 23). Doch bereits Maschke, der sich intensiv mit den einzelnen Schichten in der spätmittelalterlichen Stadt beschäftigt hat, merkt an, welche Bedeutung soziale Gruppen, die über eine Schichtzugehörigkeit hinweggehen oder sich innerhalb einer Schicht bewegen, für das Verständnis der Sozialstruktur haben; vgl. Erich Maschke, *Soziale Gruppen in der deutschen Stadt des späten Mittelalters*, in: *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975–1977*, hg. v. Josef Fleckenstein – Karl Stackmann (*Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse*, 3. Folge, Nr. 121), Göttingen 1980, S. 127–145.

⁶²³ Schneider-Ferber, *Achtbuch*, S. 84–91.

einigen Einschränkungen:

Erstens sind diese Quellen noch nicht elektronisch erfasst; der Benutzer muss also auf Mikrofilme oder die Originale zurückgreifen, die aber topographisch, nicht alphabetisch geordnet sind. Die ‚Fahndung‘ nach einer bestimmten Person gleicht also der sprichwörtlichen Suche nach einer Nadel im Heuhaufen. Einziges Hilfsmittel sind handschriftliche Register des 19. Jahrhunderts, die jedoch nicht mehr in allen Punkten modernen Kriterien genügen und zudem nur für eine geringe Zahl von Jahrgängen erstellt wurden.⁶²⁴

Zweitens ist eine Identifizierung äußerst schwierig, denn offensichtlich glaubten die Zeitgenossen, in den fiskalischen Unterlagen, die nach Steuerbezirken und Häuserreihen gegliedert waren, auf allzu genaue Angaben zu den Personen verzichten zu können. Deswegen findet sich oft lediglich der Nachname oder die berufliche Stellung des Besteuernten.

Drittens werden erst ab 1396 die geleisteten Steuersummen mitverzeichnet. Für die im Achtbuch festgehaltenen Fälle können demnach die Steuerbücher für die Frage nach der sozialen Stellung der Delinquenten lediglich ‚weiche‘ Kriterien im Sinne einer Sozialtopographie bieten: zwischen dem Stadtzentrum und den Außenquartieren nahe den Stadtmauern bzw. als Vorstädte sogar davor liegend herrschte ein starkes soziales Gefälle, d.h. die Häuser entlang der Hauptverkehrsachse galten als die attraktivsten Adressen.⁶²⁵ Entscheidend ist jedoch auch, wer in den Steuerbüchern als Hausbesitzer bzw. Hauptmieter genannt wird oder wer lediglich als Bewohner einer Hinterhaus- oder Kellerwohnung zu gelten hat.⁶²⁶ Aus diesem Grunde lassen sich gleichwohl ‚arme‘ Einwohner in eigentlich ‚teuren‘ Vierteln, z.B. als Hausangestellte, finden.⁶²⁷ Alles in allem darf diese Vorgehensweise aber nicht dahingehend missverstanden werden, mittelalterliche Städte im Sinne einer „durchgehenden oder ganz überwiegenden Sozialegregation“ strukturiert zu sehen.⁶²⁸

⁶²⁴ Vorhandene Jahrgänge der Steuerbücher: 1346, 1351, 1355–1359, 1362–1365, 1367, 1368, 1376, 1377, 1380, 1382–1384, 1386, 1389–1449, ab 1451 lückenlos; Register lediglich zu den Jahrgängen 1346, 1351, 1355, 1357, 1359, 1364, 1368, 1377, 1380, 1383, 1386, 1390, 1394, 1398, 1402.

⁶²⁵ Nach Alfred Haverkamp, *Topographie und soziale Beziehungen in den deutschen Städten des Spätmittelalters*, in: Alfred Haverkamp, *Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, hg. v. Friedhelm Burgard – Lukas Clemens – Michael Matheus, Trier 2002, S. 121–145, findet sich dieses deutliche Sozialgefälle zwischen Innenstadt und Außenstadt nur in Städten, „die aus einem engeren Kern erwachsen sind, die hohe Zuwanderungsraten hatten, die zu Vorstadtsiedlungen gleichsam auf grüner Wiese führten, und um Städte, die zudem als große Gewerbeexportstädte Handwerker und weitere Arbeitskräfte in so großer Zahl anzogen, dass diese nicht mehr in den alten Stadtgebieten Aufnahme finden konnten“ (S. 137).

⁶²⁶ Vgl. Dietrich Denecke, *Sozialtopographische und sozialräumliche Gliederung der spätmittelalterlichen Stadt. Problemstellungen, Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Wirtschafts- und Sozialgeographie*, in: *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975–1977*, hg. v. Josef Fleckenstein – Karl Stackmann (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, 3. Folge, Nr. 121), Göttingen 1980, S. 161–202, hier S. 183–189.

⁶²⁷ Maßgeblich für Augsburg: Ernst Piper, *Der Stadtplan als Grundriss der Gesellschaft. Topographie und Sozialstruktur in Augsburg und Florenz um 1500* (Campus Forschung, Bd. 305), Frankfurt-New York 1982.

⁶²⁸ Diesen Einwand erheben Ulf Dirlmeier – Bernd Fuhrmann, *Räumliche Aspekte sozialer Ungleich-*

Der Versuch, die mit Stadtverweis belangten Personen in den Steuerbüchern zu identifizieren, brachte nur sehr geringe Ergebnisse zutage; die Trefferzahl liegt deutlich unter zehn Prozent und ist damit statistisch kaum aussagekräftig.⁶²⁹ Auf den ersten Blick ist dieser Wert mehr als ernüchternd, doch können daraus bereits erste Indizien für die soziale Stellung der Täter gezogen werden. Das fiskalische System in Augsburg war nämlich sowohl subjekt- als auch objektbezogen angelegt: Besteuert wurden zum einen Vermögenswerte in der Stadt, zum anderen aber auch Personen, die einen eigenen Haushalt führten.⁶³⁰ Wenn nur so wenige Täter in den Steuerbüchern zu finden sind, dann bedeutet dies eben, dass die meisten diese beiden Kriterien nicht erfüllten. Ein Blick auf die Steuerbezirke und ihre sozialtopographische Wertigkeit kann dies unterstreichen: Die Mehrzahl aller zu identifizierenden Täter konnte in ‚gutbürgerlichen‘ oder aber ‚armen‘ Wohngebieten lokalisiert werden,⁶³¹ zudem häufig in der Position eines Unter- oder Nebenmieters.⁶³² Auffällig ist auch, wie stark die Vorstädte repräsentiert sind, z.B. der Wagenhals (1387/88 abgebrochen), die Frauen- und die Jakobervorstadt, Gebiete also, die dünn besiedelt waren und erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in die Ummauerung einbezogen wurden.⁶³³ Sollten doch einmal ausgesprochen ‚reiche‘ Bezirke⁶³⁴ als Wohnquartiere in Frage kommen, so sind dies zunächst Personen, die schon aufgrund ihres Namens als Vertreter der (patrizischen) Oberschicht erkennbar sind, z.B. die

heit in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 92/4 (2005), S. 424–439, Zitat S. 435, zusammenfassend S. 438 f.

⁶²⁹ Zum Vergleich: Peter Schuster, Richter ihrer selbst? Delinquenz gesellschaftlicher Oberschichten in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. v. Andreas Blauert – Gerd Schwerhoff (Konflikt und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 359–378, hier S. 364, kommt bei einem ähnlichen Versuch zu den Konstanzer Quellen immerhin auf einen Wert von ca. 28 Prozent, während Burghartz, Leib, Ehre und Gut, S. 101 f., sogar durchschnittlich 1/3 aller in den Zürcher Gerichtsakten genannten Personen glaubt identifizieren zu können.

⁶³⁰ Geffcken, Soziale Schichtung, S. 44.

⁶³¹ Als Grundlage diente die Auflistung der Steuerbezirke bei Jürgen Kraus, Entwicklung und Topographie der Augsburger Steuerbezirke, in: ZHVS 86 (1993), S. 115–183. Zur Kategorie ‚gutbürgerlich‘ sind z.B. die Wohnquartiere der Handwerker zu zählen, die zwar bereits von der Maximilianstraße entfernt sind, aber noch nicht an die Stadtmauer angrenzen, z.B. die Steuerbezirke 47 (Von St. Margarethen), 48 (Salta ad St. Margarethen), 53 (Am Schwall), 55 (In der Prediger Garten), 64 (Unten von den Predigern bzw. ab 1394 Vom Gablinger Bad) u.a.; als arm können dagegen z.B. die Bezirke 41 (Vom Haunstetter Tor abintra), 42 (Enge Kirchgasse), 43 (Vom Schwibbogen), 45 (In St. Ulrichs Garten), 51 (Auf dem Bühel) gelten; vgl. Piper, Stadtplan, S. 106 (seine Nummern der Steuerbezirke stimmen nicht mit den Nummern bei Kraus, Augsburger Steuerbezirke überein!).

⁶³² Zur Verteilung der einzelnen Schichten auf die Gesamtzahl der Steuerzahler vgl. Friedrich Blendinger, Versuch einer Bestimmung der Mittelschicht in der Reichsstadt Augsburg vom Ende des 14. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, in: Städtische Mittelschichten. Protokoll der VIII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Biberach 14.–16. November 1969, hg. v. Erich Maschke – Jürgen Sydow (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 69), Stuttgart 1972, S. 32–78, hier S. 43.

⁶³³ Vgl. Piper, Stadtplan, S. 98 f., und Kraus, Augsburger Steuerbezirke, S. 120 f.

⁶³⁴ Als ‚reich‘ können gelten die Steuerbezirke 78 (Vom Konold), 80 (Vom Rathaus), 82 (Von des Prugers Haus bzw. Schusterhaus), 88 (Pfaffengasse), 89 (Weberhaus), 90 (Vom Rappold), 91 (Vom Ulrich Arzt bzw. Vom Aunsorg), 92 (Brüderkloster); vgl. Piper, Stadtplan, S. 106 (die Nummerierung erfolgte nach Kraus, Augsburger Steuerbezirke).

Hurnuß oder auch die Stoltzhirsch.⁶³⁵ Ausgehend vom Merkmal ‚Wohnlage‘ kann die Gruppe derjenigen Täter, die der sozialen Oberschicht zuzurechnen sind, auch auf Personen ausgedehnt werden, die keine Beziehungen zu den allgemein bekannten einflussreichen Familienverbänden aufweisen, etwa auf den Hazzenkæs,⁶³⁶ der dank seines Namens eindeutig in den Steuerbezirken ‚Katharinengasse‘ bzw. ‚Pfaffengasse‘ nachgewiesen werden kann, oder auch auf Haintz Ollinger,⁶³⁷ wohnhaft im Bezirk ‚Von des Pruggers Haus‘. Zahlreiche Täter dürften jedoch auch in diesen Wohnquartieren lediglich der Schicht der sozial schwachen Neben- bzw. Untermieter zuzurechnen sein wie etwa Chünrat der Lütersmaltz, die vermutlich mit der Person dieses Nachnamens identifiziert werden kann, der über einen längeren Zeitraum im Bezirk ‚Vom Konold‘ - nach einem Attenhouen als Hauptmieter/Hausbesitzer - als einer von zahlreichen weiteren Mietern genannt wird.⁶³⁸

Doch was kann daraus für die Strafgerichtsbarkeit in Augsburg gefolgert werden? Waren die Mitglieder der (sozialen) Oberschicht tatsächlich weniger straffällig oder wurden sie lediglich dank ihrer Einflussmöglichkeiten weniger streng bestraft? Richard van Dülmen geht allgemein von einer generellen Besserbehandlung dieser Schicht in allen Phasen des Verfahrens und damit auch bei der Urteilsfindung aus.⁶³⁹ Die Meinungen in der Forschung über Delinquenz in dieser gesellschaftlichen Teilgruppe widersprechen sich ansonsten zum Teil erheblich: Während Helmut Martin und Martin Schüßler für Nürnberg annehmen, dass kriminelles Potential v.a. bei sozial Schwachen zu suchen sei, betont Ulrich Henselmeyer für die gleiche Stadt, dass „Angehörige der patrizischen Familien deutlicher Bestandteil in der Personengruppe der Delinquenten im Rechtsalltag“ waren.⁶⁴⁰ Speziell für die fränkische Reichsstadt ließen sich derart kontroverse Positionen durch eine unterschiedliche Quellenauswahl erklären, doch allgemein muss berücksichtigt werden, dass auch für andere Städte die Beteiligung der Oberschicht an kriminellen Handlungen nachgewiesen werden kann.⁶⁴¹ Für Augsburg kann demnach das Fazit gezogen werden, dass Personen dieses gesellschaftlichen Kreises vermutlich nicht weniger oft straffällig wurden als die Angehörigen anderer Schichten, aber bei einer Verurteilung nicht in jedem Fall wie diese mit einem Stadtverweis zu rechnen hatten. Sie konnten also ihr Sozialkapital im Sinne Bourdieus, das sich aus ihrer sozialen Position herleitete, sowohl vor als auch während des Verfahrens einsetzen, um eine andere Strafe zu erreichen, wenn nicht gar das Einschreiten der Strafverfolgungsbe-

⁶³⁵ Vgl. Achtbuch, Nr. 651/a (1355 XI um 11).

⁶³⁶ Vgl. Achtbuch Nr. 629 (1353 XI 30).

⁶³⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 767 (1364 IX 26).

⁶³⁸ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1363, f 10a, Vom künol: *Item Attenhouen ... - lütersmaltz filius suus*.

⁶³⁹ Vgl. Richard van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 4., durchgesehene Aufl., München 1995, S. 15, 22 f., 44, 74, 80, 112.

⁶⁴⁰ Martin, Verbrechen und Strafe, S. 199 f.; Schüßler, Statistische Untersuchung, S. 137; Henselmeyer, Ratsherren und andere Delinquenten, S. 168.

⁶⁴¹ Für Zürich: Burghartz, Leib, Ehre und Gut, S. 116–118; für Osnabrück: Ilse Eberhardt, *Von des stades wegene utgegeven und betalt*. Städtischer Alltag im Spiegel der Stadtrechnungen von Osnabrück (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 37), Osnabrück 1996, S. 167 f.; für Konstanz: Schuster, Richter ihrer selbst?, S. 364.

hörden durch eine friedliche, außergerichtliche Einigung mit dem Opfer gänzlich überflüssig zu machen. In diesem Sinne ist die Ausweisung aus der Stadt ein Instrument der Rechtsprechung mit sozial differenzierendem Charakter.

Umso mehr erstaunt, dass trotz dieser Tatsache die Oberschicht in einigen Fällen nicht auf Nachsicht hoffen konnte: Eine Verschwörung des Juden Lemmlin mit dem Ziel der finanziellen Schädigung eines Glaubensfreundes im Jahre 1355 hatte in der Stadt offensichtlich solche Aufregung verursacht, dass sich der Rat genötigt sah, die ebenfalls beteiligten Patrizier Hans und Hainrich Hurnüss und Hans Stoltzhirs(ch) auszuweisen, auch wenn sie mit einer Frist von zehn Jahren (die zudem noch vor Ablauf aufgehoben wurde) vergleichsweise glimpflich davorkamen. Und ihre soziale Stellung schützte die beiden Hurnüss auch nicht davor, nur drei Jahre später zusammen mit ihren Familien für immer ausgewiesen zu werden. Die Begründung ist auffällig vage: *vmb die grozzen posbeit vnd vngeratenheit vnd gar vnbillich swerlich sache die [sie] vormals vnd auch ietzo vserr Stat getan vnd volbraht haben*. Großer, Kleiner und Alter Rat legten zudem fest, dass im Falle einer Zuwiderhandlung mit einer Bestrafung als *rehter Æhter* zu rechnen sei.⁶⁴² Kann man über die Gründe für die Ausweisung Spekulationen anstellen, etwa wiederholter Verstoß gegen städtisches Satzungsrecht im Bereich Wirtschaft, Ungehorsam gegenüber den kommunalen Vertretern oder gar Umsturzpläne, so scheinen diese so gravierend gewesen zu sein, dass man eine Rückkehr unter allen Umständen ausschließen wollte. Wenig Gnade zeigte man auch in denjenigen Fällen, in denen sich Patrizier an den Fehden auswärtiger Herren beteiligten: Die Gefahren, die daraus für die gesamte Gemeinde erwuchsen, wurden offensichtlich als so schwerwiegend erachtet, dass eine solche Verurteilung als unumgänglich galt, zumal wenn es sich wie im Fall von Hartman Aunsorg um einen bereits einschlägig bekannten Täter handelte.⁶⁴³

Nicht vergessen werden darf die Frage, ob der Stadtverweis v.a. gegen die eigene Bürgerschaft angewendet wurde oder prinzipiell jeden treffen konnte. Problematisch für die Beantwortung ist die Tatsache, dass im Achtbuch selbst der rechtliche Status der Betroffenen nur in den wenigsten Fällen Berücksichtigung fand, nämlich v.a. dann, wenn der Bereich der Stadt in personeller und/oder sachlicher Hinsicht verlassen wurde: Als Hainrich der Auspurger, Diener des Chorherren Burchart von Tetlingen und somit Angehöriger einer geistlichen ‚familia‘, wegen einer Heimsuchung ausgewiesen wurde, wurde ausdrücklich vermerkt, dass es sich bei dem Opfer, einer Frau namens Mertzin, um eine Bürgerin gehandelt habe. Gleichfalls bestand man bei Auswärtigen, die Bürgen zu stellen hatten, zur besseren Sicherheit darauf, dass sich unter diesen auch Bürger befanden.⁶⁴⁴ Der einfache Zugriff mittels des Augsburger Bürgerbuches oder der Steuerbücher erweist sich wiederum als we-

⁶⁴² Vgl. Achtbuch, Nr. 677 (1358 X 25).

⁶⁴³ Vgl. ebd., Nr. 913 (1372 X 25): Ausweisung von Peter Kuntzelman und Chunrat Aunsorg; zu Hartman Aunsorg vgl. ebd., Nr. 969 (1376 ohne Tag und Monat), der bereits 1370 mehreren Fischern vor der Stadt ihren Fang abgenommen hatte; ebd., Nr. 869 (1370 IX 4), was Schneider-Ferber, Achtbuch, S. 86, als „Raubrittertum“ verstanden wissen möchte.

⁶⁴⁴ Zum Fall des Dieners aus einem geistlichen Haushalt vgl. ebd., Nr. 566 (1347 I 2); Beispiele für explizite Erwähnung von Bürgern als Bürgen vgl. Nr. 715 (1361 VII 28) oder Nr. 791 (1365 XI 29).

nig ergiebig: das Bürgerbuch verzeichnet lediglich Neubürger und diese auch nicht vollständig. Außerdem berücksichtigt es diejenigen, die das Bürgerrecht quasi ‚eressen‘ hatten, überhaupt nicht. Das Steuerrecht wiederum bezog sich nicht auf den Status des Einzelnen als Bürger, sondern auf dessen Vermögensverhältnisse bzw. die Tatsache der Führung eines eigenen Haushalts.

Lassen sich nicht über den prominenten Namen oder Besonderheiten des Vergehens Rückschlüsse ziehen,⁶⁴⁵ dürfte ohne zeit- und arbeitsintensive prosopographische Untersuchungen eine sichere Antwort also unmöglich sein. Lediglich einige Vermutungen sind erlaubt. Die Städte des Mittelalters waren aufgrund ihrer demographischen Situation auf stetigen Zuzug von außen angewiesen, um ihre Einwohnerzahlen zu halten, doch erwarb nur ein kleiner Teil dieser Menschen auch das Bürgerrecht, das in der Regel an strenge Bedingungen wie etwa Grundbesitz in der Stadt, Nachweis eines Mindestvermögens oder die Stellung von Bürgen gebunden war. Der Besitz dieses besonderen Status dürfte mithin ein sozial selektives Merkmal gewesen sein.⁶⁴⁶ Tatsächlich befanden sich die Bürger im Vergleich zur Gesamteinwohnerzahl in der Minderheit.⁶⁴⁷ Da nicht ersichtlich ist, weshalb dieser Teil der Bevölkerung häufiger delinquent geworden sein sollte, kann zumindest vermutet werden, dass auch unter den im Achtbuch aufgelisteten Tätern nur ein Bruchteil den Bürgerstatus innehatte.⁶⁴⁸ Doch bedeutet dies nicht, dass die Mehrzahl tatsächlich Fremde in der Stadt waren. Schon allein die zufälligen Bemerkungen über den Dienstherrn eines Knechtes/einer Magd oder die Angaben zu verwandtschaftlichen Beziehungen lassen erahnen, dass diese Personen, auch wenn sie selbst nicht Bürger waren und/oder Steuern zahlten, mit dem städtischen Gemein-

⁶⁴⁵ Als prominente Namen können u.a. die führenden Geschlechter der Stadt oder Inhaber der kommunalen Ämter bezeichnet werden. 1369 wurden der Sydeler und der Frysinger ausgewiesen, weil sie sich ihrer Zunft gegenüber als ungehorsam und widerspenstig erwiesen; vgl. Achtbuch, Nr. 848 (1369 V 10). Die Zugehörigkeit zu einer Zunft ist zwar kein absolut sicherer Beweis für den gleichzeitigen Besitz des Bürgerrechts, doch war man von städtischer Seite aus daran interessiert, die Verbindung beider Rechtsstellungen zwingend vorzuschreiben. Ähnlich auch Nr. 859 (1370 V 20).

⁶⁴⁶ Vgl. Erich Maschke, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, hg. v. Erich Maschke – Jürgen Sydow (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 41), Stuttgart 1967, S. 1–74, hier S. 5; Ders., Mittelschichten in den deutschen Städten des Mittelalters, in: Städtische Mittelschichten. Protokoll der VIII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Biberach 14.–16. November 1969, hg. v. dems. – Jürgen Sydow (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 69), Stuttgart 1972, S. 1–31, hier S. 3 f.

⁶⁴⁷ Vgl. Rainer Christoph Schwinges, Neubürger und Bürgerbücher im Reich des späten Mittelalters: Eine Einführung über die Quellen, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), hg. v. dems. (ZHF, Beiheft 30), Berlin 2002, S. 17–50, hier S. 17. Einen Überblick zu Bürger/Neubürger/Bürgeraufnahme bietet Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250–1550. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (UTB für Wissenschaft. Große Reihe: Geschichte), Stuttgart 1988, S. 93–102.

⁶⁴⁸ Anders Peter Schuster, ‚Ausweisung‘, in: HRG, Bd. I, 2. Lieferung, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Aufl., Berlin 2005, Sp. 392–394, der die Ausweisung gerade im niedrigergerichtlichen Bereich als Sanktion sieht, die gegen Bürger zur Anwendung kam.

wesen auf vielfältige Weise sozial verflochten waren.⁶⁴⁹ Man wird sie wohl am besten als Einwohnerschaft bezeichnen, als Personen also, die zwar in der Stadt lebten und dort einer geregelten Erwerbstätigkeit nachgingen, aber nicht Bürger im strengen Sinne des Wortes waren.

Es muss aber außerdem auf die zahlreichen Fälle verwiesen werden, die für den Täter eine explizite Ortsangabe enthalten, die teils auf das nähere Umland bzw. das weitere Einflussgebiet der Stadt verweist wie etwa Steppach, Lauingen, Donauwörth, teilweise aber Orte nennt, die in beträchtlicher Entfernung von Augsburg liegen (München, Konstanz, Würzburg, Nürnberg). Inwiefern es sich dabei um den tatsächlichen Wohnort handelt, sich die betreffende Person also lediglich vorübergehend, etwa zu Zwecken des Handels, in der Stadt aufgehalten hat und deswegen als ‚Gast‘ bezeichnet werden müsste, lässt sich kaum sagen. Immerhin würde dies die Bedeutung Augsburgs als wirtschaftliches Zentrum unterstreichen. Ebenso gut könnte es aber sein, dass gerade bei Einwanderern der ersten Generation der ursprüngliche Herkunftsort zu einem Namensbestandteil geworden war und somit nichts über die tatsächlichen Lebensverhältnisse aussagt. Die Einträge, für die mit einiger Sicherheit von ‚Ortsfremden‘ ausgegangen werden muss, sind deswegen schnell aufzuzählen. Zum einen sind dies die bereits erwähnten Stadtverweise, bei denen im Rahmen einer Bürgerschaft ausdrücklich auf Bürger als Bürgen verwiesen wird, so etwa 1362, als Berhtolt der Smid von Ödenhüsen neben mehreren Personen seines Heimatorts auch Vlrich den alten Winter und dessen Sohn, beide *cives*, benannte.⁶⁵⁰ Eindeutig als Gast zu identifizieren ist Chuntz Rentz, der, als Bürger von Ulm bezeichnet, wegen eines Münzvergehens 1371 auf ewig ausgewiesen wurde.⁶⁵¹ Interessant ist auch der Fall des jungen Römer von Gersthofen, der bewaffnet zu nächtlicher Stunde aufgegriffen worden war und deswegen für ein Jahr verbannt wurde.⁶⁵² Sucht man diese Person nun in den Steuerbüchern, so stellt sich heraus, dass es tatsächlich einen als *Römer de Gershouen* bezeichneten Pfahlbürger zu dieser Zeit gab, für den 1362, also im Jahr seiner Ausweisung, keine Zahlungen an den Fiskus nachweisbar sind.⁶⁵³

Prinzipiell sollte man also davon ausgehen, dass der Rat tatsächlich alles strafte, was ihm als strafwürdig erschien, unabhängig davon, wer die Tat begangen hatte bzw. welchen rechtlichen Status der Täter innehatte. Dieser Anspruch konnte jedoch mitunter bedeuten, Konflikte mit anderen Herrschaftsträgern heraufzubeschwören. Denn während man im Fall des erwähnten Ulmer Bürgers offenbar keine Schwierigkeiten mit dem dortigen Rat befürchtete, war man sich 1361, als man Haintz den jungen Steller von *Ashain* aus dem Gefängnis entließ, der eigenen Kom-

⁶⁴⁹ Vgl. Achtbuch Nr. 654 (1356 IV 30): Ausweisung des Renners, Auftrager bei dem alten Dietrich; Nr. 730 (1362 IV 9): Ausweisung von Haintz von Wirtzburg, der als *reiber knecht in blinden bad* bezeichnet wird; Nr. 827 (1368 VII 3): Ausweisung der Magd von Peter Gollnhouer. Als Beispiel für die Angabe verwandtschaftlicher Beziehungen vgl. Nr. 795 (1366 V 1) oder Nr. 881 (1371 IV 25).

⁶⁵⁰ Vgl. ebd., Nr. 727 (1362 III 10).

⁶⁵¹ Vgl. ebd., Nr. 883 (1371 V 7); ähnlich Nr. 1088 (1390 VIII 25).

⁶⁵² Vgl. ebd., Nr. 736 (1362 XII 10).

⁶⁵³ StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1359, f 13a: *Jtem Römer de Gershouen*; im Steuerbuch von 1362 kein Eintrag; im Steuerbuch 1363, f 13a: *Jtem Römer de Gershouen*; 1364, f 13a: *Jtem Römer de Gershouen*.

petenzen nicht so sicher. Das betreffende *Ashain*, identisch mit dem heutigen Achsheim in der Gemeinde Langweid, unterstand damals nämlich hochgerichtlich der Markgrafschaft Burgau,⁶⁵⁴ weswegen man sich durch den dortigen Vertreter Hainrich den Amman zusichern ließ, dass die kommunale Vorgehensweise *wider sin Herrschaft nicht ensy*.⁶⁵⁵ Mit der gleichen Herrschaft hatte man es auch im Fall von Hainrich Dietrich zu tun, seines Zeichens Wirt in Gablingen,⁶⁵⁶ der durch die städtischen Söldner in Gewahrsam genommen wurde. Welchen Verbrechens man ihn beschuldigte, wird in der Quelle nicht berichtet, doch musste man sich wie bei dem jungen Steller mit einem temporären Freiheitsentzug zufriedengeben.⁶⁵⁷ Rücksichtnahme auf fremde Rechtsansprüche verhinderte 1365, dass Haintz Stadelmair, Knecht bei einem am Ort ansässigen Schmied und auf frischer Tat beim Weindiebstahl erwischt, hingerichtet wurde; unter Hinweis auf seine Stellung als Eigenmann von Chünrat des Stumpfs von Bühel wurde er lediglich nackt aus der Stadt geschlagen, zumal dieser und zusätzlich der bayerische Herzog Stephan für ihn Fürbitte eingelegt hatten. Allerdings bestand man von Augsburger Seite darauf, dass der Leihherr ebenfalls schriftlich die Urfehde des Stadelmairs bestätigte.⁶⁵⁸ Als jedoch nur wenige Tage später mit Haintz, Sohn des Mairs von Bobingen, ein Hintersasse des Bürgers Hans Herwort belangt wurde,⁶⁵⁹ dürfte dies der Obrigkeit gelegen gewesen sein, unterstrich das kommunale Vorgehen in diesem Fall doch die städtischen Ansprüche auf Einflussnahme im Gebiet der Straßvogtei gegen den Augsburger Bischof als eigentlichen Inhaber der Vogteirechte. Die Vertretung der Interessen, die sich aus dem Territorialbesitz der eigenen Bürger im Umland ergaben, diente also – wie bereits erörtert – ganz wesentlich dem Ziel, den geistlichen Herrn als Rivalen um die Vorherrschaft im Umland der Reichsstadt auszuschalten.

Welche Folgerungen können daraus nun gezogen werden? Fest steht, dass der Stadtverweis sozial selektiv eingesetzt wurde, dass mithin also die mittleren, v.a. aber die unteren sozialen Schichten auf diesem Wege bestraft wurden. Ob jedoch in gleichem Maße auch der rechtliche Status eine Rolle spielte in dem Sinne, dass weitgehend Nichtbürger und Fremde verbannt wurden, lässt sich aus dem Achtbuch selbst nicht direkt belegen, sondern allenfalls vermuten.

In den hier angestellten Überlegungen sind außerdem zwei Sondergruppen der damaligen Gesellschaft zu berücksichtigen, die teilweise einer eigenen Gerichtsbarkeit unterstanden, nämlich zum einen die Juden, zum anderen die Geistlichkeit und ihre ‚familia‘. Betrachtet man alle im Achtbuch verzeichneten Fälle, so wird zunächst deutlich, dass beide Gruppen nur in sehr geringer Zahl belangt wurden. Für erstere kann sogar gesagt werden, dass der Stadtverweis viel mehr als Sanktion diente, um Vergehen gegen die Juden zu bestrafen. Vielfach wurden sie Opfer von Gewalthandlungen; in einem Fall versuchte allem Anschein nach ein Christ seinen (jüdischen)

⁶⁵⁴ Vgl. Jahn, Augsburg Land, S. 554.

⁶⁵⁵ Vgl. Achtbuch Nr. 722 (1361 X 13).

⁶⁵⁶ Vgl. Jahn, Augsburg Land, S. 564 f.

⁶⁵⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 707 (1361 I 30).

⁶⁵⁸ Vgl. ebd., Nr. 774 (1365 II 8).

⁶⁵⁹ Vgl. ebd., Nr. 776 (1365 II 15).

Kreditgeber an seinem Pfand zu betrügen.⁶⁶⁰ Wenn Juden jedoch in das Blickfeld der städtischen Obrigkeit gerieten, mussten sie in der Regel mit harter, wenn nicht sogar härterer Bestrafung rechnen als Christen: Jecki Schalantiude wurde wegen Unzucht mit Kathrin der Nunn, einer Christin, gebrandmarkt und musste ewig, bei der Strafe des Scheiterhaufens, die Stadt verlassen, während die nämliche Frau und Hans von München, der wohl den ‚Kontakt‘ vermittelt hatte, lediglich für drei Jahre und drei Meilen verbannt wurden und im Fall einer verfrühten Rückkehr mit dem Verlust der Schwurhand zu rechnen hatten.⁶⁶¹ In ähnlicher Weise wurde Lemmlin, der auf äußerst niederträchtige Art seinen Glaubensgenossen Jöhlin finanziell betrogen hatte, wohl als ‚spiritus rector‘ dem Henker überantwortet, während seine nicht weniger skrupellosen christlichen Helfer lediglich mit unterschiedlich langen Verbannungsstrafen belegt wurden.⁶⁶² Auffällig ist aber, dass „der Rat nur dann gegen Juden mit Hilfe des Stadtrechts vorging, wenn er städtische Interessen in irgendeiner Form gefährdet sah.“⁶⁶³ Darunter fallen Trunksucht ebenso wie Schlägereien in der Judengasse,⁶⁶⁴ Vergehen also, die gegen die allgemeine Ordnung verstießen und auch bei Christen geahndet wurden.⁶⁶⁵ Besondere kommunale Belange waren verletzt, wenn sich Juden vor Ablauf der von ihnen eidlich zugesicherten Frist aus der Stadt entfernten und somit ihren Steuerverpflichtungen nicht nachkamen: Sie und ihre Familien sollten sich ewig von der Gemeinde fernhalten, und man wollte sich sogar bemühen, diesen Treubruch anderen Städten bekannt zu machen.⁶⁶⁶

Innerjüdische Konflikte, seien diese zivilrechtlicher oder gar religiös-ritueller Natur, waren dagegen kein Grund für die Obrigkeit einzugreifen, wie dies Burg-

⁶⁶⁰ Zu Gewalttätigkeiten gegen Juden vgl. etwa ebd., Nr. 586 (1348 XII 31), Nr. 642 (1354 VIII 16 oder XII 13), Nr. 748 (1363 VIII 10), Nr. 824 (1368 III 15). Ein Fall von Nötigung ebd., Nr. 914 (1372 X 21). Versuchter Pfandbetrug ebd., Nr. 653 (1355 XII 31).

⁶⁶¹ Vgl. ebd., Nr. 693 (1359 XII 12).

⁶⁶² Vgl. ebd., Nr. 651/a (1355 XI um 11). Dieser Fall fand wegen seiner Singularität immer wieder Beachtung in Forschung und Literatur; vgl. Kay Peter Jankrift, *Henker, Huren, Handelsherren. Alltag in einer mittelalterlichen Stadt*, Stuttgart 2008, S. 152–158, der auch die Vorgeschichte zu ergründen versucht.

⁶⁶³ Schneider-Ferber, *Achtbuch*, S. 96.

⁶⁶⁴ Die im Achtbuch verzeichneten Strafen gegen Juden betrachtet Raphael Straus, *Regensburg and Augsburg*. Translated from German by Felix N. Gerson (Jewish Communities Series), Philadelphia 1939, als Indiz für eine vermeintliche „general demoralization“ in der jüdischen Gemeinde dieser Zeit: „Not until the downfall of the government in 1368 was there an improvement in the character of the police administration, and such widespread criminal activities are not found among the Jews in later times“ (S. 181).

⁶⁶⁵ Vgl. *Achtbuch*, Nr. 1031 (1382 V 7): für Gewalttätigkeiten und üble Reden unter Alkoholeinfluss wurde der Schrantz für fünf Jahre auf ebenso viele Meilen aus der Stadt verbannt; Nr. 905 (1372 VII 13): Mosse und Mathys, zwei Juden von Ottelried, wurden wegen einer Schlägerei in der Judengasse ewig verbannt; der Name des Opfers ist durch eine Leerstelle ersetzt, doch wird in der Literatur allgemein angenommen, dass es sich aufgrund der Örtlichkeiten um einen Augsburger Juden gehandelt habe; vgl. Reinhard H. Seitz, ‚Augsburg‘, in: *Germania Judaica*, Bd. III: 1350–1519, 1. Teilbd. (III/1), hg. v. Arye Maimon, Tübingen 1987, S. 39–65, hier S. 45.

⁶⁶⁶ *Achtbuch*, Nr. 941 (1375 I 16): dem betreffenden Juden wurde unterstellt, er wolle sich mit seinem Abzug den Forderungen Kaiser Karls V. entziehen; später ist es aber offensichtlich zu einer Aussöhnung mit der Stadt gekommen, denn die Namen der Ausgewiesenen wurden nachträglich gestrichen. Ein ähnlicher Fall vermutlich auch Nr. 979 (1379 VI 28).

hartz etwa für das Zürcher Ratsgericht nachweisen konnte.⁶⁶⁷ Es dürfte dies ein Indiz für ein funktionierendes Rabbinat innerhalb der Judengemeinde sein, das die im Stadtrecht 1276 zugestandene interne Gerichtsbarkeit wahrzunehmen verstand und sogar Leibesstrafen über nichtansässige Glaubensgenossen verhängen konnte.⁶⁶⁸ Die Inanspruchnahme des Vogtes war gegen eine Gebühr von einer Mark Silber zwar prinzipiell möglich, doch offensichtlich nicht gern gesehen, um den Christen keine Zugriffsmöglichkeiten auf innerjüdische Angelegenheiten zu eröffnen.⁶⁶⁹ Bei Streitigkeiten zwischen Personen verschiedener Konfessionen wurde dagegen das ebenfalls 1276 installierte Judengericht aktiv, das sich paritätisch aus je zwölf Christen und Juden zusammensetzte und in der Synagoge tagte.⁶⁷⁰ Von Seiten des christlichen Augsburger Rates respektierte man diese Sondergerichtsbarkeit weitestgehend: Als 1347 einer Familie die Stadt verboten wurde, legte man fest, dass die Bestrafung bei unerlaubter Rückkehr *nach des rates rat vnd der Juden als reht ist* erfolgen sollte.⁶⁷¹ Und als man 1381 den Juden Hartman, seines Zeichens Fleischhäckel der Judengemeinde, wegen seiner *pozzheit* für ewig verbannte, geschah dies zwar durch die Kommune, seinen Gehorsamseid diesbezüglich musste der Betroffene jedoch vor der Gerichtsvertretung seiner Glaubensgenossen ablegen, wie eine kleine Urkunde in hebräischer Sprache, die dem Achtbuch noch heute beigefügt ist, belegt.⁶⁷²

In ähnlicher Weise wurde auch die rechtliche Sonderstellung der Geistlichkeit akzeptiert:⁶⁷³ Kleriker bzw. ihre Bediensteten und Mitglieder ihrer ‚familia‘ gerieten nur dann ins Visier städtischer Strafverfolgung, wenn sie die Regeln von Recht

⁶⁶⁷ Vgl. Burghartz, Leib, Ehre und Gut, S. 186–198; nochmals Dies., Juden – eine Minderheit vor Gericht (Zürich 1378–1436), in: Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus, hg. v. ders. u.a., Sigmaringen 1992, S. 229–244. Falsch dagegen Rudolf Glanz, Die Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum, New York 1968, S. 31, Anm. 4, der gerade für Augsburg darauf hinweist, dass in städtischen Gerichtsbüchern, womit zu diesem Zeitpunkt nur das Achtbuch gemeint sein kann, eben auch Delikte von Juden untereinander verzeichnet seien.

⁶⁶⁸ Vgl. Toni Oelsner, ‚Augsburg‘, in: Germania Judaica, Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1. Halbbd. (II/1), hg. v. Zvi Avneri, Tübingen 1968, S. 30–41, hier S. 33. Vgl. auch Fritz Leopold Steinthal, Geschichte der Augsburger Juden im Mittelalter, Berlin 1911, S. 64 bzw. 79.

⁶⁶⁹ Vgl. Stadtbuch, Art. XXVII, § 7, Novelle 1, S. 72; Steinthal, Augsburger Juden, S. 65.

⁶⁷⁰ Vgl. Stadtbuch, Art. LVII, S. 126 f.; Seitz, Augsburg, S. 44; diese Praxis wurde erst 1436 beendet, also erst zwei Jahre vor dem Beschluss zur endgültigen Vertreibung der Juden aus Augsburg (1438 bzw. 1440): Juden mussten bei entsprechenden Streitigkeiten nun auf dem Rathaus vor einer Versammlung von 17 Christen erscheinen, vgl. Seitz, ebd. Zur Vertreibung der Juden vgl. Sabine Müttschele, Juden in Augsburg 1212–1440, Diss. phil. masch. Stuttgart 1996, S. 292–315.

⁶⁷¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 575 (1347 VII 2): zuvor sollte der Betroffene jedoch im *burger prisun* inhaftiert werden.

⁶⁷² Zum Stadtverweis durch den Rat vgl. ebd., Nr. 1020a (1381 IV 30); zu der Urkunde in hebräischer Sprache (Nr. 1020/b) findet sich auch eine Übersetzung/Transkription in deutscher Sprache aus dem 19. Jahrhundert. Zu diesem Fall vgl. Richard Grünfeld, Ein Gang durch die Geschichte der Juden in Augsburg. Festschrift zur Einweihung der neuen Synagoge in Augsburg am 4. April 1917, Augsburg 1917, S. 19 f.

⁶⁷³ Mit dem ‚privilegium fori‘ wurde allen Klerikern die Freiheit von weltlichen Gerichten garantiert, vgl. Richard Puza, ‚Privilegium fori‘, in: LMA, Bd. VII, Sp. 228 f. Das ‚privilegium immunitatis‘ bezeichnete die Freiheit von Steuern und Abgaben, vgl. Hermann Romer, ‚Privilegium immunitatis‘, in: LMA, Bd. VII, Sp. 229 f.

und Ordnung in der Stadt missachtet hatten. Dies geschah v.a. durch Gewalttätigkeiten, wobei sich zeigt, dass dieser Teil der Einwohnerschaft, entgegen allen Vermutungen bezüglich ihres Standes bzw. des Einflusses ihrer Dienstherrn, in keiner Weise friedliebender war als andere.⁶⁷⁴

e) Auswirkungen eines Stadtverweises

Stellt sich schon der Versuch einer sozialen Verortung ausgewiesener Personen als äußerst schwierig dar, so gestaltet sich das Bemühen, diese über einen längeren Zeitraum in den Steuerbüchern zu verfolgen,⁶⁷⁵ als noch komplizierter. Die Problematik dieser Quelle wurde bereits erwähnt, doch verschärft sich diese bei einer Langzeitperspektive noch: Da bis 1397 keine Steuersummen verzeichnet wurden, können aus den Angaben lediglich Aussagen darüber getroffen werden, ob eine Person ihren alten Wohnsitz beibehalten hat, wobei die Einteilung der Wohnquartiere in ‚reiche‘ oder ‚arme‘ nur einen ungefähren Wert angibt. Wir wissen also nicht, ob die Tatsache, für eine bestimmte Zeit aus der Stadt verwiesen worden zu sein, finanzielle Einbußen nach sich ziehen konnte, sodass der Betreffende danach entsprechend seiner verschlechterten Vermögenssituation auch weniger Steuern zu entrichten hatte. Ebenso wenig informieren uns fiskalische Aufzeichnungen über etwaige informelle Sanktionen, die ein Delinquent nach seiner Rückkehr durch sein soziales Umfeld zu erdulden hatte. Aussagen darüber, was ein Stadtverweis für den Einzelnen bedeuteten konnte, ob eine Rückkehr in die Stadt und die städtische Gemeinschaft möglich war und in welchem Umfang auch die Familie involviert wurde, lassen sich somit nur schwer treffen und bewegen sich im Rahmen der Erläuterung exemplarischer Fälle.

Auf Basis der wenigen verwertbaren Beispiele gilt es zunächst festzuhalten, dass sich die von Peter Schuster formulierte Vermutung, nicht die Verbannung an sich habe eine ausgrenzende Wirkung gehabt, sondern die sanktionierte Tat,⁶⁷⁶ für Augsburg nicht belegen lässt. Ganz im Gegenteil gibt es zahlreiche Hinweise, dass eine Rückkehr an den alten Wohnsitz durchaus üblich war. Hartmann der Aunsorg wurde 1370 wegen eines obskuren Falles von Fischdiebstahl für ein halbes Jahr ausgewiesen, sechs Jahre später verbot man ihm wegen Fehdeunterstützung für immer die Stadt, was jedoch in der Folgezeit wieder revidiert wurde.⁶⁷⁷ Laut den Steuerbüchern wohnten 1368 im ‚reichen‘ Bezirk ‚Von den Aunsorgen‘ im Haus von Hans Aunsorg auch seine beiden Brüder, darunter ein Hartmann, der 1376 als selbstständiges Steuerkonto im gleichen Bezirk vermerkt ist. Da es Hartmann offensichtlich gelungen war, ein eigenes Haus zu erwerben, können eventuelle negative Wirkungen einer Verbannung (sozialer oder ökonomischer Natur) in seinem Fall nicht so

⁶⁷⁴ Vgl. Achtbuch, Nr. 597 (1350 nach XII 25?): Ausweisung des Domherren Burckhart von Tettingen auf ewig, weil er offensichtlich mehrfach gegenüber seiner Umwelt tötlich geworden war. Seine Dienerschaft erwies sich als nicht weniger ‚schlagfertig‘; vgl. Nr. 568 (1347 XII 17).

⁶⁷⁵ Bereits Schuster, Stadt vor Gericht, S. 261, ist sich der Beschränktheit dieser Methode bewusst, da auf diesem Wege „nicht die Rückkehr der Verwiesenen, sondern die Wiederaufnahme von Steuerleistungen“ untersucht wird.

⁶⁷⁶ Ebd., S. 264 f.

⁶⁷⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 869 (1370 IX 4) und Nr. 969 (1376 ohne Tag und Monat).

gravierend gewesen sein. 1376 jedoch, im Jahr seiner ewigen Verbannung, sowie 1377 musste laut Steuerregister für dieses Haus lediglich eine Abgabe geleistet werden, während Aunsorg selbst erst wieder 1380 verzeichnet ist, er demnach also vorher die Aufhebung seines Stadtverweises erreicht haben muss (vgl. Streichung im Achtbuch).⁶⁷⁸ Trotz der Schwere des Vergehens, das für die städtische Gemeinschaft als Ganze durchaus gefährdend hätte werden können, hatte Hartmann keine Einschränkungen zu gegenwärtigen. Ob die bereits Jahre zuvor begonnene schrittweise Veräußerung der im Besitz mehrerer Mitglieder der Aunsorg-Familie befindlichen Herrschaft Wellenburg, die 1376 einen neuen Höhepunkt fand,⁶⁷⁹ tatsächlich im Zusammenhang mit der Verbannung Hartmanns steht, wie dies Peter Geffcken vermutet,⁶⁸⁰ sei dahingestellt. Immerhin würde das bedeuten, dass die finanzielle Situation Hartmanns durch den Stadtverweis beeinträchtigt gewesen wäre, was sich anhand der Situation der Steuerbücher aber nicht verifizieren lässt.

Hainrich der junge Mürrlin konnte sich nach seiner Ausweisung 1362 wegen eines nächtlichen Angriffs auf die Nachtwächter von der Freijung bei St. Ulrich aus und seiner bald erfolgten vorzeitigen Rückkehr⁶⁸¹ auf seinen Bruder verlassen, der ihm offenbar zunächst ein Dach über dem Kopf gewährte, bis er in unmittelbarer Nachbarschaft ein eigenes Haus erwerben konnte. Nicht nur dem Delinquenten selbst legte man demnach von gesellschaftlicher Seite aus keine Steine in den Weg, auch das familiäre Umfeld war nicht einschneidend betroffen. Aus den Angaben der Steuerbücher kann sogar relativ präzise auf den Zeitpunkt der Begnadigung geschlossen werden, denn wenn man einem nachträglichen Vermerk Glauben schenken kann, so wurde bereits 1363 Hainrich wieder zur Steuer veranschlagt.⁶⁸² Ob nun Chünrat Lüttersmaltz wegen Misshandlung eines Juden ausgewiesen worden war, Vlrich der Lindawer wegen eines bewaffneten Angriffs zur Nachtstunde auf Peter Riederers Sohn, der Martrer wegen seiner oppositionellen Reden in der Ratsversammlung gegen die Ungelderhebung und Drohungen gegen andere Ratsherren oder Vlin Ringler, weil er Falschgeld im Umlauf gebracht hatte⁶⁸³ – sie

⁶⁷⁸ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1368, f 12c: *Jtem hans Aunsorg – C frater – hartman frater*; Steuerbuch 1376, f 12d: *Jtem hartman Aunsorg et soror <dedit wernher vogel de domo ii ½ lb et xl s>* (bei der Person, welche die fällige Summe für das Haus entrichtete, handelte es sich um Werner Vögelin, den Schwiegervater von Hartman Aunsorg); Steuerbuch 1377, f 13c: *Jtem domus hartman Aunsorg seniores*; Steuerbuch 1380, f 12c: *Jtem hartman Aunsorg*, jeweils im Steuerbezirk ‚Von den Aunsorgen‘. Bis in die 90er Jahre des 14. Jahrhunderts bleibt Hartman in diesem Steuerbezirk nachweisbar, der nicht ohne Grund den Namen seiner Familie trägt.

⁶⁷⁹ Vgl. Jahn, Geschichte der Herrschaft Wellenburg, S. 159 f.

⁶⁸⁰ Peter Geffcken, ‚Onsorg‘, in: Augsburgs Stadtlexikon, S. 696.

⁶⁸¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 730 (1362 III 17).

⁶⁸² Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1359, f 11c: *Jtem Aysteterin – Mürrlin sin expēⁿ xxx sz dn red[imen]d[i]*, f 11d: *Jtem Mürrlin*; Steuerbuch 1362, f 11b: *Jtem Mürrlin domus expedⁿ xxx s d red[imen]d[i]* [Schimmelbefall]; Steuerbuch 1363, f 11a: *Jtem Mürrlin domus expedⁿ xxx s d red[imen]d[i] ex dom[o] Memmingen <b. Mürrlin frater>* [nachträglich eingefügt]; Steuerbuch 1364, f 11b: *Jtem mürrlin – b. frater*; Steuerbuch 1365, f 10d: *Jtem Mürrlin / Jtem b. mürrlin*.

⁶⁸³ Zu Chünrat Lüttersmaltz vgl. im Achtbuch Nr. 748 (1363 VIII 10), in den Steuerbüchern 1359–1365 jeweils im Steuerbezirk ‚Vom Konolt‘ als Untermieter des Attenhouen (f 10c bzw. 10a bzw. 10a bzw. 10b bzw. 9d). Zu Vlrich dem Lindawer vgl. Achtbuch Nr. 827 (1368 VI 7), in den Steuerbüchern 1364–1377 jeweils im Steuerbezirk ‚Von dem Liutfried‘ (vor 1377 umbenannt in ‚Von dem Dachs‘) als eigenes Steuerkonto *Jtem lindawer* (f 10a bzw. 9c bzw. 9c bzw. 10b bzw. 10d), im

alle konnten scheinbar problemlos an ihre früheren Lebensverhältnisse anknüpfen. Gemeinsam ist diesen Fällen, dass die Betroffenen jeweils nur für kurze Zeit die Stadt verließen, sei es, dass die Strafe tatsächlich lediglich eine begrenzte Dauer vorsah, sei es, dass die Delinquenten mittels ihrer sozialen Kontakte über den Weg des Gnadenhandels die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückkehr erwirkt hatten. Damit ist auch der zweite, entscheidende Faktor genannt, nämlich die Zugehörigkeit zu bestimmten gesellschaftlichen Gruppen, die in ein enges Beziehungsnetz eingeflochten waren, das im Bedarfsfall, z.B. beim Bemühen um eine Begnadigung, eingesetzt werden konnte. Die Möglichkeiten, die in materiellen Ressourcen steckten, dürfen dabei nicht unterschätzt werden. Personen, die der sozialen Oberschicht angehörten wie Hartmann Aunsorg oder einen angesehenen Beruf ausübten, der gutes Geld und Kontakte zu anderen Handwerkern einbrachte, wie der Goldschmied Vlrich Lindawer, dürften demnach für das Unterfangen, eine gewisse Zeit außerhalb der Stadt zu verbringen und anschließend die Rückkehr dorthin zu bewerkstelligen, eine bessere Ausgangslage gehabt haben. Mitglieder der unteren Schichten dürfte dies vor erheblich größere Probleme gestellt haben: Valentin Groebner hat gerade für „Ökonomie[n] ohne Haus“ nachgewiesen, in welchem großem Umfang diese gesellschaftlichen Gruppen auf Beziehungen angewiesen waren, um allein die Bedürfnisse des alltäglichen Lebens zu meistern.⁶⁸⁴ Von Stadtverweisen, die diese aus ihrer gewohnten Umgebung rissen, dürften sie also viel existenzieller betroffen gewesen sein.⁶⁸⁵ Doch wie Beispiele belegen, konnten auch niedere Schichten mitunter das notwendige Sozialkapital aktivieren, um eine Begnadigung zu erreichen. So auch im Fall von Kötzler dem Fischer, der 1370 wegen Aufrufs zu einem Judenpogrom, was *Grozz ufleuf Vnd Mort* hätte entfachen können, ewig ausgewiesen wurde.⁶⁸⁶ Das Steuerbuch nennt 1368 im Bezirk ‚Von des Wirtlins Brunnen‘ einen Kötzler, was sich in etwa mit dem topographischen Hinweis *gesessen an der Wurin* aus dem Achtbuch deckt. 1377 findet sich überhaupt keine Person dieses Namens, während das Register 1380 wiederum einen Kötzler an der bereits bekannten Stelle aufweist.⁶⁸⁷ Zwischen 1377 und 1380 muss also die Begnadigung terminiert wer-

Jahr seiner Ausweisung 1368 lediglich Steuerkonto *Jtem domus lindawer*. Zum Martrer vgl. Achtbuch Nr. 917 (1373 I 31), in den Steuerbüchern 1368–1380 jeweils im Steuerbezirk ‚Auf dem Bühel‘ das Steuerkonto *Jtem Martrer*. Zu Vlin Ringler vgl. Achtbuch Nr. 1032 (1382 X 7), in den Steuerbüchern 1380–1390 jeweils im Steuerbezirk ‚Sträfinger Tor abintra‘ das Steuerkonto *Jtem Ringler* bzw. *Jtem vlin Ringler* (1380, f 9d; 1386, f 9d; 1390, f 17a), nur 1383, f 9c (gleicher Bezirk) *Jtem domus Vlin Ringler*.

⁶⁸⁴ Valentin Groebner, *Ökonomie ohne Haus*. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 108), Göttingen 1993, beschäftigt sich intensiv mit der „Vitalsituation“ der Stadtarmen: Welche Möglichkeiten boten sich, über Verpfändung von Kleidungsstücken kurzfristig in den Besitz von Barmitteln zu gelangen, die Versorgung der Familie mit Brotgetreide zu „organisieren“ oder kleine, minderwertige Münzen zu wechseln, was in seinen Augen nur durch Kenntnis und Nutzung bestehender sozialer Netze zu bewerkstelligen gewesen sei.

⁶⁸⁵ Vgl. Schuster, *Der gelobte Frieden*, S. 70 f.; er beschreibt u.a. den Fall eines Mannes aus dem 16. Jahrhundert, der nach seiner unerlaubten Rückkehr zu Protokoll gab, außerhalb Nürnbergs keine Arbeit gefunden zu haben und deswegen aus purer Not die Stadt wieder betreten zu haben.

⁶⁸⁶ Vgl. Achtbuch, Nr. 866 (1370 VII 13).

⁶⁸⁷ StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher 1368, f 6c, und 1380, f 7a.

den, womit der Kötzler in den Genuss einer Vergünstigung kam, die seine Mitangeklagten, die mit der gleichen Strafe belegt worden waren, offenbar nicht erreichten oder erst gar nicht zu erreichen suchten.⁶⁸⁸ Weder das Delikt selbst, dem ja von städtischer Seite ein so großes Gefährdungspotential beigemessen wurde, noch die Tatsache seiner langen Abwesenheit scheinen seinen Status dauerhaft erschüttert zu haben, denn bereits 1382 wurde er von Vlin dem Ringler als Bürge aufgestellt und von der Obrigkeit als solcher akzeptiert.⁶⁸⁹

Fälle hingegen, in denen eine Beeinträchtigung tatsächlich gegeben ist, sind eher selten eindeutig zu greifen. 1355, im Fall um den groß angelegten Betrug an dem jüdischen Geldverleiher Jöhlin, wurde Kathrin, Ehefrau von Mangolt Mûleisen, zunächst verurteilt, lebendig eingemauert zu werden, nach inständigen Bitten auswärtiger Herren jedoch gnadenhalber ewig ausgewiesen.⁶⁹⁰ Aber nicht nur die Frau wurde letztlich aus der Stadt vertrieben, auch ihr Mann, der offenbar das Eheleben aufrechterhalten wollte, verschwindet ab 1355 aus den Steuerbüchern.⁶⁹¹ In diesem Fall könnte also tatsächlich die besondere Perfidie des Delikts ausschlaggebend gewesen sein und die oben erwähnte Theorie Schusters also zumindest hier Gültigkeit haben. Doch warum wurden dann die ebenfalls mitangeklagten Männer aus der christlichen Oberschicht, Hurnüss und Stoltzhirs(ch), nicht ebenso streng bestraft, sondern kamen mit zehnjährigem Stadtverbot davon, das noch dazu vorzeitig aufgehoben wurde?⁶⁹² Viel wahrscheinlicher ist, dass hier geschlechtsspezifisch sanktioniert wurde, indem man der Mûleisin als Frau und damit sündigen Verführerin den ‚Prolog‘ des Verbrechens, nämlich das jüdische männliche Opfer in das christliche Haus und damit in die vorbereitete Falle gelockt zu haben, als besonders verwerflich anlastete.

Etwas anders gestaltete sich die Situation für Martin Kopp, der Hainrich dem Riegg ‚Ehre und Gut entführt‘ hatte, indem er, obwohl selbst verheiratet, ein Verhältnis mit dessen Ehefrau angefangen hatte und dafür auf ewig und 50 Meilen die Stadt verlassen musste.⁶⁹³ In den Steuerbüchern findet sich zwar lediglich der Name Kopp, doch fällt ins Auge, dass mit dem Zeitpunkt der Ausweisung 1366 bei einem der Steuerkonten eine Köppin mit ihrem Sohn auftaucht.⁶⁹⁴ Für die Familie scheinen sich demnach also keine Benachteiligungen ergeben zu haben. Die Frage nach eventuellen Einschnitten negativer Art für die Angehörigen hat aber dennoch ihre

⁶⁸⁸ Es handelt sich dabei um einmal um den Melsack, der zwar im Steuerbuch 1368 als im Bezirk ‚An der Sächsin Gass‘ wohnhaft nachgewiesen werden kann (vgl. f 6c), doch fehlt jegliche Spur einer Rückkehr. Zum zweiten werden Hans ein Vischler von Konstanz und seine Frau genannt, die jedoch trotz des Hinweises *gessen an der Wurin* nicht im Steuerbuch nachgewiesen werden konnten.

⁶⁸⁹ Vgl. Achtbuch, Nr. 1032 (1382 X 7).

⁶⁹⁰ Vgl. ebd., Nr. 651/a und b (1355 XI um 11 bzw. ohne Datum).

⁶⁹¹ StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1351, f 13b ‚Von dem alten Burgtor gen dem Brunnen‘ *Jtem Mangolt Mûlÿsen*, ab 1355 keine Nachweise mehr (die Mûleisen waren Patrizier!).

⁶⁹² Zu diesem Fall siehe oben die Ausführungen zum sozial selektiven Einsatz des Stadtverweises.

⁶⁹³ Vgl. Achtbuch, Nr. 805 (1366 VIII 3 oder XII 3?).

⁶⁹⁴ StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1364, f 7c ‚An der engen Kirchgasse‘: *Jtem h sartor – kopp*; Steuerbuch von 1367, f 6d ‚An der engen Kirchgasse‘: *Jtem köppin – filius*; ebenso im Steuerbuch 1368, f 7c im gleichen Bezirk.

Berechtigung: So findet sich in den Protokollen des Rates aus dem Jahr 1446 eine eindringliche Warnung der Obrigkeit an namentlich genannte Männer, die Familie und v.a. die Kinder des wegen Diebstahls und Ehebruchs ausgewiesenen Seggendorffers in irgendeiner Weise, z. B. durch negative Beeinflussung ihrer Dienstherrn, zu beeinträchtigen.⁶⁹⁵

Doch welche Auswirkungen hatte nun ein Stadtverweis im rechtlichen Sinne auf Zunft- und Bürgerrecht? Theoretisch ließe sich vermuten, dass beide während einer befristeten Verbannung zumindest ruhten, sollte der Verweis jedoch für immer ausgesprochen werden, sie automatisch erloschen. Als Hans Schmid, ein Weber, genannt Abentürer 1443 für zwei Jahre ausgewiesen wurde, wurde ihm die Möglichkeit zugestanden, in der Zwischenzeit Bürger Nürnbergs zu werden, ohne dabei sein Bürger- und Zunftrecht in Augsburg zu verlieren.⁶⁹⁶ Die Bedingung dafür findet sich in einem Randvermerk: Schmid müsse im Verlauf der Verbannungsfrist ‚hereinsteuern‘, also seiner fiskalischen Verpflichtungen weiterhin nachkommen. Bedenkt man die Tatsache der doppelten Steuerlast, so wäre ihm die Aufrechterhaltung seines rechtlichen Status in seiner Heimatstadt eine nicht unerhebliche Summe wert gewesen.⁶⁹⁷ Allerdings bleibt zu fragen, ob wirklich alle Ausgewiesenen gezwungen waren, weiterhin Steuern zu entrichten: Diejenigen Personen aus dem Achtbuch, die zeitgleich in den Steuerbüchern identifiziert werden konnten, sind für die Zeit ihrer Verbannung dort nicht nachweisbar, und auch im 15. Jahrhundert finden sich an einigen Stellen noch Ergänzungen, die nicht die Steuersumme vermerken, sondern ein lapidares *ist die Stat verboten*.⁶⁹⁸

Ebenso wenig stellte man offensichtlich auch im Falle von Peter Hertzelt sein Zunft- und Bürgerrecht prinzipiell in Frage: Während der Zeit seiner Verbannung hatte er sich in Lechhausen eine ‚Zweitwerkstatt‘ mit mehreren Werkleuten und Knechten aufgebaut, diese jedoch nach seiner Rückkehr in die Stadt nicht sofort aufgegeben, wogegen die Schusterzunft klagte. Nach Anhörung der beiden Seiten bestimmte der Rat, dass Hertzelt, wollte er nicht aus der Gemeinde und der Zunft ausgeschlossen werden, dies sofort nachholen müsse.⁶⁹⁹ Der Verlust seiner bürgerlichen und zünftischen Vorzugsrechte drohte also nicht bereits durch die Verbannung an sich, sondern erst durch das Aufrechterhalten der unliebsamen, ländlichen

⁶⁹⁵ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 4 (1442–1447), S. 174 (4) (1446 I 27).

⁶⁹⁶ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 4 (1442–1447), S. 70 (1) (1443 ohne Tag und Datum).

⁶⁹⁷ In diesem Fall wäre interessant, ob Hans Schmid diese erhebliche finanzielle Bürde tatsächlich auf sich genommen hat, doch leider erlaubt die Quellensituation darüber keine eindeutigen Aussagen: Die Steuerbücher von 1441 (zwei Jahre vor dem Stadtverweis) und 1448 (drei Jahre nach Ablauf der Verbannungszeit) erwähnen zwar einen ‚Abenteurer‘, doch weitere Nachforschungen bereits im folgenden bzw. im vorherigen Jahr verliefen negativ (StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1441, f 13d ‚Unter den Ledrern‘ *Jtem Vnrainin – dat x sz / kremsin – dat xxvi sz ii dn / Abenteyrer*; Steuerbuch 1448, f 12a ‚Hinter dem Rappenbad‘ *Jtem Cūnrat gichtel – Ándres kartter – hans aubentüer*). Aus dem 1448 genannten Hans Abenteurer kann aber vielleicht gefolgert werden, dass der Mann tatsächlich nach Augsburg zurückgekehrt ist.

⁶⁹⁸ Vgl. z.B. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1454, f 8c im Bezirk ‚In des Kusters weyer‘: *Jtem haintz tupphey – [...] kathrin schlachinbauffen <ist die statt verboten>*; Steuerbuch 1455, f 13a im Bezirk ‚Von St. Margarethen‘: *Jtem alt purin dedit ii lib d – Conrat kast – Caspar mag <ist die statt verboten>*.

⁶⁹⁹ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 9 (1479–1481), f 25r (5) (1479 IX 25).

Konkurrenz für die städtischen Handwerker.

Formelle Satzungen darüber, wie man konkret in solchen Fällen vorzugehen habe, gibt es nur sehr selten: 1417 beschlossen Kleiner, Großer und Alter Rat, dass *wer güt vff sich [nimt] vnd damit dinckflüchtig [wirt], ewig mit seiner Familie die Stadt zu verlassen habe und sowohl des Zunft- als auch des Bürgerrechts verlustig gehen sollte.*⁷⁰⁰ Über ein halbes Jahrhundert später dekretierte man in einer Straf- und Gerichtsordnung von 1472, dass ein Totschlag entsprechend den Vorgaben des Stadtrechtsbuches zu richten sei, der Angeklagte jedoch zusätzlich für fünf Jahre die Stadt zu verlassen und damit *Burgrecht Zunftrecht Vnd alle recht In diszer Statt gantzlichen* (vorbehaltlich der Zahlung von Steuer und Nachsteuer) verwirkt habe. Wollte er nach Ablauf der Frist wieder in die Stadt zurückkehren, so musste er sich in beides wieder neu einkaufen⁷⁰¹ – ein durchaus lukratives Geschäft für die Kommune. Die anderen in dem Regelwerk aufgelisteten Vergehen, die ebenfalls eine Verbannungsstrafe nach sich zogen, wie Heimsuchung, Körperverletzung oder *Zucken* des Messers, blieben dagegen ohne Konsequenzen für Zunft- und Bürgerrecht.

f) Gewalt in der Stadt

Wie bereits bei den mit Acht bestraften Fällen ist auch hier das hohe Maß zwischenmenschlicher Gewalttätigkeit, welches das Achtbuch widerspiegelt, evident. Statistisch stehen Männer zwar sowohl in der Gruppe der Täter als auch in derjenigen der Opfer weit an der Spitze, doch lassen sich auch Frauen feststellen, die mit ihren Taten über den Topos des mit der Zunge als Waffe kämpfenden zänkischen Weibes hinausgehen, sei es, dass sie selbst andere misshandelten,⁷⁰² sei es, dass sie als Mittäterinnen oder Anstifterinnen fungierten.⁷⁰³ Gewalt war also dem weiblichen Geschlecht nicht fremd, ein Phänomen übrigens, das in ähnlicher Form auch für Nürnberg ins Auge fällt.⁷⁰⁴ Gleichzeitig ist damit weder ein schichtenspezifisches Problem angesprochen, denn Angehörige der Oberschicht zeigten bisweilen ebenso wenig Skrupel davor, dem Gegner den eigenen Standpunkt mit ‚schlagenden‘ Argu-

⁷⁰⁰ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 274 (1417–1422), f 13v (2)/14r (1) (1417 II 16).

⁷⁰¹ StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 36, S. 4. Diese Ordnung ist in einer vorläufigen Fassung auch in der Literaliensammlung überliefert; StadtAA Rst., Stadtkanzlei, Register Lit. Slg. 1472 XII 7; die entsprechende Bestimmung dort f 2v (3)/3r (1). Eine ähnliche Satzung findet sich zudem im Zunftbuch der Kaufleutezunft (1463–1536) (StadtAA Rst., Zünfte Nr. 147): *Es ist fürbasser mer zu wissen wellicher ainen todtschlag hie in diser Statt tüt der sol in dise Statt in zehen [!] Jaren nymmer komen vnd als pald er den todtschlag tütt so hat er Burgrecht zunftrecht vnd alle recht gantzlichen verloren.* Vor der Rückkehr muss sich der Betreffende mit Vogt und Kläger vergleichen, eine Buße von 20 Gulden an die Stadt entrichten und soll dann Zunft- und Bürgerrecht *empfaben* (f 16v). Unklar ist, ob mit der Strafsumme an die Stadt bereits alle finanziellen Verpflichtungen beim Erwerb der beiden Rechte abgegolten waren.

⁷⁰² Vgl. Achtbuch, Nr. 931 (1374 IV 11): ewige Verbannung gegen Kunigunde die Stieffenbergerin und ihren Kumpan, weil sie *fremdiw kint namen mit den sy Gyloten vnd sy vbel handelten Daz si sturben.*

⁷⁰³ Vgl. etwa ebd., Nr. 927 (1373 X 6).

⁷⁰⁴ Vgl. Nadja Bennewitz, Frauen im Konflikt mit dem Strafrecht im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Nürnberg. Kriminalität als schichtenspezifisches Problem, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 59 (1999), S. 129–166, hier S. 147 f.

menten nahezubringen,⁷⁰⁵ noch waren derartige Exzesse nur auf Deutschland oder nur auf die Städte beschränkt.⁷⁰⁶ Doch was waren die Gründe für diese scheinbar unkontrollierten Gewaltausbrüche, die nicht zur Unterstützung anderer Delikte, etwa von Raubüberfällen, dienten?⁷⁰⁷ Müssen wir das ‚finstere Mittelalter‘ in Rechnung stellen?⁷⁰⁸ Zunächst sollte man sich davor hüten, lediglich auf die in den Quellen tatsächlich nachweisbaren Alkoholexzesse oder die Allgegenwart von Waffen⁷⁰⁹ im städtischen Leben zu verweisen, denn sie sind lediglich als verstärkende, nicht jedoch als alleinige Faktoren zu werten.⁷¹⁰ Ähnlich verhält es sich mit dem Hinweis auf den „Zerfall traditioneller Sozialstrukturen“, die „Schwäche der exekutiven Gewalt“ oder eine damals grassierende „Entwurzelung“.⁷¹¹

⁷⁰⁵ Als Beispiel sei auf die Ächtung Cünrat Vittels 1459 verwiesen, die im Achtbuch, Nr. 452 (1459 ohne Tag und Monat), nur mit sehr dürren Worten geschildert wird. Ein Blick in die Chronistik erschließt jedoch die genaueren Umstände der Tat: Während eines Streits auf der Herrentrinkstube wollte Cünrat Vittel die missliche Lage des am Boden liegenden und durch seinen Bruder Jörg Vittel festgehaltenen Gegners Ulrich Hangenor zu seinen eigenen Gunsten ausnutzen, der heftige Schlag traf aber unglücklicherweise den Bruder und verletzte ihn am Kopf so schwer, dass Jörg acht Tage später an den Folgen starb; vgl. StAA MüB, Nr. 94 (Chronik der Reichsstadt Augsburg von Hector Müllich 1447–1505), S. 8, und Fr. Johannes Franks Augsburger Annalen vom Jahre 1430 bis zum Jahre 1462, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg, Bd. 5, bearb. v. Friedrich Roth (DStChr, Bd. 25), Leipzig 1896, S. 283–340, hier S. 318 f., der jedoch offensichtlich die Namen der Vittel-Brüder vertauscht hat. Derartige Übergriffe waren keine Seltenheit; vgl. Mark Häberlein, Tod auf der Herrentrinkstube. Ehre und Gewalt in der Augsburger Führungsschicht (1500–1620), in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hg. v. Sibylle Backmann u.a. (Colloquia Augustana, Bd. 8), Berlin 1998, S. 148–169. Ähnlich Joachim Eibach, Institutionalisierte Gewalt im urbanen Raum: ‚Stadtfrieden‘ in Deutschland und der Schweiz zwischen bürgerlicher und obrigkeitlicher Regelung (15.–18. Jahrhundert), in: Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, hg. v. Claudia Ulbrich – Claudia Jarzebowski – Michaela Hohkamp (Historische Forschungen, Bd. 81), Berlin 2005, S.189–205, hier S. 197.

⁷⁰⁶ Für Frankreich z. B. Esther Cohen, The Hundred Years’ War and Crime in Paris, 1332–1488, in: The Civilization of Crime. Violence in Town and Country since the Middle Ages, hg. v. Eric A. Johnson – Eric H. Monkkonen, Urbana Chicago 1996, S. 109–124. Für England: Barbara Hanawalt, Crime and Conflict in English Communities 1300–1348, Cambridge 1979. Mit der Gewalt im dörflichen Kontext beschäftigt sich Robert Muchembled, La violence au village. Sociabilité et comportements populaires en Artois du XV^e au XVII^e siècle, Turnhout 1989.

⁷⁰⁷ Vgl. die Definition als „affektiv motivierte, nicht instrumentelle Formen der Gewaltausübung“ im Gegensatz zu Gewaltanwendungen im Rahmen anderer strafbarer Handlungen bei Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum, S. 37.

⁷⁰⁸ Buff, Verbrechen und Verbrecher, S. 172: „Das Charakteristische der Gewalthätigkeit innerhalb der Stadt liegt vielmehr darin, dass dieselbe fast immer der Ausfluss entweder übermächtig hervorbrechender Leidenschaft, oder blosser wüster, roher Lust am Schlagen, Hauen und Stechen u. dgl. war.“

⁷⁰⁹ Eibach, Institutionalisierte Gewalt, bezeichnet Waffen als „integralen Bestandteil von Bürgerrecht und Männlichkeit“ (S. 192; ähnlich S. 197 f.), was erklärt, warum Schwerter o.Ä. allgegenwärtig waren. Eibach folgert: „Einerseits sollte der Bürger für die Wahrung des Stadtfriedens nach innen wie außen eintreten, andererseits gefährdete die selbstverständliche Verfügbarkeit der Waffen faktisch diesen Frieden“ (ebd., S. 193).

⁷¹⁰ Vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 292–297.

⁷¹¹ Valentin Groebner, Der verletzte Körper und die Stadt. Gewalttätigkeit und Gewalt in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, hg. v. Thomas Lindenberger – Alf Lüdtke (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 1190), Frankfurt am Main 1995, S. 162–189, hier S. 166 mit den gegen diese Schlagworte vorgebrachten Bedenken.

Sucht man nach einer befriedigenden Lösung,⁷¹² so bieten sich unterschiedliche Theorien an: Aus Sicht der Sozialpsychologie galt lange Zeit die Verbindung von Frustration und Aggression als entscheidender Auslöser für Gewalt: Frustration, verstanden als „Störung einer zielgerichteten Aktivität“, erzeuge aggressive Energie, die wiederum Gewalt initiiere. Auch wenn dieser Prozess letztendlich biologisch vorgegeben sei, könne derartige Verhalten durch Lernen, also durch ein System von Belohnung und Bestrafung, geformt werden. Weitergehende Untersuchungen konnten diese Erklärungsmuster nicht bestätigen, was verschiedentlich zu Überarbeitungen führte,⁷¹³ doch David Herlihy verwendete derartige Ansätze einer „Druckkesseltheorie“ durchaus einleuchtend für die Erklärung von Kriminalität in Florenz.⁷¹⁴

Die Soziologie beschäftigt sich dagegen v.a. im Zusammenhang mit allgemeinen Theorien zur Erklärung kriminellen Verhaltens mit dem Thema Gewalt. Diese scheint dann z.B. als Ergebnis „*differenzieller Kontakte*, also der Bilanz der Kontakte zu verschiedenen anderen relevanten Personen, die je spezifische Einstellungen zur Gewalt aufweisen“ und diese im Rahmen eines Lernprozesses an den Täter weitergeben,⁷¹⁵ weiterhin als Indiz für die grundlegende Disharmonie in einer Gesellschaft zwischen den durch alle Mitglieder internalisierten Zielen und Werten und den für ihre Erlangung legitimen Mitteln und Wegen⁷¹⁶ oder der Existenz von „Teilkulturen“ innerhalb der Gesamtgesellschaft geschuldet, die den Einsatz von Gewalt tolerieren oder sogar fordern.⁷¹⁷

Mehr an historischen Gegebenheiten interessiert und wahrscheinlich deswegen von dieser Fachdisziplin so oft bemüht erscheint die Zivilisationstheorie von Norbert Elias, die von einer „Verbindung von gesamtgesellschaftlichen Makroprozessen, Veränderungen von innerpsychischen Strukturmerkmalen und einem daraus folgenden Wandel von typischen Mustern individuellen Handelns“ ausgeht.⁷¹⁸ Für den Prozess, in dessen Verlauf sich die Gesellschaft als „das von Individuen ge-

⁷¹² Zur Frage nach den Gründen für die Gewalt in der spätmittelalterlichen Gesellschaft vgl. auch die Überlegungen von Manuel Braun – Cornelia Herberichs, *Gewalt im Mittelalter: Überlegungen zu ihrer Erforschung*, in: *Gewalt im Mittelalter. Realitäten – Imaginationen*, hg. v. dens., München 2005, S. 7–37.

⁷¹³ Theorie des sozialen Lernens nach Albert Bandura oder die Theorie der emotionalen Aggression von Leonard Berkowitz; zu diesem gesamten Komplex vgl. James T. Tedeschi, *Die Sozialpsychologie von Aggression und Gewalt*, in: *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, hg. v. Wilhelm Heitmeyer – John Hagan, Wiesbaden 2002, S. 573–597.

⁷¹⁴ Vgl. David Herlihy, *Some Psychological and Social Roots of Violence in the Tuscan Cities*, in: *Violence and Civil Disorder in Italian Cities 1200–1500*, hg. v. Lauro de Martines, Berkeley-Los Angeles 1972, S. 129–154, hier S. 142–154.

⁷¹⁵ Günter Albrecht, *Soziologische Erklärungsansätze individueller Gewalt und ihre empirische Bewährung*, in: *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, hg. v. Wilhelm Heitmeyer – John Hagan, Wiesbaden 2002, S. 763–818, hier S. 765 (Theorie der differenziellen Assoziation nach Sutherland).

⁷¹⁶ Ebd., S. 767–769, zur Anomietheorie nach Robert Merton, der diese „Dissoziation von kultureller und sozialer Kultur“ als „Anomie“ bezeichnet.

⁷¹⁷ Ebd., S. 773–777, zu den sog. subkulturtheoretischen Ansätzen.

⁷¹⁸ Manuel Eisner, *Langfristige Gewaltentwicklung: Empirische Befunde und theoretische Erklärungsansätze*, in: *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, hg. v. Wilhelm Heitmeyer – John Hagan, Wiesbaden 2002, S. 58–80, hier S. 70 f.

staltete Interdependenzgeflecht⁷¹⁹ hin zu gesteigerter Effektkontrolle und Selbstdistanzierung gewandelt habe, macht Elias zwei Punkte verantwortlich: Zum einen die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols, zum anderen die soziale Differenzierung und die Verlängerung sozialer „Interdependenzketten“, was den Einzelnen, wollte er unter diesen veränderten Bedingungen Erfolg haben, zur Kontrolle seines Verhaltens genötigt habe. Gesellschaftlicher Zwang wurde somit zum Selbstzwang transformiert. Gewalt ist demnach ein Indiz für die mangelnde Dämpfung der menschlichen Triebe. Nicht wenige Historiker glauben, durch ihre Forschungen diese Theorie bestätigen zu können, so etwa Pieter Spierenburg für die frühneuzeitlichen Niederlande,⁷²⁰ doch stehen, argumentativ nicht weniger überzeugend, viele Wissenschaftler diesem Erklärungsansatz ablehnend gegenüber. Gerd Schwerhoff zum Beispiel moniert die ungenügende Quellenbasis, an der Elias seine Vermutungen festmachte und die sachlich so nicht zuträfen, aber auch die „simple Mechanik“ dieser Theorie, die der Geschichte in ihrer Komplexität schlichtweg nicht gerecht werden könne.⁷²¹

Die Angebote, Gewalttätigkeiten zu erklären, sind also vielfältig, doch stellt sich bei dem Versuch einer Anwendung auf konkrete historische Situationen zumeist die Erkenntnis ein, dass jede dieser Theorien immer nur einen bestimmten Aspekt der Wirklichkeit herausgreift, also auch nur eine bestimmte Form von Aggression hinreichend deuten kann. Viel wichtiger scheint deshalb ein anderer Punkt zu sein, nämlich dass die Zeitgenossen die ja tatsächlich nachweisbare Gewalt offensichtlich als weniger erschreckend empfanden als der moderne Beobachter. Folgt man den Arbeiten Schwerhoffs zur Kriminalität im frühneuzeitlichen Köln, so stellt man fest, dass v.a. die vielfältigen Formen von Eigentumsdelikten als Gefährdung wahrgenommen und sowohl qualitativ als auch quantitativ die größte Gruppe unter den Bestrafungen stellten.⁷²² Peter Schuster formuliert deswegen treffend das Postulat, „[d]ie mittelalterliche Stadtgesellschaft vom Eigentum her [zu] denken“: „Offenbar nahmen die Menschen der vormodernen Gesellschaft Gewalt weniger als ein soziales und gesellschaftliches Problem wahr als die überwiegende Zahl der damit befassten Historiker der Neuzeit. Sinnen und Trachten der Menschen der Vormoderne drehte sich vielmehr vorrangig um den Schutz des Eigentums.“⁷²³

⁷¹⁹ Norbert Elias, *Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, Bd. 1: *Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes*, Bern-München 1969, S. LXVIII.

⁷²⁰ Pieter Spierenburg, *Long-Term Trends in Homicide: Theoretical Reflections and Dutch Evidence. Fifteenth to Twentieth Centuries*, in: *The Civilization of Crime. Violence in Town and Country since the Middle Ages*, hg. v. Eric A. Johnson – Eric H. Monkkonen, Urbana Chicago 1996, S. 63–105.

⁷²¹ Gerd Schwerhoff, *Zivilisationsprozess und Geschichtswissenschaft. Norbert Elias' Forschungsparadigma in historischer Perspektive*, in: *Historische Zeitschrift* 266 (1998), S. 561–605, v.a. S. 581–604. Ebenso Martin Dinges, *Formenwandel der Gewalt in der Neuzeit. Zur Kritik der Zivilisationstheorie von Norbert Elias*, in: *Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte*, hg. v. Rolf P. Sieferle – Helga Breuninger, Frankfurt am Main 1998, S. 171–194, zu den Defiziten der Zivilisationstheorie bei der Beschreibung der Gewaltverdrängung S. 181–187.

⁷²² Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör*, S. 347, 350.

⁷²³ Peter Schuster, *Die mittelalterliche Stadtgesellschaft vom Eigentum her denken. Gerichtsquellen*

Für ein den historischen Gegebenheiten angemessenes Verständnis müssen deshalb mehrere Punkte berücksichtigt werden. Erstens wurde Gewalt in der mittelalterlichen Gesellschaft nur dann als Herausforderung verstanden, wenn sie die allgemein akzeptierten und praktizierten Regeln, also die rechte Ordnung der Aggression verletzte, etwa im Rahmen einer ungerechtfertigten Fehde eines Adligen gegenüber der Stadt.⁷²⁴ Zweitens war bei aller in den Quellen nachweisbaren Aggression diese keinesfalls so ‚blind‘, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Viele Tötlichkeiten waren Endpunkt einer mitunter bereits Jahre dauernden Auseinandersetzung, die vielleicht mit einem rhetorischen Duell begonnen hatte, aber einen spiralförmigen Verlauf nahm und schließlich handgreiflich entschieden wurde.⁷²⁵ Wie das Mittelalter überhaupt war die Anwendung von Gewalt stark formalisiert, wobei die Meinungen in der Forschung differieren, ob durch die Ritualisierung die einzelnen Konfliktparteien jederzeit die Möglichkeit hatten, auszuscheren, und um eine friedliche Einigung nachsuchen konnten,⁷²⁶ oder ob nicht im Rahmen dieser Ehrenhändel ein Aufgeben nicht möglich war, ohne das Gesicht zu verlieren.⁷²⁷ Seinen Standpunkt mit den Fäusten zu vertreten, war also bis in die Neuzeit hinein kein Anlass für soziale Ausgrenzung oder Diffamierung,⁷²⁸ ja war ganz im Gegenteil sogar eine Frage der (zumeist männlichen) Ehre und stand damit im krassen Widerspruch zum erklärten Ziel des Rates, den Stadtfrieden zu sichern. Hier einen Ausgleich zu finden, war nicht immer einfach: 1458 mussten Ulrich und Heinrich Onsoerg sowie Hartmann Langenmantel vor dem Rat *handgelobt* schwören *von der spenn wegen*, die allem Anschein nach zwischen den Familien herrschten, außerhalb des Gerichts weder mit Worten noch mit Taten unfreundlich gegeneinander vorzugehen.⁷²⁹ Besondere Brisanz erhält diese Nachricht, wenn man weiß, dass der genannte Langenmantel in diesem Jahr Mitglied des Kleinen Rates *von herren* war. Selbst bei einem patrizischen Vertreter der obersten kommunalen Behörde, die mit der Friedenssicherung betraut war, konnte man also nicht sicher sein, dass dieser seine Gewaltbereitschaft zu zügeln vermochte. Spätestens seit den Arbeiten von Susanna Burghartz zur Rechtsprechung in Zürich ist deswegen die Bedeutung zahlreicher Satzungen aus verschiedenen Städten klar, die das Bemühen belegen, zwischen dem Wunsch nach einem ungestörten Zusammenleben aller Einwohner und dem informellen Code männlichen Selbstverständnisses eine, wenn auch labile, Ba-

und Mentalitäten im späten Mittelalter, in: Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Âge, hg. v. Pierre Monnet – Otto Gerhard Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 174), Göttingen 2003, S. 167–180, hier S. 169.

⁷²⁴ Vgl. die Ausführungen von Groebner, Der verletzte Körper, S. 162 f., 188 f.

⁷²⁵ Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum, S. 38.

⁷²⁶ Dinges, Formenwandel der Gewalt, S. 187. Zur Ritualisierung allgemein auch Eibach, Institutionalisierte Gewalt, S. 193.

⁷²⁷ Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 315.

⁷²⁸ Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum, S. 33. Dinges, Formenwandel der Gewalt, betont, „dass Gewalt in vielen sozialen Beziehungen inhärent ist und positive Erwartungen an Gewaltanwendung bestehen“ (S. 187). Sie komme „aus dem Zentrum der normalen Gesellschaft“ (S. 177).

⁷²⁹ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 6, f 37r (2) (1458 III 23).

lance herzustellen.⁷³⁰ Es sei nur auf die immer wieder erneuerten Verbote hingewiesen, innerhalb der städtischen Grenzen *lange messer* oder Ähnliches zu tragen.⁷³¹ Zumindest die schlimmsten Auswüchse sollten auf diesem Weg verhindert werden: „Gewalt sollte nur in Ausnahmesituationen zum Verhaltensrepertoire der christlichen Städter gehören.“⁷³²

3. Massenausweisungen zum St.-Gallus-Tag

a) Verfahrensfragen

In dem durch das Achtbuch vorgegebenen Zeitraum, in dem Stadtverweise überliefert sind, begegnet beinahe jährlich eine besondere Form der Ausweisung: Um das Fest des heiligen Gallus⁷³³ (16. Oktober) wurden unter dem Geläut der Sturmglocke zahlreiche Personen wegen verschiedener Vergehen öffentlich verbannt und sollten *bi diser tagzit vngeuarlich vz der Stat varn*.⁷³⁴ Traten zu Beginn der Aufzeichnungen noch gewisse Schwankungen auf, was die Dauer dieser Sanktion betraf,⁷³⁵ so hatte man 1344 schließlich das in der Folgezeit gängige Maß gefunden: Die Betroffenen sollten für drei Jahre und auf ebenso viele Meilen die Stadt verlassen.⁷³⁶ Woher die Augsburger Obrigkeit diese Methode, unliebsame Personen einfach vor die Tür zu setzen, bezogen hatte, ob es tatsächlich Vorbilder gab oder ob uns hier nicht vielmehr ein genuin Augsburger Verfahren gegenübertritt, kann auf Grundlage der uns heute bekannten Quellen nicht geklärt werden. Als 1338 zum ersten Mal eine derartige Liste verfasst wurde, bedurfte es dazu offensichtlich keiner weiteren Erläuterungen, um die Rechtmäßigkeit der eigenen Vorgehensweise zu bekräftigen; 1343 bezeichnete man diese als *sitlich vnd gewonlich der Stat ze nutz vnd ze guot*,

⁷³⁰ Vgl. Susanna Burghartz, Kein Ort für Frauen? Sie sieht eine „Art Balancesystem zwischen zwei grundlegenden Bedürfnissen in dieser Gesellschaft: der Aufrechterhaltung des inneren Friedens und der Aufrechterhaltung der männlichen Ehre mittels Gewalt und Waffeneinsatz“ (S. 57).

⁷³¹ Entwicklung in Augsburg: StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 270, f 17v (1) (1391 I 28): Festlegung der zulässigen Messer für haushäbliche Personen; Ratsbuch Nr. 272, f 38r (1) (1413 VII 8): Messerverbot für unverheiratete Männer (Bürger wie Nichtbürger); Ratsbuch Nr. 274, f 79v (1) (1419 IV 25): allgemeines Verbot langer Messer, das 1439 bestätigt wird, vgl. Ratsbuch Nr. 276, f 98v (6) (1439 V 2); für Nürnberg: Groebner, Der verletzte Körper, S. 169 f.

⁷³² Stefanie Jansen, Der gestörte Friede. Konfliktwahrnehmung und Konfliktregelung in Stadtrechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen, hg. v. Hans Schlosser – Rolf Sprandel – Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 5), Köln u.a. 2002, S. 83–131, hier S. 97.

⁷³³ Aufgrund dieses Termins hat sich in der Forschung seit der Arbeit von Buff, Verbrechen und Verbrecher, der Terminus ‚St.-Gallus-Leute‘ in der Wissenschaft eingebürgert; dieser ist also kein Begriff der zeitgenössischen Quellen.

⁷³⁴ Vgl. z.B. Achtbuch, Nr. 508 (1341 X 24).

⁷³⁵ Die erste Liste 1338 spricht lediglich von drei Jahren; vgl. ebd., Nr. 493 (1338 X 24), während man zwei Jahre später sogar zehn Jahre und eine Meile festlegte; vgl. Nr. 503 (1340 X 13). 1341 aber wieder auf drei Jahre und eine Meile herunterging; vgl. Nr. 508 (1341 X 24), 1343 sollten zeitlich fünf Jahre, geographisch wiederum eine Meile als Grenze dienen; vgl. Nr. 546 (1343 X 22).

⁷³⁶ Vgl. ebd., Nr. 80 (1344 X 20).

und bereits 1352 verwies man auf das ‚alte Herkommen‘ als Handlungsgrundlage.⁷³⁷ Eventuell bestand aber ein Zusammenhang zum Verfahren der Steuererhebung: Wie der Name schon sagt, wurden diese Personen um den St.-Gallus-Tag ausgetrieben, also in der Regel in der dritten Oktober-Woche. Proklamation und Beginn der Steuereintreibung dürften dagegen auf die November-Mitte gefallen sein.⁷³⁸ Es wäre also möglich, dass man vor diesem Termin bemüht war, sich alle, die nicht zum Wohl der Stadt beitrugen, vom Halse zu schaffen.

Ebenso unklar ist die Frage nach dem offiziellen Entscheidungsträger. Traten zunächst die Ratgeber, die *mit dem Clainen vnd dem grozzen Rat* [ze Rat worden sint], als Akteure auf, so bekräftigte man bereits beim zweiten Mal, und dabei sollte es für lange Zeit – auch nach den Veränderungen im Zuge der ‚Zunftrevolution‘ 1368 – bleiben, dass *die burger* [...] *mit dem Clainen Rat vnd mit dem Grozzen* den genannten Personen die Stadt verboten hätten.⁷³⁹ Hat das einzelne Mitglied der Gemeinde somit seine Meinung geltend machen können? Sicherlich nicht. Die erste Formulierung, die nur von den Räten spricht, dürfte eher der historischen Praxis entsprochen haben. Konkret erschöpfte sich die Zustimmung wohl, bedenkt man das Modell einer konsensgestützten Herrschaft, implizit in der Anwesenheit des schaulustigen Volkes beim Akt der öffentlichen Austreibung. Zumindest in Formulierungen wie *die burger* [sint] *ze Rat worden mit dem Clainen Rat vnd mit dem grossen Rat vnd mit der Gemaind* oder *die burger gemainlich arm vnd ryche mit dem clainen vnd mit dem grozzen Rat*⁷⁴⁰ scheint aber das Ideal einer umfassenden Übereinstimmung aller Bürger bzw. Einwohner gleichwohl bestimmend gewesen zu sein. Paarformeln wie die letztgenannte spielten im mittelalterlichen Rechtsverständnis eine wichtige Rolle,⁷⁴¹ doch ist die Interpretation aus moderner Sicht alles andere als einfach. Barbara Frenz etwa warnt gerade für die Wendung ‚arm und reich‘ vor der einfachen Gleichsetzung mit ‚alle‘ oder ‚jedermann‘, sondern möchte sie als rechtssprachlichen Terminus verstanden wissen, welche „die Legitimität politischen Handelns eines Ratsregiments konkretisierte oder mit welche[r] Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsbestimmungen markiert wurden.“⁷⁴² Nicht die konkrete Mitbestimmung stand also im Vordergrund, sondern der Versuch der Obrigkeit, ihren Entscheidungen ein verbindliches Fundament zu geben. Es war demnach folgerichtig, dass man gegen Ende des 14. Jahrhunderts, als sich die Position der kommunalen Funktionsträger mehr und mehr verfestigt hatte, zu Formulierungen zurückkehrte, die nur noch den Rat erwähnen: *der Rat clainer vnd grozzer* bzw. einfach *der Rat*.⁷⁴³

Vielleicht kann der starke Rekurs auf den Rat als die ausschlaggebende Instanz

⁷³⁷ Vgl. ebd., Nr. 493 (1338 X 24), Nr. 546 (1343 X 22) und Nr. 617 (1352 X 15).

⁷³⁸ Vgl. die sporadischen Angaben im Feld ‚Bemerkungen‘ des Repertoriums 101: Verzeichnis der Steuerbücher im StadtAA.

⁷³⁹ Vgl. Achtbuch, Nr. 493 (1338 X 24) und Nr. 503 (1340 X 13).

⁷⁴⁰ Vgl. ebd., Nr. 533 (1342 X 26) und Nr. 572 (1345 X 20).

⁷⁴¹ Vgl. Gerhard Dilcher, Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters, Darmstadt 1961.

⁷⁴² Barbara Frenz, Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellensprache, Gesellschaftsfunktion (Städteforschung/Reihe A: Darstellungen, Bd. 52), Köln u.a. 2000, S. 23, außerdem S. 27–30.

⁷⁴³ Vgl. Achtbuch, Nr. 1033 (1382 X 21) und Nr. 1061 (1385 X 18).

auch Hilfestellung sein bei der Beantwortung der Frage, wie eigentlich die betroffenen Personen bestimmt wurden. Die in der Quelle selbst an einigen Stellen gewählte Formulierung, mit der diese als *der Stat schedlich* charakterisiert werden,⁷⁴⁴ scheint auf das ‚Verfahren gegen die landschädlichen Leute‘ hinzudeuten, unter dem man das Richten nach Leumund, wenn also der vermeintliche Täter wegen einer konkreten Tat berüchtigt war, versteht. Erklärtes Ziel war es, dem Delinquenten die Möglichkeiten eines Reinigungseides zu verlegen. Unklar ist jedoch noch immer, auf welcher Grundlage sich diese besondere Prozessform entwickelte, ob sie lediglich eine Weiterführung des bereits im Falle einer Handgetat (frischen Tat) des (todswürdigen) Verbrechers bekannten Verfahrens darstellte oder eine Neuerung als Antwort auf das massenhafte Auftreten ‚landschädlicher Leute‘ im Spätmittelalter.⁷⁴⁵ Unabhängig davon, welcher Forschungsmeinung man nun den Vorzug gibt, so ist zu betonen, dass es sich dabei um Methoden handelte, die in formellen Gerichtsverfahren zum Einsatz kamen.

Doch damit ist offensichtlich, weshalb gerade die Ausweisungen in Augsburg zu St. Gallus nicht so ohne Weiteres in diesen Kontext gestellt werden dürfen: Die Verhandlungen vor dem Rat stellten eben keine Gerichtsverhandlung im eigentlichen Sinne dar, waren mithin also nicht den herkömmlichen Prinzipien (formelles Beweisrecht, Reinigungseid, Akkusationsprinzip) unterworfen. Entscheidungen in diesem Gremium konnten sich tatsächlich auf den allgemein schlechten Ruf oder diffuse Anschuldigungen ohne handfeste Beweise oder Tatzeugen beziehen⁷⁴⁶ und stellten nicht selten ‚Willkürentscheidungen‘ dar. Somit begegnen an dieser Stelle zwar Handlungsmuster, die bereits bei den Stadtverweisen ins Auge fielen, aber Hinweise auf eine besondere Praxis gegen die ‚landschädlichen Leute‘ sind daraus nicht zu entnehmen.

Da es sich in diesem Fall um einen Stadtverweis handelte, ist verständlich, weshalb auch bei den St.-Gallus-Leuten eine Sanktion angedroht wurde für diejenigen, die vor Ablauf der gesetzten Frist zurückkehrten oder gegen den Bannbereich

⁷⁴⁴ Vgl. z.B. ebd., Nr. 592 (1342 X 17) oder Nr. 650 (1355 X 24).

⁷⁴⁵ Otto von Zallinger, *Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland*. Ein Beitrag zur mittelalterlich-deutschen Strafrechts-Geschichte, Innsbruck 1895; Knapp, *Über die schädlichen Leute*; Ders., *Das Übersiebnen der schädlichen Leute*; Ders., *Das Übersiebnen der schädlichen Leute in Süddeutschland*. Ein Ausgleich zwischen den kontroversen Positionen von Zallinger und Knapp bei Hans Hirsch, *Die Hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*. Mit einem Nachwort von Theodor Mayer, 2., unveränderte Aufl., Graz-Köln 1958 (fotomechanischer ND der Ausgabe von 1922), S. 90–104. Neuere Datums sind: Kenji Wakasone, *Zur Entstehung des Übersiebnungsverfahrens gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland*, in: *Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag*, hg. v. Louis C. Morsak – Markus Escher, Zürich 1989, S. 211–225; Günter Jerouschek, *Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)* 104/2 (1992), S. 328–360, v.a. S. 356–357; Jürgen Regge, *„Übersiebnen landschädlicher Leute“ und „Verfahren auf Leumund“ als besondere Prozessformen gegenüber Fremden?*, in: *Fremdheit und Reisen im Mittelalter*, hg. v. Irene Erfen – Karl-Heinz Spieß (Mittelalterzentrum Greifswald), Stuttgart 1997, S. 289–298.

⁷⁴⁶ Jerouschek, *Inquisitionsprozess*, S. 357, betont, dass für das Verfahren auf Leumund nicht „der bloße Ruf, ein schädlicher, verbrecherischer Mensch zu sein“, ausreichte, sondern „jener [musste] einer konkreten Tat berüchtigt sein.“ Vgl. auch: Ders., *Leumund*.

verstießen. Interessant ist allerdings, dass dafür ursprünglich unterschiedliche Regelungen existierten. 1338 und 1340 legte man lediglich fest, dass über die Betroffenen gerichtet werden sollte *als vber schädlich lüt*.⁷⁴⁷ In den folgenden drei Jahren finden sich jedoch zu St. Gallus jeweils zwei Einträge, die sich von ihrer personellen Zusammensetzung und den zum Vorwurf gemachten Vergehen nicht voneinander unterscheiden, aber verschiedene Folgestrafen androhen, denn bei der einen Gruppe blieb man bei der Bestrafung als ‚schädliche Leute‘, während die andere damit rechnen musste, nach einem Tag am Pranger mit dem städtischen Zeichen gebrandmarkt zu werden. Zusätzlich sollten sie einen Eid ablegen, die (teilweise verdoppelte) Verbannungszeit einzuhalten; sollte man sie trotzdem noch einmal aufgreifen, würde man ihnen ohne Urteil eine Hand abschlagen.⁷⁴⁸ Im Sinne einer Verfahrensnivellierung setzte sich schließlich die strengere Variante durch, die Brandmarkung,⁷⁴⁹ die *ane alle vrtail* im Gesicht erfolgen sollte und durch den Pranger bzw. eine Verdopplung des bisherigen zeitlichen Strafmaßes ergänzt werden konnte.⁷⁵⁰ Dass man ab 1366 das dabei verwendete Symbol wieder als *der Stat marck* umschrieb, verweist auf den Herrschaftsanspruch der Stadt und seiner Ratsvertretung, im Namen der Bürgerschaft als politischer Institution Recht sprechen zu können.⁷⁵¹ Leibesstrafen, die v.a. seit dem Hochmittelalter im Strafrecht eine bedeutende Rolle spielten,⁷⁵² dürften generell mit einer doppelten Zielsetzung angewendet worden sein: Zum einen ist natürlich der punitive Charakter klar zu erkennen. Daneben ist aber auch und gerade im Kontext städtischen Lebens der stigmatisierende Aspekt nicht von der Hand zu weisen: Fehlende Körperteile oder Züchtigungsnarben waren ein klares Signal für die Umwelt, sich vor der betreffenden Person in Acht zu nehmen. In

⁷⁴⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 493 (1338 X 24) und Nr. 503 (1340 X 13).

⁷⁴⁸ Bei den als erste Gruppe bezeichneten Einträgen handelt es sich um Achtbuch, Nr. 508 (1341 X 24), Nr. 533 (1342 X 26) und Nr. 546 (1343 X 22), bei der zweiten Gruppe mit der beschriebenen Sanktion um Nr. 509 (1341 X 24), Nr. 535 (1342 X 26) und Nr. 547 (1343 X 22).

⁷⁴⁹ Die Brandmarkung ist auch im Stadtbuch bereits genannt, bezeichnenderweise immer in Verbindung mit Delikten oder Personen, denen die städtische Bevölkerung ablehnend gegenüberstand. So hatte z.B. ein *gewiser man* (= Mann von gutem Ruf) die Möglichkeit, sich vom Verdacht einer Fälschung (Gold, Silber, Münzen o.Ä.) freizuschwören, in allen anderen Fällen drohten Pranger und eben die Brandmarkung; vgl. Stadtbuch, Art. XXXVII, § 2, S. 108. Die gleiche Strafe drohte demjenigen, der, um seine eigene Schuld zu vertuschen, einen anderen des Diebstahls bezichtigte (Bedingung: das Diebesgut durfte einen Wert von 60 Pfund nicht übersteigen); vgl. ebd., Art. XLI, S. 109. Wer vom Besitzer in dessen Garten, Baumgarten und Äckern, gleich zu welcher Tages- und Nachtzeit, aufgegriffen wurde, musste damit rechnen, am Pranger stehen zu müssen, gebrandmarkt und schließlich aus der Stadt geschlagen zu werden; vgl. ebd., Art. XC, S. 172. In einer Novelle aus der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde festgelegt, dass die Wundmeister von jeder Wunde zwei Pfund Pfennige Geldstrafe verlangen sollten, bei Insolvenz drohte fünf Jahre Stadtverweis; wer dagegen verstieß, musste den Pranger, Brandmarkung *durch die zen [...] und an die stirn* und ewigen Stadtverweis erdulden; vgl. ebd., Novelle zu Art. XLIX, S. 118.

⁷⁵⁰ Erstmals 1345 zusätzlich zum Abschneiden der Ohren; vgl. Achtbuch, Nr. 572 (1345 X 20). Die Quelle spricht allgemein davon, dass die Brandmarkung *durch die zen vnd an die stirn*, vgl. Nr. 573 (1346 X 19), bzw. *durch die zen oder an die stiern*, vgl. Nr. 592 (1349 X 17), erfolgen sollte. Ergänzung um die Strafe des Prangerstehens ab 1364, vgl. Nr. 771 (1364 X 19), Verdopplung des bisherigen zeitlichen Strafmaßes erstmals in Nr. 806 (1366 X 22).

⁷⁵¹ Vgl. ebd., Nr. 806 (1366 X 22).

⁷⁵² Vgl. Ekkehard Kaufmann, ‚Leibesstrafe‘, in: HRG, Bd. II, Berlin 1978, Sp. 1777–1789, hier Sp. 1786–1788.

Augsburg etwa wurden einem Dieb explizit *ze vrkund* die Ohren abgeschnitten, eine typische Leibesstrafe für einen erstmals dieses Vergehens angeklagten Täter, und so konnte Heintzlin der Becklin eben wegen eines fehlenden Ohres als Wiederholungstäter entlarvt werden und musste deshalb im Falle einer Rückkehr mit einer härteren Folgestrafe rechnen.⁷⁵³ Dieser Richtung folgend verfügte das Stadtrechtsbuch, dass ein Säckelschneider, der an den *worzeichen* als rückfällig erkannt werden kann, ohne Rücksicht auf den materiellen Wert des Diebesgutes gehängt werden sollte.⁷⁵⁴ Deswegen verwundert es nicht, wenn die Brandmarkung der St.-Gallus-Leute mit dem Hintergedanken statuiert wurde, *daz man si erkenne*.⁷⁵⁵ Allerdings hat die Aussicht dieser Stigmatisierung, noch dazu an einer so exponierten und deswegen nicht zu verbergenden Stelle wie dem Gesicht, anscheinend nicht alle Betroffenen von einer vorzeitigen Rückkehr abgehalten, wie bereits Buff mit dem Verweis auf die Gruppe derjenigen, die über einen längeren Zeitraum hinweg jährlich in den Listen auftauchen, anmerkte.⁷⁵⁶

Das ganze Prozedere wirkt auf den ersten Blick sehr rigide und ‚ausschließliche‘: Wer zur Gruppe der an St. Gallus ausgetriebenen Personen gehörte, sollte auch außerhalb der Stadt bleiben, wenn schon nicht für immer, so doch wenigstens für die angegebene Frist. In einigen Fällen wollte sich der Rat der strikten Einhaltung der Auflagen absolut sicher sein und verfügte, dass keines seiner Mitglieder es wagen sollte, für einen der Ausgewiesenen Fürsprache einzulegen, andernfalls drohte eine Strafe von zehn Pfund Augsburger Pfennige oder die Lieferung von einem Ofen Ziegelsteine.⁷⁵⁷ In einem anderen Fall wurde gar ein allgemeines Fürbittverbot ausgesprochen und eine Rückkehr in die Stadt an das Urteil von Großem und Kleinem Rat gebunden, dass sich die Betroffenen während der Dauer ihrer Verbannung *gebezzert hand das si der Stat nütz vnd güt sint vnd das man sölichs schaden von in furbas vberhebt wirt*.⁷⁵⁸ Eine Option, die durch die Obrigkeit durchaus wahrgenommen wurde, wie eine Liste im Achtbuch belegt: Sie beinhaltet die Aufzählung etlicher Personen, *die der Jar vs sint vnd den man vor diu Stat verboten hat vnd diu nû wol herein köment*.⁷⁵⁹ Ein Vergleich mit den Aufzeichnungen früherer Jahre belegt, dass einige, unter Berücksichtigung von Namensvarianten, tatsächlich identifiziert werden können: 1347 sind dies etwa Sitz (Seytz) von Ulm, Fritzlin von Nürnberg, das Cluberlin (Clauberlin), der Schüchstel (Schüstel) von Nawe, der Hochscheider (Hochschaidler) oder der Frizesse (Frysæzz), die 1350 nach Ablauf der gesetzten Frist von drei Jahren vor dem Rat als ‚resozialisiert‘ gelten konnten.⁷⁶⁰

⁷⁵³ Vgl. Achtbuch, Nr. 991 (1378 II 20). Identifizierung eines Wiederholungstäters über seine Verstümmelungen vgl. Nr. 689 (1359 IX 7), ähnlich auch Nr. 502 (1378 II 20), hier übrigens explizit in Verbindung mit einer Brandmarkung.

⁷⁵⁴ Stadtbuch, Art. LV, S. 125.

⁷⁵⁵ Erstmals Achtbuch, Nr. 573 (1346 X 19). Zur Bedeutung der Brandmarkung vgl. auch Valentin Groebner, *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle in Europa des Mittelalters*, München 2004, S. 76.

⁷⁵⁶ Vgl. Buff, *Verbrechen und Verbrecher*, S. 200.

⁷⁵⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 572 (1345 X 20) und Nr. 573 (1346 X 19).

⁷⁵⁸ Vgl. ebd., Nr. 503 (1340 X 13).

⁷⁵⁹ Vgl. ebd., Nr. 603 (1350 ohne Tag und Monat).

⁷⁶⁰ Vgl. ebd., Nr. 583 (1347 X 22).

Wie zahlreiche Streichungen belegen, bestand außerdem die Möglichkeit, die Aufhebung der Strafe als solche zu erwirken. Ergänzungen zu späteren Einträgen legen nahe, dass zumindest zu diesem Zeitpunkt (wieder einmal) das Sozialkapital des Delinquenten ausschlaggebend war, also die Fürsprecher oder Bürgen, die er für seine Sache aufzubieten verstand. Teilweise befanden sich Männer darunter, die in der Stadt wichtige soziale und/oder politische Stellungen einnahmen wie Vertreter der Familien Riedrer, Ilsung oder Herwort, die bis zu einer bestimmten Summe (in der Regel zehn Pfund) für den Verbannten finanziell hafteten.⁷⁶¹

b) Die Täter und ihre Vergehen

Zeigte sich schon bei den bisher angesprochenen Punkten, dass die Ausweisung der St.-Gallus-Leute nicht völlig vom ansonsten üblichen Verfahren der Stadtverweisung zu trennen ist, so ist weiter zu fragen, ob die verbannten Personen selbst oder die ihnen zur Last gelegten Delikte eine Klassifizierung als Sonderfall erlauben. Bei der Untersuchung der aufgelisteten Verbrechen fällt auf, dass erst ab 1343 vereinzelt, dann aber in immer größerem Umfang Angaben dazu gemacht wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt begnügte man sich mit dem lapidaren Hinweis, dass man sie *vmb ir boshait* bzw. *boshait vnd vngeratenhait* ausweise. Diese Wendung, die bereits bei den Stadtverweisen in nicht wenigen Fällen als Grundlage der Sanktion erhalten musste, wurde im Folgenden beibehalten, doch ergänzte man bei den einzelnen Tätern/innen weitere Vorwürfe, die wie *fünfler*, *vierharter*, *kopper* oder *scholdrer* auf den Bereich verbotenen Glücksspiels bzw. Falschspiels verweisen oder wie *ruffian* und *kuppler* Verstöße gegen die sexuelle Ordnung (Prostitution bzw. Anstiftung dazu) thematisieren. Geläufig sind auch die Begriffe *semner* (unerwünschte Bettelei), *dieb*, *morder*, *gotswerer* und *schelter* (Schmähdichter?).⁷⁶² In ihrer Vielfalt erscheinen diese Titulierungen sehr konkret, doch überblickt man das Achtbuch als Ganzes, so muss man sie mehr als Stereotype bewerten, die sich weniger auf einen tatsächlichen Einzelfall bezogen, sondern im Grunde austauschbar waren und beliebig angewendet werden konnten. Entsprechend kennt die Quelle Formulierungen, mit denen Personen einfach als *schedlich wip mit aller bozhait*, *bôswiht* oder *Schedlich leut*⁷⁶³ charakterisiert werden, oder auch Formeln, die eine bestimmte Gruppe insgesamt als unerwünscht bezeichnen: Unter Verwendung rotwelscher Begrifflichkeiten wie *gylter*, *hürlentzer* oder *grantner*⁷⁶⁴ subsumierte man darunter

⁷⁶¹ Vgl. ebd., Nr. 939 (1374 X 30). Für weitere Belege vgl. z.B. Nr. 988 (1377 XI 4) oder 998 (1378 XI 8).

⁷⁶² Vgl. ebd., Nr. 583 (1347 X 22): Die Liste differenziert zwischen Dieben, Falschspielern und Personen mit loser Zunge.

⁷⁶³ Vgl. ebd., Nr. 592 (1349 X 17), Nr. 617 (1352 X 15) und Nr. 842 (1369 X 30).

⁷⁶⁴ Für Friedrich Kluge, *Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen*, Bd. 1: *Rotwelsches Quellenbuch*, Straßburg 1901, photomechanischer ND Berlin-New York 1987, S. 1 f., ist die Auflistung im Achtbuch der zweitälteste Beleg für die Existenz des Rotwelschen im deutschen Sprachgebiet. Sie stellt nach Robert Jütte, *Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1510)* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 72), Köln-Wien 1988, S. 107 f., einen der wichtigsten Vorläufer für den Liber Vagatorum dar. Zum Rotwelschen vgl. auch Martin Schüßler, *Die Entwicklung der Gauner- und Verbrechersprache „Rotwelsch“ in Deutschland von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, in: ZRG

etwa alle Formen von betrügerischer Bettelei, Menschen also, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (Krankheit, Wallfahrt wegen einer Straftat, getaufter Jude) mit dem Mitleid der Mitmenschen ihren Lebensunterhalt verdienten.⁷⁶⁵ In Augsburg hatte man demnach, ähnlich wie in anderen Städten, ebenfalls mit Personen zu kämpfen, die die ‚Kunst des Bettelns‘ bereits in hohem Maße professionalisiert hatten.⁷⁶⁶ Offensichtlich tritt damit aufs Neue die Nähe zum Stadtverweis zutage: Hier wie dort begegnen unbestimmte Anschuldigungen, die in zahlreichen Fällen auf bloßem Verdacht beruht haben dürften, was Buff zu dem Urteil bewog, dass bei der Zusammenstellung der Listen weniger feste Grundsätze als vielmehr ein „instinktives Gefühl“ den Ausschlag gegeben habe.⁷⁶⁷ Hans Schlosser bemerkt zusammenfassend, dass die St.-Gallus-Leute „allein wegen ihrer als asozial bewerteten Lebensführung, [welche] die Bürgergemeinde als allgemeine Bedrohung und Gefahr für den inneren Frieden empfand“, ⁷⁶⁸ der Ausweisung anheim fielen.

Gleichzeitig, und das ist für die Charakterisierung der Täter selbst hilfreich, gibt es aber immer wieder Eintragungen, die einen tatsächlichen Fall sehr konkret wiedergeben: Bruder Henslin, offensichtlich ein Begarde oder Laienbruder auf Abwegen, wurde als *sponsierer* bezeichnet, der jungen Mädchen den Hof machte und vom *abergaist* erzählte, der aufgestanden sei, und es solle *der vndergaist im auch vfstan*.⁷⁶⁹ In ähnlicher Manier eines Bauernfängers hatte der Drifuzz Gänseknochen als Reliquien ausgegeben;⁷⁷⁰ in einer Zeit wie dem Spätmittelalter, die sich nicht zuletzt durch religiöses Schwärmertum auszeichnete, nicht ungewöhnlich.⁷⁷¹ Ann Stockerin dagegen bettelte als *vsinnig*, während ihr Mann anscheinend mit Erfolg in den Kirchen als Priester auftrat.⁷⁷² Wie seit den Arbeiten von Buff und in dessen Nachfolge auch von Schneider-Ferber in der Forschung unstrittig ist, gehörten zur Gruppe derjenigen, die zu St. Gallus ausgewiesen werden konnten und wurden, einmal sicherlich Personen, die in mehr oder weniger starkem Maße bestimmte Formen von Kriminalität wie zum Beispiel falsche Bettelei, kleine Diebstähle oder Betrügereien berufsmäßig ausübten, um auf diesem Wege ihren Lebensunterhalt zu sichern. Genannt seien aber auch (Gelegenheits-)Prostituierte oder Falschspieler. In diesem Sinne kann man wohl tatsächlich von ‚Landschädlichen‘ sprechen, die jenseits des rein subjektiven Empfindens der Zeitgenossen zum Massenphänomen und damit zum Problem geworden waren, ganz sicher aber von Randgruppen. Ihre An-

GA 118 (2001), S. 387–419, und den Abschnitt „Jenisch und Rotwelsch“ bei Hansjörg Roth, Jenisches Wörterbuch. Aus dem Sprachschatz Jenischer in der Schweiz, Frauenfeld u.a. 2001, S. 70–88.

⁷⁶⁵ Vgl. Achtbuch, Nr. 534 (1342 X 26) und Nr. 548 (1343 X 22). Ein einzelner Eintrag zu *Gfyllerin* vgl. Nr. 604 (1351 X 15).

⁷⁶⁶ Vgl. dazu das Kapitel gleichen Namens bei Franz Irsigler – Arnold Lassotta, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt (Köln 1300–1600), 10. Aufl., München 2004, S. 44–58, mit zahlreichen Abbildungen.

⁷⁶⁷ Vgl. Buff, Verbrechen und Verbrecher, S. 205.

⁷⁶⁸ Hans Schlosser, Von der Klage zur Anklage, S. 243.

⁷⁶⁹ Vgl. Achtbuch, Nr. 584 (1348 X 23).

⁷⁷⁰ Vgl. ebd., Nr. 1061 (1385 X 18). Bauernfängerei im religiösen Bereich begegnet in vielfältigen Formen. Dazu gehört auch der Fall von Witzig und seinem Kumpan Bertschi, die vorgaben, Ritter auf der Heimfahrt von St. Jakob (Santiago de Compostela?) zu sein; vgl. Nr. 662 (1357 X 25).

⁷⁷¹ Vgl. Ernst Schubert, Fahrendes Volk im Mittelalter, Bielefeld 1995, S. 288–294.

⁷⁷² Vgl. Achtbuch, Nr. 806 (1366 X 22).

gehörigen zeichnen sich nach Wolfgang Hartung dadurch aus, dass

- sie die Normen der Gesellschaft nicht befolgen, unabhängig davon, ob sie dies nicht wollen oder nicht können;
- ihr abweichendes Verhalten/ihre abweichenden Eigenschaften für die Umwelt erkennbar sind;
- sie von den Normgebern und/oder einer Gesellschaft mit dem Anspruch der Normbefolgung mit Misstrauen, Diskriminierung u.Ä. bedacht werden;
- sie weitreichenden Stigmatisierungen ausgesetzt sind (Abzeichen, Verstümmelung, Gettoisierung etc.);
- ihre Stigmatisierung entweder auf Basis tatsächlicher Abweichung geschieht oder aber lediglich auf Vorstellungen der Gesellschaft Bezug nimmt;
- sie sich mitunter zu Gruppen im engeren Sinne verbinden und Subkulturen ausbilden können.⁷⁷³

Das ‚Randständige‘ dieser Existenzen lässt sich in den Listen der St.-Gallus-Leute vielfältig nachweisen: Die Personen werden als mit körperlichen Makeln behaftet beschrieben,⁷⁷⁴ seien diese nun angeboren oder durch Unfall oder gar vormaligen Kontakt mit der Justiz ‚erworben‘, etwa ohne Nase oder Ohren, mit gelähmten/fehlenden Gliedmaßen, blind oder hinkend.⁷⁷⁵ In seltenen Fällen wurde gar komplett auf die Wiedergabe des vermutlich ohnehin unbekanntens Namens zugunsten der Beschreibung eines derartigen Gebrechens verzichtet: 1349 wird *ein scholdrer vf einer krukken* verzeichnet.⁷⁷⁶ Zahlreiche Delinquenten verfügen nicht über Namen im herkömmlichen Sinne, sondern führen sprechende oder ‚Phantasienamen‘ wie zum Beispiel Chüntzlin Ysinnhertz, der Schyzzinbrunnen, der Eilinsgrab, der Zuckmesser oder der Zuckenwurfel.⁷⁷⁷ Andere wiederum wurden mit deftigen Attributen versehen wie das Rotzig Diemlin.⁷⁷⁸ Damit werden, so Hans-Werner Nicklis, „extreme Charaktere auf einen derben sprachlichen Nenner gebracht, der immer noch Haltung und Habitus auf extreme Handlungswerte beschränkt, ohne zur reinen Individualität einer gesamten kriminellen Erscheinung vorzustoßen.“⁷⁷⁹ Man kann an dieser Stelle auch noch einmal auf die offensichtliche Stereotypisierung der den betreffenden Personen zur Last gelegten Vergehen hinweisen, denn Wolfgang

⁷⁷³ Die genannten Merkmale sind eine verkürzte Wiedergabe der Definition bei Wolfgang Hartung, Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff, in: Städtische Randgruppen und Minderheiten. 23. Arbeitstagung in Worms 16.–18. November 1984, hg. v. Bernhard Kirchgässner – Fritz Reuter (Stadt in der Geschichte, Bd. 13), Sigmaringen 1986, S. 49–114, hier S. 111.

⁷⁷⁴ Zur Bedeutung von körperlichen Gebrechen als Zeichen von Randständigkeit vgl. Hartung, Gesellschaftliche Randgruppen, S. 56 bzw. S. 100.

⁷⁷⁵ Zur Vielfältigkeit der körperlichen Makel vgl. die Listen im Achtbuch, Nr. 592 (1349 X 17), Nr. 600 (1350 X 23), Nr. 630 (1353 X 17), Nr. 650 (1355 X 24), Nr. 725 (1361 X 25), Nr. 806 (1366 X 22), Nr. 828 (1368 XI 9) oder Nr. 998 (1378 XI 8).

⁷⁷⁶ Vgl. ebd., Nr. 592 (1349 X 17).

⁷⁷⁷ Vgl. ebd., Nr. 600 (1350 X 23), Nr. 705 (1360 X 26), Nr. 725 (1361 X 25), Nr. 791 (1365 X 25), Nr. 842 (1365 X 30). Dazu vgl. Hans-Werner Nicklis, Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte. Zur Vor- und Frühgeschichte des Steckbriefes (6.–16. Jahrhundert), in: Mediaevistik. Internationale Zeitschrift für interdisziplinäre Mittelalterforschung 5 (1992), S. 95–125, hier S. 105.

⁷⁷⁸ Vgl. Achtbuch, Nr. 1008 (1379 X 18).

⁷⁷⁹ Nicklis, Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte, S. 105.

Hartung betont, dass gerade die darin fassbare „Tendenz zur Vereinfachung und Generalisierung“ ein wesentliches Merkmal der Stigmatisierung von Randgruppen sei.⁷⁸⁰

Vielleicht sind die Listen des Achtbuches frühe Indizien für die Entstehung einer kriminellen Sub- und Gegenkultur, in Augsburg zunehmend topographisch zentriert auf den Perlachberg: Ein Mann mit dem merkwürdigen Namen Jnkinskytzin wird einmal als *herr vf dem perlach aller scholdrer vnd aller boser lût* bezeichnet⁷⁸¹ – ein ‚Bubenkönig‘, wie er auch andernorts in den Quellen begegnet.⁷⁸² Zumindest verläuft die Genese regelrechter Randgruppenviertel im Spätmittelalter in zahlreichen Städten in ähnlicher Weise und bringt in Basel zum Beispiel den sog. Kohlenberg hervor.⁷⁸³ In diesem Milieu kann ein erhebliches Maß krimineller Energie festgestellt werden, ebenso kam es vermutlich bereits zur Bandenbildung: Grymolt Groplin, Cuntzlin Schniderlin und Henslin Schniderlin arbeiteten zusammen, um *Erbren leuten iriû kind* im Spiel zu übervorteilen.⁷⁸⁴ An anderer Stelle finden sich zwei Männer, die als *gesellen* von Cuntzlin Ysinnhertz beschrieben werden. Da alle drei als Diebe ausgewiesen wurden, ist sehr wahrscheinlich, dass es sich dabei um Kumpane auf gemeinsamen Raubzügen gehandelt haben dürfte.⁷⁸⁵ Erhart der Meringer und sein Bruder waren *gesellen* eines in diesem Jahr Gehenkten⁷⁸⁶ – Gutes konnten die drei in den Augen der bürgerlichen Zeitgenossen, wenn einer von ihnen durch den Strang hingerichtet wurde, nicht im Sinn gehabt haben. Zumindest aber bildeten sich in der Stadt Netzwerke, auf die (Klein-)Kriminelle im Bedarfsfall zurückgreifen konnten: Bei Hainrich Schnider von Artolfingen, der *vnder dem Lorber imm keler* einen Ausschankbetrieb führte, fanden Diebe selbst Unterschlupf, während Gret, Ehefrau von Fritz dem Trager, beschuldigt wurde, Diebesgut unter ihrem Dach geduldet zu haben.⁷⁸⁷ Und wo Langfinger so viel Unterstützung fanden, brauchte man sicherlich einen Hehler nicht lange zu suchen, wenn man seine Beute nicht selbst verkaufen wollte.⁷⁸⁸ Deutlich erkennbar an diesen Beispielen ist einmal die Bedeutung von Wirtshäusern als Kristallisationspunkte, Kontakt- und Informationsbörsen, daneben „zeigt der gelegentlich hohe Grad der Organisation ein Zusammenspiel sesshafter und mobiler Gruppen sowie auch arbeitsteilige

⁷⁸⁰ Hartung, Gesellschaftliche Randgruppen, S. 101 f.

⁷⁸¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 592 (1349 X 17).

⁷⁸² Vgl. František Graus, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: ZHF 8 (1981), S. 385–437, hier S. 428 f. Zum Perlach vgl. Achtbuch, Nr. 630 (1353 X 17) oder Nr. 650 (1355 X 24); dazu auch Schneider-Ferber, Achtbuch, S. 83.

⁷⁸³ Vgl. Irsigler – Lassotta, Bettler und Gaukler, S. 39–44. Zum Phänomen der topographischen Konzentration von Randgruppen vgl. außerdem Hartung, Gesellschaftliche Randgruppen, S. 76–78.

⁷⁸⁴ Vgl. Achtbuch, Nr. 891 (1371 X 27). Ähnlich auch in Nr. 988 (1377 XI 4) die ‚Zusammenarbeit‘ von Chuntz Schloz und Peter Franck, die mit *vngelichen wurffeln* spielen.

⁷⁸⁵ Vgl. ebd., Nr. 600 (1350 X 23).

⁷⁸⁶ Vgl. ebd., Nr. 584 (1348 X 23).

⁷⁸⁷ Vgl. ebd., Nr. 617 (1352 X 15) und Nr. 842 (1369 X 30). Die gleichen Vorwürfe trafen z.B. auch den Stern (Beherbergung von *gilern*), vgl. Nr. 584 (1348 X 32), und Chuntz Swap (*haimen* von Diebesgut), vgl. Nr. 939 (1374 X 30).

⁷⁸⁸ Der Hübenpörstel und sein Bruder zogen es vor, ihre Beute aus Kirchendiebstählen auf dem Land selbst in Umlauf zu bringen, vgl. ebd., Nr. 650 (1355 X 24); ein Fall von Hehlerei dagegen evtl. bei der Egerdacherin, vgl. Nr. 939 (1374 X 30).

Erscheinungen.⁷⁸⁹ Dies sind nicht zuletzt Indizien für eine weitgehende Professionalisierung, die auch fassbar wird in den Vorwürfen gegen die Glauhomerin *hinder sant Margareten*, die *dompfaffen Vnd layen* ihr Haus für deren *hurbeit* zur Verfügung gestellt hatte. Es ging demnach nicht mehr nur um einfache Kuppelei oder selbst praktizierte Gelegenheitsprostitution, sondern um regelrechte Bordelle privater Natur in der Stadt.⁷⁹⁰

Die hier beschriebene Klientel, die im Achtbuch selbst als *vertans volk* oder *alle die vil vertünt vnd niht wûrkent* tituliert wird,⁷⁹¹ dürfte zum großen Teil der Gruppe der ‚fahrenden Leute‘ zuzurechnen sein, Menschen also, die ihr Leben weitgehend auf der Straße verbrachten und so „dem Land und der Stadt“ schädlich waren, wobei (horizontale) Mobilität nach Wolfgang Hartung bereits zeitgenössisch das wichtigste Kriterium für Randständigkeit darstellte.⁷⁹² Nicht zuletzt aufgrund der Nennung zahlreicher fremder Orte attestiert Buff, dass die Ausgewiesenen zumeist zugewanderte Fremde gewesen seien.⁷⁹³ Randständige gab es aber auch in der Stadt, „Gelichter“, wie es Ernst Schubert nennt, das im Sinne „bedingter Sesshaftigkeit“ mehr oder weniger konstant Unterschlupf gefunden hatte.⁷⁹⁴ Indizien dafür können die eingestreuten topographischen Angaben sein, die beweisen, dass man bereits zeitgenössisch die Menschen durchaus räumlich zu verorten verstand: Göldlin wohnte offenbar in der oberen Stadt, die Hetz dagegen hinter dem Beckenbad, während Els Pfefferin in der Nähe des Franziskanerkonvents ihre Bleibe hatte.⁷⁹⁵ Teilweise sind diese Hinweise so genau, dass man sie mit Steuerbezirken in Verbindung bringen kann, die zumeist auf sozial schwache Quartiere hindeuten wie am Schwall, an der Wurin oder vor dem Frauentor⁷⁹⁶ oder sogar wie die Wolfmühle, die Bleiche oder der Gries außerhalb der Stadtmauern lagen.⁷⁹⁷

Wenn man nun aber die Personen mit einbezieht, die in irgendeiner Form als in der Stadt wohnhaft gelten können, so ist es nicht mehr weit zu der Überlegung, ob tatsächlich alle St.-Gallus-Leute zum „Bodensatz der Gesellschaft“⁷⁹⁸ gezählt werden dürfen. Warum findet man z.B. so viele Berufsangaben in den Listen? Zugegebenermaßen sind sie sehr stark beschränkt auf Knechte (Brauknechte, Bleicherknechte, Schusterknechte, Weberknechte u.Ä.) und/oder handwerkliche Berufe, aber auch wenn damit eine Verortung in den sozial niederen Schichten denkbar ist und eine gewisse Affinität zwischen geringem Einkommen/Ar-

⁷⁸⁹ Hartung, *Gesellschaftliche Randgruppen*, S. 71; vgl. auch S. 63, 78 f.

⁷⁹⁰ Vgl. Achtbuch, Nr. 998 (1378 X 18); ein ähnlicher Vorwurf gegen die Weickmennin, Nr. 1008 (1379 X 18).

⁷⁹¹ Vgl. ebd., Nr. 592 (1349 X 17); Nr. 643 (1354 X 20).

⁷⁹² Vgl. Hartung, *Gesellschaftliche Randgruppen*, S. 63.

⁷⁹³ Buff, *Verbrechen und Verbrecher*, S. 207.

⁷⁹⁴ Vgl. Schubert, *Fahrendes Volk*, S. 40–44.

⁷⁹⁵ Vgl. Achtbuch, Nr. 604 (1351 X 15), Nr. 939 (1374 X 30) und Nr. 1075 (1389 XI 27).

⁷⁹⁶ Vgl. ebd., Nr. 572 (1345 X 20): *Jtem der Junge Zwigger an dem swal*; Nr. 678 (1358 X 24): *Jtem kowoldin an der wûrin ain rûffianerin*; Nr. 916 (1372 X 26): *Jtem kunel vor vnser frawen tor Ein Erabschniderin*. Zur Topographie vgl. Kraus, *Augsburger Steuerbezirke*.

⁷⁹⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 508 (1341 X 24): *Jtem der oertel bi der wolfmûl*; Nr. 592 (1349 X 17): *Jtem der lang ôller vf der blaich des brüder ein henker waz ein rehter diep*; Nr. 678 (1358 X 24): *Jtem Môdlin am griezz ain diepin vnd zabrerin*.

⁷⁹⁸ Schneider-Ferber, *Achtbuch*, S. 84.

mut und Randständigkeit besteht,⁷⁹⁹ so bedeutet dies nicht gleichzeitig, dass alle Knechte, Bediensteten und Handwerker automatisch dem kriminellen Milieu zuzurechnen wären.⁸⁰⁰ Ganz im Gegenteil lassen sich die eingestreuten Hinweise auf einen Dienstherrn insoweit bestätigen, als dieser tatsächlich fassbar ist. In der Liste von 1347 tauchen mit Haintz und dem Schellenkoph zwei Bäckerknechte auf, die bei Walther bzw. Bantzier, ihres Zeichens Bäcker, in Lohn und Brot standen.⁸⁰¹ Überprüft man nun die entsprechenden Steuerbücher, so lassen sich die Bäcker dort mit großer Wahrscheinlichkeit identifizieren.⁸⁰² Ebenso verhält es sich mit Mertlin, der bei Herman dem Fleischhäckel beschäftigt war, oder Ges, einer Dienerin des Attenhouen.⁸⁰³ In anderen Fällen verweisen verwandtschaftliche Beziehungen auf Mitglieder der städtischen Gemeinschaft, z.B. bei Metz Leutgebin, die als Schwester der Ezzwurmin bezeichnet wird, oder bei Ell, der Nichte des Wolgemut am Lauterlech.⁸⁰⁴ Von ‚sozial entwurzelt‘ kann demnach in diesen Fällen keine Rede sein.

Besonders herauszustreichen sind diejenigen Personen, die selbst als Steuerzahler in Frage kommen wie zum Beispiel Walther Oblater,⁸⁰⁵ der eventuell identisch ist mit einem Oblater, der 1346 bei Johann Rüdiger als Nebenmieter verzeichnet ist. Der betreffende Steuerbezirk ‚Von dem alten Burgtor gen dem Stöck‘⁸⁰⁶ trifft sich zwar nicht genau mit der topographischen Angabe *auf dem hohenweg*, kann aber doch zumindest damit in Verbindung gebracht werden. Eindeutiger verhält es sich mit der Kowoldin: Über die nähere Erläuterung *an der wûrin* kann sie zweifelsfrei als diejenige Kowoldin in dem Bezirk ‚Von des Wirtlins Brunnen‘ identifiziert werden, die nach ihrer Ausweisung 1358 tatsächlich aus den Steuerregistern verschwindet.⁸⁰⁷ Mengos der Schuster, wohnhaft hinter dem Spital, zählte 1360 zu

⁷⁹⁹ Vgl. Hergemöller, Randgruppen, S. 8.

⁸⁰⁰ Eine Berufsgruppe, die möglicherweise stärker als andere dazu tendierte, straffällig zu werden bzw. von der Gesellschaft so eingeschätzt wurde, waren die im Badergewerbe Beschäftigten, wie überhaupt die Badeanstalten zu den Brennpunkten städtischer Kriminalität gehört zu haben scheinen; vgl. die zahlreichen entsprechenden Bemerkungen in den Listen der St.-Gallus-Leute; Achtbuch, Nr. 503 (1340 X 13); jüngerer Sohn des Liupoltzbaders; Nr. 546 (1343 X 22); Schüchstel vom Liupoltzbad; Nr. 650 (1355 X 24) nennt neben Peterlin dem Badknecht das Bad des Vogelins, das Mürbad, den Judenbader und das sog. Neue Bad. Diese Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen.

⁸⁰¹ Vgl. ebd., Nr. 583 (1347 X 22).

⁸⁰² Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1346, f 7b ‚Vom Lauterlech abintra‘: *Jtem walther Becke* (alternativ: f 4d ‚Von dem Brunnen gen St. Stephan‘: *Jtem Walther sârbecke*); f 6d ‚Vom Lauterlech abintra‘: *Jtem fverliusnit – Bantzier Beke*.

⁸⁰³ Zum Mertlin vgl. Achtbuch, Nr. Nr. 678 (1358 X 24), zu seinem Dienstherrn StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1357, f 3a ‚Vicis Longipalli‘: *Jtem b[erman] fleischbekel*. Zur Ges vgl. Achtbuch, Nr. 842 (1369 X 30), zu ihrem Dienstherrn StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1368, f 10c ‚Vom Kunol‘: *Jtem Attenhouen* [...].

⁸⁰⁴ Zu Metz Leutgebin vgl. Achtbuch, Nr. 916 (1372 X 26); StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1368, f 9b ‚In Possessione Bechin‘: *Jtem Ezzwurm* [...], bei dem es sich vermutlich um den Ehemann der im Achtbuch genannten Schwester handelt. Zur Ell vgl. Achtbuch, Nr. 1008 (1379 X 18); StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1380, f 6d ‚Von des Wirtlins Brunnen‘: *Jtem Wolgemû in domo pfem* – [...].

⁸⁰⁵ Vgl. Achtbuch, Nr. 592 (1349 X 17).

⁸⁰⁶ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1346, f 13b.

⁸⁰⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 678 (1358 X 24); StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher 1355 (f 7c) und 1357 (f 7b) jeweils im oben genannten Bezirk. Nach Kraus, Augsburger Steuerbezirke, S. 158, änderte der ursprünglich ‚Von des Wirtlins Brunnen‘ genannte Bezirk Anfang bzw. Mitte des 15.

den St.-Gallus-Leuten. 1359 findet sich im Steuerbuch ein *Mengos sutor* im Quartier ‚Wolfgasse‘ in der Wagenhals-Vorstadt außerhalb des städtischen Mauerrings, in dem zum damaligen Zeitpunkt noch das Heilig-Geist-Spital lag.⁸⁰⁸ Der Hinweis aus dem Achtbuch zur ‚Adresse‘ des Mannes dürfte also den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen haben. Ähnliches könnte für die 1378 verbannte Glauhomerin *binder sant Margareten* gelten, denn im Steuerbuch 1377 findet sich immerhin eine *Glabaimerin* im Bezirk ‚An der engen Kirchgasse‘, der ganz in der Nähe der Spitalgasse und damit des Klosters St. Margareth liegt.⁸⁰⁹ Problematisch wird damit aber der Versuch, die Existenz der St.-Gallus-Leute im Zusammenhang mit der Steuererhebung zu sehen in dem Sinne, dass man sich des Gelichters, das nichts zur Ökonomie der Stadt beitrug, sondern im Gegenteil nur Ärger bereitete, entledigen wollte.

Zwischen dem tatsächlichen ‚Gesindel‘ (immobil wie fahrend) und der Gruppe derjenigen, die in vielleicht bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, nichtsdestotrotz aber sozial eingebunden in der Stadt lebten und die uns bereits bei den Stadtverweisen begegnete, dürften in der alltäglichen Lebenspraxis die Übergänge fließend gewesen sein. Doch könnte die Zielsetzung der öffentlichen Austreibung zu St. Gallus bei den letzteren eine andere gewesen sein: Nicht der Gedanke einer rigorosen Entfernung aus der Stadtgesellschaft war ausschlaggebend, die Aktion der Massenausweisung stellte mehr eine Art Warnung dar, sich künftig gesellschaftlich konformer zu verhalten. In diesem Sinne ist es vielleicht zu verstehen, dass man Peterlin das Munchlin gnadenhalber mit den St.-Gallus-Leuten auswies mit dem Hinweis, sollte er *ihzt pôzz mer [tun], so will man im ains zû dem andern schlaben*.⁸¹⁰ Möglich ist aber auch, dass mit diesem Verfahren ein längerer Marginalisierungsprozess zum Abschluss kam, an dessen Ende eben die Kriminalisierung stand. Zusammen mit dem Bodensatz der Gesellschaft ausgetrieben zu werden, könnte dann bedeutet haben, endgültig auf der schiefen Bahn zu landen wie etwa Chuntz Bayer der Schneider, der *wurcht nicht sin antwerck* und sich stattdessen als Dieb über die Runden brachte. Auch Kathrin, früher offensichtlich einmal bei der Bropstin auf dem Graben angestellt, wurde vorgeworfen, ihren Lebensunterhalt durch Stehlen zu verdienen, während Els Hollin ursprünglich der Tätigkeit einer Kramerin nachgegangen war.⁸¹¹

Jahrhunderts seine Bezeichnung in ‚An der Wurin‘.

⁸⁰⁸ Vgl. Achtbuch, Nr. 705 (1360 X 26); StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1359, f 2a ‚Wolfgasse‘: *Jtem hans Jeuttler – kûbach – Memminger – . Mengos sutor* [...]. Zur Topographie wiederum Kraus, Augsburgs Steuerbezirke, S. 148 f.

⁸⁰⁹ Vgl. Achtbuch, Nr. 998 (1378 X 18); StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1377, f 7c ‚An der engen Kirchgasse‘: *Jtem Glabaimerin –*. Ob diese allerdings mit der in StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1380, f 7a ‚Von Haustetter Tor abintra‘ nachträglich vermerkten *Glauheimerin* identisch ist, kann nicht zweifelsfrei entschieden werden: Die Frau wäre dann sofort nach Ablauf der typischen Frist von drei Jahren zurückgekehrt und hätte bereits wieder Steuern gezahlt. Jedoch kann ebenso wenig eine vorzeitige Begnadigung, auch wenn die entsprechende Zeile im Achtbuch nicht gestrichen wurde, nicht ausgeschlossen werden.

⁸¹⁰ Vgl. Achtbuch, Nr. 754 (1363 X 26).

⁸¹¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 891 (1371 X 27), Nr. 916 (1372 X 26) und Nr. 1008 (1379 X 18). Die genannte Dienstherrin der Kathrin, die Bropstin auf dem Graben, lässt sich übrigens in den Steuerbüchern nachweisen; vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1368, f 9d ‚Auf dem Graben‘:

c) *St.-Gallus-Leute als Sonderfall?*

Wenn es offensichtlich zahlreiche Ähnlichkeiten zwischen den Stadtverboten und den Ausweisungen der St.-Gallus-Leute gab, so ist man durchaus geneigt zu fragen, ob letztere überhaupt als Sonderfall bezeichnet werden können. Um dies zu klären, bietet sich die Untersuchung einiger Beispielfälle an.

Als Ruffianerin und schädliches Weib setzte man Ges die Haglerin vor die Tür.⁸¹² Hörnlin, *der vnder den Ledrern schanckt*, wurde zusammen mit seiner Frau ausgewiesen *vmb sin Boshait vnd daz er bös lüt haut gehaimet vnd auch noch fürbas sin vngeratenhait vörhten*.⁸¹³ Der Speirer, ein Fünfler, musste gehen, weil er *den Lüten ir gelt uf dem Spil ab trüg*.⁸¹⁴ Ein Vergehen, dem sich in ähnlicher Weise auch ein Knecht unbekanntens Namens schuldig gemacht zu haben scheint.⁸¹⁵ Der Jechtel dagegen musste offenbar als stadtbekannter Scholdrer, also Falschspieler, und Müßiggänger aus der Stadt verschwinden, nachdem ihn einer der Bürgermeister nachts auf der Straße aufgegriffen hatte.⁸¹⁶ Die genannten Personen haben gemeinsam, dass sie sich nicht unter den St.-Gallus-Leuten finden, sondern unter den 'üblichen' der Stadt Verwiesenen, obwohl sich bei Ersteren ganz ähnliche Fälle nachweisen lassen.⁸¹⁷ Derartige Überschneidungen finden sich häufig, ob es sich nun um Raganor im Rappenbad handelt, der *ainem sin Wip enpfüret* [hat] und zu St. Gallus ausgewiesen wurde, während im Gegenzug Berhtold der Schnider wegen des gleichen Vergehens für zehn Jahre und ebenso viele Meilen die Stadt zu verlassen hatte,⁸¹⁸ oder um die Glauhomerin als Betreiberin eines Etablissements von zweifelhaftem Ruf, deren Pendants, die von Buch und ihre Tochter, zu denen man ging *Az in Ein Burdell*, aber ewig verbannt wurden.⁸¹⁹ Dies kann sogar so weit gehen, dass eine Person in beiden Kategorien nachgewiesen werden kann: Metz Emannin (bzw. Æmanin) in der Langen Gasse war 1358 als Ruffianerin unter den St.-Gallus-Leuten zu finden, wurde jedoch bereits sechs Jahre später durch einen Stadtverweis dafür bestraft, dass sie einer ehrbaren Jungfrau das Hülltuch abgenommen und diese als Pfaffenhure beschimpft hatte.⁸²⁰

Jtem pröbstin.

⁸¹² Vgl. Achtbuch, Nr. 868 (1370 VIII 8?).

⁸¹³ Vgl. ebd., Nr. 628 (1353 V 22).

⁸¹⁴ Vgl. ebd., Nr. 666 (1358 II 10).

⁸¹⁵ Vgl. ebd., Nr. 772 (1364 XII 12): der betreffende Knecht wird lediglich als *der Grüblin man* näher umschrieben.

⁸¹⁶ Vgl. ebd., Nr. 948 (1375 III 12).

⁸¹⁷ Vgl. ebd., Nr. 617 (1352 X 15): Beherbung und damit Unterstützung von Dieben durch den Gastwirt Hainrich von Artolfingen; Nr. 891 (1371 X 27) oder Nr. 988 (1377 XI 4): Beispiele organisierter Spielbetrugs.

⁸¹⁸ Vgl. ebd., Nr. 791 (1365 X 25) zu Raganor, Nr. 700 (1360 VI 20) zu Berhtold dem Schnider, der durch diesen Ehebruch *er vnd güt* des gehörnten Ehemanns gleichzeitig mit verletzt hat. Zur Bedeutung dieser Formulierung vgl. Malamud, Ächtung des ‚Bösen‘, S. 288.

⁸¹⁹ Vgl. Achtbuch, Nr. 998 (1378 X 18) bzw. Nr. 1018 (1381 IX 4). Vergleichbar sind auch die Fälle von betrügerischer Bettelei, die nur einmal mit ewigem Stadtverweis belangt wurden, vgl. Nr. 607 (1352 VII 7), ansonsten aber den St.-Gallus-Leuten zugeordnet wurden.

⁸²⁰ Vgl. ebd., Nr. 678 (1358 X 24) und Nr. 765 (VI 13); der in beiden Einträgen gemachte Hinweis auf die Lange Gasse als Wohnsitz veranlasst zu einer Überprüfung anhand der Steuerbücher: Zumindest in den Jahren ab 1364 findet sich im Steuerbezirk gleichen Namens („Lange Gasse etwenn genannt am Feld“) ein Mann namens Eman; vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch

Andererseits finden sich aber Delinquenten, für die rätselhaft erscheint, weshalb sie ‚nur‘ zu den St.-Gallus-Leuten geschlagen wurden, denn vielfach begegnen Hinweise auf *morder*, *totstecher*, *kint tötterinen* oder *strazraber*⁸²¹ – im heutigen Verständnis Kapitalverbrechen, die auch damals streng, zumeist mit dem Tod, bestraft wurden. Laut der Aussage nachträglicher Ergänzungen scheint es in einigen Fällen andernorts, aber auch in Augsburg selbst, zu einem späteren Zeitpunkt zu Hinrichtungen gekommen zu sein.⁸²² Doch warum ‚begnügte‘ man sich vorerst mit einer, wenn auch öffentlich inszenierten, Ausweisung? Hatte man nicht ausreichend Beweismaterial, um den betreffenden Personen den Prozess zu machen? So ließen sich Fälle erklären, die mehrfache Mordtaten, teilweise sogar unter Angabe eines Ortes, erwähnen.⁸²³ Die Formulierungen legen nahe, dass sich das Handeln des Rates auf Hörensagen u.Ä. stützte. Ähnlich könnten sich die unterschiedlichen Vorgehensweisen gegen Ella von Aisteten und die Frau des Liusenrinck erklären lassen, denen man Anstiftung zum Mord vorwarf. Doch während erstere unter den St.-Gallus-Leuten zu finden ist, also nur für drei Jahre die Stadt zu verlassen hatte, musste letztere dies für immer tun.⁸²⁴ Eventuell geschah dies, weil bei dieser die Anschuldigungen handfest zu belegen waren und nicht nur auf Vermutungen gründeten. Fälle wie der des Brauknechts Müller, der *ainen hie ermürt* [hat],⁸²⁵ werfen aber die Frage nach dem Verhältnis zum Stadtvogt, dem laut Stadtrecht die Jurisdiktion über derartige Vergehen zustand, auf: Wenn das Verbrechen in Augsburg geschehen war, konnte er dann nicht aktiv werden, z.B. mangels Klägers, oder wollte er es nicht?

Die Antwort, ob mit den St.-Gallus-Leuten ein Sonderfall vorliegt, fällt dementsprechend zweigeteilt aus: Die Besonderheit dürfte nicht darin bestanden haben, dass man mittels eines eigens dafür entwickelten Verfahrens ausschließlich eine bestimmte Klientel, nämlich die fahrenden Leute, aus der Stadt geschafft hätte, sondern darin, dass man Massenausweisungen, die durchaus auch aus anderen Städten bekannt sind,⁸²⁶ regelmäßig Jahr für Jahr zu einem festgelegten Termin, dem Gallus-

1364, f 3d: *Jtem domus Beringer – Eman – socer suus*; Steuerbuch 1365, f 3d: *Jtem Eman – socer suus* [...]; Steuerbuch 1367, f 3d: *Jtem Eman* [...]. Falls es sich dabei um den Ehemann der Emannin gehandelt hat, so scheint sich ihr loses Mundwerk nicht hinderlich für ihn ausgewirkt zu haben (Erwerb des Beringer-Hauses). Problematisch ist jedoch, dass sich 1358, als die Emannin ebenfalls unter dieser ‚Adresse‘ vermerkt wird, kein entsprechender Nachweis in den Steuerbüchern finden lässt, sondern entsprechende Namensvertreter (unabhängig voneinander) in anderen Steuerbezirken auftauchen.

⁸²¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 584 (1348 X 23), Nr. 600 (1350 X 23), Nr. 806 (1366 X 22) oder Nr. 821 (1367 X 21).

⁸²² Vgl. ebd., Nr. 508 (1341 X 24) und Nr. 533 (1342 X 26) enthalten die Zusätze *decollatus (est)*, Nr. 546 (1343 X 22) die Ergänzungen *suspensus est hic* und *decollatus est in Pfaffenbowen*.

⁸²³ Ebd., Nr. 650 (1355 X 24) nennt einen Vtz von Dillingen, der vier Menschen erstochen haben soll; Nr. 988 (1377 XI 4) erwähnt Chuntz Schnider von Nürnberg, der ebendort drei erstochen hat; Nr. 1033 (1382 X 21): Beck von Eger soll acht erschlagen haben.

⁸²⁴ Vgl. ebd., Nr. 584 (1348 X 23) und Nr. 927 (1373 X 6).

⁸²⁵ Vgl. ebd., Nr. 754 (1363 X 26).

⁸²⁶ Vgl. Steffen Wernicke, Von Schlagen, Schmähen und Unendlichkeit. Die Regensburger Urfehdbriefe im 15. Jahrhundert, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. v. Andreas Blauert – Gerd Schwerhoff (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 379–404.

Tag, wiederholte. In einigen Fällen dürfte tatsächlich allein der Zeitpunkt, zu dem eine Person von den städtischen Behörden aufgegriffen wurde, für die Subsumierung unter diese besondere Gruppe der Ausgewiesenen den Ausschlag gegeben haben. Verbannte man gleichzeitig aber auch Schwerverbrecher, so war dies zugleich die Möglichkeit, die eigene (städtische) Rechtsprechung auf Kosten der Befugnisse des Vogtes auszudehnen.

Am Ende stellt sich die Frage, ob sich dieses Verfahren der jährlich wiederkehrenden Ausweisungen im Rahmen der städtischen Sicherheitspolitik als sinnvoll erwiesen hat. Um sich einer befriedigenden Lösung anzunähern, muss man verschiedene Ebenen berücksichtigen: Es wurde bereits angesprochen, dass nicht wenige der Verbannten in mehreren, jährlich aufeinander folgenden Listen auftauchen. In ihrem Fall haben sich demnach dieses Instrument und v.a. die angedrohten Sanktionen bei Zuwiderhandlung tatsächlich als unbrauchbar erwiesen. Daneben gab es aber auch Personen wie den Dieb Bla Rock: Sein Name begegnet 1343, 1347 und 1350 in den Listen der St.-Gallus-Leute.⁸²⁷ Aus diesen Angaben könnte man die Schlussfolgerung ziehen, dass er die ihm zur Auflage gemachten Fristen eingehalten hat – Indiz für die Wirksamkeit der Drohung mit der Brandmarkung oder lediglich Zeichen dafür, dass er nur gewitzt genug war, sich nicht vor der Zeit erwischen zu lassen? Wenn er aber nach Ablauf der drei Jahre wieder ausgewiesen wurde, so wohl deswegen, weil die Obrigkeit keine Verbesserung seines Verhaltens geschweige denn seines Charakters, zu erkennen vermochte. Es gab also bestimmte Personen, die man in der Stadt einfach nicht dulden wollte, gegen die aber Ausweisungen im Grunde nicht das richtige Mittel waren, schon allein, weil diese von allen Kommunen eingesetzt wurden und somit ein schier unendlicher Strom von Menschen entstand, die immer neue Gebiete aufsuchen mussten, weil sie an anderen Orten nicht mehr willkommen waren: Der Chüntzlin hatte bereits in Friedberg Bekanntschaft mit dem Gefängnis gemacht, während der Wampelhörnlin die Stadt Donauwörth für 100 Jahre und einen Tag verboten war.⁸²⁸ Ebenfalls von dort waren der Stern und seine Frau *entrungen* [...] *von rehter diebstal vnd bosbait*, und die Verbannungssentenz gegen Kolb den Fleischhacker und den Oblater wird erweitert durch ein lapidares *allen den diu stat ze Nürnberg verboten ist*.⁸²⁹ Gerade solche ‚Pauschalausweisungen‘ dürften unbestreitbar jenseits jeglichen Realitätsbezuges gelegen haben, doch ist es bezeichnend, dass Ähnliches eben auch aus der Pegnitzstadt bekannt ist, wo man 1315 eine Massenausweisung mit folgender Formel abschloss: *Cum hiis etiam excluduntur omnes exclusi a civitatibus ab Augusta, a Ratispona, ab Eistauia, ab Herbipoli et a Babenberg sub ea pena sicut exclusi in illis civitatibus sunt*.⁸³⁰ Alle Städte setzten demnach gegen ein und diesselbe Klientel das gleiche Instrument, nämlich die Ausweisung, ein, was das Problem aber nicht grundsätzlich löste, sondern nur ‚verschob‘. Ernst Schubert urteilt deshalb: „Ein von Zeit zu Zeit unternommenes Austreiben fahrender Leute und des Gelichters,

⁸²⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 546 (1343 X 22), Nr. 583 (1347 X 22) und Nr. 600 (1350 X 23).

⁸²⁸ Vgl. ebd., Nr. 705 (1360 X 26).

⁸²⁹ Vgl. ebd., Nr. 592 (1349 X 17).

⁸³⁰ Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, Nr. 125, S. 10 f.

wie es in größeren Städten am Ausgang des Mittelalters üblich wurde, nutzte nicht viel. Diese Menschen waren viel zu sehr an Mobilität gewöhnt, sie nahmen eine solche Vertreibung hin wie Wolkenbrüche oder plötzlichen Frosteinfall, kehrten in die Stadt zurück, wenn die Energie des Rates erlahmt war, andere Fragen auf der Tagesordnung standen."⁸³¹

Im Rahmen des Achtbuches wird letztmalig 1391 eine Liste der zu St. Gallus ausgewiesenen Personen verzeichnet.⁸³² Doch auch nach diesem Termin setzte der Rat dieses Instrument ein, um das städtische Gebiet zumindest temporär von unerwünschtem Gesindel zu säubern. Für einen längeren Zeitraum sind wir dabei auf indirekte Hinweise angewiesen, die sich den Baumeisterbüchern entnehmen lassen: Mehrfach wurden im Verlauf des 15. Jahrhunderts die Beträge verzeichnet, mit denen das Läuten der Sturmglocke anlässlich der Ausweisungen zu St. Gallus entlohnt wurde.⁸³³ Sonderzahlungen erhielten auch die an diesem Vorgang in offizieller Funktion beteiligten Personen wie die Bürgermeister oder städtischen Polizeikräfte.⁸³⁴

Die Ratsbücher dagegen, sofern sie erhalten sind, bleiben stumm. Erst 1435 finden wir hier zum ersten Mal wieder ein Indiz: Christein Branthölin von Eppisburg wurde angedroht, *man wölle si auch vsz rüffen lassen vf galli*, falls sie nicht von ihren ehrenrührigen Reden ablasse.⁸³⁵ Eine unmissverständliche Warnung, die jedoch nur funktionieren konnte, wenn das Verfahren, bestimmte Personen im Rahmen einer öffentlich zelebrierten Massenausweisung vor die Stadttore zu jagen, jährlich aufs Neue inszeniert wurde und somit in der Erfahrungswelt der Menschen präsent war. Dass dies tatsächlich geschah, belegen die Stundungen, die man Betroffenen mitunter gewährte.⁸³⁶ In späteren Fällen gelang es einigen Frauen, eine Begnadigung zu erwirken, einmal durch Fürbitte des brandenburgischen Herzogs und des Augsburger Bischofs, das andere Mal durch die Eingabe des Ehemannes, der mit der Not der Kinder argumentierte.⁸³⁷

⁸³¹ Ernst Schubert, Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. v. Winfried Schulze – Helmut Gabel (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 12), München 1988, S. 113–164, hier S. 146.

⁸³² Vgl. Achtbuch, Nr. 1090 (1391 X 24).

⁸³³ StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 21, f 43v (Luca bzw. Involuntate 1410); Nr. 22, f 60v (Ostermarkt 1413); Nr. 47, f 42v (Dominica 13 1449); Nr. 48, f 66r (Dominica 18 1451); Nr. 52, f 60r (Dominica 21 1455); Nr. 65, f 65v (Dominica 21, 1465); Nr. 69, f 81r (Sonntag nach Galli 1470). Der erste entsprechende Hinweis findet sich übrigens bereits für das Jahr 1378, vgl. Baumeisterbuch Nr. 2, f 264r (Dat dominus 1378); die Liste im Achtbuch zu diesem Jahr vermerkt das Läuten der Glocke nicht; vgl. Nr. 998 (1378 XI 8).

⁸³⁴ StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 18, f 64v (Da pacem post Galli 1406): *Item xii lb d den purgermaistern pumaistern vnd den Ratgeben vmb uff dem huse vnd uff sant Gallen lüten*; Nr. 51, f 82v (Dominica 18 1454): *Item v grosz verbrauchten die Burgermeister mit sant gallen lüten*; Nr. 66, f 82v (Vigilia Viti 1466): *Item xvii grosz den vier knechten vnd von der sturm ze lüten*.

⁸³⁵ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 276, f 68r (4) (1435).

⁸³⁶ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 276, f 69v (2) (1435) und f 133v (2) (1440 nach St. Lukas = X 18). Dieser Drohung bediente sich der Rat noch im 15. Jahrhundert, als er zwar einen Stadtverweis aufhob, aber die Ermahnung zu künftigem Wohlverhalten solchermassen unterstrich; vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 11 (1489–1491), S. 167 (2) (1491 II 1).

⁸³⁷ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 10 (1482–1484), f 35r (4) (1482 V 22) bzw. f 95v (1) (1483 XII 9). 1491 erwirkte die Fürbitte des sächsischen Herzogs die Begnadigung von zwei St.-

Tatsächlich in Form einer Liste begegnen uns Massenausweisungen zum St.-Gallus-Tag erst wieder im 16. Jahrhundert: Die Betroffenen wurden wieder namentlich aufgelistet, allerdings nicht in so großer Zahl wie teilweise im Achtbuch. Zum anderen konzentrierten sich die Delikte noch stärker als bisher auf den Bereich der Verstöße gegen die Sexualmoral, also Kuppelei oder Ehebruch. Deutlich wird dies z.B. aus einer Aufstellung zum Jahr 1514, die in das Ratsbuch eingetragen wurde.⁸³⁸ Dieser ‚Ort‘ schriftlicher Überlieferung dürfte jedoch auf einem Versehen beruhen, denn regelmäßig wurden die Listen der Massenausweisungen damals bereits in den Strafbüchern des Rates, die seit 1509 erhalten sind, festgehalten.⁸³⁹ Weshalb man für einen Zeitraum von nahezu 100 Jahren keine Textzeugnisse nachweisen kann, ist nur schwer zu beantworten – ob dafür vielleicht lediglich der Zufall der Überlieferung verantwortlich gemacht werden muss? Sollte man aber tatsächlich die St.-Gallus-Leute nur noch in Form loser Blätter registriert haben, die später verloren gingen, so beweist das immerhin, dass der Wert des Achtbuches als ‚Speichermedium‘ nicht unterschätzt werden darf. Oder muss die jährliche Ausweisung dieser Personengruppe v.a. ab dem 15. Jahrhundert als (im modernen Sinne) polizeiliche Maßnahme gewertet werden, die schon in den Augen der Zeitgenossen keiner schriftlichen Belege bedurfte? Die zu einem späteren Zeitpunkt wieder einsetzenden Textzeugnisse würden dann aber darauf hinweisen, dass man sich von städtischer Seite aus erneut der Funktion und besonderen Bedeutung des Aktes der schriftlichen Fixierung bewusst geworden war.

Unklar bleiben weiterhin einige Besonderheiten der Verschriftlichungspraxis des Achtbuches: Weshalb etwa wurden in nicht wenigen Fällen innerhalb einer Liste einzelne Personen mehrfach aufgeführt, und zwar sowohl nach einigem Abstand als auch direkt hintereinander?⁸⁴⁰ Betrachtet man die Angaben genauer, so fällt auf, dass damit kaum ein substantieller Zugewinn an Informationen erfolgte. Aber auch Nachlässigkeit des Schreibers dürfte, bedenkt man die Häufigkeit dieser Eigenheit und v.a. ihre Kontinuität über zahlreiche Jahrgänge, nicht verantwortlich gewesen sein, ebenso wenig sind verfahrensrechtliche Gründe auszumachen. Probleme bereiten außerdem die Ergänzungen in einigen der früheren Listen, die hinter manchen Namen ein *von* (bzw. lateinisch *de*) mit einer römischen Ziffer vermerken (in der Regel Zahlen zwischen vier und 24).⁸⁴¹ Ein möglicher Zusammenhang zu einer

Gallus-Leuten; vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 11 (1489–1491), S. 198 (2) (1491 XII 17).

⁸³⁸ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 14 (1501–1520), S. 166 (2)/167 (1) (1514 X 17).

⁸³⁹ Vgl. StadtAA Rst., Gerichtswesen Nr. 94: Straffbüch MDIX; es enthält die Listen der St.-Gallus-Leute zwischen 1510 und 1526, mit wenigen Ausnahmen, z.B. der bereits besprochenen Liste des Jahres 1514, die im betreffenden Ratsbuch überliefert ist.

⁸⁴⁰ Vgl. Achtbuch, Nr. 738 (1362 X 26): *Jtem Els Helmschrötin ain Ruffianerin / Jtem Metz ir gespil die by ir inn ist ain Ruffianerin / Jtem Els Helmschrötin ain Ruffianerin / Jtem Metz ir gespil die by ir inn ist ain Ruffianerin / Jtem Els Helmschrötin ain Ruffianerin*. Nr. 754 (1363 X 26) vermerkt Ellin Hötterlin beim Haunstetter Tor insgesamt viermal, jedoch immer in großem Abstand. Nr. 842 (1369 X 30): *Jtem Peter byschof ein weberknecht Ein Er abschnider ein dieb vnd der Stat Ein schedlich man / Jtem der Selb peter ein dieb vnd der Stat ein Schedlich man / Jtem der Selb peter (insgesamt fünfmal) / Jtem der selb peter ein dieb ein Er abschnider vnd der Stat ein Schedlich man*.

⁸⁴¹ Vgl. ebd., Nr. 508 (1341 X 24): *Jtem der aineggel fridel <von xxiiii>*; Nr. 509 (1341 X 24): *||Jtem primo Elz kropffin|| <de vi>*; Nr. 573 (1346 X 19): *Jtem Mulützin vor Husteter tor <de iii>*.

eventuell erfolgten Begnadigung ist nicht ersichtlich, die Zusätze begegnen bei gestrichenen wie nicht gelöschten Einträgen gleichermaßen. Die Notiz müsste demnach einer Verfahrensphase vor bzw. während der ursprünglichen Verurteilung zuzuordnen sein und könnte vielleicht die Zahl derjenigen Ratsherren festhalten, die sich für eine Ausweisung ausgesprochen hatten, oder Auskunft darüber geben, wie viele Personen die Obrigkeit von einer schlecht beleumundeten Person in Kenntnis gesetzt hatten.

Bei Namen, die aufeinander folgend in Form einfacher Listen schriftlich festgehalten wurden, liegt die Frage nahe, ob mit den Verzeichnissen der St.-Gallus-Leute bereits Steckbrief und/oder Gaunerliste in Augsburg bekannt waren und verwendet wurden. Hans-Werner Nicklis sieht die Entstehung von Steckbriefen im Zusammenhang mit den allgemeinen Entwicklungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung im Spätmittelalter (Ablösung des Akkusationsprinzips durch die Herausbildung des Inquisitionsprozesses, Anwendung der Folter u.a.), die insgesamt zu einer Individualisierung des Täters und seines Vergehens führten: Nicht mehr der Teufel als böser Einflüsterer war für die Tat verantwortlich, sondern der Einzelne selbst. In diesem Kontext müssen auch die Steckbriefe angesiedelt werden, die sich v.a. durch die Publizität, das Bewusstsein einer konkreten, individuellen Täterpersönlichkeit und ein spezifisches Tatbild definieren lassen.⁸⁴² Als Vorformen gelten die brieflichen Mitteilungen über geächtete Friedbrecher, Achtbücher und Proskriptionslisten der spätmittelalterlichen Städte sowie Urgichten mit angehefteten oder ‚gesteckten‘ Briefen und Listen gesuchter Personen.⁸⁴³

Schon allein über die Klassifizierung des Augsburger Achtbuches als solches können die Verzeichnisse der St.-Gallus-Leute damit in den von Nicklis aufgezeigten Zusammenhang eingeordnet werden, auch wenn nicht alle drei von ihm herausgestrichenen Merkmale vollständig erfüllt worden sein dürften. Die Verwendung ‚sprechender‘ Namen, unter denen die Personen vielleicht sogar bekannter gewesen sein dürften als unter ihren Geburtsnamen, die Angabe körperlicher Mängel und die zum Teil sehr konkrete Beschreibung der Tatbestände belegen, dass also trotz aller Pauschalisierungen ein Verständnis für den Täter als Individuum bestand. Mit dem Kriterium der Publizität tut man sich etwas schwerer: Bislang konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Aufzeichnungen zu anderem als der internen Speicherung dienten, sie etwa jährlich wiederholt vorgetragen, vervielfältigt und an die eigenen städtischen Polizeikräfte oder befreundete Städte im Umkreis⁸⁴⁴ weitergeleitet worden wären. Als absoluter Einzelfall kann deswegen die Bemerkung gelten, mit der alle, *Die an grozzen vnd an clainen brieflahen geschriben sind*, zu den St.-

⁸⁴² Vgl. Nicklis, Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte, S. 100.

⁸⁴³ Vgl. ebd., S. 103–107, v.a. Anm. 46. Eine pointierte Zusammenfassung der Darstellung Nicklis' auch bei Andreas Blauert – Eva Wiebel, Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784 (Studien zur Policy und Policywissenschaft), Frankfurt am Main 2001, S. 14–20. Zur Entstehung des Steckbriefes aus ‚gesteckten Zetteln‘ und seiner weiteren Entwicklung vgl. Groebner, Schein der Person, S. 54–60.

⁸⁴⁴ Zur Zusammenarbeit von Städten bei der Strafverfolgung gerade mit Hilfe von Gaunerlisten vgl. Nicklis, Steckbrief, S. 104.

Gallus-Leuten gezählt wurden.⁸⁴⁵ Ein Indiz für einen brieflichen Kontakt der Kommunen zwecks Austausch von Gaunerlisten oder ein Hinweis auf die Arbeitsweise innerhalb der Augsburger Kanzlei, die Namen aller potentiell Betroffenen zuerst auf Zetteln zu sammeln und erst dann in das Achtbuch einzutragen? Eine klare Aussage ist aufgrund mangelnder Parallelquellen leider nicht möglich.

Vor dem Hintergrund dieser Listen könnte die Frage noch einmal gestellt (und eventuell beantwortet) werden, weshalb sich vereinzelt Angaben darüber finden, dass ein Delinquent hingerichtet worden sei: Nicht die Tatsache einer Publizierung seiner Ausweisung könnte im Vordergrund gestanden haben, sondern vielleicht wagte man bereits den Schritt hin zum Fahndungsbrief, der erst der Dingfestmachung eines Übeltäters diene und letztlich zur Todesstrafe führte.⁸⁴⁶

Überblickt man nun das im Spätmittelalter geübte Verfahren der kommunalen Verbannungen und v.a. ihre zu erschließenden Funktionen, so fällt auf, dass dieser Unterscheidung einzelner Einsatzmöglichkeiten v.a. theoretische Bedeutung zukommt. Die praktische Handhabung zeigt zahlreiche Überschneidungen. Zum anderen, und das erscheint für die historische Bewertung des Achtbuches als besonders wichtig, sind in dieser Quelle bereits alle wesentlichen Elemente des Stadtverweises festgehalten, die auch noch im 16. Jahrhundert gelten sollten.⁸⁴⁷

III. *Darumb nieman dhain veintschaft tragen sôlt* – Urfehde und andere eidliche Bindungen

1. Die Forschungsmeinung zur Urfehde

Obwohl in den Arbeiten von Buff und Schneider-Ferber unberücksichtigt, enthält das Achtbuch außerdem Aufzeichnungen über ein drittes spätmittelalterliches Rechtsinstitut, nämlich die Urfehde. Der Begriff mit seinen regionalen Variationen wie *urvehe*, *Oorfeed*, *Orphoh* etc. stammt aus dem Althochdeutschen, wobei die Bedeutung der einzelnen Wortbestandteile lange Zeit Anlass zu Spekulationen gab.⁸⁴⁸ Heute geht die Forschung davon aus, dass *ur* im Sinne von „Aufhören“, „Aussein“ oder auch „empor“, „dem Ende zu“ zu deuten ist, was insgesamt zur Bedeutung von „Aufhören der Fehde, die Sühne“ führt⁸⁴⁹ und somit auf die „Been-

⁸⁴⁵ Vgl. Achtbuch, Nr. 604 (1351 X 15).

⁸⁴⁶ In diesem Sinne fungierten sicherlich die Gaunerlisten der folgenden Jahrhunderte, die zum Teil bereits sehr genau Aussehen, Kleidung und Vergehen der aufgelisteten Personen benennen; vgl. z.B. die Sulzer Jauner- und Diebsliste von 1784 in: Blauert – Wiebel, Gauner- und Diebslisten, S. 179–343. Der Wert solcher Aufzeichnungen wird in jüngster Zeit durch die Forschung besonders herausgestrichen; vgl. Gerhard Fritz, *Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt*. Öffentliche Sicherheit in Südwestdeutschland vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des Alten Reiches (Stuttgarter historische Studien zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6), Ostfildern 2004, S. 60 f.

⁸⁴⁷ Vgl. Hoffmann, Stadtverweis als Sanktionsmittel, S. 198, zu den Funktionen, die der Stadtverweis im 16. Jahrhundert zu erfüllen hatte.

⁸⁴⁸ Vgl. Friedrich Utsch, *Peinliche Urfehde*, Diss. iur. Erlangen 1903, S. 21–23, zu den unterschiedlichen Theorien.

⁸⁴⁹ Ebd., S. 23 f.

digung oder Vermeidung einer bereits ausgesprochenen oder angedrohten Fehde“ verweist.⁸⁵⁰

Damit ist gleichzeitig der ursprüngliche Kontext angedeutet, nämlich die bereits in germanisch-fränkischer Zeit bekannte Fehde, ein „Zustand der Feindschaft, welcher zwischen dem Rechtsbrecher und dem Verletzten bestand“,⁸⁵¹ der hauptsächlich dann eintreten konnte, wenn Ehre, Besitz oder Leben einer Sippe gefährdet waren.⁸⁵² Als Mittel der Selbsthilfe, wenn gerichtliche Konfliktlösungsmöglichkeiten gescheitert waren, stand sie ursprünglich nur dem frei geborenen bzw. dem rittermäßigen Mann zu,⁸⁵³ wurde jedoch später, entsprechend den sozialen Umwälzungen des Spätmittelalters, auch durch Bürger und Städte, ja sogar durch Bauern in Anspruch genommen.⁸⁵⁴ War es durch Kampf zu einer Entscheidung gekommen, so bezeichnete der Begriff der Urfehde den „Friedenseid, mit dem der unterlegene oder in seinem Recht verletzte Gegner auf Vergeltung und auf Fortsetzung der Fehde verzichtete“,⁸⁵⁵ was einen wesentlichen Bestandteil eines Sühnevertrages und sozusagen die „Gegenleistung für die erbrachte oder gelobte Sühne“ darstellte.⁸⁵⁶ In diesem Zusammenhang konnte sie aber auch durch die Gegenpartei geleistet werden.⁸⁵⁷

Von diesem in der Forschung als ‚Streiturfehde‘ bezeichneten Rechtsinstitut und der dem gleichen Kontext zuzuordnenden ‚Gefangenschaftsurfehde‘ ist nun die ‚Hafturfehde‘ deutlich zu unterscheiden. Es handelt sich dabei in der klassischen Definition nach Wilhelm Ebel um den „Zufriedenheitseid des aus dem Gefängnis oder Zuchthaus oder Untersuchungshaft entlassenen Gefangenen, in welchem dieser die Haft als zu Recht vollzogen anerkannte und gelobte, sich dafür nicht zu rächen.“⁸⁵⁸ Im Gegensatz zur Gefangenschaftsurfehde war die betreffende Person also nicht durch Fehde- oder Kriegshandlungen, sondern im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens in Haft geraten. Gemeinsam ist jedoch beiden Varianten, dass diese Formen der Einschränkung der individuellen Freiheit als ehrenrührig empfunden wurden und deswegen die eidliche Bekräftigung des Racheverzichts notwendig machten.⁸⁵⁹ Welches Vergehen zur Einkerkung führte, war dabei, wie

⁸⁵⁰ Stefan Saar, ‚Urfehde‘, in: HRG, Bd. V, Berlin 1998, Sp. 562–570, hier Sp. 563.

⁸⁵¹ Ekkehard Kaufmann, ‚Fehde‘, in: HRG, Bd. I, Berlin 1971, Sp. 1083–1093, hier Sp. 1086.

⁸⁵² Vgl. Andrea Boockmann, ‚Fehde, Fehdewesen‘, in: LMA, Bd. IV, Sp. 331–334, hier Sp. 331, die jedoch gleichzeitig betont, dass neben der Fehde auch die Möglichkeit zur gerichtlichen Lösung des Konflikts bestand.

⁸⁵³ Ebd., Sp. 331 bzw. 333; zur Fehde als solcher vgl. auch Werner Rösener, Fehdebrief und Fehdewesen. Formen der Kommunikation beim Adel im späten Mittelalter, in: Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance, hg. v. Heinz-Dieter Heimann, in Verbindung mit Ivan Hlaváček, Paderborn u.a. 1998, S. 91–101.

⁸⁵⁴ Zur Ausweitung des Fehdewesens auf unterbürgerliche Schichten vgl. Reinle, Bauernfehden; Dies., ‚Von Austreten, Landzwang und mutwilliger Fehde‘; Dies., Umkämpfter Friede.

⁸⁵⁵ Andrea Boockmann, Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Bd. 13), Göttingen 1980, S. 15.

⁸⁵⁶ Saar, ‚Urfehde‘, Sp. 564.

⁸⁵⁷ Ebd.

⁸⁵⁸ Ebel, Rostocker Urfehden, S. 18.

⁸⁵⁹ Vgl. ebd., S. 42 f. Zum ehrenrührigen Charakter vgl. Boockmann, Urfehde und ewige Gefangenschaft, S. 67.

ein Blick in die Forschung beweist, letztlich unerheblich: Diebstahl, Tötlichkeiten, Verstöße gegen die Regeln von Anstand und Moral, Trunkenheit und vieles mehr finden sich in den Quellen,⁸⁶⁰ wobei im Langzeitvergleich unterschiedliche Delikt-schwerpunkte festgestellt werden können: „In dem langen Zeitraum zwischen dem 14. und dem 18. Jahrhundert ist eine Entwicklung weg von den Gewaltdelikten sowie den Vergehen und Verbrechen gegen die Obrigkeit über die Sittlichkeits- und Gewaltdelikte hin zu den Eigentums- und Sittlichkeitsdelikten als den vorrangig verfolgten Formen abweichenden Verhaltens zu konstatieren.“⁸⁶¹

Nach heutigem Erkenntnisstand spielte die Hafturfehde im 14. und 15. Jahrhundert eine wesentliche Rolle im Rahmen der damaligen Justizausübung: Einmal wurde das Gefängnis, anfangs nur im Sinne einer Untersuchungshaft gebräuchlich, mehr und mehr auch zur Korrektur im Sinne einer Strafhaft verwendet. Außerdem waren zahlreiche Entlassungen und damit auch Urfehden das Ergebnis obrigkeitlicher Huldgewährung auf Basis von Fürbitten und beleuchten somit den damals üblichen Gnadenhandel.⁸⁶² Ebenso charakteristisch waren darüber hinaus die Festlegung individueller Auflagen⁸⁶³ und die Verpflichtung zur Benennung von Bürgen, die bei einem eventuellen Verstoß gegen die beschworenen Bedingungen haftbar gemacht werden konnten.⁸⁶⁴

Hatte bereits Utsch zumindest die prinzipielle Verschiedenheit zwischen den „Fehdeverträgen mit den Rittern“ und der Hafturfehde als eine Art der „peinlichen Urfehde des gemeinen Rechts“ erkannt,⁸⁶⁵ so kann heute nicht zuletzt dank der Arbeiten von Ebel die Bedeutung der Städte, wie generell auf dem Gebiet der strafrechtlichen Entwicklung, als erwiesen gelten.⁸⁶⁶ Aus den Quellen können wir

⁸⁶⁰ Saar, ‚Urfehde‘, Sp. 566. Zur Verteilung der unterschiedlichen Deliktkategorien am Beispiel Regensburg vgl. Wernicke, Von Schlagen, Schmähen und Unendlichkeit. Als Beispiel einer Hansestadt vgl. Antjekathrin Graßmann, Raub, „Rebellei“ und unredliche Handlung. Bemerkungen zu den Lübecker Urfehden 1400–1550, in: Civitatum Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift Heinz Stoob zum 65. Geburtstag, Bd. 2, hg. v. Helmut Jäger – Franz Petri – Heinz Quirin (Städteforschung/Reihe A: Darstellungen, Bd. 21/II), Köln-Wien 1984, S. 765–780; sie stellt insgesamt fest, dass zwar nahezu alle möglichen Delikte in den Urfehden genannt werden, aber dennoch ein Schwerpunkt auf dem kaufmännischen und seefahrerischen Gebiet erkennbar sei; vgl. ebd., S. 769, 780.

⁸⁶¹ Andreas Blauert, Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 7), Tübingen 2000, S. 158.

⁸⁶² Zum Gnadenhandel im Rahmen des Urfehdewesens vgl. Boockmann, Urfehde und ewige Gefangenschaft, S. 90.

⁸⁶³ Blauert, Urfehdewesen, S. 64, urteilt zu dem System der Auflagen: „Verwillkürungen dieser Art bringen einen gewandelten Begriff der Urfehde zum Ausdruck: Weg vom persönlichen Racheverzicht und hin zur juristischen und moralischen Selbstbindung des Urfehdeschwörenden nach seiner Entlassung aus der Haft, die gleichwohl alles andere als freiwillig war. Sie war Gegenleistung für die erwiesene Gnade der Haftentlassung.“

⁸⁶⁴ Zur genaueren Erläuterung dieser vier Punkte vgl. Günter Jerouschek – Andreas Blauert, Zwischen Einigungsschwur und Unterwerfungseid. Zur obrigkeitlichen Usurpation des Urfehdewesens, in: Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen, hg. v. Hans Schlosser – Rolf Sprandel – Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 5), Köln u.a. 2002, S. 227–246, hier S. 236–238.

⁸⁶⁵ Utsch, Peinliche Urfehde, S. 10; zum heute als Hafturfehde bezeichneten Rechtsinstrument vgl. ebd., S. 33 f.

⁸⁶⁶ Blauert, Urfehdewesen, S. 156.

bereits für das 13. Jahrhundert auf die Existenz und Verwendung dieses Rechtsinstruments schließen, das ausgehend von seinen Wurzeln im Fehde- und Sühnewesen entsprechend den spezifischen kommunalen Erfordernissen⁸⁶⁷ modifiziert wurde. Zum einen veränderte die Urfehde damit grundlegend ihren Charakter: Sie war nicht mehr der, unter Umständen durch Schiedsleute vermittelte, private Vergleich zwischen zwei prinzipiell gleichberechtigten Parteien, sondern wurde zum Zwang, den eine städtische, später auch herrschaftliche Obrigkeit dem Einzelnen auferlegte, um den sozialen Frieden zu sichern und nicht zuletzt die eigenen Interessen zu wahren. Nicht mehr nur um den Einigungsschwur ging es, sondern mindestens in gleichem Maße um den Unterwerfungseid.⁸⁶⁸ Wer das Gefängnis verlassen wollte, hatte sich den Ansprüchen der Obrigkeit zu beugen, egal ob es sich dabei um einen fehdeführenden Niederadeligen aus dem Umland oder einen stadtbekanntem Raufbold handelte. Zum anderen verband sich in der Praxis die Urfehde mit der am häufigsten verhängten Strafe, der Verbannung, obwohl beide ursprünglich in keinem rechtlichen Zusammenhang standen.⁸⁶⁹ Die Urfehde entwickelte sich damit in späterer Zeit „immer mehr zum Synonym für jede Art von Verweisungsstrafe“, die gleichsam als „Verwaltungsakt“ an allen Missfallen erregenden Personen vollzogen wurde, um diese bei einer eventuellen Rückkehr als Eidbrüchige bestrafen zu können.⁸⁷¹ Damit trat an die Stelle der Reintegration des Individuums die soziale Ausgrenzung, der v.a. gesellschaftliche Unterschichten und Randgruppen zum Opfer fielen.⁸⁷²

Andreas Blauert, der sich in der letzten großen Monographie zum Urfehdedewesen nicht zuletzt mit der Entwicklung über einen langen Zeitraum von annähernd vier Jahrhunderten auseinandergesetzt hat, erkennt für diese drei Phasen: In der Frühphase (14./frühes 15. Jahrhundert) erfolgte die Übernahme und Modifikation des bereits aus dem Fehdedewesen bekannten Schwurs zum Racheverzicht mit dem Ziel von Ausgleich und Versöhnung. Dieser Eid wurde im Verlauf der auf das 15. bis 17. Jahrhundert terminierten Hochphase zur voll ausgebildeten Hafturfehde unter dem Primat herrschaftlicher Strafgewalt weiterentwickelt. Wohl mit den Ereignissen des Dreißigjährigen Krieges geht dann die Spätphase einher, auch wenn mancherorts Urfehden noch im 18. Jahrhundert Verwendung fanden.⁸⁷³ Die Feststellung dieses Prozesses ist für Blauert nicht wissenschaftlicher Selbstzweck, sondern erläutert in seinen Augen beispielhaft die Entstehung des öffentlichen Strafrechts: „Der Urfehdeschwur als streitbeendender Akt, die Urfehde als beschworene Beendigung einer Feindschaft boten den spätmittelalterlichen Städten einen wichti-

⁸⁶⁷ Ebd., S. 172: Blauert erkennt als wesentliche Ziele „einerseits den Versuch der Zurückdrängung bzw. der Instrumentalisierung der Fehde durch die Stadt, die damit Handlungsfähigkeit ‚nach außen‘ demonstrierte, andererseits die Anfänge innerstädtisch praktizierter Kriminaljustiz.“

⁸⁶⁸ Utsch, *Peinliche Urfehde*, S. 128; Jerouschek – Blauert, *Zwischen Einigungsschwur und Unterwerfungseid*, S. 227 f.; Blauert, *Urfehdedewesen*, S. 74.

⁸⁶⁹ Vgl. Boockmann, *Urfehde und ewige Gefangenschaft*, S. 47.

⁸⁷⁰ Blauert, *Urfehdedewesen*, S. 27, 79 f.; Jerouschek – Blauert, *Zwischen Einigungsschwur und Unterwerfungseid*, S. 241.

⁸⁷¹ Ernst Schubert, *Mobilität ohne Chance*, S. 154.

⁸⁷² Blauert, *Urfehdedewesen*, S. 170.

⁸⁷³ Ebd., u.a. S. 74, 154, 156.

gen Ansatzpunkt zur Formulierung [des öffentlichen Strafanspruchs]. Die Urfehde bzw. der Urfehdeschwur standen in der Folge nicht mehr nur für die beschworene Beendigung einer Feindschaft; immer häufiger markierten sie jetzt die Beendigung eines inquisitorisch geführten Prozesses. Der Urfehdeschwur kann in dieser Perspektive geradezu als das Einfallstor der zunehmenden Usurpation strafrechtlicher Kompetenzen durch städtische und bald auch territoriale Obrigkeiten angesehen werden. Denn der Eid [...] sicherte der jeweiligen Obrigkeit die Anerkennung ihres Strafanspruchs.⁸⁷⁴

Gleichzeitig versucht Blauert, und das ist im Rahmen dieser Arbeit von besonderem Interesse, einen Zusammenhang herzustellen zwischen der oben geschilderten Genese im Urfehdedwesen und der medialen Entwicklung, also dem Vorherrschen unterschiedlicher Aufzeichnungsformen in den einzelnen Entwicklungsphasen: „Dominierte in der frühen Zeit eindeutig die beurkundete Form der Urfehde und ist aus der Hochzeit der Urfehde sowohl der Urfehdebrief als auch der in Urfehdebüchern protokollierte Urfehdeschwur überliefert, so überwiegt in der späteren Zeit immer mehr der formlose Amtsbucheintrag.“⁸⁷⁵

Im Kontext von Blauerts eigenen Untersuchungen durchaus plausibel, fordert diese These geradezu zu einer Gegenüberstellung mit dem Augsburger Achtbuch in Form und Inhalt heraus. Unwidersprochen bleibt jedoch, dass es unterschiedliche Ausformungen der Urfehde gab, denn in den Quellen finden sich unterschiedliche Formulierungen wie ‚alt‘, ‚schlecht/schlicht‘ oder ‚geschworen‘.⁸⁷⁶

Der Urfehdeschwur selbst war, entsprechend den allgemeinen Verhältnissen dieser Epoche, stark ritualisiert und formalisiert, hatte also bestimmten Regeln zu folgen: Er musste persönlich und öffentlich vor einem herrschaftlichen Funktionsträger und mehreren Zeugen, unterstützt durch eine körperliche Geste (Aufheben der Schwurhand bzw. -finger o.Ä.), abgeleistet werden. Das Geschlecht spielte dabei, anders als etwa jugendliches Alter oder fehlender Verstand, keine Rolle; Quellen belegen, dass Männer und Frauen zur Urfehde verpflichtet werden konnten. Hatte man dem Delinquenten die entsprechende Formel vorgetragen, die alle wichtigen Einzelheiten enthalten sollte, hatte dieser sie wortwörtlich zu wiederholen.⁸⁷⁷ Dies alles war notwendig, um Rechtsgültigkeit zu gewährleisten, was umso wichtiger war, wollte man doch den Urfehder in dem Fall, dass er seinen eidlichen Verpflichtungen nicht entsprach, als Eidbrüchigen verfolgen. Eine weitere Verurteilung war in der Regel dafür nicht vonnöten, da die meisten Schwurformeln bestimmte Klauseln enthielten, die in Form einer „Verwillkürung“, im Sinne Ebels eine bedingte Selbstverurteilung, ankündigten, dass mit der betreffenden Person als Meineider verfahren werden sollte.⁸⁷⁸

Wichtigster Bestandteil des Eides war, entsprechend der ursprünglichen Herkunft und Zielsetzung, natürlich die Zusage, sich für die Haft an sich und dabei eventuell erlittene ‚Unannehmlichkeiten‘, man denke etwa an Folter, an nieman-

⁸⁷⁴ Ebd., S. 163.

⁸⁷⁵ Ebd., S. 55; genauere Erläuterungen dazu S. 45–53.

⁸⁷⁶ Ebd., S. 46.

⁸⁷⁷ Utsch, *Peinliche Urfehde*, S. 53–64; Blauert, *Urfehdedwesen*, S. 81 f.

⁸⁷⁸ Blauert, *Urfehdedwesen*, S. 64.

dem, also weder an der Stadt selbst bzw. ihren Amtsträgern noch an den einzelnen Bürgern oder Einwohnern, zu rächen. Im weiteren Entwicklungsverlauf wurden dem aber Bedingungen hinzugefügt, die einmal den Herrschaftsanspruch und das Sicherheitsbedürfnis der Stadt gewährleisten sollten, z.B. durch den Verzicht auf die Anrufung auswärtiger Gerichte oder die Gelobung von Besserung, zum anderen aber auch stark in das persönliche Leben des Betroffenen eingreifen konnten, indem man ihn zu einem guten Zusammenleben mit seinem Ehepartner nötigte, Alkohol-, Wirtshaus- und/oder Waffenverbote verhängte und flankierende Sanktionen, eventuell in finanzieller Form, erließ.⁸⁷⁹ Am bedeutendsten waren in dieser Hinsicht jedoch die Verbannungsstrafe und als Pendant die ‚Ewige Gefangenschaft‘ im Sinne einer lebenslänglichen Einschränkung auf den unmittelbaren Rechtsbereich mit regelmäßiger Meldepflicht.⁸⁸⁰

Der Urfehdeschwur als solcher basierte, wie eigentlich jede Form des Eides, wenn man so möchte, auf einem Glauben an ‚über-menschliche‘, transzendente Instanzen. Für die ständische Gesellschaft bedeutete dies, dass „man auf die Zwangsgewalt, auf die *tortura spiritualis* einer Vorstellung [vertraute], die das politische und moralische Wohlverhalten des Menschen auf Erden mit der Heilsfrage gekoppelt hatte.“⁸⁸¹ Auch wenn dies der damaligen Weltsicht entsprach, so wollte man sich offensichtlich nicht gänzlich darauf verlassen, war doch die Stellung von Bürgen selbstverständlicher Bestandteil nahezu aller Urfehden. Sie stammten in der Regel aus dem Verwandten- oder Freundeskreis des Delinquenten und konnten im Falle einer Zuwiderhandlung in unterschiedlichem, zuvor festgelegtem Maße belangt werden.⁸⁸²

2. Die Augsburger Praxis

Erwies sich im bisherigen Verlauf dieser Arbeit der erste Zugang über das Stadtrechtsbuch als erfolgreiche Vorgehensweise, so wird der Historiker für den Bereich der Urfehden von der Augsburger Quellenlage gänzlich enttäuscht: Weder das Stadtrecht von 1276 mit allen Novellen noch andere Texte berichten etwas darüber, wie dieses Instrument in der Stadt gehandhabt werden sollte. Wir wissen daher nichts über normative Vorgaben, also in welchen Fällen ein derartiger Schwur verlangt wurde oder wie dieser selbst vonstatten ging. Lediglich in einem Ratsbuch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts lässt sich ein Eintrag finden, der davon berichtet, dass auf Beschluss der *gemain[en] Stette* derjenige, der einen Urfehdebrief brach, als ein *mainaide[r] man* gerichtet werden sollte.⁸⁸³ Die generelle Existenz solcher Dokumente wurde mithin stillschweigend vorausgesetzt. Dies ist jedoch keine Augsburger Besonderheit: Bereits Wilhelm Ebel erkannte die rein auf lokalem

⁸⁷⁹ Boockmann, Urfehde und ewige Gefangenschaft, S. 73–75; Blauert, Urfehdedewesen, S. 64 f.

⁸⁸⁰ Zur ‚Ewigen Gefangenschaft‘ vgl. Boockmann, Urfehde und ewige Gefangenschaft, S. 35, 84–101.

⁸⁸¹ André Holenstein, Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, hg. v. Peter Blickle (ZHF, Beiheft 15), Berlin 1993, S. 11–63, hier S. 62.

⁸⁸² Zum Bürgerschaftswesen vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 68 f.

⁸⁸³ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 4 (1442–1447), S. 189 (5) (1442 ohne Tag und Monat).

bzw. regionalem Herkommen basierende Begründung der Urfehden,⁸⁸⁴ und Andrea Boockmann urteilt nach Sichtung der Göttinger Textzeugnisse: „Ein solchermaßen wie selbstverständlich gehandhabtes Rechtsinstitut bedurfte offenbar keiner statutarischen Festlegung.“⁸⁸⁵ Mit den im Achtbuch verzeichneten Fällen können wir somit erstmals die Praxis der Urfehdeleistung in der schwäbischen Reichsstadt fassen, ohne dass allerdings die Quelle selbst dies mit einem eindeutigen Begriff benennen würde.⁸⁸⁶ Dass es sich tatsächlich um den speziellen Fall des eidlich bekräftigten Racheverzichts handelt, kann lediglich aus den Formulierungen geschlossen werden: Die Delinquenten erklärten sich bereit, *nieman dhain veintschaft darumb ze tragen*. Gemeint sind also nicht diejenigen Schwüre, mit denen Verbannte, oft unter Anrufung der Heiligen, die Einhaltung der Strafe zusicherten.⁸⁸⁷ Jedoch konnten auch hier offensichtlich weitere Auflagen gemacht werden, etwa die Stellung von Bürgen: Diese mussten 1344 im Fall einer vermeintlichen Beihilfe zu einem Totschlag beschwören, dass die Verurteilten in den nächsten zehn Jahren der Stadt nicht näher als drei Meilen kommen würden und außerdem verpflichtet seien, sich mit den Klägern gerichtlich zu einigen.⁸⁸⁸

Auf der Basis des bereits dargelegten Forschungsstandes müssten, bedenkt man den rechtlichen Kontext und den temporären Rahmen, die Augsburger Fälle der sich damals entwickelnden Hafturfehde zugerechnet werden, was durch eine Überprüfung formal bestätigt werden kann. Es empfiehlt sich dabei jedoch eine Trennung zwischen denjenigen Einträgen, die als ‚reine‘ Urfehden bezeichnet werden können, und denjenigen, in denen dieser Schwur mit der damals häufigsten Sanktion, der Verbannung, gekoppelt wurde. Für letztere haben die Bemerkungen in Bezug auf Geschlechter- und Deliktverteilung zu gelten, wie sie bereits im Kapitel zum Stadtverweis ausgeführt wurden. Erschwert wird hier aber eine Identifikation durch die nicht immer ganz eindeutige Begrifflichkeit: Der bereits bekannte Eid, den gesetzten Ortsverweis in Dauer und räumlicher Erstreckung einzuhalten, wurde schlicht erweitert durch den Aspekt, keine Feindschaft gegen niemanden zu hegen; explizite Hinweise auf einen vorherigen Freiheitsentzug fehlen teilweise.⁸⁸⁹ So wurde Sytz der Putz zwar vor seiner Verbannung auf drei Jahre und eine Meile in den Eisen festgehalten, *haut [...] des zen hailigen gesworn* und musste sogar Bürgen stellen, die für alle Vergeltungsmaßnahmen, die er in der angesetzten Frist verüben würde, haften sollten, doch sucht man einen Hinweis auf den Racheverzichtseid vergeblich.⁸⁹⁰ Auf der anderen Seite gibt es aber auch die Fälle, die sich einer umfangreichen Urfehdeformel bedienen: *Vnd swür auch zen hailigen daz also ze halten*

⁸⁸⁴ Vgl. Ebel, Rostocker Urfehden, S. 149 f.

⁸⁸⁵ Boockmann, Urfehde und ewige Gefangenschaft, S. 11.

⁸⁸⁶ Die erste Verwendung des Begriffs ‚Urfehde‘ erfolgte erst 1413; vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 272 (1412–1416), f 32r (1) (1413 I 20): Stadtverweis (1 Jahr/3 Meilen); Vermerk: *urfeh gesworn* und Nennung eines Bürgen. Am gleichen Tag wurde noch eine weitere Urfehde nach Gefängnis protokolliert, vgl. f 32r (2).

⁸⁸⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 492 (1338 IX 26), Nr. 636 (1354 IV 1) oder Nr. 1063 (1386 V 1).

⁸⁸⁸ Ebd., Nr. 549 (1344 I 22).

⁸⁸⁹ Ebd., Nr. 676 (1358 X 21), Nr. 778 (1365 II 15) oder Nr. 989 (1377 XII 10). In der Federtabelle im Anhang wurden diese zweifelhaften Fälle folgendermaßen gekennzeichnet: ‚Urfehde (?)‘.

⁸⁹⁰ Vgl. ebd., Nr. 649 (1355 X 27).

vnd nieman dhain Veintschaft darumb ze tragen vnd der Stat schaden ze wenden vnd iren frumen zu fürdern aun geuerde, aber eine Inhaftierung nicht erwähnen.⁸⁹¹

Als Indizien für eine Urfehde könnte man lediglich die Tatsache werten, dass einige Delinquenten vor ihrer Ausweisung am Pranger standen oder Leibesstrafen über sich ergehen lassen mussten. Man kann wohl davon ausgehen, dass die Bereitschaft, derartige Zusatzstrafen hinzunehmen, bei den betreffenden Personen alles andere als groß gewesen sein dürfte und somit Fluchtgefahr bestand, der Vollzug also notwendigerweise an einen polizeilichen Gewahrsam gebunden war.⁸⁹² Eine eindeutige Schlussfolgerung dürfte wohl nicht zu finden sein: Wurde nicht in jedem Fall die eigentliche Urfehdeformel verzeichnet oder verstand man einen vorherigen Gefängnisaufenthalt als so selbstverständlich, dass seine Erwähnung als nicht unbedingt notwendig erachtet wurde? Eine letzte mögliche Erklärung wäre, dass man einen derartigen Eid nicht nur nach einem Aufenthalt im städtischen Kerker verlangte, sondern in einigen Fällen, in denen das kommunale Sicherheitsbedürfnis besonders groß war, auch von denjenigen, die lediglich mittels Stadtverweis sanktioniert wurden – die Bezeichnung als ‚Hafturfehde‘ könnte dann aber nicht mehr so ohne Weiteres angewendet werden. In der Praxis dürfte wohl, gerade wenn parallel eine Verbannungsstrafe verhängt wurde, die Grenze zwischen dem Schwur, die Bedingungen der Strafe einzuhalten, und einer expliziten Urfehde fließend gewesen sein. Eine ähnliche Situation begegnet uns auch in Nürnberg v.a. in der Frühzeit der Verschriftlichung im Rahmen des Achtbuches. Schultheiß schlägt deswegen im Gegensatz zum hier geübten Verfahren eine sehr strenge Vorgehensweise vor und möchte nur die Einträge als Urfehden gelten lassen, die ausdrücklich als solche vermerkt sind.⁸⁹³

Wie stellen sich nun die Verhältnisse bei den ‚reinen‘ Urfehden dar? Zunächst fällt bei den in Frage kommenden Fällen⁸⁹⁴ das Übergewicht männlicher Täter auf, die über 96 Prozent der Delinquenten stellen. Frauen dagegen, die zudem vielfach als Ehefrauen involviert waren, sind statistisch nahezu bedeutungslos. Die Gründe für die Inhaftierung sind vielfältig, auch wenn die meisten Einträge, ähnlich wie bei den Stadtverweisen, darüber schlichtweg keine Aussage machen.⁸⁹⁵ Nahezu gleich häufig begegnen Verstöße gegen städtische Ordnungen und Besitzdelikte, knapp gefolgt von Tötlichkeiten aller Art und Landzwingerei, d.h. der Unterstützung von landschädlichen Leuten.⁸⁹⁶ Sehr selten bzw. wirklich Einzelfälle waren Drohreden, Reden gegen die Obrigkeit, Amtsmaßung, Beihilfe zur Flucht oder moralische Gesichtspunkte.⁸⁹⁷ Als Besonderheit kann ein Fall gewertet werden, in dem man

⁸⁹¹ Vgl. ebd., Nr. 775 (1365 I 18): für den Fall einer Zuwiderhandlung drohte dem Mann der Verlust der Hand *damit er geschworn hat*.

⁸⁹² Vgl. zum Beispiel ebd., Nr. 759 (1364 II 3).

⁸⁹³ Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 82* f.

⁸⁹⁴ Die betreffenden Fälle sind in der Federtabelle im Anhang als solche („Urfehden“) verzeichnet.

⁸⁹⁵ Vgl. Achtbuch, Nr. 707 (1361 I 30) oder Nr. 1047 (1384 ohne Tag und Monat).

⁸⁹⁶ Verstoß gegen städtische Satzungen vgl. ebd., Nr. 942 (1375 III 9) oder Nr. 967 (1375 XI 10); Besitzdelikte vgl. Nr. 724 (1361 X 13) oder Nr. 784 (1365 V 31); Tötlichkeiten vgl. Nr. 856 (1370 III 11) oder Nr. 951 (1375 III 17); Landzwingerei/Unterstützung landschädlicher Leute vgl. Nr. 881 (1371 II 6) oder Nr. 972 (1376 VI 18).

⁸⁹⁷ Drohreden vgl. ebd., Nr. 790 (1365 X 18), dagegen in Nr. 975 (1376 IX 10) Reden gegen die Obrig-

dem Delinquenten Verrat an der Stadt vorwarf: Er steht in engem Zusammenhang mit den damaligen ‚außenpolitischen‘ Krisen, also Kriegshandlungen der Stadt, und kann unter diesem Gesichtspunkt schon fast der Gefangenschaftsurfehde und damit demjenigen Typ des Racheverzichtschwurs zugerechnet werden, der noch stark im älteren Fehdewesen verwurzelt war.⁸⁹⁸ Explizit wird dies in einem anderen Fall aus dem Jahre 1381 angesprochen: Seitz Schnider von Gozzerhusen (Gessertshausen?), *der her in braht wart in vnsern kriegem*, wurde aus den Eisen entlassen, nachdem er der Stadt den Sicherheitseid geleistet hatte.⁸⁹⁹

Aufgrund der zahlreichen Beweggründe, die zu einem unfreiwilligen Aufenthalt in städtischem Gewahrsam und damit zu einer Urfehde führten, erstaunt es, dass offenbar nicht immer ein derartiger Eid verlangt wurde: 1378 wurde Hans der Schuster von Ried wegen Diebstahls ewig aus der Stadt verwiesen, doch trotz seiner vorherigen Gefangenschaft im Stock und der an ihm vollzogenen Leibesstrafe (Abschneiden der Ohren) befürchtete man offensichtlich keine Rachehandlungen.⁹⁰⁰ Ein Jahr später wurden Ortolff von Passau und seine Frau ebenfalls für immer verbannt, doch nur Ruger der Spiegler und seine Frau, von denen ausdrücklich vermerkt wird, dass sie *mit den obgenanten geuangen Wauren*, die im Gegensatz zu jenen aber nicht ausgewiesen wurden, mussten eine Urfehde ablegen. Verzichtete man bei ersteren darauf oder vergaß die Kanzlei einfach, dies bei der Eintragung zu erwähnen?⁹⁰¹ Zu vermuten wäre auch, „dass eine Urfehde zunächst nur dann verlangt wurde, wenn dies notwendig erschien und wenn zu befürchten war, dass der Verbannte sich an der Stadt rächen könnte.“⁹⁰² Klar dagegen dürften die Verhältnisse bei dem Schusterknecht und mehrfachen Dieb Henslin Auspurgerlin sein, der sowohl die städtischen Eisen als auch das Abschneiden der Ohren und den Pranger über sich ergehen lassen musste. Dass von ihm keine Urfehde verlangt wurde, liegt wohl ganz einfach daran, dass er, wie ein Nachtrag berichtet, *mortuus Est* – er dürfte demnach die städtischen Sanktionsmaßnahmen nicht überlebt haben.⁹⁰³

Wie können nun Urfehden, die in keinem Zusammenhang mit weiteren Strafmaßnahmen stehen, in das System kommunaler Strafverfolgung eingeordnet werden? Ein Anknüpfungspunkt ist sicherlich das damals übliche Verfahren der Gnadengewährung: Hainrich der alte Henner, der offensichtlich mit seinen Söhnen gefangen genommen worden war, wurde, *Wann er rebter arbaiter waz*, straffrei aus den Eisen entlassen.⁹⁰⁴ Selman und Eckhart von Göggingen dagegen profitierten von der Fürbitte ehrbarer Leute, nachdem sie wegen Beihilfe bei der Ausrau-

keit; Amtsmaßung vgl. Nr. 768 (1364 IX 7); Beihilfe zur Flucht vgl. Nr. 878 (1370 XII 3); Verstoß gegen die moralische Ordnung vgl. Nr. 992 (1378 VIII 11).

⁸⁹⁸ Vgl. ebd., Nr. 900 (1372 VI 22): erwähnt einen Krieg mit Friedberg.

⁸⁹⁹ Vgl. ebd., Nr. 1030 (1381 ohne Tag und Monat).

⁹⁰⁰ Vgl. ebd., Nr. 991 (1378 II 20).

⁹⁰¹ Ähnliche Verhältnisse, also explizite Erwähnung eines Gefängnisaufenthaltes, aber keiner Urfehde oder zumindest eines Schwures, die Strafe (ewiges Stadtverbot auf drei Meilen) zu erfüllen: vgl. ebd., Nr. 853 (1370 I 16).

⁹⁰² Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 84*.

⁹⁰³ Vgl. Achtbuch, Nr. 838 (1369 II 27).

⁹⁰⁴ Vgl. ebd., Nr. 713 (1361 V 14). Der Hinweis auf berufliche Qualitäten als Grund einer Freilassung aus dem Gefängnis begegnet auch in Nr. 1026 (1381 XII 30).

bung eines Betrunkenen festgesetzt worden waren.⁹⁰⁵ Ohne derartige Hilfen kam Vtz Gross magg frei, obwohl er vielfältiger Delikte beschuldigt worden war, *daz ym an sinen lip gieng*, während vielleicht für Vlin von Tapfheim sprach, lediglich eine Wunde geschlagen zu haben.⁹⁰⁶ Geringfügigkeit des Vergehens, Charakter des Delinquenten, Qualität und Quantität seines sozialen Kapitals oder einfach Großmut der Obrigkeit⁹⁰⁷ – Gründe, *huld* zu gewähren, wie es einmal genannt wird,⁹⁰⁸ gab es demnach viele, und man vertraute bzw. hoffte in diesen Fällen offensichtlich auf eine ausreichende Korrektur durch die bereits erlittene Haft.

Gleichzeitig sollte aber auch berücksichtigt werden, dass kommunaler Arrest oft in Form einer ‚Untersuchungshaft‘ eingesetzt wurde, um sicherzustellen, dass bis zur endgültigen Klärung der Frage von Schuld oder Unschuld der Angeklagte nicht das Weite suchte. Sollte sich der Vorwurf jedoch als ungerechtfertigt herausstellen, war die Stadt verständlicherweise nach erfolgter Freilassung an einer eidlichen Zusage der Racheverzicht interessiert. In diesem Sinne berichtet das Achtbuch z.B., dass Haintz der Schnider genannt Brenndlin aus den Eisen gelassen worden war, *den man geuangen het bis daz man sich baz darumb erfür wann dem Rat für geben waz*, dass er Beihilfe zu einem Diebstahl gegeben habe, was sich aber letztlich nicht bewahrheitete: *daz im vngeuarlich beschach alz der Rat hernach geindert wart*.⁹⁰⁹ Die Tatsache, dass es zunächst um eine bloße Anschuldigung ging, wird in der Quelle mehrfach erwähnt,⁹¹⁰ aber auch, dass das Ziel öffentlicher Verbrechenaufklärung mitunter schwer zu verwirklichen war: Herman der Fleischhäckel, *den man für ainen andern geuangen het der auch also hiezz vnd der den lüten ir vich uf der strazz vieng vnd stal*, müsste unter modernen Gesichtspunkten als Justizirrtum bezeichnet werden, denn der zusätzliche Hinweis, dass der fälschlich Inhaftierte *auch niht güt wort* [het], erscheint äußerst fadenscheinig.⁹¹¹ Im Fall von Sitz dem Behaim bemühte man sich zwar um eine Klärung der Situation, doch vermerkt das Achtbuch, dass bezüglich des Vorwurfs, dieser habe Straßenräuber unterstützt, *die warhait niht vff ain ende fand*. Die Freilassung erfolgte demnach aus Mangel an Beweisen, nicht jedoch, weil die Unschuld des Mannes bewiesen werden konnte.⁹¹² 1381 dagegen wurde Hans Zwingenberg inhaftiert, weil man ihn der Landzwingerei beschuldigte, *dor Vmb man in ouch swarlich Gychtot Vnd Ervand niht schuld an ym von der Inzicht vnd waz ouch in Einem guten Liwmünden* – der Einsatz von Folter (vgl. *Gychtot*) erschien bei der Wahrheitsfindung als durchaus legitimes Werkzeug und diente hier immerhin zur Entlastung des Delinquenten.⁹¹³

In allen diesen Fällen bestand die Stadt selbstredend auf der Leistung einer Ur-

⁹⁰⁵ Vgl. ebd., Nr. 921 (1373 VIII 25).

⁹⁰⁶ Vgl. ebd., Nr. 957 (1375 III 29) und Nr. 951 (1375 III 17); Begnadigung auch in Nr. 773 (1364 XII 7).

⁹⁰⁷ Vgl. ebd., Nr. 1066 (1386 ohne Tag und Monat): Ruff der Gaunmüller, angeklagt wegen mehrfachen Diebstahls, *den hat der Rat begnadigt also daz er sich furbaz vor solber Inzicht hutte*.

⁹⁰⁸ Vgl. ebd., Nr. 784 (1365 V 31). Nr. 870 (1370 IX 7) berichtet: *do wart der Rat von vil Erbern leuten Erbeten daz Er sin genaude an in leit*.

⁹⁰⁹ Vgl. ebd., Nr. 784 (1365 V 17). Nachgewiesene Unschuld auch in Nr. 816 (1367 VII 3).

⁹¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 879 (1371 I 4), Nr. 881 (1371 II 6) oder Nr. 971 (1376 III 10).

⁹¹¹ Vgl. ebd., Nr. 811 (1367 IV 3).

⁹¹² Vgl. ebd., Nr. 1083 (1390 VIII 3).

⁹¹³ Vgl. ebd., Nr. 1024 (1381 IX 23).

fehde. Dieses Instrument wird damit aber auch zum Indiz wesentlicher Prozesse, die für das Justizwesen der Neuzeit prägend werden sollten: Einmal die Entwicklung des Freiheitsentzuges von einem bloßen Gewahrsam hin zur Strafhaft, dann aber nicht zuletzt die Genese eines umfassenden Sanktions- und Aufklärungsanspruches der Obrigkeit. Berücksichtigt man diesen Verlauf, so ist nicht erstaunlich, dass Urfehden im Rahmen des Achtbuches⁹¹⁴ nicht gleichmäßig über den von ihm erfassten Zeitraum verteilt sind: Der erste Hinweis auf einen entsprechenden Eid findet sich zum Jahr 1341 im Rahmen eines befristeten Stadtverweises, ohne jedoch die Inhaftierung der Delinquenten explizit zu vermerken.⁹¹⁵ Erst neun Jahre später wird dann wieder ein möglicher Schwur genannt, auch dieses Mal ohne einen Aufenthalt im städtischen Gefängnis zu erwähnen.⁹¹⁶ Nach einer mehrjährigen Pause lassen sich dann ab Mitte der 1350er-Jahre vereinzelt Belege finden, die ab 1360 deutlich zunehmen und mehr oder weniger gleichmäßig bis zum Ende des 14. Jahrhunderts andauern. Die erste Urfehde als solche datiert übrigens vom Januar 1361.⁹¹⁷ Insgesamt kann dieser Trend, seit Mitte des 14. Jahrhunderts verstärkt auf der Ableistung eines Racheverzichtseides zu bestehen, durchaus als Begleiterscheinung der Bemühungen der städtischen Obrigkeit verstanden werden, die eigene Stellung auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu sichern und auszubauen.

Da die Urfehden im Achtbuch lediglich als knappe Protokolle überliefert sind, können über den Schwur an sich, was seinen genauen Wortlaut und den Vorgang der Ableistung angeht, aus der Quelle selbst keine Aussagen gezogen werden. Als Indizien können nur einzelne verstreute Bemerkungen dienen: Offensichtlich enthielt der Eid eine Anrufung der Heiligen vor den Ratgebern, die damit als die entscheidende Instanz erkannt werden können.⁹¹⁸ Ähnlich dürfte die Praxis in Nürnberg gehandhabt worden sein.⁹¹⁹ Daneben begegnet die Charakterisierung der Urfehde als *gelerter ayd*,⁹²⁰ was bedeutet, dass dem Delinquenten die Schwörformel vorgelegt wurde, bevor dieser sie nachzusprechen hatte,⁹²¹ ein vielerorts geübtes Verfahren, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Vielleicht existierte also in Augsburg ein schriftlich fixierter Mustertext, der lediglich entsprechend dem aktuellen Fall variiert werden musste.

Als Standardformulierung im Achtbuch findet sich: *furbaz ewiglich niemandhain Veintschaft darumb ze tragen noch ewiglich nihes darwider tûn* [ze wellen].

⁹¹⁴ De erste Hinweis auf Ableistung einer Hafturfehde findet sich meiner Meinung nach in UB I, Nr. CCCII (1331 III 7), S. 270–272: Walther von Scharensteten (Ritter), Chûnrat der Hÿriger, Fridrich von Scharensteten genannt von Laymenberg und Fridrich von Teggingen versprechen, die Gefangennahme Marchwarts von Beringen, Chorherr am Augsburger Dom, und seines Veters Hainrich nicht zu rächen; gleichzeitig verbürgen sie sich für den Racheverzichtseid der Gefangenen.

⁹¹⁵ Vgl. Achtbuch, Nr. 506 (1341 VI 27).

⁹¹⁶ Vgl. ebd., Nr. 601 (1350 X 31).

⁹¹⁷ Vgl. ebd., Nr. 707 (1361 I 30).

⁹¹⁸ Vgl. ebd., Nr. 717 (1361 VII 28).

⁹¹⁹ Vgl. Hermann Knapp, Das alte Nürnberger Kriminal-Verfahren bis zur Einführung der Carolina: nach Ratsurkunden erläutert, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 12 (1892), S. 200–276, 473–552, hier S. 255; Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 85*.

⁹²⁰ Vgl. z.B. Achtbuch, Nr. 816 (1367 VII 3).

⁹²¹ Stichwort ‚gelehrt‘, in: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 3, Sp. 1578 f.

Jedoch wurde diese in zahlreichen Einträgen erweitert, wobei offensichtlich zwei unterschiedliche Strategien verfolgt wurden. Erstens konnte damit die grundsätzliche Aussage über den Racheverzicht näher erläutert werden: ‚Niemand‘ sollte für Arme und Reiche in der Stadt stehen und die Absage an Vergeltungsmaßnahmen sollte auch die eigenen Freunde mit einschließen;⁹²² wenn die Unterstützer des Urfehders sich doch einmal zu Gewalttätigkeiten würde hinreißen lassen, so sollte dieser ihnen *alz veint sin alz wir*;⁹²³ sämtliche Racheaktionen, egal ob heimlich oder öffentlich, hatten zu unterbleiben, stattdessen sollte man Augsburgs *schaden wenden vnd* [seinen] *frumen fűdern an allen steten*.⁹²⁴ Wichtig für die Identifikation von Urfehden überhaupt ist die Verwendung des Wortes *euern* im Sinne von ‚wiedervergelten, rächen‘: *nieman wer zű den sachen gewant ist noch ieman anders dhain veintschaft haben noch euern welle* – eine Formulierung, die in ähnlicher Form im gesamten südwestdeutschen Gebiet gebräuchlich war.⁹²⁵

Zweitens konnten diese Ergänzungen aber auch dazu dienen, um weitere Auflagen zu formulieren, die vielfach ein bestimmtes Ziel, nämlich Frieden und Ordnung in der Stadt durch Festigung des Gerichtssystems zu gewährleisten, verfolgten: Hans der Gogel von Oberhausen sicherte zu, *mit den die darzű gewant wern nihtes ze schaffen dann mit dem rehten*,⁹²⁶ die Angelegenheit also nur gerichtlich weiterzuverfolgen, womit entsprechend der allgemeinen Gesetzeslage ausnahmslos städtische Gerichte gemeint waren.⁹²⁷ In ähnlicher Weise setzte man die Bedingung, der Delinquent müsse sich mit den Klägern und dem Vogt *bessern*, also sich gerichtlich vergleichen oder das Opfer *sicher sagen*.⁹²⁸ Häufig begegnet das Verbot, Messer und/oder Schwerter zu tragen, was primär dem Zweck diene, gewaltsame Auseinandersetzungen zu verhindern, doch kann dies vor dem Hintergrund, dass das Tragen von Schwertern u.Ä. als bürgerliches Vorrecht verstanden wurde, auch als zusätzliche Ehrenstrafe gedeutet werden.⁹²⁹

Teilweise stellten die Bedingungen der Urfehde eine Antwort auf das Delikt dar und sollten somit die Resozialisierung und Besserung des Betroffenen unterstützen: Weil er *truncken het daz nieman vor im sicher waz vnd vil vnbescheidenheit begieng*, sollte sich Meister Marquart der Zimmermann zukünftig sowohl vom Alkohol als auch von Waffen fernhalten.⁹³⁰ Personen mit öffentlichen Funktionen mussten unter Umständen damit rechnen, von ihrem Amt enthoben zu werden und es lebenslänglich nicht mehr ausüben zu dürfen, während im Fall von Vlrich Lin-

⁹²² Vgl. Achtbuch, Nr. 717 (1361 VII 28).

⁹²³ Vgl. ebd., Nr. 713 (1361 V 14).

⁹²⁴ Vgl. z.B. ebd., Nr. 718 (1361 VII 28); ähnlich auch Nr. 768 (1364 IX 7).

⁹²⁵ Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 83 f.

⁹²⁶ Vgl. Achtbuch, Nr. 712 (1361 IV 27); ähnlich Nr. 870 (1370 IX 7).

⁹²⁷ Vgl. ebd., Nr. 942 (1375 III 9): *gewunn Er iht zesachen mit debainem der vnsern da sol Er hie Reht nehmen*. Zur Bedeutung gerade dieser Auflage vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 66–68.

⁹²⁸ Vgl. Achtbuch, Nr. 729 (1362 III 10) bzw. Nr. 813 (1367 IV 28); zum ‚Sichersagen‘ vgl. Nr. 898 (1372 VI 9).

⁹²⁹ Ebd., Nr. 768 (1364 IX 7) erlaubt dem Betroffenen nur noch die Handhabung eines Brotmessers, Nr. 870 (1370 IX 7) dagegen die Benutzung der im Rahmen der Berufsausübung notwendigen Werkzeuge.

⁹³⁰ Vgl. ebd., Nr. 1026 (1381 XII 30).

dawer bei Zuwiderhandlungen der Verlust des Immobilienbesitzes angedroht wurde.⁹³¹ Wer sich trotz seines Eides vor Ablauf seiner gesetzten Frist wieder in die Stadt wagte oder seine sonstigen Auflagen missachtete, hatte zu gegenwärtigen, als Meineider behandelt zu werden, was den Verlust der Schwurhand bedeutete.⁹³² Dies trat wahrscheinlich auch dann ein, wenn keine expliziten Aussagen in den Einträgen zu finden sind.

Im Sinne einer Selbstverwillkürung konnten Urfehden aber noch andere Folgestrafen enthalten, etwa die Drohung, ertränkt zu werden oder wie ein ‚schädlicher Mann‘ hingerichtet zu werden.⁹³³ Dabei sollte betont werden, dass – da Urfehden sowohl allein als auch in Verbindung mit Stadtverweisen verhängt wurden – die Benennung der Auflagen und Folgestrafen vielfach von der Wahl der Perspektive abhängt: Was bei Verbannungen als parallele Sanktionen verstanden werden muss, erscheint beim Racheverzichtseid als zusätzliche Bedingung für die Entlassung aus der Haft.

Noch nicht im Sinne einer absoluten Verpflichtung, aber bereits als gängige Praxis begegnet die Stellung von Bürgen, die für den Fall eines Verstoßes gegen die Auflagen *darumb behafft* sein sollten, also in der Regel die gleiche Strafe erdulden sollten wie der Angeklagte.⁹³⁴ Situationsgebunden kann dies weiter ausformuliert bzw. variiert werden; häufig findet sich der Hinweis, dass die Bürgen mit Leib und Gut haften sollten.⁹³⁵ Im Einzelfall, etwa für die Bürgen Vlin Smids, konnte dies bedeuten, dass jeder von ihnen, sollte der Verbannte vor Ablauf der Frist zurückkehren, eine Geldbuße von fünf Pfund Pfennigen zu entrichten hatte – bei insgesamt zwölf Gewährsmännern eine beachtliche Summe für den Stadtsäckel.⁹³⁶ Bei anderen Gelegenheiten wurden die Bürgen verpflichtet, bei erneuter Straffälligkeit des Delinquenten *alz uast vnd alz ernstlich nach im [zu] stellen alz die wider den er getaun hat*,⁹³⁷ also für seine Überstellung in den öffentlichen Gewahrsam zu sorgen, andernfalls sie *darumb behafft sin in aller der weiz az Er selber si*.⁹³⁸ Sehr viel allgemeiner ist dagegen die Formulierung, sie *wolten [...] im alz vind sin alz wir*.⁹³⁹ Das Verfahren, über die Verpflichtung von Gewährsmännern die Einhaltung der Verbindlichkeiten zu gewährleisten, war keine leere Floskel, sondern diese wurden in der Praxis tatsächlich belangt.⁹⁴⁰ Wollte der Delinquent sein Sozialkapital, das er über seine Bürgen in die Waagschale warf, also nicht leichtfertig verspielen,

⁹³¹ Vgl. ebd., Nr. 1038 (1383 X 24) oder Nr. 861 (1370 V 20). Zur Haftung mit dem Immobilienbesitz vgl. ebd., Nr. 827 (1368 VI 7).

⁹³² Vgl. z.B. ebd., Nr. 766 (1364 VII 3).

⁹³³ Ebd., Nr. 768 (1364 IX 7) droht Ertränken an, während Nr. 769 (1364 IX 26) die Hinrichtung als schädlicher Mann in Aussicht stellt.

⁹³⁴ Entsprechend findet sich z.B. die Formulierung *in seinen* [= des Angeklagten] *schulden sin*^a, vgl. ebd., Nr. 835 (1368 VIII 31), oder die Bürgen sollten haften *vmb die selben vberfarnisse*, vgl. Nr. 1083 (1390 VIII 3).

⁹³⁵ Vgl. ebd., Nr. 719 (1361 IX 30) oder Nr. 811 (1367 IV 3).

⁹³⁶ Vgl. ebd., Nr. 837 (1369 II 3).

⁹³⁷ Vgl. ebd., Nr. 658 (1356 IX 26).

⁹³⁸ Vgl. ebd., Nr. 879 (1371 I 4). Zur Gestellungsbürgschaft vgl. Blauert, Urfehdedwesen, S. 68 f.

⁹³⁹ Vgl. Achtbuch, Nr. 1043 (1384 ohne Tag und Monat).

⁹⁴⁰ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 270 (1390–1392), f 30v (3)/31r (1) (1391 VIII 19): Bußzahlung der Gewährsmänner, die für die Einhaltung eines gebotenen Friedens gebürgt hatten.

so war es ratsam für ihn, die Auflagen einzuhalten. Merkwürdig erscheinen deswegen die Aufstellungen, welche die Fürsprache der Bürgen als *in aun schaden*, also ‚ohne Nachteile‘, vermerken. Lässt sich dies im Falle der Ritter Chünrat und Vlrich Stumpf(f), die für Frischhertz den Wagner gesprochen hatten, noch durch deren herausgehobene soziale Stellung erklären (zudem nach ihnen noch 14 weitere Männer aufgezählt werden), versagen solche Vermutungen bei Hans dem Vischer, der die Gewährsmänner seines Mittäters Kozler für sich gewinnen konnte.⁹⁴¹ Vielleicht trennte man auf diese Weise zwischen Bürgen im weitesten Sinne, die Fürsprache einlegten, und Bürgen im engeren Sinne, die tatsächlich für etwaige Fehlritte des Delinquenten zur Rechenschaft gezogen werden sollten/konnten.

3. Zusammenhang von medialer Überlieferung und Genese des Urfehdedewesens

Wie lässt sich nun das Augsburger Achtbuch in den Zusammenhang von Überlieferungsart und Entwicklungsstadium des Urfehdedewesens, wie es Blauert zu erkennen meint, einordnen? Die Einträge dieser Quelle folgen einem einheitlichen, aber nicht formalisierten Muster: Genannt werden in der Regel der Name des Delinquenten, das Delikt und evtl. das Opfer, die Bürgen und die wichtigsten Auflagen bzw. parallele Sanktionen, allerdings ohne den Eid als solchen wörtlich wiederzugeben. Man wird diese Art der Informationssicherung am besten als Protokoll im Rahmen eines Amtsbuches allgemeinen strafrechtlichen Inhalts bezeichnen können. Ähnlich auch die Situation in Nürnberg: Hatte man die frühesten in Frage kommenden Fälle noch in einer deutlich vom Kontext abgesetzten Weise, nämlich in deutscher Sprache und sehr ausführlich, registriert,⁹⁴² so begnügten sich die Schreiber im Folgenden mit einem kurzen Vermerk über den erfolgten Schwur am Rand des jeweiligen Eintrags.⁹⁴³ Gerade mit diesem Charakter des formlosen Amtsbucheintrags greift sowohl die Augsburger als auch die Nürnberger Kanzlei Entwicklungen vor, die Blauert erst der späten Phase des Urfehdedewesens zuordnet,⁹⁴⁴ auch wenn in beiden Reichsstädten noch keine speziellen Urfehdebücher in Gebrauch waren.⁹⁴⁵

In beiden Fällen dürfte davon auszugehen sein, dass es keine Parallelüberlieferungen, also Amtsbucheinträge und dazugehörige Urkunden bzw. Urfehdebrieve,⁹⁴⁶ gab. Dass dennoch im Achtbuch entsprechende Hinweise enthalten sind, stellt keinen Widerspruch dar, da die betreffenden Einträge als Einzelfälle erklärt werden können. So findet etwa 1363 ein *brief* Erwähnung, mit dem zwei wegen Vandalismus angeklagte Männer zusammen mit ihren namentlich genannten Bürgen der

⁹⁴¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 870 (1370 IX 7) und Nr. 866 (1370 VII 13).

⁹⁴² Vgl. Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, Nr. 335–337, S. 32–34. Schultze schließt aus dieser besonderen Gestaltung, dass die Einträge den Delinquenten bei ihrer Eidesleistung tatsächlich vorgelesen wurden, um so für den Fall einer Zuwiderhandlung die Möglichkeit, sich auf Unkenntnis bzw. Unverständnis berufen zu können, auszuschließen; vgl. ebd., S. 82*.

⁹⁴³ Ebd., S. 82*.

⁹⁴⁴ Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 55.

⁹⁴⁵ Spezielle Urfehdebücher sind für Augsburg nicht überliefert, lassen sich aber aus anderen rechtsgeschichtlichen Quellen zumindest für das 16. Jahrhundert erschließen; vgl. Carl A. Hoffmann, Strukturen und Quellen des Augsburger reichsstädtischen Strafgerichtswesens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: ZHVS 88 (1995), S. 57–108, hier S. 97.

⁹⁴⁶ Zu den Bestandteilen von Urfehdebrieffen vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 46 f.

Stadt und den sieben Klägern versicherten, die gesetzte Strafe zu akzeptieren und sich wegen des Gefängnisses nicht rächen zu wollen. Verständlich wird diese Vorgehensweise, wenn man bedenkt, dass mit einem der Täter, Hans Stehelin, ein Diener des Domherren Berhtolt des Truchsezen durch ein kommunales Gericht ausgewiesen wurde.⁹⁴⁷ Da ein Angeklagter stammte aus einer geistlichen *familia* stammte, war Konfliktpotential also durchaus gegeben, und wahrscheinlich bestand der Rat deswegen auf einer Absicherung mittels im wahrsten Sinne des Wortes ‚Brief und Siegel‘. Fast ein Jahrzehnt später wurde Syghart der Schriber samt seiner Familie ewig ausgewiesen, weil er seinem Oheim gleichen Namens im Geheimen über das städtische Verbot hinweg Unterstützung hatte zukommen lassen, worüber er *der Stat dez Einen brief mit sinem Anhangenden Insigel daz Er daz Aso haltent sie* ausstellte.⁹⁴⁸ Auch hier ist es notwendig, den Kontext etwas näher zu beleuchten: Der ältere Syghart war zwei Jahre zuvor offenbar wegen Veruntreuung von Zunftgeldern ewig verbannt worden, wobei jegliche Fürbitte zu seinen Gunsten unter Androhung der gleichen Strafe verboten wurde, ja man beschloss sogar, dass sich niemand für Tötlichkeiten an dem Delinquenten gerichtlich verantworten müsse. Bereits er hatte einen *brief* für die Stadt ausstellen müssen.⁹⁴⁹ Die Strenge und Unerbittlichkeit der Strafe und nicht zuletzt die Zusage der Straffreiheit bei Angriffen auf die Person des Syghart machen deutlich, wie ernst es der Obrigkeit mit der unbedingten Durchsetzung dieser Sanktion war, wollte man nicht das eigene Ansehen, immerhin handelte es sich um einen Fall von Unterschlagung zünftischer und in diesem Sinne öffentlicher Gelder, gefährden. Dass sich der jüngere Syghart über das Unterstützungsverbot, wenn auch im Geheimen, hinwegsetzte, verlangte also nach der gleichen Härte, die bereits sein Verwandter erfahren hatte; deswegen schien es ratsam, den Eid in einem gesonderten Schriftstück und in formal einwandfreier Form festzuhalten. Für keine der genannten Beispiele lassen sich die Urkunden heute noch nachweisen.

Im letzten anzuführenden Fall stellt sich die Frage, ob es sich dabei überhaupt um eine Urfehde handelte, denn Hans dem Wulffinger wurde ewig und auf 30 Meilen die Stadt verboten *nach Sag dez briefs den er der Stat Geben hat*.⁹⁵⁰ Der Terminus des ‚Briefs‘ im Zusammenhang mit Racheverzichtsschwüren war zwar in Augsburg bekannt, doch verwundert, dass keine der ansonsten üblichen Formulierungen verwendet wurde, geschweige denn Angaben zu Tatbestand und Gefängnis gemacht werden. Im Allgemeinen ist deswegen anzunehmen, dass man sich mit dem Eid an sich zufrieden gab und auf zusätzliche schriftliche Zusagen nur zurückgriff, wenn es besondere Umstände, wie z.B. das Delikt oder die Person des Urfehders, erforderten. Dass lediglich zwei Urfehdebrieve aus dem durch das Achtbuch vorgegebenen Zeitraum im Augsburger Urkundenbestand bekannt sind,⁹⁵¹ wäre so-

⁹⁴⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 740 (1363 I 21).

⁹⁴⁸ Vgl. ebd., Nr. 912 (1372 X 5).

⁹⁴⁹ Vgl. ebd., Nr. 328 bzw. 330 (1370 VIII 29).

⁹⁵⁰ Vgl. ebd., Nr. 100 (1385 X 14).

⁹⁵¹ StadtAA Rst., Urkundensammlung 1377 VII 24 und, wenn auch nur eingeschränkt, da im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen den Landfrieden in Schwaben, 1391 VIII 3 (Druck: UB II, Nr. 769, S. 248–250).

mit weniger das Ergebnis schlechter Überlieferung, sondern vielmehr Indiz für die allgemeine Vorgehensweise in der Reichsstadt.

Auf Basis der Angaben im Achtbuch ist eine Differenzierung der Urfehden in ‚alte‘, ‚schlechte‘ und ‚strenge‘ nicht möglich. Allenfalls lässt sich vermuten, dass im Gegensatz zu den nur beschworenen Racheverzichtseiden bei denjenigen, die durch einen *brief* zusätzlich bekräftigt wurden, der rechtsverbindliche Charakter weiter verstärkt werden sollte.⁹⁵² Dass es auch in Augsburg Unterschiede bezüglich der rechtlichen und formalen Qualität gab, belegen Quellen aus dem 15. Jahrhundert: 1446 verlangte der Rat wegen einer nächtlichen Messerstecherei eine *vrfecht in der besten form*⁹⁵³ – ein Hinweis auf die bloße Einhaltung des notwendigen Zeremoniells der Eidesleistung oder auch ein Indiz für eine Urfehde ‚mit Brief und Siegel‘? 1461 gewährten die städtischen Vertreter die Rückgabe einer Urfehde, die also in Form einer Urkunde vorgelegen haben muss, forderten im Gegenzug aber einen *alten schlechten vrfehdbrief on Bürgen vnder seinem Insigel*⁹⁵⁴ – gab es demnach zwei unterschiedliche Formen schriftlicher Ausgestaltung, wovon die eine, als ‚alt‘ bezeichnet, die Nennung von Bürgen nicht unbedingt erforderte? Doch könnte man die andere Variante dann einfach mit dem Namen ‚neu‘ belegen? Ebenfalls von einer ‚alten Urfehde‘ sprechen die Ratsprotokolle im Fall von Hans Staingadner von Landsberg, dem Schulmeister von St. Moritz, nach seiner kurzzeitigen Inhaftierung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die nächtliche Ausgangssperre und einem Angriff auf die Scharwächter, ohne allerdings auf die Frage der Verschriftlichung einzugehen.⁹⁵⁵ 1480 erhielt Hans Zymerman seinen *vrfehdbrief* zurück, im Gegenzug schwor er *ain allte vrfahd*⁹⁵⁶ – die alte Urfehde also ein bloßer Eid als Pendant zum formellen Urfehdebrief, der auch in einer schlichteren Variante gebräuchlich war? Die vereinzelt Nachrichten ergeben kein klares Bild, obwohl es verlockend erscheint, zumindest die zuletzt gestellte Frage als Behauptung zu formulieren. Zieht man jedoch alle betreffenden Einträge der Ratsbücher in die Überlegungen mit ein, so ist offensichtlich, in welchem Ausmaß diese auf Selbstbindungen in schriftlicher Form rekurrieren, in denen die zahlreichen und zum Teil sehr komplizierten Auflagen festgehalten wurden. Eidliche Selbstverpflichtungen und nicht mehr der einfache Urfehdeschwur im Sinne des Verzichts auf Rache für die erlittene Haft scheinen für den Zeitraum des 15. Jahrhunderts somit die Regel gewesen zu sein. Dieser Befund wird durch die parallelen Rechnungsbücher, die sog. Baumeisterbücher, unterstützt: Ab den 1450er-Jahren begegnet häufig in den Aufzeichnungen, dass für den *vrfehdbrief* einer Person in städtischem Gewahrsam eine bestimmte Summe an die Kanzlei bzw. den Kerkermeister entrichtet worden war.⁹⁵⁷ Im Achtbuch selbst gibt es nur einen einzigen Eintrag, der eventuell darauf hinwei-

⁹⁵² Vgl. Hoffmann, Reichsstädtisches Straferichtswesen, S. 97.

⁹⁵³ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 4 (1442–1447), S. 191 (2) (1446 II 10).

⁹⁵⁴ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 6 (1458–1463), f 193r (1) (1461 XI 28).

⁹⁵⁵ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 7 (1466–1473), f 61r (1467 VIII 1).

⁹⁵⁶ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 9 (1479–1481), f 43v (1) (1480 XII 28).

⁹⁵⁷ Erstmalige Nachricht bereits 1440; vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 42 (1440) f 93v (1440 III 27); Nr. 48 (1451), f 61r (1451 III 14) und f 63v (1451 II 21); Nr. 51 (1454), f 78r (1451 V 5); Nr. 52 (1455), f 52v (1455 II 1) und f 55r (1455 IV 13).

sen könnte, dass bereits im 14. Jahrhundert eine wie auch immer geartete Aufhebung oder Milderung einer Urfehde möglich war. Er beinhaltet, wie ansonsten üblich, die Zusage, sich für die erlittene Gefängnishaft nicht zu rächen, und benennt Bürgen, wurde jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durch eine einfache Streichung ohne weitere Angaben kassiert.⁹⁵⁸ Da es sich nicht um eine Kombination mit einem Stadtverweis handelt, muss sich die Tilgung auf die Urfehde selbst beziehen. Zu vermuten wäre etwa, dass nach Ablauf einer ‚Bewährungsfrist‘ die Bürgen aus ihrer Verpflichtung entlassen wurden.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die in Augsburg im 15. Jahrhundert gehandhabte Praxis des Urfehdewesens ebenfalls in die Betrachtungen mit einzu beziehen, weswegen der Hinweis genügen soll, dass neben der bereits erwähnten Betonung der schriftlichen Form noch zwei weitere wichtige Entwicklungen erkennbar sind. Zum einen die noch engere Verbindung mit der Strafe der Verbannung, so dass der Begriff der Urfehde tatsächlich in einigen Fällen nahezu synonym verwendet wurde. Zum anderen zeigt sich, dass der Aspekt der Unterwerfung immer stärker in den Blickpunkt rückte: Der Inhaftierte musste zuerst schwören, jede vom Rat gesetzte Strafe zu akzeptieren, erst dann wurde er freigelassen und die Obrigkeit entschied über seinen Fall.

4. Verwandte Eidesleistungen

Die hier zu nennenden Beispiele sind als Einzelfälle einzustufen, für die eine Behandlung unter einem gesonderten Gliederungspunkt entfallen kann. Da es sich immer um eidliche Bindungen einer Person entweder für sich selbst oder für eine andere handelt, scheint es sinnvoll, diese Sonderfälle im Rahmen der Urfehde, die ebenfalls im Wesentlichen auf einem Schwur basierte, zu erörtern.

Zur Sicherung zukünftigen Wohlverhaltens verlangte der Rat Bürgen für die Entlassung aus der städtischen Haft. Die benannten Gewährsmänner standen z.B. in der Pflicht, falls der Delinquent sich wieder etwas zuschulden kommen ließ oder Widerstand gegen die noch zu fallende Ratsstrafe zeigte, und waren unter Umständen gehalten, diesen bei Bedarf wieder in das Gefängnis zu überstellen.⁹⁵⁹ Deutlich erkennbar ist der Charakter der ‚Bewährung‘, für die sich die Stadt auf Basis der sozialen Beziehungen der betreffenden Person abzusichern versuchte. In ganz ähnlicher Form begegnet dieses Verfahren im Fall des Hans Visler, der im Gegenzug für die Aufhebung seines Stadtverweises Personen benennen musste, die für seine Zusage, sich in Zukunft des Delikts, für das er zusammen mit seinen Brüdern relegiert worden war, zu enthalten, geradestehen sollten.⁹⁶⁰ Wieder handelte es sich also um einen Akt der Gnade, die der Rat in der Hoffnung auf eine Besserung des Kandidaten gewährte.

Es gab daneben noch eine weitere Möglichkeit, sich für eine andere Person zu verpflichten: Als mehrere Knechte nachts auf der Straße aufgegriffen wurden, legten ihre Dienstherrn bzw. Vertreter des gleichen Handwerks eine Art ‚Unbedenk-

⁹⁵⁸ Vgl. Achtbuch, Nr. 856 (1370 III 11).

⁹⁵⁹ Vgl. ebd., Nr. 885 (1371 V 7), Nr. 834 (1368 ohne Tag und Monat) und Nr. 835 (1368 VIII 31).

⁹⁶⁰ Vgl. ebd., Nr. 851 (1371 II 26).

lichkeitserklärung‘ ab, nämlich dass die Inhaftierten *vnshedlich* seien und die Stadt von ihnen demnach nichts zu befürchten habe. Darüber hinaus leisteten sie stellvertretend für die betreffenden Männer den Schwur, *nieman dhain veintschafft* zu tragen.⁹⁶¹ Das im Rahmen des Achtbuches bis auf diese beiden Fälle übrigens gänzlich unbekanntes Verfahren geht weit über eine bloße Nennung von Bürgen hinaus, immerhin verließ man sich bei diesem verkürzten Urfehdeschwur mehr auf das Wort der Dienstherren und Zunftmitglieder als auf das der Knechte. Vielleicht überließ man die Bestrafung des Satzungsbruches in diesem leichteren Fall einfach der Sondergerichtsbarkeit des Hausvaters, die sich auch über seine Angestellten erstreckte.

Merkwürdig erscheint ebenfalls der Eintrag bezüglich Albrechts des Gerütters: Er hatte dem Rat *sin triv gegeben*, im Falle einer Aufforderung durch diesen die Stadt innerhalb von acht Tagen zu verlassen und sich für einen Monat jenseits des Rheins aufzuhalten. Eine Rückkehr sollte auch nach Ablauf der Frist nur mit Einwilligung der Obrigkeit möglich sein.⁹⁶² Vermutlich lässt sich dieser Fall mit den zahlreichen Beispielen von Selbstverbannungen im Nürnberger Achtbuch vergleichen, in denen die Personen das Verlassen der Stadt zusicherten.⁹⁶³ Identifizierbar durch Formulierungen, die ein gewisses Maß an ‚Freiwilligkeit‘ erkennen lassen, handelte es sich dabei nach His wahrscheinlich um einen Sonderfall der allgemeinen Verbannung, der auf Wurzeln im Sühnevertragswesen zurückzuführen ist: „Der Missetäter [übernimmt] in einer Sühne die Verpflichtung, Land oder Stadt zu meiden.“⁹⁶⁴ Bereits in fränkisch-karolingischer Zeit als königliches Gnadenhandeln bekannt, wurde dieses über das System der städtischen Schwurgemeinden in den kommunalen Rechtsbereich und das dortige arbiträre Strafrecht übernommen, entsprechend dem allgemeinen Entwicklungsvorsprung jedoch zuerst im norddeutschen Raum. Schultheiß betont für Nürnberg, dass es sich um ein „präjudiziales“ Verfahren“ gehandelt habe, mit dem der Delinquent unter Umgehung eines förmlichen Prozesses vor Gericht mitunter auch peinliche Strafen abwenden konnte und das praktisch bei allen Delikten sowohl der hohen als auch der niederen Gerichtsbarkeit gnadenhalber gewährt werden konnte.⁹⁶⁵ Allgemeine Aussagen darüber, welche soziale Gruppen das Instrument der Selbstverbannung vorwiegend in Anspruch nahmen und welche Verbrechen zur Sanktionierung anstanden, wie dies für Schultheiß im Rahmen seiner Edition der Nürnberger Achtbücher möglich war,⁹⁶⁶ sind für Augsburg aufgrund der Singularität ausgeschlossen. Deutlich wird aber in der verwendeten Formulierung der Aspekt der Selbstverpflichtung des betreffenden Mannes. Hingegen bleibt das ihm zur Last gelegte Vergehen unklar: Was hat es zu bedeuten, dass er Erasmus den Erringer *hie by dem hayligen Crütz entsatz von ainem pfert*⁹⁶⁷ – grober Unfug, Auftakt zu einer tätlichen Auseinandersetzung um

⁹⁶¹ Vgl. ebd., Nr. 952 (1375 III 17?) und Nr. 953 (1375 III 17?).

⁹⁶² Vgl. ebd., Nr. 634 (1354 II 11).

⁹⁶³ Vgl. Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 56*–69*.

⁹⁶⁴ Vgl. His, Strafrecht, Bd. I, S. 534; zur Verbannung auf Widerruf vgl. ebd., S. 539; zur amtlichen Sühne vgl. ebd., S. 308–314.

⁹⁶⁵ Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 68*.

⁹⁶⁶ Ebd., S. 60*–64*.

⁹⁶⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 634 (1354 II 11).

männliche Ehre oder versuchter Pferdediebstahl? Auf alle Fälle scheint man dem Gerütter eine Bewährungsfrist eingeräumt zu haben.

IV. Brotpreise und Pferdediebstähle – sachfremde Einschübe

Einträge, die weder etwas mit Acht noch mit Stadtverweis zu tun haben, sind eine absolute Seltenheit, deswegen können diese einzeln aufgezählt und genauer untersucht werden. Noch vor Beginn der eigentlichen Aufzeichnungen findet der Leser auf dem vorderen Spiegel die Auflistung von Brotpreisen aus den Jahren 1309 und 1349, die anlässlich des Backens der sog. *kusprote*, also der Schätzbrote für die Brotbeschauer, festgesetzt worden waren.⁹⁶⁸ Auffällig daran ist zweierlei: Zum einen wurden beide Listen offensichtlich zum gleichen Zeitpunkt durch ein und denselben Schreiber eingetragen, der 1349 aber noch nicht in der Kanzlei nachgewiesen werden kann. Für die Aufzeichnung, die irgendwann in den 1350er-/60er-Jahren erfolgt sein dürfte, müssen demnach genaue (schriftliche) Quellen vorgelegen haben. Zum anderen finden sich identische Angaben an ähnlich exponierter Stelle auch im Stadtrechtsbuch ebenfalls von der Hand dieses Notars.⁹⁶⁹ Offensichtlich wurde diesen Preisen als Referenz- oder Vergleichswerte ein so hoher Stellenwert eingeräumt, dass die doppelte Fixierung in zwei der wichtigsten städtischen Bücher gerechtfertigt erschien.

Chronologisch unkorrekt, da einen Freiraum ausnutzend, trug der benannte Schreiber außerdem Ereignisse aus den Jahren 1319–1321 ein: Es handelt sich dabei einmal um die kurze Nachricht über einen Pferdediebstahl an Hainrich Langemantel, dann eine Liste verschiedener Personen, *di si* [die von Augsburg] *oder ir lût beschadigent*, und zuletzt eine genaue Aufstellung der Straftaten und Diebstähle, die die Männer Herzog Friedrichs von Österreich begangen hatten.⁹⁷⁰ Betrachtet man die Schädigungen, denen sich Augsburg ausgesetzt sah, so ist zu vermuten, dass diese im Rahmen von Fehden stattfanden, in die die Reichsstadt verwickelt war. Die Auseinandersetzungen mit Herzog Friedrich stellen insofern eine Besonderheit dar, weil sie nur durch den Hinweis auf einen größeren politischen Rahmen zu verstehen sind: Im Zuge des Thronstreites zwischen Ludwig dem Bayer und dem Habsburger Friedrich hatte sich Augsburg auf die Seite des Wittelsbachers geschlagen und sah sich in der Folgezeit mit kriegerischen Aktionen durch den österreichischen Herzog konfrontiert. Die in der Quelle erwähnte Einigung, vermutlich der auf drei Jahre befristete Frieden zwischen Augsburg und namhaften Vertretern der habsburgischen Seite, der sowohl durch Herzog Leopold von Österreich als auch durch seinen Bruder, den Thronanwärter Friedrich, bestätigt wurde,⁹⁷¹ scheint demnach

⁹⁶⁸ Vgl. ebd., Nr. 1 (1309 II 16) und Nr. 2 (1349 II 13). Vgl. für das in Augsburg festgelegte Verfahren Stadtbuch, Art. CXVIII, § 1, S. 195.

⁹⁶⁹ Vgl. Stadtbuch, Nr. VI, S. 245.

⁹⁷⁰ Vgl. Achtbuch, Nr. 21 (1319 Woche vor XII 25), Nr. 22 (1321 Woche nach VIII 28) und Nr. 23 (1321 ohne Tag und Monat).

⁹⁷¹ Vgl. UB I, Nr. CCLII (1319 XI 2), S. 212–216: Friedensschluss mit Graf Chünrat von Kirchberch, Graf Wilhelm von Montfort (Landvogt in Oberschwaben), Graf Wolfrat von Veringen, Berhtolt

keine wesentliche Änderung herbeigeführt zu haben. Für alle drei genannten Einträge müssen, berücksichtigt man die Detailkenntnis, dem Schreiber bereits entsprechende Texte in schriftlicher Form vorgelegen haben, da der zeitliche Abstand von wahrscheinlich fast 30 Jahren mittels mündlicher Überlieferung nicht zu überwinden gewesen wäre. Sich die Schäden der eigenen Seite durch die gegnerische Partei genau zu notieren, machte durchaus Sinn, war es doch auf diese Weise möglich, Regressforderungen beim eigenen Thronkandidaten, also Ludwig dem Bayer, geltend zu machen: Bereits für das Jahr 1317 ist eine Urkunde überliefert, die davon berichtet, dass der Wittelsbacher *unsern lieben getruen purgern von Augsburch die hie nachgeschriben stant und iren erben, die von den landezherren von unsern wegen geschadiget saint, ir ieglichenz sain schaden schuldig sain und gelten sollen*. Es folgt die Auflistung der Personen mit genauer Taxierung der Schäden und den jeweiligen Verursachern, wobei der König die finanzielle Entschädigung bei nächster Gelegenheit zusicherte: *ze geben und ze gelten von dem ersten gut daz uns gevallen mag, es sei von landsüre, von versetzende oder von verchaffende oder von welcher leye sache uns gut wurde daz gut gehaitzen mag*.⁹⁷²

Weiterhin wären zu nennen der Überfall auf den *venedier bote* in der Stadt und die genaue Liste über das *gewand*, das *bi Riblingerbavm* entwendet worden war.⁹⁷³ Inwieweit die Kommune in diesen Fällen strafend aktiv geworden ist, lässt sich nicht sagen; Sanktionen durch den Vogt oder den Rat werden jedenfalls nicht erwähnt. Vielleicht wurden diese Ereignisse auch nur als so spektakulär empfunden, dass eine Verschriftlichung gerechtfertigt erschien. Doch zumindest bei der Auflistung des Diebesgutes mag der betreffende Schreiber gehaut haben, dass dies mit dem durch den Titel der Quelle intendierten Inhalt eigentlich nicht übereinstimmte, denn wie bei der Liste der durch Kaiser Ludwig geächteten Personen, die ebenfalls aus seiner Feder stammt, drehte er das Buch für den Eintrag auf den Kopf.⁹⁷⁴

Einige Seiten weiter erhält der Leser Nachricht zum *geriht* über mehrere namentlich genannte Personen, die offensichtlich an einem Kirchenraub beteiligt waren, während Einträge über die Mittäter, die ein Delinquent vielleicht unter Folterandrohung preisgegeben hatte,⁹⁷⁵ oder über die Identifikation gestohlener Gegenstände durch den wahren Eigentümer⁹⁷⁶ mehr dem Bereich der ‚polizeilichen Ermittlungsarbeit‘ zuzurechnen sind. Zwar in der Rubrik der Achtfälle, jedoch lediglich von einer Klageerhebung spricht der Fall von Margarete, Ehefrau von Vlrich Ritter, die gerichtlich gegen Hanns Purenfind wegen schwerer Körperverletzung an ihrem Mann vorging und sich für die Möglichkeit, dass er an den Folgen sterben soll-

von Aichein, Heinrich dem Frazze, Swigger von Mindelberg, Marquart von Schellenberg, Burchart von Ellerbach (Pfleger von Burgau), Diepolt dem Gusse von Leipheim und den Städten Ulm, Memmingen, Kempten und Kaufbeuren als Anhänger der Habsburger; Bestätigungen durch eben jene finden sich in UB I, Nr. CCLIII (1319 XI 18), S. 216; Nr. CCLIV (1320 III 30), S. 217; Nr. CCLV (1320 IV 19), S. 217.

⁹⁷² UB I, Nr. CCXLIV (1317 I 22), S. 203 f.

⁹⁷³ Vgl. Achtbuch, Nr. 593 (1350 nach II 2) und Nr. 600 (undatiert).

⁹⁷⁴ Vgl. ebd., Nr. 606 (1331 X 21).

⁹⁷⁵ Ebd., Nr. 614 (1340 VIII 9), Nr. 615 (1340 VIII 9?).

⁹⁷⁶ Vgl. ebd., Nr. 1040 (undatiert).

te, weitere Schritte vorbehielt.⁹⁷⁷ Wir wissen damit allerdings nicht, ob es letztlich zu einer Gerichtsverhandlung und einer Verurteilung des Beschuldigten gekommen ist.

1381 berichtet das Achtbuch über einen Fall, der für die weitere Entwicklung des Strafsystems in Augsburg von einigem Interesse ist, denn der Delinquent, den Angaben zufolge eine notorischer und v.a. auch gewalttätiger Trinker, wurde nicht zur Besserung aus der Stadt verwiesen, sondern der Rat verbot ihm, in Zukunft Alkohol zu konsumieren und Waffen zu tragen, zusätzlich hatte er eine bestimmte Summe für die städtischen Befestigungsanlagen zu entrichten.⁹⁷⁸ Damit ist, zumindest für diese leichteren Vergehen, die Richtung angedeutet, die im 15. Jahrhundert gängige Strafpraxis wurde: Personen, die als ‚resozialisierbar‘ galten, wurden nicht mehr aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, sondern unter zum Teil rigiden Auflagen im Gemeinwesen belassen, mussten aber durch Abgaben verschiedener Art, neben der oben genannten etwa durch Schmalz an das Findelhaus, eine Form der Entschädigung an die Öffentlichkeit leisten.

Es gibt demnach, versucht man diese Auflistung auf einen Punkt zu bringen, Einträge, die im weitesten Sinne dem Bereich der Strafverfolgung/Rechtsprechung zuzuordnen sind, daneben aber die verschwindend geringe Minderheit derjenigen Fälle, die in keinerlei Zusammenhang zur eigentlichen Materie stehen. Man bediente sich bei ihnen wahrscheinlich des besonderen Potentials der Quelle als Speichermedium, evtl. auch als Medium, das Rechtssicherheit gewähren konnte, ohne jedoch an ihren spezifischen Charakter als Achtbuch anzuknüpfen.

V. Schlussfolgerung

Was kann nun als Fazit aus dieser recht umfangreichen Inhaltsanalyse des Achtbuches gezogen werden? Zunächst sollte auf die nahe Verwandtschaft gerade hinsichtlich der verzeichneten Sachverhalte mit den Achtbüchern von Nürnberg und Soest aufmerksam gemacht werden, denn auch dort wurden neben den namensgebenden Fällen der Acht Stadtverweise, Selbstverpflichtungen und Urfehden verzeichnet. Diese drei ihrem Ursprung nach sehr unterschiedlichen Rechtsmittel schienen also in den Augen der Zeitgenossen dennoch eng zusammenzugehören, was eine gemeinsame Registrierung ermöglichte.

Für Augsburg muss jedoch gelten, dass diese Quelle keinen Spiegel der gesamten Rechtsprechung in der Reichsstadt darstellt,⁹⁷⁹ und zwar über die bereits von Adolf Buff geltend gemachten Einschränkungen hinaus: Er verweist in diesem Zusammenhang zum einen auf die mit dem Tode bestrafte Delikte, zum anderen auf kleinere Verbrecher, die mit einer Geld-, Körper- oder Ehrenstrafe davonkamen und alle nicht in diesem Buch verzeichnet wurden⁹⁸⁰ – keine Augsburger Besonderheit

⁹⁷⁷ Vgl. ebd., Nr. 448 (1458 VII 19).

⁹⁷⁸ Vgl. ebd., Nr. 1027 (1381 XII 31?).

⁹⁷⁹ In diesem Sinne zu Nürnberg vgl. Schüßler, Statistische Untersuchung, S. 120.

⁹⁸⁰ Buff, Verbrechen und Verbrecher, S. 166.

übrigens, denn eine derartige Einschränkung der registrierten Fälle auf bestimmte Delikte oder Personengruppen konstatiert Sibylle Malamud auch für Zürich und die dortigen Gerichtsbücher.⁹⁸¹

Doch ebenso fehlen die ‚kleinen‘ Stadtverweise von geringer zeitlicher Dauer, die vielleicht nur in Sinne einer ‚Ordnungsstrafe‘ eingesetzt wurden und bereits in frühen Satzungen vorgesehen waren, etwa der Rats- und Gerichtsordnung von 1291. Da eine derartige Regelung offensichtlich notwendig geworden war, ist nicht ersichtlich, weshalb ihre Einzelbestimmungen nicht tatsächlich angewandt worden wären und eine Person wegen Missachtung der Anordnungen des Rates auf dieser Basis nicht für acht Tage hätte die Stadt verlassen müssen. Solche Strafen wurden aber vielleicht nicht als so bedeutend empfunden, dass sie Eingang in das Achtbuch gefunden hätten. Weiterhin: Falls die Acht tatsächlich in Form von Achtklauseln in Schuldverträgen im zivilrechtlichen Bereich eingesetzt wurde, so fand dies keinen Niederschlag in dem behandelten Achtbuch. Auffällig bleibt der ‚strafrechtliche‘ Charakter, den die verzeichneten Fälle aufweisen, und der eventuell nach Meinung der Schreiber nicht verwässert werden sollte.⁹⁸² Aufgenommen wurden nur Sachverhalte, die einen Bezug zum reichsstädtischen Justiz- bzw. Gerichtswesen hatten, was jedoch noch nicht im modernen Sinne als auf die reinen Akte der Strafverfolgung und Rechtsprechung oder auf die Tätigkeit der eigenen Behörden eingeschränkt gedacht werden darf. Einträge über den Überfall auf den Venediger Boten, ‚Verhörprotokolle‘⁹⁸³ oder Achturteile fremder Instanzen in der Quelle zu finden, stellt somit keine allzu große Abwegigkeit dar.

Schwieriger zu deuten sind schon eher die überlieferten Preise für Korn oder die Nachrichten über die im Rahmen fehdähnlicher Handlungen durch die Männer Herzog Friedrichs von Österreich erlittenen Schäden. Aufgrund eines Vergleichs der Schreiberhände lässt sich erschließen, dass diese erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Buch übernommen wurden, doch legen die genauen Details nahe, dass dafür Aufzeichnungen gleich welcher Art zur Verfügung standen. Wohl in Ermangelung ‚medialer Alternativen‘, etwa in der Form von ‚Denkbüchern‘, wie sie uns zum Beispiel aus Memmingen oder Nördlingen überliefert sind und die der Sammlung unterschiedlichster ‚merk-würdiger‘ Ereignisse dienten,⁹⁸⁴ übertrug der betreffende Schreiber die vorgefundenen Notizen, die zwar provisorischen Charakter hatten, aber deswegen nicht minder bedeutsam für die Stadt waren, in das Achtbuch.

Auf der anderen Seite gibt es Indizien, die darauf hinweisen, dass eine umfassendere Nutzung zumindest angedacht wurde: Etwa um die Mitte des 14. Jahrhun-

⁹⁸¹ Malamud, Ächtung des ‚Bösen‘, S. 78 f.

⁹⁸² Im Gegensatz dazu beinhaltet das erste Achtbuch des Rothenburger Landgerichts (das immerhin als der bisher früheste Beleg dieses Quellentyps gilt) in einem nicht unbeträchtlichen Maße Achtsprüche im Zusammenhang mit Schuldforderungen; vgl. *Liber iudicii provincialis* in Rothenburg, StAN, Rep. 200 I, Nr. 487a (Fotosammlung – Bände Eigene Archivalien), f 2r, 5r, 8v, 48v (jeweils Formulierungen mit lat. *debitum*). Das Egerer Achtbuch enthält, zwar auf niedrigem Niveau, im Vergleich nach Totschlag und Raub/Diebstahl bereits an dritter Stelle stehend, Klagen wegen Geldschulden; vgl. Das Egerer Achtbuch, Nr. 3 und Nr. 4 (S. 239), Nr. 51 und 52 (S. 248) oder Nr. 54 (S. 245).

⁹⁸³ Vgl. etwa Achtbuch Nr. 1107 (1365 um IV 13) und Nr. 1108 (1365 um V 1?). In beiden Fällen nennen später hingerichtete Straftäter weitere *malefactores*.

⁹⁸⁴ StadtA Nördlingen Denkbuch Schmalfolio (1439–1454).

derts legte der Rat in einer neuen Satzung fest, dass zukünftig für alle Wunden ein Bußgeld von zwei Pfund Pfennigen an die Stadt zu entrichten sei. Konnte der Betreffende diese Summe nicht aufbringen, so sollten die Wundmeister dafür Sorge tragen, dass er für fünf Jahre der Stadt verwiesen und zudem in das Achtbuch eingetragen werden würde.⁹⁸⁵ In der Quelle findet sich jedoch kein einziger Eintrag, der die tatsächliche Umsetzung dieser Richtlinie beweisen würde. Über die Gründe lässt sich nur spekulieren: Hatten die Schreiber Bedenken wegen einer (vermuteten) strafrechtlichen Ausrichtung des Textes, die erhalten bleiben sollte? Oder kann ein kommunikatives Defizit in den Interaktionen der kommunalen Amtsträger verantwortlich gemacht werden in dem Sinne, dass eine entsprechende Regelung zwar getroffen, nicht aber den potentiellen Ausführenden mitgeteilt wurde bzw. diese, schon aus organisatorisch-verwaltungstechnischen Gründen, überhaupt nicht die Möglichkeit hatten, sie zu realisieren?

Die mediale Entwicklung Augsburgs war also mit Beginn der Eintragungen im Achtbuch noch keinesfalls abgeschlossen oder zumindest auf eine eindeutige Entwicklungslinie hin festgelegt. Vieles hätte dort eingetragen werden können, wurde aber nicht übernommen, während anderes nur zufällig Eingang fand. Die Form, in der uns die Quelle heute gegenübertritt, ist also das Ergebnis eines interaktiven Prozesses zwischen allen beteiligten Instanzen, nämlich Rat, Stadtgericht und Kanzlei: Der Rat schuf mit seinen Satzungen die Grundlage für Gericht und Strafverfolgung in der Stadt, sprach aber zusammen mit und neben dem Stadtgericht auch selbst Recht, während die Schreiber mit der schriftlichen Fixierung der Entscheidungen betraut waren.

⁹⁸⁵ Stadtbuch, Novelle 12 zu Art. XLXI, S. 118.

C Das Achtbuch als Produkt reichsstädtischer Kanzlei- tätigkeit – Formale, typologische und funktionale Analyse

I. Achtbücher und Amtsbücher – Definition und Entwicklungslinien

1. Allgemeine Darstellung

Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die Frage, inwieweit aus dem Achtbuch als exemplarischer Quelle Rückschlüsse auf die Kanzlei und damit auf die Handhabung von Schriftlichkeit in Augsburg gezogen werden können. Dafür sind die beiden Begriffe ‚Amtsbuch‘ und ‚Achtbuch‘ zu unterscheiden, die zwar in einer engen, nicht aber wechselseitigen Beziehung zueinander stehen: Achtbücher werden zwar archivalisch in die Kategorie der Amtsbücher eingeordnet, doch erschöpft sich diese nicht in diesem einzigen Typus.

Auf den ersten Blick dürfte ein Merkmal eines Amtsbuches unbestritten sein, nämlich die Tatsache, dass sein Beschreibstoff in gebundener Form der Nachwelt überliefert ist. Davon ausgehend und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in der Mehrzahl der in Frage kommenden Quellen die Benutzung zumeist entsprechend eines natürlich vorgegebenen Zeitablaufs geschehen ist, bestimmt Hans Patze Amtsbücher als „alle im amtlichen Geschäftsverkehr gebräuchlichen, mit chronologisch fortlaufenden Eintragungen über gleiche Materie versehenen Bücher“.⁹⁸⁶ Was hier nur indirekt zur Sprache kommt, wird durch andere Wissenschaftler als das zweite wesentliche Merkmal angesehen und ist für den dieser Arbeit zugrunde liegenden Medienbegriff von entscheidender Bedeutung: die buchführende Kanzlei oder Behörde verfügt über einen „amtlichen Charakter“,⁹⁸⁷ ist also bereits in einem gewissen Rahmen als „institutionalisiertes System“ zu begreifen. Zusammenfassend sei deswegen auf die Definition von Stefan Pätzold verwiesen: „Mittelalterliche Amtsbücher sind aus Lagen bestehende, buchförmig gebundene Kompositionen von Einträgen, die im Zuge verwaltender oder rechtserheblicher Tätigkeiten von Provenienzstellen entstanden sind, die zumindest ansatzweise institutionalisiert und mit herrscherlichen Rechten ausgestattet waren.“⁹⁸⁸

Beispiele für diesen Quellentypus finden sich nahezu durchgängig von der Frühzeit der Nutzung von Büchern für Verschriftlichung (vgl. Urbare und Traditionsbücher in Klöstern) über das Hoch- und Spätmittelalter als Phase der endgültigen Etablierung⁹⁸⁹ bis in die Neuzeit bzw. Moderne hinein (vgl. Liegenschaftsverwal-

⁹⁸⁶ Patze, *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes*, S. 27.

⁹⁸⁷ Josef Hartmann, 2. *Amtsbücher*, a) *Allgemeine Entwicklung des Amtsbuchwesens*, in: *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, hg. v. Friedrich Beck – Eckart Henning, 3., überarbeitete und erweiterte Aufl., Köln u.a. 2003, S. 40–53, hier S. 40.

⁹⁸⁸ Stefan Pätzold, *Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung*, in: *Archivalische Zeitschrift* 81 (1998), S. 87–111, hier S. 98.

⁹⁸⁹ Johannes Papritz, *Archivwissenschaft*, Bd. 2 (= Teil II, 2: *Organisationsformen des Schriftgutes in Kanzlei und Registratur. Zweiter Teil*), ND der 2., durchgesehenen Aufl., Marburg 1998, S. 82:

tung, Personenstandsregister). Amtsbücher fanden demnach in zwei sehr verschiedenen Systemen des Einsatzes von Literalität Verwendung, einmal im Urkundenwesen, in dem sie im Wesentlichen als Register die noch rudimentäre Fixierung von Rechtshandlungen begleiteten, zum anderen aber auch im voll entwickelten Aktenwesen seit dem 16./17. Jahrhundert.⁹⁹⁰ Ausschlaggebend dafür war/ist die Möglichkeit, mit ihrer Hilfe „1) [...] Texte übersichtlich zu ordnen, 2) einen gesuchten Text relativ leicht wieder zu finden, 3) die zur Verwaltung benötigten Texte vor Verlust zu schützen, ohne sie in einen mehr oder weniger unzugänglichen Tresor zu überführen.“⁹⁹¹

Die darin eingeschlossene Sicherung des Schriftgutes bedeutet aber auch, dass – gerade wenn das Amtsbuch durch seine äußere Gestaltung in besonderer Weise für die Nutzung vorbereitet worden ist – den solchermaßen gespeicherten Informationen ein erhöhte Glaubwürdigkeit zugesprochen wird, die Verwendung also Rechtssicherheit verheißt.⁹⁹² Aus der Komposition der Lagen in Buchform erwachsen für die praktische Handhabung jedoch auch Nachteile: Einfügungen vergessener Eintragungen, Korrekturen oder Ergänzungen sind nicht oder kaum möglich, wenn nicht bereits bei der Konzeption entsprechende Vorkehrungen getroffen worden sind.⁹⁹³

Dennoch vermochte dies die Bedeutung spätmittelalterlicher Amtsbücher nicht zu schmälern, gelang mit ihnen doch, was Kloosterhuis „Übergang von Formen der Herrschaftswahrung zu solchen der Verwaltungsausübung“ nennt.⁹⁹⁴ Oder anders ausgedrückt: „[...] Herrschaft ist im Alltag primär: Verwaltung.“⁹⁹⁵ Schrittmacher dabei waren neben der Kirche nicht zuletzt die Städte,⁹⁹⁶ die auf vielfältigen Ebenen Formen ‚pragmatischer Schriftlichkeit‘ entwickelten, um ihre Herrschaftsansprüche nach innen und außen durchzusetzen. Benutzte man vielfach ursprünglich nur ein ‚Stadtbuch‘ vermischten Inhalts,⁹⁹⁷ wurden schon bald nach inhaltlichen Gesichtspunkten Differenzierungen vorgenommen: In Missivenbüchern wurden die ausgehenden Schriftstücke festgehalten, Steuerbücher verzeichneten die korrekte

„Erst im 13. Jahrhundert setzt sich das auf Pergament geschriebene Amtsbuch in Codexform allgemein durch. Man wusste nunmehr mit solchen Buchführungen umzugehen.“

⁹⁹⁰ Eine kurze Skizzierung der Entwicklungslinien bei Hartmann, Amtsbuchwesen, S. 42 f.

⁹⁹¹ Papritz, Archivwissenschaft, S. 83.

⁹⁹² Vgl. Jürgen Kloosterhuis, 2. Amtsbücher, b) Mittelalterliche Amtsbücher: Strukturen und Materien, in: Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, hg. v. Friedrich Beck – Eckart Henning, 3., überarbeitete und erweiterte Aufl., Köln u.a. 2003, S. 53–73, hier S. 57. Ähnlich Jörg Meier, Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Historische Soziopraxie und historische Textlinguistik (Deutsche Sprachgeschichte. Texte und Untersuchungen, Bd. 2), Frankfurt am Main u.a. 2004, S. 204.

⁹⁹³ Vgl. Papritz, Archivwissenschaft, S. 84 f.

⁹⁹⁴ Vgl. Kloosterhuis, Strukturen und Materien, S. 54.

⁹⁹⁵ Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 126.

⁹⁹⁶ Vgl. Patze, Neue Formen des Geschäftsschriftgutes, S. 54; Hartmann, Amtsbuchwesen, S. 43: „Bei der Durchsetzung der Schriftlichkeit in der Verwaltung gehen die großen Städte dem Territorialstaat voraus.“

⁹⁹⁷ Vgl. Meier, Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit, S. 220–236, setzt sich mit diesen Stadtbüchern vermischten Inhalts eingehend auseinander und sieht in ihnen ein „Paradigma der Prototypen- bzw. Textmusterbeschreibung einer städtischen Kommunikationspraxis“ (S. 221).

Abgabenleistung der Einwohnerschaft, in Rechnungsbüchern versuchte man sich einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen. Nicht zu vergessen diejenigen Aufzeichnungen, die sich der (freiwilligen) Gerichtsbarkeit widmeten.⁹⁹⁸

Schon dieser kurze Überblick sollte gezeigt haben, dass mit dem Begriff ‚Amtsbuch‘ viele verschiedene Quellen bezeichnet werden können. Es war deshalb schon immer ein Anliegen der Wissenschaft, diese Vielfalt zu klassifizieren, denn der von Historikern eingeschlagene Weg, unter Zuhilfenahme der zeitgenössischen Bezeichnungen lediglich eine Unterscheidung nach inhaltlichen Kriterien vorzunehmen, dürfte zu kurz greifen.⁹⁹⁹ Papritz schlägt deshalb die Berücksichtigung funktionaler Gesichtspunkte vor und verbindet damit die Frage, welche Position das Buch in den Arbeitsabläufen einer Kanzlei einnahm. Folgerichtig unterscheidet er zwischen Mischbüchern und spezialisierten Amtsbüchern.¹⁰⁰⁰ Kloosterhuis dagegen differenziert sowohl nach unterschiedlichen Provenienzkreisen (im Wesentlichen Kirche/Klöster, Städte, landesherrliche Kanzleien) als auch nach Betreffgruppen (Rechtsaufschreibung, Verwaltungsführung, Wirtschafts- oder Finanzverwaltung, Justizausübung/freiwillige Gerichtsbarkeit).¹⁰⁰¹

Unternimmt man den Versuch, Achtbücher, die ja bereits Beyerle unter die Amtsbücher einreichte, in dieses Klassifikationsschema einzuordnen, so kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich dabei um ‚Gerichtsbücher‘ aus der Betreff-Gruppe ‚Justizausübung‘ handelt, die in städtischen oder herrscherlichen Kanzleien geschaffen wurden.¹⁰⁰² Die früheste Nachricht zu dieser speziellen Quellenart überliefert der Mainzer Reichslandfrieden von 1235, der für das Reichshofgericht die Führung eines derartigen Registers anordnete.¹⁰⁰³ In der Folgezeit kann die Existenz entsprechender Texte zumindest indirekt erschlossen werden.¹⁰⁰⁴ Die für den Historiker tatsächlich greifbare Praxis, Ächtungen oder Verfestungen zu verzeichnen, beginnt jedoch nicht mit der Überlieferung entsprechender Bücher, sondern um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit einzelnen Blättern und Einträgen in vermischten Büchern norddeutscher Städte, die entsprechend ihres allgemeinen Vorsprungs bei der Entwicklung schriftlicher Verwaltungsformen auch hier eine Vorreiterrolle einnahmen. Mit zunehmender Spezialisierung ging man dazu über, einen *liber proscriptorum* o.Ä. zu führen. Aus Lübeck etwa kennen wir aus dem Jahr 1243 das Protokoll mehrerer Verfestungen, das in Rollenform verfasst wurde. Ebenfalls noch auf ei-

⁹⁹⁸ Ausschlaggebend für die Vorreiterrolle der Städte dürfte dabei nicht zuletzt die besondere Form des Stadtreiments mit dem zumeist jährlichen Wechsel in den Ämtern aufgrund von Wahlen sein, was auf eine „Entpersonalisierung“ hinauslief; vgl. Scharff, Häretikerverfolgung und Schriftlichkeit, S. 16.

⁹⁹⁹ Ergebnis dieser ‚Sammelleidenschaft‘ ist z.B. die Zusammenstellung von quellenimmanenten Titulierungen bei Konrad Beyerle, Die deutschen Stadtbücher, in: Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), S. 145–200, hier S. 188–191.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Papritz, Archivwissenschaft, S. 93–140. Kritik bei Pätzold, Amtsbücher des Mittelalters, S. 99.

¹⁰⁰¹ Kloosterhuis, Strukturen und Materien, S. 62 f. Schematische Darstellung im Sinne einer Klassifikationssynopse ebd., S. 65.

¹⁰⁰² Unverständlich bleibt meines Erachtens, weshalb Kloosterhuis in der Betreff-Gruppe „Justizausübung“ zwar Gerichtsbücher aufführt, als Proviienz jedoch nur die Stadt benennt.

¹⁰⁰³ Siehe oben Abschnitt B, Kap. I. 1.

¹⁰⁰⁴ Vgl. das Kapitel zum Reichsachtbuch bei Battenberg, Gerichtsschreiberamt, S. 70–83.

nem losen Blatt erhalten wir dann 1334 die Nachricht über Ächtungen, doch legen indirekte Zeugnisse nahe, dass ansonsten die solchermaßen Bestraften in einem *liber iudicii*, einem Gerichtsbuch allgemeiner Natur, verzeichnet wurden. Um 1342 schließlich ist, wiederum nur sekundär, ein *liber noster sceleratorum* belegt, 1358 ein *liber proscriptiois*.¹⁰⁰⁵ Anders in Stralsund: Wurden zunächst die Verfestungen und Stadtverweise im Rahmen des ältesten (vermischten) Stadtbuches (1270–1310) aufgezeichnet, verwendete man für den Zeitraum von 1310 bis 1472 einen *liber de proscriptis*, der jedoch mehr und mehr seine Bedeutung verlor und schließlich inhaltlich in einem *richtebok* (1467–1536) aufging.¹⁰⁰⁶ Nachrichten über Ächtungen und/oder kommunale Verbannungen im Rahmen allgemeiner städtischer Aufzeichnungen kennen wir aber auch aus Wismar oder Rostock, während man in Lüneburg ein gesondertes Oktavheft verwendete, das dem eigentlichen Stadtbuch beigelegt wurde.¹⁰⁰⁷ Wiederum einen anderen Weg hatte man offensichtlich in Iglau beschritten: Das älteste Stadtrecht 1249 berichtet von *tabulae* als Material für die Protokollierung von Gerichtsakten durch den Schreiber, die von Schultheiß, wohl mit Blick auf den antiken Sprachgebrauch, als Wachstafeln interpretiert werden.¹⁰⁰⁸ Mangels Überlieferung kann dies zwar für diesen speziellen Fall weder bestätigt noch widerlegt werden, doch ist der Forschung die Fixierung von Ächtungen auf diesem Beschreibstoff aus dem schlesischen Jauer (1370–1380) bekannt.¹⁰⁰⁹

Die ersten förmlichen Achtbücher, also Aufzeichnungen speziell für diesen Zweck und mit tatsächlich lagenförmiger Anordnung des Beschreibstoffes, finden sich jedoch in den Reichsstädten und Landgerichten Süddeutschlands – Gebieten also, die auch nach den Jahren des ‚Interregnums‘ traditionell enge Kontakte zum Königtum pflegten. Für das nach heutigem Wissensstand früheste Beispiel dieses Quellentyps, den *liber iudicii provincialis* aus Rothenburg o. d. T. aus den Jahren 1274 bis 1304,¹⁰¹⁰ ist dieser Zusammenhang evident: Laut einem Privileg vom 10. Mai 1274 nahm König Rudolf u.a. die Stadt in seinen Schutz und bestätig-

¹⁰⁰⁵ Zusammenstellung bei Andermann, Ritterliche Gewalt, S. 234 f.

¹⁰⁰⁶ Die genaue Verteilung der Acht- und Stadtverbotsfälle bei: Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 19*; Andermann, Ritterliche Gewalt, S. 235. Zur Edition des Stralsunder Verfestungsbuches vgl. Verfestungsbuch Stralsund.

¹⁰⁰⁷ Vgl. Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 18*. Zu Wismar vgl. Das Zweite Wismarsche Stadtbuch 1272–1297. *Liber vel de impignoratione vel emptione seu venditione hereditatum vel aliorum bonorum*, hg. v. Lotte Knabe unter Mitwirkung von Anneliese Düsing, 2 Bde. (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte. Neue Folge, Bd. XIV/1 und 2), Weimar 1966. Eine Edition der angeführten Lüneburger Quellen bei Wilhelm Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 8), Hannover-Leipzig 1903.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 17* f.

¹⁰⁰⁹ Ebd., S. 25*.

¹⁰¹⁰ Original im StAN, Rep. 200 I, Reichsstadt Rothenburg – Akten, Nr. 487a. Die Forschung würdigte diese Quelle bislang noch nicht mit einer eigenständigen Untersuchung, die bereits Hermann Schreibmüller, Das Rothenburger Landgericht und sein Achtbuch, in: Ders., Franken in Geschichte und Namenwelt. Ausgewählte Aufsätze (mit einem Schriftenverzeichnis) zum 80. Geburtstag zusammengestellt und eingeleitet von Günther Schuhmann (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. IX. Reihe: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Bd. 10), Würzburg 1954, S. 45–52, hier S. 46, gefordert hat.

te darüber hinaus das alte, als ‚Zentgericht‘ bezeichnete Landgericht.¹⁰¹¹ Nur wenige Tage später begann man dann, die Tätigkeit dieser Instanz in ihrem Ergebnis schriftlich festzuhalten, während man städtische Verbannungsurteile in die Protokollbände des Stadtgerichts eintrug.¹⁰¹² Interessant ist außerdem, dass ursprünglich wohl eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Reich und den lokalen Herrschaftsträgern angestrebt wurde, denn laut der erwähnten Urkunde sollten Ächtungen durch die Stadt dem königlichen Hofgericht übermittelt werden, *ut registris inscribantur*.¹⁰¹³ Inwieweit dies realisiert und ob damit tatsächlich eine effektivere bzw. umfassendere Strafverfolgung ermöglicht wurde, kann mangels Quellen auf Reichsebene heute jedoch nicht mehr beurteilt werden.¹⁰¹⁴

Folgt man der Vorrede, so entschlossen sich Reichsschultheiß und Rat der Stadt Nürnberg gemeinsam zur Anlage eines Achtbuches, das in zwei Rubriken Ächtungen und Stadtverweise enthält und in die Jahre zwischen 1285 und 1337 fällt.¹⁰¹⁵ Mit dieser ‚technisch-materiellen‘ Zweiteilung des Buchblocks wurde eine Entwicklung vorgegeben, die später (unabhängig) in ähnlichen Büchern z.B. in Augsburg oder Soest ebenfalls festzustellen ist. Nur indirekt zu belegen ist die Existenz einer weiteren Quelle, die ab 1308 geführt wurde, jedoch nicht überliefert sind. Im Verlauf der folgenden Zeit lässt sich dann für die fränkische Reichsstadt ein Stadtverbotsbuch (1381–1403) nachweisen, das, wie der Name schon sagt, nur kommunale Verbannungen enthält. Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts, die zwar durch Zeitgenossen als Achtbücher bezeichnet wurden, sind dagegen kritisch zu bewerten: Der Titel lässt in den wenigsten Fällen Rückschlüsse auf den Inhalt zu, denn Proskriptionen oder Ächtungen finden sich darin nicht mehr, stattdessen aktenartige Zusammenfassungen über die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Urgicht (Geständnis) des Beschuldigten, Urteil und abschließender Meldung über den Vollzug desselben.¹⁰¹⁶ Offensichtlich war das Verständnis für die eigentliche bzw. ursprüngliche Bedeutung der Acht als prozessuales Zwangsmittel zugunsten von Assoziationen mit Tod/Todesstrafe verloren gegangen oder man behielt die bekannte Bezeichnung aus Gewohnheit einfach bei.

Der zeitlichen Reihenfolge nach könnte an dieser Stelle nun das Bremer ‚Nequam-buch‘ von 1293 oder 1300 stehen, doch ist dieses heute nicht mehr existent,¹⁰¹⁷ womit das Augsburger Achtbuch das drittälteste, heute noch überlieferte Beispiel dieses

¹⁰¹¹ Vgl. Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313, hg. v. Johann Friedrich Böhmer. Neu hg. und ergänzt von Oswald Redlich (Regesta Imperii, Bd. VI, 1), Innsbruck 1898, ND Hildesheim-New York 1969, Nr. *160, S. 50 f.

¹⁰¹² Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 19*.

¹⁰¹³ Regesta Imperii VI, 1, Nr. *160, S. 50 f. Zur Bedeutung einer zentralen Registrierung und zu entsprechenden Vorbildern vgl. Battenberg, Gerichtsschreiberamt, S. 22 f.

¹⁰¹⁴ Vgl. Battenberg, Gerichtsschreiberamt, S. 60 f.

¹⁰¹⁵ Original im StAN, Rep. 52b, Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 203.

¹⁰¹⁶ Zu den entsprechenden Quellen vgl. Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, wo Schultheiß die Überlieferungssituation genau erläutert. Als Beispiel für ein späteres ‚Achtbuch‘, das aber keine Ächtungen mehr enthält, vgl. StAN, Rep. 52b, Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 209 *Achtsbuch, darinnen alle am Leben gerechtfertigte Personen vnd derselben Vrgichten beschrieben seyen* (1578 I 15 bis 1581 V 11).

¹⁰¹⁷ Andermann, Ritterliche Gewalt, S. 235. Verfestungen ab 1330 finden sich dagegen im Stadtbuch allgemeinen Inhalts.

Quellentypus darstellt. Es enthält in zwei Abteilungen im Wesentlichen Ächtungen (1302–1528) und Stadtverweise (1338–1397). Auffällig ist dabei der lange Zeitraum, in dem das Achtbuch (wenn auch nicht in beiden Rubriken) in der städtischen Kanzlei Verwendung fand. Zumindest annähernd lässt sich Ähnliches nur noch für das Stralsunder Verfestigungsbuch (1310–1472) konstatieren, doch reichen dort die Fälle in Anzahl und Ausführlichkeit nicht an das Augsburger Beispiel heran. Der Beginn der Aufzeichnungen im Rahmen des Achtbuches im Jahre 1302 sollte jedoch keinesfalls dahin missverstanden werden, dass vor diesem Zeitpunkt in der schwäbischen Reichsstadt Verschriftlichung im Rahmen des Achtverfahrens gänzlich ungebrauchlich war: Das Stadtrecht erwähnt den *gewissen brief*, mit dem das gerichtliche Zeugnis einer Person, die sich in der Acht befindet, abgewiesen werden kann.¹⁰¹⁸ Vermutlich sind darunter Achtbriefe in Form von Urkunden zu verstehen, die dem Kläger die von ihm angestrebte Anklage und die daraus resultierende Ächtung bestätigten. Gleichzeitig finden sich in dieser Gesetzeskodifikation aber auch Anweisungen, die eventuell noch ein anderes Textzeugnis vermuten lassen: Diejenigen, die einer Vorladung wegen Notzucht dreimal nicht nachkommen, soll man deswegen ächten und *an den aehtebrief schreiben*.¹⁰¹⁹ Mit einer ähnlichen Formulierung wird gesagt, dass man einen Verurteilten *an dem aehtebriefe niht funde*: In diesem Falle sollte das Zeugnis des Klägers *selbsibende mit den die ez gehoert unde gesaehen* [haben] genügen.¹⁰²⁰ Es könnte also sein, dass bereits vor dem Achtbuch einfache Register, eventuell in Form loser Blätter, als ‚verwaltungsinterne‘ Speichermedien benutzt wurden. Die Tatsache, dass diese nicht sorgfältig genug geführt wurden oder gar gänzlich verloren gingen, würde dann auch eine Erklärung dafür bieten, weshalb man sich eines Tages entschloss, für die schriftliche Fixierung ein eigenständiges Buch anzulegen,¹⁰²¹ dessen Existenz und Verwendung zumindest im schwäbischen Raum als beispielhaft gegolten haben muss: 1346 erhielt Ulm durch Ludwig den Bayer mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Vorbild Augsburg das Privileg, ein eigenes Achtbuch anzulegen.¹⁰²²

In der folgenden Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts mehren sich die Zeugnisse dieses Quellentyps, übrigens zunehmend auch aus dem mittel- und norddeutschen Raum: Nachdem man anfangs Ächtungen einfach in das Neubürgerbuch eingetragen hatte, bedienten sich die Funktionsträger im westfälischen Soest 1315 bis 1421 eines ‚Nequambuches‘, das nicht zuletzt wegen seiner Ausstattung mit farbigen Illuminationen als einzigartig zu gelten hat.¹⁰²³ Vermutlich bereits fünf Jahre früher begann die Reichsstadt Eger mit ihren Aufzeichnungen, die bis ins Jahr

¹⁰¹⁸ Stadtbuch, Art. LIX, S. 128.

¹⁰¹⁹ Ebd., Art. XXXI, § 1, S. 89.

¹⁰²⁰ Ebd., Art. LII, § 1, S. 122.

¹⁰²¹ Vgl. dazu die Vermutungen über die Entstehung des Egerer Achtbuches bei: Das Egerer Achtbuch, S. 230. In der dortigen Präambel findet sich übrigens die Bezeichnung als *brief*; vgl. ebd., S. 238.

¹⁰²² Vgl. Ulmisches Urkundenbuch. Im Auftrag der Stadt Ulm hg. v. Gustav Veesenmeyer – Hugo Bazing, Bd. 2/1: Die Reichsstadt. Von 1315 bis 1356, Ulm 1898, Nr. 290, S. 289–292: *erlouben in ouch mit disem brief, daz si wol durch frids willen und durch zuecht ein aechtbüch und ir èht halten und han suelnt und muegent, mit den rehten und mit der gewonheit, als Augspurger ir stet èht haltent und hant* (S. 289).

¹⁰²³ Das Soester Nequambuch.

1390 fortgesetzt wurden,¹⁰²⁴ während das früheste Münchener Exemplar lediglich aus einer Erwähnung zum Jahr 1318 erschlossen werden kann, bevor für den Zeitraum von 1376 bis 1446 das entsprechende Buch heute noch vorliegt.¹⁰²⁵ Wiederum in der charakteristischen Kombination von Ächtungen und Stadtverweisen ist auf das Achtbuch von Speyer (1336–1397) zu verweisen, während Liegnitz bei den Ächtungen zusätzlich sogar zwischen Fällen von Totschlag und Körperverletzung unterschied.¹⁰²⁶ Gleichzeitig blieben jedoch vermischte Amtsbücher weiterhin in Gebrauch, sei es, dass diese alle anfallenden ‚Merkwürdigkeiten‘ die Stadt betreffend enthalten (Olmütz, Brieg, Frankfurt), sei es, dass zumindest eine Einschränkung auf den gerichtlichen Kontext erfolgte (Koblenz, Görlitz). Entsprechend selten lassen sich der Begriff ‚Achtbuch‘ bzw. verwandte Formulierungen als Titel dieser Quellen nachweisen. Anders dagegen stellt sich die Situation in Bamberg dar, wo zunächst ein Satzungs- und Gerichtsbuch (1306–1333) geführt wurde, in dem auch Ächtungen, Stadtverweise und Selbstverbannungen registriert wurden, eine als ‚Achtbuch‘ bezeichnete Quelle jedoch nur kommunale Verbannungsstrafen enthält (1414–1444).

Für die Suche nach entsprechenden Zeugnissen auf der Ebene der Landgerichte sei etwa auf die Achtbücher aus Würzburg, die ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die nach Sachgebieten gegliederten Protokollbände (*libri proclamationum*) ersetzten, oder auf die des Nürnberger Reichslandgerichts verwiesen, die heute zum Teil noch erhalten sind, während sich für die Gerichte in Rottweil oder auf der Leutkircher Heide nur indirekte Belege finden lassen.¹⁰²⁷

Gerade die frühe Verwendung von Achtbüchern auf lokaler/regionaler Ebene in den süddeutschen Reichsgebieten dürfte letztendlich dafür verantwortlich sein, dass man sich auf Reichsebene nach langer Pause wieder zur Anlage und Pflege entsprechender Register anregen ließ. Diese sind zwar heute nicht mehr erhalten, doch lassen sie sich zumindest mittelbar durch Verweise aus anderen Quellen belegen. Zu erwähnen sei in diesem Zusammenhang etwa das Schreiben Graf Heinrichs von Hohenstein an den königlichen Hofrichter Graf Friedrich von Heideck mit der Bitte um Erteilung eines Verbotsbriefes gegen die Stadt Mühlhausen, da die Ächter im *richs achtbuch* festgehalten seien (1353). Ähnliche Nachrichten finden sich verstreut für den gesamten Zeitraum der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.¹⁰²⁸ Wie bereits im Zusammenhang mit den Ächtungen im Landgericht Rothenburg angedeutet, ist es immer noch unklar, inwieweit am Hofgericht Proskriptionen, erlassen auf regionaler Ebene, gesammelt und verzeichnet wurden. Battenberg sieht ein entsprechendes Register allenfalls unter Ludwig dem Bayer als möglich an.¹⁰²⁹

¹⁰²⁴ Das Egerer Achtbuch.

¹⁰²⁵ Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, S. 22*. Eine ähnliche Situation, dass ein älteres Exemplar lediglich erschlossen werden kann, ist auch für Breslau festzustellen; vgl. ebd., S. 24*.

¹⁰²⁶ Ebd., S. 23*.

¹⁰²⁷ Eine genaue Auflistung aller genannten Beispiele mit weiteren Erläuterungen entsprechend ihrer chronologischen Abfolge ebd., S. 16*–27*.

¹⁰²⁸ Vgl. Battenberg, Gerichtsschreiberamt, S. 71–75.

¹⁰²⁹ Vgl. ebd., S. 75 f.

Abschließend stellt sich die Frage, welche Bedeutung Achtbüchern im Rahmen des Rechtsganges zukam. Speziell für Augsburg sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass bereits vor dem Beginn des Achtbuches der Schriftlichkeit allgemein im Achteverfahren breiter Raum zugestanden wurde: Im Falle eines Totschlags konnte die dabei ausgesprochene Ächtung durch den Vogt mit Hilfe *des vogtes brief* zur Reichsacht gesteigert werden. Nur falls diese Urkunde nicht vorliegen sollte, wurde ein Zeugnis *selb dritte*, also durch den Kläger und zwei weitere Zeugen, verlangt.¹⁰³⁰ Wer der dreimaligen Vorladung bei dem Vorwurf der *notnumph* nicht Folge leistete, sollte geächtet werden *vnde sol man in an den aehtebrief schreiben*.¹⁰³¹ Mit Hilfe dieses *aehtebriefes* sollte man auch den überführen, der wegen des Bruchs eines Handfriedens mit der Acht belegt worden war und später gefangen genommen wurde. Nur für den Fall, dass man ihn *an dem aehtebriefe niht funde daz waere von vergaezzenheit oder von swelhen dingen daz waere*, wurde ein Zeugenbeweis *selb sibende mit den die ez gehoeret habent vnde gesaehen* verlangt.¹⁰³² In ähnlicher Weise bestimmte man, dass geächtete und/oder gebannte Personen kein Zeugnisrecht vor Gericht hätten, was durch die Aussage des damaligen Klägers, *sinen gewissen briefe oder selbe dritte mit den luten die ez gesaehen vnde gehoeret habent*, nachzuweisen sei.¹⁰³³ Schriftlichkeit hat demnach, wenn nicht rechtsetzenden, so doch rechtsbeweisenden Charakter; die Tatsache einer vorliegenden Ächtung sollte weniger durch Zeugen als vielmehr durch entsprechende Urkunden erbracht werden. Battenberg geht für das Reichsachtbuch sogar so weit, nicht nur gerichtssinterne Funktionen anzunehmen, sondern postuliert: „[es] bewies gegenüber jedermann, ob ein Achturteil verkündet wurde bzw. ob sich jemand in der Reichsacht oder -aberacht befand.“¹⁰³⁴

In diese Argumentationslinie lassen sich nun das Augsburger, aber auch alle anderen Achtbücher einordnen, oder wie das Privileg für die Stadt Ulm über die Anlage eines entsprechenden Amtsbuches bestimmt: *und swer der ist, der [...] in daz aachtbüch gescriben wirt, der hat den lib verschult und gehört kein ander urteil dar ueber, denne daz man daz büch lesen sol*.¹⁰³⁵

2. Das Augsburger Achtbuch und die parallelen Kanzleiquellen

Das Achtbuch steht zwar als zentrale Quelle im Mittelpunkt dieser Untersuchung, doch kann es in seiner Bedeutung nur richtig eingeschätzt werden, wenn es in den Kontext einer (vermuteten) städtischen Kanzlei eingeordnet wird, und das sowohl auf der Ebene ihrer organisatorischen Entwicklung als auch im Vergleich ihrer Textzeugnisse.

¹⁰³⁰ Stadtbuch, Art. XXVIII, § 6, S. 83.

¹⁰³¹ Ebd., Art. XXXI, § 1, S. 89.

¹⁰³² Ebd., Art. LII, § 1, S. 122.

¹⁰³³ Ebd., Art. LIX, S. 128.

¹⁰³⁴ Battenberg, Gerichtsschreiberamt, S. 76.

¹⁰³⁵ Ulmisches Urkundenbuch, S. 291. Zur Bestimmung der Beweismöglichkeit durch das Achtbuch in der Nürnberger Halsgerichtsordnung (ca. 1314/1320) vgl. Werner Schultheiß, ‚Achtbuch‘, in: HRG, Bd. I, Berlin 1978, Sp. 36 f. Dazu ebenfalls Ernst Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter (Köln – Nürnberg – Lübeck). Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. 45), Köln 1959, S. 160.

Zunächst soll der Frage nachgegangen werden, welche Arten von Literalität es in Augsburg gab. Darunter fallen einmal die Urkunden bzw., als Weiterentwicklung davon, Briefe¹⁰³⁶ – eine Form von Schriftlichkeit, die bereits in der Zeit des Früh- und Hochmittelalters gepflegt wurde, aber in Produktion und Funktionalisierung v.a. herrschaftlich orientiert war. Kennzeichnend ist jedoch, dass im Laufe des 13. Jahrhunderts, parallel zu der sich entwickelnden Autonomie der Bürgergemeinde,¹⁰³⁷ die Kommune auch auf diesem Gebiet die stadtherrlichen Restriktionen abzuschütteln vermochte und begann, aus eigenem Rechtsanspruch heraus Urkunden zu verfertigen. Als Merkmale dafür können nach Ingo Krüger gelten: Die Ausstellung durch ein Organ der städtischen Selbstverwaltung, die Bezeugung durch Repräsentanten der Bürgerschaft, die Ausfertigung durch einen städtischen Schreiber und die Beglaubigung durch das Stadtsiegel.¹⁰³⁸ Krüger räumt jedoch selbst ein, dass nicht für alle in Frage kommenden Urkunden alle Kennzeichen zutreffen müssen, und verweist in diesem Zusammenhang beispielsweise auf Schriftstücke, die zwar nicht die Stadtgemeinde als Aussteller nennen, an deren Erstellung aber die Kommune bzw. ihre Organe wesentlich beteiligt waren.¹⁰³⁹ Aus diplomatischer Sicht sollte zudem die Aussagekraft eines städtischen Siegels genau kontrolliert werden, denn für sich allein verweist dessen Vorhandensein noch nicht auf eine existierende städtische Kanzlei. Es sollte sichergestellt sein, dass es sich bei den siegelführenden Organen tatsächlich um Funktionsträger einer autonomen Kommune gehandelt hat.¹⁰⁴⁰ Für Augsburg ist auffällig, dass bereits 1237 zum ersten Mal ein Siegel mit der Umschrift *Sigillum civium Augustensium* belegt ist, aber erst 30 Jahre später in einer Zeugenliste Conradus Holle erwähnt wird, *qui tunc temporis habuit sigillum civitatis*.¹⁰⁴¹

Verlässt man den Bereich der ‚Einzelblattarchivalien‘, so stößt man mit dem Augsburger Stadtrecht von 1276 unweigerlich auf eine Quelle, der im Prozess des Strebens der Stadt nach Selbstständigkeit eine besondere Bedeutung zukommt. Zum einen, weil durch die dezidierten Bestimmungen zum Rat als kommunaler Vertretung das Bemühen um Autonomie zu einem gewissen Abschluss kam und die Orientierung auf den König als (neuem) Stadtherrn deutlich ins Auge fällt.

¹⁰³⁶ Zur Unterscheidung von Brief und Urkunde gerade im Spätmittelalter vgl. Meier, Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit, S. 168–171 bzw. S. 205–208.

¹⁰³⁷ Die wesentlichen Stationen und Indizien wurden bereits oben Abschnitt A, Kap. IV, zur Sprache gebracht, weswegen an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

¹⁰³⁸ Vgl. Ingo Krüger, Das spätmittelalterliche Nürnberg: Autonomiebestrebungen einer Stadt im Spiegel ihres Schriftgutes, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag, hg. v. Hubert Mordek (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte. Studien und Texte, Bd. 3), Frankfurt am Main u.a. 1992, S. 421–428, hier S. 421 f.

¹⁰³⁹ Vgl. Ingo Krüger, Das Nürnberger Schrift- und Urkundenwesen von 1240 bis 1350, Diss. masch. Bonn 1988, S. 24 f. Zusammenfassend urteilt er: „Die städtische Urkunde war also in ihrer Form und ihrem Aufbau im zu behandelnden Zeitraum nicht auf ein bestimmtes Schema festgelegt, sondern es gab eher mehrere Mischformen“ (ebd.).

¹⁰⁴⁰ Vgl. Karl-Otto Ambronn, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften, Bd. 6), Kallmünz 1968, S. 26–29.

¹⁰⁴¹ UB I, Nr. XXXVII (1268 VIII ohne Tagesangabe), S. 29. Zur Bedeutung der Patrizierfamilie Holle vgl. Peter Geffcken, ‚Holle‘, in: Augsburger Stadlexikon, S. 514 f.

Zum anderen, weil mit diesem Textzeugnis zum ersten Mal der Schritt hin zu einem neuen Quellentypus bewerkstelligt wurde, denn die Pergamenthandschrift mit durchaus repräsentativem Charakter,¹⁰⁴² deren ursprünglicher Text im Laufe von zwei Jahrhunderten immer wieder durch Novellen ergänzt wurde, kann als Amtsbuch im eigentlichen Sinne gelten. Mit der Abfassung in deutscher Sprache griff man zudem einen Impuls auf, der im Urkundenmaterial nahezu zeitgleich feststellbar ist, nämlich die schrittweise Hinwendung zur Volkssprache auch in offiziellen Dokumenten.¹⁰⁴³ Augsburg bestätigt damit die Entwicklung, die sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in ganz Deutschland abzeichnet: „Zu den bemerkenswertesten Leistungen, die von den Kanzleien in den genannten Jahrhunderten [= 14.–16. Jahrhundert; d.V.] ausgehen, gehört u.a. die Ablösung des Lat[einischen] in verschiedenen Bereichen durch die Volkssprache, das Deutsche. [...] Der Übergang zur Volkssprache in ihrer h[och]d[utschen] Prägung, der nicht nur von der mangelnden Lateinbildung neuer Schreiber- und Leserschichten verursacht ist, sondern auch bedingt ist von der Ausweitung auf neuartige städtische Kommunikationssituationen und Textsorten, setzt eine intensive Arbeit am Deutschen voraus, das für diese neue Aufgabe entsprechend geformt werden muss.“¹⁰⁴⁴

Etwas mehr als ein Jahrzehnt später begann man, dieser noch jungen medialen Vorgabe folgend, mit der Aufzeichnung der jeweils neu in das Bürgerrecht aufgenommenen Personen im Rahmen des Bürgerbuches (ab 1288). Ebenfalls auf Pergament niedergeschrieben, kehrte man jedoch hier wieder zum Lateinischen als ‚Amtssprache‘ zurück. Diese Merkmale gelten im gleichen Maße für das Achtbuch,¹⁰⁴⁵ das als Amtsbuch innerhalb der Augsburger Kanzleientwicklung durch seinen ersten Eintrag aus dem Jahr 1302 an dritter Stelle steht. Zwar unterscheiden sich diese beiden Quellen in ihrem Format (das Bürgerbuch entspricht in etwa dem modernen Format DIN A5, das Achtbuch hingegen DIN A4), doch ist ihr Äußeres jeweils durch Ledereinbände (schwarz bzw. rot), zum Teil mit Blindprägung bzw. sogar mit Metallverzierungen, repräsentativ gestaltet.

Während in den folgenden zwei Jahrhunderten in den eben genannten Amtsbüchern mehr oder weniger kontinuierlich Eintragungen vorgenommen wurden, setzte sich ihr Quellentypus auch in den anderen, v.a. internen Bereichen der Verwaltung durch:

Für eine Stadt wie Augsburg, in der sich bereits im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts die Durchsetzung der Konsulatsverfassung abzuzeichnen begann, waren die Aufzeichnungen, die im Ratsgremium entstanden, von besonderer Bedeutung.

¹⁰⁴² Vgl. die Abbildung der ersten Seite bei Zorn, Augsburg, S. 148.

¹⁰⁴³ Vgl. UB I, Nr. XLVIII (1273 V 13), S. 35 f. In den folgenden Jahren findet sich die deutsche Sprache v.a. in Urkunden, die Bürger oder zumindest Privatpersonen als Aussteller nennen.

¹⁰⁴⁴ Joachim Schildt, Deutsche Sprachgeschichte und Geschichte von Institutionen, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl., hg. v. Werner Besch – Anne Betten – Oskar Reichmann – Stefan Sonderegger, Bd. 2.1, Berlin-New York 1998, S. 55–62, hier S. 57. Ähnlich vgl. Meier – Ziegler, Städtische Kommunikation, S. 123.

¹⁰⁴⁵ An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in Augsburg ein Achtbuch vorliegt. Weshalb Schlosser, Von der Klage zur Anklage, S. 240, von „Achtbüchern“ spricht, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Überliefert sind sie uns in zwei unterschiedlichen Formen, zum einen als (frühere) Schmalfoliobände ab 1390, zum anderen als (spätere) Quartbände ab 1442.¹⁰⁴⁶ Schon der erhebliche zeitliche Abstand zwischen den ersten Nachrichten über die Existenz von Räten und ihren frühesten Schriftzeugnissen sollte verdeutlichen, dass die Quellenverluste in diesem Bereich beträchtlich sein dürften. Bereits 1388 berichten die Baumeisterbücher, dass man Papier *vf daz hus* erworben hatte,¹⁰⁴⁷ wobei zu berücksichtigen ist, dass man bei derartigen Einkäufen ansonsten in der Regel sehr genau den jeweiligen Verwendungszweck angab und der Begriff ‚Haus‘ nur für das Rathaus, also den Tagungsort des Rates, gebräuchlich war. Noch weiter lässt sich der Zeitpunkt, ab dem Aufzeichnungen im Rat als wahrscheinlich gelten können, nach vorne verlegen, wenn man eine Nachricht mit einbezieht, in der Clemens Jäger, Amtmann des Augsburger Rates und Verfasser der sog. Weberchronik, die in der Kanzlei/im Archiv vorgefundenen Texte benennt, nämlich

1. *Ain klains alts Rathsbuechlein von dem 1357. biß in das 1372. Jar raichendt [...].*
2. *Ain Rathsbüechlein, darin die Rätb und des Raths Erkandtnuß von dem 1373. bis in das 1387. Jar [...] verzeichnet seindt.*
3. *Ain guets Denkbüechlin des Raths, so gehandelt worden und gehandelt werden sole.*¹⁰⁴⁸

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch noch frühere Exemplare existierten. Obwohl ein vielerorts bekannter *liber civitatis* als Beispiel für eine Quelle vermischten Inhalts, in der alle ‚Merkwürdigkeiten‘ verzeichnet wurden und die oft den Beginn städtischer Literalität markierte, für Augsburg nicht nachgewiesen werden kann,¹⁰⁴⁹ so lassen sich doch zahlreiche andere Texte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Rates zumindest über sekundäre Belege erschließen: Spezielle Aufzeichnungen über die Mitglieder des Rates¹⁰⁵⁰ oder diejenigen, welche die Ratssitzungen versäumt hatten,¹⁰⁵¹ begegnen ebenso wie verschiedene Register, z.B. zum Eintrag wichtiger Ratsbeschlüsse.¹⁰⁵² Überhaupt müssen diese Satzungen

¹⁰⁴⁶ Die genauen Archivsignaturen siehe oben Abschnitt A, Kap. III.

¹⁰⁴⁷ StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 3, f 31r (Deus illuminatio 1388), ebenso f 32v (Suscipimus 1388) und f 35v (Lustus es 1388).

¹⁰⁴⁸ Zitiert nach Pius Dirr, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368–1548, in: ZHVS 39 (1913), S. 144–243, hier S. 162, Anm. 3. Zu den vermutlichen Quellen der Weberchronik vgl. ebd., S. 171, Anm. 1; Die Weberchronik von Clemens Jäger, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg, Bd. 9, bearb. v. Friedrich Roth (DStChr, Bd. 34), Stuttgart-Gotha 1929, S. 14.

¹⁰⁴⁹ Zum *liber civitatis* vgl. z.B. Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 166.

¹⁰⁵⁰ StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 15, f 79v (Adorate 1403): *Jtem x s d vmb ain püchlin da man den Rat Jn schribet dum meum silentium*; ähnlich in Nr. 18, f 70r (In excelso throno/Omnes terrae 1407). Nr. 10, f 68v (In excelso throno 1408): *Jtem x s d vmb ain püchlin da man den newen Raut eingeschriben haut*; ähnlich in Nr. 25, f 59r (Circumdederunt/Exsurge 1417).

¹⁰⁵¹ StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 7, f 45v (Oculi 1392): *Jtem vii s d vmb ain püchlin da man die in schribet die den Rat versument*.

¹⁰⁵² StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 28, 19v (Domine ne longe 1421): *Jtem vii grosz vmb ain püchlin do man die Rät vnd erkantnusz der Räte einschrybet*; Nr. 51, f 78r (Misericordia domini 1454): *Jtem xx grosz für i büch zü der statt erkantnusz ynzeschriben*. Evtl. verweist dieser Eintrag auf StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 3 (1339–1449), das folgendermaßen beginnt: *Hernach in disem püch stand alt erkantnis vnd gesatz durch die Jare vor Jaren beschehen als die von Jar zü Jar ausz den eltern Rautzuchern vszgeschriben vnd nachainander ge-*

auf mehrfache Weise verschriftlicht worden sein, denn es finden sich sowohl Hinweise auf ein *dikes elters* Ratsbuch im Gegensatz zu einem *nepen* als auch auf ein *gesatzbüch* und ein *rautes* (= rotes) Buch, die jeweils Verwendung fanden.¹⁰⁵³ Gerade letzteres ordnet sich ein in die umfangreiche Liste ‚roter Bücher‘, die aus zahlreichen Städten wie Ulm oder Konstanz überliefert sind und in der Regel im Zusammenhang mit den Gerichten stehen.¹⁰⁵⁴

Interessant an der heute noch erhaltenen frühen Serie Augsburger Ratsbücher ist aus mediengeschichtlicher Perspektive v.a. der letzte Band (Nr. 278, 1441–1458), mit dem die Kanzlei mit der erstmaligen Verwendung eines annähernd DIN A5 großen Formats die Ausrichtung am Schmalfolioprinzip verließ. Parallel dazu verwendete man zeitgleich mit dem Ratsbuch Nr. 4 (1442–1447) ein Quartformat, das sich in Zukunft nicht nur in diesem Bereich verschriftlichter Verwaltung als maßgeblich erweisen sollte. Durch die Existenz dieser späteren Protokollbände lässt sich aber auch erklären, weshalb die Reihe der ersten Schmalfoliobände so lückenhaft auf uns gekommen ist: Da mit den Ratsbüchern Nr. 2 und Nr. 3 Kompilationen wichtiger Satzungen erstellt wurden (das Ratsbuch mit der Nr. 1 wird als ‚Handexemplar des Andreas Frickinger‘ geführt und verdankt seine Existenz vielleicht tatsächlich Frickinger, der damals als Bürgermeister amtierte), war eine Aufbewahrung der ursprünglichen Handschriften offenbar schon zeitgenössisch überflüssig geworden.

Für den Zeitraum von 1320 bis 1331 ist uns zum ersten Mal ein sog. Baumeisterbuch überliefert, also die Zusammenstellung der Rechnungen eines Jahres.¹⁰⁵⁵ Bis zum nächsten erhaltenen Exemplar klafft zwar eine Lücke von über 30 Jahren, doch kann aufgrund der später feststellbaren organischen Weiterentwicklung auf der formalen wie auf der inhaltlichen Ebene geschlossen werden, dass diese Art der Rechnungslegung auch in der Zwischenzeit Verwendung fand.¹⁰⁵⁶ Eine vorausschauende Planung der anstehenden Ausgaben und damit der benötigten Geldmittel, wie dies etwa Schumann annimmt,¹⁰⁵⁷ dürfte auf dieser Basis allerdings noch nicht möglich gewesen sein, allenfalls ein rudimentärer Überblick über die im abgelaufenen Jahr getätigten Ausgaben.¹⁰⁵⁸ Als Vorstufe im Rahmen der Erstellung der Baumeisterbücher verwendeten die Baumeister im 15. Jahrhundert sog. Denk- bzw. Gedenkbücher, kleinformatige Aufzeichnungen mit Koperteinband, in denen Ausgaben für Gesandtschaftsreisen, Botendienste oder Gehaltvorschüsse bis zur endgültig-

setzt sind.

¹⁰⁵³ Zum alten und neuen Ratsbuch vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 4 (1442–1447), S. 33 bzw. S. 72 (3)/73 (1). Lediglich ein ‚dickes‘ Ratsbuch findet sich ebd., S. 136 (6) bzw. S. 137 (3). Zum roten Ratsbuch vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 6 (1458–1463), f 40v/41r und f 104v (3); ebd., f 151v (1) auch ein Hinweis auf das ‚Gesatzbuch‘.

¹⁰⁵⁴ Vgl. Adalbert Erler, ‚Farbe‘, in: HRG, Bd. I, Berlin 1971, Sp. 1077–1079, hier Sp. 1078.

¹⁰⁵⁵ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 1; ediert bei Hoffmann, Baumeister-Rechnungen.

¹⁰⁵⁶ Als zweites heute erhaltenes Exemplar vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 2 (1368–1379). Die Bauamtsrechnungen ab 1361 sind zumindest abschriftlich überliefert; vgl. Staats- und Stadtbibliothek Augsburg 4^o Cod S 84.

¹⁰⁵⁷ Schumann, Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg, S. 86.

¹⁰⁵⁸ Eine ähnliche Einschränkung macht Peter Hoheisel, Die Göttinger Stadtschreiber bis zur Reformations. Einfluss, Sozialprofil, Amtsaufgaben (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Bd. 21), Göttingen 1998, S. 57.

gen Rechnungslegung festgehalten wurden.¹⁰⁵⁹ Sie sind für das Jahr 1452 unter dieser Bezeichnung zum ersten Mal belegbar¹⁰⁶⁰ und in einigen wenigen Fällen auch erhalten. Ähnliche Notizen müssen aber bereits früher existiert haben, denn für die Jahre 1415 und 1419 sind sog. Botenbücher erhalten, in denen entsprechend der Bezeichnung die Aufwendungen für das städtische Kommunikationsnetz eingetragen wurden, doch wurden diese archivalisch später irrtümlich den Ratsprotokollen zugeordnet.¹⁰⁶¹ Charakteristisch für den verwaltungsinternen Gebrauch der Baumeisterrechnungen ist, dass für sie zum einen zunächst Bücher im Schmalfolioformat Verwendung fanden,¹⁰⁶² bevor man 1453, Vorgaben aus dem Bereich der Ratsbücher aufgreifend, zum Quartformat überging, zum anderen diese aus Papierbögen zusammenfügte.

Als Konsequenz aus der noch wenig ausdifferenzierten Verwaltung, in der die für die Ausgaben zuständigen Baumeister auch die Einnahmen im Wesentlichen überwachten, finden sich unter den Aufzeichnungen dieser Behörde entsprechende Zeugnisse: Zwischen 1396 und 1415 wurden beide Aspekte des städtischen Haushalts in jeweils einem Buch zusammengefasst, indem man für die Einnahmen das Exemplar auf den Kopf stellte.¹⁰⁶³ Und noch bevor man 1466 im Zuge einer Verfassungskrise eigene Einnehmer im Gegensatz zu den Baumeistern bestellte,¹⁰⁶⁴ können spezielle Register nachgewiesen werden.¹⁰⁶⁵ In diesem Falle dürfte also die mediale Entwicklung (= Ausformung einer neuen Quellenart) der verwaltungstechnisch-organisatorischen vorausgeeilt sein.

Wie stark die innerstädtische Situation bisweilen einen mediengeschichtlichen Niederschlag finden konnte, zeigt sich gut im Bereich ‚Steuererhebung‘: Nachdem es aufgrund von Unregelmäßigkeiten im Haushalt des patrizischen Regiments zu Unruhen gekommen war, musste der Rat der Gemeinde 1340 eine Beteiligung an der Kontrolle über den Haushalt, v.a. natürlich in Bezug auf die Steuern, einräumen. Damit steht wahrscheinlich in Zusammenhang, dass 1346 erstmals ein Steuerbuch überliefert ist. Eventuell als Vorläufer kann ein indirekt zum Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbarer ‚Steuerbrief‘ identifiziert werden, in den alle Neubür-

¹⁰⁵⁹ Für das 15. Jahrhundert sind unter StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 67 (1466a), Nr. 68 (1468), Nr. 83 (1490), Nr. 86 (1492) und Nr. 88 (1494) jeweils Gedenkbücher überliefert. Nr. 67 stellt dabei das zum Baumeisterbuch des Jahres 1466 zugehörige Gedenkbuch dar: Bei einer Überprüfung konnten alle Verweise aus der Hauptrechnung, die sich auf diese Aufzeichnungen beziehen, verifiziert werden.

¹⁰⁶⁰ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 48 (1452), f 52v bzw. 53r (jeweils 1452 I 9).

¹⁰⁶¹ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbücher Nr. 273 (1415) und Nr. 275 (1419).

¹⁰⁶² Vgl. Heinemeyer, Studien, S. 134, Anm. 11.

¹⁰⁶³ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 10 (1396a), Nr. 12 (1397) - 22 (1413), Nr. 24 (1415). Ab 1462 sind, wenn auch unregelmäßig, die entsprechenden Amtsbücher im gesonderten Bestand StadtAA Rst., Einnehmeramt erhalten: Nr. 1 (1462), 3 (1464), 5 (1466), unnummeriert (1470), 13 (1474), 18 (1479), 21 (1482), 25 (1486), 31 (1492).

¹⁰⁶⁴ Vgl. Rolf Kießling, ‚Einnehmer‘, in: Augsburgs Stadtlexikon, S. 377; zuvor wurde das Baumeisteramt zumindest kurzzeitig (1369–1372) mit vier Männern besetzt (zwei ‚einnehmende‘ und zwei ‚ausgebende‘ Baumeister); vgl. Peter Geffcken, ‚Baumeister‘, in: ebd., S. 274 f.

¹⁰⁶⁵ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 27 (1420), 40 (1438), 41 (1439), 43 (1441) und 46 (1447a).

ger eingetragen werden sollten.¹⁰⁶⁶ Aus einer Bemerkung aus fragmentarisch auf uns gekommenen Rechnungen der Steuermeister könnte man allerdings genauso gut vermuten, dass die Fixierung der fiskalischen Einnahmen in Buchform bereits in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts bekannt war: *Jtem pro libro stiure xxxii d.*¹⁰⁶⁷ Abgesehen davon, welche Art von Steuer hier verzeichnet werden sollte, Reichs- oder städtische Steuern, könnten die uns heute als Steuerbücher bekannten Pergamenthandschriften dann nur insoweit eine mediale Neuerung darstellen, als sie alle Zahlungspflichtigen nicht nur in Form einfacher Listen festhielten, sondern auch topographisch in Steuerbezirke ordneten.

In den Beständen des Augsburger Stadtarchivs finden sich seit 1413 die sog. Misivbücher, also Verzeichnisse der die Kanzlei verlassenden Schriftstücke.¹⁰⁶⁸ Laut Aussage der Rechnungsbücher aber müssen derartige Register spätestens seit den 1390er-Jahren Verwendung gefunden haben, denn es finden sich sowohl Nachrichten, dass der Stadtschreiber für seine dort getätigten Einträge gesondert entlohnt wurde, als auch solche, die überhaupt von der Anschaffung entsprechender Bücher berichten.¹⁰⁶⁹ 1445 beschloss man sogar, ein spezielles Register für diejenigen Briefe anzulegen, die Augsburg lediglich im Auftrag befreundeter Städte oder Herrschaften weiterschickte, *vmb des willen das man In den rechnungen dester mynder Jrrig wird.*¹⁰⁷⁰ Als Ergänzung zu den Missiven trug man besonders wichtige Schreiben in ein *permittin Register* ein, das offensichtlich die Funktion eines Kopiales erfüllte.¹⁰⁷¹

Bedingt durch die angespannte wirtschaftliche Situation und die daraus resultierende Verschuldung der Stadt in den 1390er-Jahren versuchte man, sich über die Anlage von Leibgeding- bzw. Leibzinsbüchern einen Überblick über die Zahlungs-

¹⁰⁶⁶ Vgl. Stadtbuch, Novelle II zu Art. XX, S. 60 f.

¹⁰⁶⁷ StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 1a, S. 3, rechte Spalte (1322 X 13?).

¹⁰⁶⁸ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 105/Ib (1413–1425). Der Bestand weist mitunter zeitliche Lücken auf (zu den Signaturen der übrigen Bände vgl. oben Abschnitt A, Kap. III), auch die Verteilung der einzelnen Jahre auf die verschiedenen Bände erscheint nicht immer systematisch. Zudem muss beachtet werden, dass es sich bei dem ersten Band der Serie (= Nr. 105/Ia) um ein Kopialbuch (1280–1425) handelt, das fälschlicherweise hier eingeordnet wurde.

¹⁰⁶⁹ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 2, f 166r (Populus Syon 1373): *Jtem viiii s d vmb papir zu dem Buch da man die briuef an Registren*; Nr. 6, f 50r (Misericordia domini 1391): *Jtem iii lb d vmb ain püch tzû den santpriefen die man darin schreiben müsz vnd daz lon davon tzûmachen*; ebd., f 52r (Factus es 1391): *Jtem iii^{or} lb d vmb permite da man ain püch gemacht haut tzû den priefen einzûschreiben die wir geben von beriht priefen gen vslüten*; Nr. 8, f 136v (Populus Syon 1394): *Jtem xvi guldin dem Statschriber von Jnschrieben alle santprieff in ain püch*; Nr. 11, f 46r (Factus es, Respice 1396): *Jtem i lb d von dem Büch da man die brieff einschreibt tze binden*. Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 270 (1390–1392), f 23r (3) (Mittwoch nach Quasi modo geniti 1391): Beschluss zur Anlage eines Missivbuches, Entlohnung des Schreibers nach seinem Arbeitsaufwand am Ende des Jahres.

¹⁰⁷⁰ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 4 (1442–1447), S. 136 (2) (1445).

¹⁰⁷¹ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 276 (1430–1441), f 98r (2) (Philippi et Jacobi 1439): Beschluss zur Eintragung eines kaiserlichen Schreibens an den Bischof bezüglich der Vogtei, das der Stadt offensichtlich in einer Zweitausfertigung vorlag.

verpflichtungen aus derartigen Kreditgeschäften zu verschaffen,¹⁰⁷² während man die Aufwendungen für das angeworbene Heer in sog. Söldnerbüchern zusammenfasste. Das erste umfasst die Jahre 1360 bis (laut Titel) 1382,¹⁰⁷³ doch auch nach diesem Zeitpunkt und bis zum heute noch erhaltenen zweiten Band wurden wahrscheinlich derartige Register geführt.¹⁰⁷⁴ Nicht jeder dieser bisher aufgezählten Texte war tatsächlich ein ‚Buch‘ nach modernem Verständnis (wie etwa Stadt-, Bürger- und Achtbuch), einige – v.a. wenn sie rein internen Verwaltungszwecken vorbehalten waren – haben eher die Gestalt von Lagen (Papier oder Pergament), die durch einen Koperteinband vor Verschmutzung oder Beschädigung geschützt werden sollten.¹⁰⁷⁵

Bei diesem, zugegebenermaßen nur fragmentarischen, Überblick über die administrativen Textzeugnisse darf der Hinweis nicht fehlen, dass nicht alles, was in Augsburg an Schriftlichkeit vorhanden war, durch das Personal der städtischen Kanzlei selbst gefertigt worden sein dürfte. So wissen wir z.B. von einem Schreiber, der zu den Zeiten, als die Sicherheit der Gemeinde noch weitgehend in den Händen der Bürger selbst lag, Buch über die geleisteten Wachdienste führte und die jeweils reihum Verpflichteten benannte; er stand zwar auf der Liste der städtischen Besoldeten, nicht aber in Verbindung mit dem Stadtschreiber.¹⁰⁷⁶ Aus Gründen der Verteidigung teilte man später das gesamte Stadtgebiet in vier Viertel und gab jedem einen eigenen Viertelschreiber.¹⁰⁷⁷ Das Verfahren, bestimmten Bereichen eigene Schreibkräfte zuzuordnen, begegnet bei zahlreichen Organen der städtischen Ver-

¹⁰⁷² Als (zeitlich) erste Exemplare vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 184/1 (1389–1406) und Nr. 184/2 (1379–1396), zu den übrigen vgl. oben Abschnitt A, Kap. III. Bestätigt wird dies durch entsprechende Hinweise aus den Rechnungsbüchern, vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 7, f 56r (Salus populi 1392): *Jtem x s d von machen daz libting pûch den Sturmâistern*; ebd., f 58v (Gaudete 1392): *Jtem vii lb d minus iiiii^{or} s vmb xxxvi hût permitz tzû den libting pûchern den Burgermaistern / Jtem vii gulden den Statschreiber von tzwain libting bûchern den Burgermaistern von dez Ratz haissen*; Nr. 8, f 50r (Miserere mihi 1393): *Jtem i guldin vmb ain Buch Bappier zû ainem libting buch*. Ebenso führte die Stadt Register über die ihnen zustehenden Zins-einkünfte, vgl. Baumeisterbuch Nr. 2, f 263v (Miserere 1378): *Jtem viii s d vmb daz Buchlin da man die gult der Stadt yn schribt*. Baumeisterbuch Nr. 4, f 49v (Quasi modo geniti 1390): *Jtem v lb xiiii s d vnd iii d vmb xxxiiii hût permitz ie ain hut gerait vmb x d tzu ainem pûch da man der Stat zins einschriben will*. Baumeisterbuch Nr. 7, f 46v (Resurrexi 1392): *Jtem viii s d vmb ain Zinspûchlin*. Tatsächlich überliefert sind Zinsbücher erst ab 1500; vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 183a (1500–1503), Nr. 183b (1519–1524), Nr. 183c (1528–1531).

¹⁰⁷³ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 137a; Bd. 2 (1447–1449; 1465; 1504) mit der Signatur ‚Schätze‘ Nr. 137b stellt im eigentlichen Sinne kein Buch dar, sondern eher die willkürliche Zusammenfassung mehrerer Lagen. Bd. 3 (1427–1430) mit der Signatur Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 137c; Husiten-Söldnerbuch (1431) mit der Signatur ‚Schätze‘, Nr. ad 137c; Söldnerbuch der ‚Fußgesellen‘ (1450) mit der Signatur ‚Schätze‘, Nr. 137g.

¹⁰⁷⁴ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 6 (1391/92), f 98v.

¹⁰⁷⁵ Zur Verwendung von Koperteinbänden vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 19, f 46v (Esto mihi 1407): *Jtem vi s d vmb coopert vber ain pûch*.

¹⁰⁷⁶ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 2, f 163v (Ecce dominus 1373): dort ist von einem Jacob dem Schreiber die Rede *von sagen die wacht vnd in die graben*.

¹⁰⁷⁷ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 16, f 71r (Salus populi 1403): *Jtem i lb vier schribern die wabt tzû sagen in den viertailn Michabel*; Nr. 32, f 78v (Ende 1429): *Jtem iii lb dn schreybern die mit den hauptlûten In den viertayln vmb giengen*.

waltung: Bei den Einungen ist dies in den 1370er-Jahren entsprechend belegbar,¹⁰⁷⁸ und auch die Aufzeichnung der Ungeldeinnahmen, ein für den kommunalen Haushalt nicht unerheblicher Posten, geschah durch eigens dafür bestellte Kräfte.¹⁰⁷⁹ Die anfallenden Schreibarbeiten müssen so umfangreich gewesen sein, dass man dem Ungeldschreiber sogar eine eigene Hilfskraft zugestand.¹⁰⁸⁰ Unklar ist allerdings, ob die zahlreich angeschafften Ungeldebücher diesen untergeordneten Stellen oder bereits dem Rat bzw. den Baumeistern zur Zusammenstellung aller derartiger Einnahmen dienten, wie dies beim Wein- und Ungeldebuch für die Jahre 1459 bis 1536 der Fall war.¹⁰⁸¹ In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde die Organisation auf dem Eichamt entsprechend geregelt: Da der Eichmeister seine Bücher offensichtlich selbst führte, legte man fest, dass ein *gegenschreiber* mit eigenem *gegenbüch* bestimmt werden sollte, der bei der Vornahme einer Eichung anwesend zu sein und den betreffenden Kaufleuten einen *eych tzedel* auszustellen hatte. Falls ein Weinhändler sein Erscheinen verweigerte, sollten Eichmeister und Gegenschreiber dies den Bürger- und Baumeistern mitteilen, was schriftliche Aufzeichnungen notwendigerweise voraussetzt.¹⁰⁸²

¹⁰⁷⁸ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 2, f 143r (Reminiscere 1373): *Jtem iii lb d Jacobe der Aynunger schreiber*; ähnlich auch ebd., f 183v (Judica 1374), f 186v (Dominus illuminatio 1374), f 220r (Salus populi 1375) und f 236r (Oculi 1376). Für die wichtigsten Satzungen, vielleicht aber auch die Urteile der Einungen stand ein *aynunger püch* zur Verfügung, vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 21, f 34r (Domine resurrexi/Quasi modo geniti 1410). Zum gleichen Zeitpunkt begegnet uns der ebenfalls Jacob genannte Schreiber für den Wachtdienst, weswegen eine klare Differenzierung, wenn nähere Angaben fehlen, schwierig ist. Zum Amt der Einungen vornehmlich mit dem Ziel der Friedensgerichtsbarkeit vgl. Schorer, Strafgerichtsbarkeit, S. 150–159.

¹⁰⁷⁹ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 2, f 146v (Benedicta 1373): *Jtem v s d dem stechelin das Er den wein den vngelt maistern in den kelem an schraib*; f 221v (Adorate 1376): *Jtem vi lb d Jacobe dem vngeltschreiber von den zwaien Quatemper ze pfingsten vnd vor Michaheli*. Ab 1398 ist dann ein Ulrich als Ungeldschreiber im *vngelt büslin* bezeugt, vgl. Baumeisterbücher Nr. 13, f 85r (Deus in adiutorium/Respice Egidii 1398), Nr. 14, f 56r (Esto mihi/Invocavit 1400), Nr. 15, u.a. f 70r (Exaudi post Johannis Baptiste 1402), letztmalig Nr. 20, f 55r (Esto mihi/Invocavit 1408). Teilweise wird er als Schreiber für das Weinungeld bezeichnet, vgl. Nr. 17, f 77v (Protector/Inclina 1404). Zumindest 1402 begegnet mit Johan aber noch ein zweiter Schreiber in diesem Bereich, vgl. Baumeisterbuch Nr. 15, f 65v (? 1402), f 73r (Iustus es/Da pacem 1402), f 77r (Ad fossam Elisabeth 1402).

¹⁰⁸⁰ Vgl. die Eichordnung für das Weinungelt in StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 278 (1440–1458), f 53r/53v (3) (1447): das die Woche über anfallende Ungeld sollte durch den Ungeldschreiber verzeichnet werden und jeweils freitags den Ungeldern ausgehändigt werden; dafür erhielt er einen Lohn von 1 Gulden/Woche, sein Gehilfe lediglich 1 Groschen/Woche.

¹⁰⁸¹ Zu den entsprechenden Ausgaben vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 2, f 146v (Domine in tua 1373): *Jtem xv s d vmb Ein Buch zu den vngelt von den Mulin*; Nr. 48, f 63v (Dominica prima 1451): *Jtem vii s für ain vngeltbüchlin*; Nr. 51, f 79v (Dominica quarta 1454): *Jtem x grosz für zway vngeltbüchlin*; Nr. 56, f 78r (Dominica secunda 1458): *Jtem viii grosz für zway vngeltbüchlach zü dem Barchantungelt*; Nr. 64, f 81r (S septima 1464): *Jtem viii grosz vmb vier vngeltbüchlach dem müller*. Original des genannten Wein- und Ungeldebuches vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 179. Die nachweisbaren Hände lassen sich eindeutig den parallel in der städtischen Kanzlei aktiven Schreibern zuordnen.

¹⁰⁸² Vgl. die Eichordnung in StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 278 (1440–1458), f 14r (3)–14v (1445). Eine Ordnung gleichen Inhalts findet sich auch im Ratsbuch Nr. 3 (1339–1449) zum Jahr 1437. Das Amt des Gegenschreibers wurde ab 1447 in Personalunion durch den Ungeldschreiber versehen, vgl. ebd., f 53r/53v (3). Zum Buch des Eichmeisters vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt,

Zur Sicherung städtischer Ansprüche beschloss man 1443 die Einsetzung eines *fromben manes*, der mit der Einnahme von Zinsen und Gülten in der Stadt betraut wurde und darüber Buch und Gegenbuch führen sollte.¹⁰⁸³ Wer allerdings das *pūchlin in den graben*¹⁰⁸⁴ führte, in dem man wahrscheinlich wichtige Angelegenheiten im Zusammenhang mit den städtischen Befestigungsanlagen, vielleicht aber auch die für diesen Zweck bestimmten Strafgelder verzeichnete, ebenfalls ein eigens bestellter Schreiber oder Mitglieder der städtischen Kanzlei, kann in Ermangelung weiterer Quellen nicht geklärt werden. Indiz für eine schon in weiten Teilen verschriftlichte Administration ist auch der Hinweis auf einen *zedel* mit dem Bericht der städtischen Werkleute, die den Dörrspeicher der Bierbrauer inspiziert hatten.¹⁰⁸⁵

Die Beispiele für die unterschiedlichen Formen literaler Verwaltung in einer spätmittelalterlichen Stadt ließen sich noch beliebig fortsetzen, doch berechtigen die bisher gemachten Ausführungen zu mehreren wichtigen Aussagen: Charakteristisch für die Entwicklung von Kanzlei und Schriftlichkeit in Augsburg ist, dass sich gegen Ende des 14. und dann v.a. im 15. Jahrhundert die Zeugnisse für den Einsatz von Amtsbüchern massiv häufen, sei es, dass sie als Quellen tatsächlich vorliegen, sei es, dass sie sich lediglich aus indirekten Hinweisen rekonstruieren lassen.¹⁰⁸⁶ Die Verluste der Archivalien müssen, das sei an dieser Stelle noch einmal konstatiert, immens sein. Die Ursache dürfte wohl einfach darin liegen, dass Schriftlichkeit auch und gerade auf den unteren Ebenen der Administration stattfand, deren Produkte, sobald sie in den Aufzeichnungen der jeweils höheren Stufe aufgegangen waren, selbst bedeutungslos wurden und damit bereits zeitgenössisch der Vernichtung anheim fielen.¹⁰⁸⁷ Außerdem fällt auf, wie stark Schriftlichkeit nicht nur das Erscheinungsbild der Obrigkeit selbst prägte, sondern bereits in das alltägliche Leben der Bevölkerung ausgriff.¹⁰⁸⁸ Und schließlich: Das Auftreten verschiedener Amtsbücher in ihren zahlreichen Spielarten kann zusammenfassend, auch unter der Berücksichtigung der Prozesshaftigkeit der Entwicklung der städtischen Schreibstube, als untrügliches Indiz für eine formell eingerichtete, kontinuierlich arbei-

Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 37, f 55v (Dominica 21, 1436): *Item xiiii s vmb puch an die eijch.*

¹⁰⁸³ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 4 (1442–1447), S. 71 (4) (Donnerstag nach St. Gallus).

¹⁰⁸⁴ StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 19, f 58v (Deus in adjutorium/In vigilia assumptionis Marie 1407).

¹⁰⁸⁵ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 3 (1339–1449), f 198v/199r (1434).

¹⁰⁸⁶ Ein ähnlicher Befund ergibt sich für die sächsischen Städte; vgl. Henning Steinführer, Stadtverwaltung und Schriftlichkeit. Zur Entwicklung des administrativen Schriftwesens sächsischer Städte im späten Mittelalter, in: Kommunikation in mittelalterlichen Städten, hg. v. Jörg Oberste (Forum Mittelalter. Studien, Bd. 3) Regensburg 2007, S. 11–20. Stadtbücher sind in seinen Augen „mit einigem Recht [...] das Rückgrat des administrativen Schriftwesens“; ebd., S. 16.

¹⁰⁸⁷ Pitz, Schrift- und Aktenwesen, weist mehrfach auf diese Verwaltungsstrukturen („Gesamtzusammenhang der Ämter“) als Grund für vermeintliche „Überlieferungszufälle“ hin; vgl. ebd., S. 98, 110–112, 115, 242 f. (Unterscheidung zwischen Haupt- und Vorakten), 274 (Beschäftigung von Schreibern nicht nur unmittelbar aus der Kanzlei), 467.

¹⁰⁸⁸ Arne Ziegler, Städtische Kommunikationspraxis im Spätmittelalter. Historische Soziopraxis und Historische Textlinguistik (Germanistische Arbeiten zur Sprachgeschichte, Bd. 2), Berlin 2003, S. 81: „Natürlich war die zunehmende Bedeutung der Schriftlichkeit nicht ausschließlich auf den städtischen Raum beschränkt, aber nirgendwo greift der schriftliche Text so sehr in alltägliche Lebensumstände ein wie in der Stadt.“

tende und ständige Kanzlei gesehen werden.¹⁰⁸⁹ Jörg Meier urteilt deshalb zusammenfassend für die Entwicklung von Schriftlichkeit in den spätmittelalterlichen Kommunen: „Die städtische Schreibpraxis erscheint als Ergebnis gesellschaftlicher Kommunikationsbedürfnisse, denen nur eine professionelle und institutionalisierte Textproduktionsstätte gerecht werden konnte.“¹⁰⁹⁰

Versucht man, das Stadtrechtsbuch, das Bürgerbuch und das Achtbuch in diese Entwicklung einzuordnen, so fällt das Urteil zweigeteilt aus: Gewiss haben diese zweifelsohne den Typus des Amtsbuches in die Kanzlei eingeführt, doch dessen Etablierung geschah durch anderes Verwaltungsschriftgut (Baumeisterbücher, Ratsbücher, Missiven etc.), das in der äußeren Form handlicher,¹⁰⁹¹ in der Ausstattung weniger repräsentativ und funktionell eher internen Prozessen zuzurechnen ist. Vor diesem Hintergrund ragen die genannten Quellen wie Monolithen aus dem Augsburger Schriftgut hervor.

II. *Receptus fui in Notarium Civitatis* – Klärung der aktiven Schreiber

Mit der versuchten Einordnung des Achtbuches in die Schrifttradition Augsburgs im Spätmittelalter wird nicht nur stillschweigend vorausgesetzt, dass diese Quelle tatsächlich aus der städtischen Kanzlei stammt, sondern auch, dass eine solche überhaupt existierte. Als vorläufige Definition kann gelten: Erstens können die Mitglieder der Kanzlei als ‚Beamte‘ beschrieben werden, die „auf Grund ihrer Bildung und funktionellen Nützlichkeit bestimmte Aufgaben übertragen bekommen und die für ihre Dienstleistungen, wenn auch in verschiedener Weise, dotiert werden.“¹⁰⁹² Dazu gehört ebenso, dass sie Rechtsgeschäfte (für die eigene Herrschaft/für andere) selbstständig tätigen können. Zweitens müssen die Funktionsträger der Kanzlei „in einer gewissen Zahl und mit einer gewissen Beständigkeit erscheinen.“¹⁰⁹³

Schon ein flüchtiger Blick in diejenigen Quellen, die eindeutig der Arbeit einer (vermuteten) städtischen Kanzlei zugeordnet werden können, zeigt, dass bereits im frühen 14. Jahrhundert zwei, später sogar mehrere Schreiber die anfallenden Tätigkeiten ausführten. Wenn es also mehrere Notare gab, stellt sich fast von selbst die Frage, welcher von ihnen, evtl. aufgrund seiner Position oder besonderer

¹⁰⁸⁹ Oswald Redlich, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Bd. 4,3), München-Berlin 1911, ND München 1969, S. 158.

¹⁰⁹⁰ Meier, *Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit*, S. 81.

¹⁰⁹¹ Das Kriterium ‚Handlichkeit‘ darf sich zugegebenermaßen nicht nur auf die äußere Gestalt eines Bandes (Format, Umfang) beziehen: In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wechselte man bei den Baumeisterbüchern zu einem Folioformat, also einem größeren Format über, das aber unter Berücksichtigung der verwaltungstechnischen Anforderungen effektiver in der Handhabung war.

¹⁰⁹² Klaus Wriedt, *Amtsträger in norddeutschen Städten des Spätmittelalters*, in: *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography*, hg. v. Neithard Bulst – Jean-Philippe Genet, Kalamazoo 1986, S. 227–234, hier S. 227.

¹⁰⁹³ Zu den genannten Merkmalen ‚Beamte‘, ‚selbstständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften‘ und ‚regelmäßiges Auftreten‘ vgl. Friedrich Scholz, *Geschichte der Deutschen Schriftsprache in Augsburg bis zum Jahre 1374* (Sonderabdruck aus *Acta Germanica*, Bd. V, 2), Berlin 1898, S. 42.

Kenntnisse, die Eintragungen im Achtbuch vorgenommen hat, zumal mit der Acht und dem Stadtverweis zwei Rechtsinstrumente in ein und dasselbe Medium eingetragen wurden, die zumindest ihrer theoretischen Grundlage nach unterschiedlichen Rechtsbereichen in der Stadt zugeordnet werden müssen. In diesem Sinne formuliert Eberhard Isenmann, dass aus städtischen Schreibstuben zunächst Rats- und Stadtbücher und Akten der Finanzverwaltung entsprangen, während „die Gerichtsakten [...] als stadtherrliches Element außerhalb der Ratskanzlei [blieben].“¹⁰⁹⁴

1. Kommunale Schriftlichkeit vor dem Achtbuch – Stadtschreiber und organisatorische Rahmenbedingungen

Für die Frühphase der städtischen Schreibstube bis ins frühe 14. Jahrhundert hinein sind die Zeugnisse nicht allzu häufig und bedürfen zudem einer weitergehenden Interpretation.¹⁰⁹⁵ Wichtigstes Hilfsmittel sind v.a. die Zeugenlisten der Urkunden, in denen 1239 zum ersten Mal in einer Bestätigung für die leihweise Überlassung eines Ackers an das Nonnenkloster zum Heiligen Geist durch den Vogt und die Stadtgemeinde mit Hainricus Schöögöare ein *cancellarius* erwähnt wird.¹⁰⁹⁶ Für fast drei Jahrzehnte scheint dies, v.a. verbunden mit dem Namen Wernherus, die gängige Praxis darzustellen.¹⁰⁹⁷ Auffällig daran ist, dass der vermutliche Schreiber der Stadt damit immer in enger Verbindung zu wichtigen Vertretern der Bürgergemeinde steht. Problematisch ist allerdings die Bezeichnung als *cancellarius*; nicht, weil sie gänzlich unüblich wäre in diesem Zusammenhang,¹⁰⁹⁸ sondern weil sie eigentlich auf ein deutlich hierarchisches Gefüge aus Kanzleivorstand, Notaren und einfachen Schreibern, wie es etwa bereits im Früh- und Hochmittelalter auf Reichsebene oder wenig später in den Kanzleien einiger Erzbistümer vorhanden war, hindeutet.¹⁰⁹⁹ Für das Augsburg des 13. Jahrhunderts kann aber von einer Schreibstube aus mehreren Personen, die noch dazu unterschiedlich gut ausgebildet und dementsprechend mit differenzierten Aufgaben betraut waren, sicher noch nicht ausgegangen werden. Berücksichtigt man den erstmals solchermaßen genannten Hainrich Schöögöare, so könnte man eher vermuten, dass mit ihm das Mitglied einer angesehenen

¹⁰⁹⁴ Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 166.

¹⁰⁹⁵ Die bisher einzige Untersuchung hierzu stammt von Scholz, Deutsche Schriftsprache, S. 40–58.

¹⁰⁹⁶ Vgl. UB I, Nr. IV (1239 II ohne Tagesangabe), S. 2.

¹⁰⁹⁷ Ebd., Nr. VI (1246 VIII 29), S. 5–7: *Wernherus cancellarius* inmitten anderer wichtiger Vertreter der Bürgergemeinde; ebd., Nr. XIX (1259 XII 1), S. 18: *Wernherus cancellarius*, der außerdem als *cives* bezeichnet wird; ebd., Nr. XXI (1260 ohne Tag und Monat), S. 19 f.: als letzter Vertreter in der Aufzählung der städtischen Zeugen *dominus cancellarius*; ebd., Nr. XXIV (1263 X 23), S. 22 f.: *Wernherus cancellarius*; ebd., Nr. XXVII (1264 X 25), S. 24 f.: *Wernherus cancellarius*; ebd., Nr. XXX (1265 III ohne Tagesangabe), S. 26: in der Zeugenliste direkt nach Siboto Stoltzhirsch als Stadtvogt letztmalig *Wernherus cancellarius*.

¹⁰⁹⁸ Vom Titel des ‚cancellarius‘ leitet sich ganz im Gegenteil seit dem späten 12. Jahrhundert der Begriff ‚cancellaria‘ ab; vgl. Peter Csendes, ‚Kanzlei, Kanzler‘, in: LMA, Bd. V, Sp. 910–912, hier Sp. 910. Zur Verwendung dieses Titels in landesherrlichen Kanzleien vgl. Dietmar Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hg. v. Kurt Jeserich – Hans Pohl – Georg-Christoph von Unruh, Stuttgart 1983, S. 66–143, hier S. 108.

¹⁰⁹⁹ Vgl. dazu die Auflistungen und Ausführungen bei Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, S. 387–603.

nen Patrizierfamilie, nämlich der Schongauer, die anfallenden (und in ihrer Anzahl noch sehr geringen) Schreibearbeiten übernahm oder an seine eigenen Schreibkräfte weitergab und aufgrund seiner sozialen Position den Titel eines ‚Kanzlers‘ führte. Der über einen Zeitraum von fast 20 Jahren immer wieder, aber stets nur über seinen Rufnamen belegte Wernherus könnte dann der erste gewesen sein, der tatsächlich als Schreiber wirkte, auch wenn dies vermutlich noch nicht im Rahmen einer hauptamtlichen Beschäftigung geschehen sein dürfte.¹¹⁰⁰

In diesem Sinne gehen mit dem Jahr 1268 die Urkunden dazu über, diesen Funktionsträger als *notarius civitatis* bzw. *stetschreiber* zu bezeichnen: Zuerst einen gewissen Conradus oder Chunrat,¹¹⁰¹ 1280 nur einmal einen Rudolf,¹¹⁰² ab 1281 wieder einen Chunradus.¹¹⁰³ Ob es sich bei diesem Konrad immer um ein und dieselbe Person gehandelt hat, wird teilweise negativ beantwortet,¹¹⁰⁴ auch wenn die eventuell lange Tätigkeit keinen Hinderungsgrund darstellt. Der ab 1277 auch über seine Hand eindeutig nachweisbare Träger dieses Namens kann jedoch in seiner Bedeutung nicht hoch genug angesetzt werden, entwickelte er doch vor seinem Wechsel in die Nürnberger Schreibstube das für lange Zeit in Augsburg gültige Formular für eine deutsche Urkunde und verfertigte zudem den Grundtext des Stadtrechtsbuches, bezeichnenderweise auch hier unter Verwendung der Volkssprache.¹¹⁰⁵ Dies trifft sich mit der damals langsam einsetzenden Etablierung des Deutschen als Kanzleisprache. Jörg Meier konstatiert: „Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann sich im schriftlichen Bereich allmählich die Rechtsfähigkeit der deutschen Sprache gegen die Dominanz des Lateinischen durchzusetzen. Immer komplexere Kommunikationsabläufe, die nicht mehr ausschließlich mündlich zu bewältigen waren und nun auch in größerem Maße des Lateinischen Unkundige betrafen, führten im Spätmittelalter – und stärker noch in der frühen Neuzeit – zu einer Verbreitung des Deutschen als Geschäfts-, Verwaltungs- und Rechtssprache.“¹¹⁰⁶

Nach Konrads Weggang um 1282/83¹¹⁰⁷ kehrte Rudolf, identifizierbar über seine Hand, als Stadtschreiber zurück,¹¹⁰⁸ kurzfristig begleitet von einem weiteren Schrei-

¹¹⁰⁰ Zur Titulierung als ‚cancellarius‘ vgl. auch Walther Stein, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum achtzigsten Geburtstag Gustav von Mevissens dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln, Köln 1895, S. 27–70, hier S. 39 f.

¹¹⁰¹ Vgl. UB I, Nr. XXXVII (1268 VIII ohne Tagesangabe), S. 29; ebd., Nr. XLIV (1272 VIII 17), S. 31 f.; ebd., Nr. LV [diese Nummer wurde von Meyer versehentlich zweimal vergeben] (1277 V 10), S. 41 f.

¹¹⁰² Vgl. ebd., Nr. LXII (1280 XII 13), S. 46 f.

¹¹⁰³ Vgl. ebd., Nr. LXVI (1281 VI 23), S. 49 f.; ebd., Nr. LXIX (1282 II 2), S. 51 f.; ebd., Nr. LXXI (1282 VII 26–VIII 1), S. 53.

¹¹⁰⁴ Vgl. Diether Haacke, Schreiberprobleme. Zugleich ein Beitrag zur Erforschung der Nürnberger deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: Beiträge zur deutschen Sprache und Literatur 86 (1964), S. 107–141, hier S. 111.

¹¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 111–114. Zur Durchsetzung des Deutschen in der Augsburger Kanzlei vgl. Felix Merkel, Das Aufkommen der deutschen Sprache in den städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, Bd. 45), Leipzig-Berlin 1930, ND Hildesheim 1973, S. 23 f.

¹¹⁰⁶ Meier, Städtische Kommunikation im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, S. 135, mit Anm. 27.

¹¹⁰⁷ In Nürnberg erstmals nachweisbar im Februar 1285; vgl. ebd., S. 115.

¹¹⁰⁸ Vgl. UB I, Nr. LXXVI (1283 III 29), S. 57 f.

ber namens Winhart.¹¹⁰⁹ Bei Rudolf dürfte es sich um ein ehemaliges Mitglied der Kanzlei von Herzog Philipp von Kärnten gehandelt haben.¹¹¹⁰ Er war zwar bei Antritt seiner Dienstzeit in Augsburg schon relativ alt, aber man wusste seine Erfahrung zu schätzen. Seine Amtszeit betrug am Ende vermutlich über 20 Jahre. Seinen Nachfolger, der bereits 1303 in der Zeugenliste einer Urkunde, mit der Bischof Degenhard die Privilegien der Gemeinde bestätigte, als Cunradus und Bürger bezeichnet wird,¹¹¹¹ dürfte er noch selbst eingearbeitet haben.¹¹¹²

Damit ist zwar hinlänglich bekannt, dass es in Augsburg spätestens im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts eine Person gab, die sich den städtischen Schreibarbeiten widmete, doch ist noch offen, wo die Wurzeln dieses Amtes liegen: „Immer aber wird [es] als bereits bestehend betrachtet, [...] und es lässt sich nur feststellen, dass überall da, wo die städtische Autonomie bereits einigermaßen entwickelt war, sich auch eine städtische Kanzlei herauszubilden beginnt – in der Regel also um die Mitte des 13. Jahrhunderts.“¹¹¹³ Es lässt sich demnach vermuten, dass Schriftlichkeit, solange sie wesentlich im Interesse des (bischöflichen) Stadtherrn lag, in dessen Kanzlei beheimatet war. Mit zunehmender Selbstständigkeit emanzipierte sich die Stadt auch in diesem Punkt, selbst wenn sie in einer frühen Phase noch auf Schreiber geistlicher Institutionen zurückgegriffen haben dürfte. Obwohl der Stadtschreiber der „erste Funktionsträger der sich organisierenden Bürgerschaft“ war,¹¹¹⁴ kann deshalb nicht genug die Prozesshaftigkeit dieser Entwicklung betont werden, die sicher nicht geradlinig verlief, sondern teilweise Rückschritte hinnehmen musste, bis sie endgültig und erfolgreich zum Abschluss kam. Den ersten Nachweis eines *cancellarius* als Beleg für das Existieren einer städtischen Kanzlei zu werten, wie dies Scholz tut,¹¹¹⁵ greift deswegen zu kurz. Vielmehr markiert das Jahr 1235 wohl eine wichtige Etappe hin zur Etablierung einer bürgerlichen Schreibstube, ein Vorgang, der wahrscheinlich erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts abgeschlossen war.

Entsprechend kennt der Urtext des Stadtrechts von 1276, obwohl bereits in den Urkunden nachweisbar, keinen speziellen *notarius civitatis*, aber er berichtet zumindest davon, dass der Rat in Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchaus Urkunden auszustellen vermochte: *Wirt aber ez ze kriege umbe swelbe sache daz ist, kumt daz fur geribte unde wirt mit urteil unde mit rehte geribtet, swaer danne behebt, gaert der der stete brief, dem sol man den gaeben, unde suln der ratgaeben*

¹¹⁰⁹ Vgl. die Zeugenlisten in UB I, Nr. LXXXIV (1284 III 21), S. 65 f.; Nr. XCIV (1285 V 28), S. 73.

¹¹¹⁰ Vgl. Scholz, Deutsche Schriftsprache, S. 49 f.

¹¹¹¹ Vgl. MB XXXIII/1, Nr. CCLII (1303 V 30), S. 306 f. In der Parallelurkunde ist noch von Rudolfus als Stadtschreiber die Rede; vgl. Scholz, Deutsche Schriftsprache, S. 50.

¹¹¹² Noch im Jahr 1304 dürfte Rudolf eine Urkunde ausgestellt haben; UB I, Nr. CXCVII (1304 VII 24), S. 159 f.

¹¹¹³ Siegfried H. Steinberg, Die Goslarer Stadtschreiber und ihr Einfluss auf die Ratspolitik bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 6), Goslar 1933, S. 7. Stein, Stadtschreiber, S. 33, datiert im Vergleich mehrerer deutscher Städte diesen Prozess frühestens auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts.

¹¹¹⁴ Alois Schmid, Notarius civium Ratisponensium. Beobachtungen zu den Stadtschreibern der Reichsstadt Regensburg, in: Staat, Kultur, Politik. Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dieter Albrecht, hg. v. Winfried Becker – Werner Chrobak, Kallmünz 1992, S. 49–59, hier S. 49.

¹¹¹⁵ Vgl. Scholz, Deutsche Schriftsprache, S. 26.

*zwene oder dri ze geziugen daran sten zu andern biderben luten, die des geziuge sin, unde sol im daz furbaz staete beliben.*¹¹¹⁶

Berücksichtigt man, dass der erste Abschnitt zuerst über die ‚Briefe‘ von Vogt und Burggraf handelt, so wird deutlich, dass die Rechtszeugnisse städtischer Provenienz gleichbedeutend neben diese gestellt werden. Von einer rangmäßigen Abstufung konnte also keine Rede sein, wer wollte, konnte zwischen diesen drei Instanzen offensichtlich wählen.

Für die Frage, wie das Amt des Stadtschreibers praktisch ausgestaltet worden ist, können kaum normative Vorgaben identifiziert werden, vieles scheint ‚gewöhnheitsmäßig‘ geregelt worden zu sein. Nur ein einziges Mal, in den 60er-Jahren des 14. Jahrhunderts, sah man offensichtlich Bedarf für eine spezielle Ordnung. Um die Tätigkeit dieses Funktionsträgers komplett darstellen zu können, sind wir somit auf Parallelquellen angewiesen: z.B. die städtischen Rechnungsbücher, weiterhin Stadtschreibereide, Schwurformeln also, in denen die Rechte und Pflichten der Funktionsträger prägnant auf einen Punkt gebracht wurden, aber auch Satzungen, die allgemein zu städtischen Belangen erlassen wurden und dabei in irgendeiner Weise den oder die Stadtschreiber zur Sprache bringen. Zunächst zur Stadtschreiberordnung, die auf Beschluss der 24 Ratgeben, des Großen Rates und der *gemaind* erlassen wurde und u.a. die Besoldung des Stadtschreibers (es gab zum damaligen Zeitpunkt also immer nur einen) regelte: Das Jahressalär von 26 Pfund Pfennigen sollte verteilt zu bestimmten Terminen ausbezahlt werden (vierteljährlich fünf Pfund, zur Steuererhebung und zu Weihnachten jeweils zwei, zu Ostern und Pfingsten jeweils ein Pfund Pfennige). Von diesem Geld sollte er offensichtlich auch die Ausgaben für sein ‚Handwerkszeug‘, nämlich Pergament und Tinte, bestreiten sowie seinen Gehilfen entlohnen.¹¹¹⁷ Gehaltserhöhungen oder Sonderzahlungen wurden streng untersagt und sollten als Meineid bestraft werden.¹¹¹⁸ Das Aufgabenfeld des Stadtschreibers umfasste über das einfache Anfertigen von Schriftstücken hinaus zahlreiche Bereiche kommunalen Ordens: er verschriftlichte sowohl *alle die den die burger und die gemaind von dem rat die stat verbietet und alle die sache die die stat ze schaffen hat, ez si mit briefen oder ander sachen* als auch die Steuern, deren rechtmäßige Einforderung er zusammen mit den Steuermeistern eigens beschwören musste.¹¹¹⁹ Solchermaßen Person der ausführenden Verwaltungsebene, war er selbst nicht Mitglied in Gericht und Rat, auch wenn er bei einer Ratsumfrage die Mitglieder zur Abgabe ihrer Stimme aufforderte oder nach der Wahl des neuen Rates zu Lichtmess, an der er wiederum nicht selbst beteiligt war, das Ergebnis schriftlich festhalten sollte. Es versteht sich beinahe von selbst, dass er sein Wissen um die

¹¹¹⁶ Stadtbuch, Art. CXIII, § 2, S. 188.

¹¹¹⁷ Ebd., S. 252: *Er sol auch sin selbs pirmit und timpten haben und sin selbs schüler.*

¹¹¹⁸ Ebd., S. 251: *daz man ainem stetschriber geben sol aelliu jar von der stat sehs und zwaintzig pfund phenning für alle sache und niht me; S. 252: Und darumb ist diu stat nihts gebunden ze geben dann als davor geschriben stat weder im noch sinem schüler. Wër daz im gevaerlich bümaister oder die stürmaister mer gebent [...] von der stat güt die selben bümaister oder stürmaister sint offenlich mainaid.*

¹¹¹⁹ Zum besonderen Eid des Stadtschreibers anlässlich der Steuererhebung vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 277 (1434–1473), f 5r (1) (1434).

Vorgänge im Rat *verswigen* sollte, also wie dieser einem absoluten Stillschweigegebot unterworfen war. Für die Rechtsprechung in der Stadt war er insofern von entscheidender Bedeutung, als dass er *der stet rehtbûch* verwahrte: Nur er war berechtigt, vor Gericht oder vor dem Rat daraus vorzulesen, Einsichtnahme durch Dritte sollte es nur in seiner und mindestens eines Bürgermeisters Anwesenheit geben; Abschriften waren weder durch ihn selbst noch durch eine andere Person zulässig. In seiner Eigenschaft als Schreiber war es ihm und seinem Gehilfen außerdem gestattet, für Bürger aktiv zu werden, wofür – gestaffelt nach Sendbriefen, Handfesten und Leibgedingbriefen – feste Gebührentaxen festgelegt wurden. Wie für kommunale Zwecke sollte er auch hier lediglich Pergament als Beschreibstoff verwenden.

Bei Verstoß gegen einen dieser Punkte oder sonstige Widersetzlichkeiten konnte der Stadtschreiber durch Mehrheitsbeschluss des Kleinen Rates seines Amtes ohne weitere Ansprüche auf Abfindung etc. enthoben werden, woraus geschlossen werden kann, dass die Einsetzung dieses Beamten ebenso in die Entscheidungsgewalt dieses Gremiums fiel.¹¹²⁰ Von einem ‚Kündigungsrecht‘ seinerseits ist dagegen nicht die Rede. Vor Antritt seines Dienstes musste er *swern ze den hailgen ainen gelerten aid*, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

Über diese Satzung eine Gesamtbeurteilung abzugeben, ist nicht einfach, sie muss zwangsläufig geteilt ausfallen. Interessant ist sicherlich, dass mit ihr zum ersten Mal überhaupt für einen städtischen Funktionsträger so genaue Regelungen verfasst wurden – Indiz zum einen für die institutionelle Verfestigung, die diese Position in den vorausgegangenen hundert Jahren erfahren hatte, aber auch für die Bedeutung, die man ihr beimaß. Gleichzeitig muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Satzung zwar in das Stadtrechtsbuch eingetragen wurde, aber niemals erweitert oder revidiert worden ist. Zum Vergleich: Den Schaffhausener Stadtschreibern erlegte man in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts innerhalb von 30 Jahren drei verschiedene Ordnungen auf.¹¹²¹ Insgesamt dürfte das Augsburger Beispiel weniger neues Recht geschaffen, denn bereits bekanntes und geübtes zusammengefasst haben. Vergleicht man diese Regelungen mit der damaligen Praxis, fassbar in den ersten Rechnungsbüchern, so zeigt sich, dass der Stadtschreiber schon 1320 über einen Gehilfen, *scolar* genannt, verfügte. Doch wurden zu diesem Zeitpunkt sowohl die Kosten für diesen als auch für Kanzleibedarf, in erster Linie Pergament, aus dem Stadtsäckel bestritten bzw. steuerte die Stadt etwas bei.¹¹²² Entspre-

¹¹²⁰ Vgl. zu den Verhältnissen in Nürnberg, wo die Einsetzung des Stadtschreiber ebenfalls durch den Rat und nicht durch den vom König bestimmten Schultheiß geschah, Manfred J. Schmied, *Die Ratsschreiber der Reichsstadt Nürnberg* (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 28), Nürnberg 1979, S. 2.

¹¹²¹ Abdruck der Stadtschreiberordnung in: *Stadtbuch*, S. 251–253; Meyer datiert sie abschließend auf das Jahr 1362. Dies kann in seiner Eindeutigkeit nicht bestätigt werden, zumindest aber war die Hand in der Mitte des 14. Jahrhunderts in städtischen Quellen, übrigens auch im *Achtbuch*, aktiv. Zur Situation in Schaffhausen vgl. Elisabeth Breiter, *Die Schaffhauser Stadtschreiber. Das Amt und die Träger von den Anfängen bis 1798*, Diss. jur. Winterthur 1962, S. 197–199.

¹¹²² Vgl. die Edition des ersten Rechnungsbuches durch Hoffmann, *Baumeister-Rechnungen: zum *scolar** vgl. S. 23, 40, 73, 182 etc. Zu den Ausgaben für Pergament vgl. S. 21, 70, 129 etc.; Papier wurde dagegen nur sehr selten eingekauft, obwohl das Rechnungsbuch selbst daraus hergestellt wurde, vgl. S. 106, 115 und 188.

chend handhabte man die Bezahlung dieser Aufwendungen, trotz anders lautender Vorgaben der Stadtschreiberordnung, auch in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhunderts, wie Einzelposten in den späteren Aufzeichnungen beweisen.¹¹²³ Weshalb man kurzfristig von diesem Usus abging bzw. zumindest abgehen wollte, lässt sich heute nicht mehr klären. Ähnlich verhält es sich mit eventuellen Sonderleistungen: Wollte die Ordnung diese rigoros unterbinden, so scheinen sie nichtsdestotrotz immer an der Tagesordnung gewesen zu sein.¹¹²⁴

Im Laufe der Jahre wurde der Lohn eines Stadtschreibers mehrfach erhöht (mit deutlicher Abstufung zu seinem/n Gehilfen), doch blieb die vierteljährliche Abschlagszahlung, eventuell begleitet von Beihilfen zum Hauszins o.Ä., gängiges Verfahren – eine Methode, die bei allen Funktionsträgern Augsburgs, aber auch andernorts praktiziert wurde.¹¹²⁵ Die Besoldung des Stadtschreibers mittels Versorgung mit lukrativen Pfründen war in Augsburg dagegen gänzlich unüblich, weswegen der Lohn wesentlich höher angesiedelt war als etwa in Göttingen, wo die Zahlungen aus dem Stadtsäckel lediglich eine Art ‚Grundversorgung‘ darstellten.¹¹²⁶ Augsburg ordnet sich damit ein in ein generelles süddeutsches Muster: Den *notarii*

¹¹²³ Nachweise zum Stadtschreibergehilfen vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 4, f 58r (Da pacem post Michaeli 1390): *Item ii s d dz Statschreibers scriber*; ähnlich Nr. 6, f 51r (Vocem Jocunditatis 1391), Nr. 7, f 47r (Misericordia domini 1392), Nr. 8, f 41v (Jubilate 1393), Nr. 11, f 43r (Cantate Philippi et Jacobi 1396). Erwerb von Papier vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 11, f 54r (Protector 1396), Nr. 18, f 61r (Deus in loco/Deus in adiutorium 1406) oder Nr. 20, f 56v (Oculi 1409); Erwerb von Tinte: Nr. 57, f 60v (Dominica 13, 1459), Nr. 60, f 63v (Dominica vor Conversio Pauli 1463) oder Nr. 63, f 11v (Vigilia nativitatis Christi 1464); Erwerb von Pergament: Nr. 11, f 45r (Spiritus domini/Benedicta 1396), Nr. 19, f 49r (Oculi 1407) oder Nr. 20, f 64v (Ante Bartholomei 1409); 1491 wird sogar ausdrücklich Junfernerpergament, also Pergament aus der Haut ungeborener Lämmer, erworben, vgl. Nr. 85, f 36v bzw. 37r (Freitag Vigilia Agathe bzw. Samstag vor Oculi 1491).

¹¹²⁴ Hoffmann, Baumeister-Rechnungen, S. 20: *Item Notario civitatis pro literis VI s minus IIII d* (1320); S. 28: *Item Notario civitatis pro inscriptione novi consilii* (1321); S. 132: *Item notario pro inscribendo censu II s* (1328). Zu Sonderzahlungen nach Erlass der Stadtschreiberordnung vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 2, f 126r (Adorate 1372): *Item i Gulden von den briefen abzescribn die man dant gen dincckelspuhel vnd gen Bopffingen ouch zu der Botschaft*; Nr. 7, f 60r (In excelso throno 1392/93): *Item xvi gulden haben wir geben dem Statschreiber von den sant prieff daz Jare eintzúscriben alz Jm daz der Rate erkant vnd bevolhen haut*; Nr. 15, f 79v (In excelso throno 1402/03): *Item ii gulden dem Statschreiber von dz astallers lipting prieff vnd dz Rauppotz prieff die die stat abkauft haut*; Nr. 52, f 52r (Dominica post Erhardi 1455): *Item x s dn verbrucht den Statschrybern alz si die Rát ynscriben vnd ordnungen der brief machen*.

¹¹²⁵ Besonders gut nachweisbar in den Baumeisterbüchern ab der Mitte des 15. Jahrhunderts, die alle Zahlungen an einen Stadtbeamten in einem ‚Gehaltskonto‘ zusammenfassen, dabei aber auf verschiedene Termine verweisen, vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 51, f 109r (1454/55): *Mathews Statschryber habet i^c vnd 30 fl vnd 10fl ze hus zins*, aufgeteilt auf vier Termine zu jeweils 33 Gulden (Invocavit + Hauszins, Pfingsten, Michaeli, Lucie). Zu den zum Teil gravierenden Gehaltsunterschieden vgl. die Zahlungen an Valentin Eber 1484 in einer Gesamthöhe von 240 Gulden (+ 40 Gulden *eerung*) im Vergleich zu den 24 Gulden an seinen Gehilfen Hans (Johann) Lauchaymer; StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 77, f 47v. Vierteljährliche Zahlungen erhielten aber auch die städtischen Söldner, während an den Nachrichter ein bestimmter Grundlohn wöchentlich ausbezahlt wurde. Vierteljährliche Zahlungen z.B. ebenfalls in Lüneburg; vgl. Jörn-Wolfgang Uhde, Die Lüneburger Stadtschreiber von den Anfängen bis zum Jahre 1378, Diss. masch. Hamburg 1977, S. 199.

¹¹²⁶ Hoheisel, Göttinger Stadtschreiber, S. 123–126, 129, zusammenfassend S. 158.

wurde ein Gehalt in beträchtlicher Höhe zugestanden, ja musste zugestanden werden, weil sie zum einen aufgrund ihres Laienstatus keine Einkommen aus Benefizien beziehen konnten, die Städte selbst zum anderen keine Verfügungsgewalt über entsprechende Pfründen besaßen.¹¹²⁷

Mit der Erledigung anfallender Schreiberarbeiten und der Beteiligung an Verwaltungsaufgaben sind in der Stadtschreiberordnung bereits zwei wichtige Tätigkeitsgebiete des *notarius civitatis* angesprochen, doch vermisst man eine dritte Verpflichtung: Die Inhaber dieses Amtes waren immer auch Repräsentanten der Stadtgemeinde nach außen und vertraten diese auf Gesandtschaftsreisen.¹¹²⁸ Die ersten Rechnungsbücher vermerken eine entsprechende Buchung zwar nur ein einziges Mal,¹¹²⁹ doch werden später derartige Ausgaben zur festen Größe innerhalb des kommunalen Etats.¹¹³⁰ Dass die Kanzleibeamten oder zumindest einer von ihnen gleichzeitig die Aufgaben eines öffentlichen Notars¹¹³¹ versahen, wie dies etwa die anonyme Reformatio Sigismundi für alle Reichsstädte forderte¹¹³² und in einigen Kommunen durchaus üblich¹¹³³ bzw. sogar Voraussetzung für dieses Amt war,¹¹³⁴ kann weder als satzungsmäßige Vorgabe noch praktisch in Augsburg nachgewiesen werden. Viel eher lassen verschiedene Angaben in den Rechnungsbüchern vermuten, dass die Stadt, wollte sie sich Abschriften beglaubigen lassen, ähnlich wie

¹¹²⁷ Ebd., S. 140 f.

¹¹²⁸ Zur den drei wichtigsten Tätigkeitsgebieten vgl. ebd., S. 194. Zu den Gesandtschaftsreisen der Stadtschreiber allgemein Gerhart Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter (Beiträge zur schwäbischen Geschichte, Heft 1–5), Böblingen 1960, S. 182–186. Auch in Schaffhausen wurde die Reisepflicht der Stadtschreiber nicht eigens vermerkt; vgl. Breiter, Schaffhauser Stadtschreiber, S. 38. Genaueres zu den entsprechenden Bestimmungen vgl. ebd., S. 54–56.

¹¹²⁹ Hoffmann, Baumeister-Rechnungen, S. 56: *Item dominis R. et Bacho et notario missis ulmam ad ducem Leopoldum XXXI lib. Haller pro expensis.*

¹¹³⁰ Diplomatische Reisen der Stadtschreiber werden u.a. erwähnt in StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 11, f 65r (Misericordia domini 1396); Nr. 37, f 35r (Octava Pentecoste 1436) bzw. f 36r (Dominica tertia 1436); Nr. 42, f 81r (Dominica quarta 1440); Nr. 51, f 58v (S pasche 1454); Nr. 64, f 60r (S sexta 1464).

¹¹³¹ Vgl. Gero Dolezalek – Karl-Otto Konow, „Notar, Notariat“, in: HRG, Bd. III, Berlin 1984, Sp. 1043–1049, hier Sp. 1043: „Der Notar (N.) protokolliert in privatem oder öffentlichem Auftrag rechtserhebliche Geschehnisse. Über das, was er dabei hört und sieht, fertigt er Urkunden aus. Diese Urkunden genießen öffentlichen Glauben, das heißt, sie erbringen vollen Beweis für das Gehörte und Gesehene.“

¹¹³² Reformation Kaiser Siegmunds, hg. v. Heinrich Koller (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters, Bd. VI), Stuttgart 1964, S. 304: *Item es soll auch ein yeglich reichstat ein schreiber han, der auch ein rechter notarie / sey und auch gelert sey; wann was treffenlicher sach sein, dye sein besser in instrumenten dann in versigelten brieffen.* Für Verfehlungen im Amt droht die Todesstrafe.

¹¹³³ Als Beispiele können etwa die Städte Basel und Konstanz dienen; dazu und zu weiteren Belegen vgl. die Listen bei Peter-Johannes Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Breisgau, Nr. 39), Bühl/Baden 1976, S. 174–177. Zum Zusammenhang zwischen Kanzleiausbildung und Notariat vgl. das gleichnamige Kapitel bei Urs Martin Zahnd, Studium und Kanzlei. Der Bildungsweg von Stadt- und Ratsschreibern in eidgenössischen Städten des ausgehenden Mittelalters, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. Rainer Christoph Schwinges (ZHF, Beiheft 18), Berlin 1996, S. 453–476, hier S. 464–470.

¹¹³⁴ Vgl. Udo Künzel, Die Schweinfurter Stadtschreiber und Ratsadvokaten von 1337 bis 1803, Diss. masch. jur. Würzburg 1974, S. 37 f. bzw. 94.

in Lüneburg auf fremde Institutionen und Personen angewiesen war.¹¹³⁵ Schwierigkeiten bereitet allerdings eine Nachricht aus dem Jahr 1455: *Jtem xvi grosz vmb zway Instrument dem krydweys vf frantzisse.*¹¹³⁶ Die Ausstellung eines *instrumentum*, also eines durch einen Notar gefertigten Schriftstücks, durch einen gewissen Krydweis ist deswegen so bemerkenswert, weil Jahre zuvor, 1449, ein Schreiber gleichen Namens, nämlich *Erhart Greijdenwisz*, in der städtischen Kanzlei belegt ist.¹¹³⁷ Bereits 1448 kann eine *Creydenweyssin* in der Stadt nachgewiesen werden – bedenkt man, dass dieser Nachname in Augsburg tatsächlich einzigartig ist,¹¹³⁸ so kann vermutet werden, dass es sich hierbei um die Ehefrau Erharts handelt.¹¹³⁹ 1454 bis 1462 ist Erhart dann selbst fassbar,¹¹⁴⁰ interessanterweise in den ersten beiden Jahren über Verbindungen zu zwei weiblichen Mitgliedern der in Augsburg als Notare nachweisbaren Familie der Hätzler.¹¹⁴¹ Da zu dem Zeitpunkt, als die Baumeisterbücher notariatsähnliche Zahlungen erwähnen, diese keine Buchungen mehr an einen Krydweis als Mitglied der städtischen Kanzlei vermelden, ist es denkbar, dass Erhart Anfang der 1450er-Jahre aus der Schreibstube ausschied und seinen Lebens-

¹¹³⁵ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 48, f 64v (Dominica decima 1451): *Jtem x grosz dem Thoman huber von den Instrument zu machen*; Nr. 73, f 148r (Samstag vor St. Ulrich 1469): *Jtem ain halber guldin Recepit Jos pflantzenman von ain Instrument die von Argon antreffent*; ihn ging die Stadt offenbar mehrfach um Beglaubigungen an, vgl. ebd., f 149r (Samstag St. Kilian 1469) und f 149v (Samstag St. Martin 1469). Vgl. außerdem Nr. 73, f 148r (Samstag vor St. Ulrich 1469): *Jtem iii lb Recepit Jodoci des officials schriber von 2 vidimus des k. briefs so Stephan Gräszlin auf pracht haut*; Nr. 81, f 31v (S nach St. Valentin 1488): *Jtem ii fl dem Notari für etlich schrifften die vittel antreffend*; Nr. 85, f 37r (Samstag vor Oculi 1491): *Jtem iii fl dem Martini für 2 Instrument vnd schrifften die von aytingen antrefend*; f 40r (Samstag nach Fronleichnam 1491): *Jtem i lb üüisz üüblr dem Gallen Notari hat Jn ainem Instrument vnderscriben Cunrat fludeysens Burgen halb*; f 40v (Samstag nach Johannes Baptista 1491): *Jtem i lb üüisz sz üüi blr Johannes Bair Notari sich vnder ain Instrument ze schreiben*. Zu der Vorgehensweise in Lüneburg vgl. Uhde, Lüneburger Stadtschreiber, S. 194; Breiter, Schaffhauser Stadtschreiber, S. 27; zum einzigen Beleg für Schaffhausen vgl. ebd., S. 47.

¹¹³⁶ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 52, f 59v (Dominica 18, 1455), ähnlich ebd., f 60r (Dominica 20, 1455).

¹¹³⁷ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 47, f 41v (Dominica 8, 1449); ebd., f 42r (Dominica 13, 1449); ebd., f 50v (Dominica septima, 1449).

¹¹³⁸ ‚Kreidenweis‘ ist als Name einer Rats- und Kaufmannsfamilie in Esslingen belegt; vgl. Fritz Berger – Otto R. Etter, Die Familiennamen der Reichsstadt Eßlingen im Mittelalter (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 15), Stuttgart 1961, S. 243. Zur Bedeutung der Kreidenweis als Kaufleute mit Fernhandelsbeziehungen und Finanziers des Erzbergbaus vgl. Bernhard Kirchgässner, Wirtschaft und Bevölkerung der Reichsstadt Eßlingen im Spätmittelalter. Nach den Steuerbüchern 1360–1460 (Esslinger Studien, Bd. 9), Esslingen 1964, S. 124, 130 f., 134, 167 f., 183. Es ist also möglich, dass der betreffende Erhart von dort nach Augsburg gekommen war und in eine Kaufmannsfamilie einheiratete, da er noch 1463 als Mitglied der Kaufleutezunft geführt ist; vgl. StadtAA Augsburg Reichsstadt Zünfte Nr. 147: Zunftbuch der Kaufleutezunft (1463–1536), f 3v (neuezeitliche Zählung), an letzter Stelle *Erhart Kreidenweisz*. Da für ihn keine entsprechende Handelstätigkeit nachgewiesen werden kann, hat er die Zunftmitgliedschaft vermutlich über seine Frau erhalten/geerbt.

¹¹³⁹ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch zum Jahr 1448 im Bezirk ‚Hinter dem Rappenbad‘, f 12a, unter dem Haus *Jtem swartzenbach*. Bereits 1449 ist die betreffende Frau jedoch in diesem Bezirk nicht mehr auffindbar.

¹¹⁴⁰ Jeweils im Bezirk ‚Vom Weberhaus‘ unter *Jtem domus scharppffzahn*; vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher 1454 (f 23c), 1455 (f 24d), 1461 (f 33d), 1462 (f 33d).

¹¹⁴¹ 1454 ist dies eine *Clara*, 1455 eine *Juliana*; vgl. Steuerbuch 1454, f 23c und 1455, f 24d.

unterhalt als öffentlicher Notar verdiente. Spätestens zu Beginn des Jahres 1463 muss er allerdings verstorben sein, denn das Steuerbuch vermerkt, dass das Vermögen wohl aufgrund von Schulden durch das Stadtgericht verwaltet und deswegen nicht an die Erben ausgezahlt wurde.¹¹⁴² Mit dieser Vermutung, dass ein ehemaliges Mitglied der reichsstädtischen Schreibstube als Notar in Augsburg tätig war, stimmt überein, dass im Jahr nach dem anzunehmenden Tod von Kreidenweis im gleichen Haus ein Marx Mörlin nachweisbar ist, der tatsächlich, auch für die Stadtoberigkeit selbst, diese Funktion ausübte.¹¹⁴³ Ein Notar als städtischer Beamter im engeren Sinne war demnach nicht vorgesehen.

Unklar bleibt für das gesamte Spätmittelalter, welche (beruflichen) Qualifikationen der Augsburger Rat erwartete und ob der Bewerber besondere Bedingungen, etwa ein abgeschlossenes Rechtsstudium, zu erfüllen hatte, denn klare normative Vorgaben sind bisher nicht bekannt geworden.¹¹⁴⁴ Wahrscheinlich ist, dass der Rat im konkreten Fall alle Anwärter einer genauen Prüfung unterzog und sich dann für den in seinen Augen am besten geeigneten Kandidaten entschied. Welche Kriterien letztlich ausschlaggebend waren, lässt sich also nur rückblickend aus dem konkreten Einzelfall erschließen.¹¹⁴⁵

Hinweise für die Stellung des Stadtschreibers geben schließlich noch die überlieferten Eide und Bestallungsurkunden. Erstere sind in einem Eidbüchlein des 15. Jahrhunderts auf uns gekommen, das die Schwörtexthe aller wichtigen städtischen Funktionsträger enthält. Danach musste(n) der/die Stadtschreiber zusagen, *dieser Stat getrüer vnd gewärer schreyber zu sein, die Stat besorgent mit schreyben brief vnd ander ding nach ewern trewen so ir pest kündt oder mügt*, verschwiegen zu sein und Gehorsamkeit gegenüber dem Rat zu zeigen.¹¹⁴⁶ Aus Anlass der

¹¹⁴² Vgl. StadtAA Rst., Rat, Steueramt, Steuerbuch 1463, f 29a im Bezirk ‚Vom Weberhaus‘ unter *Jtem domus Scharppfzan: kreydweis erb hinderm gericht dt xi grosz ii dn steffan traber (?) für i vndel (?)*.

¹¹⁴³ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1464, f 27c. Zur Tätigkeit eines Marx Mörlin als Notar im städtischen Auftrag vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 73, f 36v (Samstag vor Reminiscere 1469) und f 39r (Freitag vor Palmsonntag 1469).

¹¹⁴⁴ Burger, Südwestdeutsche Stadtschreiber, S. 41–75, nennt als Kriterien auf Seiten des Kandidaten u.a. eheliche Geburt, Stand (in der Regel frei), körperliche Voraussetzungen, persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten, Leumund/Empfehlungen/Beziehungen, Vermögen/Sicherheitsleistung, Herkunft/Einheirat/Bürgerrecht. Letzterer Punkt ist jedoch nicht so ohne Weiteres zu vereinfachen, denn während es Städte gab, die auf Personen von außerhalb Wert legten, lassen sich ebenso Beispiele anführen, in denen der Rat auf einen Einheimischen zurückgriff. Nach Ulrich Meier, *Ad incrementum rectae gubernationis. Zur Rolle der Kanzler und Stadtschreiber in der politischen Kultur von Augsburg und Florenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. Rainer Christoph Schwinges (ZHF, Beiheft 18), Berlin 1996, S. 477–503, hier S. 490, traten in der Augsburger Kanzlei erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Juristen und Humanisten auf, zumal ein Rechtsstudium nie formale Voraussetzung für den Eintritt in die Kanzlei wurde. Ähnliches konstatiert Jucker, *Gesandte, Schreiber, Akten*, S. 119–124, für eidgenössische Städte.

¹¹⁴⁵ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Zahnd, *Studium und Kanzlei*, S. 459, der in Ermangelung klarer amtlicher Vorgaben den Bildungsanspruch der Obrigkeit aus den Einzelbiographien zu erschließen sucht.

¹¹⁴⁶ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 277 (1434–1473), f 5r (4) (1434). In einer Ergänzung wurde die Zusage der Verschwiegenheit gerade im Zusammenhang mit der Steuererhebung noch einmal besonders hervorgehoben. Der Eid findet sich außerdem in StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 1, S. 288.

Steuererhebung mussten die Amtsinhaber einen weiteren, spezielleren Eid ablegen, der die pflichtgemäße Niederschrift *nach der Stat nutz vnd notdurft* und nochmals die Verschwiegenheit thematisierte.¹¹⁴⁷ Sein Gehilfe, der mittlerweile unter der Bezeichnung *stattschryber vnderschryber*, also ‚Unterschreiber‘, firmierte, war ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet über das, was immer er auch im Zusammenhang mit den städtischen Angelegenheiten erfahren sollte, darüber hinaus sollte er den Stadtschreibern als seinen unmittelbaren Vorgesetzten *getrew vnd gehorsam* sein und ohne deren Wissen oder entsprechenden Auftrag keine Abschriften anfertigen.¹¹⁴⁸ Die besondere Betonung der Verschwiegenheit ist keine bloße Floskel, sondern war geradezu ein „Parameter städtischer Ordnung“, wie Valentin Groebner herausstreicht: „Die städtische Schriftlichkeit war zum überwiegenden Teil sorgfältig gehütetes *arcanum*, ‚der stat geheym‘, und zwar in einem ziemlich weiten Sinne.“¹¹⁴⁹

Die Bestallungsurkunden gehen über diese Punkte (Verschwiegenheit, Treue und Gehorsam, schriftliche Aufgaben) nur insoweit substantiell hinaus, als sie die zum Teil sehr individuellen Arbeitsbedingungen, etwa die Regelungen der Gehaltszahlungen, genau wiedergeben: Hainrich Erlbach, der 1450 zum Stadtschreiber auf Lebenszeit ernannt wurde, sollte seine Tätigkeit im ersten Jahr mit 60 Rheinischen Gulden vergütet erhalten, im Jahr darauf bereits mit 130 Gulden, zusätzlich 10 Gulden Wohngeld.¹¹⁵⁰ Sein Amtskollege Matheus Schlycher erhielt ebenfalls 1450 die gleichen Summen, doch sicherte man ihm zusätzlich die Einnahmen aus den Gebühren zu.¹¹⁵¹ Beide konnten ihre Stellung nur mit Einwilligung von Rat und Bürgermeistern aufsagen, während der Stadt umgekehrt das bedingungslose Kündigungsrecht zustand. Als die Verpflichtung von Schlycher 14 Jahre später erneuert wurde, erhielt er zwar nur noch ein Salär von 100 Gulden, doch sollte er dieses, selbst wenn er *Blodikaitshalb seins lybes vnvermügenlich würde vnd nicht mer vorsein künde oder mächte*, als Lohnfortzahlung bis zum Tode genießen.¹¹⁵² Seltsamerweise finden sich im Rahmen der eben geschilderten eidlichen Verpflichtungen wie auch schon in der Stadtschreiberordnung keine Hinweise auf die Reisetätigkeit dieser städtischen Funktionsträger.¹¹⁵³ Dieser Bereich des Aufgabenspektrums wurde offensichtlich als so selbstverständlich angesehen, dass weitere Regelungen über-

¹¹⁴⁷ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 277 (1434–1473), f 5r (1) (1434).

¹¹⁴⁸ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 277 (1434–1473), f 16v (3) (1441?).

¹¹⁴⁹ Valentin Groebner, Zu einigen Parametern der Sichtbarmachung städtischer Ordnung im späteren Mittelalter, in: Stadt und Recht im Mittelalter/La ville et le droit au Moyen Âge, hg. v. Pierre Monnet – Otto Gerhard Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 174), Göttingen 2003, S. 133–151, hier S. 137. Zum Punkt Verschwiegenheit als Pflicht der Stadtschreiber vgl. Künzel, Schweinfurter Stadtschreiber, S. 70; Breiter, Schaffhauser Stadtschreiber, S. 37.

¹¹⁵⁰ StadtAA Rst., Urkundensammlung 1450 III 14. Zum Vergleich: Etwa um die gleiche Zeit erhielt der Luzerner Stadtschreiber an Fronfasten jeweils 24 Gulden, zusätzlich vier Gulden Hauszins. 1452 war dieses Gehalt bereits auf 40 Gulden angestiegen und wurde deswegen durch die Obrigkeit auf die Hälfte reduziert; vgl. Jucker, Gesandte, Schreiber, Akten, S. 126.

¹¹⁵¹ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 1, S. 288f: *nutzung von briefen vnd von schreiben vnd alle ander zü fälle sullen mir erfolgenn inn masz als vor*.

¹¹⁵² Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1464 VIII 28.

¹¹⁵³ Anders dagegen in Schweinfurt, wo in den Bestallungsverträgen jeweils individuell die Reitpflichten der einzelnen Stadtschreiber geregelt wurden; vgl. Künzel, Schweinfurter Stadtschreiber, S. 72 bzw. 90.

flüssig waren bzw. allgemeine Vorgaben als ausreichend betrachtet wurden, etwa was die Entlohnung dieser Gesandtschaftsdienste nach den im ‚Reitgeld‘ festgesetzten Tarifen¹¹⁵⁴ anging.

Nicht auf den ersten Blick eindeutig ist das Verhältnis zwischen dem Stadtschreiber und dem allgemeinen Inhalt und den Versprechen der einzelnen namentlich genannten Amtsinhaber in den Bestallungsurkunden. Ein Hinweis ergibt sich aus dem Eid des Unterschreibers, von dem ausdrücklich hervorgehoben wird, dass er *allerjährlich* abzulegen sei. Vermutlich musste also der Stadtschreiber den allgemeinen Schwur tatsächlich jedes Jahr, wahrscheinlich nach der erfolgten Ratswahl, wiederholen, während seine individuelle Verpflichtung nur beim Amtsantritt bzw. bei Veränderungen der Beschäftigungsmodalitäten nötig war, die dann als ‚gelehrter Eid‘, also mittels Nachsprechen der vorgetragenen Formel, und mit Handschlag erfolgte.¹¹⁵⁵

Völlig im Dunkeln bleibt die Stellung der Ratsschreiber: Zum ersten Mal wurde diese Bezeichnung im Zusammenhang mit den Gehaltszahlungen an Johann von Lauchheim verwendet.¹¹⁵⁶ Auf welcher satzungsmäßigen Grundlage die Einführung dieses bisher unbekanntes Funktionsträgers erfolgte oder welche Gründe dafür ausschlaggebend gewesen sein mögen, kann mangels Quellen heute nicht mehr geklärt werden, doch kann man aus dem Titel ‚Ratsschreiber‘ schließen, dass es sich bei dieser Gruppe um den Stadtschreibern nachgeordnete Personen handelte, welche die eigentlichen Verwaltungsaufgaben versahen: „Sie erhielten vom Rat keine eigenen Handlungskompetenzen, sondern waren hauptsächlich ausführende Organe und zur Unterstützung der Ratsherren und Stadtschreiber tätig.“¹¹⁵⁷

Mit den Stadtschreibern und ihren Gehilfen sind sicherlich nicht alle Personen in der Stadt aufgezählt, die des Schreibens mächtig waren und ihre Fähigkeiten ihren Mitmenschen zur Verfügung stellten. Mit der Existenz von (freien) Lohnschreibern und Schreibkräften geistlicher Institutionen oder privater Arbeitgeber ist also zu rechnen.¹¹⁵⁸ Trotzdem versuchte man von Seiten des Rates, den Anspruch der Kanzlei als Kristallisationspunkt von Schriftlichkeit zumindest im kommunalen Bezugsrahmen zu stärken: War die Beurkundung oder zumindest die Besiegelung von Schriftstücken durch die Stadt zunächst Bestandteil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, engten verschiedene Satzungen dies immer mehr auf die alleinige Befugnis städtischer Funktionsträger ein. 1420 etwa legte man fest, dass nur das Stadtsiegel keinerlei Zeugen bedürfe, während man für alle anderen Siegelurkunden Gewährsmänner vorzubringen habe, dass die Besiegelung rechtmäßig erlangt wor-

¹¹⁵⁴ Verordnung über das *Reitgelt* vgl. Stadtbuch, Nr. XXXIII, S. 291–294 (1456).

¹¹⁵⁵ Zu diesen letzten Bedingungen vgl. die Bestallungsurkunden von Hainrich Erlbach und Matheus Schlycher StadtAA Rst., Urkundensammlung 1450 III 14 bzw. 1464 VIII 28.

¹¹⁵⁶ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 75, f 57r (1482): *Hanns von Lauchain Ratsschreiber sold ain Jar xxiiij guldin*. Ähnlich Baumeisterbücher Nr. 76, f 49v (1483), Nr. 77, f 47v (1484), Nr. 78, f 42v (1485), Nr. 79, f 49v (1486), Nr. 81, f 48v (1487).

¹¹⁵⁷ Jörg Rogge, Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter (Studia Augustana, Bd. 6), Tübingen 1996, S. 138.

¹¹⁵⁸ Vgl. die zahlreichen Nachweise von *scriptores/schreibern*, die sich in den Steuerbüchern finden lassen; vgl. z.B. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1414, f 16a im Bezirk ‚Vom Ror‘: *Jtem hans prun dedit xiii vng vnd pehain – fridel Gürtler dedit xv s – Scriptor suus*; Steuerbuch 1427, f 18a im Bezirk ‚Vom Dieppold‘: *Thoman scriptor* unter *Jtem Claus Schmid*.

den sei.¹¹⁵⁹ 1431 zwang man Bartholome Hätzler, einen in der Stadt tätigen freien Notar, zu der Zusage, in Zukunft keine Urkunden mehr zu verfertigen, die Ewigelder oder Leibgedinge mit innerhalb der Stadt gelegenen Immobilien zum Inhalt hätten.¹¹⁶⁰ Nur ein Jahr später erging im Sinne zunehmender Monopolisierung eine Satzung, dass *brief vm liegende güt* nur durch die (inzwischen) zwei Stadtschreiber geschrieben werden dürfen, wie man überhaupt den Zunftmeistern nahe legte, auf ihre Zunftmitglieder dahingehend einzuwirken, sämtliche Schriftstücke nur noch durch die Mitglieder der Stadtkanzlei erstellen zu lassen.¹¹⁶¹ Diese Empfehlung scheint nicht von allen angenommen worden zu sein, denn schon im folgenden Jahr erließ der Rat die Satzung, dass Urkunden *von aigen vnd von erbgütz wegen* nur durch die Stadtschreiber getätigt werden dürften.¹¹⁶² Etwas mehr als zwei Jahrzehnte später wurde diese Bestimmung bestätigt und erweitert, denn in den alleinigen Anspruch der Kanzlei fielen nun Zinslehen, Leibgedinge, Erbgut und *ligend güt*, überhaupt alles *was in der Stat Stewr leytt*, wobei die Besiegelung durch den Vogt und/oder den Burggraf erfolgen sollte.¹¹⁶³

Fand solchermaßen auf Ebene der Verwaltung eine zunehmende ‚Institutionalisierung von Schriftlichkeit‘ statt, lässt sich gleichzeitig, sozusagen als Gegenstück dazu, der Versuch erkennen, die in großen Teilen noch illiterate Bevölkerung zur Schriftlichkeit zu erziehen, denn selbst wenn diese selbst nicht lesen und schreiben konnte, griffen die offiziellen Stellen durch verschiedene Vorschriften tief in das Leben der Menschen ein: Bereits 1294 legte man fest, dass Leibgedinge sowohl aus geistlicher wie aus laikaler Hand *ane widerrede* durch entsprechende Schriftzeugnisse belegt werden sollten, denn ein alleiniger Beweis mittels Zeugen, wie noch im Urtext des Stadtrechts vorgesehen, wurde nicht mehr als ausreichend erachtet.¹¹⁶⁴ Eine Appellation an den Rat war nur mit einem vorliegenden Urteilsbrief möglich, der zweifelsfrei nachwies, dass die untergeordneten Stellen nicht übergangen worden waren.¹¹⁶⁵ Wer sein Bürgerrecht aufsagen wollte, musste dies mit Hilfe eines *auffsendbrieves* tun.¹¹⁶⁶ Als man Thomas Rietter, der Korn in unerlaubter Menge in der Schranne aufgekauft hatte, um es *in das gebirge zufüren*, dazu verurteilte, al-

¹¹⁵⁹ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 274 (1417–1422), f 107r (1) (1420 I 22).

¹¹⁶⁰ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 3 (1339–1449), f 160v (1431 XI 13). Etwas mehr als 30 Jahre später bezahlte man seinem Sohn gleichen Namens, der ebenfalls als öffentlicher Notar wirkte, vier Gulden für *drew michle Instrument des Kayzers achtbruef vnd murmüllers sach*; vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 66 (1466), f 84r. Zur Familie der Hätzler und zu ihrer Bedeutung als öffentliche Notare vgl. Elisabeth Wunderle, ‚Hätzler‘, in: Augsburgs Stadtlexikon, S. 466.

¹¹⁶¹ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 3 (1339–1449), f 160v (1432).

¹¹⁶² StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 276 (1430–1441), f 23r (4) (1433).

¹¹⁶³ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 6 (1458–1463), f 25v (2)/26r (1) (1458 II 4).

¹¹⁶⁴ Vgl. Stadtbuch, Art. LXXVIII, Novelle 11, S. 161 f. (im Gegensatz zu Art. LXXVIII, § 3, S. 157).

¹¹⁶⁵ Vgl. die zahlreichen Einträge in den Ratsbüchern, die davon sprechen, dass eine Appellation zugelassen und der Urteilsbrief an den Kläger zurückgegeben worden ist, etwa StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 7 (1466–1473), f 237b (1473 XII 2) oder Nr. 8 (1474–1478), f 107v (3) (1478 XII 8). Entsprechend wurde 1481 eine Appellation abgewiesen, weil die Kläger, vertrauend auf das mündliche Verfahren, kein entsprechendes Schriftstück vorlegen konnten; vgl. Nr. 9 (1479–1481) (1481 XI 12).

¹¹⁶⁶ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 8 (1474–1478), f 34v (1475 V 18).

les Korn zu einem bestimmten Preis am folgenden Donnerstag bis Mittag wieder zu verkaufen, bestimmte man: *das sol mit zedeln geläuzt werden durch die einnehmer* – städtische Funktionsträger sollten also schriftlich den Vollzug der Anordnung bestätigen.¹¹⁶⁷ Wer Häuser bzw. generell Immobilien als Pfand in Schuldverschreibungen einsetzen wollte, musste dafür *ain versigelte vrkünd Nemlich ainen schuldbrief* ausstellen lassen.¹¹⁶⁸ Als 1459 jeweils die alten und neuen Zunftmeister die Kornvorräte und Harnische ihrer Zunft in Begleitung eines zugewiesenen Ratgeben begutachteten, sollten ihre Ergebnisse in schriftlicher Form an den Rat weitergeleitet werden.¹¹⁶⁹ Wichtige Satzungen oder Beschlüsse des Rates wurden nachweisbar seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Betroffenen in Form von *zedeln* mitgeteilt¹¹⁷⁰ – niemand sollte die Möglichkeit haben, sich auf sein Nichtwissen zu berufen. Die herrschaftliche Intention dieses Vorgehens konnte sich aber auch gegen die Obrigkeit richten, dann nämlich, wenn die Bürger ihre durch die Schreiber der städtischen Kanzlei ausgestellten und dadurch mit öffentlichem Glauben begabten Schriftstücke für die eigenen Interessen instrumentalisierten: Sunnenschein dem Fischer, dem wegen Dingflucht Zunft- und Bürgerrecht entzogen worden war, wurde beides durch den Rat wieder zuerkannt, doch legte das Handwerk der Fischer mit Verweis auf alte Schriften, die diese Vorgehensweise unter Berufung auf das Stadtrechtsbuch verbieten würden, Protest ein. Letztendlich musste die Obrigkeit dem Widerspruch stattgeben.¹¹⁷¹

Schriftlichkeit war zwar noch für lange Zeit, zumindest was ihre Produktion anging, den wenigen Schriftmächtigen¹¹⁷² vorbehalten, doch prägten Textzeugnisse das Leben aller Einwohner der Stadt.¹¹⁷³

¹¹⁶⁷ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 8 (1474–1478), f 81v (7)/82r (1) (1477 X 4).

¹¹⁶⁸ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 6 (1458–1463), f 180r (1) (1461 I 31).

¹¹⁶⁹ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 6 (1458–1463), f 86r (1) (1459 II 19).

¹¹⁷⁰ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 4 (1442–1447), S. 26 (1): Schriftstücke bezüglich des Harnichs an die wichtigsten Zünfte; ebd., S. 131 (5) (1445): zwei Frauen wird nach Fürbitte das Tragen des *sturtzes*, i.e. ein großer Schleier, gestattet und schriftlich bekräftigt; Nr. 7 (1466–1473), f 59a (1467 V 13): Verbot, Schweine vor den Toren oder auf den Wasen weiden zu lassen; sowohl die Metzger als auch die Bäcker und Müller werden schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

¹¹⁷¹ StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 4 (1442–1447), S. 211 (1) (1446 Tagesangabe unleserlich).

¹¹⁷² Die Mitglieder der städtischen Kanzlei stellten nicht die einzigen Schriftmächtigen in Augsburg dar, sondern es standen den Augsburgern weitere Lohnschreiber zur Auswahl, deren Namen jedoch nicht immer bestimmten Textzeugnissen zugeordnet werden können. Vgl. dazu den Versuch einer Zusammenstellung für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts bei Karin Schneider, Berufs- und Amateurschreiber. Zum Laien-Schreibbetrieb im spätmittelalterlichen Augsburg, in: Literarisches Leben in Augsburg während des 15. Jahrhunderts, hg. v. Johannes Janota – Werner Williams-Krapp (Studia Augustana, Bd. 7), Tübingen 1995, S. 8–26.

¹¹⁷³ Vgl. Goody, *The Power of the Written Tradition*, S. 134: „While universal literacy was rarely an issue until the nineteenth century, while the capacity to read and write was a minority phenomenon from one point of view, the long-term presence of these activities profoundly affected the internal and external lives of the whole of the population.“ Alfred Wendehorst, *Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?*, in: *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, hg. v. Johannes Fried (Vorträge und Forschungen, Bd. 30), Sigmaringen 1986, S. 9–33, hier S. 32, nimmt an, dass noch in der Zeit der Reformation nur etwa 10 bis 30 Prozent der städtischen Bevölkerung lesen konnten.

2. Die Schreiber des Achtbuches

Mit dem bereits erwähnten Cunradus, dem Stadtschreiber des Jahres 1303, sind wir nun an einem Punkt angelangt, an dem es theoretisch Überschneidungen mit dem Schreiber der frühesten Listen von Ächtern im Rahmen des Achtbuches geben könnte. Zum Zweck der Überprüfung wurden in einem ersten Schritt zunächst alle aktiven Schreiber entsprechend der Abfolge im Buchblock, kenntlich durch ihre variierenden Schriften, also Hände, bestimmt (Kennzeichnung durch Großbuchstaben).¹¹⁷⁴ Dies erbrachte folgendes Ergebnis:

Schreiber A:	1302 – 1323
Schreiber B:	11.03.1338 – 23.06.1339
Schreiber C = Magister Ulrich:	23.06.1339 – 05.10.1345
Schreiber D:	11.01.1346 – 04.03.1346
Schreiber E = Nikolaus Hagen:	25.03.1346 – 05.03.1349
Schreiber F:	18.11.1349 – 08.04.1350 (nur Acht)
Schreiber G:	07.08.1349 – 26.11.1349 (nur Acht)
Schreiber H:	17.10.1349 – 02.12.1349 (nur Stadtverweis)
Schreiber I:	08.04.1350 (?) – 11.08.1351
Schreiber J:	1331
Schreiber K:	15.10.1351 – 19.09.1353
Schreiber L:	10.10.1353 – 23.10.1367
Schreiber M = Johann Wauler:	21.10.1367 – 10.03.1388
Schreiber N = Simon Müller:	09.11.1389 – 04.03.1421
Schreiber O = Oswaldus:	01.12.1421, 01.07.1423
Schreiber P = Thoman Eber:	21.03.1422, 09.08.1425 – 06.02.1449
Schreiber Q = Matheus Schlycher:	08.11.1436 – 25.08.1440, 27.08.1450 – 12.09.1465
Schreiber R = Conrad Fludysen:	28.11.1459, 12.09.1465 – 22.04.1478
Schreiber S = Valentin Eber:	22.11.1480 – 05.07.1485
Schreiber T = Conrad Peutinger:	20.01.1502 – 19.11.1528

Deutlich wird anhand dieser Darstellung, dass für den Zeitraum, in dem sowohl Acht- als auch Stadtverbotsfälle in das Achtbuch eingetragen wurden, (mit Ausnahme einer kurzen Phase 1349/50) der gleiche Schreiber parallel in beiden Teilen des Buches aktiv war. Es musste deshalb in einem zweiten Schritt geklärt werden, ob die jeweilige Hand dem städtischen Aktionskreis zuzuordnen ist oder ob es sich dabei eventuell um eine Schreibkraft des Vogtes als dem herrschaftlichen Funktionsträger gehandelt hat – eine Möglichkeit, die v.a. für die Jahre, als nur noch Eintragungen

¹¹⁷⁴ Die paläographische Untersuchung erfolgte unter Zuhilfenahme folgender Literatur: Karin Schneider, Paläographie und Handschriftenkunde für Germanisten. Eine Einführung (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte. B. Ergänzungsreihe, Nr. 8), Tübingen 1999; Otto Mazal, Lehrbuch der Handschriftenkunde (Elemente des Buch- und Bibliothekswesens, Bd. 10), Wiesbaden 1986; Bernhard Bischoff, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters (Grundlagen der Germanistik, Bd. 24), 2. Aufl. Berlin 1986; Elke von Boeselager, Schriftkunde. Basiswissen (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften, Bd. 1), Hannover 2004.

zur Acht zu finden sind, nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden kann.

Für die Schreiber des 14. Jahrhunderts war es sinnvoll, neben städtischen Amtsbüchern auch auf die Urkunden als Schriftbelege zurückzugreifen, wohingegen diese Zugriffsmöglichkeit für die späteren Schreiber nur noch in Ausnahmefällen angewandt wurde.

a) Schreiber A

Nachweis im Achtbuch: 1302–1323

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1305 (sicher)–1333

Baumeisterbücher: Nr. 1a (1320–1332), Nr. 1 (1320–1331)¹¹⁷⁵
sog. Steuermeisterrechnungen¹¹⁷⁶

Keine Belege für eine Tätigkeit als Urkundenschreiber.

Kennzeichen:

Die Hand von Schreiber A lässt sich am besten als gotische Gebrauchsschrift charakterisieren, auch wenn er diese nicht zu jedem Zeitpunkt kursiv ausführt: Nicht alle Buchstaben sind konsequent miteinander verbunden bzw. ihre Verbindungen wurden erst nachträglich ‚künstlich‘ hergestellt. Vergleicht man die Proportionen der Buchstaben, so fällt auf, dass ihre Mittelzone stellenweise durch die Ober- und Unterlängen etwas in den Hintergrund gerückt erscheint. Insgesamt stehen diese jedoch aufrecht mit Ausnahme des *v* (für *u* und *v*), dessen Linien schräg nach links oben gezogen sind.

Zu einigen Buchstaben im Einzelnen:

A wird durchgängig als doppelstöckiger Buchstabe ausgeführt, als Kleinbuchstabe kann der obere Bauch aber extrem verkleinert sein. Seine Bildung erfolgt durch einen nach links gewendeten, auf der Zeile stehenden Haken, an den ein länglich nach rechts oben geformter Bauch angehängt ist, wobei der Majuskel-Buchstabe lediglich als vergrößerte Ausführung des *a* zu erkennen ist.

Auf der anderen Seite kann aber auch die Verwendung eigener Majuskelformen nachgewiesen werden, so etwa bei *B*, das durch einen senkrechten Strich und eine daran anschließende 3 gebildet wird, zusätzlich verziert durch eine halbhohe 2 mit gerader Basislinie als ‚Vorsatzzeichen‘. Ähnlich verfuhr Schreiber A bei *R*, dessen Rückenlinie weit unter die Zeile verlängert ist. Von ihr führt etwa mittig ein waagrechtlicher Strich zum nächsten Buchstaben. Als charakteristisch kann auch das *N* erkannt werden: Von der bereits beschriebenen 2 als Vorsatzzeichen stellt lediglich ein waagrechtlicher Strich eine Verbindung her zu einem sowohl nach oben als auch

¹¹⁷⁵ StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 1a und 1.

¹¹⁷⁶ Diese Archivalie liegt als unverzeichneter Bestand im Stadtarchiv Augsburg. Wegen ihres schlechten Erhaltungszustandes konnte sie nicht eingesehen werden, allerdings lagen mir Kopien vor. Es handelt sich um 13 Pergamentblätter aus den Jahren 1322 und 1323 im Folio-Format, in zwei Spalten beschrieben (a und b), auf denen einerseits verschiedene Ausgaben der Stadt verzeichnet wurden, andererseits aber auch *Debitores stivare*, also Steuerschuldner. Die Zitierweise richtet sich nach der Reihenfolge der Kopien (f + Spalte). Peter Geffcken bemühte sich jüngst um eine Erfassung und Beschreibung, doch liegt diese noch nicht in gedruckter Form vor.

nach unten stark verlängerten senkrechten Strich; Ähnlichkeiten mit dem heute gebräuchlichen N sind somit nicht festzustellen.

Das *T* zeigt sich als nur wenig hoher senkrechter Strich, dem links eine weitere senkrechte und auf der Zeile kantig umgebogene Linie beigegeben ist, während die Dachlinie weit über den eigentlichen Buchstabenkörper hinaus verlängert sein kann.

L, ausgehend vom lateinischen L als Grundform, ist in einem Zug durchgeschrieben, indem die senkrechte Linie als lang gezogene Schleife ausgeführt ist, die nach einer weiteren Schlinge auf der Linie in den Basisstrich übergeht.

Das *r* gestaltet Schreiber A durch das Mitschreiben der Luftlinien vom Fuß zurück zur Fahne kursiv gespalten; daneben, v.a. in der gängigen Form der *-or*-Verbindung, kann dieser Hand aber auch eine runde Form des *r* zugewiesen werden. Das *s* kommt sowohl rund (auslautend, als Majuskel-Buchstabe mit zum Teil eingeschleifter unterer Bogenlinie) als auch lang vor; auslautend setzt sich im Lauf der Jahre das runde *s* durch.

Z wird durchgängig unter der Zeile geschwänzt, wie auch bei den Unterlängen von *y* und auslautend bei *m* und *n*. Der Schaft des *b* kann oben nach rechts verschleift sein; die Bogenlinie selbst erscheint nicht ganz rund und unter der Zeile geschwänzt. Zur Markierung eines Großbuchstabens wird die Fläche unter der Bogenlinie mittig durch einen waagrechten Strich geteilt.

Die Schäfte von *f* und langem *s* sind unten teilweise verschleift, nie jedoch beim Buchstaben *p*; analog werden die oberen Schaftenden bei *b* und *d* ebenfalls als Schleifen ausgebildet.

Insgesamt erscheint das Schriftbild ‚krakelig‘, nicht zuletzt durch das hakenförmig ausgeformte *J*, wobei im Laufe der Jahre ein Entwicklungsprozess hin zur Verwendung großzügigerer Verschleifungen (oberes Schaftende zunächst unverschleift nach links oben geneigt, später verschleift) und Buchstabenformen feststellbar ist.

Über den Beleg in den Baumeisterbüchern, einem Amtsbuch also, das eindeutig dem kommunalen Interesse entspringt, kann diese Hand klar einer städtischen Kanzlei zugeordnet werden. Beim Bürgerbuch dagegen scheint eine etwas differenziertere Betrachtung angebracht: Das Aufnahmeverfahren für Neubürger war zunächst, wie im Urtext des Stadtrechts von 1276 nachzulesen ist, durch den Vogt als herrschaftlichem Funktionsträger bestimmt. Es wäre demnach möglich, dass die daraus resultierenden Aufzeichnungen durch seinen (privaten) Schreiber erstellt wurden. Schon bald jedoch konnten auch hier die städtischen Vertreter ihren Einfluss ausbauen. Das im Jahre 1288 einsetzende Bürgerbuch sollte somit ebenfalls diesem Umkreis zugerechnet werden, zumal die Städte allgemein schon unter dem fiskalischen Aspekt daran interessiert waren, über die Anzahl der Bürger genaue Informationen zu besitzen. Nur so konnten die anfallenden Pflichten und Aufgaben (Wach- und Schanzdienste, Reichssteuer o.Ä.) gleichmäßig auf alle Schultern verteilt werden.

Diese Hand ist für einen Zeitraum von fast 20 Jahren im Verwaltungsschriftgut die beherrschende Hand, jedoch ist eine Identifikation mit einem Namen (wenn überhaupt) nur möglich unter Berücksichtigung des Schreibers J.



Abbildung 1:
Schreiber A, Achtbuch, f
2a (1) und (2), Nr. 3 und 4.

b) Schreiber J

Nachweis im Achtbuch: 1331

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1330/31

Urkunden: 1330–1333¹¹⁷⁷

Kennzeichen:

Aus der Feder dieses Schreibers stammen zwar lediglich zwei Einträge, die noch dazu in ein und demselben Jahr erfolgt sind, doch die besonderen Umstände, auch die Tatsache, dass die betreffenden Seiten im Achtbuch keine städtischen Achtfälle

¹¹⁷⁷ Nachweis der Urkunden im Einzelnen: StadtAA Rst., Urkundensammlung 1330 IV 20, 1330 X 4, 1330 IX 28, 1331 II 3, 1331 III 7, 1331 VI 20, 1331 VIII 6, 1331 XII 5, 1332 VIII 4, 1333 VI 4.

verzeichnen, rechtfertigen eine genauere Beschreibung dieser Hand. Dies ist umso leichter, als sie einige charakteristische Merkmale aufweist.

Insgesamt gehört diese Hand, entsprechend dem zeitlichen Kontext, zu den älteren gotischen Kursiven, d.h. sie enthält sowohl kalligraphische Elemente als auch Buchstabenformen, die den Schreibfluss fördern sollen, etwa ein kursiv gespaltene *r*. Kennzeichen sind v.a. das konsequent doppelstöckig ausgeführte *a*, das zumeist etwas über die Mittellinie hinaus erhöht ist. Weiterhin findet sich ein sehr kurzes, achtförmiges *g*. Die abschließenden Bögen von *h*, *m*, *n*, *y* und *z* werden allerdings, entgegen der ansonsten zeittypischen Schriftweise, schräg nach links weit unter die Zeile verlängert. Kalligraphisch mutet das Vorgehen an, die Oberschäfte von *f* und langem *l* stark zu verdicken und nach unten dolchartig auslaufen zu lassen.

Betrachtet man weitere charakteristische Buchstabenformen, so kann z.B. auf das *M* verwiesen werden, das nicht ohne Weiteres als solches identifiziert werden kann: Zunächst wird ein nicht einmal halbhoher gestauchter Kreis gezogen, an den sich eine majuskelgroße Bogenlinie anschließt, dessen Kopf auf der linken Seite eingerollt ist und die bisweilen bis weit unter die Linie dolchartig verlängert ist. Weiterhin fallen die unterschiedlichen Formen des *S* ins Auge. Zum einen findet sich das bereits beschriebene lange *l*, zum anderen am Wortende das kleine brezelförmige *s*. Als Auszeichnungsbuchstabe tritt zusätzlich eine Variante des modernen *S* auf, bei der die obere Hälfte verkleinert ist, während die untere Hälfte großzügiger gestaltet und ihre Linie teilweise weit nach links bzw. sogar unter die Zeile verlängert wurde. Zusätzlich ist deren Innenfläche durch zwei senkrechte Haarstriche geteilt. Am oberen Ende kann außerdem eine Häkchenverzierung festgestellt werden.

Hinzuweisen ist auch auf die besondere Gestaltung des *T*: Der Buchstabenkörper wird durch zwei senkrechte Parallelen gebildet, der Dachstrich selbst ist eine großzügige, hart nach links umgebogene Linie. Als kalligraphisches Element ist die zusätzliche ‚Grundlinie‘ zu werten, die ebenso schwungvoll, jedoch im Ausmaß etwas reduziert den Dachstrich gespiegelt nachahmt.

Ähnliche Aspekte einer ‚Schönschrift‘ begegnen z.B. auch beim *P* als Majuskelbuchstabe: Die Rückenlinie ist eine nur etwa halbhohe, linksseitig umgebogene Senkrechte, daran schließt sich die Kopflinie an, die oben keine Verbindung zur Rückenlinie hat und erst auf der Zeile leicht eckig nach links umbiegt. Die Fläche des Kopfes wird auf halber Höhe durch zwei waagrechte Haarstriche geteilt.

Die Kennzeichnung mit dem relativ ‚späten‘ Buchstaben *J* geschah zunächst rein willkürlich und entsprechend dem Auftreten der Hand in der vorgegebenen Abfolge des Buchblocks. Durch den Nachweis in den parallelen Quellen und nicht zuletzt die Identifikation des Schreibers *A*, der einen Eintrag von *J* wie selbstverständlich fortsetzte,¹¹⁷⁸ kann jedoch eindeutig nachgewiesen werden, dass dieser Schreiber in den Jahren 1330/31, wenn nicht in der städtischen Kanzlei, so doch zumindest in ihrem Auftrag aktiv war und zeitgleich das Achtbuch verwendete.

Der nur kurze Nachweis im Bürgerbuch deckt sich in auffälliger Weise mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit als Urkundenschreiber für bürgerliche Aussteller (in der Regel mit Beglaubigung durch das städtische Siegel), der ebenfalls in die Jahre

¹¹⁷⁸ Vgl. Achtbuch, Nr. 608 (1331 X 21).



Abbildung 2:
Schreiber J, Ausschnitt aus Acht-
buch, f 66c – 66d, Nr. 602. Der
Eintrag wird,
wie im Original, auf dem Kopf
stehend wiedergegeben.

1330/31 fällt. Die letzten bekannten Urkunden aus seiner Feder von 1332 und 1333 sind dagegen für Ulrich II. von Schönegg, den designierten bzw. später dann amtierenden Bischof („gewählt und bestätigt“), gefertigt. Es wäre demnach möglich, dass er ab 1332 in der bischöflichen Kanzlei tätig war und deshalb aus den kommunalen Textzeugnissen verschwindet.

Interessant ist auch die Interferenz zwischen den Privilegien und dem Eintrag mit der Nr. 608, der Liste der durch Kaiser Ludwig (den Bayer) geächteten Personen: Wie bereits dargelegt,¹¹⁷⁹ steht diese Aufstellung wahrscheinlich im Zusammenhang

¹¹⁷⁹ Vgl. oben Abschnitt B, Kap. I. 3.

mit dem 1330 durch den Wittelsbacher initiierten Landfrieden in Schwaben. Eben diese darüber ausgestellte Urkunde stammt, wie auch die Erneuerung aus dem folgenden Jahr, aus der Feder von Schreiber J.¹¹⁸⁰ Es könnte sich demnach um sog. Empfängerausfertigungen handeln, also Schriftstücke, die durch den Begünstigten und seine Notare erstellt wurden,¹¹⁸¹ oder man griff für die schriftliche Fixierung des Landfriedens einfach auf ein Mitglied der städtischen Kanzlei zurück, zumal sich Ludwig der Bayer zumindest 1330 zeitgleich in Augsburg aufgehalten hat¹¹⁸² und der Stadt im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen die Rolle eines Zentralortes zugestanden worden war.

Die Frage ist aber, ob einer der beiden Hände A und J ein Name zugeordnet werden kann. 1317 wird in einer Urkunde ein Hainrich, Bürger von Augsburg und Stadtschreiber, als Aussteller und Mitglied eines Schiedsgerichts genannt, auch wenn offen bleiben muss, ob er diese Urkunde selbst verfertigt hat.¹¹⁸³ Zumindest stammen von der gleichen Hand eine Gerichtsurkunde und eine Urkunde, die Bürgermeister, Rat und Gemeinde als Aussteller nennt,¹¹⁸⁴ aber diese Hand ist nicht identisch mit Schreiber A. Dazu kommt, dass laut den Baumeisterrechnungen von der Hand von Schreiber A die Stadt im Jahr 1321 wohl im Sinne einer ‚Waisenrente‘ einer gewissen Geburrin die Summe von vier Pfund *de pueris notarii occisi* auszahlte, der genannte Heinrich also bereits verstorben gewesen sein dürfte.¹¹⁸⁵

Als gesicherte Tatsache kann die Tätigkeit eines gewissen Ulrich als Stadtschreiber zwischen 1321 und 1333 gelten: mehrfach wird er in den Zeugenreihen verschiedener Urkunden als Zeuge genannt,¹¹⁸⁶ und das Bürgerbuch verzeichnet ihn einmal als Bürgen.¹¹⁸⁷ Scholz identifiziert diesen Ulrich mit der von mir als J bezeichneten Hand und führt dazu als weiteren Beleg eine Abschrift des Stadtrechtsbuches von 1324 an.¹¹⁸⁸ Selbst wenn es sich bei der darin enthaltenen Eigenaussage tatsächlich um einen Ulrich handeln sollte, so macht doch die dort verwendete Buchschrift ei-

¹¹⁸⁰ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1330 X 4 und 1331 XII 5.

¹¹⁸¹ Zum Problem der Unterscheidung zwischen Kanzlei- und Empfängerausfertigungen vgl. Jaap Kruisheer, Kanzleianfertigung, Empfängeranfertigung und Anfertigung durch Dritte. Methodologische Anmerkungen anlässlich einiger neuerer Untersuchungen, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 25 (1979), S. 256–300.

¹¹⁸² Vgl. Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern, König Friedrich des Schönen und König Johanns von Böhmen. Nebst einer Auswahl der Briefe und Bullen der Päpste und anderer Urkunden, welche für die Geschichte Deutschlands von 1314 bis 1347 vorzüglich wichtig sind. In Auszügen v. Johann Friedrich Böhmer (Regesta Imperii, Bd. VII), Frankfurt am Main 1839, Nr. 1223, S. 75.

¹¹⁸³ StadtAA Rst., Urkundensammlung 1317 XI 19.

¹¹⁸⁴ StadtAA Rst., Urkundensammlung 1317 I 5 (Urkunde des Gerichts in Augsburg unter Vorsitz des Stadtvogts Ulrich Besser) und 1317 VI 14.

¹¹⁸⁵ Hoffmann, Baumeister-Rechnungen, S. 30. Ähnlich auch für das Jahr 1322 (?); vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Steuermeisterrechnungen, f 5a: *Jtem pueris notarii occisi 2 1/2 lib iiii s pro honorancia et de Capitali ii lib et notario (?) i s.*

¹¹⁸⁶ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1321 IV 25 (UB I, Nr. CCLX, S. 221–223), 1329 II 23 (UB I, Nr. CCLXXXVII, S. 251), 1333 VIII 4 (UB I, Nr. CCCXXV, S. 299).

¹¹⁸⁷ StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 74, S. 81 bzw. f 43v (1) (1330 VI 21): *magister vlricus noster Ciuitatis notarius*. Vgl. auch eine entsprechende Namensnennung in StadtAA Rst., Steueramt, Steuermeisterrechnungen, f 1a (mehrere Zahlungen an *notario vlrico et scolari*).

¹¹⁸⁸ Vgl. Scholz, Deutsche Schriftsprache, S. 52, Anm. 2. Die angesprochene Archivalie befindet sich heute im Staatsarchiv Augsburg: StAA Hochstift Augsburg, MüB, Nr. 514b.

nem Vergleich mit den Urkunden oder dem Bürgerbuch in kursiver Kanzleischrift generell unmöglich. Viel wahrscheinlicher ist dagegen unter Berücksichtigung der Nachweise aus parallelen reichsstädtischen Quellen, dass Hand A mit dem Stadtschreiber Ulrich gleichgesetzt werden kann: Er könnte unter dem angesprochenen Notarius Hainrich bereits als *scolaris* fungiert haben, eventuell mit dem Gericht als besonderem Aufgabenfeld, um nach dem Ausscheiden seines ehemaligen Vorgesetzten aus der Kanzlei etwa um das Jahr 1320/21 dessen Platz als Kanzleivorsteher einzunehmen. Erst zu diesem Zeitpunkt begann er dann mit der Führung der Baumeisterbücher, während das Ende seiner Tätigkeit im Bürgerbuch 1333 sich deckt mit dem letzten Hinweis auf einen Stadtschreiber dieses Namens.¹¹⁸⁹ Bedenkt man die Tatsache, dass sich die von mir als Hand A bezeichnete Schrift tatsächlich bis zu diesem Jahr in den Quellen nachweisen lässt, so ist eine Identifikation mit dem bereits für das Jahr 1303 belegten Cunradus, der in der Literatur teilweise als Chonrad von Giengen bezeichnet und in den städtischen Rechnungsbüchern so lange nicht mehr genannt wird, wenig sinnvoll.¹¹⁹⁰

Ihm zur Seite standen mehrere Gehilfen, belegt ist u.a. vermutlich von 1321 bis 1331 ein *Cunradus scolaris notarii*,¹¹⁹¹ für das Jahr 1327 auch ein Wernlino und ein Ludovicus.¹¹⁹²

c) Schreiber B

Nachweis im Achtbuch: 1338/1339

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1332–1339

Urkunden: 1333–1337 (?)¹¹⁹³

Kennzeichen:

Nach Karin Schneider lässt sich diese Hand mit gewissen Einschränkungen als ‚ältere gotische Kursive‘ bezeichnen: Das g ist kurz und achtförmig ausgeführt, die Schlussbögen von b, y und z werden unter der Zeile nach rechts umgebogen. Typisch ist auch die Verwendung unkursiver Elemente wie gelegentlicher Zierstriche, etwa beim C, dessen Grundform sich am lateinischen C orientiert, jedoch ist auf charakteristische Weise das Innenfeld durch senkrechte Doppelstriche geteilt. Einschränkungen müssen z.B. bei der Ausführung des a gemacht werden, das nicht

¹¹⁸⁹ Offenbar gibt es noch einen weiteren möglichen Namen, nämlich B[erthold] (?); vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Steuermeisterrechnungen, f 4a und b, f 7b, f 8a. In dem bereits durch Hoffmann edierten ersten Baumeisterbuch findet sich ebenfalls ein Berthold, hier jedoch mit dem wichtigen Zusatz *notario domini R.*, d.h. er wird als Schreiber nicht der Stadt, sondern eines fremden Herren ausgewiesen; vgl. Hoffmann, Baumeister-Rechnungen, S. 53; entsprechend ist auch von *notariis domini de Mindelberch* und *notario illius de Elerbach* die Rede; ebd., S. 131.

¹¹⁹⁰ Vgl. Abschnitt 6 „Das Augsburger Achtbuch“ in: Aus 650 Jahren. Ausgewählte Dokumente des Stadtarchivs Augsburg zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg 1156–1806, hg. v. Michael Cramer-Fürtig (Beiträge zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 3), Augsburg 2006, S. 48 f.

¹¹⁹¹ Vgl. Hoffmann, Baumeister-Rechnungen, S. 187 (1331), vermutlich identisch mit Cuonrad Michingero bzw. *C. scolari meo*; vgl. ebd., S. 29 (1321) bzw. S. 81 (1325).

¹¹⁹² Ebd., S. 107, 115.

¹¹⁹³ Zu den Urkunden im Einzelnen: StadtAA Rst., Urkundensammlung 1333 VIII 4, 1336 VII 19, 1336 XI 21, 1337 II 28 (?).

immer konsequent doppelstöckig erscheint und über die Mittellinie hinaus vergrößert ist.

Zu einzelnen Buchstaben:

Wird das *A* als Auszeichnungs- und Majuskelbuchstabe verwendet, so wird die Linie in einem Zug durchgeschrieben: Beginnend links oben ist sie weit unter die Zeile gezogen und führt von hier zum Scheitelpunkt, wo sie nahtlos in den auf die Zeile gesetzten Abstrich übergeht; der Querstrich ist doppelt ausgeführt.

Anknüpfungspunkte zu Hand *A* ergeben sich durch die Form des *L* oder die Verwendung der Zahl 2 als Vorsatzzeichen beim *B*.

Das (lateinische) *C* kann als Grundform für mehrere Buchstaben identifiziert werden:

Das *G* unterscheidet sich von dem ebenfalls gestaucht wirkenden *C* dadurch, dass die Linie des Buchstabenkörpers am unteren Ende einfach bis zur Mitte hochgezogen und teilweise eingerollt, am oberen Ende jedoch fadenartig verlängert ist. Für das *T* wurde die Grundform des *C* durch eine weit über den eigentlichen Buchstabenkörper hinaus verlängerte waagrechte Linie spezifisch variiert, während beim *E* in der Mitte der senkrechten Doppellinie rechtsseitig einfach ein kurzer waagrechtlicher Strich ergänzt wurde.

Als charakteristisch ist auch das *O* zu nennen, das lediglich durch einen teilweise unförmigen Kreis gebildet wird, dessen Mitte durch einen Punkt bzw. schrägen Strich markiert ist.

Das *S* besteht aus zwei Segmenten: zunächst einem nach rechts gewendeten Haken, der etwa auf der Zeile endet, daran ist eine im Uhrzeigersinn gedrehte ‚Schneckenlinie‘ angesetzt. Am Wortanfang wird der linke Strich in einem großen Bogen nach rechts verlängert. Zeittypisch unterscheidet Hand *B* zwischen der langen *l*-Form als Anlaut bzw. im Wortinneren und auslautend der runden Form.



Abbildung 3:
Schreiber B, Achtbuch f 4a (1), Nr.
24.



Abbildung 4:
Schreiber B, Achtbuch f 4a (2),
Nr. 25.

Das *N* wird durch zwei große, nach links gerichtete Haken gebildet, die leicht unter die Zeile verlängert und durch einen waagrechten Doppelstrich verbunden sind.

Für das *r* ist festzustellen, dass eine deutliche Trennung besteht zwischen der senkrechten Rückenlinie und der Fahne, die als weitgehend gerader Strich ausgeführt und weit nach rechts gezogen ist.

Als Abbriviaturreichen verwendet B typischerweise u.a. einen waagrechten Doppelstrich (z.B. bei *vorg[enant]*).

Um wen es sich bei der Hand B handelt, kann in Ermangelung geeigneter Quellen nicht festgestellt werden. Der von Scholz vorgeschlagene Name Ulrich entspringt wahrscheinlich einer Fehlinterpretation der Zeugenliste einer Urkunde: Das von ihm bemühte Schriftstück aus dem Jahr 1340 nennt nicht einen alten Stadtschreiber, sondern einen Ulrich mit dem Zunamen Schreiber, der zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Sohn als ‚alt‘ bezeichnet wird. Er versah in diesen Jahren das Amt eines Pflegers des Ewigen Lichts vor dem Leutpriersteraltar zu St. Moritz.¹¹⁹⁴

¹¹⁹⁴ Vgl. Scholz, Deutsche Schriftsprache, S. 52 f.; die genannte Urkunde StadtAA Rst., Urkundensammlung 1340 X 4; zu der Funktion Ulrich des Schreibers als Pfleger des Ewigen Lichts vgl. auch die Parallelurkunde UB I, Nr. CCCLXXV (1340 X 4), S. 357 f.

Interessant ist jedoch, dass B, berücksichtigt man die zeitlichen Überschneidungen, vermutlich unter Schreiber A seine Tätigkeit in der städtischen Kanzlei begonnen hat, die beiden sich demnach gekannt haben.¹¹⁹⁵ Die jeweils letzten Nachweise im Bürger- und im Achtbuch enden im gleichen Jahr. Sollte somit zwar sein Eintritt in die Kanzlei und seine dortige Funktion im Verlauf einiger Jahre ungewiss sein, so kann doch sein Ausscheiden zum Jahr 1339 als gesichert gelten.

d) Schreiber C

Nachweis im Achtbuch: 1339–1345

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1339–1345

Keine zweifelsfreien Nachweise für eine Tätigkeit als Urkundenschreiber.

Kennzeichen:

Diese Hand muss ebenfalls, passend zum Entstehungszeitraum, der älteren gotischen Kursive zugerechnet werden, wirkt aber insgesamt sehr unruhig, ja ungelenkt und weist eine große Variationsbreite in den Buchstabenformen auf: Das *g* etwa ist teilweise kurz und achtförmig ausgeführt, teilweise ist seine Unterlänge nicht vollständig verschleift und weit nach links gezogen. Das *f* findet sich sowohl als einfacher Haken mit gerade unter die Zeile verlängertem Schaft als auch mit gewellter Kopflinie und unter der Zeile nach rechts umgebogenem Schaft.

Die halbhohe 2 als Vorsatzzeichen bei *B* und *R* ist immer noch zu erkennen, wird aber zackig geschrieben oder verschwindet bereits ganz.

Der kursive Charakter zeigt sich v.a. beim langen *l* oder beim *f*: Der Schaft ist am Kopfende verdickt (ähnlich bei *h* und *b*) und dolchartig weit unter die Zeile verlängert (vgl. *p*); teilweise erscheint der Schaft durch das Mitschreiben der Luftlinie zurück zum Kopf verdoppelt.

Zu charakteristischen Buchstaben im Einzelnen:

Das *C* erscheint als nach rechts offener Halbkreis, dessen Innenfeld durch eine senkrechte Linie geteilt wird. Als Ableitung zeigt sich beim *E* die Halbkreislinie am oberen Ende nach unten zur Senkrechten hin eingerollt; von diesem Punkt aus führt die waagrechte Mittellinie zum nächsten Buchstaben. Eine ausgesprochen kursive Form ist dem *D* zubescheinigen, dessen Buchstabenkörper durch eine einzige schwungvolle Linie gebildet wird, indem sie zunächst ein kleines elliptisches *O* bildet und über der Scheitelkurve in eine große, geschlossene Schleife übergeht. Die Rückenlinie wird durch einen senkrechten Doppelstrich gebildet.

Für das *G* wird das untere Ende der Halbkreislinie bis zur Mitte der Senkrechten hochgebogen, während das obere Ende waagrecht weit nach rechts verlängert ist.

Sehr gut in den Entstehungszeitraum passen die Buchstaben *d*, dessen Schaft regelmäßig schräg nach links oben geneigt und verschleift ist, und *a*, das immer doppelstöckig ausgeführt ist. Das kleine *s* erscheint durchgängig als langes *l*, auslautend als Brezel, wobei diese Form etwas abgewandelt als Majuskelbuchstabe Verwendung findet (Ausnahme: Rückenlinie oben und unten durch eingerollte Enden geschnitten).

¹¹⁹⁵ StadtAA Rst., Urkundensammlung 1333 VIII 4 (UB I, Nr. CCCXXV, S. 299), in der ein Ulrich Stadtschreiber als Zeuge benannt wird, stammt vermutlich von der Hand B.

Beim *T* greift der Schreiber auf das *C* zurück, wobei jedoch die Dachlinie auf der linken Seite rund bis auf die Zeile umgebogen ist. Dagegen erscheint das *L* als dicke senkrechte Linie auf der Zeile, die oben hart nach rechts umgeknickt ist und eventuell rechts durch einen Haarstrich ergänzt wird. Über eine waagrechte Linie als ‚Fuß‘ kann eine Verbindung zum nächsten Buchstaben hergestellt werden, die aber linksseitig nach unten umgebogen ist.

Das kleine *r* wird entweder rund ausgeführt oder kursiv gespalten. Ähnlich können die Schäfte von *k*, *b*, *l* teilweise fahnenartig nach rechts umgebrochen werden, bevor sie zu einem späteren Zeitpunkt zu bloßen Schleifen abgeschwächt werden.



Abbildung 5:
Schreiber C, Achtbuch f 6a (1),
Nr. 43.

Die Zuordnung eines Namens zu dieser Hand fällt insofern nicht schwer, als C diesen im Achtbuch selbst stolz vermerkt hat: *Ego magister vlricus factus sum notarius huius Civitatis*.¹¹⁹⁶ Es dürfte sich dabei um einen Ulrich aus dem Geschlecht der

¹¹⁹⁶ Vgl. Achtbuch, Nr. 498 (1339 VIII 11?).

Augsburger Patrizier Riederer¹¹⁹⁷ gehandelt haben, die in diesem Zeitraum mehrfach wichtige kommunale Ämter bekleideten.

Problematisch bleibt jedoch die Eigenbezeichnung als ‚Magister‘: „Die Unsicherheiten einer Bestimmung dieser Magister-/Meisterterminologie sind hinreichend bekannt. Eindeutig geben sie lediglich an, dass der so Bezeichnete für seine Tätigkeit in besonderer (und nachprüfbarer) Weise qualifiziert war und sie sind insbesondere für Gebildete und Lehrpersonen ohne weitere Spezifizierung verwendet worden.“¹¹⁹⁸

Eduard Gebele, der bereits in den 1930er-Jahren nach Spuren von Augsburgern in den Matrikeln der im 14. Jahrhundert bestehenden Universitäten geforscht hat, listet zwei Personen mit dem Namen Ulrich auf: Zum einen, wohl auf Grundlage eben des Achtbuches, einen Magister Ulrich, dessen Studienort er nicht belegen konnte, zum anderen einen weiteren Träger dieses Namens, der 1331 in Bologna und 1337 in Paris nachgewiesen werden kann.¹¹⁹⁹ Im ersteren Falle wäre also eine förmliche Ausbildung an einer Hochschule nicht zweifelsfrei erkennbar, der Titel Magister ergäbe sich aus dem Urteil der Zeitgenossen über die, vielleicht innerhalb der Kanzlei, erworbenen Fähigkeiten. Im anderen Fall jedoch hätte der betreffende Ulrich tatsächlich eine universitäre Bildung genossen, was ihn zur Führung des Magister-Titels berechtigt haben würde. Die ‚Internationalität‘ der Ausbildung könnte aber auch erklären, weshalb seine Schrift vor 1339 in der Kanzlei nicht auftritt. Die mancherorts angedachte Identität dieses Schreibers mit dem aus Augsburg stammenden und in der Kanzlei Ludwigs des Bayern als Protonotar tätigen Magister Ulrich dem Hofmaier¹²⁰⁰ dürfte jedoch unhaltbar sein: Die Funktion eines Augsburger Stadtschreibers war mit den diplomatischen Reisen im Auftrag des Kaisers einfach nicht in Einklang zu bringen.¹²⁰¹

¹¹⁹⁷ Vgl. die Zeugenreihe einer Urkunde von 1344, in der ein *Maister Ulrich der Riedrer der stetschreiber zu Auspurch* auftaucht; StadtAA Rst., Urkundensammlung 1344 VIII 31; Kurzregest in UB I, Nr. CCCCIV (1344 VIII 31), S. 383.

¹¹⁹⁸ Martin Kintzinger, Scholaster und Schulmeister. Funktionsfelder der Wissensvermittlung im späten Mittelalter, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. Rainer Christoph Schwinges (ZHF, Beiheft 18), Berlin 1996, S. 349–374, hier S. 359 (mit Anm.). Anders sehen Rolf Kießling – Peter Geffcken, ‚Stadtschreiber‘, in: Augsburger Stadtlexikon, S. 839 f., im Magister-Titel einen Beleg für die „formale Bildung“ der Stadtschreiber seit dem Ende des 13. Jahrhunderts. Ähnlich auch Manfred Groten, Der Magistertitel und seine Verbreitung im Deutschen Reich des 12. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 113/1 (1993), S. 21–40, hier S. 40, der zusammenfassend urteilt: „Vereinzelt seit etwa 1150, verstärkt seit etwa 1170 bezeichnet im deutschen Reich der dem Rufnamen vorangestellte Magistertitel im Normalfall einen Graduierten, einen Absolventen der hohen Schulen Frankreichs, die sich auf dem Weg befanden, Universitäten zu werden“.

¹¹⁹⁹ Vgl. Eduard Gebele, Augsburgern auf Hohen Schulen, in: ZHVS 53 (1983), S. 41–121, hier S. 118.

¹²⁰⁰ In einem Schreiben an die Stadt bestätigt Kaiser Ludwig die Verschreibung der fälligen Reichssteuer für drei Jahre an *de[n] beschaiden mann maister ulr. de[n] Hofmaier von Auspurch unser[n] liben getiuern oberisten schreiber*; vgl. UB I, Nr. CCCXLI (1336 X 28), S. 315.

¹²⁰¹ Zur Tätigkeit Magister Ulrich des Hofmaiers in der kaiserlichen Kanzlei vgl. Peter Moser, Das Kanzleipersonal Kaiser Ludwigs des Bayern in den Jahren 1330–1347 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, Bd. 37), München 1985, S. 208–237, v.a. S. 213–221 (Aufzählung der zahlreichen diplomatischen Missionen im Auftrag des Kaisers).

e) *Schreiber D*

Nachweis im Achtbuch: 1346

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen: keine weiteren Nachweise

Kennzeichen:

Aufgrund der geringen Bedeutung, die diesem Schreiber für die städtische Kanzlei zukam, kann auf eine Beschreibung seiner Hand verzichtet werden, es genügt der Verweis auf die Abbildung.



Abbildung 6:
Schreiber D, Achtbuch f 11a (3),
Nr. 89.

Bedenkt man den kurzen Zeitraum (Januar bis März 1346), in dem diese Hand nachgewiesen werden kann, so ist wahrscheinlich, dass es sich bei diesem Schreiber um eine ‚Übergangslösung‘ gehandelt hat, der kommissarisch die Eintragungen im Achtbuch übernahm, bis für Magister Ulrich ein adäquater Nachfolger gefunden war. Allerdings verschwindet er danach nicht völlig aus dem Umfeld der städtischen Kanzlei, denn immerhin können ihm noch zwei kurze (sachfremde) Notizen aus dem Jahr 1350 zugeordnet werden.¹²⁰² Wer sich hinter dieser Hand verbirgt, kann mangels entsprechender Quellen nicht gesagt werden.

¹²⁰² Vgl. Achtbuch, Nr. 595 (1350 nach II 2) und Nr. 600 (1350 X 23) (Ergänzung 2).

f) *Schreiber E*

Nachweis im Achtbuch: 1346–1349

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1346–1349

Steuerbücher: topographische Listen in Stb 1346

Urkunden: 1346–1348 (?)¹²⁰³

Kennzeichen:

Dem allgemeinen Gebrauch in der Augsburger Kanzlei folgend, kann auch diese Hand als ältere gotische Kursive klassifiziert werden. Charakteristisch dafür ist zum einen das durchgängig in der doppelstöckigen Variante gebrauchte *a*, das als Großbuchstabe lediglich vergrößert wiedergegeben wird. Zum anderen sprechen das kurze, nahezu achtförmige *g* und die nach rechts umgebogenen Schlussbögen von *b*, *y* und *z* für diese Einordnung. Verschiedene Aspekte zeigen, dass dem betreffenden Notar an einer flüssigen Schreibweise gelegen war: Das *r* ist im Wortinneren, teilweise auch am Wortende, kursiv gespalten. Ebenso ist der Schaft des *d* verschiedentlich verschleift und der Kopf des *e* nicht vollständig geschlossen, sondern eher dachartig spitz ausgeführt und am Ende mit einer Häkchenverzierung versehen. Dem Aspekt eines schnellen Schreibduktus widerspricht nicht, dass Buchstaben wie das *B* oder das *V/v* im Anlaut mit einem großzügigen Aufschwung begonnen werden.

Insgesamt bemüht sich diese Hand um eine saubere, gleichmäßige Schrift. Da das Mittelband im Verhältnis zu den Oberlängen etwas aueinandergezogen ist, wirkt die Hand gedrungen.

Zu den Buchstaben im Einzelnen:

Auffällig ist, dass für das *S* zwei Formen nachgewiesen werden können. Zum einen ein langes *ſ* mit dolchartig weit unter die Zeile verlängertem Schaft, dessen Kopf und Schaft als zusätzliches kalligraphisches Element stark verdickt ausgeführt werden, zum anderen eine Variante eines runden *S*. Dafür wird zunächst ein Rundhaken, ähnlich einem verkürzten *ſ*, auf der Grundlinie aufgesetzt, anschließend auf der rechten Seite eine Bogenlinie angefügt, die zur linken Seite schwingt und dort abgeflacht unterhalb der Zeile nach rechts zurückgeführt wird.

Für die Majuskel *H* wird der entsprechende Kleinbuchstabe vergrößert ausgeführt, wobei die Fläche innerhalb der Bogenlinie ein-, teilweise auch zweimal durch einen Haarstrich waagrecht geteilt ist. Bei beiden Buchstabenformen ist der Schaft in der Form einer Dreiecksfahne nach rechts ausgeführt.

Eine besondere Gestaltung erfährt das *A*, sofern es als Auszeichnungsbuchstabe oder am Anfang eines Eintrages verwendet wird: So wird z.B. die untere Bogenlinie des doppelstöckigen *A* nicht zur senkrechten Linie des Buchstabenkörpers zurückführt, sondern schwingt unter der Zeile weich aus. Zusätzlich kann die obere Bogenlinie als nach links geneigte Schlinge ausgeführt sein.

Ähnlich wie Magister Ulrich vermerkte dieser Schreiber gleich in zwei Textzeugnissen der Augsburger Kanzlei eigenhändig seinen Amtsantritt: *Ego Nycolaus*

¹²⁰³ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1346 IV 26 (?) (UB I, Nr. CCCCXX, S. 394), 1346 XI 24 (?) (Regest UB I, Nr. CCCCXXVI, S. 398), 1347 I 12, 1348 I 14, 1348 VII 21 (?), 1348 VIII 1 (?).



Abbildung 7:
Schreiber E, Acht-
buch f 11c (1) und
(2), Nr. 92 und 93.

dictus hagen receptus fui [bzw. *sum*] in *Notarium Ciuitatis Augustensis*.¹²⁰⁴ Ob auch er einen akademischen Titel zu führen berechtigt war, lässt sich heute nicht mehr belegen, es ist jedoch zu vermuten, dass er in seinen Eigenaussagen auf derartige Qualifikationsnachweise nicht verzichtet hätte. Zumindest verfügte er aber über (rudimentäre) Lateinkenntnisse, was auf den Besuch einer gehobenen Schule, wenn nicht auf einige Semester an einer Universität hindeutet.

Wie der bereits genannte Magister Ulrich, der Spross einer bedeutenden Augsburger Familie war, dürfte auch Nikolaus wenigstens über seine Mutter verwandtschaftliche Beziehungen in der Stadt gehabt haben: Ein im Achtbuch verzeichneter Fall aus dem Jahr 1349 benennt Niclaus den Hagen, der wegen des Totschlages an seinem Oheim,¹²⁰⁵ dem Bürger Hainrich dem Schwertfeger (*swertfürb*), gegen Motz den Bierbrauer geklagt hatte.¹²⁰⁶ Unklar bleibt allerdings, weshalb er nach nur drei Jahren gänzlich aus den Augsburger Textzeugnissen verschwindet:¹²⁰⁷ In der eben angesprochenen Ächtung vom August 1349 fungierte er noch als Kläger, auch wenn der Eintrag selbst bereits durch eine andere Hand (F) eingetragen wurde. Berücksichtigt man nun, dass während des Zeitraumes 1349 und 1350 insgesamt

¹²⁰⁴ Vgl. Achtbuch, Nr. 92 bzw. 562 (jeweils 1346 IV 4). Ähnlicher Vermerk auch im Bürgerbuch; vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 74, f 73r (2) = S. 140 (2).

¹²⁰⁵ *Oheim* kann sowohl den Mutterbruder (= Onkel) als auch den Schwestersonn (= Neffe) bezeichnen, wird aber nur für Verwandte in der mütterlichen Linie verwendet; vgl. Stichwort ‚oheim‘ in: Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. II, Sp. 148.

¹²⁰⁶ Vgl. Achtbuch, Nr. 132 (1349 VIII 7).

¹²⁰⁷ Falsch dagegen Scholz, Deutsche Schriftsprache, S. 53 f., der die Tätigkeit von Nikolaus regelmäßig bis ins Jahr 1368 gegeben sieht und sogar noch einen isolierten Eintrag im Achtbuch aus dem Jahr 1370 (Nr. 330) dieser Hand zuordnet.

drei Schreiber jeweils nur kurz nachgewiesen werden können, so lässt sich vermuten, dass Nikolaus überraschend, wahrscheinlich durch Krankheit und Tod, aus der Kanzlei ausgeschieden ist. Die dadurch in der Schreibstube entstandene Lücke konnte erst nach über einem Jahr wieder geschlossen werden. Ein Blick in die Steuerbücher stützt diese Theorie: während der Jahrgang von 1346 einen *hagen filiaster clausen* verzeichnet, findet sich 1351, zwei Jahre nach seinem vermuteten Tod, lediglich eine *hægnin*, also wohl seine Witwe.¹²⁰⁸

Zum ersten Mal kann bei dieser Hand auf die Steuerbücher zurückgegriffen werden, einen Quellentypus, der mit Sicherheit allein dem städtischen Interessensgebiet zugeordnet werden muss: Die Anlage des ersten Buches steht vermutlich im Zusammenhang mit den Unruhen, die zu Beginn der 40er-Jahre des 14. Jahrhunderts Augsburg erschütterten und im Wesentlichen auf dem Unwillen der Bevölkerungsmehrheit beruhen, Erhöhungen des Ungeldes, einer Art Verbrauchssteuer auf Güter des täglichen Bedarfs, weiterhin klaglos hinzunehmen. Für die Anlage des Buches selbst kann eine Besonderheit festgestellt werden: Im ersten, umfangreicheren Teil findet sich die Liste der regulär besteuerten Personen, die topographisch geordnet, also entsprechend ihrem Wohnort in den einzelnen Steuerbezirken, aufgelistet wurden. Im zweiten, kürzeren Teil wurden dann diejenigen verzeichnet, die zu Sonderkonditionen steuerten, also z.B. Juden (bis zu ihrer Ausweisung 1436/38), Pfalbürger, Zechen und kirchliche Institutionen (soweit der städtischen Steuer unterworfen), später dann Nachsteuerpflichtige usw.

g) *Schreiber F und G*

Schreiber F

Nachweis im Achtbuch: 1349/50

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen: keine weiteren Nachweise

Schreiber G

Nachweis im Achtbuch: 1349



Abbildung 8:
Schreiber F, Achtbuch f 15a (1), Nr. 135.

¹²⁰⁸ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1346, f 10d im Bezirk ‚Am hintern Lech unter *Jtem Vlrich Wüse*; Steuerbuch 1351, f 15a im Bezirk ‚Von des Prentzers Haus‘ unter *Jtem Völkwynin*.

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Urkunden: 1348/49¹²⁰⁹

Für die Schreiber F und G kann, da sie im Achtbuch selbst nur jeweils sehr kurz aktiv waren und auch in anderen Quellen nur schwer oder überhaupt nicht nach-

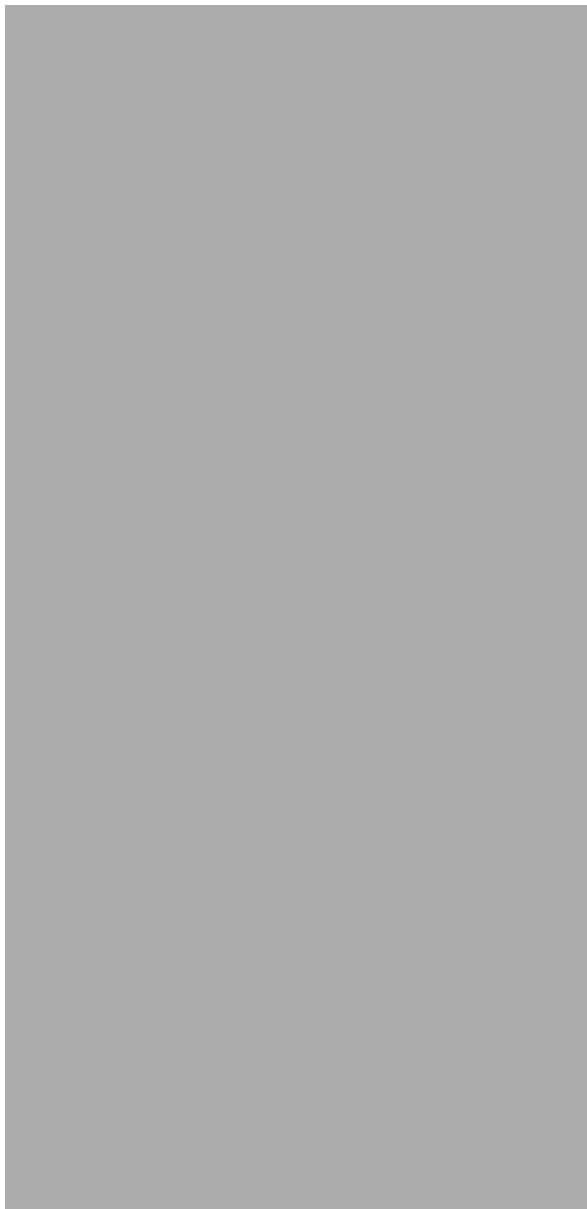


Abbildung 9:
Schreiber G, Ausschnitt aus Acht-
buch f 14c (2)/d (1), Nr. 132.

¹²⁰⁹ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1348 IV 12 (?), 1349 VI 16 (UB II, Nr. CCCCLXIX, S. 32), 1349 I 24 (?) (UB II, Nr. CCCCLIX, S. 21 f.).

weisbar sind, auf eine eingehende Beschreibung ihrer jeweiligen Handschrift verzichtet werden. Bei beiden dürfte es sich um Interimslösungen gehandelt haben, wobei fraglich ist, ob Hand G überhaupt ein ‚vollwertiges‘ Mitglied der Kanzlei war.

h) Schreiber H

Nachweis im Achtbuch: 1349

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1349–1360

Steuerbücher: evtl. Ergänzungen zu den topographischen Listen in Stb 1346, 1351, 1355, 1356, 1357, 1358 zusätzlich Liste der Pfalzbürger, 1359

Söldnerbücher: 1360¹²¹⁰

Kein Nachweis für eine Tätigkeit als Urkundenschreiber.

Kennzeichen:

Ein flüchtiger Blick vermittelt zunächst den Eindruck, als sei Nikolaus Hagen nach einiger Zeit zurückgekehrt, doch wird bei genauerer Prüfung deutlich, dass es sich bei Hand H um einen neuen Schreiber handeln muss, der seinen Vorgänger sehr genau zu kopieren versuchte. Entsprechend kann eine Einordnung als ältere gotische Kursive erfolgen, erkennbar an dem durchgängig doppelstöckig ausgeführten *a* und dem kurzen, achtförmigen *g*. Bei *h* und *z* werden die Schlussbögen meist unter der Zeile und mitunter recht schwungvoll nach rechts erweitert. Eine Parallele lässt sich auch beim *S* feststellen: Die am häufigsten verwendete Variante ist das lange *ſ*, das dolchartig weit nach unten verlängert ist, während der Schaft am Kopf oft übermäßig verdickt erscheint. Weitaus seltener begegnet das runde *s* in Form einer Brezel, in der Regel beschränkt auf die Position am Wortende. Eine absolute Rarität ist das *S*, also der Majuskelbuchstabe, der in der heute gebräuchlichen Form Verwendung findet, jedoch ist die obere Buchstabenhälfte stark verkleinert, während am unteren Ende die Buchstabenlinie noch einmal einen kurzen, flachen Schwung nach rechts ausführt.

Es gibt aber charakteristische Merkmale, die Schreiber H von dem kopierten Vorgänger unterscheiden:

Zum einen setzt H in sehr viel größerem Umfang diakritische Buchstaben ein, etwa *o* und *e* über einem *u* bzw. *v*, die zudem durch ihre selbstbewusste Ausführung ins Auge fallen. Bemerkenswert ist, dass das *o* sogar über einem *a* vorkommt und damit einen bisher unbekanntem Lautwert symbolisiert.

Zum anderen tritt das *I* als *J* in *Jtem* deutlich hervor, denn anders als sein Vorgänger verwendet H nicht das *J* mit einer senkrechten Rückenlinie, an der oben teilweise gerundet der Oberstrich angebracht ist, sondern zumeist als geschwungene Linie, deren oberes Ende in einigen Fällen so weit nach unten gezogen ist, dass sich die Linie wieder begegnet und somit eine geschlossene Fläche entsteht. Linksseitig wird dieser Strich auf der Höhe des Mittelbandes durch zwei Punkte verziert.

Beim *M* fällt auf, dass der Buchstabenkörper aus zwei nebeneinander gesetzten Bögen gebildet wird, von denen der erste jedoch sehr stark verkleinert ist, während der zweite länglich nach oben gezogen wird und unter der Zeile nahezu senkrecht

¹²¹⁰ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 137a (f 1v, 2v, 3r, 5v, 6r).

ausläuft. Auf Höhe des Mittelbandes zieren zwei waagrechte Parallelstriche die größere Fläche. Ähnlich verfährt der Schreiber beim *N*, jedoch wird der erste Bogen hier nicht geschlossen und der zweite sitzt auf der Grundlinie auf.

Insgesamt wirkt diese Hand ungelenker und weniger kontrolliert als Nikolaus Hagen, was nicht zuletzt an der mitunter weit ausladenden Linienführung liegt.

Es handelt sich bei Hand H um denjenigen Schreiber, der Nikolaus Hagen in der Abteilung der Stadtverweise (und nur da) unmittelbar nachfolgte, während er bei den Achtfällen keine Eintragungen vornahm (in diesem Zeitraum Hand F). Der



Abbildung 10:
Schreiber H, Achtbuch f 65b (1)
und (2), Nr. 593 und 594.

nur kurze Zeitraum im Achtbuch (Oktober bis Dezember 1349) täuscht über die Position hinweg, die er in der Kanzlei bekleidet haben muss, denn immerhin findet sich seine Schrift in den wichtigsten städtischen Quellen, nämlich im Bürgerbuch (im Wechsel mit Hand L), in den Steuerbüchern und im Söldnerbuch von 1360. Bei den Aufzeichnungen aus dem Bereich der Steuererhebung fällt zudem auf, dass aus seiner Feder regelmäßig nur Ergänzungen und Sonderlisten stammen, während die zeit- und arbeitsintensiven Arbeiten, die Erstellung der topographischen Listen nämlich, durch Hand L vorgenommen wurden. Ähnlich fügte er im Achtbuch im Jahre 1350 noch eine kurze Notiz zu einem bereits bestehenden Eintrag hin-

zu.¹²¹¹ Bei der Suche nach einem Namen für diesen Schreiber bieten sich die Steuerbücher jener Zeit als geeignete Grundlage an: Sie vermerken bis 1359 einen *Maister Syfrid Statschreiber* bzw. *notarius* in wechselnden, aber immer sozial gehobenen Steuerbezirken, letztmalig 1359,¹²¹² während die noch vorhandenen späteren Jahrgänge (1362–65) diesen nicht mehr kennen. Zieht man nun die Nachweise seiner Schrift innerhalb der Kanzlei zu Rate, die allesamt mit dem Jahr 1360 enden, so dürfte die Zuweisung dieses Namens korrekt sein. Wie bereits bei Hand C (= Ulrich) stellt sich aber auch für Syfrid die Frage, wie in Ermangelung weiterer Quellen der Titel des Magisters beurteilt werden soll: als Hinweis auf eine universitäre Ausbildung oder als Indiz für die Wertschätzung der Zeitgenossen gegenüber den Fähigkeiten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit an den Tag legte?

i) Schreiber I und K

Schreiber I

Nachweis im Achtbuch: (sicher) 1350/51

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Urkunden: 1349–1351¹²¹³

Schreiber K



Abbildung 11:
Schreiber I, Achtbuch f 15b (3)
und (4), Nr. 140 und 141.

¹²¹¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 600 (1350 X 23) (Ergänzung 1).

¹²¹² Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1355, f 13a im Bezirk ‚Von dem Natan hinder‘; Steuerbuch 1356, f 11b im Bezirk ‚Vom Ror gen den Predigern‘; Steuerbuch 1357, f 12d im Bezirk ‚De Possessione Longi‘; Steuerbuch 1358, f 12a im Bezirk ‚De Possessione Longi‘; Steuerbuch 1359 im Bezirk ‚Von des Ilsungs Haus‘.

¹²¹³ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1349 IX 17, 1350 IX 7, 1350 XI 22, 1351 II 22, 1351 VI 14.

Nachweis im Achtbuch: 1351–1353

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Steuerbücher: topographische Listen in Stb 1351

Urkunden: 1348(?)–1353¹²¹⁴

Bedenkt man die wenigen Nachweise anderer Schriftzeugnisse für die Hände I



Abbildung 12:
Schreiber K, Achtbuch f 16a (2)
und (3), Nr. 151 und 152.

¹²¹⁴ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1348 VI 29 (?) (UB II, Nr. CCCCLXV, S. 11–13), 1348 VIII 26 (UB II, Nr. CCCCL, S. 16 f.: Aussteller ist der Rat der Stadt Augsburg), 1349 VI 14 (UB II, Nr. CCCCLXVIII, S. 30 f.), 1349 IX 24 (Regest UB II, Nr. CCCCLXXI, S. 33), 1351 IX 7 (UB II, Nr. CCCXC, S. 46; Verwendung der falschen Jahreszahl 1352), 1351 IX 26 (UB II, Nr. CCCCLXXXV, S. 42–44), 1352 I 23, 1352 VII 12, 1352 VII 24, 1352 VIII 9 (Regest UB II, Nr. CCCCLXXXIX, S. 46: als Aussteller Kleiner und Großer Rat und die Gemeinde; der entsprechende Eintrag im Stadtrechtsbuch, vgl. Stadtbuch, S. 249, wurde übrigens ebenfalls durch diesen Schreiber eingetragen), 1352 X 22, 1353 ohne Tag und Monat (UB II, Nr. CCCXCVIII, S. 53–56).

und K und den kurzen Zeitraum, in dem beide lediglich im Achtbuch aktiv waren, so kann man folgern, dass sie innerhalb der Kanzlei nur eine untergeordnete Funktion innegehabt haben dürften. Auf eine genauere Beschreibung der Schriften wird deswegen verzichtet. Auch war es nicht möglich, diesen Schreibern einen Namen zuzuordnen oder nähere Angaben zu ihrem beruflichen Werdegang zu ermitteln.

j) Schreiber L

Nachweis im Achtbuch: 1353–1367

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1354–1367 (1368?)

Steuerbücher: topographische Listen in Stb 1355–1359, 1367 und 1368; als alleiniger Schreiber Stb 1362–1365

Missivbücher: im ersten Band (1285–1425)¹²¹⁵ in den auch im Achtbuch nachweisbaren Jahren

Söldnerbücher: 1360–1367 im ersten Band (1360–1382) (f 2r–17v)¹²¹⁶

Urkunden: 1350(?)–1367¹²¹⁷

Kennzeichen:

Im Rahmen des Achtbuches stellt diese Schrift die kalligraphisch anspruchsvollste Kanzleihand dar. Bemerkenswert ist v.a., dass dieser Schreiber die sorgfältige Ausführung seiner Arbeit über den gesamten Zeitraum seiner Kanzleitätigkeit und in allen Zeugnissen beibehält: Ober-, Mittel- und Unterband stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander, allerdings können die Unterschäfte von *f* und langem *l* elegant verlängert sein. Die Buchstaben stehen aufrecht ohne Neigung nach rechts oder links und ergeben in ihrer ganzen Gestaltung ein harmonisches Gesamtbild. Formal kann die Schrift als Übergangsstufe von der älteren zu jüngeren gotischen Kursive¹²¹⁸ charakterisiert werden:

Wird das *a*, parallel zum Gebrauch in der Textualis, zunächst noch zweistöckig über die Mittelzone hinaus erhöht ausgeführt, wechselt die Hand zur Jahresmitte 1365 zur einfacheren, einbogigen Form über. Ähnliches kann auch für das *g* konstatiert werden, das zu Anfang achtförmig gestaltet ist und aufgrund seiner Kürze fast auf die Zeile hochgezogen erscheint, während es später (ebenfalls ab 1365) einen offenen, unter der Zeile nach links gezogenen Unterbogen bekommt. Als kursive Elemente bleiben die unter die Zeile verlängerten Schäfte von *f* und langem *l* sowie die Schleifen an den Oberschäften von *b*, *d*, *h*, *k* und *l*, die im Verlauf mehrerer Jah-

¹²¹⁵ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 105/Ia.

¹²¹⁶ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 137a.

¹²¹⁷ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1350 X 29 (?) (Aussteller ist Marquard, Bischof von Augsburg), ähnlich 1354 VI 7, 1354 XI 17, 1355 VIII 13, 1355 XI 26 (UB II, Nr. DVIII, S. 62 f.), 1355 XII 19 (Regest UB II, Nr. DXII, S. 67), 1356 V 13, 1356 IX 22, 1357 III 29, 1357 XI 6, 1357 XI 7, 1357 XII 15, 1358 II 17, 1358 X 30, 1360 II 1, 1360 VI 23 (UB II, Nr. DXXXI, S. 79 f.), 1360 VI 23 (1), 1360 XI 20 (UB II, Nr. DXLVII, S. 90 f.), 1360 XII 4 (2), 1360 XII 4 (1) (UB II, Nr. DXLI, S. 85 f.), 1361 IV 14, 1361 IV 22, 1362 I 3, 1362 IV 11, 1362 XII 15, 1363 II 4, 1364 III 12, 1364 IV 25 (1–3), 1364 V 11, 1365 II 6, 1365 IV 23 (1+2), 1365 X 28, 1366 II 19 (2 Urkunden), 1366 III 24, 1367 V 6, 1367 VI 16, 1367 VI 21, 1367 VII 3, 1367 IX 23.

¹²¹⁸ Zur Begrifflichkeit vgl. Schneider, Paläographie und Handschriftenkunde, S. 59–65, im Anschluss an Walter Heinemeyer.

re segelartig geformt werden.

Allerdings pflegt dieser Schreiber einen deutlich kalligraphischen Stil, der eigentlich dem Ideal des schnellen Schreibflusses entgegensteht, etwa wenn die Federführung im Bereich von Kopf und Oberschaft von *f* und langem *l* druckstärker ausgeführt ist als im übrigen Buchstabenkörper, der unter der Zeile dolchartig ausläuft. Ebenso erscheinen die Bögen von *m* und *n* nicht in einem Zug durchgeschrieben, sondern jeweils neu an der Schulter des vorhergehenden angesetzt und auf der Zeile frakturartig geknickt. Außerdem finden sich kalligraphische Haarstriche bei *g* und *t*, die auslautend durch einen j-artigen Haken verziert sind, oder bei *A*, dessen Dachlinie weit über den eigentlichen Buchstabenkörper hinaus nach links verlängert sein kann. Begegnet das *S* zumeist in einer einfachen Ausführung (Linie beginnt etwa auf der Mittellinie und führt in einem großen Bogen zum Ausgangspunkt zurück, wo sie waagrecht weit nach links über den Buchstabenkörper hinaus ausschwingt), so trifft man Leser stellenweise auf einen paragraphenartig verschnörkelten Buchstabenkörper, dessen Linie am Ende entweder von unten auf der linken Seite weit über den Scheitelpunkt gezogen wird oder unter der Linie in eine liegende Schleife übergeht, deren Feld durch zwei senkrechte Parallelstriche verziert ist.

Als weitere Auffälligkeit kann auf die Buchstaben *B* und *R* verwiesen werden, die der Schreiber in den ersten Jahren vorne durch einen etwa halbhohen, senkrechten Strich ergänzt, der am oberen Ende nach links in einer großzügig ausgeführten Linie ausschwingt, worauf er aber später verzichtet.

Das *N* erscheint als wellenartige Linie aus zwei verschieden hohen Bögen, von



Abbildung 13:
Schreiber L, Achtbuch f
18a (3) und (4), Nr. 177
und 178.

denen der erste halbhoch, der zweite aber in voller Höhe gezeichnet ist.

Anfang und Ende eines Eintrages, v.a. wenn die Schlusszeile nicht ganz gefüllt ist, werden in der Regel besonders hervorgehoben. Am Beginn kann das *D* als Auszeichnungsbuchstabe verschiedenartig gestaltet sein, z.B. indem die Buchstabenlinie einen vergrößerten, flach gedrückten Körper bildet und danach über dem Scheitelpunkt in einem großen Bogen ausläuft. Dazu kann das Innenfeld des Körpers durch senkrechte Parallelstriche oder nagelförmige Verdickungen verziert sein. Um das Ende eines Eintrages anzuzeigen, verwendet Hand L konsequent verschiedene Schlusszeichen, etwa drei Punkte bzw. zarte Striche, die kleeblattartig ausgeführt sind, teilweise ergänzt durch einen senkrechten Haarstrich nach unten, sodass der Eindruck eines Kreuzes entsteht, und/oder den Buchstaben *d*.

Es handelt sich bei dieser Hand vermutlich um Hermann von Wielach, für dessen Person zum ersten Mal enge familiäre Verflechtungen zwischen den einzelnen aufeinanderfolgenden Stadtschreibern nachgewiesen werden können: Seit 1356 wissen wir aus den Steuerbüchern von einem *puer Weilach*, der im Hause des Stadtschreibers Syfrid wohnhaft war.¹²¹⁹ Einige Jahre später verzeichnen diese im Hause des *Hermannus Notarius* auch die *bona domini Syfridi*.¹²²⁰ Dass dieser Funktionsträger tatsächlich den Familiennamen Weilach trug, lässt sich mit Hilfe der Leibgedingbücher belegen, die an mehreren Stellen einen Andres Weilach nennen, den Sohn des verstorbenen Stadtschreibers Hermann.¹²²¹ Es ist demnach möglich, dass er seine Ausbildung in der Kanzlei und nicht zuletzt im Hause seines Vorgesetzten (und evtl. auch Verwandten) Meister Syfried erhielt, was ihn in gewisser Weise dieser Familie gegenüber verpflichtete. Zumindest für sein Lebensende decken sich die Nachweise seiner Hand in den kommunalen Büchern gut mit den wenigen verstreuten Nachrichten zu seiner Biographie: Für das frühe Jahr 1368 finden sich letzte Belege für seine Tätigkeit,¹²²² während er in den Leibgedingbüchern ein Jahr später bereits als ‚selig‘ bezeichnet wird.¹²²³

k) Schreiber M

Nachweis im Achtbuch: 1367–1388

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1367–1388

Baumeisterbücher: 1368–1388/89¹²²⁴

¹²¹⁹ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1356, f 11b im Bezirk ‚Vom Ror gen den Predigern‘.

¹²²⁰ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1362 (f 12a), 1363 (f 12a), 1363 (f 12a), 1364 (f 12a), jeweils im Bezirk ‚Von den Aunsorgen‘. Im Jahr 1367 vermerkt das Steuerbuch (f 11c) lediglich den *notarius Civitatis*, ohne diesen namentlich zu benennen, weiterhin in diesem Haus jedoch die *bona domini Syfridi* und einen *puer vlrich Michel*.

¹²²¹ Vgl. Die Leibgedingbücher der Freien Reichsstadt Augsburg 1330–1500, Nr. 333, S. 76 (1369 IV 25), Nr. 368, S. 81 (1371 IV 27), Nr. 382, S. 84 (1373 II 21), Nr. 456, S. 97 (1375), Nr. 470, S. 99 (1381), Nr. 480, S. 101 (1383 III 15).

¹²²² StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1368, f 12c im Bezirk ‚Von den Aunsorgen‘ vermerkt lediglich einen *Notarius noster*.

¹²²³ Vgl. Die Leibgedingbücher der Freien Reichsstadt Augsburg 1330–1500, Nr. 333, S. 76 (1369 IV 25).

¹²²⁴ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 2 und 3.

Steuerbücher: Ergänzungen und/oder Sonderlisten in Stb 1367, 1368, 1376, 1377, 1380, 1382–1384

Missivbücher: im ersten Band (1285–1425)¹²²⁵ in den auch im Achtbuch nachweisbaren Jahren

Söldnerbücher: 1368–1381¹²²⁶

Leibgedingbücher: 1379–1388¹²²⁷

Keine zweifelsfreien Nachweise für eine Tätigkeit als Urkundenschreiber.

Kennzeichen:

Schon auf den ersten Blick ist der Unterschied zwischen diesem Schreiber und seinem Vorgänger offensichtlich: Die Buchstaben sind weniger kalligraphisch und gleichmäßig ausgeführt und erscheinen bisweilen sehr ‚krakelig‘; durch die zahlreichen heftigen Striche, mit denen Einträge kassiert wurden, erweckt diese Hand einen insgesamt eher nachlässigen Eindruck.

Der damaligen Zeit entsprechend liegt eine kursive Schrift vor, d.h. die Oberschäfte von *d*, *h*, *k* und *l* sind verschleift, *m* und *n* oder entsprechende Buchstabenkombinationen (*mu*, *um*, *un*, *ui*) werden in einem Zug durchgeschrieben und das *r* ist teilweise v-förmig gespalten. Daneben finden sich verschiedene Verbindungen, die einem schnellen Schreibfluss geschuldet sind, z.B. wird das *a* in der Regel doppeistöckig ausgeführt und nachfolgende Buchstaben wie *i*, *n*, *t* oder *z* werden direkt an die Bauchlinie angeschlossen. Ebenso treten *c* und *h* als Ligatur auf.

Besonderes Kennzeichen sind die mitunter eckig ausgeführten Verschleifungen bei anlautendem *v* oder *w*, die anfangs noch nicht vollständig geschlossen sind und so mehr den Eindruck eines waagrechten Hakens erwecken, der in ähnlicher Form auch beim *L//* Verwendung findet, wobei hier der senkrechte Schaft nach rechts geknickt auf der Zeile aufsitzt und mittig zur rechten Seite eingebogen ist. Gleichzeitig fällt ins Auge, dass diese Hand zwei Variationen des Buchstabens *S* verwendet, einmal als ‚Brezel-S‘, bei dem die Linie zum Schluss von der Mitte schräg nach links unten verlängert ist, zum anderen auch als modernes Druckschrift-S, dessen unterer Bogen vergrößert und weit unter die Zeile gezogen ist.

Für das *T* wird die Grundform (senkrechte Linie mit einem Balkenstrich) erweitert durch ein etwa halbhohes *C*, das dem Buchstaben auf der linken Seite vorgestellt ist, und einen kleinen Haken, der dem Dachstrich auf der linken Seite angehängt ist. *A* als Großbuchstabe im Text wird als vergrößerte Minuskel dargestellt, jedoch unten geöffnet. Dagegen begegnet als Auszeichnungsbuchstabe, etwa zu Beginn eines Eintrages, eine Form, deren Körper annähernd trapezförmig aus zwei Strichen gebildet ist. Der Querbalken wird durch einen oder Parallelstriche, zum Teil nach links etwas abgesenkt, gebildet, die Dachlinie ist mehr oder weniger zur linken Seite weit über den Körper hinaus verlängert.

Bei dieser Hand handelt es sich um Johann Wauler, der bereits vor seiner Tätigkeit in der Kanzlei in der Stadt wohnhaft war.¹²²⁸ Nach seiner Berufung zum Stadt-

¹²²⁵ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 105/Ia.

¹²²⁶ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 137a (f 18v–45v).

¹²²⁷ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 184/3.

¹²²⁸ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher 1362 (f 8a), 1363 (f 8a), 1364 (f 8c), 1365 (f 7d), 1367 (f 7d), jeweils im Bezirk ‚Am hintern Lech‘ (die entsprechende Stelle im Steuerbuch 1368



Abbildung 14:
Schreiber M, Achtbuch f 26d
(1), Nr. 311.

schreiber vermerken die Steuerbücher für die bisherige Adresse lediglich einen *notarius* bzw. *notarius Ciuitatis*.¹²²⁹ 1381 berichtet uns eine Urkunde, dass Hans der Amman, Sohn des bereits verstorbenen Rüdiger des Ammans, einem Augsburger Bürger, seinen Hof zu Göggingen, ein Erblehen des Klosters St. Ulrich und Afra, an seinen Oheim *Johann den Wäler*, derzeit Stadtschreiber und Bürger ebenda, und dessen Ehefrau *Gute* verkauft habe.¹²³⁰ Ist demnach zumindest geklärt, dass Wauler eng mit der Augsburger Bürgerschaft verbunden gewesen sein muss, so bleibt unklar, wo und in welchem Zeitraum er ausgebildet wurde. Da seine Hand tatsächlich erst ab 1367/68 nachweisbar ist, kann seine Ausbildung nicht in der Augsburger Kanzlei selbst erfolgt sein. Andererseits kann Wauler, bedenkt man seine Steuerleistungen bereits Jahre vor seinem Amtsantritt, nicht kurzfristig aus einer anderen Stadt abgeworben worden sein. Möglich ist, dass er schon in dieser Zeit als freiberuflicher Schreiber seinen Lebensunterhalt verdiente. Doch warum wählten die Ratsherren dann gerade ihn als neuen Stadtschreiber? Einen Hinweis geben wiederum die Steuerbücher: Wauler ist seit Beginn der Steueraufzeichnungen im Bezirk ‚Am hinteren Lech‘ nachzuweisen, einem an der Stadtmauer zur Jakobervorstadt gelegenen Viertel, das dem kleinbürgerlich-handwerklichen Milieu zugeordnet werden kann. In unmittelbarer Nachbarschaft jedoch wohnte die Familie Hörnlin,¹²³¹ aus der Vtz Hörnlin genau in diesen Jahren über die Metzgerzunft politische Karriere machte.¹²³² Es ist also denkbar, dass die Protektion seines Bekannten auch Wauler zum Aufstieg verhalf.¹²³³

Da noch 1391 die Baumeisterbücher vierteljährliche Zahlungen an *Maister Hans de[n] alte[n] Statschreiber* erwähnen,¹²³⁴ ist anzunehmen, dass dieser altersbedingt um 1388/89 aus der Kanzlei ausschied und bis zu seinem Tod (nach 1391) mit einem, wenn auch sehr niedrigen, Ruhestandsgehalt unterstützt wurde.

l) *Schreiber N*

Nachweis im Achtbuch: 1389 (evtl. früher)–1421

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1389–1420

ist verderbt).

¹²²⁹ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher 1376 (f 8c), 1377 (f 9a), 1382 (f 8b), 1383 (f 8b), 1384 (f 8b), 1386 (f 8a), 1387/88 (f 20a), 1389 (f 14c), 1396 (f 12c). Der letzte Beleg in den Steuerbüchern datiert aus einer Zeit, als bereits sein Nachfolger in Amt und Würden war, doch beließ man Wauler wohl zumindest nominell seinen Titel.

¹²³⁰ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1381 VI 25.

¹²³¹ Vgl. dazu die zu Wauler angeführten Steuerbücher.

¹²³² Vgl. Peter Geffcken, ‚Hörnlin‘, in: Augsburger Stadtlexikon, S. 507.

¹²³³ Zur Bedeutung derartiger „horizontaler Beziehungsformen“ in der spätmittelalterlichen Gesellschaft vgl. Simon Teuscher, *Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500* (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 9), Köln u.a. 1998, S. 168–179.

¹²³⁴ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 6, f 56r (Inclina post Egidii 1391). Ähnlich im Leibgedingbuch, StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 184/3 (1379–1392), f 176v (1389): *Jtem v gulden haben wir geben Maister hansen dem alten Statschreiber sein quaterper post Jnvocavit.*

Baumeisterbücher: 1388/89–1420¹²³⁵

Steuerbücher: topographische Listen in Stb 1376/77, 1380, 1382–1384, 1387/88, 1389; alleiniger Schreiber (vermutlich) 1390–1393; Ergänzungen und/oder Sonderlisten 1394–1419

Missivbücher: Band 1 (1285–1425) und 2 (1413–1419)¹²³⁶

Ratsbücher: 1390–1419¹²³⁷

Leibgedingbücher: 1379–1420¹²³⁸

Urkunden: 1389–1417

Kennzeichen:

Diese Handschrift gehört zur großen Gruppe der jüngeren gotischen Kursiven, spiegelt jedoch bereits die Entwicklung innerhalb der Augsburger Kanzlei hin zu der allgemein als Bastarda bezeichneten Schriftform wider, die in nahezu allen Quellen des 15. Jahrhunderts dominiert:

A als Kleinbuchstabe wird konsequent in der einbogigen Form ausgeführt, aus den früheren kursiven Schriften werden die unter die Zeile verlängerten Schäfte von *f* und langem *l* übernommen, desgleichen die durchgezogenen Schleifen an den Oberschäften von *b*, *h*, *l* und *k*. Ebenso verschleift sind anlautend *v* und *w*, letzteres sogar stellenweise mit zwei Schleifen, und das *x*. Typisch ist jedoch, dass verschiedene Elemente aus der Textura übernommen werden, was der Schrift ein insgesamt stärker kalligraphisches Aussehen verleiht. Dazu gehören z.B. gebrochene Linien und auf der Zeile abgknickte Schäfte. Für Ersteres kann auf das *A* verwiesen werden, das in der vergrößerten Form der doppelstöckigen Minuskel auftritt, wobei aber das untere ‚Bogenfeld‘ in drei Striche zerlegt ist und dadurch schräg links unten abgeflacht erscheint. Ähnliches ist für das *D* zu konstatieren, auch hier tritt der Kleinbuchstabe mit eckigem Innenfeld auf und lediglich die stark vergrößerte und zum Teil kantige Schleife am Oberschaft verweist darauf, dass ein Großbuchstabe gemeint ist. Linien und Bögen, die in mehrere Striche aufgelöst sind, finden sich zudem bei *C*, *G* und *O*. Charakteristisch ist auch das *T*, das aus einem liegenden, nach rechts offenen und lediglich durch einen senkrechten Haarstrich geschlossenen Dreieck und einer großzügigen Wellenlinie darüber besteht.

Bei Buchstaben wie *h* und *z*, teilweise auch auslautenden Nasalen, werden die Linien unter der Zeile als Haarstriche fortgeführt.

Etwa ab 1400 entwickelt der Schreiber ein Majuskel-*A* als Auszeichnungsbuchstabe, um damit den Beginn eines neuen Eintrages zu markieren. Auffällig daran ist v.a., dass ausgehend von einer rechteckigen Grundform jeweils zwei senkrechte Linien die Begrenzung des Buchstabenkörpers bilden. Auf der linken Seite können die Striche unter der Zeile spitz zulaufen, während die auf der rechten Seite mittig zueinander gebogen sind. Ähnliches trifft auch für die beiden Linien zu, die den Mittelstrich bilden. Die Dachlinie kann zum Teil in einem starken Neigungswinkel von links unten nach rechts oben gezogen sein, eventuell an den beiden Enden

¹²³⁵ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 3–27.

¹²³⁶ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 105/1a und b.

¹²³⁷ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbücher Nr. 270–275.

¹²³⁸ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 184/2–4.

durch zwei tropfenförmige Zeichen o.Ä. verziert.

Einzigartig im Corpus des Achtbuches ist die Angewohnheit des Schreibers, ein anlautendes *f* doppelt auszuführen.

Insgesamt wirkt die Schrift zwar zügig geschrieben, aber dennoch sauberer als Hand M. Ober-, Mittel- und Unterband stehen in einem mehr oder weniger gleichmäßigen Verhältnis zueinander, auch wenn bestimmte Buchstaben (*d, v, w, J*) dieses Muster durch ihre auffällige Gestaltung sprengen.

Die Zuordnung des Namens Simon/Symon Müller zu dieser Hand lässt sich durch verschiedene Quellen zweifelsfrei belegen: Die Abschrift eines Briefes an eine italienische Stadt nennt in latinisierter Form einen *Simon Molitoris scriptor civi-*



Abbildung 15:
Schreiber N, Achtbuch f 33d
(1), Nr. 382.

um civitatis Augustensis,¹²³⁹ ebenso vermerken die Rechnungsbücher entsprechende Quatemberzahlungen an einen städtischen Funktionsträger dieses Namens.¹²⁴⁰ Auf-

¹²³⁹ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘, Nr. 105/Ia, f 111/112, Nr. 192 (1406 I 12).

¹²⁴⁰ Vgl. z.B. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 4, f 57v (Miserere ante Mathei 1390).

schlussreich für die Struktur der Kanzlei sind seine Familienverhältnisse: Dank einer Notiz im Leibgedingbuch zum Jahr 1401 wissen wir, dass Simon mit der Tochter seines Vorgängers Johann (Hans) Wauler verheiratet gewesen sein muss, denn die Begünstigte namens Sophie, eine Tochter Müllers, wird als Enkelin Waulers bezeichnet.¹²⁴¹ Die beiden städtischen Funktionsträger waren also nicht nur beruflich miteinander verbunden, sondern auch persönlich, eine Tatsache, die sich später noch mehrfach nachweisen lässt. Wahrscheinlich ist, dass Wauler auch für die Ausbildung seines Nachfolgers sorgte, denn laut Auskunft eines Leibgedingbuches hieß sein Gehilfe 1383 Symon.¹²⁴²

Unter der Leitung Simon Müllers waren in der städtischen Kanzlei mehrere untergeordnete Schreiber beschäftigt,¹²⁴³ die in den Baumeisterbüchern und in den Steuerbüchern teilweise parallel nachgewiesen werden können.¹²⁴⁴ Außerdem begleitete Müller mehrfach hochrangige Vertreter der Stadt auf Gesandtschaftsreisen, etwa zu den bayerischen Herzögen.¹²⁴⁵

1421 lässt sich seine Hand letztmalig in der Kanzlei nachweisen, doch muss das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst altersbedingt erfolgt sein, nicht weil er inzwischen verstorben war, denn verfolgt man sein Konto in den Steuerbüchern, so vermerken diese ab 1422 noch bis 1426 einen *Notarius antiquus*.¹²⁴⁶

m) Schreiber O

Nachweis im Achtbuch: 1421, 1423

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Keine Nachweise im Bürgerbuch oder in den Baumeisterbüchern

Steuerbücher: Präambel (Nennung der Steuermeister und des Steuersatzes) in Stb 1421

Missivbücher: 1421–1423¹²⁴⁷

Urkunden: 1404–1429¹²⁴⁸

Kennzeichen:

Bei gerade einmal zwei Einträgen fällt es schwer, diese Hand in ihren Charakteristika zu beschreiben. Auf den ersten Blick fällt auf, dass der Schreiber deutlich in der Druckstärke bei der Federführung differenziert. Entsprechend finden sich in den Textbelegen großzügige Haarstriche, ausgehend von *h* oder *z* bzw. einem aus-

¹²⁴¹ Vgl. Die Leibgedingbücher der Freien Reichsstadt Augsburg 1330–1500, Nr. 390, S. 85.

¹²⁴² Vgl. Leibgedingbuch 1379–1392, StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 184/3 (1379–1392), f 58r (1383): *Jtem xvi s Scolari meo Symon*.

¹²⁴³ Namentlich bekannt für das Jahr 1390 ist ein gewisser Johannes; vgl. ebd., f 206v (1390): *Jtem i lb d Johannes sinem scriber*.

¹²⁴⁴ Identische Unterschreiber in StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 8 (1394/95)–11 (1396) und StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher zu diesen Jahren.

¹²⁴⁵ Vgl. z.B. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 11, f 68r und f 68v (zu *Vocem jocunditatis* = V 7 1396).

¹²⁴⁶ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher 1422 (f 13a), 1423 (f 14b), 1424 (f 11c), 1425 (f 9c), 1426 (f 12a).

¹²⁴⁷ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 105/II und 105/III.

¹²⁴⁸ Vgl. StadtAA Rst., Hl.-Geist-Spital, ad Tit I Tom. 21, Nr. 6 (1404 VIII 21); StadtAA Rst., Urkundensammlung 1410 XI 24, 1411 VIII 20 (Beglaubigung durch den Stadtvogt).

lautenden *m* oder *n*, die teilweise in die angrenzenden Zeilen ausgreifen. Insgesamt liegt eine Schrift vor, die einerseits kursive Elemente, andererseits kalligraphische Aspekte aufweist, also bereits stark auf die Bastarda des 15. Jahrhunderts hindeutet:

A als Minuskelbuchstabe wird immer einbogig ausgeführt. Die Oberschäfte von *b*, *d*, *h*, *k* und *l* können verschleift sein, sind aber nicht immer konsequent geschlossen (v.a. bei *h* und *k*). Auch die Linie des *S* als Majuskel, teilweise auch des auslautenden *s*, ist an der oberen Rundung nicht zum ‚Brezel-S‘ zusammengeführt, während das *x* in den wenigen Beispielen in der verschleiften Form verwendet wird. Entsprechend der im 14. Jahrhundert gepflegten kursiven Schreibweise sind die Schäfte von *f* und langem *j* weit unter die Zeile gezogen und, da von hier die Feder wieder zurück zum Kopf gezogen wird, im mittleren und oberen Teil leicht verdickt. Allerdings klaffen die beiden Linien noch nicht auseinander.

Für die Buchstaben *v* und *w* finden sich stellungsbedingt mehrere Varianten: Im Anlaut können beide, das *w* lediglich an der ersten absteigenden Linie, mit einer mitunter fahnenartigen Schleife verziert sein. Der Körper selbst kann dabei frakturmäßig gebrochen sein. Daneben kann das *w*, v.a. auch im Wortinneren, ähnlich der Minuskel *m* ausgeformt und von diesem lediglich durch die aufwärts gewandte Rückführung der Linie zum vorherigen Bogen zu unterscheiden sein. Das *v* dage-



Abbildung 16:
Schreiber O, Achtbuch f 38a
(1), Nr. 415.

gen begegnet in dieser Position nicht selten lediglich als *u*.

Ebenfalls kursiv mutet das *r* an, das teilweise gespalten ist oder lediglich als kurzer senkrechter Strich erscheint, an den eine c-förmige Linie angeschlossen ist, die gleichzeitig eine Verbindung zu den folgenden Buchstaben herstellt.

Das kalligraphische Element repräsentiert z.B. das *T*, das aus einem senkrechten Strich sowie einer etwas nach links verlängerten und nach unten umgebogenen Dachlinie besteht. Zusätzlich ist auf der linken Seite vor den Buchstabenkörper eine nicht ganz halbhohe c-förmige Verzierung vorgeschaltet.

Über den Simon Müller im Amt des Stadtschreibers nachfolgenden Mann gibt es, zumindest was seinen Namen und seine Dienstdauer angeht, keinen Zweifel: Ab 1421 lässt sich bis 1429 in den Steuerbüchern ein *Oswaldus Notarius* nachweisen, danach findet sich lediglich ein Steuerkonto *Relicta Oswaldi* bzw. der Hinweis auf die Witwe des Stadtschreibers als *Oswaldin* bzw. *Oswald Statschreiberin*.¹²⁴⁹ Zwischen den Steuererhebungen 1429 und 1430 muss Oswald also verstorben sein. Entsprechend diesen Vorgaben lassen sich in verschiedenen städtischen Büchern vielfach Hinweise auf die Tätigkeit eines Schreibers dieses Namens finden, etwa Gehaltszahlungen und besondere Aufwendungen in den Baumeisterbüchern¹²⁵⁰ oder eine zusätzliche Vergütung im Rahmen der Steuererhebung in den Leibgedingbüchern.¹²⁵¹

Ein Blick in das Archivgut ergibt jedoch ein widersprüchliches Bild: Tatsächlich tritt 1421 eine neue, sehr einprägsame Hand im Achtbuch auf, doch dies insgesamt nur für zwei Einträge. Zieht man weitere wichtige städtische Bücher hinzu, so fällt auf, dass auch dort die von mir als O bezeichnete Schrift entweder nur sehr sporadisch oder nicht vertreten ist (vgl. Aufstellung oben). Dagegen können zahlreiche Urkunden, v.a. ab 1416, diesem Schreiber zugeordnet werden, der erste Beleg datiert sogar in das Jahr 1404, als Stadtvogt Johann Tyschinger und der Burggraf Erhart von Ersingen den Streit zwischen dem Heilig-Geist-Spital und dem Bürger Hainrich dem Petzlin um einen Anger beilegten.¹²⁵² Es handelt sich zumeist um Schriftstücke, die durch das Siegel des Stadtvogtes, der Stadt oder aber wichti-

¹²⁴⁹ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher 1421, f 17d im Bezirk ‚Vom Ror‘ unter *Jtem peter Reiman*; 1429, f 16d im Bezirk ‚Vom Ror‘ offenbar als Besitzer eines eigenen Hauses *Jtem Oswaldus notarius*; 1430, f 20a im Bezirk ‚Vom Ror‘ findet sich an dieser Stelle *Jtem Matheus notarius – Relicta Oswaldi*. Zu den späteren Angaben zur Witwe Oswalds vgl. Steuerbücher 1433 (f 1d, Bezirk ‚In des Bartshof‘ unter *Jtem Tiettel schäffler*) und 1438 (f 1c, Bezirk ‚In des Bartshof‘ unter *Jtem Sprenger Beck*).

¹²⁵⁰ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 30 (1422), f 60r: erstmals Gehaltskonto für einen Oswald, zwar ohne den Titel eines *Notarius*, aber direkt nach den Aufzeichnungen über die Zahlungen an den *Alt Statschreiber*; Nr. 32 (1429/30), f 40r: letztmalig ein Gehaltskonto für Oswald, die Zahlungen wurden entweder durch (*Johannes*) *scriptor eius* oder einmal durch *petrus noster* entgegengenommen; Nr. 28 (1421), f 39v (1421 III 16): *Jtem xxx s dem hofer Maister Oswalden zubelaiten als er gen Rom reyten wolt von des künigs wegen*; Nr. 32 (1429), f 74v (Dominica tertia 1429): *Jtem xii lb dn haben wir geben dem Statschreiber Oswalde hett Jn dem hus verharven vnd zemaulen geben Johanis Baptiste*.

¹²⁵¹ Vgl. Leibgedingbuch (1419–1431), StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 184/4, f 31r (1421): *Jtem viii guldin haben wir gegeben den zwain Schibern Oswalden vnd dem Thoma von der Stuur antzüschrøyben vnd umb pücher*.

¹²⁵² Vgl. StadtAA Rst., Hl.-Geist-Spital, ad Tit I, Tom. 21, Nr. 6 (1404 VIII 21).

ger Vertreter der Bürgerschaft¹²⁵³ beglaubigt wurden. Die langjährige Tätigkeit als Schreiber für Urkunden des städtischen Gerichts bzw. für Schriftstücke, die einer offiziellen Beglaubigung (Stadtvogt, Stadt selbst) bedurften, scheinen ihn also für das Amt des Stadtschreibers empfohlen zu haben.

Seine Laufbahn dürfte Oswald als Gerichtsschreiber begonnen haben: Den ersten Nachweis seiner Hand im Rahmen der reichsstädtischen Überlieferung stellt eine Gerichtsurkunde von 1404 dar, zwei Jahre später berichten die Baumeisterbücher ausdrücklich von einem *Oswald der an dem gericht sazzet* und entsprechende Quatemberzahlungen *von dz geritz wegen* erhält,¹²⁵⁴ ebenso in den folgenden Jahren.¹²⁵⁵ Die Annahme einer Tätigkeit als Gerichtsschreiber kann durch eine Aufstellung der städtischen Amtleute von 1417 untermauert werden, denn ein gewisser *Oswald* wird in dieser Soldliste als *Gerichtschreiber* mit einem Jahreseinkommen von 24 Rheinischen Gulden geführt.¹²⁵⁶ Spätestens ab 1406 kann ein *Oswald scriptor* bzw. *scriber* in den Steuerbüchern nachgewiesen werden,¹²⁵⁷ dessen Steuerkonto, und das ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, identisch ist mit dem des späteren *Notarius* gleichen Namens. Berücksichtigt man außerdem, dass die Belege in den Urkunden für die Tätigkeit dieses Schreibers zusammen mit dem letzten Hinweis auf einen Stadtschreiber Oswald 1429 enden, so muss man daraus den Schluss ziehen, dass dieser Oswald sich v.a. auf die Erstellung von Urkunden spezialisierte und dieses ihm vertraute Metier auch nach seiner Beförderung zum *Notarius* und damit zum Leiter der städtischen Kanzlei beibehielt.

n) Schreiber P

Nachweis im Achtbuch: 1422, 1425–1449

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1420–1449

Baumeisterbücher: 1413 (?)–1449¹²⁵⁸

Steuerbücher: topographische Listen in Stb 1409–1419, als alleiniger Schreiber 1420, Sonderlisten und Ergänzungen zu den topographischen Listen in Stb 1421–1449

Missivbücher: 1413–1448/9¹²⁵⁹

Söldnerbücher: 1427–1448/9¹²⁶⁰

¹²⁵³ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1419 VI 1419: Verkauf eines Ackers auf dem Burgfeld, beglaubigt u.a. durch Peter Drächsel, geschworener Bürger des Rates zu Augsburg. 1420 II 28: Verkauf des Mehrertrages aus den Gütern und Gülten eines Vorfahren, beglaubigt durch die Stadt und Sebastian Ilung, Bürgermeister.

¹²⁵⁴ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 18 (1406), f 55r (1406 V 23), f 56r (1406?), f 62r (Respice Syri Episcopi 1406), f 69v (1406 XI 28).

¹²⁵⁵ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 19 (1407), f 48r (1407 II 27), f 52r (1407 V 22); Nr. 21 (1410), f 38r (1410 V 4), f 42v und f 43r (1410 IX 28 bzw. 29).

¹²⁵⁶ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 274 (1417–1422), f 25v.

¹²⁵⁷ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher 1406, f 13d (Bezirk ‚Vom Weberhaus‘) unter *Jtem Chünlin Ekrich*; 1407, f 10d (Bezirk ‚Vom Ror‘) unter *Jtem Cager* [...] – *Oswald scriptor*; 1408, f 11b (Bezirk ‚Vom Ror‘) unter *Jtem Relicta fückerin* [...] – *Oswald Schreiber*.

¹²⁵⁸ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 22–47.

¹²⁵⁹ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 105/Ib–105/IVb.

¹²⁶⁰ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 137b, 137c und ad 137c.

Leibgedingbücher: 1419–1444¹²⁶¹

Ratsbücher: 1412–1448¹²⁶²

Urkunden: 1413–1449¹²⁶³

Kennzeichen:

Die Handschrift dieses Schreibers fällt v.a. durch ihre Ecken und Kanten, also ihre zahlreichen Frakturformen, auf, womit sie sich zeitentsprechend gut als Bastarda charakterisieren lässt. Als Reste der im 14. Jahrhundert üblichen gotischen Kursiven finden sich die dolchartig unter der Zeile auslaufenden Schäfte von *f* und langem *l*, ebenso wie Verschleifungen an den Oberschäften von *b*, *h*, *k* und *l*, während diese beim *d* nach einigen Jahren zugunsten einer einfachen, schräg nach links geneigten Linie aufgegeben werden.

Eine deutliche Veränderung ergibt sich auch bei der Schreibung von *v* und *w*: Werden diese zunächst verschleift und mit frakturmäßig gebrochenen Linien verwendet, so finden sich bald Formen, bei denen im Anlaut die Linie links etwa auf der Zeile beginnt und nach dem Abschwung mehrfach gebrochen zu diesem zurückgeführt wird. Entsprechend wird das *w* als *vv* dargestellt. Im Wortinneren verzichtet der Schreiber dann lediglich auf den beginnenden Verbindungsstrich zur Zeile.

Ein langes *i* wird in der Regel durch ein *ij* angezeigt, während *y*, etwa in der Verbindung *ay*, für ein *i* stehen kann. Als Kleinbuchstaben erscheinen *m* und *n* zickzackförmig, was in längeren Verbindungen mit einem zusätzlichen *i* die Unterscheidung nicht immer einfach macht. Das *a* begegnet durchgehend als einstöckige Form, auffällig ist lediglich das teilweise als Majuskel- und Auszeichnungsbuchstabe verwendete *A*: Ausgehend vom einbogigen Muster schließt die Bogenlinie nicht am Rücken an, sondern wird leicht eingerollt, bevor sie mehr oder weniger rund über den Scheitelpunkt schräg nach rechts unten zur Zeile geführt wird. Ein insgesamt rundes Aussehen hat auch das *S*, das in einer modern anmutenden Schreibweise lediglich in einen imaginären Kreis gepresst zu sein scheint, was nicht mit einem ‚Brezel-S‘ verwechselt werden darf, das v.a. auslautend Verwendung findet. In dieser Stellung findet sich als typische Variation der Bastarda auch ein sog. ‚Rücken-S‘ mit geradem Rücken und einer daran rechts angeschlossenen ‚3‘.

Klare Frakturformen begegnen dagegen bei nahezu allen eigentlich runden Buchstabenkörpern (z.B. *b*, *g*, *p* oder *O/o*), d.h. ihre Linien werden mehrfach gebrochen und in drei oder gar vier Striche zerlegt, weswegen sie dreieckig oder als auf der Spitze stehende Quadrate wirken. Auffälligkeiten gibt es beim *g*, dessen Unterbogen offen und mehr als Haken ausgeführt ist, und beim *e*, dessen ‚Dach‘ nicht durch eine waagrechte Linie mit dem übrigen Buchstabenkörper verknüpft ist, sondern vielmehr durch entsprechende Auf- oder Abstriche die Verbindung zum anschließenden Buchstaben herstellt.

Als Kleinbuchstabe wird das *r* aus einem halbhohen senkrechten Strich, der auf

¹²⁶¹ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 184/4 und 184/5.

¹²⁶² Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbücher Nr. 4, 272, 274, 276, 278.

¹²⁶³ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung, z.B. 1413 VI 17; StadtAA Rst., Hl.-Geist-Spital, ad Tit I, Tom. 21, Nr. 11–23 (1418/19).

der Zeile nach rechts umgeknickt ist, und einem Fähnchen auf der rechten Seite gebildet.

Falls nicht zu Beginn eines neuen Eintrages durch einen großzügigen wellenförmigen Kopf hervorgehoben, findet sich das *J* bzw. *I* als einfacher, spitzer und unter die Zeile gezogener Haken.

Mit der Hand P begegnet uns ein Schreiber, der für die städtische Schriftlichkeit insgesamt von großer Bedeutung war. Dahinter verbirgt sich Thoman/Thomas Eber, der eine geradezu klassische Kanzleilaufbahn absolvierte: Da sein Sohn



Abbildung 17:
Schreiber P, Achtbuch f 38a
(2), Nr. 416.

Valentin Eber, der Jahrzehnte später in die Fußstapfen seines Vaters trat und ebenfalls das Stadtschreiberamt in Augsburg innehatte, im Rahmen einer spektakulären Rückforderungsaktion des bayerischen Herzogs 1487 als Eigenmann reklamiert wurde,¹²⁶⁴ kann gefolgert werden, dass Thoman/Thomas aus dem Territorium der Wittelsbacher in die Reichsstadt einwanderte, um hier eine Ausbildung als Schreibkraft anzutreten. Bereits 1415 berichtet das Rechnungsbuch, dass der damalige Stadtschreiber (Simon Müller) Zahlungen für einen Gehilfen dieses Namens be-

¹²⁶⁴ Zu diesen Ereignissen vgl. Kalesse, Bürger in Augsburg, S. 123.

zog, für den auch die übliche Bezeichnung *des Stadtschreibers scriber* verwendet wurde.¹²⁶⁵ Seine Hand kann jedoch schon 1409 in städtischen Büchern nachgewiesen werden: Zuerst in den Steuerbüchern, in denen er bis 1419 die zeitintensive Arbeit auf sich nahm, die topographisch geordneten Listen aller Steuerzahler zu erstellen.¹²⁶⁶ Ähnlich stammen die Baumeisterbücher der Jahre 1413–1416 zwar noch nicht maßgeblich aus seiner Feder, doch bereitete er die ‚Rohlinge‘ für die spätere Verwendung durch Simon Müller vor. Er dürfte sein Handwerk somit von Grund auf und durch praktische Erfahrung erlernt haben.

Als ab 1420 der noch amtierende ältere Stadtschreiber Müller merklich kürzer trat, sprang Thoman/Thomas ein und wurde fortan zum wichtigsten Schreiber, zumindest was die Amtsbücher betrifft.¹²⁶⁷ Entsprechend führen ihn die Steuerbücher ab 1421 unter dem Titel eines *notarius*, also Stadtschreibers.¹²⁶⁸ In den folgenden Jahren trug er die Verantwortung für die Erstellung der Steuerbücher, auch wenn die arbeitsintensiven Teile durch einen untergeordneten Schreiber übernommen wurden.¹²⁶⁹ Ähnlich bei den Baumeisterbüchern: Der erste vollständig von ihm selbst erstellte Jahrgang von 1421¹²⁷⁰ weist bereits einige entscheidende Veränderungen auf, etwa durch die Einführung neuer Titelgruppen, unter denen alle Ausgaben des gleichen Zwecks zusammengefasst wurden, bezeichnenderweise auch die Zahlungen an die Stadtschreiber. Ebenso neu ist ein Register, das nach Abschluss der Eintragungen auf den ersten Seiten für den jeweiligen Band erstellt wurde, wohl um die nachträgliche Handhabung der Bände zu erleichtern. Berücksichtigt man noch die völlige Dominanz seiner Hand in den Ratsbüchern gerade auch in der Zeit Oswalds als Stadtschreiber, so lässt sich vermuten, dass die beiden die verschiedenen Aufgaben in der Kanzlei untereinander aufgeteilt hatten: Thoman/Thomas übernahm die Arbeiten in den fortlaufenden Amtsbüchern, während sich Oswald mehr den Urkunden widmete. Für das Steuerbuch 1421, in dem beide nachgewiesen werden können, wurden entsprechend Thoman und Oswald bezahlt.¹²⁷¹

¹²⁶⁵ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 24 (1415), f 53v (Ostermarkt 1415), f 55r (1415 XII 22); Nr. 26 (1418), f 40v (1418 V 15), f 48r (1418 XII 24).

¹²⁶⁶ Zumindest für 1419, da Thoman/Thomas für diese zeitintensive Aufgabe gesondert entlohnt wurde; vgl. Leibgedingbuch (1419–1431), StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 184/4, f 9r (1419): zwei Gulden für *Thoman dz Statschreibers scriber für das anschriben die stüür*.

¹²⁶⁷ 1420 erstellte Thoman/Thomas das Steuerbuch vollständig alleine, entsprechend vermerkt zwar ein Leibgedingbuch zu diesem Jahr, dass der Stadtschreiber, also wohl Simon Müller, drei Gulden *von der Stür zuschreyben* erhielt, doch wurde außerdem festgehalten: *Item v guldin dem Thoman von der Stür zu schreyben vnd von dem Stür pûch*, vgl. ebd., f 20r (1420). Bei dem Steuerbuch für das Jahr 1421 liegt eine gewissermaßen kuriose Situation vor: Oswald erstellte als neuer Stadtschreiber die Präambel, Thoman/Thomas übernahm die Eintragung der jeweiligen Steuersummen, während ein unbekannter Schreiber niederen Ranges die topographischen Listen schrieb. Thoman/Thomas und Oswald erhielten hierfür eine Sonderzahlung; vgl. ebd., f 31r (1421).

¹²⁶⁸ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1421, f 17b im Steuerbezirk ‚Vom Konold‘ unter *Item peter kessler*.

¹²⁶⁹ *Vmb die pûcher vnd vmb die Stür zuschreyben* erhielt Thoman wiederum Sonderzahlungen; vgl. Leibgedingbuch (1419–1431), StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 184/4, f 90v (1426); ähnlich bereits ebd., f 46r (1422) und f 70r (1424), außerdem ebd., f 81r (1425) und f 98v (1427); ähnliche Belege ließen sich für die Jahre 1428–1430 erbringen.

¹²⁷⁰ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 28 (1421).

¹²⁷¹ Vgl. Leibgedingbuch (1419–1431), StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 184/4 (1419–1431), f 31r.

Die letzten Nachweise seiner Schrift fallen in das Jahr 1449, allerdings scheint Thoman nicht aus Altersgründen aus der Kanzlei ausgeschieden, sondern vielmehr verstorben zu sein, denn parallel zum Ende seiner Schreibtätigkeit belegen die Steuerbücher letztmalig in diesem Jahr den Stadtschreiber als eigenständigen Hausbesitzer.¹²⁷² Drei Jahre später, allerdings in einem anderen Steuerbezirk und nicht mehr als haushäblich, findet sich dann lediglich das Steuerkonto einer *alt stattschryberin*,¹²⁷³ eventuell seiner Witwe.

o) Schreiber Q

Nachweis im Achtbuch: 1436–1440, 1450–1465

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1450–1466

Baumeisterbücher: 1451–1469¹²⁷⁴

Einnehmerbücher: 1462–1465¹²⁷⁵

Steuerbücher: Stb 1448,¹²⁷⁶ Ergänzungen/Sonderlisten/Steuersummen in Stb 1451–1467

Missivbücher: 1430–1445¹²⁷⁷

Söldnerbücher: Nachweise 1450 und 1465¹²⁷⁸

Leibgedingbücher: keine Nachweise

Ratsbücher: 1430–1469¹²⁷⁹

Wein- und Ungeldebuch: 1459–1468¹²⁸⁰

Urkunden: 1430 (?)–1468 (?)¹²⁸¹

Kennzeichen:

Die vorliegende Hand stellt eine Gebrauchsschrift des 15. Jahrhunderts dar: Der Schreibduktus ist schnell und flüssig, bleibt dabei jedoch sehr kleinteilig. Unter- und Oberband sind gegenüber dem Mittelband nicht hervorgehoben. Nahezu alle Buchstaben sind miteinander verbunden, zum Teil werden ganze Kombinationen in einer Linie durchgeschrieben. Entsprechend finden sich durchgezogene Schleifen, etwa bei den Oberlängen von *b*, *h*, *k* oder *l*. *D* als Minuskel wird sowohl kursiv in einer Art Fähnchen verschleift als auch mit einfachem, schräg nach links oben geneigtem Schaft verwendet.

Die Schäfte von *f* und langem *l* werden zunächst dolchartig unter die Zeile verlängert und dann zurück zum Kopf des Buchstabens geführt, wodurch diese Linie

¹²⁷² Wohl bereits 1424/25 konnte Thoman ein Haus am Judenberg erwerben und ist dort bis 1449 belegt; vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher 1425, f 10c; 1449, f 16c.

¹²⁷³ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1453, f 24b im Steuerbezirk ‚Vom Ulrich Langenmantel‘ im Haus von *Claus Sinder*.

¹²⁷⁴ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 48–59 und 61–73.

¹²⁷⁵ Vgl. StadtAA Rst., Einnehmeramt, Rechnungen, Einnehmerbücher Nr. 1 (1462), 3 (1464), 5 (1466).

¹²⁷⁶ Kurzer Eintrag auf der Innenseite des hinteren Buchdeckels des Koperteinbandes.

¹²⁷⁷ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 105/III–105/Va.

¹²⁷⁸ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 137b und g.

¹²⁷⁹ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbücher Nr. 1–6 und Nr. 276; das Ratsbuch mit der Nr. 7 befindet sich im Original in der Österreichischen Nationalbibliothek Wien, Cod. 2836.

¹²⁸⁰ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 179, f 1r–9r.

¹²⁸¹ Gesicherter Nachweis für eine Urkunde: StadtAA Rst., Urkundensammlung 1430 XI 13.

etwas verdickt erscheint. *S* als Majuskel tritt regelmäßig in einer runden Form auf, teilweise durch einen feinen Haarstrich von links unten nach rechts oben quer gestrichen. Am Wortende findet sich zumeist ein ‚Rücken-S‘, d.h. es ist aus einer kleinen senkrechten Linie und einer daran unmittelbar anschließenden entsprechend hohen 3 zusammengesetzt. Stellenweise erscheint jedoch auch ein ‚Brezel-S‘. Als Majuskel begegnet v.a. in frühen Jahren in einigen Fällen ein rundes *S*, das durch einen Haarstrich schräg von links unten nach rechts oben durchgestrichen ist, während es später aus einer Kreislinie zu bestehen scheint, die auf halber Höhe eingerollt und in der oberen Hälfte rechts offen ist.

Zeitentsprechend wird das *a* einbogig gebildet. Bei einer Verwendung als Auszeichnungsbuchstabe, v.a. am Beginn eines neuen Eintrages, kann es vergrößert auf die gesamte Höhe der Zeile verwendet werden, wobei die Bauchlinie nicht unten an den Rücken anschließt, sondern schräg fast bis zum Ansatzpunkt zurückgezogen ist.



Abbildung 18:
Schreiber Q, Acht-
buch f 40b
(3) und (4), Nr. 441
und 442.

Im Wortinneren können *m* und *n* sowohl girlandenartig als auch als Zickzacklinie ausgeführt werden.

Als Frakturbuchstabe erscheint das *g*: Sein Bauch wird durch einen kleinen Haken gebildet, der auf der Zeile an den Schaft anschließt. Geschlossen wird der Körper durch einen waagrechten Strich, der links über den eigentlichen Buchstaben hinausreicht, während er selbst noch durch die Haken- und Schaftlinie überragt wird. Dadurch erhält das *g* ein ‚eckiges‘, gebrochenes Aussehen.

Nicht selten laufen die Linien von *h*, *m*, *n* oder dem geschwänzten *z* schräg nach links unter der Zeile aus, während das *r* auf der Zeile umgebrochen ist und dadurch eine Art Fuß erhält, mit dem es mit den folgenden Buchstaben verbunden ist.

Wie Thoman Eber bildet auch dieser Schreiber ein *T* aus einem *C* mit senkrechtem Querstrich und einer Dachlinie, die auf der linken Seite in einem mehr oder weniger großzügigen Bogen ausschwingt.

Charakteristisches Merkmal dieses Schreibers ist seine Angewohnheit, den Querstrich des auslautenden *t* durch einen feinen senkrechten Zierstrich zu versehen. Ähnliches findet sich teilweise auch beim *g* am Wortende. Am Schluss eines Eintrages versucht der Schreiber bisweilen den verbleibenden Zeilenraum zu ‚sperrn‘, sei es, dass er diesen durch eine waagrechte Linie streicht, sei es, dass er ein ‚Fantasiezeichen‘ entwirft, das der Buchstabenkombination *ig* ähnelt, dessen Linie in einem weiten Bogen abschließend fast einmal um sich selbst herumgeführt wird.

Die Nachweise dieses Schreibers in den Schriftzeugnissen der Kanzlei decken sich relativ genau mit den Belegen aus den Steuerbüchern: Ab 1430 ist dort ein *Matheus notarius* verzeichnet, und zwar - auch nach seinem vermutlich 1440/41 erfolgten Umzug¹²⁸² - in reichen und sozial sehr angesehenen Vierteln direkt im Zentrum.¹²⁸³ 1471 kennen die Steuerbücher an der bisherigen Adresse dann nur noch eine *Matheus Stattschreiberin*, woraus geschlossen werden kann, dass er selbst spätestens 1470/71 verstorben ist.

Entsprechende Parallelnachweise finden sich in den Rechnungsbüchern: 1430 vermerken sie einen Matheus mit einem Jahresgehalt von 76 Gulden, allerdings hier noch ohne Nennung des Titels eines Stadtschreibers.¹²⁸⁴ Eine erste Erwähnung unter dieser Amtsbezeichnung erfolgt erst zwei Jahre später und wird ab diesem Zeitpunkt die Regel.¹²⁸⁵ Von besonderem Interesse sind die Gehaltskonten für die in der Kanzlei beschäftigten Personen, denn zwischen dem bereits seit langem dort tätigen Thomas Eber und dem damals neu hinzugekommenen Matheus Schlycher be-

¹²⁸² 1440 kaufte Matheus ein Haus ‚an der Judengasse‘, wofür ihm die Stadt einen Kredit in Höhe von 300 Gulden einräumte; vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 42 (1440), f 56r. In den folgenden Jahren wurde ihm abschlagsweise die Summe von seinem Jahresgehalt abgezogen; vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 44, f 54r (1442/43) und Nr. 45, f 75r [neuzeitliche Zählung] (1447/48).

¹²⁸³ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher 1430–1439 (f 20a bzw. f 17b bzw. 15b bzw. f 17c bzw. f 12b bzw. f 17a bzw. f 14d bzw. f 14a bzw. 15d bzw. f 15b) im Bezirk ‚Vom Ror‘; ab 1441 (f 17c) im Bezirk ‚Vom Kunold‘, noch 1478 dort (f 24a) ein Hinweis auf das Haus des *allt Stattschreiber[s]*.

¹²⁸⁴ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 34a (1430), f 60r.

¹²⁸⁵ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 36 (1432), f 66v: Sonderzahlung für eine *schrift die er gemacht bett von der werklüt wegen*.

stand ein deutliches Gefälle: Während Thomas lediglich 100 Gulden im Jahr erhielt, waren es bei Matheus 130 Gulden.¹²⁸⁶ Man kann aus dieser Differenz schließen, dass Eber, obwohl auch er den Rang eines Stadtschreibers innehatte, Schlycher dennoch untergeordnet war. Spätestens ab 1465 jedoch erhielt Matheus nur noch 100 Gulden, 1469 wurde die Summe seinem Sohn Walther ausgehändigt, bevor 1470 Matheus letztmalig greifbar ist.¹²⁸⁷ Eventuell ist diese Summe als eine Art Ruhegehalt zu verstehen, das dem aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen städtischen Mitarbeiter einen gesicherten Lebensabend ermöglichen sollte.

Wie viele Kanzleivorsteher Augsburgs in den folgenden Jahrzehnten war Matheus nicht nur unmittelbar mit Schreibearbeiten beschäftigt, wofür er teilweise gesondert entlohnt wurde,¹²⁸⁸ sondern diente seiner Stadt auch auf Reisen im schwäbischen Raum.¹²⁸⁹ Unterstützung erfuhr er dabei durch mehrere Untergebene, wozu u.a. der bereits genannte Thomas Eber gehörte, aber auch ein gewisser Johannes,¹²⁹⁰ außerdem Erhart Kreidweis¹²⁹¹ und sicher ab 1451 Hainrich Erlbach,¹²⁹² der v.a. Gesandtschaftsdienste übernahm und für die Stadt noch eine besondere Rolle spielen sollte. 1466 erwähnt das Baumeisterbuch ausdrücklich, dass für die Vervielfältigung eines Zinsbuches *matheus statschrybers schrybern* eine bestimmte Summe ausbezahlt worden war.¹²⁹³

Aufgrund von Vor- und Nachname kann vermutet werden, dass der Augsburger Stadtschreiber aus der angesehenen Esslinger Familie der Schlicher entstammte: ‚Matheus‘ war hier weit verbreitet. Es könnte demnach sein, dass der sicher 1406 nachweisbare Eberhard als Vater in Frage kommt.¹²⁹⁴ Interessanterweise kann eine derartige Verbindung nach Esslingen über den Geschlechternamen auch für Erhart Kreidweis vermutet werden.¹²⁹⁵

Matheus war mit Susanna Ehinger verheiratet, wahrscheinlich Tochter des Bürgers und Ratsherren Walther Ehinger von Ulm. Aus dieser Ehe entstammten mit Walther und Susanna gesichert zwei Kinder, wobei dem Sohn der Aufstieg in den Rat der Stadt Augsburg gelang.¹²⁹⁶

¹²⁸⁶ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 39 (1438), f 88r.

¹²⁸⁷ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 65 (1465), f 105v; Nr. 73 (1469), f 120v (Aushändigung der Summe an Sohn Walther).

¹²⁸⁸ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 44 (1442), f 67r; Nr. 55 (1457), f 64r; Nr. 66 (1466), f 86r.

¹²⁸⁹ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 37 (1436/37), f 38r, 42r und 43r.

¹²⁹⁰ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 36 (1432), f 102r.

¹²⁹¹ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 47 (1449), f 42r; Nr. 56 (1458), f 83v.

¹²⁹² Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 48 (1451/52), f 68v.

¹²⁹³ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 66 (1466), f 79v.

¹²⁹⁴ Zum Geschlecht der Schlicher und der innerhalb dieser Familie vorkommenden Namen vgl. Berger – Etter, Familiennamen der Reichsstadt Eßlingen, S. 318.

¹²⁹⁵ Vgl. ebd., S. 243.

¹²⁹⁶ Vgl. zu den Namen und Familienverbindungen Die Leibgedingbücher der Freien Reichsstadt Augsburg 1330–1500, Nr. 1051b, S. 195; Nr. 1483, S. 277; Nr. 1670, S. 304. Zur Ratsmitgliedschaft Walther Schlychers vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 105/III, Nr. 981 (f 231v): in diesem Missive wird er als *Rautgeselle* bezeichnet.

Interessant ist, dass in der Dienstzeit gerade dieses Schreibers wesentliche Veränderungen in der reichsstädtischen Schriftlichkeit zu verzeichnen sind. Blickt man in die Aufzeichnungen der Baumeister, so gewinnt man den Eindruck, als sei es damals um die Ordnung in der städtischen Registratur nicht zum Besten bestellt gewesen: 1454 suchten die Baumeister offensichtlich wichtige *briefe* im *gewelb* vermutlich des Rathauses.¹²⁹⁷ Ein Jahr später berichtet das Baumeisterbuch, dass die amtierenden Stadtschreiber *ordnungen der brief machten*.¹²⁹⁸ Bezeichnenderweise ist ebenfalls für 1455 überliefert, dass die Kanzlei *ain Register [...] vmb all alt erkantnusz* erstellte sowie damit beschäftigt war, *all lyppding vnd zinsbrief ze Registrieren in ain büch*.¹²⁹⁹ Gerade die erste Nachricht deckt sich mit der archivalischen Überlieferung: Die ersten uns als Quartbände überlieferten Ratsbücher (Nr. 1–3) stellen tatsächlich nur Kompilationen von Ratsbeschlüssen des 14. Jahrhunderts dar, d.h. man hatte aus den damals noch gebräuchlichen Schmalfoliobänden diejenigen Beschlüsse extrahiert, die über bloße Ad-hoc-Entscheidungen hinausgingen und Dauerhaftigkeit für sich beanspruchen konnten. Überhaupt häufen sich in den folgenden Jahren Vermerke über Zahlungen für verschiedene Register, was die Vermutung nahelegt, dass unter Matheus das gesamte Archivgut gesichtet, im Format vereinheitlicht und ‚gesäubert‘ wurde, sprich Schriftstücke, die nicht mehr benötigt wurden, schlichtweg der Vernichtung anheim fielen.

p) Schreiber R

Nachweis im Achtbuch: 1459, 1465–1478

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1469–1479

Baumeisterbücher: 1463, 1469–1477¹³⁰⁰

Einnehmerbücher: 1470 und 1474¹³⁰¹

Steuerbücher: topographische Listen Stb 1451–1458; Ergänzungen zu den topographischen Listen/Steuersummen/Sonderlisten in Stb 1468–1478

Keine Nachweise in den Missivbüchern oder in den Leibdingbüchern

Söldnerbücher: 1465¹³⁰²

Wein- und Ungeldebuch: 1468–1479¹³⁰³

Ratsbücher: 1456–1479¹³⁰⁴

Zusätzliche Nachweise über die Urkundensammlung und die Literalien-sammlung möglich.

¹²⁹⁷ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 51 (1454), f 80v.

¹²⁹⁸ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 52 (1455), f 52r.

¹²⁹⁹ Vgl. ebd., f 57v bzw. f 61v.

¹³⁰⁰ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 60 (1463), f 69–73.

¹³⁰¹ Vgl. StadtAA Rst., Einnehmeramt, Rechnungen, Einnehmerbücher, nicht nummerierter Band (1470), Nr. 13 (1474).

¹³⁰² Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 137b.

¹³⁰³ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 179, f 9r–32r.

¹³⁰⁴ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbücher Nr. 1–6, 8 und 9, Nr. 277, f 28v (2) (1473 III 30); das Ratsbuch mit der Nr. 7 befindet sich im Original in der Österreichischen Nationalbibliothek Wien, Cod. 2836.

Kennzeichen:

Die vorliegende Hand stellt als gotische Bastarda, also als Kombination von Textualis und Kursive, eine durchaus repräsentative Schrift dar, die zudem Merkmale der Fraktur aufweist. Typisch für die Textualis ist z.B. die Betonung des Mittelbandes oder das ‚runde *r*‘, das, eigentlich aus der *or*-Ligatur entstanden, konsequent in allen Buchstabenkombinationen auslautend verwendet wird. Am Wortanfang dagegen begegnet ein *r*, das auf der Zeile umgebrochen ist und so einen Fuß hat, über den eine Verbindung zu den anschließenden Buchstaben hergestellt wird.

Konsequent in der einbogigen Form erscheint das *a*, das als Majuskel lediglich vergrößert ausgeführt wird, allerdings wird hier die Linie des Buchstabenbauches nicht unten, sondern etwa auf halber Höhe an den Rücken angeschlossen. Zusätzlich kann die Rückenlinie schräg von links oben nach rechts unten ausgeführt oder am oberen Ende durch einen kleinen linksseitigen Anstrich gebrochen sein.

Das *d* liegt in zweifacher Weise vor, zum einen in einer kursiv verschleiften Form, wobei die Schleife mitunter sehr großzügig und segelartig ausfallen kann, zum anderen häufiger mit einfachem Schaft, der leicht zur linken Seite geneigt ist. Dieses wird als Majuskel lediglich vergrößert ausgeführt wie ein unregelmäßiges *O* und unterscheidet sich von ihm nur durch die über den Scheitelpunkt verlängerte Linie.

Wie in der Kursiven üblich sind die Schäfte von *f* und langem *l* dolchartig unter die Zeile verlängert und linksseitig auf halber Höhe etwas verdickt. Bei den Oberlängen von *b*, *h*, *k* und *l* fällt auf, dass der Kopf frakturmäßig gebrochen und lediglich durch einen Haarstrich zurück zum Schaft als Schleife ausgebildet ist. Die Unterlänge des *g* beschreibt einen großzügigen Bogen und führt nur in Ausnahmefällen zum Buchstabenkörper zurück. *M* und *n* finden sich in der Regel in der Zickzackform und erschweren daher in bestimmten Kombinationen die Unterscheidung vom *u*. Anders als bei älteren Schriften ist jedoch das *v* klar zu erkennen, da die rechte aufsteigende Linie in einer kleinen Schleife zur linken Linie, die in einigen Fällen oben in einem Bogen zur Gegenseite ausschwingt, zurückgeführt ist. Entsprechend wird das *w* durch dieses *v* mit einem r-artigen Vorsatz gebildet. Das *z* liegt in der Regel geschwänzt vor.

Auffällig sind außerdem die Veränderungen an einigen Großbuchstaben, die Schreiber R im Vergleich zu seinen Vorgängern vorgenommen hat: Das *C* etwa besteht in seiner Grundform aus dem heute noch gebräuchlichen Buchstaben, jedoch wird die Bogenlinie nach rechts verlängert. Dazu markiert ein zusätzliches mehr oder weniger stark kursiv gespaltene *r* die Senkrechte, die über den Scheitelpunkt hinausreicht. Beim *B* wird die Rückenlinie im Sinne eines frakturmäßigen Schreibstils nach rechts gebrochen und ist nicht lang genug, um die Zeile zu erreichen. Erst mit dem unteren der beiden Bäuche, die eckig ausgeführt werden, sitzt der Buchstabe auf dieser auf. Auf den ersten Blick kann das *G* mit einem modernen *B* verwechselt werden, denn es wird aus einem *C* gebildet, an das eine 3 angebunden ist. Der Schaft von *J* bzw. *I*, die nicht konsequent unterschieden werden, kann mehrfach gebrochen sein.

Die Identifikation dieser Hand mit einer namentlich bekannten Person ist relativ einfach: Es handelt es sich um Conrat Fludysen, der seine Laufbahn in der städ-

tischen Kanzlei zunächst als Schreiber von Matheus Schlycher begann. Eine Eintragung des Baumeisterbuches vom Jahr 1459 berichtet, dass man *c fludysen matheus statschrybers schryber*, 20 Gulden ausgehändigt habe.¹³⁰⁵ Er stammt vermutlich aus einer Biberacher Familie, die mehrfach bekannte Schreiber hervorgebracht hat.¹³⁰⁶ Bedenkt man, dass er – wahrscheinlich noch als Privatschreiber Schlychers – bereits 1451 an der Erstellung des Steuerbuches beteiligt war, so wird deutlich, dass er vermutlich sein Handwerk als Schreiber im Rahmen der städtischen Kanzlei erlernt hat. Im August 1459 fasste der Rat den Beschluss, ihm *vmb seiner vlyssigen dienst vnns in vnnsern Räten vnnd sunst* das Amt des Gerichtsschreibers zu verleihen.¹³⁰⁷ Damit in Zusammenhang steht eventuell, dass er im November des gleichen Jahres einen vereinzelt Eintrag im Achtbuch vornahm.¹³⁰⁸ Problematisch für die Rekon-



Abbildung 19:
Schreiber R, Achtbuch f
42d (1), Nr. 468.

¹³⁰⁵ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 57, f 61r (1459 IX 9?).

¹³⁰⁶ Zur Herkunft aus Biberach vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1457 VI 18 oder 1460 III 31.

¹³⁰⁷ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 6 (1458–1463), f 109v (4) (1459 VIII 20).

¹³⁰⁸ Vgl. Achtbuch, Nr. 455 (1459 XI 28).

struktion seines weiteren Werdeganges ist aber, dass in den folgenden Jahren eine Tätigkeit von Fludysen als Gerichtsschreiber nicht eindeutig belegbar ist, es aber gleichzeitig weiterhin Hinweise auf einen Gehilfen des Stadtschreibers Matheus namens Conrat gibt: 1462 findet sich eine Vereinbarung, dass letzterer für die nächsten drei Jahre wie bisher der Stadt im Rat und bei anderen Gelegenheiten dienen und dafür einen Jahressold von 25 Gulden erhalten sollte.¹³⁰⁹ In den nächsten beiden Jahren wurde Conrat Fludysen in den Baumeisterbüchern bei den Mitgliedern der städtischen Kanzlei aufgelistet, bezeichnenderweise mit einem Jahressold von 25 Gulden, ohne allerdings seine genaue Position, z.B. als Gerichtsschreiber, zu erwähnen.¹³¹⁰ Ob er dieses Amt also tatsächlich angetreten hat, bleibt unklar. Ab 1465 jedoch führte er den Titel ‚Stadtschreiber‘, und erst ab diesem Zeitpunkt begannen seine regelmäßigen Eintragungen im Achtbuch. Sein Jahressold betrug zunächst 40 Gulden und stieg dann weiter bis zu einer Höhe von 200 Gulden.¹³¹¹ 1468 übergab der Rat dem Stadtschreiber Conrat Fludysen das Baumeister-, das Einnahmer- und das Steuermeisteramt, um diese *Inmaszen Matheus Strawsz* [fälschlich für Schlycher?!] *die getrewlich verweszen hant zu verweszen Dartzû er auf weyhennächten schirst ansteen soll*.¹³¹² Er trat damit endgültig in die Fußstapfen von Matheus Schlycher, ein Wechsel, der in den Quellen paläographisch sehr gut nachgewiesen werden kann: Die Ergänzungen und Sonderlisten des Steuerbuches vom Herbst des gleichen Jahres stammen zum ersten Mal aus seiner Feder,¹³¹³ ebenso die Baumeisterbücher und das Bürgerbuch ab 1469.¹³¹⁴ 1470 schließlich wendete man acht Gulden auf, um sein *Stüblin* [...] *in der Statt hus* in stand zu setzen.¹³¹⁵

Das Ende seiner Tätigkeit in der Kanzlei kam überraschend und resultierte aus den Wirren im Zuge des Sturzes von Ulrich Schwarz 1478.¹³¹⁶ Unabhängig davon, ob er tatsächlich als überzeugter Parteigänger von Schwarz eingestuft werden kann, stand er als Mitglied der Verwaltung, das in seiner Funktion als Kanzleivorsteher zwangsläufig auf eine enge Zusammenarbeit mit den höchsten Amtsträgern der Gemeinde angewiesen war und Einblick in die sensibelsten Bereiche hatte, im Kreuzfeuer der Kritik: Seine abschriftlich erhaltene Urgicht von 1479 belegt, dass man ihm, ähnlich wie dem gestürzten Bürgermeister, Unterschlagung, Vorteilsnahme

¹³⁰⁹ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 6 (1458–1463), f 226v (2) (1462 IX 31).

¹³¹⁰ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 63 (1463), f 19r; Nr. 64 (1464), f 103v.

¹³¹¹ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 65 (1465), f 69r und f 106r; Nr. 66 (1466), f 134r; Nr. 69, f 216r (1470); Nr. 72 (1477), f 87v. Mehrfach erhält er Sonderzahlungen, z.B. für die Erstellung von Urfehdebrieffen, vgl. Baumeisterbücher Nr. 65 (1465), f 66r, 66v, 67v oder Nr. 66 (1466), f 69r, 79r, 86r; weitere Sonderzahlungen ähnlicher Art vgl. Baumeisterbücher Nr. 69 (1470), f 74r oder f 81v; Nr. 72 (1477), f 60r; Nr. 73 (1469), f 43r.

¹³¹² Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 7 (1466–1473), f 99r (1468 VI 9).

¹³¹³ Die Koperteinbände der Steuerbücher ab 1469 versah er außerdem mit dem Kürzel *C. f. S.*, wohl aufzulösen als *Conrat Fludysen Statschreiber*.

¹³¹⁴ Für die Quellen aus dem Bereich der Einnahmer lässt sich ein entsprechender Nachweis leider nicht führen, da die Bände trotz anderer Angaben im Repertorium nicht aufzufinden waren.

¹³¹⁵ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 69 (1470), f 79v.

¹³¹⁶ Zu den Geschehnissen um Ulrich Schwarz und den Gründen, die zu seinem Sturz führten, vgl. Rogge, Für den Gemeinen Nutzen, S. 48–98.

und Anderes mehr vorwarf.¹³¹⁷ Vermutlich wurde er deswegen seines Amtes enthoben und verschwand dementsprechend als Schreiber aus den Quellen, nicht jedoch aus der Stadt Augsburg: 1489 bestätigte er dem Rat die fristgerechte Rückzahlung eines Leibgedinges in Höhe von fünf Rheinischen Gulden, wobei er sich selbst als *Canntzler* bezeichnet¹³¹⁸ – ein Titel, der zum damaligen Zeitpunkt v.a. in der bischöflichen Kanzlei gebräuchlich war.¹³¹⁹ Möglich also, dass Fludysen nach seinem erzwungenen Ausscheiden aus der kommunalen Verwaltung in die Dienste des Bischofs wechselte, der wiederum einen so intimen Kenner der städtischen Angelegenheiten durchaus zu schätzen gewusst haben dürfte.

q) Schreiber S

Nachweis im Achtbuch: 1480–1485

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Bürgerbuch: 1480–1496 (?)

Baumeisterbücher: 1481–1496 (?)¹³²⁰

Steuerbücher: Ergänzungen zu den topographischen Listen/Sonderlisten in Stb 1480–1496 (?)

Kein Nachweis in Missivenbüchern, Leibdingbüchern oder Söldnerbüchern

Ratsbücher: 1457–1496 (?)¹³²¹

Einnehmerbücher: 1479/80 (?)¹³²²

Wein- und Ungelddbuch: 1479/80 (?)¹³²³

Zusätzliche Nachweise über die Urkundensammlung und die Literalien-sammlung möglich.

Kennzeichen:

Mit dieser Handschrift zeichnet sich eine neue Entwicklung ab, nämlich die Hinwendung zur sog. Kurrentschrift. Endgültig setzt sich dieser neue Schrifttyp zwar erst im frühen 16. Jahrhundert durch, doch greift Schreiber S mehreren Merkmalen vor, z.B. der Rechtsneigung der senkrechten Buchstabenschäfte (*b*, *k* oder *l*) oder dem breitgezogenen Schriftduktus, auch wenn die Buchstaben insgesamt noch nicht charakteristisch flach ausgeführt werden. Die Schäfte von *f* und langem *l* sind, wie in der älteren Kanzleibastarda, dolchartig stark unter die Zeile verlängert, doch weisen andererseits *b*, *h* und *l* keine Verschleifungen auf. Stattdessen sind die Schäfte nach oben keulenförmig verdickt und, kurz bevor sie auf der Linie enden sollten, seitlich nach rechts umgeknickt. Beim *h* wird die Bogenlinie im Scheitelpunkt gebrochen und etwas unter die Zeile verlängert.

¹³¹⁷ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 41, f 6r–8v.

¹³¹⁸ Vgl. StadtAA Rst., Stadtkanzlei, Register Lit. Slg. 1489 XI 20.

¹³¹⁹ Vgl. den Fall von Johannes Lacher, der ebenfalls als ‚Kanzler‘ bezeichnet wurde; Die Leibgedingbücher der Freien Reichsstadt Augsburg 1330–1500, Nr. 1681, S. 307. Freundlicher Hinweis von Peter Geffcken.

¹³²⁰ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 74–91 (?).

¹³²¹ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 5 (f 143r), 6, 8–12 (?); das Ratsbuch mit der Nr. 7 befindet sich im Original in der Österreichischen Nationalbibliothek Wien, Cod. 2836.

¹³²² Vgl. StadtAA Rst., Einnehmeramt, Rechnungen, Einnehmerbücher Nr. 18 (1479) und 19 (1480).

¹³²³ Vgl. StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 179, f 32v–35r.

Für das *d* liegen zwei unterschiedliche Formen vor, nämlich zum einen verschleift, zum anderen mit einfach nach oben auslaufendem Schaft, immer jedoch schräg nach links geneigt. Der Buchstabenkörper ist in der Regel nicht ganz gerundet ausgeführt.

Zu den weiteren charakteristischen Buchstaben gehört u.a. das *u* bzw. *v*: Ausgehend von der noch heute üblichen Grundform wird die Linie des Körpers auf der rechten Seite am oberen Ende nach links eingerollt, teilweise ergänzt durch eine kleine z-förmige Verzierung vor dem eigentlichen Buchstaben und mit diesem durch feine Haarstriche verbunden. Ein ähnlicher ‚Vorsatzbuchstabe‘ begegnet auch beim *B*, dessen Form an einigen Stellen als zu groß geratenes Rücken-S identifiziert werden kann, und als regelmäßige Schreibweise für das *r*.

Auffällig ist auch das *J*, dessen Kopflinie linksseitig nachlässig abgebogen ist, während die Körperlinie teilweise hakenförmig ausgeführt wird. *S* als Großbuchstabe erscheint als halbkreisförmige Linie, die rechts oben beginnt und wiederum auf der rechten Seite etwa auf halber Höhe nach links umbiegt. In der Minuskelform kennt der Schreiber in der Regel die runde Form als ‚Rücken-S‘, die jedoch im oberen Bogen nicht immer geschlossen ist.

Insgesamt fällt auf, dass die Schrift stellenweise wie mit einem Lineal gezeichnet erscheint.

In dem zeitlichen Rahmen, der durch das Auftreten dieser Hand im Achtbuch vorgegeben ist, kann in der Augsburger Kanzlei ein Stadtschreiber namens Valentin Eber nachgewiesen werden: Er war ein Sohn des ehemaligen Stadtschreibers Thoman Eber¹³²⁴ und erfuhr in Wien¹³²⁵ eine profunde universitäre Ausbildung. Die Quellen bezeichnen ihn regelmäßig als *Maister*, was in seinem Fall tatsächlich berechtigt ist durch den akademischen Titel eines *licenciaten*, mit dem er benannt wird.¹³²⁶ Vor diesem Hintergrund erscheint es nur konsequent, dass er dem (früh-)humanistischen Kreis um den Augsburger Patrizier Sigmund Gossembrot angehörte und in brieflichem Kontakt mit wichtigen Geistesgrößen seiner Zeit stand, z.B. Peter Luder, der ihn in einem Schreiben als *Juris utriusque Doctissim[us] Canonum licenciat[us]* bezeichnete.¹³²⁷ Lange schrieb man die ‚Reformatio Sigismundi‘ seiner Urheberschaft zu, doch dürfte dies mit den Ausführungen Carl Koehnes wi-

¹³²⁴ Kalesse, Bürger in Augsburg, S. 123.

¹³²⁵ Vgl. Gebele, Augsburger auf Hohen Schulen, S. 67 bzw. S. 110.

¹³²⁶ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 5 (1453–1457), f 144r (1) (1457 IX 13); vgl. auch die Gehaltszahlungen an Eber in StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 74 (1481), f 60v; Nr. 75 (1482), f 57r; Nr. 76 (1483), f 49v; Nr. 78 (1485), f 42v; Nr. 79 (1486), f 49v; Nr. 80 (1487), f 48v; Nr. 81 (1488), f 52r; Nr. 82 (1489), f 53r; Nr. 84 (1490), f 55v. Zum akademischen Grad des Licenciaten vgl. Jacques Verger, ‚Licentia‘, in: LMA, Bd. V, Sp. 1957 f.

¹³²⁷ Zur Person Ebers vgl. Franz Josef Worstbrock, ‚Eber, Valentin‘, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 2, Berlin u.a. 1980, Sp. 266 f.; Karl Schädle, Sigmund Gossembrot. Ein Augsburger Kaufmann, Patrizier und Frühhumanist, Diss. phil. München 1938, S. 11, 33 f., 41, 44, 46 f., 56 (Anm. 4); Wilhelm Wattenbach, Peter Luder. Der erste humanistische Lehrer in Heidelberg, Erfurt, Leipzig, Basel. Eine Abhandlung mit urkundlichen Beilagen (Sonderdruck aus: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. XXII), Karlsruhe 1869, S. 26 f., Anhang Nr. XXIII, S. 85 f.; Paul Joachimsohn, Frühhumanismus in Schwaben, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge, Bd. 5 (1896), S. 63–126, 257–307, hier S. 100 f. und 282 f.



Abbildung 20:
Schreiber S, Achtbuch f 44a
(1), Nr. 479.

derlegt sein.¹³²⁸

Wahrscheinlich arbeitete er bereits seit 1454 für die Stadt, denn 1456 erneuerte der Rat seinen Dienst als *bestellter*, als der er *by in in Jren råten* saß und als Berater fungierte.¹³²⁹ Noch deutlicher wird ein Eintrag des folgenden Jahres: *nach vs-*

¹³²⁸ Vgl. Carl Koehne, Zur sogenannten Reformation K. Sigmunds, in: Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde 28 (1903), S. 739.750.

¹³²⁹ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 5 (1453–1457), f 99r (1) (1456 III 16): *vnd wes man*

zgang seiner dryer Jar [...] wurde er noch drew Jar [...] bestellet [...] daz er aber in den Räten sitzen vnd mit Räten Rÿtten vnd reden vnd andern sachen dienen sol mit truwen. Gleichzeitig wurde sein Sold auf 120 Gulden im Jahr erhöht, jedoch musste er im Gegenzug einen *newen pattbrief* hinterlegen.¹³³⁰ Ursprünglich nahm man seine Dienste wohl nicht als Stadtschreiber in Anspruch, auch wenn bereits einige Einträge in den Ratsbüchern Nr. 5 (1453–1457) und Nr. 6 (1458–1463) aus seiner Feder stammen. Vielmehr wusste man ihn offensichtlich als gelehrten Berater und v.a. als Gesandten in städtischem Auftrag zu schätzen, wie die Aufzählung seiner Pflichten in der Bestallung 1457 verrät. In diesem Sinne bewältigte er die diplomatisch heikle Mission, die für die Judenaustreibung 20 Jahre zuvor fällig gewordene Strafzahlung an den Kaiser nach Wien zu überbringen, oder vertrat die Stadt mehrfach in den Streitigkeiten mit Peter von Argon.¹³³¹ Obwohl Peter Luder bereits 1460 einen Brief an den *urbis Auguste summo scribe* adressierte,¹³³² führte Eber den Titel eines Stadtschreibers laut Aussage der Rechnungsbücher erst ab 1463; dieser wurde in den späteren Jahren selbstverständlich,¹³³³ als Eber noch vor dem Ausscheiden von Matheus Schlycher die Reihe der Kanzleimitglieder regelmäßig anführte.¹³³⁴

Obwohl Valentin Eber damit als *notarius civitatis* und v.a. in seiner Sonderstellung in der Kanzlei gesichert ist, bereiten die paläographischen Befunde doch einige Schwierigkeiten: Die Eintragungen in den Ratsbüchern von seiner Hand, auch bereits in den 50er-Jahren des 15. Jahrhunderts, entstanden wohl aufgrund seiner Beratertätigkeit in den Ratsversammlungen, während er bei den ansonsten für die städtischen Belange so wichtigen Aufzeichnungen wie dem Bürgerbuch oder den Baumeisterbüchern schon aus zeitlichen Gründen (Gesandtschaftsreisen) nicht zur Verfügung stand. Was letztendlich in seiner späten Lebensphase seiner Hand zuzuordnen ist, lässt sich nicht immer eindeutig klären, denn etwa seit 1480 wissen wir sicher von zwei Dienern und Schreibern, die Valentin zur Hand gingen: Hanns von Lauchain von Gmund (= Schwäbisch Gmünd) und Bernhart Käschinger von

in frag daz getrulichest veräten des er also geschwörn haütt.

¹³³⁰ Vgl. ebd., f 144r (1) (1457 IX 13). Laut einer Notiz zu diesem Eintrag von 1458 IX 7 ist Eber diesen Auflagen nachgekommen. Eine entsprechende Soldzahlung in Höhe von 120 Gulden abzüglich 20 Gulden zur Begleichung einer anscheinend zuvor gewährten ‚Anzahlung‘ auf den Lohn findet sich in StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 55, f 100v (1457/58). Laut späterer Gehaltsaufstellungen verdiente er am Ende immerhin 240 Gulden im Jahr; vgl. z.B. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 84 (1490), f 55v.

¹³³¹ Zur Übergabe der Strafsumme vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 55 (1457), f 1r und f 53v; zur Vertretung der Stadt in der Argon-Sache vgl. Baumeisterbuch Nr. 65 (1465), f 48r und 49r. Zu Peter von Argon vgl. Kalesse, Bürger in Augsburg, S. 152 f.; Rolf Kießling, Augsburg zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hg. v. Gunther Gottlieb u.a., Stuttgart 1984, S. 241–251, hier S. 245 f. Weitere Gesandtschaftsreisen vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 52 (1455), f 48r; Nr. 56 (1458), f 56v und f 65r; Nr. 57 (1459), f 37r, f 45v oder f 60r; Nr. 58 (1461), beigelegter Zettel; Nr. 60 (1463), f 52v und f 56v; Nr. 62 (1463), f 6v; Nr. 63 (1464), f 7r; Nr. 64 (1464), 59r, f 60r oder f 63r.

¹³³² Wattenbach, Peter Luder, Anhang Nr. XXIII, S. 85 f.

¹³³³ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 60 (1463), f 113v; Nr. 62 (1463), f 6v; Nr. 63 (1469), f 11v; Nr. 64 (1464), f 48r, f 60r oder f 103r.

¹³³⁴ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 1, S. 341; ähnlich Nr. 2, f 23r.

Augsburg.¹³³⁵ Dieser erstgenannte Hanns oder auch Johann von Lauchain sollte für die Tätigkeit der Kanzlei von großer Bedeutung werden, denn in zunehmendem Maße unterstützte er Eber und folgte ihm letztlich auf der Stelle des Stadtschreibers nach.¹³³⁶ Die Hände der beiden sind sich jedoch so ähnlich, dass eine Differenzierung, auch unter Einbeziehung eines gesicherten Autographen von Eber,¹³³⁷ kaum möglich ist. Da die strittige Handschrift erst ab 1480 sowohl im Achtbuch als auch in den übrigen wichtigen Amtsbüchern auftaucht, wäre es denkbar, dass sich Eber zu diesem Zeitpunkt aus Altersgründen mehr auf die innerstädtischen Geschäfte konzentrierte und die zeit- und kraftzehrenden Gesandtschaften jüngeren Kanzleikräften überließ. Sicher ist allerdings, dass Valentin spätestens im Verlauf des Jahres 1496 gestorben sein muss, denn das Steuerbuch vermerkt lediglich seine Witwe: *Jtem Maister Valentini stattschreiberin dedit 7 fl 19 gsch 5 dn.*¹³³⁸

7) Schreiber T

Nachweis im Achtbuch: 1502–1528

Nachweis in parallelen Schriftzeugnissen:

Kein Nachweis im Bürgerbuch, in den Missivenbüchern o.Ä.

Ratsbücher: 1498–1520¹³³⁹

Zusätzliche Nachweise in der Literaliensammlung, in der Sammlung der Ur-
gichten und ähnlichen Quellen auf der Schwelle zur Frühen Neuzeit.

Kennzeichen:

Mit diesem Schreiber liegt die letzte nachweisbare Hand im Achtbuch vor. Sie zeichnet sich, v.a. in späteren Jahren, durch eine besonders nachlässige Schreibweise aus, die Buchstaben scheinen nur flüchtig hingeworfen. So besteht etwa das *e* lediglich aus einer schräg von links oben nach rechts geführten Linie, die am oberen Ende durch einen kleinen Strich, eventuell zu einem Punkt zusammengeschmolzen, ergänzt wird. Weit ausholend, zum Teil ganze angrenzende Wörter umgreifend und in die obere Zeile reichend, wird die Linie des *V*, unabhängig von seinem Status als Groß- oder Kleinbuchstabe, nach links fortgeführt. Die Schäfte von *b* und *h* stehen mehr oder weniger aufrecht, haben jedoch an ihrem oberen Ende einen linksseitigen Haken.

Ein besonderes Charakteristikum sind bei diesem Schreiber Buchstabenformen,

¹³³⁵ Vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1480, Notiz auf dem vorderen Spiegel.

¹³³⁶ Hans oder auch Johann kann in den Steuerbüchern seit 1485 regelmäßig im Bezirk ‚Vom Konolt Apotheke‘ nachgewiesen werden, vgl. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1485, f 24d: *Jtem hans klein tüschcherer – hans von Lawchen*. Im Laufe des Jahres 1485/86 muss es ihm gelungen sein, das in diesem Bezirk direkt neben dem Anwesen Valentin Ebers gelegene und bisher als leerstehend bezeichnete Haus (*vacua domus*) des Kaufringers zu erwerben; vgl. Steuerbuch 1486, f 25d: *Jtem hanns von lachaw / Jtem M. Valentin Stattschreiber dedit 9 fl 3 ort*. In den folgenden Jahren finden sich Namensvarianten wie *Johannes von lauchain*, *der von Lauchain* oder auch *Johann Lauchaimer*. Im Steuerbuch 1496, f 30a, Bezeichnung als ‚Stadtschreiber‘: *Jtem Johannes Stattschreiber dedit nihil*.

¹³³⁷ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 58 (1461), f 3.

¹³³⁸ StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch von 1496, f 30a (Bezirk: ‚Vom Konolt Apotheke‘). Im gleichen Jahr zahlte ihr die Stadt, wohl im Sinne einer Witwenrente, die Summe von 70 Gulden; vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 90 (1496), f 73r.

¹³³⁹ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbücher Nr. 13 (1498–1500) und 14 (1501–1520).

die sich an die römische Quadrata anlehnen und so der modernen Druckschrift verwandt sind. Zu nennen sind hier v.a. *A*, *D*, *H* und *M*.

Es handelt sich bei dieser Hand um Conrad Peutinger, Bürgersohn und Doktor beider Rechte. Die Stadt nahm seine Dienste ab 1494 in Anspruch, aber ähnlich wie bei Valentin Eber nicht als Stadtschreiber, sondern offensichtlich als Berater und Gesandter. Entsprechend findet sich seine Gehaltsaufstellung nicht bei den Mitgliedern der Kanzlei, sondern von diesen abgesetzt noch vor allen anderen Funktionsträgern, ohne allerdings seine Position genau zu benennen.¹³⁴⁰ Auch die Steuerbücher dieser Jahre nennen nicht ihn, sondern – wie bereits erwähnt – Johann von Lauchain als Stadtschreiber; für seine Person wird lediglich der akademische Titel



Abbildung 21:
Schreiber T, Achtbuch f 45a (1),
Nr. 483.

¹³⁴⁰ Zahlungen für eine erste Gesandtschaftsreise nach Kempten, vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 87 (1494), f 46r; im Jahr darauf nach Worms zum Kaiser, vgl. Baumeisterbuch Nr. 89 (1495), f 33v. Erstes Gehaltskonto 1495, vgl. ebd., f 61r.

eines Doktors hervorgehoben.¹³⁴¹ Für den modernen Betrachter ist Peutinger sicherlich dasjenige Mitglied der Augsburger Kanzlei, das besonders hervorsteht: Während seiner Tätigkeit gestaltete er die Stellung seiner Heimatstadt im Schwäbischen Bund zur Führungsposition aus und unternahm als kaiserlicher Rat mehrfach Gesandtschaften, auch wenn sein Einfluss auf die Reichspolitik insgesamt als gering einzuschätzen ist. Über seine Heirat mit Margarete Welser gelang ihm der Aufstieg in das Augsburger Patriziat. Besonders zu würdigen sind seine humanistischen Bemühungen, etwa die Gründung der *Sodalitas Litteraria Augustana* oder die Publikation lateinischer Inschriften Augsburgs.¹³⁴²

Aus kanzelehistorischer Sicht muss jedoch angemerkt werden, dass Peutinger weniger innovativ tätig war als etwa Matheus Schlycher oder Conrad Fludeisen. Sein Hauptaugenmerk lag sicherlich nicht auf der Weiterentwicklung der bestehenden Organisationsformen und Schreibmuster (selbst der Humanist und Wissenschaftler beugte sich dem im Achtbuch seit fast zwei Jahrhunderten gebräuchlichen Protokoll), sondern auf der Präsentation Augsburgs nach außen.¹³⁴³

s) Schlussfolgerungen

Schon auf den ersten Blick fällt das Streben nach Kontinuität auf, welches das Geschehen innerhalb der Kanzlei prägte.¹³⁴⁴ Wer in den Dienst eintrat, hatte gute Aussichten, dort bis zu seinem alters- bzw. krankheitsbedingten Ausscheiden (Matheus Schlycher), wenn nicht gar bis zum Tode (Nikolaus Hagen, Valentin Eber) zu verbleiben. Ausnahmen lassen sich in der Regel historisch genau begründen, wie dies etwa bei Conrat Fludysen der Fall ist. Ein schneller Wechsel bei den Händen, wie er sich etwa im Verfestungsbuch der Stadt Stralsund zeigt, war aufgrund des funktionierenden Systems der Schreibstube in Augsburg schlichtweg nicht notwendig.¹³⁴⁵

Bis ins 15. Jahrhundert hinein erfolgte die Ausbildung der Schreiber wesentlich in der Kanzlei selbst, wohingegen das Studium an einer Universität oder gar ein akademischer Titel nicht zwingend vorausgesetzt wurde. Das Wissen, das ein Stadt-

¹³⁴¹ Vgl. z.B. StadtAA Rst., Steueramt, Rechnungen, Steuerbuch 1494, f 8c im Bezirk „Auf unser Frauen Graben: *Jtem doctor Cunrat Bewttinger dedit 60 dn viiii s.* Ähnlich in den Steuerbüchern der folgenden Jahre jeweils in diesem Bezirk.

¹³⁴² Grundlegend zu Peutinger ist der Artikel von Josef Bellot – Katarina Sieh-Burens, „Konrad (III.) Peutinger“, in: Augsburger Stadtlexikon, S. 709.

¹³⁴³ Weiter vgl. zu Conrad Peutinger z.B.: Johann Ramminger, The Roman inscriptions of Augsburg published by Conrad Peutinger, in: *Studi umanistici piceni* 12 (1992), S. 197–210; Martin Ott, Römische Inschriften und die humanistische Erschließung der antiken Landschaft: Bayern und Schwaben. Die Dokumentation antiker Inschriften im frühen 16. Jahrhundert: Conrad Peutinger und Johannes Aventinus, in: *Deutsche Landesgeschichtsschreibung im Zeichen des Humanismus*, hg. v. Franz Brendle – Dieter Mertens – Anton Schindling – Walter Ziegler (Contubernium, Bd. 56), Stuttgart 2001, S. 213–226; Andreas Gößner, Weltliche Kirchenhoheit und reichsstädtische Reformation. Die Augsburger Ratspolitik des „mitlen und mitleren weg“ 1520–1534 (Colloquia Augustana, Bd. 11), Berlin 1999; Uwe Heckert, „Im Zweifel für die Freiheit“. Ein Mustergutachten Conrads Peutingers zu Bürgerrecht und Bürgeraufnahme im spätmittelalterlichen Augsburg, in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. v. Klaus Schreiner – Ulrich Meier (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 7), S. 120–144.

¹³⁴⁴ Vgl. Jucker, *Gesandte, Schreiber, Akten*, S. 112.

¹³⁴⁵ Verfestungsbuch Stralsund, S. IX–XII.

schreiber für die Bewältigung seiner Arbeit brauchte, auch auf dem juristischen Sektor, wurde also durch tägliche Erfahrung erworben. Erst mit Persönlichkeiten wie Valentin Eber oder dann natürlich Conrad Peutingen wird deutlich, dass sich auch Augsburg dem neuzeitlichen Trend, tatsächlich Gelehrte in Dienst zu nehmen, nicht mehr entziehen konnte. Doch weil das (ständige) Amt eines Syndikus noch nicht geschaffen worden war, wurde diese Aufgabe dem Inhaber des Stadtschreiberamtes übertragen, der aufgrund dieser zusätzlichen Arbeitsbelastung immer weniger selbst mit Schreibearbeiten befasst war.

Anders als in anderen Städten war es einem *notarius civitatis* in Augsburg offensichtlich nicht möglich, von der administrativen Ebene in die tatsächlichen Leitungsgremien der Stadt, also v.a. in den Rat, hinüberzuwechseln.¹³⁴⁶ Wer einmal diese Laufbahn eingeschlagen hatte, verblieb auch dort, weswegen ein Stadtschreiber, der nach der Aufgabe seines Amtes als Ratsmitglied fungierte, im beobachteten Zeitraum nicht nachgewiesen werden konnte. Doch sagt dies weder etwas über die Bedeutung aus, die dieser Position innerhalb der Ämterhierarchie zukam und die insgesamt als sehr hoch angesetzt werden muss, noch über die soziale Stellung der jeweiligen Schreiber: Über die Kriterien ‚Steueraufkommen/Besitz‘, ‚Verwandtschaftsverhältnisse‘ und ‚Wohnlage‘ können sie in der Regel als Vertreter der gesellschaftlichen Mittel-, wenn nicht Oberschicht ermittelt werden.¹³⁴⁷ Vielen Amtsinhabern gelang nicht zuletzt über ihre Tätigkeit der gesellschaftliche und soziale Aufstieg, sie wurden zur „neue[n] soziale[n] Schicht der städtischen Intelligenz“.¹³⁴⁸

Auffällig ist auch, wie stark die Mitglieder der Kanzlei nicht nur über ihre gemeinsame Tätigkeit miteinander verbunden waren, man suchte schon allein räumlich die Nähe der Kollegen, ganz zu schweigen vom Knüpfen familiärer Bande. Offensichtlich entwickelten sie ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl, das auf der Ebene dieser Alltäglichkeiten seinen Ausdruck fand. Interessant ist dieser Befund vor dem Hintergrund der Arbeiten von Kirill Levinson zu städtischen Beamten der Frühen Neuzeit. Er resümiert, dass diese Personen nach Herkunft, sozialer Stellung, Besitz etc. zu heterogen waren, um als Gesamtheit ein kollektives Bewusstsein entwickeln zu können, weswegen die Begrifflichkeiten ‚Beamtenstand‘ oder ‚Beamtenstand‘ eigentlich abzulehnen seien. Dennoch schließt er nicht aus, dass „im Rahmen von kleineren Kollektiven, denen meist räumliches Nebeneinander und/oder

¹³⁴⁶ Ähnlich in Schweinfurt, für das Künzel, Schweinfurter Stadtschreiber, S. 95, auf den Grundsatz hinweist, „dass kein Bediensteter zugleich Ratsmitglied sein durfte. Nur so konnte sich der Rat von dem ohnehin starken Einfluss des Kanzleipersonals, vor allem aber des Stadtschreibers, teilweise abschirmen.“ Im Gegensatz dazu vgl. Breiter, Schaffhauser Stadtschreiber, S. 17: „Das Stadtschreiberamt wird zum Ausgangspunkt in der Hierarchie der Ämter, und es ist nicht selten, dass ein Stadtschreiber seine Laufbahn als Bürgermeister beendete.“ Ähnlich ebd., S. 33.

¹³⁴⁷ Ein ähnlicher Befund ergibt sich z.B. für Schaffhausen; vgl. Breiter, Schaffhauser Stadtschreiber, S. 24, 29.

¹³⁴⁸ Janusz Tandecki, Die Verwaltungsschriftlichkeit als kultureller Faktor in den Städten des südlichen Hanseraums im späteren Mittelalter, in: Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten, hg. v. Jürgen Sarnowsky (Hansische Studien, Bd. XVI), Trier 2006, S. 1–16, hier S. 6. Ähnlich Karl Mommsen, Das Basler Kanzleiwesen des Spätmittelalters, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 74/1 (1974), S. 159–188, hier S. 169 f. Außerdem Jucker, Gesandte, Schreiber, Akten, S. 128, für verschiedene eidgenössische Städte.

gemeinsame Interessen zugrunde lagen“, ein Wir-Gefühl entstehen konnte.¹³⁴⁹ Die Mitglieder der Kanzlei dürften diese Kriterien durchaus erfüllt haben.

Durch die Identifizierung der Schreiberhände in parallelen Schriftquellen aus eindeutig kommunalem Zusammenhang lässt sich belegen, dass die Eintragungen für die unterschiedlichen Rechtsinstrumente von Acht und Stadtverweis parallel durch den gleichen städtischen Schreiber vorgenommen wurden.¹³⁵⁰ Der Grund für diese Überschneidung dürfte anfangs sicherlich der mangelnden ‚verwaltungstechnischen‘ Organisation geschuldet gewesen sein: Das Volumen der zu bewältigenden Schreibearbeiten war noch nicht groß genug, um die Tätigkeit von zwei Schreibkräften zu rechtfertigen.¹³⁵¹ Somit fand die bereits angesprochene enge Zusammenarbeit zwischen den Organen der Rechtsprechung auf genossenschaftlicher (= Rat) und auf altrechtlicher Basis (= Vogteigericht) in der Praxis der Verschriftlichung ihre Fortsetzung.

Dementsprechend finden sich sowohl Gerichtsurkunden als auch Urkunden des Rates, die durch die gleiche Hand verfasst wurden: 1290 etwa die Bestätigung des Urteilsspruches in der Streitsache zwischen dem Heilig-Geist-Spital und dem Siechenhaus St. Servatius durch den Stadtvogt Walther von Ramswag und das Dokument, mit dem die Ratgeber den Augsburger Juden die Errichtung eines eigenen Badehauses gestatteten.¹³⁵² Ebenfalls von ein und demselben Schreiber stammen vermutlich aber auch der Gerichtsbrief von Sigfrid von Pfalheim in seiner Eigenschaft als Stadtvogt und das Schreiben des Rates an Graf Ludwig von Oettingen über den Ausgang einer Taidigung mit dem Vitztum des bayerischen Herzogs im Jahr 1295.¹³⁵³ Für den durch das Achtbuch erfassten Zeitraum lässt sich diese Vorgehensweise z.B. für die Hände K und L um die Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisen.¹³⁵⁴ Gleichzeitig geben aber auch diejenigen Eintragungen im Achtbuch, die zwar verschiedenen Inhalts sind (Acht oder Stadtverweis), aber das gleiche Datum tragen, Ausweis über den gemeinsamen Kampf von Stadtvogt und Rat gegen Gewalt und Diebstahl in der Stadt.

Dürfte die Tatsache, dass das Stadtgericht unter Vorsitz des Vogtes und der Rat zu einem frühen Zeitpunkt nicht als konkurrierende Organe bei der Ahndung von Verbrechen gedacht werden dürfen, die Existenz eines gemeinsamen Schreibers erklären, so ist doch auffällig, dass die Einträge bezüglich der Acht bis ins 16. Jahr-

¹³⁴⁹ Kirill A. Levinson, Beamte in Städten des Reiches im 16. und 17. Jahrhundert. Unter besonderer Berücksichtigung der Freien Reichsstadt Augsburg (Schriftenreihe zur Geistes- und Kulturgeschichte. Monographien), Halle (Saale) 2004, S. 121 f., Zitat S. 122.

¹³⁵⁰ Anders jedoch in Schaffhausen; vgl. Breiter, Schaffhauser Stadtschreiber, S. 50.

¹³⁵¹ Fraglich ist auch, ob das weitgehend mündliche Verfahren vor dem Vogteigericht überhaupt einen festangestellten Schreiber notwendig machte; vgl. Liedl, Gerichtsverfassung und Zivilprozess, S. 32.

¹³⁵² StadtAA Rst., Urkundensammlung 1290 VI 15 (UB I, Nr. CXIX, S. 91) und 1290 XII 5 (UB I, Nr. CXXV, S. 96).

¹³⁵³ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1295 X 9 (UB I, Nr. CXLIX, S. 114 f.) und 1295 XII 6 (UB I, Nr. CLIV, S. 119 f.). Ähnlich: 1298 XII 5 (UB I, Nr. CLXIX, S. 131: Schiedsurteil des Stadtvogts Walther Heinrich von Ramswag) und 1298 VIII 23 (UB I, Nr. CLXVII, S. 129: Verschreibung der Augsburger Juden, auf eigene Kosten einen Abschnitt an der Stadtmauer zu errichten).

¹³⁵⁴ StadtAA Rst., Urkundensammlung 1352 ohne Tag und Monat und 1352 VII 12 durch Hand K; 1355 VIII 13 und 1355 XI 26 durch Hand L.

hundert hinein, als das Achtbuch letztlich keine Verwendung mehr fand, durch den städtischen Bediensteten vorgenommen wurden. Dies erstaunt umso mehr, als spätestens in den 90er-Jahren des 14. Jahrhunderts ein eigener Gerichtsschreiber nachweisbar ist: 1391 berichtet das Baumeisterbuch von einem *schriber der daz vnreht beschribet an dem geriht*, das von 1395 klassifiziert diese Person eindeutig als *geriht schriber*.¹³⁵⁵ Diese verwaltungstechnische Trennung (hier das urteilende, dort das registrierende Organ) war in der Praxis nicht ohne Probleme: Eine Ordnung über das Achtverfahren aus der Feder von Matheus Schlycher¹³⁵⁶ legt fest, dass, falls der Kläger einen Eintrag in das Achtbuch wünsche, sein gerichtlicher Fürsprecher mit einer entsprechenden Gerichtsurkunde vor dem Stadtschreiber zu erscheinen habe, um sein Ansinnen vorzutragen. Erst nach Prüfung des vorgelegten Schriftstückes nahm dieser dann die Eintragungen tatsächlich vor: *Und wenne nu die verkündung also beschehen ist, so bitt im der clager aber ze fragen, ob man im füro den selben aechter icht billichen in der statt achtbüch schryben, wer des ain bote gen dem stattschryber sein und im dez ouch ainen gerichtzbrieft geben sülle. Daz wirt denne zum rechten ertailt, daz der fürsprech süll bott sein zü dem statschryber, daz mag man durch ain frâg oder dry frageb zü erkantnusz setzen.*¹³⁵⁷

Sucht man nach einer möglichen Erklärung für diesen Sachverhalt, so kommt zum einen die langjährige Gewohnheit ins Spiel. Warum ändern, was doch, wenn auch mit manchen Unannehmlichkeiten, so lange funktioniert hat? Zum anderen, und das scheint bei Berücksichtigung der Gesamtentwicklung in Augsburg das Wahrscheinlichere, brachte die Stadt damit einen Herrschaftsanspruch gegenüber dem Vogt, der schon im 14. Jahrhundert durch die Autonomiebestrebungen der Kommune zunehmend unter Druck geriet, zum Ausdruck. Die Führung des Amtsbuches ist somit ein Indiz für die Abhängigkeit des eigentlich königlichen Amtsträgers von der Stadt. In diesem Sinne forderte die bereits erwähnte Achtordnung, dass Ächtungen zwar durch den Vogt vorgenommen werden sollten, dies jedoch nur in Anwesenheit von Bürgermeister und Rat geschehen dürfe: *so süllen als denne die burgermaister und rautgeben [...] mitsampt den richtern dez gerichtz herab uff den berlach gân under die wolken und ze ring umb nach ainander stân, die richter uff die rechten seyten und die burgermaister und rautgeben uff die glinken seyten.*¹³⁵⁸

Ein Vergleich der zeitlichen Abfolge der Hände sollte auch eine mögliche Erklärung für die Tatsache geben, dass nicht alle in der Kanzlei nachweisbaren Schreiber im Achtbuch aktiv waren, wie dies zudem etwa im Bürgerbuch auffällt. Um in diese Quellen schreiben zu dürfen, war offensichtlich das Erreichen einer bestimmten Position innerhalb der Hierarchie aller Schreibkräfte notwendig. Die durch Magister Ulrich und Nikolaus Hagen jeweils zu Beginn ihres Dienstes getätigten Eigenaussagen, zum *notarius civitatis* berufen worden zu sein, zeigen,

¹³⁵⁵ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 6 (1391), f 55v, und Nr. 9 (1395), f 33v.

¹³⁵⁶ Stadtbuch, S. 268 f., datiert diese Ordnung (*So man ainen aechten wil*) auf den Zeitraum von 1423 bis 1445, ohne allerdings eine Begründung dafür zu liefern.

¹³⁵⁷ Vgl. ebd.

¹³⁵⁸ Vgl. ebd., S. 268.

dass offensichtlich nur dem Stadtschreiber dieses Vorrecht zustand. Das Auftreten der einzelnen Hände in den unterschiedlichen Quellentexten, v.a. in den Steuerbüchern, verdeutlicht dies: Viele Schreiber waren bereits jahrelang in der Kanzlei aktiv und erledigten z.B. die mühevollen und zeitaufwendige Erstellung der topographischen Listen. Wenn sie jedoch die Position des (älteren) Stadtschreibers erreicht hatten, überließen sie dies ihren Gehilfen und beschränkten ihre eigene Tätigkeit auf den Eintrag der Sonderlisten oder weiterer Ergänzungen.¹³⁵⁹ Erst dann ist in der Regel auch ein Nachweis im Bürger- und im Achtbuch gegeben (vgl. O = Oswald, P = Thoman Eber, N = Simon Müller, mit Einschränkungen auch Q = Matheus Schlycher und R = Conrad Fludysen). Abweichungen sind meistens relativ gut durch besondere Umstände zu erklären: L (= Hermann von Wielach) etwa wurde offensichtlich wegen seiner überaus schönen und gut lesbaren Handschrift schon früh zur Erstellung repräsentativer Schriftstücke herangezogen und durfte noch als Unterschreiber Einträge im Achtbuch vornehmen. Conrad Fludysen hingegen profitierte wohl zum einen vom fortgeschrittenen Alter Matheus Schlychers, zum anderen von der Auslastung Valentin Ebers als Berater und Diplomat im Dienste der Stadt.

Diese Kompetenzverteilung nach ‚Dienstgrad‘ und Verweildauer in der Kanzlei könnte auch erklären, weshalb ein ganz bestimmter Schreiber, Hainrich Erlbach nämlich, zwar in den Ratsprotokollen,¹³⁶⁰ nicht aber im Achtbuch nachweisbar ist. Lange Zeit sah es so aus, als könnte der Sohn eines öffentlichen Notars¹³⁶¹ in die Fußstapfen von Matheus Schlycher treten: Nach einem Studium in Heidelberg und Bologna¹³⁶² war er bereits 1451 zum ersten Mal in einer diplomatischen Mission für die Stadt unterwegs, und in den folgenden Jahren reiste er immer wieder im Auftrag des Rates zum kaiserlichen Hof oder zu den westfälischen Femegerichten.¹³⁶³ Diese Gesandtschaftstätigkeit scheint den Großteil der Arbeit Erlbachs ausgemacht zu haben, denn obwohl an ihn Sonderzahlungen für Urfehden, *Gagenbriefe* oder Urteilsbriefe belegt sind,¹³⁶⁴ so stattete man doch eigens für ihn ein Pferd

¹³⁵⁹ Einen ähnlichen Wechsel von zwei bzw. drei verschiedenen Händen konstatiert Stefan Weiß, Die Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon mit Lebensmitteln (1316–1378). Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte eines mittelalterlichen Hofes, Berlin 2002, S. 32, für bestimmte Quellen und unterscheidet deswegen zwischen einer Haupthand und einer Korrekturhand.

¹³⁶⁰ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbücher Nr. 5 (1453–1458) und Nr. 6 (1458–1463) im Zeitraum von 1453 bis 1458.

¹³⁶¹ Vgl. Peter-Johannes Schuler, Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, Textbd. (Veröffentlichungen des Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 90), Stuttgart 1987, Nr. 294/1, S. 100, weist Erlbachs Vater Friedrich als 1389 als Stadtschreiber in Schwäbisch Hall nach; 1420 wird er als *alt scriber* tituliert, unternimmt aber noch eine Reise nach Würzburg in städtischem Auftrag.

¹³⁶² Ebd. Bis 1443/44 wird Erlbach in den städtischen Registern Schwäbisch Halls als Steuerzahler geführt.

¹³⁶³ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 48 (1451), f 48v (erste diplomatische Mission); Nr. 50 (1453), f 26r oder Nr. 51 (1454), f 58v/60r/62v (Reise zum kaiserlichen Hof); Nr. 56 (1458), f 59r (Reise nach Westfalen).

¹³⁶⁴ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 48 (1452), f 61r; Nr. 52 (1455), f 53r; Nr. 55 (1457), f 72r.

aus und musste Schlycher, der aufgrund der häufigen Abwesenheit seines Kollegen die Kanzleigeschäfte selbst zu bewältigen hatte, besonders entlohnt werden.¹³⁶⁵ Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass er trotz des Titels eines Stadtschreibers¹³⁶⁶ aufgrund der kürzeren Dienstzeit Matheus Schlycher rangmäßig untergeordnet war. Da er sich zum Jahreswechsel 1458/59 mit dem Rat überwarf (der Streit sollte übrigens für die nächsten zehn Jahre andauern),¹³⁶⁷ hatte er keine Möglichkeit mehr, die Position des ‚älteren‘ *notarius civitatis* zu erreichen.

Doch kann die Identifizierung der Schreiber außerdem eine Hilfestellung für die Klärung ‚neuralgischer‘ Punkte in der Verschriftlichungspraxis des Achtbuches geben? Zur Erinnerung: 1302–1323 trägt Schreiber A lediglich Fälle zur Acht ein, nach einer Pause von 15 Jahren setzt Schreiber B neu ein, dieses Mal sowohl mit Acht- als auch mit Stadtverbotsfällen. Der letzte Eintrag einer kommunalen Verbannung datiert vom Jahr 1397, während die Ächtungen noch bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts weiterlaufen. Der Vergleich der Hände ergab, dass zu keinem Zeitpunkt personelle Veränderungen innerhalb der Kanzlei, also der Ein- bzw. Austritt eines verantwortlichen Schreibers, den Anstoß gegeben haben dürften, denn Schreiber A war nach 1332 und Schreiber B vor 1338 noch bzw. bereits in städtischen Diensten. Versucht man den Beginn der Eintragungen zu begründen, so könnte man auf Friedrich Battenberg verweisen, der für das Auftreten von Achtbüchern auf lokaler/regionaler Ebene einen engen Zusammenhang zum Kaiserhof verantwortlich machen will, doch lässt sich für Augsburg eine Verbindung wie im Falle Rothenburgs oder gar eine kaiserliche Privilegierung wie für Ulm nicht nachweisen.¹³⁶⁸ Speziell in Augsburg scheinen ‚innenpolitische‘ Gründe den Ausschlag gegeben zu haben: 1302, in dem Jahr, in dem die Aufzeichnungen beginnen, wurden mehrere Mitglieder der Stolzirsch-Familie wegen des Versuchs, die Macht innerhalb der Bürgergemeinde durch die Etablierung des Bürgermeisteramtes an sich zu reißen, aus der Stadt vertrieben.¹³⁶⁹ Im Juni 1303 beschloss der Rat mit ausdrücklichem Verweis auf diese Geschehnisse, dass derjenige, der in Zukunft ähnliches vor-

¹³⁶⁵ Zur Abrechnung über die Ausrüstung eines Pferdes vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch, Nr. 52 (1455), f 45v; zur Sonderzahlung an Schlycher vgl. Nr. 55 (1457), f 50r. Eine ähnlich formulierte Sonderzahlung findet sich auch noch 1459; vgl. Nr. 57, f 61r.

¹³⁶⁶ Zum Titel eines Stadtschreibers vgl. die zahlreichen Notizen in den Baumeisterbüchern z.B. anlässlich der Auszahlung seines Soldes wie in StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 51 (1454), f 109r oder Nr. 55 (1457), f 101r.

¹³⁶⁷ Zu den Geschehnissen um Hainrich Erlbach vgl. Karl-Friedrich Krieger – Franz Fuchs, Ehemalige Amtsträger als Feinde ihrer Heimatstadt. Problematische Folgen innerstädtischer Machtkämpfe am Beispiel der Auseinandersetzungen Heinrich Erlbachs mit der Reichsstadt Augsburg (1459–1469), in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, hg. v. Lothar Kolmer – Peter Segl, Regensburg 1995, S. 335–364; nochmals Dies., Der Prozess gegen Heinrich Erlbach in Regensburg (1472). Reichsstädtische Justiz im Dienst landesherrlicher Macht- und Interessenspolitik, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. v. Joachim Dahlhaus – Armin Kohnle (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 39), Köln 1995, S. 519–553.

¹³⁶⁸ Vgl. oben Kap. I. 1.

¹³⁶⁹ Zu dem als ‚Stolzirsch-Aufstand‘ in der Literatur bekannten Umsturzversuch vgl. Kießling, Bürgerliche Gesellschaft, S. 50; Zorn, Augsburg, S. 160 f.; Peter Geffcken, ‚Stolzirsch‘, in: Augsburger Stadtlexikon, S. 859. Zur weiteren Geschichte der Portner vgl. auch Schwab, Offizialatsregister, S. 464–469.

haben sollte, mit ewigem Stadtverbot bestraft werden und zudem *in der stat aechde* sein sollte.¹³⁷⁰ Überprüft man nun die erste uns überlieferte Liste von Ächtern, so stellt man fest, dass eben der als Haupttäter zu identifizierende Siboto StolzHIRSCH in latinisierter Schreibweise dort tatsächlich auftaucht¹³⁷¹

Für den Neubeginn 1338 können keine derartigen handfesten Gründe benannt werden. Lediglich als mittelbarer Anlass könnten Ereignisse zwei Jahre zuvor gedient haben: 1336 wurde der südliche Teil der schwäbischen Reichsvogtei an den Augsburger Bischof verpfändet. Im Folgenden sollte es zahlreiche Streitereien zwischen Bischof und Stadt geben, da viele Bürger im Gebiet des südlichen Vogteiteiles begütert waren. Eventuell führten die Auseinandersetzungen zu Bemühungen der Kommune, dem eigenen Herrschaftsanspruch, fassbar in den durch eigene Machtvollkommenheit ausgesprochenen Verbannungsurteilen und ihrer schriftlichen Fixierung, stärkeren Nachdruck zu verleihen. Das Achtbuch, das bereits Jahre zuvor als Speichermedium für Ächtungen, einem königlichen Prerogativ, gedient hatte, bot sich als ideales Werkzeug an.

Bleibt noch zu klären, weshalb 1397 bzw. 1528 die jeweils letzten Eintragungen vorgenommen wurden. Im Falle der Stadtverweise dürfte der Grund in der medialen Entwicklung Augsburgs zu suchen sein: Ab 1390 sind uns, obwohl mit großen Lücken, erstmals Ratsprotokolle überliefert, die auch Ausweisungen in der bisher im Achtbuch üblichen Form enthalten.¹³⁷² Die Vermutung liegt also nahe, dass die Fixierung dieses dem Rat zustehenden Sanktionsmittels in dessen neues, ‚eigenes‘ Medium übernommen wurde, das wiederum im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts durch Amtsbücher, die nur der Speicherung der Rechtsprechung des Rates dienten, abgelöst wurde.¹³⁷³

Bei den Ächtungen dagegen muss man die Ursache wohl in den Veränderungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung und des Prozessrechtes verorten: Da Straftäter häufiger gefangen genommen werden konnten, ein Fernbleiben vom Gericht *ex contumacia* also nicht mehr möglich war, musste das Beugemittel der Acht schlechterdings nicht mehr angewandt werden. Und sollte doch einmal ein Beklagter nicht vor dem Richter erscheinen, so konnte auf Basis einer neuen Rechtsgrundlage dennoch

¹³⁷⁰ Vgl. UB I, Nr. CXC (1303 VI 23), S. 150–152, hier S. 151.

¹³⁷¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 3 (1302): *Item Siboto iunior Curialis cervus*.

¹³⁷² Noch in zeitlicher Überschneidung mit dem Achtbuch, ohne dass diese Beispiele dort ein zweites Mal schriftlich fixiert wurden: StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 270 (1390–1392), f 18v (1) (1391 II 4): ewiger Stadtverweis nach Eisen ohne Angabe eines Grundes; f 25r (1) (1391 V 2): Stadtverweis (2 Jahre/3 Meilen) wegen vermeintlichen Diebstahls; f 36v (2) (1391 X 18): Stadtverweis (ewig/6 Meilen) nach Eisen ohne Angabe eines Grundes, Urfehde. Spätere Beispiele nach dem Ende der Eintragungen im Achtbuch: Ratsbuch Nr. 271 (1403–1406), f 46r (1) (1405 IX 3): Stadtverweis (2 Jahre) ohne Angabe eines Grundes, Gehorsamseid; f 46v (1) (1405 X 1): Stadtverweis (10 Jahre/10 Meilen) wegen Diebstahls. Ratsbuch Nr. 272 (1412–1416), f 14r (2) (1412 III 12): Stadtverweis (10 Jahre/6 Meilen) nach Pranger wegen Auflehnung gegen die städtischen Funktionsträger; f 18r (2) (1412 X 4): Stadtverweis (ewig/6 Meilen) wegen üblen und gefährlichen Redens; f 114v (2) (1416 V 8): Stadtverweis (2 Jahre/10 Meilen) ohne Angabe eines Grundes. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 274 (1417–1422), f 24r (1) (1417 VI 5): Stadtverweis für eine Frau (ewig/6 Meilen) wegen übler Nachrede gegen die Schwiegertochter; f 83r (2) (1419 IV 27): Stadtverweis (1 Jahr) ohne Angabe eines Grundes, Urfehdebrief.

¹³⁷³ Vgl. StadtAA Rst., Gerichtswesen Nr. 94 ff.

zur Sache verhandelt und v.a. auch geurteilt werden.¹³⁷⁴

Die 15-jährige Unterbrechung in den Aufzeichnungen (1323–1338) kann durch keinerlei Ereignisse begründet werden, ist jedoch aus einem anderen Grund auf der medialen Ebene von Interesse: Der städtische Schreiber, also wohl A, wurde nach Aussage der Baumeisterbücher dieser Zeit ausdrücklich dafür entlohnt, dass er Aufzeichnungen bezüglich Acht und Stadtverweis tätigte, auch wenn dies nicht im Kontext des Achtbuches erfolgte. 1323 etwa findet sich die Notiz *Item notario de illis qui expulsi sunt de civitate XXXV β*, 1325 verdeutlicht durch ein *pro inscriptione trium qui expulsi sunt de civitate XVIII d*, während ein Jahr später der Stadtschreiber *pro literis et pro quorundam proscriptione X s.* die aufgeführte Summe erhielt.¹³⁷⁵ Das Achtbuch war zwar offensichtlich als Medium bekannt, konnte jedoch noch keinen Absolutheitsanspruch für sich deklarieren: Nicht alles, was in diesem Bereich in der Stadt geurteilt wurde, musste auch in dieses Buch eingetragen werden, um Gültigkeit zu erlangen. Zum Beweis sei auf die judenfeindlichen Ausschreitungen in Augsburg Ende 1348 verwiesen: Einige der Täter lassen sich zwar als Geächtete im Achtbuch nachweisen,¹³⁷⁶ nicht jedoch Heinrich Portner als der eigentliche Rädelsführer. Stattdessen ließ der Rat über die ewige Verbannung des ehemaligen Stadtpflegers entsprechend seines sozialen Ranges als Mitglied der patrizischen Oberschicht eine mit dem städtischen Siegel beglaubigte Urkunde verfertigen.¹³⁷⁷ Ähnlich findet sich zwar der erste Stadtverweis gegen Peter Kuntzelman im Achtbuch,¹³⁷⁸ nicht jedoch der aus dem Jahr 1377. Der Grund für diese Verbannung auf zehn Jahre und sechs Meilen bleibt unklar, eventuell hatte sich Kuntzelman wiederum an einer Fehde auswärtiger Herren beteiligt, doch bestand der Rat, da der Delinquent zuvor im städtischen Gefängnis inhaftiert gewesen war, auf der Ausstellung einer Urfehdeurkunde, die zugleich als Nachweis für die Ausweisung diente.¹³⁷⁹ Der Grundsatz, nichts mehrfach zu verschriftlichen, den Claudia Kalesse

¹³⁷⁴ Vgl. oben Abschnitt B, Kap. I. 3

¹³⁷⁵ Vgl. Hoffmann, Baumeister-Rechnungen, S. 67, S. 95 (im Jahr 1325 wurde der Stadtschreiber zweimal für diese Tätigkeit entlohnt; vgl. ebd., S. 94); zur Verschriftlichung der Ächtungen vgl. ebd., S. 105. Zahlungen an den Stadtschreiber für Ächtungen im vom Achtbuch vorgegebenen Zeitraum lassen sich ebenfalls nachweisen; vgl. ebd., S. 23, 27 f., 31, 36, 39, 43 f., 52 f., 59.

¹³⁷⁶ Vgl. Achtbuch, Nr. 128 (1349 III 19).

¹³⁷⁷ Vgl. UB II, Nr. CCCCLIX (1349 I 24), S. 21 f. Die Urkunde erweckt den Anschein, als sei die Beteiligung Portners am ‚Judenschlagen‘ lediglich der Tropfen gewesen, der das Fass letztlich zum Überlaufen gebracht habe, da sich dieser bereits in seiner Zeit als Bürgermeister zahlreicher Vergehen, u.a. der Unterschlagung, schuldig gemacht habe. Das Pogrom habe er dazu nutzen wollen, um den Rat der Stadt zu stürzen. An der Vertreibung und Ermordung der Juden habe er außerdem ein persönliches Interesse gehabt, weil er aufgrund seiner eigenen territorialen Zukäufe im Augsburger Umland (u.a. Wellenburg) bei diesen hoch verschuldet gewesen sei. Zur Einschätzung dieser Vorwürfe und zur Beurteilung der Geschehnisse im Allgemeinen vgl. Mütschele, Juden in Augsburg, S. 276–292; Bernhard Schimmelpfennig, Christen und Juden in Augsburg des Mittelalters, in: Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches, hg. v. Rolf Kießling (Colloquia Augustana, Bd. 2), Berlin 1995, S. 24–38, hier S. 32 f., der sich für eine Beteiligung des Rates selbst ausspricht. Zur Besitzgeschichte Wellenburgs vgl. Jahn, Geschichte der Herrschaft Wellenburg.

¹³⁷⁸ Vgl. Achtbuch, Nr. 913 (1372 X 25): wegen Beteiligung an einer Fehde auswärtiger Herren Stadtverweis bis zur Beilegung der Kampfhandlungen und der Begleichung der fälligen Buße an die Stadt.

¹³⁷⁹ Vgl. StadtAA Rst., Urkundensammlung 1377 VII 24.

bereits für die Vorgehensweise der Kanzlei bei der Aufnahme von Neubürgern festgestellt hat,¹³⁸⁰ hatte demnach im Bereich der Rechtsprechung ebenfalls Gültigkeit, und zwar nicht nur in Bezug auf das Achtbuch, sondern auch noch auf die Ratsbücher des 15. Jahrhunderts.¹³⁸¹

III. *In daz pûch haizzen geschriben* – Arbeitsweise der Kanzlei

Wie ging die Erstellung des Achtbuches nun tatsächlich vonstatten und welche Folgerungen ergeben sich daraus für die Arbeitsweise der Kanzlei? Basis aller Überlegungen in diesem Zusammenhang ist die im Anhang beigefügte Federtabelle, also der Versuch, den einzelnen Einträgen der Quelle einen relativen Entstehungszeitraum zuzuordnen, denn es muss von der Tatsache ausgegangen werden, dass nicht alle einem Schreiber zuzuordnenden Einträge gleichzeitig verfasst wurden (v.a. wenn dieser über einen längeren Zeitpunkt in der Kanzlei aktiv war), was zwangsläufig den Schreibduktus der einzelnen Texteinheiten (Linienführung, Tintenfarbe, Buchstabengestaltung) prägt. Es sollte also möglich sein, das zeitliche Verhältnis der Einträge untereinander zu bestimmen. Franz Bastian hat diese Methode in seiner Edition des Runtingerbuches angemahnt und durchgeführt,¹³⁸² ebenso Werner Schultheiß bei der Herausgabe der Nürnberger Achtbücher.¹³⁸³ Vorteil dieser sehr zeitaufwendigen Vorgehensweise ist, dass alle Einträge, die dem eigentlich in der Quelle angewandten Prinzip der chronologischen Reihung (jeweils getrennt in der Gruppe der Ächtungen und der Stadtverweise) widersprechen, noch stärker als beim einfachen Lesen oder bei einer Transkription ins Auge fallen.

In der Praxis erwies es sich als sinnvoll, die Federtabelle fünfspaltig zu gestalten: In der ersten Spalte wurde die von der Verfasserin eingeführte fortlaufende Nummer des jeweiligen Eintrags vermerkt, in der zweiten dagegen die Folio-Angabe (f ...) aus dem Originaltext; in der dritten findet sich die aufgelöste Angabe des Datums, an dem das Urteil gesprochen wurde, in der vierten eine kurze Zusammenfassung des Inhalts. Die fünfte Spalte schließlich ist diejenige, die hier von besonderem Interesse ist, denn in ihr wurde die ‚Feder‘ vermerkt, die jedem Eintrag zugeordnet wurde (Großbuchstabe als Sigle für den jeweiligen Schreiber + fortlaufende Zahl). Als Ordnungsprinzip für die Auflistung der Texteinheiten wurde das der strikten Chronologie gewählt, so dass alle dem zuwiderlaufenden Einträge durch Sprünge in der dritten Spalte (Folio-Angaben) deutlich werden (zusätzliche Markierung

¹³⁸⁰ Vgl. Kalesse, Bürger in Augsburg, S. 113, ähnlich S. 250.

¹³⁸¹ Die Urfehde des Kürschners Vlrich Aigner (Gefängnis wegen Widerspenstigkeit gegen seine Zunftmeister), die gleichzeitig seinen Stadtverweis (ewig/20 Meilen) enthält, lässt sich parallel in den Ratsbüchern nicht nachweisen. Die Verschriftlichung in Form einer Urkunde wurde also offensichtlich als ausreichend erachtet.

¹³⁸² Vgl. die Darlegungen zur Editionstechnik in Franz Bastian, Das Runtingerbuch (1383–1407) und verwandtes Material zum Regensburger-südostdeutschen Handel und Münzwesen, Bd. 2: Text des Runtingerbuches (Deutsche Handelsakten der Mittelalters und der Neuzeit, Bd. VII), Regensburg 1935, S. VII–XIX.

¹³⁸³ Vgl. Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400.

ein Ausrufezeichen). Einträge, die erkennbar nicht im Rahmen der üblichen Ächtungs- bzw. Stadtverbotspraxis eingeschrieben wurden, behielten dagegen ihren angestammten Platz aus dem Original.

Diese Methode brachte im Wesentlichen zwei Ergebnisse:

Ergebnis 1

Zunächst konnte festgestellt werden, dass die Eintragungen in unregelmäßigen Intervallen von nur wenigen Tagen bis zu über einem halben Jahr erfolgten, und zwar sowohl in der Weise, dass dies in den Abteilungen von Acht und Stadtverweis gemeinsam geschah, als auch unabhängig voneinander.¹³⁸⁴ Zur Verdeutlichung dieser Aussage einige Beispiele:

Nikolaus Hagen muss die insgesamt sieben Ächtungen der Monate Oktober und November 1346 zum gleichen Zeitpunkt in das Achtbuch eingetragen haben (Feder E/6).¹³⁸⁵ Schreiber L wiederum verfasste alle Einträge über Proskriptionen und Verbannungen im Zeitraum von November 1353 bis August (Dezember?) 1354 auf einmal (Feder L/9).¹³⁸⁶ In einem zeitlich kürzeren Rahmen, nämlich von April bis Oktober 1355 bzw. September bis Dezember 1356, verfuhr er nach dem gleichen Schema (Feder L/14 bzw. L/22),¹³⁸⁷ während er sich, dieses Mal beschränkt auf die Gruppe der Stadtverweise, von Januar bis Juli 1364 mit der Verschriftlichung der Ereignisse Zeit ließ (Feder L/89).¹³⁸⁸ Die beiden in diesem Zeitraum liegenden Ächtungen trug er bezeichnenderweise zwar gemeinsam, aber zu einem anderen Termin ein (Feder L/86).¹³⁸⁹

Dass jeder Eintrag für sich, vermutlich relativ bald im Anschluss an das Verfahren vor Gericht, eingetragen wurde, ist erst für das 15. Jahrhundert plausibel: In dieser Phase waren Ächtungen selten geworden, mitunter konnten Jahre vergehen, bis dieses Sanktionsmittel wieder zum Einsatz kam.

Ergebnis 2

Bei der angewendeten Methode fallen chronologische Abweichungen in der Anordnung der Einträge im Original deutlich ins Auge. Dies kann sich lediglich auf der Ebene einfacher Vertauschungen bewegen: Der Stadtverweis gegen das Kottig

¹³⁸⁴ Vgl. dazu den Abschnitt „Zeitlicher Rhythmus der Beschriftung“ bei Papritz, *Archivwissenschaft*, S. 98–100. Sein Fazit: „Wie eingangs schon betont wurde, gibt die Beobachtung der Beschriftungsweise oft entscheidenden Aufschluss über den Charakter des Amtsbuches, über seine Funktion in der Kanzlei.“

¹³⁸⁵ Vgl. Achtbuch, Nr. 98 (1346 X 5) bis Nr. 104 (1346 XI 23).

¹³⁸⁶ Für die Ächtungen vgl. ebd., Nr. 177 (1354 III 20) bis Nr. 185 (1354 VII 30), für die Stadtverweise Nr. 631 (1353 XI 30) bis Nr. 642 (1354 VIII 16 o. 1354 XII 13?). Ähnlich im Zeitraum November 1348 bis März 1349 Schreiber E, vgl. ebd., Nr. 121 (1348 XI 13) bis Nr. 129 (1349 III 26) und Nr. 585 (1348 XII 20) bis Nr. 591 (1349 III 26), jeweils Feder E/20.

¹³⁸⁷ Zu L/12 vgl. ebd., Nr. 196 (1355 IV 16) bis Nr. 200 (1355 VII 26) und Nr. 644 (1355 IV 8) bis Nr. 650 (1355 X 24); zu L/20 vgl. ebd., Nr. 209 (1356 X 20) bis Nr. 212 (1356 XII 15) und Nr. 658 (1356 IX 26) bis Nr. 660 (1356 X 24).

¹³⁸⁸ Vgl. ebd., Nr. 757 (1364 I 13) bis Nr. 766 (1364 VII 13).

¹³⁸⁹ Vgl. ebd., Nr. 277 (1364 II 14) und Nr. 278 (1364 VI 12).

Metzlin und Berchtold den jungen Halpherr als Nr. 553 folgt zwar im Achtbuch auf Nr. 552 (Verbannung u.a. gegen Ulrich den Burggrafen), muss aber in der zeitlichen Reihenfolge nach den beiden Nummern 554 und 555 eingefügt werden – dementsprechend können Nr. 553, 554 und 555 einer Feder, C/48, zugeordnet werden. Übrigens ist dieser Fehler den Schreibern mehrfach unterlaufen, etwa Nikolaus Hagen (vgl. die Anordnung der Einträge Nr. 121, 122 und 123 in der Federtabelle; Feder: jeweils E/20) oder Johann Wauler/Hand M (vgl. die Anordnung von Nr. 893 und 892 in der Federtabelle¹³⁹⁰; Feder: jeweils M/54), und an der temporären Unordnung der Einträge Nr. 132 bis 136 waren mit den Händen F und G gleich zwei Schreiber beteiligt. Zumindest dem Schreiber L kann jedoch die eigene Nachlässigkeit nicht entgangen sein, denn er wies zweimal mittels zusätzlicher Markierungen (Buchstaben A und B bzw. a und b) auf sein Versehen hin.¹³⁹¹

Besonders anfällig für eine unordentliche Führung der Kanzleigeschäfte scheint Johann Wauler gewesen zu sein: Einzelne Fälle finden sich z.B. vermischt mit zeitlich erheblich abweichenden Einträgen.¹³⁹² Teilweise scheint er sogar gänzlich den Überblick verloren zu haben, etwa in den Jahren 1368/69 oder von 1376 bis 1381. Versucht man die Einträge dieser Zeit in eine chronologische Reihenfolge zu bringen, so gerät die Nummerierung sowohl der Einträge als auch der Federn immer wieder durcheinander.¹³⁹³ Ähnliche ‚Ausrutscher‘ leisteten sich zwar auch Waulers Nachfolger, etwa Simon Müller¹³⁹⁴ oder Conrat Fludysen,¹³⁹⁵ doch niemals in dem bei ihm festzustellenden Ausmaß.

Sucht man nach einer Erklärung für diesen Befund, so kann es dafür nur eine Lösung geben: Zeitlich vor dem Achtbuch muss im Verwaltungsablauf eine provisorische Aufzeichnungsmethode, wohl in Form loser Zettel, existiert haben. Dank der Überlieferung kann dies sogar an einigen wenigen Stellen nachgewiesen werden, denn noch heute sind dem Achtbuch mehrere lose Notizblätter, im Folgenden Steckzettel genannt, beigelegt, die sich auf dortige Einträge beziehen. Ihr ‚vorläufiger‘ Charakter erweist sich im Wesentlichen durch zwei Kennzeichen: Ihr Material ist Papier, im Gegensatz zum Achtbuch als dem endgültigen Dokument, das aus Pergament gefertigt wurde. Der Inhalt dieser Zettel hat nur den Rang von Notizen, denn regelmäßig sind die wichtigsten Punkte des Falles (Datum, Namen der beteiligten Personen, Delikt, Urteil) in kurzer Form genannt, während die Eintragungen

¹³⁹⁰ Ähnlich: Anordnung im Achtbuch, Nr. 296 (1366 VI 11) und 297 (1366 VI 10), jeweils L/107, Nr. 772 (1364 XII 12) und 773 (1364 XII 7), jeweils L/92, oder Nr. 900 (1372 VI 22) und 901 (1372 VI 21), jeweils M/57.

¹³⁹¹ Vgl. ebd., Nr. 274 (1363 VIII 30) und 275 (1363 VIII 23), jeweils Feder L/83, bzw. Nr. 296 (1366 VI 11) und 297 (1366 VI 10), jeweils Feder L/107. Unmarkiert dagegen Nr. 760 (1364 V 8) und 761 (1364 III 10–16), jeweils Feder L/87, und Nr. 772 (1364 XII 12) und 773 (1364 XII 7), jeweils Feder L/92.

¹³⁹² Vgl. ebd., Nr. 359 (1379 VIII 18) = M/99, Nr. 851 (1371 II 26) = M/28, Nr. 882 (1371 VII 10) = M/47 (?), Nr. 979 (1379 VI 28) = M/98, Nr. 980 (1380 IV 29 – V 2) = M/102 oder Nr. 1007 (1379 XII 15) = M/120.

¹³⁹³ Für die Jahre 1368/69 vgl. ebd., Nr. 319 (1368 IX 13) bis 322 (1369 VI 6) und Nr. 827 (1368 VI 7) bis 840 (1369 XI 12), Federn M/11 bis M/22. Für die Jahre 1376 bis 1381 vgl. ebd., Nr. 352 (1377 VIII 6) bis 366 (1381 IX 19) und Nr. 978 (1376 XI 24) bis 1024 (1381 IX 23), Federn M/95 bis M/129.

¹³⁹⁴ Vgl. ebd., Nr. 1075 (1389 XI 27) = N/4, Nr. 1093 (1391 I 24 oder 1392 I 20) = N/17 oder Nr. 1094 (1392 V 2) = N/20.

¹³⁹⁵ Vgl. ebd., Nr. 471 (1476 V 7) = R/7.

selbst, dem gängigen Protokoll folgend, umfangreicher gestaltet wurden. Nach der Übernahme des Falles in das Amtsbuch wurden die provisorischen Aufzeichnungen durch einfache Striche als erledigt gekennzeichnet.

Zur Verdeutlichung einige Beispiele:

Aus der Feder von Matheus Schlycher selbst stammt die Notiz, in der Federtabelle als Steckzettel III bezeichnet, die als Erinnerungsstütze für eine Ächtung vom 23. August 1463 diente.¹³⁹⁶ Vergleicht man die beiden Texte miteinander, so fällt der Unterschied zwischen dem Provisorium und der endgültigen Fassung deutlich ins Auge, denn nur im Achtbuch wurden die vollständigen Namen der Personen und die dort üblichen rhetorischen Formulierungen verwendet (in des Heiligen Reichs Acht verkündet und getan, Hinweis auf die Flucht des Täters, Tat geschah ohne Schuld und ohne Recht). Andererseits enthält der Steckzettel noch eine wichtige verfahrenstechnische Information, nämlich einen Vermerk über die *schinbotten* des Klägers, also seine „mit einer Vollmacht (*schîn*) versehen[e]n Stellvertreter vor Gericht“,¹³⁹⁷ die offensichtlich, entsprechend der bereits erläuterten Ordnung zum Achtfahren, mit den notwendigen Unterlagen (vermutlich einem Achtbrief) vor dem Stadtschreiber erschienen waren, um die Eintragung ins Achtbuch zu erbitten. Nach Ablauf des vorgeschriebenen Prozederes waren jedoch ihre Namen (Göldlin und Vlrich Wust) ohne Bedeutung und wurden nicht in das Amtsbuch übernommen.

Andere Steckzettel wiederum gewähren einen Einblick in die hierarchische Struktur des Augsburger Kanzleiwesens, denn sie müssen durch untergeordnete Schreibkräfte erstellt worden sein, während die Einträge im Achtbuch dann durch den Stadtschreiber selbst vorgenommen wurden. Trotzdem gilt auch hier, dass sie wesentlich knapper als ansonsten im Achtbuch üblich gehalten sind. Der Dienstzeit von Matheus Schlycher müssen die Hände der Steckzettel II und IV zugeordnet werden, von denen zumindest einer (in der Federtabelle als q' bezeichnet) Referenztexte in der Literaliensammlung an die Seite gestellt werden können.¹³⁹⁸ Doch während dieser Schreiber seine Notizen zeitlich verdrehte, brachte sein Vorgesetzter bei der Reinschrift die Fälle wieder in die chronologisch korrekte Reihenfolge.

Unter Conrat Fludysen begegnet auf mehreren Notizblättern (Steckzettel V–VII) eine weitere Hand (in der Federtabelle als r bezeichnet), die ebenfalls in parallelen Quellen nachgewiesen werden kann.¹³⁹⁹ Der Steckzettel VII zeigt dabei eine Besonderheit, denn sowohl r als auch Fludysen haben ihn im Abstand von einem knappen Monat als Notizzettel verwendet.¹⁴⁰⁰

¹³⁹⁶ Vgl. Achtbuch, Nr. 459/a und b.

¹³⁹⁷ Vgl. ‚schinbote‘ in: Lexer, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, Bd. II, Sp. 749.

¹³⁹⁸ Bei den auf den Steckzetteln vermerkten Fällen handelt es sich um Achtbuch, Nr. 456/a und b (1462 V 24), 457/a und b (1462 V 19), 458/a und b (1462 VI 2) und 460/a und b (1463 X 13). Zum Nachweis der Hand q' vgl. StadtAA Rst., Stadtkanzlei, Register Lit. Slg. 1464 VII 31.

¹³⁹⁹ Im Einzelnen geht es dabei um die Fälle Achtbuch, Nr. 464/a und b (1466 VII 20), 466/a und b (1470 II 1) und 469/a und b (1472 II 6). Zum Nachweis der Hand r vgl. StadtAA Rst., Stadtkanzlei, Register Lit. Slg. 1464 IX, 1464 IX 11, 1466 IV 23 und 1468 II 6. Bei diesen Nachrichten handelt es sich bezeichnenderweise entweder um Entwürfe für Briefe der Stadt bzw. um kurze Notizen.

¹⁴⁰⁰ Vgl. Achtbuch, Nr. 469/a und b (1472 II 6) durch die Hand r und Nr. 470/a und b (1472 III 4) durch Fludysen.



Abbildung 22: Steckzettel II zu den Fällen Achtbuch Nr. 456/a, 457/a und 458/a.

Neben den beschriebenen chronologischen Vertauschungen und den Notizzetteln lässt sich noch ein weiterer Faktor als Indiz für die Existenz vorläufiger Schriftstücke anführen, nämlich typische Versehen, die Schreibern beim bloß mechanischen Abschreiben eines Textes, etwa durch das Verrutschen innerhalb der Zeilen o.Ä., unterlaufen.¹⁴⁰¹ Das Ergebnis waren wiederholte oder vertauschte bzw. ursprünglich ‚vergessene‘ Satzteile, ebenso mussten bereits geschriebene Wörter gestrichen und die korrekten am Rand nachgetragen werden. Genauso gut konnte es aber passieren, dass man die Namen des Täters und des Opfers miteinander vertauschte, was sich dem Leser erst durch die Überprüfung der aufgelisteten Kläger erschließt.¹⁴⁰²

Diese Form einer ‚gestuften Schriftlichkeit‘ stellte zum damaligen Zeitpunkt ein allgemein übliches Kanzleiverfahren dar, das in Augsburg gleichermaßen bei der Protokollierung der Finanzausgaben verwendet wurde. Zwei Bücher, die heute den Schmalfoliobänden der Ratsprotokolle zugeordnet sind, können bei genauere Prüfung als vorläufige Aufzeichnungen der Baumeister angesehen werden, in denen das Rechnungsjahr über die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem städtischen Botenwesen notiert wurden.¹⁴⁰³ Spätestens ab 1452 arbeitete man mit sog. Gedenkbüchern, die der provisorischen Speicherung ‚merk-würdiger‘ Ausgaben dienten (Gesandtschaftsreisen, kurzfristige Kredite an die eigenen Amtsleute,

¹⁴⁰¹ Zur Tatsache der Abschreibefehler vgl. Paul Gerhard Schmidt, Probleme der Schreiber – der Schreiber als Problem (Sitzungsberichte der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Bd. XXXI, Nr. 5), Stuttgart 1996.

¹⁴⁰² Vgl. Achtbuch, Nr. 328 (1371 VIII 29), Nr. 393 (1392 XI 14), Nr. 423 (1430 V 11), Nr. 459/a (1463 VIII 23), Nr. 526 (1342 VI 1) und Nr. 619 (1353 I 12).

¹⁴⁰³ Vgl. StadtAA Rst., Rat, Protokolle, Ratsbücher Nr. 273 (1415) und 275 (1419).

Botenentlohnung).¹⁴⁰⁴ 1456 vermerkte man klar zur Funktion eines solchen Buches: *Das Büch ist gemacht zů gedächtnüs vnnsgericht sachen darein züuermercken vntz das Si verrait oder besambnet mügen eingeschriben werden in die Büch darein yede sach gehört.*¹⁴⁰⁵ Die Verzahnung der Baumeisterbücher als endgültige amtliche Dokumente und der Gedenkbücher als ihre Vorstufe lässt sich überlieferungstechnisch nicht so einfach nachweisen: Nur selten sind beide parallel erhalten, vermutlich weil letztere als Provisorien bereits zeitgenössisch durch Verlust gefährdet waren.¹⁴⁰⁶ Die Baumeisterbücher mit den Nummern 66 und 67 stellen dabei eine Ausnahme dar, weil wir mit ihnen sowohl die Jahresabschlussrechnung als auch die vorläufigen Notizen der Rechnungsbehörde zum Jahr 1466 vergleichen können. Vermerkt etwa die Hauptrechnung, dass Ludwig Vögelin für eine Reise zusammen mit dem Stadtschreiber zum Abt nach St. Gallen 24 Gulden erhalten habe, und überprüft man dies im Gedenkbuch, so entdeckt man in zwei Einträgen, dass entsprechende Summen sowohl an den Stadtschreiber Meister Valentin (an dieser Stelle namentlich genannt) und an den Vögelin bezahlt wurden. Nach der Übernahme der Gesamtsumme in das Baumeisterbuch wurden die Notizen gestrichen und mit dem Vermerk *ist verrait vnd yngeschriben* bzw. *verrait vnd yngeschriben* versehen.¹⁴⁰⁷ Die beiden Gesandten in städtischem Auftrag mussten also offensichtlich über die von ihnen verausgabten Gelder Rechenschaft ablegen (*verraiten*). Üblicherweise geschah dies in schriftlicher Form, wie die Mission von Hanns Vittel nach Rottweil belegt, die den Stadtsäckel mit insgesamt 38 Gulden und 1 Ort *alz sin rechnung zedel Jnnhalt vnd daz denkbüch* belastete. Wiederum lohnt sich ein Blick in die Parallelquelle, denn dort wurde nach Abschluss der Reise der entsprechende Eintrag gestrichen und auf den beigelegten Zettel mit der eigenhändigen Abrechnung Vittels verwiesen.¹⁴⁰⁸ Noch im gleichen Jahr hielt sich Vittel übrigens für längere Zeit in Österreich auf, wohin man mehrfach durch Mittelsmänner Gelder schickte, was genau durch die Rechnungsbehörde im Jahresverlauf festgehalten wurde. Und wiederum verfasste Vittel eine Bilanz der Ausgaben: *Item als ich tzü osterreich gewessen bin vnd still gelegen zu der nürwenstat ain halb iar verzeret do selbst vnd vff vnd ab auch verschencket vnd vs geben das hernach geschriben stat.*¹⁴⁰⁹ Für die *ettlich Ritt* des Stolgenroders (bzw. Stoltzenroders) stützte man sich zwar ebenfalls auf seine *zedel*, doch müssen diese bereits zeitgenössisch als weniger bedeutend eingestuft worden sein, da das Notizbuch der Baumeister auf einen entsprechenden Vermerk verzichtet.¹⁴¹⁰ Rekonstruiert man also das Verfahren einer diplomatischen Mission im Auftrag des Rates, so ergibt sich in etwa folgendes Prozedere: Zur Bestreitung

¹⁴⁰⁴ Entsprechende Hinweise vgl. z.B. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 48 (1452), f 52v; Nr. 51 (1454), f 78r; Nr. 52 (1455), f 49r; Nr. 55 (1457), f 53v; Nr. 56 (1458), f 55v; Nr. 57 (1458), f 41v und viele weitere Beispiele in den folgenden Jahren!

¹⁴⁰⁵ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 53 (1456), f 1r.

¹⁴⁰⁶ Zum medialen Zusammenhang zwischen Haupt- und Vorakten und den daraus resultierenden Gefahren für die Vorakten vgl. Pitz, Schrift- und Aktenwesen, S. 98, 110 f., 112, 115, 242 f., 274, 467.

¹⁴⁰⁷ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 66, f 58r, und Nr. 67, f 2v.

¹⁴⁰⁸ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 66, f 62v, und Nr. 67, f 13r.

¹⁴⁰⁹ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 66, f 71r, und Nr. 67, f 27v.

¹⁴¹⁰ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 66, f 67r, und Nr. 67, f 16r, 20v, 21v.

der Unkosten und Spesen wurde dem/den Gesandten, festgehalten im *gedenkbüch*, eine bestimmte Summe ausgehändigt, über die er/sie bei seiner/ihrer Rückkehr Rechenschaft ablegen musste/mussten (*rechnungszedel*). Nur der letztlich verbrauchte Betrag, der zum Teil erheblich über der ursprünglich bewilligten Summe liegen konnte (vgl. die Reise Hanns Vittels nach Rottweil) wurde dann in die Jahresabschlussrechnung übernommen.¹⁴¹¹

Um das Verfahren einer ‚gestuften Schriftlichkeit‘ (‚fliegende Blätter‘ und/oder vorläufige Journale → endgültiges Kanzleiprodukt) in Augsburg¹⁴¹² würdigen zu können, gilt es zu berücksichtigen, dass dieses auch andernorts zum Einsatz kam. Das beweisen etwa die Untersuchungen von Stefan Weiß zur päpstlichen Kanzlei in Avignon¹⁴¹³ oder die Arbeit zu den Rechnungsbüchern des Handelshauses von Francesco Datini und Toro di Berto (1367–1373) von Franz-Josef Arlinghaus.¹⁴¹⁴ Und als Antje Sander-Berke nach einem geeigneten Begriff zur Beschreibung des Systems der Rechnungslegung norddeutscher Städte im Spätmittelalter suchte, wählte sie nicht grundlos den griffigen Titel ‚Zettelwirtschaft‘.¹⁴¹⁵ Als Fazit aus den Erkenntnissen aus dem Achtbuch kann man urteilen, dass die Augsburger Kanzlei zeitgleich zwar das Niveau der genannten Beispiele aus dem 14. Jahrhundert (päpstliche Hofhaltung, kaufmännische Rechnungsbücher) noch nicht erreicht hatte, aber dennoch bereits den Nutzen provisorischer Notizen als Gedächtnisstütze für sich entdeckt hatte. Spätestens im 15. Jahrhundert jedoch, und das stellt die schwäbische Reichsstadt nun auf eine Ebene mit vergleichbaren norddeutschen Städten, verwendete man eine Kombination von Zetteln unterschiedlicher Provenienz (Hand-

¹⁴¹¹ Vgl. den zwischen f 59 und 60 im Zuge der modernen Neubindung von StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 48 (1451) eingebundenen *rechenzedel*, der die Ausgaben für eine Gesandtschaft mit sechs Pferden durch den Radauer an den Abt von *Wird* im Interesse des Schwäbischen Bundes enthält und ebd., f 59v als regulärer Eintrag auftaucht.

¹⁴¹² Vermutlich wurde dieses Verfahren auch bei der Steuererhebung angewandt; vgl. dazu die Untersuchung von Raphael M. Krug, *Es ist doch zem Jungsten ein end daran*. Die Augsburger Steuerbücher im Spätmittelalter (1346–1430) als Medium städtischer Verwaltung, Diss. phil. Augsburg 2006, veröffentlicht 2007 als Online-Ressource, beziehbar unter urn:nbn:de:bvb:384-opus-5498 bzw. url:<http://www.opus-bayern.de/uni-augsburg/volltexte/2007/549> [13.3.2012].

¹⁴¹³ Vgl. Weiß, *Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon*, S. 39–51.

¹⁴¹⁴ Vgl. Franz-Josef Arlinghaus, *Zwischen Notiz und Bilanz. Zur Eigendynamik des Schriftgebrauchs in der kaufmännischen Buchführung am Beispiel der Datini-di-Berto-Handelsgesellschaft in Avignon (1367–1373)* (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge, Bd. 8), Frankfurt am Main u.a. 2000. Seine Hauptthese geht dahin, dass die grundlegende Veränderung in der Buchführung begründet war in der „medialen Bedingtheit der Schrift unter den besonderen Anforderungsbedingungen fortlaufender Informationsspeicherung“, da Schrift Mentalität nicht schon durch ihr bloßes Erlernen, sondern nur durch ihren ständigen Gebrauch verändert; ebd., S. 397. Eine Zusammenfassung des Ineinandergreifens unterschiedlicher Quellen s. ebd., S. 318–323.

¹⁴¹⁵ Antje Sander-Berke, *Zettelwirtschaft. Vorrechnungen, Quittungen und Lieferscheine in der spätmittelalterlichen Rechnungslegung norddeutscher Städte*, in: *Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande*, hg. v. Ellen Widder – Mark Mersiowsky – Peter Johanek (Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 5), Bielefeld 1995, S. 351–364. Sie betont, dass „[d]iese Zettelwirtschaft mit der schriftlichen Fixierung auch kleinerer Beträge und der Einbeziehung und Verpflichtung weiterer Personengruppen zur schriftlichen Buchhaltung [...] sicherlich erst im 15. Jahrhundert in größerem Umfang möglich gewesen [ist]“, abhängig zum einen von der Ausbreitung der Schreibfähigkeit bei Kaufleuten und Handwerkern, zum anderen von der Verwendung des Papiers als günstigem Beschreibstoff; ebd., S. 363.

werkerquittungen, Notizen untergeordneter Funktionsträger, Abrechnungen von Gesandten etc.) und Journalen, um das angestrebte Produkt der Schreibstube letztendlich erstellen zu können. In diesem Sinne könnten die Kanzleikräfte des 14. Jahrhunderts am Beispiel des Achtbuches die Möglichkeiten einer vorläufigen provisorischen Verschriftlichung erprobt und eingeübt haben, um es später auch auf andere Texttypen zu übertragen.

Aus mediengeschichtlicher Perspektive interessant ist die Arbeitsweise mittels fliegender Zettel natürlich v.a. dann, wenn ihr Versagen offenkundig wird: Nikolaus Hagen sah sich gezwungen, zwei offensichtlich durch seine Vorgänger vergessene Achtfälle entsprechend dem Platzangebot im Achtbuch an chronologisch falschen Stellen einzutragen.¹⁴¹⁶ Der Schreiber F wusste sich, nachdem er selbst eine Verbannung übergangen hatte, nicht anders zu helfen, als für diesen Fall eine noch freie Stelle in der Gruppe der Proskriptionen zu suchen.¹⁴¹⁷ Der Stadtverweis gegen Hilbrand und Vtz Tintzelbach 1350 wurde im Achtbuch selbst nicht verzeichnet, sondern findet sich lediglich auf Steckzettel VIII.¹⁴¹⁸ Hand I hatte offensichtlich vergessen, für eine Reinschrift zu sorgen, doch war nachträglich kein Platz mehr in dem Amtsbuch zu finden, so dass man sich in der Kanzlei entschied, den Fall auf einem Pergamentblatt dem Text anzuheften. Noch heute erkennt man entsprechende Löcher bzw. Reste eines blauen Fadens sowohl an dem Blatt selbst als auch auf f 64 des Achtbuches. Ebenso verfuhr Hand L/13 (= Hermann von Wielach): Vergessene Fälle oder Ergänzungen wurden auf kleinen Zetteln auf Pergament niedergeschrieben und dem Buchblock nahe dem Falz dauerhaft eingefügt.¹⁴¹⁹ D.h., dass in diesen Fällen die Grenze von der Notiz hin zum vollgültigen Dokument überschritten wurde. Die Mühe der Verschriftlichung auf Blättern des wertvolleren Materials und einer anschließenden Beiheftung machte man sich dagegen bei drei Einträgen aus dem Jahr 1388 nicht mehr, diese sind tatsächlich nur als Notizen auf einem Papierzettel überliefert. Dabei ist zu fragen, ob der letzte, ein bloßes Textfragment, das zudem auf dem Kopf steht, überhaupt in den Kontext des Achtbuches gehört oder ob er nicht vielmehr nur als Rest einer früheren Beschriftung gewertet werden muss; der Zettel wäre demnach also zweimal unabhängig voneinander als Gedächtnisstütze verwendet worden.¹⁴²⁰ Dafür spricht auch, dass mit M (= Johann Wauler) und N (= Simon Müller) zwei Hände nachweisbar sind.

Gänzlich ratlos sieht sich schließlich der moderne Betrachter vier Blättern gegenüber, die ohne erkennbaren Zusammenhang dem Achtbuch beigelegt sind. Dazu gehört zum einen eine Liste von insgesamt 20 Personen *die .. der Emdorffer gerüget haut*,¹⁴²¹ die paläographisch und inhaltlich etwa dem Zeitraum 1350 bis 1361 zugeordnet werden kann, denn unter den Genannten befindet sich ein Sÿtz der Junge von Vilibach, der 1359 bzw. 1361 laut Aussage des Achtbuches selbst durch Kaiser

¹⁴¹⁶ Vgl. Achtbuch, Nr. 76 (1345 IV 25) und 91 (1346 I 4).

¹⁴¹⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 118 (1350 I 26).

¹⁴¹⁸ Vgl. Achtbuch, Nr. 601 (1350 X 31) = Steckzettel VIII.

¹⁴¹⁹ Vgl. Achtbuch, Nr. 651/b (?) = Schaltzettel I, Nr. 686 (1359 VII 25?) = Schaltzettel II und Nr. 704 (ohne Datierung) = Schaltzettel III.

¹⁴²⁰ Vgl. Achtbuch, Nr. 1071 (1388 II 1?), 1072 (1388?) und 1073 (?) = Steckzettel X (1)–(3).

¹⁴²¹ Vgl. Achtbuch, Steckzettel XI.

Karl IV. geächtet wurde.¹⁴²² Ob diese Aufzählung aber tatsächlich damit im Zusammenhang steht, ob es sich etwa um die Nennung der Mittäter durch einen gefangenen Friedbrecher handelt (*rügen*) oder etwa die Anzeige eines Geschädigten, durch die das Verfahren erst in Gang gebracht wurde, kann heute nicht mehr entschieden werden. Fest steht allerdings, dass man dem Inhalt dieses Zettels, da man auf Pergament als Beschreibstoff zurückgegriffen hatte, große Bedeutung zumaß. Des Weiteren gehören in diese Gruppe die Steckzettel XII und XIII.¹⁴²³ Der umfangreichere von beiden verzeichnet neun Männer und Frauen, die offensichtlich, die sprachlichen Parallelen legen dies nahe, zu den St.-Gallus-Leuten gezählt wurden. Eine Zeile wurde gestrichen, eine Frau, die Metzz, Magd der Pföstin (Pfesttin), findet sich auf dem kleineren Notizblatt, jedoch von einer anderen, zudem unbekanntem Hand festgehalten, während die letzte Person durch Hand M aufgeschrieben wurde, womit der gesamte Text in den Zeitraum der Tätigkeit dieses Schreibers eingeordnet werden kann. Ansonsten lassen sich jedoch keine Verbindungen zu Einträgen im Achtbuch herstellen in dem Sinne, dass es sich bei den beiden Steckzetteln um Vorarbeiten zu den dortigen St.-Gallus-Listen handeln würde. Vielleicht könnte man sie aber als Beleg anführen, dass man auch zu einem Zeitpunkt, als man das Amtsbuch nicht mehr für die Registrierung dieser Klientel benutzte, trotzdem weiterhin auf einer schriftliche Fixierung, eben in Form eines einfachen Blattes, beharrte. Bei dem letzten in Frage kommenden Zettel handelt es sich wohl nur um ein Fragment, das mittels der Wendung *ich wöll sy in dächt rechten* zumindest in die Nähe eines Achtverfahrens gestellt werden kann.¹⁴²⁴ Die nur noch zwei Zeilen eines nicht zu identifizierenden Schreibers umfassende Nachricht wurde mit dem Vermerk *ingesz*, also dem Kürzel für ‚eingeschrieben‘, versehen. Mangels genauer Angaben lässt sich das Gegenstück im Achtbuch aber nicht ermitteln. Eventuell handelt es sich dabei um das Schreiben eines Fürsprechers, der für seinen Auftraggeber die Übernahme einer öffentlich ausgesprochenen Ächtung in das städtische Register erbat.

Ebenfalls aus einem ungeordneten System mit fliegenden Blättern resultiert wohl, dass der Leser einmal denselben Fall gleich doppelt, jedoch durch unterschiedliche Hände, verzeichnet findet. Beim ersten Mal hatte es Schreiber G offensichtlich versäumt, das Provisorium durch eine Streichung als erledigt zu kennzeichnen. Doch damit nicht genug: Vergleicht man die beiden Einträge miteinander, so ergeben sich Abweichungen zum einen beim Namen des Täters (*Hans von Mindelhain* – nur *Hans*), zum anderen in der Tagesangabe.¹⁴²⁵ Möglich wäre also, dass die Notizen nicht eindeutig geschrieben/zu verstehen waren, die Schreiber die Vorgaben nicht sorgfältig genug übernahmen oder, als grundsätzliche Überlegung, die Schreiber F und G vielleicht sogar auf jeweils eigene Unterlagen zurückgriffen, die sie unabhängig voneinander geführt hatten. Doch welche der beiden Versionen konnte dann Gültigkeit für sich beanspruchen?

¹⁴²² Vgl. Achtbuch, Nr. 685 (1359 VII 13) und 708 (1361 II 24).

¹⁴²³ Vgl. Achtbuch, Nr. 1110 und 1111.

¹⁴²⁴ Vgl. Achtbuch, Nr. 1112 = Steckzettel XIV.

¹⁴²⁵ Vgl. Achtbuch, Nr. 133 (1349 XI 26) durch Hand G/2 und Nr. 136 (1349 XI 18) durch Hand F/2.

Nachdem nun schon das ‚Versagen‘ der ‚Zettelwirtschaft‘ innerhalb der Organisation der Quelle zur Sprache gebracht wurde, so muss man fast zwangsläufig die Frage stellen, inwieweit das Achtbuch als ‚komplett‘ betrachtet werden kann. Dieser Zweifel bezieht sich nicht auf die bereits gemachten Einwendungen, das Achtbuch nicht als Registermedium der gesamten Rechtsprechungspraxis in der Reichsstadt ansehen zu können,¹⁴²⁶ sondern auf die logische Konsequenz eines Arbeitens mit losen Blättern: Wie sicher können wir sein, dass tatsächlich alle solchermaßen provisorisch gespeicherten Fälle in das Achtbuch übernommen worden sind? Wurden ‚Ausreißer‘ schnell genug gefunden, um sie schließlich doch noch, vielleicht auch an einer falschen Stelle, in das Amtsbuch einzutragen? Oder gab es ein Kriterium ‚Zeit‘, das bei ‚vergessenen‘ Fällen, die bereits weit zurücklagen, eine Verschriftlichung überflüssig machte? Das alles sind Fragen, die auf unserer Quellengrundlage nicht beantwortet werden können, aber auf das aus moderner Sicht grundsätzliche Problem der Vollständigkeit aller Quellen dieser Epoche verweisen. Nicht nur, dass man einem zeitgenössischen Prinzip folgend nichts doppelt verschriftlichte (was in Augsburg übrigens noch im 15. Jahrhundert gültig war),¹⁴²⁷ sondern man muss zudem berücksichtigen, dass der Informationsgehalt eines Textes offensichtlich immer auch abhängig ist von der Sorgfalt des tätigen Schreibers und seiner Fähigkeit, die unterschiedlichen Formen provisorischer Aufzeichnungen mit dem Gesamtprodukt in Einklang zu bringen.

IV. Ausgestrichen und eingefügt – Ein Amtsbuch als Medium

Die bisherigen Ausführungen orientierten sich an der Mediendefinition von Ulrich Saxer, d.h. es wurde zum einen versucht, die Augsburger Kanzlei als „institutionalisiertes System“ zu beschreiben, zum anderen, das „spezifische Leistungsvermögen“ respektive das „kommunikationstechnische Potential“ des Achtbuches auszuloten. Es fehlt also noch die Verknüpfung dieses Medienansatzes mit dem dieser Arbeit zugrunde liegenden Verständnis von Herrschaft als „Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“.¹⁴²⁸ Als Frage formuliert: Hat die Gesellschaft bzw. die städtische Obrigkeit Augsburgs das Achtbuch in ihren Dienst genommen, womit es eigentlich erst in den Rang eines Mediums erhoben worden wäre? Konnten die darin gespeicherten Informationen tatsächlich zur Herrschaftssicherung genutzt werden?

Zur Erinnerung sei noch einmal auf die Merkmale des vorliegenden Quellentyps hingewiesen, nämlich die gebundene Überlieferung in Form eines Buches. Als Medium hatte dies in der Verwaltung durchaus seine Vorzüge: Es vermochte wichtige Informationen an einer Stelle zu bündeln, erleichterte die Aufbewahrung und bot mehr Schutz vor Beschädigung. In der Praxis sollte jedoch genau diese Schutzfunktion unübersehbare Tücken entwickeln. Amtsbücher eigneten sich zwar für die

¹⁴²⁶ Vgl. die Schlussfolgerungen oben Kap. II. 2. 5).

¹⁴²⁷ Vgl. ebd.

¹⁴²⁸ Vgl. dazu die Ausführungen oben, Abschnitt A, Kap. I.

Fixierung eines Zustandes oder einer Tatsache, bei der Speicherung eines komplexen Vorganges jedoch bereitete das Buch mit seiner festgelegten Lagenkomposition, wenn nicht bereits von Anfang an eine entsprechende formale Gliederung vorgenommen worden war, große Schwierigkeiten, denn Umgruppierungen oder Ergänzungen waren im Nachhinein nur schwer oder gar nicht möglich. Patze sieht deswegen in den Amtsbüchern „ein Zeugnis für die begrenzte Fähigkeit der Zeitgenossen, Herrschaft und Verwaltung dynamisch und rationell zu verstehen und planend anzulegen.“¹⁴²⁹ Ähnlich konstatiert Kloosterhuis einen „Konflikt der zunächst erwünschten Fixierung von Information [...] und der anschließend erwünschten Ermöglichung von Dynamisierung dieser Information“.¹⁴³⁰ Für Augsburg kann dieses Problem, wenn auch für eine andere Archivalie, konkret nachgewiesen werden: Das sog. *Statbuch* enthielt ursprünglich das 1276 erlassene Stadtrecht, wurde jedoch im Laufe von mehr als zwei Jahrhunderten kontinuierlich durch Novellen ergänzt und erweitert, die man einfach in noch vorhandene Freiräume im Buch eintrug, wobei der Kontext nicht immer Berücksichtigung fand. Entscheidend jedoch ist, dass alte Satzungen, die durch die neuen ihre Gültigkeit verloren hatten, niemals entsprechend gekennzeichnet wurden; am einfachsten wäre dies etwa durch Streichungen möglich gewesen.¹⁴³¹ Konsequenz war Unklarheit darüber, welche Regelung im Einzelfall zu gelten habe. So erbat im Jahr 1459 die beiden Richter Hangeror und Leminger Einsicht in das Stadtrechtsbuch bezüglich der Bestrafung eines nächtlichen Einbruches, denn die Klägerin Els Wölflin hatte explizit auf die Existenz mehrerer in Frage kommender Statuten aufmerksam gemacht. Der Rat entschied schließlich, *daz er daby besteen sulle wie ain Raut den artikel Im statbuch gesetzt hat alz er yetzo statt* – die aktuellste Fassung sollte demnach allein Gültigkeit haben.¹⁴³²

War das Achtbuch also als Amtsbuch nutzbar, und in welchem Umfang wurde es tatsächlich genutzt?

1. Nutzbarkeit des Achtbuches?

Bei genauerer Betrachtung stellen sich einer Nutzbarkeit dieser Quelle einige Hindernisse in den Weg. Dazu gehören sicherlich an erster Stelle Fehler, die den einzelnen Schreibern anzulasten sind. Bereits ausführlich besprochen wurde deren Versagen, das System einer provisorischen ‚Zettelwirtschaft‘ in ein endgültiges Dokument zu überführen. Mit dem eigentlich strikt chronologischen Prinzip wurde dem Achtbuch zwar ein gerade auch für nachfolgende Generationen eindeutiges und leicht nachvollziehbares Schema zugrunde gelegt, doch alle Einträge, die dagegen verstießen, waren der Gefahr der Unauffindbarkeit preisgegeben. Dazu gehören neben den einfachen chronologischen Vertauschungen auch vergessene Fälle,

¹⁴²⁹ Patze, *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes*, S. 28.

¹⁴³⁰ Kloosterhuis, *Strukturen und Materien*, S. 58.

¹⁴³¹ Eine Streichung, deren Sinn zudem wahrscheinlich nicht in der Kennzeichnung einer ungültig gewordenen Satzung besteht, begegnet im Stadtbuch meines Wissens an einer einzigen Stelle, vgl. *Stadtbuch*, S. 94, Anm. 2.

¹⁴³² Vgl. *StadtAA Rst.*, Rat, Protokolle, Ratsbuch Nr. 6 (1458–1463), f 114r (3) (1459 X 4).

die vielleicht durch den eintragenden Schreiber selbst aus der Erinnerung gefunden werden konnten, doch wie sah es mit seinen Nachfolgern aus? Ein ähnliches Problem ergab sich, wenn Einträge in der falschen Abteilung, also Acht bei Stadtverweis und umgekehrt, vorgenommen wurden.¹⁴³³ Abweichungen dieser Art machten eine spätere Bearbeitung dieser Fälle zwar nicht generell unmöglich,¹⁴³⁴ doch dürfte der Zugriff immens erschwert worden sein. Nur ein einziges Mal kann der Kontext als Erklärung für die irreführende Zuordnung verantwortlich gemacht werden, denn als der Rat nach der bereits erfolgten Ächtung des Hans Hohenmüt zusätzlich ewigen Stadtverweis anordnete (Hohenmüt hatte versucht, den von ihm begangenen Totschlag auf zwei Unschuldige abzuwälzen), schrieb man diese Sanktion in unmitttelbarem Anschluss an den Proskriptionseintrag.¹⁴³⁵ Ebenso singulär ist der Vermerk, mit dem Schreiber C seinen Fehler diesbezüglich im Achtbuch markierte.¹⁴³⁶

Welchen Nutzen haben außerdem Einträge, die zwar die Tat selbst sehr genau vermerken, den Namen des Täters aber nicht oder nur unvollständig nennen? Dabei gilt es natürlich zu berücksichtigen, dass in dem durch das Achtbuch erfassten Zeitraum Zu- oder Beinamen erst entstanden und diese lange Zeit noch sozial höheren Kreisen vorbehalten blieben.¹⁴³⁷ Dennoch fällt auf, dass in etlichen Fällen die Schreiber selbst durch zwei Punkte oder eine Leerstelle eine offensichtlich defizitäre Namenswiedergabe andeuten wollten, sei es für den Vor- oder für den Nachnamen; teilweise beschränkte man sich sogar darauf, lediglich den Namen des Dienstherrn oder anderer Personen, die in sozialem Kontakt mit dem Täter standen, zu vermerken.¹⁴³⁸ Hatte ein Vater aber nun nicht nur einen Sohn bzw. ein Arbeitgeber mehrere Knechte/Mägde – welche Gewähr hatte man dann, tatsächlich den Richtigen oder die Richtige zu verfolgen?

Nicht zu vergessen ist der menschliche Faktor: Abhängig von der Schreiberper-

¹⁴³³ Vgl. Achtbuch, Nr. 328 (1371 VIII 29), Nr. 400 (1397 X 16), Nr. 551 (1344 IV 15), Nr. 1101 (1402 II 16), Nr. 1102 (1402 VII 12), Nr. 1103 (1410 VI 12), Nr. 1104 (1412 VIII 30), Nr. 1105 (1412 X 22), Nr. 1106 (1419 X 19).

¹⁴³⁴ Vgl. ebd., Nr. 328 (1371 VIII 29) und Nr. 551 (1344 IV 15). Beide Einträge wurden nachträglich durch Streichungen als erledigt gekennzeichnet.

¹⁴³⁵ Vgl. ebd., Nr. 348 (1376 I 23) = Ächtung und Nr. 349 (1376 ohne Tag und Monat) = Stadtverweis.

¹⁴³⁶ Vgl. ebd., Nr. 80 (1344 X 20): *Daz sol binden an dem büch stan bi den den Stat verboten ist.*

¹⁴³⁷ Vgl. Einleitung zu: Duden Familiennamen. Herkunft und Bedeutung von 20000 Nachnamen, bearbeitet von Rosa Kohlheim – Volker Kohlheim, Mannheim u.a. 2005, S. 13–60, hier S. 14–17; Friedhelm Debus, Die Entwicklung der deutschen Familiennamen in sozioökonomischer Sicht, in: Name und Gesellschaft. Soziale und historische Aspekte der Namengebung und Namenentwicklung, hg. v. Jürgen Eichhoff – Wilfried Seibicke – Michael Wolffsohn (Thema Deutsch, Bd. 2), Mannheim u.a. 2001, S. 166–178; Konrad Kunze, dtv-Atlas Namenkunde. Vor- und Familiennamen im deutschen Sprachgebiet, München 1998.

¹⁴³⁸ Vgl. Achtbuch, Nr. 68 (1342 X 30): ein Täter von zweien bleibt ohne Name, stattdessen Leerstelle; Nr. 188 (1354 IX 11): lediglich Vorname und Name des Dienstherrn; Nr. 236 (1359 III 28): Tätername unvollständig, stattdessen Umschreibung als *handloser schnider*; Nr. 283 (1364 X 24): Umschreibung des Täters; Nr. 496 (1339 III 10–14): Tätername unvollständig, Leerstelle; Nr. 510 (1342 I 8) und 524 (1342 VIII 1): lediglich Name der Dienstherrn; Nr. 585 (1348 XII 20): Leerstelle und Name des Dienstherrn; Nr. 607 (1352 VII 7): Umschreibung der Betroffenen durch ihr Vergehen; Nr. 623 (1353 I 28): Leerstelle; Nr. 797 (1366 V 1): nur Name des Vaters, nicht jedoch des Täters selbst; Nr. 956 (1375 III 20): lediglich Name des Dienstherrn; Nr. 1018 (1381 IX 4): Tätername unvollständig, Leerstelle.



Abbildung 23: Achtbuch f 22v und 23r, Nr. 246–266, Ergänzung unten = Nr. 255/a und b.

sönlichkeit und den jeweiligen Vorstellungen von Ordnung und Übersichtlichkeit präsentieren sich heute einzelne Seiten nach modernen Kriterien unterschiedlich gut lesbar. Dies lässt sich exemplarisch an den beiden Schreibern L und M verdeutlichen:

Hermann von Wielach (Hand L) gehört, wie bereits angedeutet, zu den herausragenden Schreibern der Augsburger Kanzlei. Quellen aus seiner Feder zeichnen sich durch ein gestochenes Schriftbild, eine durchdachte Blattorganisation und größte Sorgfalt aus. Beispielhaft dafür können die Blätter f 22 und f 23 sein: f 22v ist so klar strukturiert, dass selbst die Ergänzung zu Nr. 255/a (= Nr. 255/b), die sich am unteren Blattrand dieser und der nächsten Seite, gekennzeichnet durch ein eingerahmtes Kreuz bzw. ein liegendes Kreuz aus Doppelstrichen, befindet, klar zugeordnet werden kann. Sein Versehen auf f 23r, nicht wie üblich den Beginn eines neuen Jahres durch die Wendung *Anno domini M° CCC°* [+ genaue Jahreszahl] und einen Absatz gekennzeichnet zu haben, wurde von ihm selbst noch bemerkt. Um seinen Fehler zu berichtigen, fügte er zwischen den betreffenden Zeilen in etwas kleinerer Schrift viermal das Capitulum-Zeichen und am Rand ein vergrößertes R ein, um auf die ebenfalls nachträglich ergänzte Jahresangabe hinzuweisen. Und auch wenn er Fälle kassierte, tat er dies nicht nachlässig, sondern strich die betreffenden Einträge rautenförmig durch. Hatte nur ein Beklagter von mehreren eine Aufhebung der Acht erreicht, so wurde selbstverständlich nur sein Name sorgfältig getilgt.¹⁴³⁹

Völlig anders stellt sich dagegen die Situation bei Johann Wauler (Hand M) dar, wie sich mit f 111r zeigen lässt: Scheint prinzipiell eine aufmerksame Buchführung nicht zu seinen Stärken gehört zu haben und wirken auch die Streichungen aus seiner Feder sehr flüchtig,¹⁴⁴⁰ so kann der Leser den unvollständigen Satz *da sullen die nachgeschriben sin Burgen* in Nr. 972 (Spalte b auf f 111r) erst nach längerem Suchen ergänzen. Die sinngemäße Fortsetzung *vmb behafft sein fideiussores* (es folgen insgesamt fünf Namen) findet sich in Spalte a ohne weitere Markierung direkt im Anschluss an Nr. 969. Aus der gesamten Anlage der Seite lässt sich vermuten, dass dieser Satzteil von Wauler zunächst vergessen und dann nachträglich in einer Leerstelle der benachbarten Spalte ergänzt wurde. Doch auch beim dortigen letzten Eintrag, Nr. 969, musste er zwei Nachträge vornehmen, den einen am unteren Rand der Seite (*wer aber daz an den ||Aunsorgen||...*), den anderen (*Ez sol auch der von pferse...*) zwischen dem ursprünglichen Text und der Ergänzung zu Nr. 972, was nur noch in sehr eingeschränkter Form möglich war. Die Übersichtlichkeit der Seite hat jedenfalls unter derartigen Schreibermethoden immens gelitten. Gerade in der Person Waulers zeigt sich also, dass die Anstellung eines ‚Seiteneinsteigers‘, der nicht in der Kanzlei selbst ausgebildet worden war, die administrativen Funktionen der Schreibstube beeinträchtigen konnte.

In diesem Sinne könnten vielleicht nicht ‚administrative Vorgaben‘ für die Genauigkeit mancher Quellen verantwortlich gemacht werden, wie dies Claudia Kalesse für das Bürgerbuch zur Mitte des 14. Jahrhunderts für möglich hält, son-

¹⁴³⁹ Vgl. ebd., Nr. 250 (1360 VII 8) und Nr. 266 (1362 XI 17).

¹⁴⁴⁰ Vgl. ebd., Nr. 968 (1375 X 30).



Abbildung 24: Achtbuch f 111r, Ausschnitt Nr. 968, Nr. 969–972.

dern vielmehr die Person des Notars: Der zu diesem Zeitpunkt aktive Schreiber war Hermann von Wielach (= L), der auch in allen anderen bekannten Quellen eine exakte Buchführung an den Tag legte und sich darin deutlich von seinem Nachfolger Simon Müller (= N) unterscheidet.¹⁴⁴¹

Ein großes Manko stellten außerdem sicherlich die formalen Gegebenheiten dar. So verwendete man seit 1338, als nach einer langjährigen Pause wieder mit den Eintragungen begonnen wurde, stets grammatisch vollständige Sätze, die ohne weitere Gliederungspunkte innerhalb eines Eintrags in den Zeilen ‚weitergeschrieben‘ wurden. Suchte man einen bestimmten Fall, so musste erst umständlich der gesamte Eintrag zumindest überflogen werden, um seinen Informationsgehalt prüfen zu können. Überblickt man alle zu diesem Zeitpunkt aus der Augsburger Kanzlei bekannten Archivalien, so stellt sich diese Vorgehensweise als allgemeines Merkmal dar, denn sowohl in den Baumeisterbüchern als auch im Bürgerbuch wurde nach diesem Prinzip verfahren. Arlinghaus nennt dies eine „kulturell-historisch geprägte Verwendung von Schrift“, die verhinderte, dass zeitgenössisch bereits bekannte Formen einer knappen, tabellenförmigen Datenspeicherung zum Einsatz kamen.¹⁴⁴² Trotzdem sollte man nicht den Fehler begehen, dieses Vorgehen als Indiz für die besondere Unfähigkeit der Augsburger Schreiber zu werten, vielmehr zeigt ein Vergleich mit anderen Quellen, dass damit ein damals üblicher Kanzleigebrauch fassbar wird: Weder das sog. ‚Treßlerbuch‘, das zentrale Rechnungsbuch des Deutscherordensstaates, noch das Einnahmenbuch der Mainzer Dompropstei für die Jahre 1364 bis 1367, erstellt immerhin durch den italienischen Generalkollektor Bertrandus de Massello, löste sich von der ‚Beschreibung‘ der Finanzen zugunsten einer übersichtlicheren Gestaltung.¹⁴⁴³

Allerdings gibt es Beispiele dafür, dass die Menschen mit dieser Satzorientierung durchaus kreativ umzugehen verstanden: Arlinghaus erläutert für die Datinidi-Berto-Handelsgesellschaft, dass die Spalten in den Rechnungsbüchern zwar noch nicht im Sinne eines Ersatzes für sprachliche Zeichen verwandt wurden, die Sätze jedoch jeweils in den Zeilen so umbrochen wurden, dass alle wesentlichen Informationen immer am Beginn der Spalte standen.¹⁴⁴⁴ Im 15. Jahrhundert machte man sich für das Reichsachtbuch unter den Königen Sigismund und Friedrich III. ein ähnliches Verfahren zunutze: In einigen Einträgen wurde auf der linken Blatthälfte jeweils der Kläger vermerkt, auf der rechten der Beklagte, mittig verbunden durch einen Zitationsvermerk (*citatio contra*). In etwas kleinerer Schrift ergänzte man darunter über die gesamte Breite Verfahrenseintragungen.¹⁴⁴⁵ Bei ande-

¹⁴⁴¹ Zur Bedeutung des Bürgerbuches zur Mitte des 14. Jahrhunderts in Abhängigkeit von den ab diesem Zeitpunkt gemachten zusätzlichen Angaben vgl. Kalesse, Bürger in Augsburg, S. 88–93.

¹⁴⁴² Franz-Josef Arlinghaus, Die Bedeutung des Mediums „Schrift“ für die unterschiedliche Entwicklung deutscher und italienischer Rechnungsbücher, in: Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter, hg. v. Walter Pohl – Paul Herold (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 5/Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Denkschriften, Bd. 306), Wien 2002, S. 237–268, hier S. 240.

¹⁴⁴³ Zu den genannten Beispielen vgl. Patze, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes, S. 51–53.

¹⁴⁴⁴ Vgl. Arlinghaus, Zwischen Notiz und Bilanz, Kapitel 2.2, v.a. S. 51–60, und Kapitel 4.1.3.1, v.a. S. 181–186.

¹⁴⁴⁵ Vgl. Abbildung Nr. 25 in Battenberg, Gerichtsschreiberamt, Tafel XIV. Edition dieser Seite: Ders.,

ren Fällen trennte man bereits drei Spalten, um zwischen den beiden Streitparteien und weiteren Anmerkungen zum Stand des Prozesses (Lösung bzw. Aufhebung der Acht etc.) zu unterscheiden.¹⁴⁴⁶ Die Organisation der Einträge in Spalten auf der Ebene genossenschaftlichen Rechtshandelns kannte man aber bereits im Köln des 12. Jahrhunderts mit den Schreinskarten verschiedener Sondergemeinden.¹⁴⁴⁷

Als man in Augsburg 1338 wieder mit Eintragungen im Rahmen des Achtbuches begann, gab Schreiber B mit den Fällen aus seiner Hand ein Muster vor, von dem seine Nachfolger in Zukunft nicht mehr abgehen wollten oder konnten.¹⁴⁴⁸ Seit diesem Zeitpunkt bestand nun ein mehr oder weniger festes Textkorpus in deutscher Sprache,¹⁴⁴⁹ zu dessen Elementen regelmäßig das Datum, die Namen der wichtigsten Beteiligten (Täter, gegebenenfalls Opfer und Kläger), das Delikt und das Strafmaß (Acht oder Stadtverweis) gehörten. In diesem Sinn lässt sich das Achtbuch, der Kategorisierung bzw. Typisierung der historischen Textlinguistik folgend, in die makrostrukturelle Basisklasse des Protokolls (Aufbauschema: initialer Teil – narrativer Teil – finaler Teil) einordnen, das zwar urkundlichen Charakter für sich beanspruchen kann, jedoch seine Entstehung einem sekundären Kontext verdankt, d.h. „[es] [wird] grundsätzlich nachträglich, im Anschluss an eine mündliche Kommunikationssituation zur Sicherung und Bewahrung der Ergebnisse der mündlichen Handlung schriftlich fixiert.“¹⁴⁵⁰ Welche Vorbilder man dabei benutzte, kann heute nicht mehr zweifelsfrei geklärt werden: Ähnlich verfuhr man in Eger, zunächst die Ich-Form aus Sicht der Kläger verwendend, bevor man ab 1340 Wert auf die Tatsache legte, dass unter einem bestimmten, jeweils namentlich genannten Richter die Ächtung erfolgte.¹⁴⁵¹ Da eine Verbindung zwischen Augsburg und Eger

Achtbuch, Nr. 1–6, S. 29 f.

¹⁴⁴⁶ Vgl. Abbildungen Nr. 26 und 27 in Battenberg, Gerichtsschreiberamt, Tafel XV und XVI. Entsprechende Edition: Ders., Achtbuch, NR. 325–361 bzw. 513–523, S. 94–98 bzw. 120 f.

¹⁴⁴⁷ Vgl. Manfred Groten, Die Anfänge des Kölner Schreinswesens, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 56 (1985), S. 1–21. Die Urform findet sich dabei offensichtlich in der Bürgerliste der Sondergemeinde St. Laurenz = Laurenz 1, die in insgesamt fünf Kolonnen eingeteilt war, während man schon in der daran anschließenden Schreinskarte im eigentlichen Sinne = Laurenz 2 nur noch zwei Kolonnen jeweils auf der Vorder- und Rückseite verwendete (S. 12). Die Schreinskarte Martin 1 dagegen orientierte sich formal noch stark am Typ einer *carta civium* (S. 13). Zum Begriff ‚Schreinskarte‘ vgl. allgemein Wolfgang Herborn, ‚Schreinswesen, -buch, -karte‘, in: LMA, Bd. VII, Sp. 1557–1559; Hans-Joachim Becker, ‚Schreinsbuch, Schreinskarte‘, in: HRG, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 1496–1499.

¹⁴⁴⁸ Zur Bedeutung dieser ‚Textmuster‘ vgl. die Arbeiten aus der Soziopragmatik, z.B. die im Rahmen dieser Arbeit bereits mehrfach zitierten Untersuchungen von Jörg Meier. Speziell: Meier – Ziegler, Städtische Kommunikation, S. 127, die in diesem Zusammenhang von einem „Zwang des Schreibusus der Institution oder des Schreibortes“ sprechen.

¹⁴⁴⁹ Die Einführung der deutschen Sprache geschah vielleicht, wie dies Claudia Kalesse für das Bürgerbuch ab 1380 konstatiert, mit dem Hintergedanken der besseren Verständlichkeit; vgl. Kalesse, Bürger in Augsburg, S. 22. Da die Bürgeraufnahme oft zu sehr ausführlichen Bedingungen geschah, scheint dieses Motiv für dieses Amtsbuch durchaus sinnvoll.

¹⁴⁵⁰ Ziegler, Städtische Kommunikationspraxis, S. 260 f.; zur Beschreibung der makrostrukturellen Gliederung eines Protokolls vgl. ebd., S. 263. In seiner Nachfolge Meier, Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit, S. 204 f.

¹⁴⁵¹ Vgl. Das Egerer Achtbuch, Nr. 1, S. 238: *Ich Cvntzel vnd Gotzel gebruder haben mit rechter vrtail in di echt bracht Heinrichen den Tvdeler, daz er Heinrichen den sidenswantz bat vom lebene zu dem tode bracht. Si haben vch swester Heiln (Helene) bletzzin in di echt bracht vm ein volleist*; Nr.

im Rahmen dieser Untersuchung nicht festgestellt werden konnte, ließe sich vermuten, dass in beiden Städten das Beispiel auf Reichsebene als gemeinsames Vorbild gedient haben könnte: Sowohl in den zu erschließenden Achtbüchern als auch in den Achtbriefen des Hofgerichts lassen sich die genannten Elemente als Hauptbestandteile belegen.¹⁴⁵² Die Verbalisierung selbst folgte bestimmten Mustern: Die Acht wurde *mit geriht vnd vrtail* ausgesprochen, weil das Opfer *on schuld vnd on reht in diser stat frid* geschädigt worden war. Stadtverwiesene, die zuvor Bekanntschaft mit dem städtischen Kerker gemacht hatten, mussten schwören, *von der vancenuzz nieman has noch veintschafft [ze]tragen vnd wider die Stat nicht zetun*, während man die St.-Gallus-Leute *vmb ir poshait die man von in west* aus der Stadt entfernte. Zum Vergleich: Das Rothenburger Achtbuch beschränkte die Einträge inhaltlich auf die Nennung des Datums, des Ächters und des Delikts¹⁴⁵³ – weniger sparsam also als noch Schreiber A verfuhr, der lediglich die Namen aller Proskribierten eines Jahres zusammenfasste.

Etwaige Änderungen der Vorgaben seit 1338 (bei den Proskriptionen fügte man im 15. Jahrhundert den Hinweis auf den flüchtigen Täter ein und umschrieb die Grundlage des Verfahrens als *nach des Reichs vnd der Stat reht*) sind selten und bewegen sich im Bereich rhetorischer Varianten, ohne substanziell den Formelbestand zu berühren. Von weitergehenden Eingriffen, also z.B. dem Versuch, alle notwendigen Angaben in verkürzter Form mittels graphischer Zeichen als Platzhalter übersichtlich wiederzugeben,¹⁴⁵⁴ ganz zu schweigen. Alle stadthistorischen Ereignisse, z.B. die Verwaltungsreform in den 1340er-Jahren, die wahrscheinlich auch die Anlage der Steuerbücher veranlasste, oder die ‚Zunftrevolution‘ von 1368, die ja in den Augen von Adolf Buff so entscheidende Konsequenzen für die Strafverfolgung in Augsburg hatte,¹⁴⁵⁵ gingen spurlos an diesem Amtsbuch vorbei.¹⁴⁵⁶ Aber trotz offensichtlicher Mängel folgte selbst noch Conrad Peutinger in fast allen Punkten dem Wortlaut seiner Vorgänger. Anders auf Reichsebene, denn in dem heute noch erhaltenen Exemplar aus dem 15. Jahrhundert beobachtete Battenberg eine „Weiterentwicklung und Konsolidierung“ dahingehend, dass man Achtlösungen unter König Sigismund zunächst durch einfache Streichungen tilgte, während in der Regierungszeit seines Sohnes Friedrich III. ein eigener Vermerk vor dem jeweiligen

96, S. 258: *Ich Hans von weylsaisdorf, Richter zu Eger, wekenn, das Nyclos der Ribstain mit reht in di Echt hat bracht Hainrich den mair auf dem Rosenpuhel dar vmb, das er im sein Freunt Syfride, des Pirichleins svn ermort hat, des sint gezevgen wolfel der goppolt, Nyclos der huler vns Sidel der Puslab.*

¹⁴⁵² Zum Reichsachtbuch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, zumindest soweit es sich aus den spärlichen Nachrichten erschließen lässt, vgl. Battenberg, Gerichtsschreiberamt, S. 74 (Beleg 1378 VII 14). Zu den Bestandteilen der Proskriptionsurkunden vgl. Ders., Hofgerichtssiegel, S. 147 f.

¹⁴⁵³ Abbildung aus dem Rothenburger Achtbuch: StAN, Rep. 200 I, Reichsstadt Rothenburg – Akten, Nr. 487a, f 9r.

¹⁴⁵⁴ Arlinghaus, Zwischen Notiz und Bilanz, S. 51–54 mit den dortigen Anm.

¹⁴⁵⁵ Vgl. Buff, Verbrechen und Verbrecher, S. 214–217.

¹⁴⁵⁶ Ähnliches kann auch für das Bürgerbuch konstatiert werden, von dessen Grundstruktur (Datum, Name des Neubürgers, Name der Bürgen, Höhe der verbürgten Summe bzw. andere Aufnahmeformalitäten) man, trotz (geringfügiger) Änderungen in den Einbürgerungsmodalitäten (Verpflichtung zur Haushälligkeit statt Verpflichtung auf eine bestimmte Steuerleistung bzw. Erhöhung des Bürgergeldes) niemals abwich; vgl. Kalesse, Bürger in Augsburg, S. 96–106.

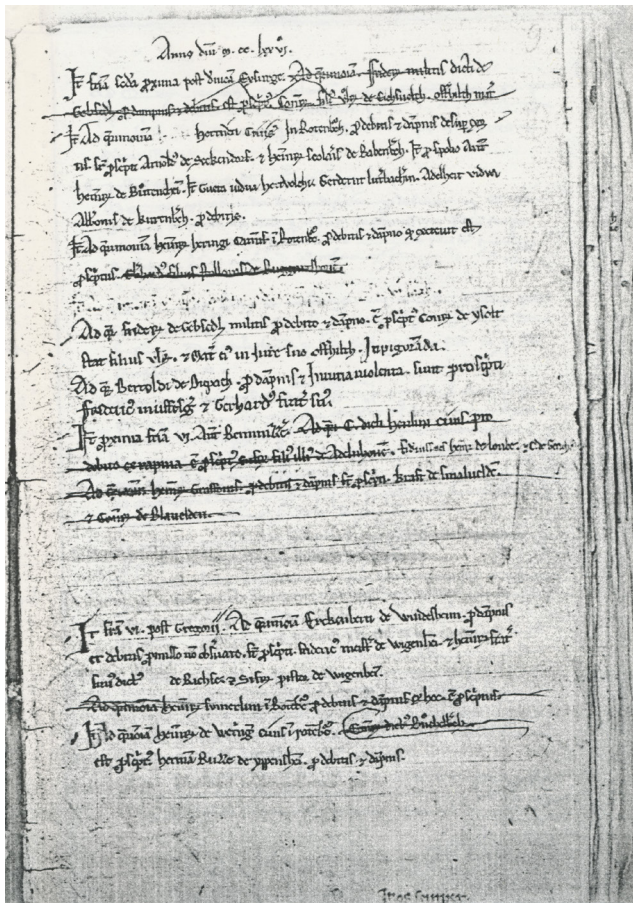


Abbildung 25: Rothenburger Achtbuch, f 9r (Ausschnitt obere Blatthälfte).

Eintrag verfasst wurde.¹⁴⁵⁷ Interessant ist dieser Befund v.a. deswegen, weil Jörg Meier als ein Ergebnis der historischen Textlinguistik feststellt, dass „eine Institutionalisierung [...] ohne kommunikative Musterbildung nicht denkbar [ist].“¹⁴⁵⁸ In diesem Sinne ist die Entwicklung und Verwendung eines standardisierten Eintrags ein wichtiges Indiz für die Verfestigung der Strukturen innerhalb der städtischen Kanzlei Augsburgs.

Ähnlich verhält es sich mit der äußeren Gestalt des Achtbuches. Vergleicht man es mit den beiden entsprechenden Amtsbüchern aus Rothenburg und Nürnberg, so fällt die Unhandlichkeit des Augsburger Exemplars deutlich ins Auge: Für die fränkischen Quellen wählte man ein Format, das sich in etwa dem modernen DIN-A5-Format annähert, und verwendete zudem nur eine niedrige Lagenanzahl, was zwangsläufig den verzeichneten Zeitraum beschränkte. Dagegen fin-

¹⁴⁵⁷ Vgl. Battenberg, Gerichtsschreiberamt, S. 81 f.

¹⁴⁵⁸ Meier – Ziegler, Städtische Kommunikation, S. 132.

det man in Augsburg einen Folianten mit großem Umfang (insgesamt 21 Lagen mit unterschiedlicher Blattzahl) vor, dessen Einband repräsentativ durch rotes Leder mit Blinddruck gestaltet war. Schon von diesem Standpunkt aus lässt sich also die Frage stellen, ob dieses Buch überhaupt für den täglichen Gebrauch gedacht war und inwieweit es dem einzelnen Schreiber möglich war, tiefgreifende Veränderungen vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren könnte sich also der besondere Vorzug des Augsburger Achtbuches, nämlich die kontinuierliche Nutzung über zwei Jahrhunderte hinweg, als Nachteil erwiesen haben: Eine Tradition, sowohl inhaltlich auf der Ebene der rhetorischen Formeln als auch in der äußeren Gestaltung des Buches an sich, konnte oder wollte man eben nicht so einfach abstreifen, selbst wenn sie sich als Last herausgestellt hatte. Dabei stellt das „mediale Beharrungsvermögen“¹⁴⁵⁹ keine absolute Zwangsläufigkeit innerhalb der Kanzlei dar: Nachdem man bereits zu Beginn der 1440er-Jahre bei den Ratsprotokollen zur Verwendung des Quartformats übergegangen war, unternahm man diesen Schritt ab 1453 auch bei den Baumeisterbüchern. Und als Conrad Fludysen 1469 zum ersten Mal als jetzt verantwortlicher Stadtschreiber diese Aufzeichnungen erstellte, wurde er sofort innovativ tätig, indem er zumindest für die Aufgliederung der Ausgabensummen in den verschiedenen Währungseinheiten Gulden, Pfund und Schilling einzelne Spalten anlegte, um das Addieren zu erleichtern – ein System, das wegen seines offensichtlichen Nutzens von den Nachfolgern beibehalten wurde.

Nachdem also zahlreiche Faktoren eine Nutzung des Achtbuches beeinträchtigen konnten, so ist nachfolgend nach der tatsächlichen Verwendung zu fragen.

2. Verwendung des Achtbuches im Rahmen herrschaftlichen Handelns

Zahlreiche Beispiele belegen, dass mit dem Achtbuch kein Textzeugnis auf uns gekommen ist, das nur ‚für die Schublade‘ produziert worden wäre. Auf den ersten Blick am augenfälligsten wird dies durch die zahlreichen Streichungen, mit denen sowohl Ächtungen als auch Stadtverweise kassiert wurden. Bei mehreren Tätern wurde in einigen Fällen nur einer gezielt ausgestrichen: Hans Venediger, ein Messerer, hatte offensichtlich dank seines Einlenkens die Aufhebung des Achturteils gegen seine Person erreicht, weswegen sein Name im Gegensatz zu seinem Mittäter Chuntz von München gestrichen wurde. Entsprechend wurde die Bemerkung, *sie* hätten den Vorladungen keine Folge geleistet, geändert in ein bloßes *er*.¹⁴⁶⁰

Die Vorgehensweise, Einträge durch einfache Streichungen als ungültig zu kennzeichnen, begegnet auch in den Achtbüchern aus Rothenburg und Nürnberg, und kann als damals allgemein üblich in allen Kanzleien nachgewiesen werden: Es war

¹⁴⁵⁹ Diese Eigenschaft konstatiert Johannes Mordstein, Selbstbewußte Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen 1637–1806 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 11: Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte Schwabens, Bd. 2), Epfendorf 2005, S. 69–71, für den Umgang mit dem mittelalterlichen Medium des Schutzbriefes, das nicht zur moderneren Judenordnung weiterentwickelt wurde.

¹⁴⁶⁰ Vgl. Achtbuch, Nr. 366 (1381 IX 19?): *Vnd daz ||sie|| <er> uz den furboten binnan furen.*

eine einfache und universelle Methode, um nachträglich an einem bestehenden Text Veränderungen vorzunehmen.

An anderen Stellen wurden Ergänzungen unterschiedlicher Art eingetragen, z.B. die Aufreihung von Bürgen,¹⁴⁶¹ die besonderen Bedingungen einer Begnadigung¹⁴⁶² oder der Nachtrag eines weiteren Klägers.¹⁴⁶³ Teilweise müssen dabei genaue Informationen verarbeitet worden sein, denn immerhin wusste Schreiber C, dass ein gewisser *Ærbistrauch*, 1343 zu St. Gallus aus der Stadt ausgewiesen, in Pfaffenhofen enthauptet worden war und strich dessen Namen deshalb aus der betreffenden Liste. Dass er gleichzeitig diejenigen tilgte, die *hic*, also in Augsburg selbst gerichtet worden waren, versteht sich von selbst.¹⁴⁶⁴



Abbildung 26:
Achtbuch f 32a (2),
Nr. 366.

Extrem selten, aber dennoch vorhanden und ein Indiz für die spätere Verwendung des Achtbuches sind Fälle, in denen ein späterer Schreiber einen derartigen Nachtrag vornahm: Der ursprünglich ewige Stadtverweis gegen Chüntz den Rotmund, seinen Knecht Chüntz, Sohn des Eseltreibers (Vorname fehlt) und Jos den Schneidknecht wurde durch Hermann von Wielach (= L) verfasst, während die Namen der Bürgen nach der Streichung des Eintrags durch Johann Wauler (= M) am Rand hinzugefügt wurden.¹⁴⁶⁵

Gerade die Streichungen bei den Stadtverweisen erfordern jedoch eine besondere Anmerkung: Untersucht man diese genauer, so stellt man fest, dass nicht alle zeitlich begrenzten Ausweisungen gestrichen wurden, gleichzeitig aber auch ewige Ver-

¹⁴⁶¹ Gut nachzuvollziehen z.B. in den Listen der St.-Gallus-Leute: neben den Namen gestrichener Personen wurde mitunter der Name des Bürgen vermerkt; vgl. ebd., Nr. 968 (1375 X 30), Nr. 987 (1377 VIII 25?) oder Nr. 998 (1378 XI 8). Außerdem z.B. Nr. 225/b (1363?), Nr. 742/b (?) oder Nr. 992 (1378 VIII 14).

¹⁴⁶² Vgl. z.B. ebd., Nr. 651/b auf Schaltzettel I.

¹⁴⁶³ Vgl. ebd., Nr. 105 (1347 III 1, Nachtrag 1347 IV 26).

¹⁴⁶⁴ Vgl. ebd., Nr. 546 (1343 X 22): *decollatus est in Pfaffenhouen*, gleichzeitig mehrfach *suspensus est hic*.

¹⁴⁶⁵ Vgl. ebd., Nr. 801 (1366 VII 2).

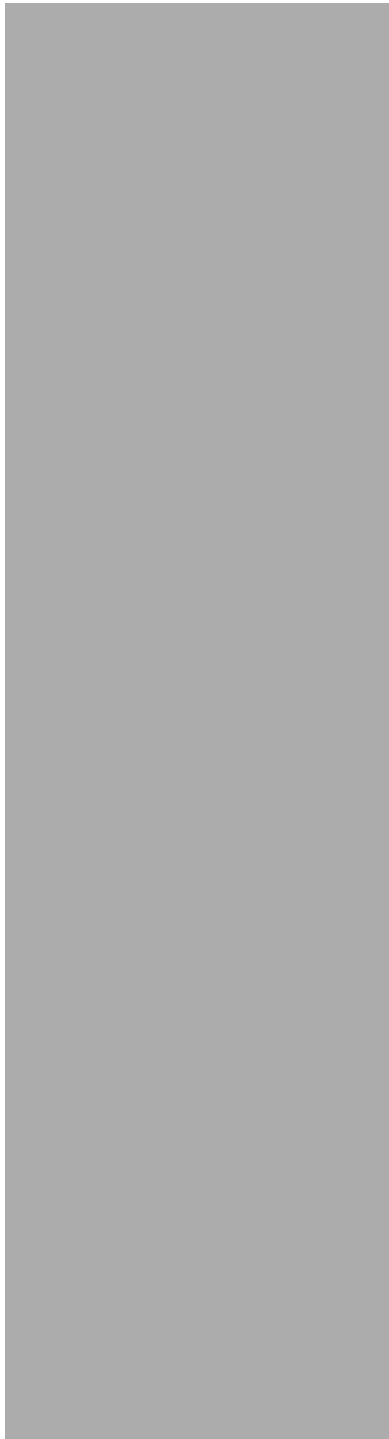


Abbildung 27:
Achtbuch f 53d, Nr. 546
(Ausschnitt).

bannungen kassiert wurden.¹⁴⁶⁶ Streichungen erfolgten demnach nur, wenn an der ursprünglichen Sanktion nachträglich Veränderungen vorgenommen wurden, die stets auf Betreiben des Betroffenen erfolgten: Er erreichte die Aufhebung des Stadtverweises und damit eine Art ‚Anspruch‘ auf Tilgung des Eintrags im Achtbuch. Dies diente also nicht dazu, um im Rahmen verwaltungstechnischen Handelns regelmäßig die Laufzeit von Verbannungsurteilen zu überprüfen und gegebenenfalls den Ablauf der Fristen den mit der Überwachung betrauten Strafverfolgungsbehörden publik zu machen.

Dieses Problem wird noch evidenter, wenn man die sog. St.-Gallus-Leute berücksichtigt, die alljährlich um den Festtag dieses Heiligen, oft zu Hunderten, öf-



Abbildung 28:
Achtbuch f 92c (2),
Nr. 801.

fentlich für drei Jahre und auf drei Meilen aus der Stadt vertrieben und für den Fall der Zuwiderhandlung mit Brandmarkung bedroht wurden. Eine Überprüfung der Listen aufeinander folgender Jahre zeigt jedoch, dass nicht wenige von ihnen bereits im Folgejahr wieder zum gleichen Zeitpunkt aufgegriffen wurden: Eine gewisse Alausch taucht jeweils 1355, 1356 und 1357 in den Aufzeichnungen auf;¹⁴⁶⁷ Chüntzlin, der bereits in Friedberg Bekanntschaft mit dem Gefängnis gemacht hatte, in den Jahren 1360 bis 1362.¹⁴⁶⁸ Eckhart von Nürnberg fiel zusammen mit sei-

¹⁴⁶⁶ Als Beispiele für zeitlich begrenzte, aber wohl nicht nach Ablauf der Frist gestrichene Fälle vgl. ebd., Nr. 500 (1339 XII 17), Nr. 638 (1354 VI 19) oder Nr. 787 (1365 VIII 16). Als Beispiele für kassierte ewige Verweisungen vgl. Nr. 517 (1342 IV 29), Nr. 639 (1354 VII 15) oder Nr. 801 (1366 VII 2).

¹⁴⁶⁷ Vgl. ebd., Nr. 650 (1355 X 24), Nr. 660 (1356 X 24) und Nr. 662 (1357 X 25).

¹⁴⁶⁸ Vgl. ebd., Nr. 705 (1360 X 26), Nr. 725 (1361 X 25) und Nr. 738 (1362 X 26).

ner Frau den städtischen Behörden zwischen 1356 und 1361 unangenehm auf,¹⁴⁶⁹ während es Diemel von Höchstädt auf acht Jahre brachte.¹⁴⁷⁰ Kaum ist jedoch einmal die Rede davon, dass die angekündigte Leibesstrafe auch vollzogen worden wäre. Köchin der Kaufferin, die dies 1353 erleiden musste,¹⁴⁷¹ steht das Beispiel der Kellnerin Els gegenüber: Durch die Beschreibung als *orlos* wahrscheinlich als Wiederholungstäterin einzustufen, wird sie 1369 zum ersten Mal zu St. Gallus ausgewiesen, taucht aber nur wenige Monate später wieder in der Stadt auf.¹⁴⁷² Die im Zuge des neuerlichen Ausweisungsverfahrens notwendige Inhaftierung kostete die Stadt 9 Schillinge, die verordnete Ausstellung am Pranger 30 d (also Pfennige).¹⁴⁷³ Davon, dass man sie gebrandmarkt hätte, sprechen die Quellen jedoch nicht. Und als sie im Dezember zum dritten Mal in die Fänge der Behörden geriet, verwies man zwar korrekt darauf, wann das letzte Verbannungsurteil verhängt worden war, aber auf die Idee, das Ausstechen der Augen als damals angedrohte Sanktion zu vollziehen, scheint man nicht gekommen zu sein; zumindest lässt sich eine entsprechende Entlohnung des Nachrichters dieses Mal nicht nachweisen.¹⁴⁷⁴ Es wurde also ein Herrschaftsanspruch formuliert, ohne dass dieser konsequent umgesetzt worden wäre.

Doch warum wurden die Möglichkeiten, die das Achtbuch zweifelsohne bot, nicht genutzt? Gründe lassen sich auf verschiedenen Ebenen benennen:

Wir könnten „bewussten Sanktionsverzicht“¹⁴⁷⁵ annehmen, d.h. die Obrigkeit hätte freiwillig auf die Durchsetzung einer Strafe verzichtet, denn „[d]ie disziplinierende Wirkung des Strafrechts liegt nicht in der Durchführung, sondern in den gesellschaftlichen Regelungen, mit deren Hilfe diese buchstäbliche Durchführung für die Praxis modifiziert wurde.“¹⁴⁷⁶ Unklar bliebe im Folgenden dann aber, warum dies geschah. Konnte man tatsächlich auf gesellschaftliche Regelungsmechanismen vertrauen? Oder war das Bedrohungspotenzial (Mörder, Betrüger, Diebe) weit weniger real, als man es anlässlich der Massenausweisungen darstellte? Immerhin waren die unerlaubten Rückkehrer im Falle eines erneuten Zugriffs der Behörden, man denke an die geschilderten Ereignisse um die ohrlose Els, ein tatsächliches, allein

¹⁴⁶⁹ Vgl. ebd., Nr. 660 (1356 X 24), Nr. 662 (1357 X 25), Nr. 690 (1359 X 26), Nr. 705 (1360 X 26) und Nr. 725 (1361 X 25).

¹⁴⁷⁰ Vgl. ebd., Nr. 650 (1355 X 24), Nr. 660 (1356 X 24), Nr. 662 (1357 X 25), Nr. 678 (1358 X 24), Nr. 690 (1359 X 26), Nr. 705 (1360 X 26), Nr. 725 (1361 X 25) und Nr. 738 (1362 X 26).

¹⁴⁷¹ Vgl. ebd., Nr. 604 (1351 X 15) = Ausweisung und Nr. 626 (1353 II 14) = Brandmarkung und anschließende erneute Ausweisung. Ähnlich Nr. 660 (1359 X 24) = Ausweisung und Nr. 684 (1359 VI 5) = Brandmarkung und erneute Ausweisung von Pirsel dem Floßman von München.

¹⁴⁷² Vgl. ebd., Nr. 842 (1369 X 30) und Nr. 857 (1370 III 22).

¹⁴⁷³ Vgl. StadtAA Rst., Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbuch Nr. 2, f 65r und v (1379). Zum Augsburger Währungssystem vgl. Geffcken, Soziale Schichtung, S. 76–89; Beilage VII „Über Münze und Preise in Augsburg“, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg, Bd. 2, bearb. v. Ferdinand Frensdorff (DStChr, Bd. 5), Leipzig 1866, S. 421–440; Dirk Steinhilber, Geld- und Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter, in: Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte 5/6 (1954/55), S. 5–142.

¹⁴⁷⁴ Vgl. Achtbuch, Nr. 876 (1370 XII 19): *Notum anno lxxº feria viª ante letare wart si auch in den pran-ger gestelt vnd wart ir die Stat verboten.*

¹⁴⁷⁵ Zum Sanktionsverzicht vgl. Schuster, Stadt vor Gericht, S. 19, mit Verweis auf Schwerhoff, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft, S. 391, und Steinert – Treiber, Versuch.

¹⁴⁷⁶ Vgl. Steinert – Treiber, Versuch, S. 91 f.

schon finanzielles Problem. Oder wurde die unbedingte Umsetzung der angedrohten Strafe für die Wirksamkeit der Norm nicht als zwingend erachtet?¹⁴⁷⁷ Schon Jörg Schlumbohm konstatierte für die Frühe Neuzeit „Gesetze, die nicht durchgesetzt werden“, ohne dass der Herrschaftsanspruch davon unmittelbar tangiert gewesen sei. Einen Grund für diese aus heutiger Sicht erstaunliche Feststellung sieht er darin, dass „[i]n gewisser Weise [...] offenbar das Erlassen und – zunehmend – Publizieren von Gesetzen seinen Sinn in sich selbst [hatte]; die allgemeine Befolgung der verkündeten Norm zu erreichen gehörte weniger zwingend dazu als im modernen Verständnis von staatlicher Gesetzgebung.“¹⁴⁷⁸ Genauso gut könnte sich in der in Augsburg gezeigten Situation aber die Ohnmacht, ja vielleicht sogar Kapitulation der Obrigkeit gegenüber dieser Klientel offenbaren.¹⁴⁷⁹

Auf einer anderen Ebene könnte man vermuten, dass die Möglichkeiten der zu Herrschaftszwecken schriftlich gespeicherten Informationen nur unvollständig genutzt wurden. Hätte man die Liste der St.-Gallus-Leute jährlich überprüft, wäre man unweigerlich auf die ‚üblichen Verdächtigen‘ gestoßen, hätte die angedrohte Brandmarkung vollziehen und die Betroffenen damit für alle, v.a. aber das Wachpersonal an den Stadttoren, kenntlich machen können.¹⁴⁸⁰ Diese Verwendungsmöglichkeit wurde durch die Obrigkeit und die ausführenden Verwaltungsstellen durchaus angedacht und zumindest einmal wurde eine derartige Leibesstrafe mit dem Verweis auf einen früheren Eintrag in das Achtbuch auch vollzogen.¹⁴⁸¹ Doch diese effektive Nutzung des Achtbuches geschah niemals konsequent und systematisch, sodass unter diesem Gesichtspunkt die Vermutung Buffs, dass man mit dem Achtbuch „nur für praktische Zwecke der Erinnerung zu Hilfe kommen [wollte]“,¹⁴⁸² nicht haltbar sein dürfte. Ähnlich wie bei der ersten Vermutung lässt sich hier wiederum keine eindeutige Erklärung finden: Lag das Defizit schon auf der Seite der Stadtschreiber, die zwar Neues in das Achtbuch eintrugen, doch keine Vergleiche mit früheren Abschnitten tätigten, oder gaben sie die entsprechenden Auskünfte tatsächlich an die Polizeikräfte weiter, ohne dass diese, z.B. wegen Überforderung, effektiv hätten einschreiten können?¹⁴⁸³ Mit Valentin Groebner

¹⁴⁷⁷ Zum Zusammenhang von Norm, Sanktion und Sanktionsverzicht vgl. z.B. Gerd Spittler, Norm und Sanktion. Untersuchungen zum Sanktionsmechanismus (Texte und Dokumente zur Soziologie), Freiburg im Breisgau 1966 (v.a. das Kapitel 4.3: Die Strategie des Sanktionsverzichts, S. 106–112); Hans Kelsen, Allgemeine Theorie der Normen. Im Auftrag des Hans-Kelsen-Instituts aus dem Nachlass hg. v. Kurt Ringhofer – Robert Walter, Wien 1979.

¹⁴⁷⁸ Jörg Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23/4 (1997), S. 647–663, hier S. 659.

¹⁴⁷⁹ Jansen, Der gestörte Friede, S. 117, konstatiert ähnlich, dass schon die Gesetzgebung des Rates nicht selten ein „Handeln im Bewusstsein der eigenen Ohnmacht“ gewesen sei.

¹⁴⁸⁰ Zur Bedeutung der Brandmarkung vgl. oben Abschnitt B, Kap. II. 2.c).

¹⁴⁸¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 587 (1349 III 5): Brandmarkung des Schüstel von Nawe *darumb daz er also an dem äbt büch stund* = Bezug zu Nr. 583 (1347 X 22).

¹⁴⁸² Buff, Verbrechen und Verbrecher, S. 166.

¹⁴⁸³ Eine erschöpfende Darstellung der ‚Polizeikräfte‘ im spätmittelalterlichen Augsburg ist immer noch ein wissenschaftliches Desiderat. Als Grundsatz kann jedoch gelten, dass die Strafverfolgung auf verschiedene Personenkreise verteilt war (Torwächter, Scharwächter, sog. vier Knechte), die chronisch unterbesetzt waren und zudem immer auch noch andere Aufgaben zu erfüllen hatten (z.B. vier Knechte: marktpolizeiliche Aufgaben, Begleitung der Lechmeister bei ihren Inspek-

könnte man die fehlende Verzahnung von Amtspraxis und Schriftlichkeit, also ein „strukturelles, verwaltungstechnisches Defizit“, verantwortlich machen.¹⁴⁸⁴ Doch wenn es nicht gelang, die gesammelten Informationen für weiteres herrschaftliches Handeln zu nutzen, kann das Achtbuch dann überhaupt als pragmatisch im Sinne „unmittelbar zweckhaftem Handeln dienend“¹⁴⁸⁵ gelten, also in der Weise, dass „das Werkzeug der Schrift, die Schriftform mit allen ihren Möglichkeiten, eingesetzt wird, um ein gedanklich antizipiertes Ziel zu erreichen“?¹⁴⁸⁶

Im Gegensatz dazu kann auf die Arbeiten von Thomas Scharff zur Bedeutung der Schriftlichkeit für die Ketzerverfolgung verwiesen werden. Sowohl intern als auch nach außen wurde Literalität zum maßgeblichen Element: Traktate fassten handlungsrelevantes Wissen von und für Inquisitoren zusammen, Verhörprotokolle konnten im Prozessgeschehen häretische Irrlehren bezeugen, in der Öffentlichkeit wurden die Listen der Verurteilten verlesen und in die städtischen Statuten der italienischen Städte wurden Gesetze zur Bekämpfung der Ketzerei übernommen. Noch Jahre später konnten Inquisitoren auf Basis ihrer genauen Register vermeintliche Ketzer als Wiederholungstäter identifizieren.¹⁴⁸⁷ Scharff urteilt deshalb: „Schriftlichkeit ermöglichte ein bisher nicht da gewesenes Maß an Kontrolle über die Menschen, das auf neuzeitliche Phänomene verweist und damit Ansätze von Modernität aufweist. Wir haben hier sozusagen die Kehrseite der Erfolgsbilanz des mittelalterlichen Verschriftlichungsprozesses vor uns.“¹⁴⁸⁸ Die von Robert Moore als „persecuting society“ bezeichnete Gesellschaft¹⁴⁸⁹ muss in Scharffs Augen demnach um ein weiteres Merkmal, nämlich den Gebrauch von Schrift, ergänzt werden; dies kann auf zwei Ebenen nachgewiesen werden: Durch die Verwendung von Schrift in pragmatischen Zusammenhängen wurde der Wille zur Verfolgung von Abtrünnigen/Abweichlern gefördert, andererseits konnte die Verfolgung durch die Benutzung schriftlicher Aufzeichnungen wesentlich effektiver gestaltet werden.¹⁴⁹⁰

tionsritten, Unterstützung der Waibel bei Hinrichtungen etc.).

¹⁴⁸⁴ Groebner, Zu einigen Parametern der Sichtbarmachung städtischer Ordnung, S. 138; wiederum in: Ders., Ungestalt. Die visuelle Kultur der Gewalt im Mittelalter, München-Wien 2003, S. 49.

¹⁴⁸⁵ Zu dieser Definition von Hagen Keller vgl. oben Abschnitt A, Kap. II.

¹⁴⁸⁶ Hagen Keller, Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift: Instrumente des Willens zu vernunftgemäßem Handeln und guter Regierung in den italienischen Kommunen des Duecento, in: Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern, hg. v. Hagen Keller – Christel Meier – Thomas Scharff (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 76), München 1999, S. 25–41, hier S. 28.

¹⁴⁸⁷ Vgl. Thomas Scharff, Schrift zur Kontrolle – Kontrolle der Schrift. Italienische und französische Inquisitoren-Handbücher des 13. und frühen 14. Jahrhunderts, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 52 (1996), S. 547–584, hier S. 559.

¹⁴⁸⁸ Ebd., S. 581.

¹⁴⁸⁹ Vgl. Robert Ian Moore, *The Formation of a Persecuting Society. Power and Deviance in Western Europe 950–1250*, Oxford 1987. Die Verfolgung von Abtrünnigen ist in seinen Augen nicht das Resultat eines verstärkten Auftretens von Ketzern, sondern Ergebnis vielfältiger gesellschaftlicher Wandlungsprozesse, an deren Ende ein gesteigerter Verfolgungswille stehe. Entsprechend habe die Verfolgung auf gesellschaftlicher Ebene dabei verschiedene Wirkungen gezeigt: Zum einen „the emergence of the bureaucratic regime, or the professionalization of the exercise of power“ (S. 140), zum anderen die Steigerung des Identitätsgefühls bei der (nicht verfolgten) Masse und Furcht vor der vermeintlichen Stärke der Machthaber.

¹⁴⁹⁰ Vgl. Scharff, Häretikerverfolgung, S. 261. Ähnlich bereits S. 21, wo Scharff eine Interdependenz

Vergleicht man dies mit dem dargelegten Befund zur Augsburger Praxis, kann nur der Schluss gezogen werden, dass man in der Reichsstadt von einer derartigen „persecuting society“ noch weit entfernt war.

Damit ist allerdings die These von Werner Buchholz, dass der von Gerhard Oestreich in die Wissenschaft eingeführte Begriff der ‚Sozialdisziplinierung‘ für den Versuch der Obrigkeit, auch das Privatleben der Untergebenen durch Satzungen zu regeln,¹⁴⁹¹ als historischer Prozess bereits in den Städten des Spätmittelalters fassbar sei,¹⁴⁹² in dieser Form auf der Basis des Augsburger Achtbuches nicht haltbar. Buchholz stützt sich dabei im Wesentlichen auf Ulf Dirlmeier, der eine „verstärkte Tendenz zur Herrschaftsausübung“ in Ansätzen bereits im 14. Jahrhundert vermutet.¹⁴⁹³ Dies trifft sich mit den Vorbehalten, die in der Forschung vielfach gegen das Konzept der Sozialdisziplinierung angeführt werden: „Denn wenn die Diskrepanz zwischen Norm und Praxis zum Alltag gehörte, fehlten gerade die Momente der Kalkulierbarkeit und Regelmäßigkeit, die für die unterstellte psychische Konditionierung zentral zu sein scheinen. Es geht nicht allein darum, dass die von der Obrigkeit mit ihren Ordnungen intendierte Disziplinierung unvollständig blieb, was die Vertreter des Konzepts durchaus einräumen; sondern es könnte argumentiert werden, dass die proklamierten Ziele [...] möglicherweise in ihr Gegenteil verkehrt wurden durch eine Art ‚heimlichen Lehrplan‘, der in der systematischen Lückenhaftigkeit ihrer Durchsetzung impliziert war: Lernten die Untertanen nicht gerade, dass verkündete Gesetze lediglich in unvorhersehbaren Einzelfällen exekutiert wurden, oft genug aber ignoriert und unterlaufen werden konnten?“¹⁴⁹⁴

Doch wie soll das Achtbuch nun behandelt und eingeschätzt werden? Wahrscheinlich ist, dass sich der Betrachter des 21. Jahrhunderts von der Vorstellung

zwischen Schriftlichkeit und Repression konstatiert: „Das Zusammentreffen von zunehmendem Schriftgebrauch – auch auf neuen Feldern – mit einem Anwachsen der Repression ist sicher nicht zufällig.“

¹⁴⁹¹ Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 179–197. Sozialdisziplinierung besteht für ihn v.a. in einer „fundamentale[n] soziale[n] Veränderung von Staat, Gesellschaft, Volk“ (S. 187) und „ist das politische und soziale Ergebnis des monarchischen Absolutismus“ (S. 188). Zusammenfassend spricht er von einer „Fundamentaldisziplinierung“: „Die Verstaatlichung vieler Gebiete älterer ‚staatsfreier‘ Herrschaftsbezirke und Rechte, die Erweiterung des äußeren Umfanges der staatlichen Herrschaftssphäre durch die Übernahme neu entstandener Aufgaben der sich erweiternden sozialen Kreise wurde dabei ergänzt durch den Wandel der Staatsgesinnung, eine neue politische Auffassung der Institutionen und ihrer Träger“ (S. 195).

¹⁴⁹² Vgl. Werner Buchholz, Die Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: ZHF 18 (1991), S. 129–148, hier S. 146 f.

¹⁴⁹³ Ulf Dirlmeier, Obrigkeit und Untertan in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Histoire comparée de l’administration (IV^e–XVIII^e siècles), hg. v. Werner Paravicini – Ferdinand Werner (Beihefte der Francia, Bd. 9), München 1980, S. 437–449, hier S. 438 f.

¹⁴⁹⁴ Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden, S. 661 (Hervorhebung J. Schlumbohm). Ähnlich auch Winfried Schulze, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, in: ZHF 14 (1987), S. 265–302; Robert Jütte, „Disziplin zu predigen ist eine Sache, sich ihr zu unterwerfen eine andere“ (Cervantes) – Prolegomena zu einer Sozialgeschichte der Armenfürsorge diesseits und jenseits des Fortschritts, in: Geschichte und Gegenwart. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 17 (1991), S. 92–101; Martin Dinges, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gegenwart. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 17 (1991), S. 5–29.

lösen muss, mit der vorliegenden Quelle sei ein bereits zeitgenössisch geplantes Werkzeug wirkungsvoller Strafverfolgung greifbar. Weder Rat noch Kanzlei hatten das Achtbuch in diesem Sinne angelegt oder gar in Verwendung. Zum Vergleich sei auf das Stadtrechtsbuch verwiesen: Dieses stellte sich aufgrund der zahlreichen Novellen und Nachträge als reichlich kompliziert in der Handhabung dar. Dennoch wollte man offenbar auf diese Rechtssammlung keinesfalls verzichten, weswegen man vermutlich zu Beginn des 16. Jahrhunderts alle Einträge in einer Art Register verzeichnen ließ, das dem Benutzer mit Hilfe eines ausgeklügelten Systems rubrizierter Stichworte in alphabetischer Reihenfolge und ebenfalls roten Randmarkierungen einen Leitfaden an die Hand gab.¹⁴⁹⁵ Auch wenn nicht alle Verweise korrekt sind,¹⁴⁹⁶ so zeigt dies doch, dass diese Quelle noch immer im Tagesgeschäft der Reichsstadt verwurzelt war. Dass der aus moderner Sicht intendierte Zweck einer Niederschrift, in unserem Fall die effektive Verbrechensbekämpfung, nicht immer der zeitgenössischen Sicht entsprach,¹⁴⁹⁷ darauf verweist auch Franz-Josef Arlinghaus: Die Kaufleute Datini und di Berto legten ihre Geschäftsbücher nicht als Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen an, um Einsparmöglichkeiten zu ermitteln und so die Kosten zu optimieren. Nicht also, wie bisher angenommen, der Wunsch nach „Ermittlung des Geschäftserfolges“ war der ausschlaggebende Punkt, sondern der Aspekt der „Datenverwaltung“, v.a. im Bezug auf die Schuldner des Handelshauses, denn: „[...] [B]is weit in das 14. Jahrhundert hinein [war] das herausragendste Motiv für die Anlage von Rechnungsbüchern die Erfassung und Speicherung von Einzelinformationen [...], die nicht mehr im Gedächtnis oder auf ein, zwei Notizzetteln hätten sicher verwahrt werden können. Das fortlaufende Notieren von Forderungen und Verbindlichkeiten beanspruchte bei jener Handelsgesellschaft in Avignon den ‚größten‘ Platz und die meiste Aufmerksamkeit, und es ist zugleich die Funktion, die sich am deutlichsten [...] in den Büchern insbesondere des 13. Jahrhunderts fassen lässt.“¹⁴⁹⁸

Motive, die moderne Menschen hinter mittelalterlichen Texten zu erkennen glauben, sind deshalb mit Vorsicht zu behandeln und auf ihre Tragfähigkeit hin zu überprüfen.

¹⁴⁹⁵ Vgl. StAA MüB, Augsburg Lit. 32.

¹⁴⁹⁶ Das Stichwort *pfandnung* (im Register f 18r) verweist auf f 55, der betreffende Eintrag findet sich jedoch korrekt auf f 54v.

¹⁴⁹⁷ Vgl. Groebner, Zu einigen Parametern der Sichtbarmachung städtischer Ordnung, S. 138.

¹⁴⁹⁸ Arlinghaus, Zwischen Notiz und Bilanz, S. 356 f.

D. *Daz sin niht vergezzen werde* – Zusammenfassung der Ergebnisse

Den Bezugspunkt dieser Untersuchung stellte das Augsburger Achtbuch dar. Dabei zeigte sich, dass diese spätmittelalterliche Quelle eines multiperspektivischen Zugangs bedarf, wenn sie zum Sprechen gebracht werden soll. Zahlreiche Gesichtspunkte mussten deshalb berücksichtigt werden: Sowohl politische als auch verwaltungstechnische Strukturen und Fragen der Gerichtsverfassung wurden angesprochen. Viele Aspekte kamen mehrfach, allerdings jeweils unter einer anderen Perspektive zur Sprache. Unweigerlich resultiert aus dieser Vorgehensweise aber eine gewisse Unübersichtlichkeit, wenn nicht gar Verwirrung, sobald man die vorangegangenen Ausführungen rekapitulieren möchte. Was also noch aussteht, ist eine kurze und prägnante Zusammenfassung der Ergebnisse. Dies soll mit Hilfe dreier Thesen geschehen, die einer Beantwortung der zu Beginn gestellten Leitfragen dienen.

I. Das mittelalterliche Augsburg – Eine Stadt ‚in Bewegung‘

Entgegen der landläufigen Meinung vom ‚statischen Mittelalter‘ stellt sich Augsburg im 14. und 15. Jahrhundert über das Achtbuch als eine Stadt dar, die vielfältigen Wandlungsprozessen unterworfen war. Unabhängig von den sozialen Ausdifferenzierungen stehen hier v.a. die Prozesse der Institutionalisierung und Verfestigung im herrschaftlichen Bereich im Mittelpunkt des Interesses: Aus der ehemals als Teil der Gemeinde verstandenen Vertretung der Bürger gegenüber Bischof bzw. König/Kaiser entwickelte sich im Laufe von zwei Jahrhunderten eine Obrigkeit, die selbstbewusst und aus eigenem Selbstverständnis heraus über die städtischen Untertanen herrschte. Fassbar wird dies z.B. an dem Bemühen des Rates, Kritik an seiner Politik bereits im Keim zu ersticken. Besonderer Streitpunkt war dabei immer die Erhebung des Ungeldes, also die Festsetzung einer Verbrauchssteuer, die Arme überproportional belastete. 1385 beschloss die Stadtführung deswegen, dass derjenige, der dagegen protestierte, als Meineider behandelt und der Ratsstrafe mit Leib und Gut verfallen sollte.¹⁴⁹⁹ Es ist deswegen von größter Bedeutung, dass laut Achtbuch bereits über ein Jahrzehnt zuvor die Obrigkeit mit ewigem Stadtverweis gegen einen Mann vorgegangen war, der sich in einer Versammlung seiner Zunft vehement gegen diese Sondersteuer ausgesprochen und sich dabei in abfälliger Weise über die Mitglieder des Rates geäußert hatte.¹⁵⁰⁰ Ähnlich wurde 1376 eine Frau aufgrund ihres Unwillens, sich der städtischen Rechtsprechung zu unterwerfen, zunächst in die Eisen gelegt und erst nach Ableistung einer Urfehde wieder daraus entlassen.¹⁵⁰¹ Die

¹⁴⁹⁹ Vgl. Stadtbuch, II. Theil: Einträge verschiedenen Inhalts, Nr. XIX, S. 257.

¹⁵⁰⁰ Vgl. Achtbuch, Nr. 909 (1372 IX 4).

¹⁵⁰¹ Vgl. ebd., Nr. 975 (1376 IX 10).

im Rahmen dieser Arbeit untersuchte Quelle ist demnach der Beleg dafür, dass man bei Auflehnung gegen die Ratsobrigkeit bereits im 14. Jahrhundert mit ‚Leib und Gut‘ der Strafe verfiel, also sowohl mit körperlichen als auch materiellen Konsequenzen rechnen musste. In diesem Sinne ist es nur folgerichtig, wenn im sog. Metzgerbrief 1439 die Strafbefugnis der Ratgeber dahingehend erweitert wurde, dass sie bei Satzungsbrüchen, also Verstößen gegen die eigene Gesetzgebung, auch Strafen auf ‚Leib, Leben, Ehre und Gut‘ festsetzen konnten.¹⁵⁰² Nicht mehr nur Körperstrafen als solche, sondern auch die Todesstrafe sollte zukünftig zum Repertoire des Rates gehören. Damit sind die Nachweise aus dem Achtbuch ein wichtiges Indiz für den Ausbau der herrschaftlichen Erfassung der Einwohner Augsburgs durch die Stadtoberen.

Die Zunftrevolution hatte auf diesen Prozess übrigens keinen gegenteiligen Einfluss: Obwohl gerade mit der Beteiligung nichtpatrizischer Kreise das Regiment ‚bürgerlicher‘ gestaltet werden sollte, bedeutete dies nicht, dass sich nicht auch die neu hinzugekommenen Mitglieder des Rates bald als aus der Bürgergemeinde herausgehoben empfanden.¹⁵⁰³ Entsprechend stellten die Ereignisse von 1368 keinen Bruch innerhalb der Niederschrift des Achtbuches dar, Begriffe wie ‚Rat‘ oder ‚Ratgeber‘ wurden offenbar unabhängig von den politischen Zusammenhängen verwendet.

Sucht man dennoch, abgesehen von den bereits genannten Fällen, nach Indizien innerhalb des Achtbuches für einen Wandel im Selbstverständnis der städtischen Führung, so wird man auf der Ebene der Rechtspflege und des Gerichtswesens fündig. Zum einen fällt auf, dass im Laufe des von dieser Quelle markierten Zeitraums der Rat seine Befugnisse auf Bereiche ausdehnte, die bisher anderen Gerichten oblagen. Im Falle der Satzungen und Stadtverweise bezüglich Ehe und Moral war dies das bischöfliche Offizialat, bei Strafen gegen erwiesene Totschläger büßte der Vogt an Einfluss ein.¹⁵⁰⁴ Möglichkeiten, wie diese ‚Kompetenzanmaßung‘ konkret vor sich ging, gab es viele: Hatte die eigentlich zuständige Stelle bereits ein Urteil verhängt, so versuchte der Rat nicht selten, die eigenen Machtansprüche durch die Verhängung einer zusätzlichen kommunalen Strafe zu untermauern.¹⁵⁰⁵ Ein andermal ‚trennte‘ man die Verfahren, indem man mit dem Stadtverweis gegen diejenigen Mörder vorging, derer man habhaft geworden war, während ein vermutlich flüch-

¹⁵⁰² Vgl. Stadtbuch, II. Theil, Nr. XXIII, S. 261–263: *Der Metzger briefe* (1439 VIII 18).

¹⁵⁰³ Zudem muss in Rechnung gestellt werden, dass die Bestimmungen der beiden Zunftbriefe nicht immer vollständig umgesetzt wurden; vgl. die Arbeiten von Dominique Adrian, *Augsbourg à la fin du Moyen Âge: la politique et l'espace* (Tome I et II). Thèse de doctorat sous la direction de M. le Professeur Jean-Marie Moeglin, Université Paris Est 2009; Ders., *Augsbourg au XV^e siècle: théorie et pratique du système politique*, in: *Histoire urbaine* 11 (2004), S. 173–190; Ders., *La politique et ses traces: la ville d'Augsbourg et ses archives (XIV^e–XV^e siècles)*, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 166 (2008), S. 413–443.

¹⁵⁰⁴ Stadtverweise wegen Verstößen gegen das städtische Eherecht vgl. z.B. Achtbuch, Nr. 810 (1367 II 23) oder 1049 (1384 ohne Tag und Monat); zur Aburteilung eines Totschlägers vgl. ebd., Nr. 624 (1353 II 5).

¹⁵⁰⁵ Vgl. ebd., Nr. 325 (1370 V 2) und 349 (1376 ohne Tag und Monat); Nr. 249 (1360 V 13) und 696 (1360 V 16).

tiger Täter der Acht anheimfiel.¹⁵⁰⁶ Wieder anders stellt sich ein Fall im Jahr 1353 dar: Die Kläger zogen zwar offenbar ihre Klage vor dem Vogteigericht zurück, doch wollten die Ratgeber nicht auf eine Strafe verzichten.¹⁵⁰⁷ In diesem Sinne scheint die Rechtsprechung des Rates zunächst komplementär zu derjenigen des Vogtes gewesen zu sein und die Ratgeber konnten auf diesem Wege mehr und mehr Macht für sich beanspruchen.

Zum anderen können verfahrensrechtliche Neuerungen festgestellt werden: Obwohl mit der Acht ein herrschaftliches Strafinstrument vorlag, trat bereits im 14. Jahrhundert der Rat als Appellationsinstanz für die Lösung vom Bann auf¹⁵⁰⁸ – eine deutliche Begrenzung der Befugnisse des Vogtes. Zum Vergleich: Der Schwabenspiegel sah vor, dass die Aufhebung der Acht nur möglich sei, wenn der Betroffene freiwillig und ungebunden vor dem Gericht, das die Strafe ursprünglich verhängt hatte, erscheine und für die Begleichung seiner Schuld beim Kläger und der Buße an den Richter Bürgen stelle.¹⁵⁰⁹ Deutlich ist, dass der Rat damit das traditionelle Achtverfahren zugunsten der eigenen Machtfülle aufbrach. Zu bedenken ist außerdem, dass Berufungsinstanzen in der Regel hierarchisch höher angesiedelt sein müssen als die ursprüngliche Stelle, der Rat also eine implizite Aussage über die eigene Position gegenüber dem Vogt, dem eigentlich vom König beauftragten Richter, machte. Indiz für den schwindenden Einfluss des Vogtes ist vielleicht auch die Tatsache, dass sich ein vorsichtiger Wandel in der Wahl der Gerichtstage abzeichnete: Aufgrund der besonderen Regeln für die Ladung vor das Vogteigericht bei einem Klageverfahren (drei Vorladungen durch den Waibel an drei aufeinander folgenden Tagen, wobei als ordentliche Tage dafür Sonntag, Montag und Dienstag galten¹⁵¹⁰) fanden die Achtverfahren in 85 Prozent der Fälle an einem Mittwoch oder Donnerstag statt. Montag und Dienstag als Gerichtstag werden erst ab der Mitte des 15. Jahrhunderts, wenn auch in geringer Zahl, fassbar. Es ist denkbar, dass die Vorschriften und damit das gesamte überkommene Verfahren vor dem Vogt allmählich in Vergessenheit geriet, zumal dieser durch den Rat und dessen eigenes ‚modernes‘ Gerichtsverfahren mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wurde.

Eine weitere verfahrensrechtliche Neuerung begegnet mit Einträgen, die davon berichten, dass Mitglieder des Rates, wenn nicht sogar die jeweiligen Bürgermeister selbst, *von der Stat er vnd Ehaftin* als Kläger in einem Achtverfahren auftraten, und zwar gerade in solchen Fällen, in denen die Anklage nicht von Verwandten vorgenommen wurde.¹⁵¹¹ Im Rahmen des damals üblichen Rechts hätte dies bedeutet, dass selbst schwerste Verbrechen ungesühnt geblieben wären, denn es galt die Maxime ‚Wo kein Kläger, da kein Richter‘. Mit diesem Einschreiten der kommunalen

¹⁵⁰⁶ Vgl. ebd., Nr. 71 (1344 I 22) und 549 (1344 I 22).

¹⁵⁰⁷ Vgl. ebd., Nr. 625 (1353 II 12).

¹⁵⁰⁸ Vgl. ebd., Nr. 255/a (1360 X 14) und 255/b (1363?).

¹⁵⁰⁹ Vgl. Schwabenspiegel, Kurzform IV, Erster Landrechtsteil, Art. 115, S. 107; Schwabenspiegel Langform Z, Erster Landrechtsteil, Art. 112, S. 78; Schwabenspiegel Normalform, Fassung Uh, Erster Landrechtsteil, Art. 108, S. 203; Fassung Uw, Art. 108, S. 531.

¹⁵¹⁰ Vgl. Liedl, Gerichtsverfassung und Zivilprozess, S. 36.

¹⁵¹¹ Vgl. Achtbuch, Nr. 289 (1365 IV 30) oder Nr. 296 (1366 VI 11).

Funktionsträger, teilweise sogar parallel zu privaten Akkusatoren,¹⁵¹² ist die Entwicklung hin zur Durchsetzung der öffentlichen Strafgewalt vorgezeichnet: Einige Verbrechen wurden als so gravierend empfunden, dass ihre Ahndung nicht den Zufälligkeiten des überlieferten Akkusationsprozesses überlassen, sondern die Täter durch eine Klage ‚von Amts wegen‘ vor Gericht gezogen und abgeurteilt werden sollten. Peter Schuster resümiert, dass „eine sukzessive Überformung des auf Klage basierenden Strafrechts durch den öffentlichen Strafanspruch [stattgefunden habe].“¹⁵¹³ Augsburg ordnet sich damit ein in einen historischen Prozess, an dessen Ende ein „öffentliches Strafrecht“ steht und an dem Günter Jerouschek gerade die Reichsstädte wesentlich beteiligt sieht: „[Es] kann [...] keinen Zweifel geben, dass im 14. Jahrhundert die entscheidenden Impulse zur Durchsetzung einer Strafverfolgung von Amts wegen aus den Städten, vor allem aus den Reichsstädten, kamen [...].“¹⁵¹⁴

Als Ergänzung dazu wird in der Forschung zumeist auf die Etablierung der sog. Instruktionsmaxime hingewiesen, also auf die „Tatsachen- bzw. Wahrheitsermittlungspflicht der inquirierenden Organe“.¹⁵¹⁵ Beide gemeinsam, Offizialmaxime und Instruktionsmaxime, seien letztlich ein Indiz für die Rezeption des Inquisitionsprozesses.¹⁵¹⁶ Mit dem Ziel, die objektive Wahrheit zu ermitteln, wurden Verfahren der Beweisermittlung entwickelt, die bis heute, v.a. durch die Schrecken der späteren Hexenprozesse, das Bild der ‚Inquisition‘ prägen: Es sind dies die unterschiedlichen Formen körperlicher Zwangsmaßnahmen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich im Achtbuch Indizien dafür finden, dass gerade im Rahmen des Ratsverfahrens die Folter, fassbar in dem Verb *wegen*, als Mittel des Beweisverfahrens zum Einsatz kam.¹⁵¹⁷ Man folgte dabei offensichtlich der Vorstellung vom Geständnis als ‚regina probationum‘, also als dem ‚besten‘ aller Beweise, der notfalls auch mit Gewalt erzwungen werden durfte.

Wo die Wurzeln des Inquisitionsprozesses im Allgemeinen und der Folter im Speziellen liegen, ist in der Forschung umstritten. Neben Einflüssen aus dem Bereich der kirchlichen Jurisdiktion¹⁵¹⁸ und der Ketzerverfolgung in den italienischen Städten wurde immer wieder versucht, eine mögliche Entstehung dieser neuen Prozessart in Deutschland selbst plausibel zu machen, wobei man sich v.a. auf vermutete frühe Belege für den Einsatz körperlicher Zwangsmaßnahmen bei der Wahr-

¹⁵¹² Vgl. z.B. ebd., Nr. 346 (1376 I 23).

¹⁵¹³ Schuster, *Konkurrierende Konfliktlösungsmöglichkeiten*, S. 145.

¹⁵¹⁴ Jerouschek, *Inquisitionsprozess*, S. 353.

¹⁵¹⁵ Ina Kabus, *Der Inquisitionsprozess im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: „Auss liebe der gerechtigkeit vnd umb gemeines nutz wilenn“. *Historische Beiträge zur Strafverfolgung*, hg. v. Günter Jerouschek – Hinrich Rüping (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 1), Tübingen 2000, S. 29–57, hier S. 31.

¹⁵¹⁶ Ebd.

¹⁵¹⁷ Vgl. Achtbuch, Nr. 657 (1356 IV 30), 717 (1361 VII 28) und 808 (1367 II 1).

¹⁵¹⁸ Die Theorie vom Einfluss des kanonischen Rechts auf die Sphäre des weltlichen Rechts ist keineswegs so abwegig, wie sie auf den ersten Blick erscheint; vgl. zu dieser Fragestellung bereits den Aufsatz von Peter Landau, *Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien*, in: *Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien*, hg. v. Heinrich Scholler (Arbeiten zur Rechtsvergleichung. Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Bd. 177), Baden-Baden 1996, S. 23–47.

heitsfindung stützte.¹⁵¹⁹ Wolfgang Schünke etwa sieht bereits für das Jahr 1321 die Folter in Augsburg als bekannt und verwendet an.¹⁵²⁰ Es soll und kann an dieser Stelle nicht versucht werden, dieses Forschungsproblem zu lösen, und nicht einmal für Augsburg kann die Frage beantwortet werden, welche Vorbilder denn für den Einsatz des neuen ‚Beweiserhebungsverfahrens‘ maßgeblich waren. Fest steht allerdings, dass mit dem Achtbuch Zeugnisse dafür vorliegen, dass in dieser Stadt bereits im 14. Jahrhundert gerade im Zuge der kommunalen Strafverfolgung Personen gefoltert wurden, um auf diesem Wege Informationen über die Tat und mögliche Mitäter zu erhalten.

Doch darf über diesen Ausführungen nicht das eigentliche Interesse aus den Augen verloren werden, nämlich die Prozesse der Verdichtung und Verstetigung herrschaftlicher Strukturen. Gerade die Veränderungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung und des Prozessrechts geben ein beredtes Zeugnis dieses Vorgangs. Denn: „Die Entwicklung des öffentlichen Strafanspruches und Ausbildung herrschaftlicher Strukturen gingen im Spätmittelalter Hand in Hand.“¹⁵²¹ Es gab demnach im 14., spätestens jedoch im 15. Jahrhundert in Augsburg eine Instanz, die einen Herrschaftsanspruch formulierte und diesen auch durchzusetzen versuchte.

Exkurs: Die Augsburger Vogtei

Im Rahmen dieser Arbeit wurde mehrfach auf die Augsburger Vogtei verwiesen, ohne dass die verschiedenen Hinweise systematisiert worden wären. Insgesamt muss dabei angemerkt werden, dass eine umfassende Untersuchung zu ihrer Geschichte und Struktur nach wie vor als wissenschaftliches Desiderat gelten muss.¹⁵²² Erschwert wird ein solches Vorhaben durch die dürftige und/oder disparate Quellenlage. Als gesichert kann immerhin gelten, dass die Vogteirechte in und um Augsburg mit zahlreichen anderen Herrschaftsrechten in Schwaben durch Erbschaft 1167 an das Reich fielen. Nachdem das ursprüngliche Vorhaben einer Wiederbelebung der schwäbischen Herzogswürde nicht realisierbar war, begann Kaiser Friedrich II. in den 1240er-Jahren mit der Reorganisation dieser Gebiete im Rahmen einer schwäbischen Reichslandvogtei, doch wurde dieser Prozess der Herrschaftsverdichtung durch das Interregnum unterbrochen. Erst Rudolf I. griff als deutscher König ab 1287 die staufischen Pläne wieder auf und bemühte sich um die Gründung einer ostschwäbischen Landvogtei im Gebiet um Augsburg.

¹⁵¹⁹ Die gesamte Forschungsliteratur hier wiederzugeben, ist unmöglich. Als wichtige Titel können jedoch gelten: Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965; Wolfgang Schünke, Die Folter im deutschen Strafverfahren des 13. bis 16. Jahrhunderts, Diss. jur. Münster 1952; Winfried Trusen, Strafprozess und Rezeption. Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina, in: Strafrecht, Strafprozess und Rezeption. Grundlagen, Entwicklungen und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, hg. v. Peter Landau – Friedrich-Christian Schröder (Juristische Abhandlungen, Bd. 19), Frankfurt am Main 1984, S. 29–118; Ders., Der Inquisitionsprozess, in: ZRG KA 105 (1988), S. 168–230; Jerouschek, Inquisitionsprozess.

¹⁵²⁰ Schünke, Folter im deutschen Strafverfahren, S. 66.

¹⁵²¹ Schuster, Konkurrierende Konfliktlösungsmöglichkeiten, S. 150.

¹⁵²² Zusammenfassung des (immer noch) aktuellen Kenntnisstands: Peter Geffcken, Augsburg im Hoch- und Spätmittelalter, in: Augsburger Stadtlexikon, S. 49–60, v.a. S. 48–53.

Zu dieser Vogtei gehörte zum einen das Territorium um die Stadt, dessen wichtigster Bestandteil die sog. Straßvogtei war, zum anderen das Stadtgebiet selbst. Entsprechend nennen Urkundenbelege immer wieder den Vogt als den *landvogt in der stât ze Auspurch und uf dem lande*.¹⁵²³ Andere Quellen geben Anlass zu der Vermutung, dass der ‚Landvogt von Augsburg‘, der vom König bestimmt wurde und wohl dem Hochadel entstammte, zwar dieses gesamte Gebiet unter sich hatte, aber für die Ausübung seiner Befugnisse innerhalb der Stadt selbst einen Untervogt bzw. Stadtvogt ministerialischer oder niederadeliger Herkunft ernannte.¹⁵²⁴ Die weitere Trennung dieser Rechte über das städtische Gebiet in eine Ober- und eine Untervogtei scheint in meinen Augen jedoch nur von kurzer Dauer gewesen zu sein.¹⁵²⁵

Für die weitere Entwicklung ist es von entscheidender Bedeutung, dass Augsburg spätestens seit dem 14. Jahrhundert zum Spielball verschiedener Interessensvertreter wurde. Zunächst auf lokaler Ebene sind dies die Stadt selbst, außerdem der Bischof sowie das Domkapitel. Im reichsweiten Kontext war die Augsburger Vogtei zwar nur als Bestandteil der Reichslandvogtei Schwaben¹⁵²⁶ von Interesse, doch stritten mit den Wittelsbachern, den Habsburgern und den Grafen von Württemberg gleich drei Adelsdynastien/Geschlechter um Macht und regionalen Einfluss.¹⁵²⁷ Erschwerend kommen die zahlreichen Verpfändungen hinzu, welche die deutschen Könige vornahmten und die Lage nicht nur für den Historiker unübersichtlich machen: 1394 verlieh König Wenzel Friedrich Tollinger die *vogtey ze Augspurg*, ein Jahr später jedoch informierte Herzog Ludwig von Bayern als Landvogt die Stadt darüber, den Ritter Thoman von Freyberg zum Stadtvogt ernannt zu haben. Der Rat schickte also einen Brief, der die Sachlage darlegte, an Friedrich Tollinger, der wiederum an den Wittelsbacher schrieb und bat, sein Amt weiterhin ausüben zu dürfen.¹⁵²⁸

Die Stadt selbst konnte die Lage insofern für die eigenen Interessen ausnutzen, als es ihr durch die im Rahmen dieser Untersuchung mehrfach beschriebenen Prozesse gelang, das Amt des Stadtvogtes, also des Herrschaftsträgers für die Stadt selbst, immer stärker zu kommunalisieren und dessen Befugnisse auszuhöhlen.

¹⁵²³ Vgl. UB I, Nr. CXVIII, S. 90 (1290 V 26), Nr. CLXIX, S. 131f. (1298 XII 5) oder Nr. CLXXX, S. 142 f. (1300 VIII 23).

¹⁵²⁴ Vgl. UB II, Nr. 549 (1360?): Ritter Chünrat von Hoppingen bestätigt als *vogt ze Auspurg*, dass sich Arnolt von Berkain *mit mir an mins genedigen herren stat graf Ludwig von Ottingen, lantvogtz ze Auspurg*, wegen eines Totschlags verglichen hat.

¹⁵²⁵ Vgl. UB II, Nr. DCCLXXII und DCCLXXIII, S 252 f. (beide 1392 I 29).

¹⁵²⁶ Immer noch maßgeblich: Hofacker, Schwäbische Reichslandvogteien.

¹⁵²⁷ Zu den Bemühungen der Habsburger im Widerstreit mit den Wittelsbachern und den Württembergern vgl. die sehr detaillierte Monographie von Wilhelm Baum, *Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters*, Wien u.a. 1993.

¹⁵²⁸ Vgl. UB II, Nr. DCCLXXXV, S. 265 (1394 V 3), Nr. DCCLXXXIX, S. 267 f. (1395 V 26), Nr. DC-CXC, S. 268 f. (1395 VII 26) und Nr. DCCXCII, S. 270 (1395 X 31).

II. Das Augsburger Achtbuch – Ein Medium mit Schwächen

Ausgangspunkt dieser Arbeit war der Versuch, dem Begriff der ‚Medien‘ eine neue, für die Geschichtswissenschaft tragfähige Definition zu geben. Dabei wurden zwei Aspekte berücksichtigt: Zum einen die Tatsache, dass alle bisher als Quellen bezeichneten Zeugnisse der Vergangenheit eine spezifische Qualität, also besondere Möglichkeiten haben; zum anderen, dass diese Möglichkeiten erst mittels einer entsprechenden Nutzung durch eine Gesellschaft zur Entfaltung gebracht werden. Das erste Merkmal einer als Medium bezeichneten Schrift kann für das Achtbuch relativ einfach umrissen werden, da mit der Klassifizierung als Amtsbuch bereits die wesentlichen Eigenschaften genannt sind: Informationen sind in Buchform auf einfache Weise vor Verlust geschützt und können durch ihre übersichtliche Anordnung leicht wiedergefunden werden. Dass sich diesen Quellentyp v.a. offizielle Stellen (herrscherliche oder kommunale Schreibstuben) bzw. solche mit einem quasi-amtlichen Charakter (Klöster und andere kirchliche Einrichtungen) zunutze gemacht haben, ermöglicht eine problemlose Überleitung zum zweiten Kennzeichen von Medien, nämlich der Verwendung entsprechender Quellen durch eine genau zu bezeichnende Gruppe. Im Verlauf dieser Untersuchung konnte festgestellt werden, dass gerade das Achtbuch im Zusammenspiel mit anderen schriftlichen Zeugnissen städtischer Provenienz ausreichend Hinweise dafür liefert, dass bereits im 14. und 15. Jahrhundert die kommunale Literalität als institutionalisiert betrachtet werden kann:

In der Kanzlei gab es mit dem Stadtschreiber selbst und seinen Unterschreibern, die sich gegenseitig bei der Produktion der verschiedenen Texten ergänzten, eine geordnete Hierarchie mit genau abgegrenzten Tätigkeitsbereichen. Vielfach wurde dabei bereits auf die Möglichkeiten einer provisorischen Schriftlichkeit in Form loser Zettel¹⁵²⁹ (s. III.2.: Ergebnis 2) zurückgegriffen, später ausgeweitet zu einem System verschiedener Notizbücher, die nach der Übernahme ihres Inhalts in das offizielle Schriftgut ihre Bedeutung verloren und deshalb vernichtet werden konnten. Interessant ist auch, dass diese Schreibeinheit früher noch als die aller anderen kommunalen Funktionsträger durch Vorschriften und Statuten reglementiert wurde, fassbar z.B. in der Stadtschreiberordnung und in den Bestallungsurkunden der Stadtschreiber. Zudem entwickelten gerade die Mitglieder der Schreibstube trotz zum Teil unterschiedlicher geographischer und sozialer Herkunft im Gefüge der kommunalen Bediensteten ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl, das sowohl räumlich (Wohnen in naher bzw. nächster Umgebung) als auch sozial (Aufnahme familiärer Beziehungen) fassbar ist.

Wir können demnach davon ausgehen, dass mit der ohne Zweifel als städtische Kanzlei zu bezeichnenden Einrichtung bereits zu einem frühen Zeitpunkt ein „komplexe[s] institutionalisierte[s] System“¹⁵³⁰ vorhanden war, das im Dienste der Ratgeber aktiv wurde und dadurch in vielerlei Weise deren Herrschaftsanspruch diente: Die Schreiber erstellten Briefe und Urkunden im Namen der Stadt, schrie-

¹⁵²⁹ Vgl. oben Abschnitt C, Kap. III, Ergebnis 2.

¹⁵³⁰ Vgl. Saxer, Grenzen der Publizistikwissenschaft, S. 532.

ben in den Ratssitzungen mit oder verzeichneten den Steuereingang als Grundlage kommunalen Haushaltens.

Trotzdem bleiben Zweifel, ob gerade das Achtbuch dazu verwendet wurde, um den Anspruch der Entscheidungsbefugnis im Bereich der Rechtsprechung im Alltag der Stadt greifbar zu machen. Dagegen spricht auf der medialen Ebene, dass diese spezielle Quelle mehrfach nicht der Anforderung einer übersichtlichen Anordnung entspricht. Dies hat zur Folge, dass viele Fälle in diesem Buch durch einen späteren Schreiber schlicht nicht mehr auffindbar gewesen sein dürften. Zum anderen fehlen auf der institutionellen Ebene Indizien, die auf eine systematische Nutzung der hier gespeicherten Informationen hinweisen würden, etwa durch entsprechende Benachrichtigungen an die Torwächter zwecks Identifizierung ausgewiesener Personen o.Ä. Gegenbeispiele lassen sich zwar finden, doch sind dies tatsächlich Einzelfälle. Anders ausgedrückt liegt zwar mit dem Achtbuch im Sinne Saxers ein „organierte[r] Kommunikationskanal von spezifischem Leistungsvermögen“¹⁵³¹ vor, doch gerade diese besonderen, ja einmaligen Möglichkeiten wurden nicht oder nur rudimentär genutzt.

Hinfällig ist damit aber auch der Versuch, die vorliegende Quelle reichsstädtischer Schriftlichkeit als ‚Herrschaftsmedium‘ zu charakterisieren, also als Medium, das speziell dazu verwendet wurde, die Chance auf Gehorsam zu sichern oder zu erhöhen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang nur auf die St.-Gallus-Leute, die zwar aufgrund eines im Rahmen einer öffentlichen Zeremonie deutlich artikulierten amtlichen Missfallens über ihre Vergehen ausgewiesen wurden, jedoch scheinbar ungehindert zu einem späteren Zeitpunkt die Stadt wieder betreten konnten – was den Anspruch der Obrigkeit, die unbescholtenen Bürger und Einwohner der Stadt vor dieser Klientel zu schützen, eigentlich ad absurdum führte.

Gemessen an modernen Maßstäben fehlt die systematische Indienstnahme der im Achtbuch gespeicherten Informationen, die sich gerade in der Verknüpfung unterschiedlicher städtischer Amtsträger (Rat – Kanzlei – kommunale ‚Polizei‘-Kräfte) widerspiegeln würde. Dies bedeutet nicht, dass die hier behandelte Quelle als ‚defizitär‘ angesehen werden muss. Vielmehr vertrete ich die Ansicht, dass durch die Anwendung moderner Begrifflichkeiten und Theorien auf historische Phänomene deren Tragfähigkeit überprüft werden kann, doch dabei darf nicht vergessen werden, dass vergangene Epochen – gerade auch das Mittelalter – anderen Gesetzmäßigkeiten folgten und sich deshalb nicht selten dem heutigen Verständnis entziehen.

¹⁵³¹ Ebd.

III. Nicht Herrschaftsmittel, sondern Selbstvergewisserung – Zielsetzung des Achtbuches

Die Frage, inwieweit das Achtbuch mit dem Ziel der Herrschaftssicherung und -erweiterung eingesetzt wurde, impliziert nicht, dass diese Quelle als ein völlig zweckfreies Relikt des Mittelalters gewertet werden soll. Dagegen spricht allein schon die Tatsache, dass sich die Augsburger Schreiber über zwei Jahrhunderte um eine Verwendung bemühten. Allerdings wird man sich bei der Suche nach dem Grund für diese Verwendung von neuzeitlichen Denkmustern lösen müssen.

Eine erste Hilfestellung gibt eine Wendung, die auch diesem abschließenden Kapitel als Überschrift dient: *daz sin niht vergezzen werde*.¹⁵³² Jörg Meier hat in seiner Untersuchung ähnliche Formulierungen aufgelistet und daraus gefolgert, dass es sich gerade bei Stadtbüchern „um eine Kommunikationsform [...] mit dominant *dokumentierender* [Hervorhebung J.M.] Funktion handelt.“¹⁵³³ Damit liegt ihnen, so Meier weiter, eine „Intentionalität zugrunde [...], die unter den Stichwörtern *Erinnern, Sichern, Bewahren* [Hervorhebung J.M.] zusammengefasst werden kann.“¹⁵³⁴ Dieser Aussage kann insofern zugestimmt werden, als der Aspekt der Erinnerung in Augsburg wie auch andernorts bei der Anlage von Amtsbüchern eine Rolle gespielt haben dürfte, doch speziell auf das Achtbuch bezogen sicherlich nicht im Sinne einer konkreten, auf den Alltag bezogenen mnemotechnischen Funktion. Allerdings dürfte der Faktor ‚Sicherung und Bewahrung‘ von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein, also der Versuch, bestimmte ‚Merk-Würdigkeiten‘ vielleicht nicht für den unmittelbaren Gebrauch, so doch zumindest für die Nachwelt zu erhalten. In diesem Zusammenhang kann und muss auf die früheren Formen der Buchmagie hingewiesen werden, also auf den Glauben, dass die schriftliche Fixierung z.B. eines Namens bereits Macht über seinen Träger verleiht, die hier noch fortgewirkt haben könnte.¹⁵³⁵ Wie viel mehr muss dies der Fall gewesen sein, wenn man bedenkt, dass es sich bei den Delinquenten im Achtbuch nicht selten um Kriminelle handelte, denen man mit den Mitteln herkömmlicher Strafverfolgung nicht beizukommen wusste.

Abgesehen davon kann Anlage und Führung des Achtbuches auch als Herrschaftsritual mit zweifacher Zielrichtung interpretiert werden:

Zum einen als Selbstvergewisserung der Herrschenden, also des Rates und seiner untergeordneten Stellen. Man nahm für sich das Recht in Anspruch, das Leben der Bewohner Augsburgs durch Gesetze zu regeln und etwaige Verstöße (zumindest partiell) zu ahnden, und dieses Recht manifestierte sich handfest auf den Blättern des Achtbuches. Es hielt das Geleistete für die Nachwelt fest und diente als Ansporn für die Zukunft. Der städtischen Kanzlei kam in diesem System die wichtige Aufgabe zu, das Amtsbuch entsprechend der vorgegebenen Muster zu führen und für eine gesicherte Aufbewahrung zu sorgen.

¹⁵³² Vgl. Achtbuch, Nr. 651/a (1355 XI um 11).

¹⁵³³ Meier, Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit, S. 224.

¹⁵³⁴ Ebd., S. 223 f.

¹⁵³⁵ Vgl. Kloosterhuis, Strukturen und Materien, S. 68.

Zum anderen machten die immer wiederkehrenden ritualisierten Amtshandlungen, von denen diese Quelle Zeugnis gab und bis heute gibt, den Beherrschten die Normen deutlich, die nach dem Willen der Stadtväter das Leben in der Gemeinschaft Augsburgs prägen sollten. Dies darf jedoch nicht im Sinne einer Fundamentaldisziplinierung, also einer dauerhaften Verhaltensänderung bei der Bevölkerung, missverstanden werden, vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Ratsherren damit als Herrschaftsträger darzustellen vermochten, die für ‚Recht und Ordnung‘ sorgen wollten und konnten,¹⁵³⁶ und das unabhängig davon, ob dies im modernen Sinne tatsächlich zu einem Rückgang der Kriminalität führte.

Trotz aller Einschränkungen der Einsatzmöglichkeiten muss gerade Amtsbüchern wie dem Augsburger Achtbuch symbolische Bedeutung zugestanden werden, wie Bob Scribner betont: *Eigene Amtsbücher zu führen war sowohl eine ideologische als auch eine pragmatische Angelegenheit. Ein Stadtrat behauptete und befestigte damit seine Ansprüche auf Autorität und obrigkeitliche Amtsführung, die eine praktische Hegemonie über die eigenen Bürger und eine feste Abgrenzung gegenüber fremden Obrigkeiten festlegte.*¹⁵³⁷

In diesem Sinne war das Augsburger Achtbuch tatsächlich ein Herrschaftsmedium in der spätmittelalterlichen Stadt.

¹⁵³⁶ Arend Mihm, Vom Dingprotokoll zum Zwölftafelgesetz. Verschriftlichungsstufen städtischer Rechtstraditionen, in: Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern, hg. v. Hagen Keller – Christel Meier – Thomas Scharff (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 76), München 1999, S. 43–67, hier S. 56, spricht von einer repräsentativen Funktion, worunter er die „Verschriftlichung zur Demonstration von Herrschaft und Autonomie“ sieht. Mihm berücksichtigt in seinem Aufsatz zwar v.a. Beispiele für gesetzgeberische Schriftlichkeit, doch kann dies ohne Weiteres auf das Achtbuch als Beispiel einer Quelle aus dem Bereich der Verwaltung übertragen werden.

¹⁵³⁷ Bob Scribner, Mündliche Kommunikation und Strategien der Macht in Deutschland im 16. Jahrhundert, in: Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Internationaler Kongress Krems a.d. Donau 9.–12. Oktober 1990 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte, Bd. 596/Veröffentlichungen des Instituts für Realienskunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Nr. 15), Wien 1992, S. 183–196, hier S. 185. Ähnlich Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden, S. 660: „Die Obrigkeit zeigte sich als Obrigkeit, und zwar gegenüber den eigenen Untertanen wie nach außen gegenüber anderen Herrschaften. Dem kam umso größere Bedeutung zu, als in dieser Epoche eine ‚souveräne Gewalt‘ eben noch nicht etabliert war, sondern die Staaten sich erst konstituierten im Konkurrenzkampf der verschiedensten Stufen und räumlichen Ausdehnungen. Zugleich erwies sich die Obrigkeit als *gute* Obrigkeit, zunächst im christlichen Sinne, in späterer Zeit nach aufgeklärter Art, die kundgab, dass sie durch Ge- und Verbote die rechte Ordnung proklamierte. Das war schon ein wesentlicher Teil dessen, was von der Herrschaft erwartet wurde. Gewiss sollte sie sich auch um eine Realisierung dieser guten Ordnung bemühen, aber den Erwartungen der Zeitgenossen scheint in dieser Hinsicht ein exemplarisch auswählendes partielles Vorgehen genügt zu haben.“

**Anhang:
Federtabelle**

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
1	1c (1)	1309	Preisangaben	Schreiber L /1
2	1c (2)	1349	Preisangaben	Schreiber L /1
3	2a (1)	1302	Acht	Schreiber A /1
4	2a (2)	1303	Acht	Schreiber A /2
5	2a (3)	1306	Acht	Schreiber A /3
6	2a (4)	1307	Acht	Schreiber A /4
7	2a (5)–2b (1)	1308	Acht	Schreiber A /5
8	2b (2)	1309	Acht	Schreiber A /6
9	2b (3)	1310	Acht	Schreiber A /7
10	2b (4)	1312	Acht	Schreiber A /8
11	2b (5)	1313	Acht	Schreiber A /9
12	2c (1)	1314	Acht	Schreiber A /10
13	2c (2)	1316	Acht	Schreiber A /11
14	2c (3)/ 2d (1)	1317	Acht	Schreiber A /12
15	2d (2)	1318	Acht	Schreiber A /13
16	2d (3)	1319	Acht	Schreiber A /14
17	2d (4)	1320	Acht	Schreiber A /15
18	2d (5)/ 3a (1)	1321	Acht	Schreiber A /16
19	3a (2)	1322	Acht	Schreiber A /17
20	3a (3)	1323	Acht	Schreiber A /18
21	3a (4)	1319 Woche vor XII 25	Nachricht über Pferdediebstahl	Schreiber L /2
22	3b (1)	1321 Woche nach VIII 28	Liste versch. Diebstähle	Schreiber L /2
23	3b (2)/3c	1321	Auflistung der Friedensbrüche durch Männer Herzg. Friedrichs	Schreiber L /2
	4r	?	Annotati sunt	Schreiber L /3
24	4a (1)	Mi, 1338 III 11	Acht	Schreiber B /1
25	4a (2)	Di, 1338 III 24	Acht	Schreiber B /1
26	4a (3)/ 4b (1)	Mi, 1338 IV 29	Acht	Schreiber B /2
27	4b (2)	Do, 1338 IV 30	Acht	Schreiber B /2
28	4c (1)	Di, 1338 VII 14	Acht	Schreiber B /3
29	4c (2)	Di, 1338 VII 21	Acht	Schreiber B /3
30	4c (3)/4d (1)	Do, 1338 VIII 6	Acht	Schreiber B /4
31	4d (2)	Sa, 1338 IX 5	Acht	Schreiber B /5
490	47r	1338 ohne Tagesangabe	Überschrift für Stadtverweise	Schreiber L / nachträglich
491	47a (1)	Mi, 1338 IX 23	Stadtverbot (5J/5M)	Schreiber B /5
492	47a (2)/47b (1)	Sa, 1338 IX 26	Stadtverbot (10J), geschworen	Schreiber B /5
493	47b (2)–47c (1)	Sa, 1338 X 24	St.-Gallus-Leute (3J)	Schreiber B /5
494	47c (2)	Sa, 1338 XI 7	Stadtverbot (5J)	Schreiber B /6
495	47c (3)	Sa, 1338 XI 21	Stadtverbot (5/5)	Schreiber B /6

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
32	4d (3)	Mi, 1339 III 3	Acht	Schreiber B /7
33	5a (1)	Mi, 1339 III 10	Acht	Schreiber B /7
496	47d (1)	1339 III 10–14	Stadtverbot (2J)	Schreiber B /7
34	5a (2)	Do, 1339 IV 8	Acht	Schreiber B /8
35	5a (3)/5b (1)	Do, 1339 IV 8	Acht	Schreiber B /8
36	5b (2)	Mi, 1339 IV 14	Acht	Schreiber B /9
37	5b (3)	Do, 1339 VI 10	Acht	Schreiber B /10
38	5c (1)	Mi, 1339 VI 23	Acht	Schreiber B /11
39	5c (2)	Mi, 1339 VI 23	Acht	Schreiber C /1 = Magister Ulrich
40	5c (3)/5d (1)	Mo, 1339 VIII 30	Acht	Schreiber C /1 = Magister Ulrich
497	47d (2)	Fr, 1339 IX 3	Stadtverbot (2J)	Schreiber?
498	48r	Mi, 1339 VIII 11?	Schreiberauskunft	Schreiber C /2
499	48a (1)	Mo, 1339 IX 13	Stadtverbot (5/5), Bürgen f. Strafsumme bei unerlaubter Rückkehr, Fürbittverbot	Schreiber C /2
41	5d (2)	Mi, 1339 IX 15	Acht	Schreiber C /3
42	5d (3)	Mi, 1339 XII 15	Acht	Schreiber C /4
500	48a (2)	Fr, 1339 XII 17	Stadtverbot (10J)	Schreiber C /4
501	48b (1)	Di, 1340 I 25	Stadtverbot (ewig)	Schreiber C /5
43	6a (1)	Do, 1340 I 27	Acht	Schreiber C /5
44	6a (2)	Do, 1340 I 27	Acht	Schreiber C /5
45	6b (1)	Do, 1340 II 17	Acht	Schreiber C /5
46	6b (2)	Mi, 1340 II 23?	Acht	Schreiber C /6
47	6b (3)	Mo, 1340 III 13	Acht	Schreiber C /7
48	6c (1)	Do, 1340 V 11	Acht	Schreiber C /8
502	48b (2)	Mi, 1340 VIII 9	Stadtverbot (ewig)	Schreiber C /9
49	6c (2)	Mi, 1340 X 4	Acht	Schreiber C /10
503	48c (1)–48d (1)	Fr, 1340 X 13	St.-Gallus-Leute (10/3)	Schreiber C /11
504	48d (2)	Fr, 1340 X 13 (vgl. Darnach)	Stadtverbot (ewig) gegen mehrere Personen	Schreiber C /11
505	48d (3)–49a (1)	Fr, 1340 X 13 (vgl. Darnach)	Stadtverbot (3J) gegen mehrere Personen	Schreiber C /11
50	6d (1)	Di, 1340 XI 28	Acht	Schreiber C /12
51	7a (1)	Do, 1341 III 1	Acht	Schreiber C /13
52	7a (2)	Mi, 1341 III 14	Acht	Schreiber C /14
53	7b (1)	Mi, 1341 III 14	Acht	Schreiber C /14
54	7b (2)	Mi, 1341 III 14	Acht	Schreiber C /14
55	7c (1)	Mi, 1341 III 28	Acht	Schreiber C /15
56	7c (2)	Do, 1341 IV 19	Acht	Schreiber C /16
57	7c (3)/7d (1)	Do, 1341 VI 7	Acht	Schreiber C /16
506	49a (2)	Sa, 1341 VI 23	Stadtverbot (5/3), Urfehde	Schreiber C /17
507	49b (1)	Mi, 1341 VI 27	Stadtverbot (1J)	Schreiber C /18
58	7d (2)	Do, 1341 VII 5	Acht	Schreiber C /19

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
59	7d (3)	Sa, 1341 XI 10	Acht	Schreiber C /22,2
60	8a (1)	Do, 1341 X 18	Acht	Schreiber C /20
61	8a (2)	Do, 1341 X 18	Acht	Schreiber C /20
508	49c (1)–49d (1)	Mi, 1341 X 24	St.-Gallus-Leute (3/1)	Schreiber C /21
509	49d (2)–50a (1)	Mi, 1341 X 24	St.-Gallus-Leute (3/1), geschw.	Schreiber C /21
62	8a (3)/8b (1)	Mi, 1341 XI 28	Acht	Schreiber C /22,1
63	8b (2)	Mi, 1341 XII 5	Acht	Schreiber C /22
510	50a (2)	Di, 1342 I 8	Stadtverbot (3J)	Schreiber C /23
64	8b (3)	Do, 1342 I 10	Acht	Schreiber C /24
511	50a (3)	Mi, 1342 II 6	Stadtverbot (2J)	Schreiber C /25
512	50b (1)	Mo, 1342 II 25	Stadtverbot (5J)	Schreiber C /26
513	50b (2)	Mi, 1342 II 27	Stadtverbot (ewig) nach Prügelstrafe u. Ohrabschneiden	Schreiber C /26
514	50b (3)	Mi, 1342 II 27	Stadtverbot (ewig)	Schreiber C /26
515	50c (1)	Mi, 1342 II 27	Stadtverbot (ewig)	Schreiber C /26
65	8c (1)	Do, 1342 II 28	Acht	Schreiber C /26
516	50c (2)	Mo, 1342 IV 22	Stadtverbot (ewig/3)	Schreiber C /27
517	50c (3)	Mo, 1342 IV 29	Stadtverbot (ewig) gegen 3 Pers., 1 x Augenausstechen	Schreiber C /27
518	50d (1)	Di, 1342 V 7	Stadtverbot (3J)	Schreiber C /27
519	50d (2)	Mi, 1342 V 29	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber C /28
520	50d (3)	Mi, 1342 V 29	Stadtverbot (ewig)	Schreiber C /28
521	50d (4)/51a (1)	Mi, 1342 V 29	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber C /28
522	51a (2)	Mi, 1342 V 29	Stadtverbot (10J)	Schreiber C /28
523	51a (3)	Di, 1342 VI 25	Stadtverbot (5/3)	Schreiber C /29
524	51a (4)	Do, 1342 VIII 1	Stadtverbot (5J)	Schreiber C /30
525	51a (5)	Fr, 1342 VIII 9	Stadtverbot (5/5)	Schreiber C /30
66	8d (1)	Do, 1342 VIII 22	Acht	Schreiber C /31
67	8d (2)	Mi, 1342 X 2	Acht	Schreiber C /31
68	8d (3)	Mi, 1342 X 30	Acht	Schreiber C /31
526	51b (1)	Sa, 1342 VI 1	Stadtverbot (keine näheren Angaben)	Schreiber C /32
527	51b (2)	Sa, 1342 XI 2	Stadtverbot (ewig/5)	Schreiber C /32
69	9a (1)	Mi, 1342 XI 6	Acht	Schreiber C /32
528	51b (3)	Di, 1342 IX 24	Stadtverbot (ewig)	Schreiber C /33
529	51b (4)	Di, 1342 X 15	Stadtverbot (1J)	Schreiber C /33
530	51c (1)	Sa, 1342 XII 7	Stadtverbot (ewig/5)	Schreiber C /34
531	51cv (2)	Sa, 1342 XII 7	Stadtverbot (10/5)	Schreiber C /34
532	51c (3)/51d (1)	Sa, 1342 XII 7	Stadtverbot (5/5), geschw.	Schreiber C /34
533	51d (2)–52c (1)	Sa, 1342 X 26	St.-Gallus-Leute (3/1)	Schreiber C /35
534	52c (2)	Sa, 1342 X 26	Fortsetzung St.-Gallus-Leute (3/1?), Verwendung rotwelscher Begrifflichkeiten	Schreiber C /35
535	52c (3)	Sa, 1342 X 26	Fortsetzung St.-Gallus-Leute (3/1), geschworen	Schreiber C /35

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
536	52d (1)	Do, 1343 I 2	Stadtverbot (1J)	Schreiber C /36
537	52d (2)	Mo, 1343 I 27	Stadtverbot (10/5)	Schreiber C /36
70	9a (2)	Do, 1343 V 15	Acht	Schreiber C /37
538	52d (3)	Mi, 1343 VI 18	Stadtverbot (2/1)	Schreiber C /38
539	52d (4)	Fr, 1343 VII 11	Stadtverbot (2/1)	Schreiber C /39
540	53a (1)	1343 ohne Tagesangabe	Eintrag nicht vollendet	Schreiber C /39
541	53a (2)	Sa, 1343 VII 12	Stadtverbot (ewig) nach Ohrabschneiden	Schreiber C /39
542	53a (3)	Sa, 1343 VII 19	Stadtverbot (ewig)	Schreiber C /40
543	53a (4)	Di, 1343 VII 29	Stadtverbot (2/1)	Schreiber C /40
544	53b (1)	1343 vor IX 8	Stadtverbot (2/1), geschw.? (vgl. Handabschl. als Strafe)	Schreiber C /40
545	53b (2)	Mi, 1343 IX 24	Stadtverbot (2J), geschw.? (vgl. Handabschl. als Strafe)	Schreiber C /40
546	53c (1)–54b (1)	Mi, 1343 X 22	St.-Gallus-Leute (5/1)	Schreiber C /41
547	54b (2)–54c (1)	Mi, 1343 X 22 (vgl. Darnach)	St.-Gallus-Leute (3/1), geschw.? (Handabschl. als Strafe)	Schreiber C /40
548	54c (2)	Mi, 1343 X 22 (vgl. Darnach)	St.-Gallus-Leute (3J)	Schreiber C /40
71	9a (3)/9b (1)	Do, 1344 I 22	Acht	Schreiber C /41
549	54d (1)	Do, 1344 I 22	Stadtverbot (10/3), geschworen, Bürgen, Zusage einer gerichtl. Einigung	Schreiber C /41
550	55a (1)	Mi, 1344 I 28	Stadtverbot (3/3)	Schreiber C /42
72	9b (2)	Do, 1344 I 29	Acht	Schreiber C /42
73	9c (1)	Do, 1344 II 26	Acht	Schreiber C /43
74	9c (2)	Do, 1344 IV 15	Acht	Schreiber C /44
551	55a (2)	Do, 1344 IV 15	Acht (!)	Schreiber C /44
75	9c (3)	Mi, 1344 VII 7	Acht	Schreiber C /45
76	9c (4)	Mo, 1345 IV 25 (!)	Acht	Schreiber E /1 = Nikolaus Hagen
552	55a (3)/55b (1)	Mo, 1344 VIII 30	Stadtverbot (ewig), jedoch Terminologie wie bei Acht	Schreiber C /46
554	55b (3)!	Mi, 1344 IX 22	Stadtverbot (2/5)	Schreiber C /48
555	55c (1)!	Mi, 1344 IX 22	Stadtverbot (10/5)	Schreiber C /48
78	9d (2)	Do, 1344 IX 23	Acht	Schreiber C /48
553	55b (2)!	Do, 1344 IX 23	Stadtverbot (3/5)	Schreiber C /48
77	9d (1)!	Mi, 1344 X 6	Acht	Schreiber C /47!
79	9d (3)	Mi, 1344 X 20	Acht	Schreiber C /50
80	10a (1)–10c (1)	Mi, 1344 X 20	St.-Gallus-Leute (3/3) (!)	Schreiber C /50
81	10c (2)	Mi, 1344 X 20	Stadtverbot (3J) (!)	Schreiber C /50
556	55c (2)	Mo, 1344 XII 20	Stadtverbot (ewig) nach Pranger	Schreiber C /49
557	55c (3)	Fr, 1344 XII 24	Stadtverbot (1J), geschw.	Schreiber C /49
558	55d (1)	Fr, 1344 XII 24	Stadtverbot (ewig/1)	Schreiber C /49
82	10c (3)	Do, 1345 II 17	Acht	Schreiber C /50

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
83	10c (4)	Do, 1345 VI 26	Acht	Schreiber C /51
84	10d (1)	Mi, 1345 VII 13	Acht	Schreiber C /52
85	10d (2)	Do, 1345 VIII 28	Acht	Schreiber C /53
86	10d (3)	Do, 1345 VIII 28	Acht	Schreiber C /54
87	11a (1)	Mi, 1345 X 5	Acht	Schreiber C /55
88	11a (2)	Mi, 1345 X 5	Acht	Schreiber C /55
89	11a (3)	Mi, 1346 I 11	Acht	Schreiber D /1
91	11b (2)!	Do, 1346 I 26	Acht	Schreiber E /2 = Nikolaus Hagen
90	11b (1)	Mi, 1346 II 1	Acht	Schreiber D /1
559	56a (1)	Sa, 1346 III 4	Stadtverbot (4/3)	Schreiber D /1
560	56a (2)	Sa, 1346 III 4	Stadtverbot (o.A.)	Schreiber D /1
561	56a (3)	Di, 1346 III 25	Stadtverbot (3/1)	Schreiber E /3
92	11c (1)	Do, 1346 IV 6	Selbstauskunft des Schreibers	Schreiber E /4
562	56b (1)	Do, 1346 IV 6	Selbstauskunft des Schreibers	Schreiber E /4
93	11c (2)	Mi, 1346 V 17	Acht	Schreiber E /4
563	56b (2)	Mi, 1346 V 17	Stadtverbot (3J)	Schreiber E /4
94	11c (3)	Mi, 1346 V 24	Acht	Schreiber E /5
95	11c (4)	Do, 1346 VII 6	Acht	Schreiber E /5
96	11c (5)	Mi, 1346 VII 19	Acht	Schreiber E /5
97	11d (1)	Do, 1346 VIII 31	Acht	Schreiber E /5
98	11d (2)	Do, 1346 X 5	Acht	Schreiber E /6
99	11d (3)	Do, 1346 X 5	Acht	Schreiber E /6
100	11d (4)	Mo, 1346 X 9	Acht	Schreiber E /6
564	56b (3)	Mo, 1346 X 9	Stadtverbot (5J)	Schreiber E /7
101	12a (1)	Do, 1346 X 19	Acht	Schreiber E /6
102	12a (2)	Do, 1346 X 19	Acht	Schreiber E /6
103	12b (1)	Mo, 1346 XI 20	Acht	Schreiber E /6
104	12b (2)	Do, 1346 XI 23	Acht	Schreiber E /6
565	56b (4)	Fr, 1346 XII 15	Stadtverbot (1J)	Schreiber E /8
566	56c (1)	Di, 1347 I 2	Stadtverbot (10/5), Bürgen	Schreiber E /9
567	56c (2)	Sa, 1347 I 13	Stadtverbot (3/3)	Schreiber E /9
105	12b (3)	Do, 1347 III 1	Acht	Schreiber E /6 (mit späterer Erg.)
106	12c (1)	Mi, 1347 IV 18	Acht	Schreiber E /6
107	12c (2)	Sa, 1347 VIII 25	Acht	Schreiber E /10
108	12c (3)	Do, 1347 XI 8	Acht	Schreiber E /10
568	56c (3)	Mo, 1347 XII 17	Stadtverbot (1J)	Schreiber E /10
569	56d (1)	Do, 1347 II 22	Stadtverbot (ewig)	Schreiber E /10
570	56d (2)	Fr, 1347 II 23	Stadtverbot (ewig/5), durch Bürgen beschworen	Schreiber E /10
571	57a (1)	Di, 1347 IV 17	Stadtverbot (5/2)	Schreiber E /10
572	58a (1)–58c (1)	Do, 1345 X 20!	St.-Gallus-Leute (3/1)	Schreiber E /10
573	58d (1)–59a (1)	Do, 1346 X 19!	St.-Gallus-Leute (3/1)	Schreiber E /10

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
574	59b (1)	Mi, 1346 VI 14 (?)	Stadtverbot (10J), geschw., nach Fürbitte des Hrzg.	Schreiber E /11
575	59b (2)	Mo, 1347 VII 2	Stadtverbot (ewig/1)	Schreiber E /11
576	60b (1)	Mi, 1348 I 9	Stadtverbot (ewig/1)	Schreiber E /12
577	60b (2)	Mi, 1348 I 9	Stadtverbot (3/3)	Schreiber E /12
109	12d (1)	Do, 1348 I 31	Acht	Schreiber E /13
110	12d (2)	Mi, 1348 II 13	Acht	Schreiber E /14
111	12d (3)	Do, 1348 II 14	Acht	Schreiber E /14
112	13a (1)	Mi, 1348 III 12	Acht	Schreiber E /14
578	60b (3)	Do, 1348 IV 3	Stadtverbot (ewig/5)	Schreiber E /15
579	60c (1)	Mi, 1348 IV 9	Stadtverbot (5/5)	Schreiber E /15
113	13a (2)	Mi, 1348 V 7	Acht	Schreiber E /16
114	13a (3)	Mi, 1348 V 21	Acht	Schreiber E /17
115	13b (1)	Mi, 1348 V 21	Acht	Schreiber E /17
580	60c (2)	Sa, 1348 VI 21	Stadtverbot (ewig/20)	Schreiber E /18
581	60c (3)	Sa, 1348 VII 5	Stadtverbot (3/3)	Schreiber E /18
116	13b (2)	Mi, 1348 VII 23	Acht	Schreiber E /18
117	13b (3)	Mi, 1348 VIII 6	Acht	Schreiber E /18
119	13c (1)	Mi, 1348 VIII 6	Acht	Schreiber E /18
120	13c (2)	Mi, 1348 VIII 6	Acht	Schreiber E /18
582	60d (1)	Sa, 1348 VIII 16	Stadtverbot (ewig/4) nach Augenausstechen	Schreiber E /18
583	61a (1)–61d (1)	Mo, 1347 X 22!	St.-Gallus-Leute (3/1), aufgeteilt nach Deliktgruppen	Schreiber E /19
584	61d (2)–62b (1)	Do, 1348 X 23!	St.-Gallus-Leute (3/1)	Schreiber E /19
121	13c (3)	Do, 1348 XI 13	Acht	Schreiber E /20
123	13d (1)!	Do, 1348 XI 13	Acht	Schreiber E /20
585	62c (1)	Sa, 1348 XII 20	Stadtverbot (2J)	Schreiber E /20
586	62c (2)	Mi, 1348 XII 31	Stadtverbot (ewig) nach Handabschlagen	Schreiber E /20
122	13c (4)	Mi, 1349 I 7	Acht	Schreiber E /20
124	13d (2)	Mi, 1349 I 28	Acht	Schreiber E /20
125	13d (3)/14a (1)	Mi, 1349 I 28	Acht	Schreiber E /20
126	14a (2)	Mi, 1349 II 11	Acht	Schreiber E /20
587	62c (3)/62d (1)	Do, 1349 III 5	Stadtverbot (ewig/6), nach Augen- ausstechen u. Brandmarkung	Schreiber E /20
588	62d (2)	Do, 1349 III 5	Stadtverbot (ewig/6)	Schreiber E /20
589	62d (3)/63a (1)	Do, 1349 III 5	Stadtverbot (6/6)	Schreiber E /21, evtl. anderer Schr.
127	14a (3)	Do, 1349 III 12	Acht	Schreiber E /20
128	14a (4)/ 14b (1)	Do, 1349 III 19	Acht	Schreiber E /20 (Jahresangabe: F)
129	14b (2)	Do, 1349 III 26	Acht	Schreiber E /20
590	63c (1)	Do, 1349 III 26	Stadtverbot (ewig)	Schreiber E /20

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
591	63c (2)	Do, 1349 III 26	Stadtverbot (3J)	Schreiber E /20
130	14b (3)	Do, 1349 III 5	Acht	Schreiber E /22
131	14c (1)	Mo, 1349 VIII 7	Acht	Schreiber G /1
132	14c (2)/14d (1)	Mo, 1349 VIII 7	Acht (gleicher Fall!)	Schreiber G /1
592	63d (1)–65a	Sa, 1349 X 17	St.-Gallus-Leute (3/1)	Schreiber H /1 (vgl. Nr. 589)
593	65b (1)	Di, 1349 XI 17	Stadtverbot (5J)	Schreiber H /2
136	15a (2)!	Mi, 1349 XI 18	Acht	Schreiber F /2
133	14d (2)	Do, 1349 XI 26	Acht	Schreiber G /2
594	65b (2)	Mi, 1349 XII 2	Stadtverbot (bis St. Michael)	Schreiber H /2
118	13b (4)!	Di, 1350 I 26	Stadtverbot (10/10)	Schreiber F /1
135	15a (1)	Do, 1350 II 11	Acht	Schreiber F /2
134	14d (3)!	Do, 1350 IV 8	Acht	Schreiber F /2
595	65b (3)	1350 nach II 2	Nachricht über Überfall auf Venediger Boten	Schreiber D /2
596	65b (4)	? 1350 (vgl. Jtem)	Stadtverbot (ewig/10) nach Zungeausschneiden	Schreiber I /1
137	15a (3)	Do, 1350 VI 17	Acht	Schreiber I /2
138	15b (1)	Do, 1350 VII 1	Acht	Schreiber I /2
139	15b (2)	1350 ohne Tag und Monat	Acht	Schreiber I /3
597	65c (1)	1350 nach XII 25 (?)	Stadtverbot (ewig), Fürbittverbot (5J Stadtverbot bei Verstoß)	Schreiber I /4
140	15b (3)	Do, 1350 VIII 26	Acht	Schreiber I /5
141	15b (4)	1350 ohne Tag und Monat	Acht	Schreiber I /6
600	65d (1)–66b!	Sa, 1350 X 23	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber I /13
zu 600	66b	Dito	Ergänzung 1: Bürgen	Schreiber H /3
zu 600	66b	Dito	Ergänzung 2: Bürgen?	Schreiber D /3
601	Steckz. VIII	So, 1350 X 31	Stadtverbot (3/6), Urfehde, Bürgen	Schreiber I /7
602	66c/66d	?	Liste gestohlener Gegenstände <i>bi Riblingerbaum</i> (auf Kopf!)	Schreiber J /1
142	15b (5)	Do, 1350 XI 4	Acht	Schreiber I /6
598	65c (2)!	1351 ohne Tag und Monat	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber I /9? (evtl. I /4)
143	15c (1)	Do, 1351 II 10	Acht	Schreiber I /8
146	15d (1)!	Mi, 1351 VI 22	Acht	Schreiber I /12
145	15c (3)!	Do, 1351 VI 30	Acht	Schreiber I /11
599	65c (3)!	Mi, 1351 VIII 6	Stadtverbot (1/3)	Schreiber I /10
144	15c (2)!	Do, 1351 XII 1	Acht	Schreiber I /11
603	67a (1)	1351 ohne Tag und Monat	Liste der ausgewiesenen Personen, die begnadigt wurden	Schreiber I /14
604	67a (2)–67d (1)	Sa, 1351 X 15	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber K /1
147	15d (2)	Mo, 1351 XI 21	Acht	Schreiber K /2

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
148	15d (3)	Mo, 1351 XI 21	Acht	Schreiber K /2
149	15d (4)/16a (1)	Do, 1351 XII 8	Acht	Schreiber K /3
150	16a (2)	Do, 1351 XII 15	Acht	Schreiber K /3
151	16a (3)	Mi, 1352 I 11	Acht	Schreiber K /4
152	16a (4)	Mi, 1352 I 11	Acht	Schreiber K /4
153	16b (1)	Mi, 1352 I 11	Acht	Schreiber K /4
154	16b (2)	Mi, 1352 II 8	Acht	Schreiber K /5
155	16b (3)	Mi, 1352 II 8	Acht	Schreiber K /5
156	16b (4)/16c (1)	Mi, 1352 II 29	Acht	Schreiber K /6
157	16c (2)	Mi, 1352 III 14	Acht	Schreiber K /6
158	16c (3)	Do, 1352 III 22	Acht	Schreiber K /7
605	67d (2)	Di, 1352 IV 10	Stadtverbot (3/3)	Schreiber K /8
159	16c (4)	Mi, 1352 V 16	Acht	Schreiber K /9
160	16d (1)	Do, 1352 VII 5	Acht	Schreiber K /10
606	67d (3)	Sa, 1352 VII 7	Stadtverbot (1J)	Schreiber K /10
607	67d (4)	Sa, 1352 VII 7	Stadtverbot (ewig)	Schreiber K /10
161	16d (2)	Do, 1352 VII 19	Acht	Schreiber K /10
162	16d (3)	Do, 1352 VII 26	Acht	Schreiber K /10
163	16d (4)/17a (1)	Do, 1352 VIII 9	Acht	Schreiber K /11
164	17a (2)	Do, 1352 XII 13	Acht	Schreiber K /11
165	17a (3)	Do, 1352 VIII 23	Acht	Schreiber K /11
166	17a (4)	Do, 1352 X 4	Acht	Schreiber K /13
608	68d–67d (auf Kopf)	Mo, 1331 X 21!	Liste der von Kaiser Ludwig Geächteten (auf Kopf!)	Schreiber J /2
609	69r	Mo, 1353 V 13!	Stadtverbot (1J) und Geldbuße	Schreiber L /4?
610	69a (2)	1353 ohne Tag und Monat	Stadtverbot (1J)	Schreiber L /4?
611	69b (1) (auf Kopf)	Fr, 1349 IX 25!	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber G /4
612	69b (2) (auf Kopf)	1355 ohne Tag und Monat!	Begnädigung auf Fürbitte Kaiser Karls: Besuchsrecht in Stadt	Schreiber L /4?
613	69b (3) (auf Kopf)	Fr, 1349 IX 25 (?)!	Stadtverbot (3/3)	Schreiber G /5
614	69c (1)	Mi, 1340 IX 9!	Nachricht über Gericht gg. mehrere Personen (Kirchenraub)	Schreiber C /54
615	69c (2)	1340 VIII 9 (?)!	Namen, die Delinquent unter Folterandrohung genannt hat	Schreiber C /55
616	69c (3)	1350 ohne Tag und Monat!	Stadtverbot (1J)	Schreiber K?
617	69c (4)–70a (1)	Mo, 1352 X 15	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber K /12
618	70a (2)	Mo, 1352 XI 5	Stadtverbot (3/3)	Schreiber K /13
167	17a (5)/ 17b (1)	Mi, 1352 XI 28	Acht	Schreiber K /13
168	17b (2)	Mi, 1353 I 9	Acht	Schreiber K /14
619	70a (3)/70b (1)	Sa, 1353 I 12	Stadtverbot (1/3)	Schreiber K /14

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
620	70b (2)	Sa, 1353 I 12	Stadtverbot (2/3)	Schreiber K /14
621	70b (3)	Mo, 1353 I 28	Stadtverbot (1/3), geschw.	Schreiber K /15
622	70b (4)	Mo, 1353 I 28	Stadtverbot (1/3), geschw.	Schreiber K /15
623	70b (5)/70c (1)	Mo, 1353 I 28	Stadtverbot (3/3), geschw.	Schreiber K /15
624	70c (2)	Di, 1353 II 5	Stadtverbot (5 bzw. 2/3)	Schreiber K /16
625	70c (3)/70d (1)	Di, 1353 II 12	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber K /16
626	70d (2)	Do, 1353 II 14	Stadtverbot (ewig/3) nach Brandmarkung	Schreiber K /16
169	17c (1)	Mi, 1353 III 6	Acht	Schreiber K /17
627	70d (3)	Sa, 1353 III 9	Stadtverbot (bis Weißer Sonntag/1), geschworen	Schreiber K /17
628	70d (4)/71a (1)	Mi, 1353 V 22	Stadtverbot (5/3), geschworen	Schreiber L /5
170	17c (2)	Do, 1353 V 23	Acht	Schreiber L /5
171	17c (3)/17d (1)	Do, 1353 V 23	Acht	Schreiber L /5
629	71a (2)	Mo, 1353 V 27	Stadtverbot (10/5)	Schreiber L /5
172	17d (2)	Mi, 1353 VII 3	Acht	Schreiber L /6
173	17d (3)	Do, 1353 VIII 22	Acht	Schreiber L /6
174	17d (4)	Do, 1353 IX 19	Acht	Schreiber L /6
175	18a (1)	Do, 1353 IX 19	Acht	Schreiber L /6
176	18a (2)	Do, 1353 X 10	Acht	Schreiber L /7
630	71a (3)-71c (1)	Do, 1353 X 17	St.-Gallus-Leute (10/3)	Schreiber L /8
631	71c (2)	Sa, 1353 XI 30	Stadtverbot (5/5), geschworen, Rückkehr nur mit Placet des Rats	Schreiber L /9
632	71c (3)	Di, 1354 I 7	Stadtverbot (ewig)	Schreiber L /9
633	71c (4)	Sa, 1354 II 8	Stadtverbot (3/3)	Schreiber L /9
634	71c (5)	Di, 1354 II 11	Selbstverpflichtung (1 Monat/ über Rhein), Rückkehr nur mit Erlaubnis des Rats	Schreiber L /9
635	71d (1)	Sa, 1354 II 15	Stadtverbot (3/3), geschworen	Schreiber L /9
177	18a (3)	Do, 1354 III 20	Acht	Schreiber L /9
636	71d (2)	Di, 1354 IV 1	Stadtverbot (10/10), geschworen	Schreiber L /9
178	18a (4)	Mi, 1354 IV 30	Acht	Schreiber L /9
179	18a (5)	Mi, 1354 IV 30	Acht	Schreiber L /9
180	18a (6)/ 18b (1)	Mi, 1354 IV 30	Acht	Schreiber L /9
181	18b (2)	Mi, 1354 V 7	Acht	Schreiber L /9
182	18b (3)	Mi, 1354 V 21	Acht	Schreiber L /9
637	71d (3)	Mo, 1354 VI 9	Stadtverbot (ewig/6)	Schreiber L /9
183	18b (4)	Mi, 1354 VI 18	Acht	Schreiber L /9
638	71d (4)	Do, 1354 VI 19	Stadtverbot (3/3), geschworen	Schreiber L /9
639	71d (5)	Di, 1354 VII 15	Stadtverbot (ewig/5), geschworen	Schreiber L /9
640	71d (6)/ 72a (1)	Sa, 1354 VII 19	Stadtverbot (5/5), geschworen	Schreiber L /9
184	18b (5)	Do, 1354 VII 24	Acht	Schreiber L /9
641	72a (2)	Do, 1354 VII 24	Stadtverbot (ewig/5), geschworen, Bürgen	Schreiber L /9

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
185	18c (1)	Mi, 1354 VII 30	Acht	Schreiber L /9
642	72a (3)	Sa, 1354 VIII 16 o. 1354 XII 13?	Stadtverbot (1J)	Schreiber L /9
186	18c (2)	Do, 1354 VIII 21	Acht	Schreiber L /10
187	18c (3)/18d (1)	Do, 1354 IX 11	Acht	Schreiber L /10
188	18d (2)	Do, 1354 IX 11	Acht	Schreiber L /10
189	18d (3)	Mi, 1354 X 8	Acht	Schreiber L /10
643	72a (4)–72d (1)	Mo, 1354 X 20	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /11
190	18d (4)	Do, 1354 X 23	Acht	Schreiber L /10
191	18d (5)	Mi, 1355 II 11	Acht	Schreiber L /12
192	19a (1)	Mi, 1355 II 11	Acht	Schreiber L /12
193	19a (2)	Do, 1355 III 5	Acht	Schreiber L /13
194	19a (3)	Do, 1355 III 5	Acht	Schreiber L /13
195	19a (4)	Do, 1355 III 5	Acht	Schreiber L /13
644	72d (2)	Mi, 1355 IV 8	Stadtverbot (ewig/3 bzw. bis Ostern/1)	Schreiber L /14
196	19a (5)/19b (1)	Do, 1355 IV 16	Acht	Schreiber L /14
197	19b (2)	Mi, 1355 IV 22	Acht	Schreiber L /14
645	72d (3)	Mo, 1355 IV 27	Stadtverbot (bis St. Georg), geschworen	Schreiber L /14
646	72d (4)	Do, 1355 IV 30	Stadtverbot (5/6), geschworen	Schreiber L /14
647	73a (1)	Mo, 1355 VI 3	Stadtverbot (ewig/6), geschworen	Schreiber L /14
198	19b (3)	Do, 1355 VI 18	Acht	Schreiber L /14
648	73a (2)	Sa, 1355 VIII 1	Stadtverbot (5/3)	Schreiber L /14
199	19b (4)	Do, 1355 VIII 6	Acht	Schreiber L /14
200	19b (5)/19d (1)	Mi, 1355 VIII 26	Acht	Schreiber L /14
650	73a (4)–74a (1)	Sa, 1355 X 24!	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /15
649	73a (3)	Di, 1355 X 27	Stadtverbot (3/3), geschworen, Bürgen	Schreiber L /14
651/a	74a (2)–74d	1355 XI um 11	Erhängen, Einmauern, Stadtverbot (ewig + Zungeausschneiden bzw. 10/3), Fürbittverbot	Schreiber L /16
651/b	Schaltz. I	„Darnach kurtzlich“	Begnadigung: Stadtverbot (ewig/6), Urfehde, Bürgen	Schreiber L als Nachtrag
201	19d (2)	Mi, 1355 XII 9	Acht	Schreiber L /17
202	19d (3)	Do, 1355 XII 17	Acht	Schreiber L /17
652	75a (1)	Mo, 1355 XII 28	Stadtverbot (ewig/5), geschworen, Bürgen	Schreiber L /18
653	75a (2)	Do, 1355 XII 31?	Stadtverbot (10/3), geschworen, Bürgen	Schreiber L /18
654	75a (3)	Mo, 1356 I 11	Stadtverbot (ewig/5)	Schreiber L /18
203	19d (4)	Do, 1356 II 4	Acht	Schreiber L /19
204	20a (1)	Mi, 1356 II 24	Acht	Schreiber L /19
205	20a (2)	Mi, 1356 III 2	Acht	Schreiber L /19
655	75b (1)	Do, 1356 III 10	Stadtverbot (1/3), geschworen, Fürbittverbot	Schreiber L /19

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
656	75b (2)	Sa, 1356 IV 30	Stadtverbot (5/3), geschworen	Schreiber L /20
657	75b (3)	Sa, 1356 IV 30	Stadtverbot (ewig/6), geschworen	Schreiber L /20
206	20a (3)/20b (1)	Do, 1356 VI 23	Acht	Schreiber L /21
207	20b (2)	Mi, 1356 VIII 3	Acht	Schreiber L /21
208	20b (3)	Di, 1356 VIII 30	Acht	Schreiber L /21
658	75c (1)	Mo, 1356 IX 26	Stadtverbot (ewig/über Donau), Urfehde, Bürgen	Schreiber L /22
659	75c (2)	Sa, 1356 X 1	Stadtverbot (ewig/10), Urfehde, Bürgen	Schreiber L /22
209	20b (4)	Do, 1356 IX 1	Acht	Schreiber L /22
210	20b (5)	Do, 1356 X 20	Acht	Schreiber L /22
211	20c (1)	Do, 1356 X 20	Acht	Schreiber L /22
660	75c (3)–76b (1)	Mo, 1356 X 24	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /22
212	20c (2)	Do, 1356 XII 15	Acht	Schreiber L /22
661	76b (2)/76c (1)	Sa, 1357 II 11	Stadtverbot (ewig/6), Urfehde, Bürgen	Schreiber L /23
213	20c (3)	Do, 1357 II 16	Acht	Schreiber L /23
214	20c (4)	Mi, 1357 III 1	Acht	Schreiber L /23
215	20d (1)	Mi, 1357 III 1	Acht	Schreiber L /24
216	20d (2)	Do, 1357 V 11	Acht	Schreiber L /24
217	20d (3)	Mi, 1357 IX 20	Acht	Schreiber L /24
218	20d (4)	Mi, 1357 X 25	Acht	Schreiber L /25
662	76c (2)–77a (1)	Mi, 1357 X 25	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /25
219	20d (5)/21a (1)	Mi, 1357 XI 15	Acht	Schreiber L /26
220	21a (2)	Mi, 1358 I 10	Acht	Schreiber L /26
221	21a (3)	Mi, 1358 I 10	Acht	Schreiber L /27
222	21a (4)	Do, 1358 I 11	Acht	Schreiber L /28
663	77a (2)	1358 vor I 22?	Stadtverbot (10J)	Schreiber L /30 (nachträglich!)
664	77a (3)	Mo, 1358 I 22	Stadtverbot (2/5), vor Rückkehr Vergleich mit Bürgern u. Klägern	Schreiber L /29
665	77a (4)	Sa, 1358 II 17	Stadtverbot (ewig/6), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /30
223	21b (1)	Do, 1358 III 1	Acht	Schreiber L /31
224	21b (2)	Mi, 1358 III 7	Acht	Schreiber L /31
666	77b (1)	Sa, 1358 III 10	Stadtverbot (10/5), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /31
225	21b (3)	Mi, 1358 III 15	Acht	Schreiber L /31
667	77b (2)	Sa, 1358 III 17	Stadtverbot (10/6 bzw. ewig/6), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /31
668	77b (3)	Do, 1358 IV 5	Stadtverbot (10/5)	Schreiber L /31
669	77b (4)/77c (1)	Do, 1358 IV 19	Stadtverbot (ewig/6 bzw. 10/6), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /31
670	77c (2)	Di, 1358 V 8	Stadtverbot (5/5)	Schreiber L /32
671	77c (3)	Di, 1358 V 8	Stadtverbot (5/5), geschworen	Schreiber L /32
672	77c (4)/77d (1)	Di, 1358 V 8	Stadtverbot (2/3)	Schreiber L /32

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
226	21b (4)	Mi, 1358 V 30	Acht	Schreiber L /32
227	21b (5)	Mi, 1358 VI 6	Acht	Schreiber L /32
228	21b (6)	Do, 1358 VI 14	Acht	Schreiber L /33?
229	21c (1)	Do, 1358 VII 12	Acht	Schreiber L /34
230	21c (2)	Mi, 1358 VII 18	Acht	Schreiber L /34
231	21c (3)	Mi, 1358 IX 12	Acht	Schreiber L /35
673	77d (2)	Do, 1358 IX 13	Stadtverbot (10/6)	Schreiber L /35
232	21c (4)	Mi, 1358 IX 26	Acht	Schreiber L /35
674	77d (3)	Di, 1358 X 9	Stadtverbot (ewig/6), nach Augenausstechen	Schreiber L /36
675	77d (4)	Do, 1358 X 18	Stadtverbot (ewig/5)	Schreiber L /36
676	77d (5)	So, 1358 X 21	Stadtverbot (ewig/5), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /36
677	77d (6)	Mo, 1358 X 22	Stadtverbot (ewig/5)	Schreiber L /36
678	78a (1)–78b (1)	Mi, 1358 X 24	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /36
679	78b (2)/78c (1)	Do, 1358 X 25	Stadtverbot (ewig/4) nach Augenausstechen	Schreiber L /36
233	21c (5)/21d (1)	Mi, 1358 XI 14	Acht	Schreiber L /37
234	21d (2)	Mi, 1358 XI 28	Acht	Schreiber L /37
235	21d (3)	Do, 1359 III 28	Acht	Schreiber L /38
236	21d (4)	Do, 1359 III 28	Acht	Schreiber L /38
237	21d (5)	Do, 1359 III 28	Acht	Schreiber L /38
680	78c (2)	Sa, 1359 III 30	Stadtverbot (ewig/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /39
238	22a (1)	Do, 1359 IV 4	Acht	Schreiber L /39
681	78c (3)	Do, 1359 V 2	Stadtverbot (ewig/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /40
682	78c (4)	Fr, 1359 V 3	Stadtverbot (3/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /40
683	78d (1)	Sa, 1359 V 4	Stadtverbot (10/6), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /41
239	22a (2)	Mi, 1359 V 22	Acht	Schreiber L /41
240	22a (3)	Mi, 1359 V 29	Acht	Schreiber L /42
684	78d (2)	Mi, 1359 VI 5	Stadtverbot (5/3) nach Brandmarkung, Urfehde (?)	Schreiber L /43
241	22a (4)	Do, 1359 VII 11	Acht	Schreiber L /44
685	78d (3)– 79d (1)	Sa, 1359 VII 13	Liste der durch Kaiser Karl Geächteten	Schreiber L /44
242	22a (5)	Do, 1359 VII 18	Acht	Schreiber L /45
686	Schaltz. II	Do, 1359 VII 25?	Stadtverbot (5J)	Schreiber L /nach- träglich
687	80a (1)	Sa, 1359 VII 20	Stadtverbot (5/5)	Schreiber L /46
243	22a (6)/22b (1)	Do, 1359 VIII 1	Acht	Schreiber L /45
688	80a (2)	Mi, 1359 VIII 14	Stadtverbot (10/5), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /46

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
689	80a (3)	Sa, 1359 IX 7	Stadtverbot (10/5), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /46
244	22b (2)	Mi, 1359 IX 18	Acht	Schreiber L /47
690	80a (4)–80c (1)	Sa, 1359 X 26	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /48
245	22b (3)	Do, 1359 XI 28	Acht	Schreiber L /49
691	80c (2)	Do, 1359 XII 12	Stadtverbot (1/1), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /50
692	80c (3)/80d (1)	Do, 1359 XII 12	Stadtverbot (10/10), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /50
693	80d (2)	Do, 1359 XII 12	Stadtverbot (ewig/10 + Brandmar- kung bzw.3/3), geschw., Urfeh- de (?)	Schreiber L /50
694	80d (3)	Mi, 1360 I 8	Stadtverbot (5/3), geschw., Urfehde, Bürgen	Schreiber L /51
695	80d (4)/81a (1)	Do, 1360 I 16	Stadtverbot (10/10), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /51
246	22c (1)	Mi, 1360 I 29	Acht	Schreiber L /52
247	22c (2)	Do, 1360 III 12	Acht	Schreiber L /53
248	22c (3)	Di, 1360 III 17	Acht	Schreiber L /53
249	22c (4)	Mi, 1360 V 13	Acht	Schreiber L /54
696	81a (2)	Sa, 1360 V 16	Stadtverbot (10/5)	Schreiber L /55
697	81a (3)	Sa, 1360 V 16	Stadtverbot (10/5), geschworen, Urfehde, Bürgen	Schreiber L /55
698	81a (4)/81b (1)	Sa, 1360 VI 20	Stadtverbot (10/6), Brandmarkung (verb.Rückk.), geschw., Urfehde, Bürgen	Schreiber L /56
699	81b (2)	Sa, 1360 VI 20	Stadtverbot (10/6), Ohrabschnei- den	Schreiber L /56
700	81b (3)	Sa, 1360 VI 20	Stadtverbot (10/10)	Schreiber L /56
701	81b (4)	Sa, 1360 VI 20	Stadtverbot (5/5)	Schreiber L /56
250	22c (5)	Mi, 1360 VII 8	Acht	Schreiber L /57
251	22c (6)/22d (1)	Mi, 1360 VII 8	Acht	Schreiber L /57
252	22d (2)	Do, 1360 VII 16	Acht	Schreiber L /57
702	81b (5)	Sa, 1360 VIII 8	Stadtverbot (10/5)	Schreiber L /58
253	22d (3)	Do, 1360 IX 10	Acht	Schreiber L /59
254	22d (4)	Do, 1360 X 8	Acht	Schreiber L /60
703	81b (6)/81c (1)	Sa, 1360 X 10	Stadtverbot (10/5), geschworen, Urfehde, Bürgen	Schreiber L /61
704	Schaltz. III	keine Datierung	Selbstbezeichnung wegen Dieb- stahls, Nennung des Komplizen	Schreiber L /?
255/a	22d (5)	Mi, 1360 X 14	Acht	Schreiber L /60
255/b	Ergänzung (Sp.u.)	1363?	Bürgen für Ausgewiesenen in Nr. 255/a	Schreiber L / nachträglich
705	81c (2)/81d (1)	Mo, 1360 X 26	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /62
256	22d (6)	Do, 1360 XII 3	Acht	Schreiber L /63
257	22d (7)/23a (1)	Mi, 1361 I 13	Acht	Schreiber L /64

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
258	23a (2)	Do, 1361 I 21	Acht	Schreiber L /64
707	81d (3)/ 82a (1)!	Sa, 1361 I 30	Urfehde nach Inhaftierung durch die städt. Söldner	Schreiber L /65
706	81d (2)!	Do, 1361 II 4	Stadtverbot (4/5) nach Gefängnis, Urfehde, Bürgen	Schreiber L /65
708	82a (2)–82d (1)	Mi, 1361 II 24	Liste der durch Kaiser Karl Geächteten	Schreiber L /65
259	23a (3)	Mi, 1361 III 3	Acht	Schreiber L /66
260	23a (4)	Mi, 1361 III 3	Acht	Schreiber L /66
709	83b (1)	Do, 1361 III 4	Stadtverbot (10/10), geschworen, Urfehde, Bürgen	Schreiber L /67
710	83b (2)	Do, 1361 III 4	Stadtverbot (10/10), geschworen; Urfehde, Bürgen	Schreiber L /67
711	83b (3)	Sa, 1361 IV 17	Stadtverbot (ewig/10) nach Ohren- abschneiden, geschw., Urfehde	Schreiber L /67
712	83c (1)	Di, 1361 IV 27	Urfehde, Bürgen	Schreiber L /68
713	83c (2)	Fr, 1361 V 14	Urfehde, Bürgen	Schreiber L /68
714	83c (3)	Sa, 1361 V 15	Stadtverbot (1/3)	Schreiber L /68
715	83c (4)/83d (1)	Di, 1361 VI 1	Stadtverbot (5/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /68
716	83d (2)	Di, 1361 VII 27	Stadtverbot (5/5), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /68
717	83d (3)	Mi, 1361 VII 28	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber L /69
718	83d (4)/ 84a (1)	Mi, 1361 VII 28	Urfehde nach Gefängnis u. Folter, Bürgen	Schreiber L /69
719	84a (2)	Do, 1361 IX 30	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber L /70
720	84a (3)	Do, 1361 IX 30	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber L /70
721	84a (4)/84b (1)	Mo, 1361 X 11	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber L /70
722	84b (2)	Di, 1361 X 12	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber L /70
723	84b (3)	Di, 1361 X 12	Stadtverbot (5/2), geschw., Urfehde, Bürgen	Schreiber L /70
724	84b (5)/84c (1)	Mi, 1361 X 13	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber L /70
725	84c (2)/84d (1)	Mo, 1361 X 25	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /70
726	84d (2)	Sa, 1361 XI 6	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber L /70
727	84d (3)	Mo, 1361 XII 6	Stadtverbot (ewig/10), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /70
728	84d (4)	Mi, 1362 I 19	Stadtverbot (5/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /71
261	23a (5)	Do, 1362 III 3	Acht	Schreiber L /77
729	84d (5)/85a (1)	Do, 1362 III 10	Stadtverbot (ewig/1), Ausgleich mit Klägern u. Vogt, Urfehde, Bürgen	Schreiber L /72
730	85a (2)	Do, 1362 III 17	Stadtverbot (3/3), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /73
731	85a (3)	Mi, 1362 III 23	Stadtverbot (5/5), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /74

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
732	85a (4)	Sa, 1362 IV 9	Stadtverbot (ewig/3), Pranger, geschworen, Urfehde	Schreiber L /74
262	23a (6)/ 23b (1)	Mi, 1362 IV 20	Acht	Schreiber L /77
733	85b (1)	Sa, 1362 IV 23	Stadtverbot (5/5), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /75
734	85b (2)	Do, 1362 VI 23	Stadtverbot (5/3 bzw. 2/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /76
263	23b (2)	Do, 1362 VII 14	Acht	Schreiber L /77
735	85b (3)	Mo, 1362 VII 25	Stadtverbot (1/1), geschw.	Schreiber L /76
736	85b (4)	Sa, 1362 VIII 27	Stadtverbot (5/5) nach Fußabschlagen, geschw., Urfehde	Schreiber L /80
264	23b (3)	Mi, 1362 X 12	Acht	Schreiber L /78
265	23b (4)	Mi, 1362 X 19	Acht	Schreiber L /78
737	85b (5)/85c (1)	Sa, 1362 X 22	Stadtverbot (2/1), geschworen, Urfehde (?)	Schreiber L /80
738	85c (2)/85d (1)	Mi, 1362 X 26	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /80
266	23b (5)	Do, 1362 XI 17	Acht	Schreiber L /78
267	23c (1)	Do, 1362 XII 8	Acht	Schreiber L /79
739	85d (2)	Sa, 1362 XII 10	Stadtverbot (1J), geschworen, Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /80
268	23c (2)	Di, 1362 XII 20	Acht	Schreiber L /79
740	85d (3)/86a (1)	Sa, 1363 I 21	Stadtverbot (ewig/50 dt.M.), geschw., Urfehde, Bürgen, Brief an Kläger	Schreiber L /80
741	86a (2)	Sa, 1363 I 21	Stadtverbot (1/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /80
742/a	86a (3)	Do, 1363 II 23	Stadtverbot (ewig/10), geschworen, Urfehde	Schreiber L /81
742/b	Ergänzung (Sp.u.)	?	Begnadigung einer Person in Nr. 742/a nach Bürgenstellung	Schreiber L /nachträglich
743	86a (4)/86b (1)	Do, 1363 III 9	Stadtverbot (10/5)	Schreiber L /81
744	86b (2)	Mi, 1363 III 15	Stadtverbot (10/10) nach Gefängnis, geschw., Urfehde, Bürgen	Schreiber L /82
269	23c (3)	Do, 1363 IV 20	Acht	Schreiber L /84
270	23c (4)	Do, 1363 IV 20	Acht	Schreiber L /84
745	86b (3)/86c (1)	Sa, 1363 IV 29	Stadtverbot (3/3), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /82
746	86c (2)/86d (1)	Di, 1363 V 2	Stadtverbot (10/5), geschw., Pranger, Urfehde, Bürgen	Schreiber L /82
747	86d (2)	Do, 1363 V 18	Stadtverbot (1/3)	Schreiber L /83
271	23c (5)/23d (1)	Mi, 1363 V 31	Acht	Schreiber L /84
272	23d (2)	Do, 1363 VII 13	Acht	Schreiber L /84
273	23d (3)	Do, 1363 VIII 3	Acht	Schreiber L /85
748	86d (3)	Do, 1363 VIII 10	Stadtverbot (1/3), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /87

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
749	86d (4)	Do, 1363 VIII 10	Stadtverbot (bis St. Georg/1), geschw. (?), Urfehde,	Schreiber L /87
750	86d (5)/87a (1)	Do, 1363 VIII 10	Stadtverbot (bis St. Georg/1), geschw. (?), Urfehde	Schreiber L /87
275	23d (5)!	Mi, 1363 VIII 23	Acht	Schreiber L /85
274	23d (4)!	Mi, 1363 VIII 30	Acht	Schreiber L /85
751	87a (2)	Fr, 1363 IX 1	Stadtverbot (ewig/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /87
752	87a (3)	Di, 1363 IX 26	Stadtverbot (ewig/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /87
753	87a (4)/87b (1)	Sa, 1363 IX 30	Stadtverbot (ewig/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /87
276	24a (1)	Do, 1363 X 5	Acht	Schreiber L /86
754	87b (2)–87c (1)	Do, 1363 X 26	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /87
755	87d (1)	Do, 1363 XI 30	Stadtverbot (3/3), geschw., Urfehde	Schreiber L /87
756	87d (2)	Do, 1363 XI 30	Stadtverbot (ewig/3)	Schreiber L /87
757	87d (3)	Sa, 1364 I 13	Stadtverbot (1/1), Urfehde, Bürgen	Schreiber L /89
758	87d (4)/88a (1)	Sa, 1364 I 20	Stadtverbot (ewig/3), Urfehde	Schreiber L /89
759	88a (2)	Sa, 1364 II 3	Stadtverbot (1/3), Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /89
277	24a (2)	Mi, 1364 II 14	Acht	Schreiber L /88
761	88b (2)!	1364 III 10–16	Stadtverbot (10/3) nach Pranger u. Ohrabschneiden, Urfehde	Schreiber L /89
760	88a (3)/ 88b (1)!	Mi, 1364 V 8	Stadtverbot (ewig/10), Urfehde, Rom/Avignonfahrt, Kleriker	Schreiber L /89
762	88b (3)	Do, 1364 V 30	Stadtverbot (5/3), Urfehde	Schreiber L /89
763	88c (1)	Sa, 1364 VI 1	Stadtverbot (1/1), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /89
764	88c (2)	Sa, 1364 VI 8	Stadtverbot (5/3) nach Pranger, geschw., Urfehde, Bürgen	Schreiber L /89
278	24a (3)	Mi, 1364 VI 12	Acht	Schreiber L /88
765	88c (3)	Do, 1364 VI 13	Stadtverbot (½)	Schreiber L /89
766	88c (4)/88d (1)	Mi, 1364 VII 3	Stadtverbot (1/1), Urfehde, Bürgen	Schreiber L /89
279	24b (1)	Do, 1364 VII 11	Acht	Schreiber L /90
280	24b (2)	Mi, 1364 VII 17	Acht	Schreiber L /90
767	88d (2)	Di, 1364 VIII 6	Stadtverbot (10/3), Fürbittverbot	Schreiber L /91
281	24b (3)	Mi, 1364 IX 4	Acht	Schreiber L /92
768	88d (3)/89a (1)	Sa, 1364 IX 7	Urfehde, Verbot ein Messer zu tra- gen	Schreiber L /92
769	89a (2)	Do, 1364 IX 26	Stadtverbot (ewig/3), Urfehde, Bürgen	Schreiber L /92
770	89a (3)/89b (1)	Sa, 1364 X 12	Stadtverbot (5/1) nach Gefängnis, geschw., Urfehde	Schreiber L /92
771	89b (2)–89c (1)	Sa, 1364 X 19	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /92
282	24c (1)	Mi, 1364 X 23	Acht	Schreiber L /93
283	24c (2)	Do, 1364 X 24	Acht	Schreiber L /93

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
773	89c (3)!	Sa, 1364 XII 7	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber L /94
772	89c (2)!	Do, 1364 XII 12	Stadtverbot (1/1), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /94
774	89d (1)	Do, 1365 I 2	Stadtverbot (ewig/10), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /94
775	89d (2)	Sa, 1365 I 18	Stadtverbot (1/6), geschw., Urfehde	Schreiber L /95
284	24c (3)/25a (1)	Mi, 1365 I 29	Acht	Schreiber L /96
776	90a (1)	Sa, 1365 II 8	Stadtverbot (ewig/3), Hinaus- schlagen nach Fürbitte, Urfehde	Schreiber L /95
777	90a (2)	Mo, 1365 II 10	Stadtverbot (ewig/3), geschw., Urfehde (?) nach Fürbitte	Schreiber L /95
778	90b (1)	Sa, 1365 II 15	Stadtverbot (1J), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /95
285	25a (2)	Mi, 1365 II 19	Acht	Schreiber L /96
286	25a (3)	Mi, 1365 II 19	Acht	Schreiber L /96
779	90b (2)	Di, 1365 III 4	Stadtverbot (3/3), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /97
287	25a (4)	Mi, 1365 III 5	Acht	Schreiber L /97
780	90b (3)	Do, 1365 III 6	Stadtverbot (2/2), geschworen	Schreiber L /97
781	90c (1)	Sa, 1365 III 15	Stadtverbot (5/5), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /97
1107	130a (1)!	1365 um IV 13	Auflistung von <i>malefactores</i>	Schreiber L /? (vgl. Nr. 1108)
782	90c (2)	Sa, 1365 IV 26	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber L /98
288	25b (1)	Mi, 1365 IV 30	Acht	Schreiber L /99
289	25b (2)	Mi, 1365 IV 30	Acht	Schreiber L /99
783	90c (3)/90d (1)	Sa, 1365 V 17	Stadtverbot (1J), Urfehde (?)	Schreiber L /99
784	90d (2)	Sa, 1365 V 31	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber L /99
785	90d (3)	Do, 1365 VI 5	Stadtverbot (bis Invocavit), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /99
290	25b (3)	Mi, 1365 VI 11	Acht	Schreiber L /100
1108	130b!	1365 VI?	Nachricht über Diebstahl	Schreiber L /? (vgl. Nr. 1107)
786	91a (1)	Di, 1365 VIII 5	Stadtverbot (1/3), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /101
787	91a (2)	Sa, 1365 VIII 16	Stadtverbot (1/1), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /101
788	91a (3)	Sa, 1365 VIII 30	Stadtverbot (3/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /101
291	25b (4)	Do, 1365 IX 25	Acht	Schreiber L /102
789	91a (4)	Sa, 1365 X 11	Stadtverbot (ewig/3), geschw., Urfehde nach Fürbitte, Bürgen	Schreiber L /103
790	91b (1)	Sa, 1365 X 18	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber L /103
791	91b (2)–91c (1)	Sa, 1365 X 25	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /103
792	91c (2)/91d (1)	Fr, 1365 X 31	Stadtverbot (ewig/2), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /104

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
292	25c (1)	Mi, 1365 XI 5	Acht	Schreiber L /105
793	91d (2)	Sa, 1365 XI 29	Stadtverbot (ewig/10), geschw., Urfehde nach Fürbitte, Bürgen	Schreiber L /105
794	91d (3)/92a (1)	Di, 1365 XII 9	Stadtverbot (ewig/1), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /105
795	92a (2)	Fr, 1366 I 2	Stadtverbot (10/3), Ohrab- schneiden, geschw., Urfehde	Schreiber L /105
293	25c (2)	Mi, 1366 I 28	Acht	Schreiber L /106
294	25c (3)	Do, 1366 III 12	Acht	Schreiber L /107
796	92a (3)	Sa, 1366 IV 18	Stadtverbot (10/10), geschw., Urfehde, Bürgen	Schreiber L /108
295	25c (4)	Mo, 1366 IV 27	Acht	Schreiber L /109
797	92a (4)	Fr, 1366 V 1	Stadtverbot (5/5)	Schreiber L /nach- träglich
297	25d (2)!	Mi, 1366 VI 10	Acht	Schreiber L /109
296	25c (5)/ 25d (1)!	Do, 1366 VI 11	Acht	Schreiber L /109
798	92b (1)	Do, 1366 VI 11	Stadtverbot (5/3), geschw., Urfehde	Schreiber L /109
799	92b (2)	Fr, 1366 VI 12	Stadtverbot (ewig)	Schreiber L /109
800	92b (3)/92c (1)	1366 ohne Tagesangabe	Stadtverbot (ewig) gg. Chorherr und Diener	Schreiber L /110
298	25d (3)	Do, 1366 VII 2	Acht	Schreiber L /112
801	92c (2)	Do, 1366 VII 2	Stadtverbot (ewig)	Schreiber L /111
	Ergänzung (link. R.)	?	Fürsprecher für Nr. 801 = 92c (2)	Schreiber M /1
802	92c (3)	Do, 1366 VII 2	Stadtverbot (10/10) nach Augen- ausstechen, geschw., Urfehde	Schreiber L /111
803	92c (4)	Do, 1366 VII 9	Stadtverbot (1/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber L /111
804	92d (1)	Mo, 1366 VII 20	Stadtverbot (ewig/10), Ohrenab- schneiden, geschw., Urfehde	Schreiber L /111
299	25d (4)	Do, 1366 VII 30	Acht	Schreiber L /112
805	92d (2)	Do, 1366 VIII 13 o. XII 3?	Stadtverbot (ewig/50), geschw., Urfehde, Bürgen	Schreiber L /113
806	92d (3)– 93b (1)	Do, 1366 X 22	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber L /114?
807	93b (2)	Mo, 1367 I 18	Stadtverbot (2J)	Schreiber L /115
300	25d (5)	Mo, 1367 II 1	Acht	Schreiber L /116
808	93c (1)	Mo, 1367 II 1	Stadtverbot (10/5), geschw., Urfehde, Bürgen	Schreiber L /117
301	25d (6)/26a (1)	Mi, 1367 II 10	Acht	Schreiber L /116
809	93c (2)	Di, 1367 II 16	Stadtverbot (10/10)	Schreiber L /117
810	93c (3)	Di, 1367 II 23	Stadtverbot (ewig/10) nach Augenausstechen, Pranger, geschw., Urfehde	Schreiber L /117
811	93c (4)/93d (1)	Sa, 1367 IV 3	Urfehde nach Eisen (Namens- verwechslung!), Bürgen	Schreiber L /117

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
812	93d (2)	Do, 1367 IV 22	Stadtverbot (ewig/10), geschw., Urfehde nach Fürbitte	Schreiber L /118
813	93d (3)	Mi, 1367 IV 28	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber L /118
814	93d (4)/94a (1)	Sa, 1367 V 1	Stadtverbot (2/2), geschw. (?), Urfehde, Fürbittverbot	Schreiber L /118
302	26a (2)	Mi, 1367 V 19	Acht	Schreiber L /119
815	94a (2)	Sa, 1367 VI 5	Stadtverbot (ewig/10), geschw., Urfehde, Bürgen	Schreiber L /121
816	94a (3)/94b (1)	Sa, 1367 VII 3	Urfehde nach Eisen (falscher Verdacht!), Bürgen	Schreiber L /121
303	26a (3)	Mi, 1367 VII 7	Acht	Schreiber L /119
304	26a (4)	Mi, 1367 VII 7	Acht	Schreiber L /119
817	94b (2)	Do, 1367 VII 8	Stadtverbot (2/3)	Schreiber L /121
305	26a (5)/26b (1)	Mi, 1367 VII 28	Acht	Schreiber L /120
306	26b (2)	Mi, 1367 VII 28	Acht	Schreiber L /120
307	26b (3)	Mo, 1367 VIII 2	Acht	Schreiber L /120
308	26c (1)	Mo, 1367 VIII 2	Acht	Schreiber L /122
818	94b (3)	Sa, 1367 VIII 14	Stadtverbot (ewig)	Schreiber L /121
819	94b (4)/94c (1)	Mo, 1367 X 18	Stadtverbot (10/10), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber L /122
820	94c (2)	Sa, 1367 X 23	Stadtverbot (ewig/30 bzw. <i>enhalb Ryns</i>) nach Eisen, geschw., Urfehde	Schreiber L /123
821	94d (1)–95b (1)	Do, 1367 X 21	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /2
822	95b (2)/95c (1)	Di, 1367 XI 16	Stadtverbot (5/5), geschw. (?) (vgl. Handverlust), Bürgen	Schreiber M /2
309	26c (2)	Do, 1367 XI 18	Acht	Schreiber M /2
310	26c (3)	Do, 1367 XI 18	Acht	Schreiber M /2
823	95c (2)	Fr, 1367 XII 10	Stadtverbot (1/3), geschw.? (vgl. <i>mainayd</i>)	Schreiber M /2
311	26d (1)	Do, 1368 I 13	Acht	Schreiber M /3
312	26d (2)/27a (1)	Mi, 1368 II 9	Acht	Schreiber M /4
313	27a (2)	Do, 1368 II 10	Acht	Schreiber M /5
824	95c (3)	Mi, 1368 III 15	Stadtverbot (10/3)	Schreiber M /6
825	95c (4)/95d (1)	Mi, 1368 III 22	Stadtverbot (3/3), geschw., Urfehde, Bürgen	Schreiber M /6
314	27a (3)	Do, 1368 IV 20	Acht	Schreiber M /7
315	27a (4)/27b (1)	Do, 1368 IV 27	Acht	Schreiber M /7
316	27b (2)	Do, 1368 IV 27	Acht	Schreiber M /7
317	27b (3)	Do, 1368 IV 27	Acht	Schreiber M /8?
826	95d (2)	Sa, 1368 V 20	Stadtverbot (5/3), geschw., Urfehde (?)	Schreiber M /9
318	27b (4)	Mi, 1368 VI 7	Acht	Schreiber M /10
827	95d (3)	Mi, 1368 VI 7	Stadtverbot (3/5), geschw., Urfehde, Bürgen	Schreiber M /11?

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
829	96b (2)!	Mo, 1368 VII 3	Stadtverbot (1J)	Schreiber M /13
834	96d (1)!	1368 ohne Tag und Monat	Bürgen für Haftentlassung (sollen Person bei Bedarf wieder ins Gefängnis bringen)	Schreiber M /16
830	96b (3)!	Mi, 1368 VIII 30	Stadtverbot (3/3), Urfehde	Schreiber M /13
835	96d (2)/ 97a (1)!	Fr, 1368 VIII 31	Bürgen für Haftentlassung (sollen Person bei Bedarf dem Rat überantworten)	Schreiber M /16
836	97a (2)	Mi, 1368 IX 5	Stadtverbot (ewig) nach Pranger u. Zungeausschneiden, Urf., Bürgen	Schreiber M /16
831	96c (1)!	1368 ohne Tag und Monat	Stadtverbot	Schreiber M /13
319	27c (1)	Mi, 1368 IX 13	Acht	Schreiber M /12
828	96a (1)– 96b (1)!	Do, 1368 XI 9	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /13
832	96c (2)	Di, 1369 I 2	Stadtverbot (bis St. Georg/1), geschw.	Schreiber M /14
833	96c (3)	Fr, 1369 I 5	Stadtverbot (2/3), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber M /14
320	27c (2)	Do, 1369 I 11	Acht	Schreiber M /15
837	97b (1)!	Sa, 1369 II 3	Stadtverbot (ewig/20), geschw., Urfehde, Bürgen, Fürbittverbot	Schreiber M /17
838	97c (1)	Di, 1369 II 27	Stadtverbot (ewig/3) nach Pranger und Ohrenabschneiden	Schreiber M /17
321	27d (1)	Mi, 1369 III 7	Acht	Schreiber M /18
852	99b (2)!	Mo, 1369 III 19	Stadtverbot (5/5)	Schreiber M /29
841	97d (1)!	Sa, 1369 IV 28	Stadtverbot (ewig/20) nach Stock, geschw., Urfehde	Schreiber M /23
850	99a (4)!	Do, 1369 V 10	Stadtverbot (5/5), geschw., Urfehde (?)	Schreiber M /27
839	97c (2)!	Do, 1369 VII 12	Stadtverbot (5/10), Fürbittverbot	Schreiber M /19
323	28a (1)!	Do, 1369 VIII 2	Acht	Schreiber M /21
322	27d (2)!	Mo, 1369 VI 6	Acht	Schreiber M /20?
842	98a (1)–98d (1)	Di, 1369 X 30	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /24
840	97c (3)!	Mo, 1369 XI 12	Stadtverbot (1/3), geschw., Urfehde (?), vor Rückkehr Zahlung einer Buße	Schreiber M /22
843	98d (2)	Mi, 1369 XI 21	Stadtverbot (3J)	Schreiber M /25
844	98d (3)	Mi, 1369 XI 21	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /25
845	98d (4)	Do, 1369 XI 22	Stadtverbot (1/3)	Schreiber M /25
324	28a (2)	Do, 1369 XI 22	Acht	Schreiber M /25
846	98d (5)	Di, 1369 XI 27	Stadtverbot (3/3), geschw., Urfehde	Schreiber M /25
847	99a (1)	Mi, 1369 XI 28	Urfehde nach Eisen	Schreiber M /25
848	99a (2)	Mo, 1369 XII 3	Stadtverbot (3J)	Schreiber M /26
849	99a (3)	Do, 1369 XII 13	Stadtverbot (ewig/5) nach Pranger u. Ohrenabschneiden, Urfehde	Schreiber M /26

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
853	99c (1)!	Mi, 1370 I 16	Stadtverbot (ewig/5)	Schreiber M /30
854	99c (2)/99d (1)	Mo, 1370 III 11	Stadtverbot (1/3) (mehrere Personen), geschw., Urfehde (?), Bußzahlung, Fürbittverbot	Schreiber M /31
855	99d (2)	Mo, 1370 III 11?	Stadtverbot (2J), vor Rückkehr Zahlung einer Buße	Schreiber M /31
856	99d (3)	Mo, 1370 III 11	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /31
857	99d (4)	Fr, 1370 III 22	Stadtverbot (6/3), Pranger	Schreiber M /32?
858	99d (5)	Di, 1370 IV 23	Stadtverbot (ewig/3), nach Pranger, Zungeausschneiden, Urfehde	Schreiber M /33
325	28a (3)/28c (1)	Do, 1370 V 2	Acht	Schreiber M /34
326	28c (2)	Do, 1370 V 9	Acht	Schreiber M /35
859	100a (1)	Do, 1370 V 9	Stadtverbot (3/3)	Schreiber M /35
860	100a (2)	Sa, 1370 V 18	Stadtverbot (ewig/über Lech u. Wertach)	Schreiber M /35
861	100a (3)	Mo, 1370 V 20	Stadtverbot (½ J), vor Rückkehr Buße an die Stadt (Ziegelsteine), Urfehde (?)	Schreiber M /36
862	100a (4)	Di, 1370 V 21	Stadtverbot (1J), vor Rückkehr Buße an die Stadt (Ziegelsteine)	Schreiber M /36
327	28c (3)	Mi, 1370 VII 3	Acht	Schreiber M /40
863	100b (1)	Sa, 1370 VII 6	Stadtverbot (1J), vor Rückkehr Buße an die Stadt (Ziegelsteine), Urfehde (?)	Schreiber M /37
864	100b (2)	Sa, 1370 VII 6	Stadtverbot (3/3), Urfehde (?)	Schreiber M /37
865	100b (3)	Di, 1370 VII 9	Stadtverbot (1J), vor Rückkehr Buße (Geld), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /38
866	100b (4)/ 100c (1)	Sa, 1370 VII 13	Stadtverbot (ewig/10), Urfehde (?), Bürgen	Schreiber M /38
867	100c (2)	Do, 1370 VIII 8	Stadtverbot (ewig/6) nach Stock, Urfehde	Schreiber M /39
868	100c (3)	Do, 1370 VIII 8?	Stadtverbot (3/3)	Schreiber M /39
328	28c (4)/28d (1)	Do, 1370 VIII 29	Stadtverbot (ewig/20), Urfehde, Fürbittverbot	Schreiber M /40
330	29a (1)!	Do, 1370 VIII 29	Gleicher Fall	Schreiber?
869	100d (1)	Mi, 1370 IX 4	Stadtverbot (½ bzw.1J)	Schreiber M /41
329	28d (2)!	Do, 1370 IX 5	Acht	Schreiber M /40
870	100 d(2)/ 101a (1)	Sa, 1370 IX 7	Urfehde, Verbot Messer/ Werkzeuge zu tragen (außer bei der Arbeit), Bürgen	Schreiber M /41
871	101a (2)	Mi, 1370 X 2	Stadtverbot (3/3) nach Eisen, geschw., Urfehde, Bürgen	Schreiber M /42
872	101a (3)	Sa, 1370 X 5	Stadtverbot (10/10), Urfehde (?), Bürgen	Schreiber M /42
873	101b (1)	Do, 1370 X 10	Stadtverbot (6/6), Urfehde (?)	Schreiber M /42
874	101b (2)– 101c (1)	Sa, 1370 X 26	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /42, 43

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
875	101c (2)	Do, 1370 XII 19	Stadtverbot (ewig/6), nach Eisen u. Pranger	Schreiber M /43
876	101c (3)	Do, 1370 XII 19	Stadtverbot (ewig/6), Pranger u. Austreibung	Schreiber M /43
877	101c (4)	Mi, 1370 XI 6	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /44
878	101d (1)	Di, 1370 XII 3	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /44
879	101d (2)	Sa, 1371 I 4	Urfehde nach Eisen, Bürgen (sollen bei Bedarf für Verhaftung sorgen)	Schreiber M /45
880	101d (3)	Sa, 1371 II 1	Stadtverbot (ewig/5)	Schreiber M /46
881	102a (1)	Do, 1371 II 6	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /46
851	99b (1)!	Mi, 1371 II 26	Aufhebung des Stadtverbots geg. Stellung von Bürgen	Schreiber M /28
331	29b (1)	Do, 1371 IV 17	Acht	Schreiber M /48
883	102a (3)	Fr, 1371 IV 25	Stadtverbot (3/6)	Schreiber M /47
332	29b (2)	Mi, 1371 IV 30	Acht	Schreiber M /48
333	29b (3)	Di, 1371 V 6	Acht	Schreiber M /48
884	102b (1)	Di, 1371 V 6	Bürgen für Entlassung aus Eisen	Schreiber M /49
885	102b (2)	Mi, 1371 V 7	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /49
334	29b (4)	Mi, 1371 VI 4	Acht	Schreiber M /50
886	102b (3)	Mo, 1371 VI 9	Stadtverbot (ewig/6) nach Eisen u. Pranger; Austreibung	Schreiber M /51 (?)
882	102a (2)!	Do, 1371 VII 10	Stadtverbot (ewig/6), nach Eisen u. Pranger	Schreiber M /47 (?)
887	102b (4)/ 102c (1)	Do, 1371 VII 31	Stadtverbot (3/3), wg. Ungehorsams Aufstockung zu 5J in 2 Fällen	Schreiber M /54
888	102c (2)	Do, 1371 VIII 28	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber M /54
889	102c (3)	Mi, 1371 IX 3	Urfehde nach Eisen, bekräftigt durch Brief des Fürbittenden	Schreiber M /54
890	102c (4)	Mi, 1371 IX 3	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /54
335	29c (1)	Mi, 1371 IX 24	Acht	Schreiber M /53
891	102d (1)– 103a (1)	Mo, 1371 X 27	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /54
893	103b (2)!	Mi, 1371 XII 10	Stadtverbot (½ J), Bußgeld an Einunger, Urfehde	Schreiber M /54
892	103b (1)!	Sa, 1371 XII 13	Stadtverbot (1J), Urfehde (?) nach Fürbitte	Schreiber M /54
894	103c (1)	Sa, 1372 V 8	Stadtverbot (10J), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /55
895	103c (2)	Di, 1372 V 11	Stadtverbot (5/3), Urfehde, Bürgen/Mitbeeder	Schreiber M /55
896	103c (3)	Mi, 1372 V 12	Stadtverbot (3/3), Urfehde, Bürgen/Mitbeeder	Schreiber M /55
897	103d (1)	Di, 1372 V 25	Stadtverbot (5/3), Urfehde (?), Bürgen	Schreiber M /55
898	103d (2)	Mi, 1372 VI 9	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /56
899	103d (3)	Do, 1372 VI 10	Stadtverbot (ewig), Urfehde	Schreiber M /56

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
901	104a (1)!	Mo, 1372 VI 21	Stadtverbot (3/10), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /57
900	103d (4)!	Di, 1372 VI 22	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /57
902	104a (2)	Do, 1372 VII 1	Stadtverbot (1J)	Schreiber M /57
903	104a (3)	Do, 1372 VII 1	Stadtverbot (1/10)	Schreiber M /57
904	104a (4)	Fr, 1372 VII 2	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /57
905	104a (5)	Di, 1372 VII 13	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /57
906	104a (6)/ 104b (1)	Do, 1372 VII 22	Bürgen wg. Landzwingerei	Schreiber M /57
907	104b (2)	Do, 1372 VII 29	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /57
908	104b (3)	Fr, 1372 VIII 6	Stadtverbot (5/10), vor Rückkehr Buße	Schreiber M /58
909	104b (4)	Sa, 1372 IX 4	Stadtverbot (ewig/5), Fürbittverbot	Schreiber M /58
910	104b (5)	Sa, 1372 IX 4 (?)	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /58
911	104c (1)	Di, 1372 IX 14	Stadtverbot (2/6), Urfehde (?)	Schreiber M /59?
912	104c (2)	Di, 1372 X 5	Stadtverbot (ewig/10), Urfehde (?)	Schreiber M /59?, 60
914	104d (1)!	Mi, 1372 X 21	Stadtverbot (ewig/10), Urfehde (?), Bürgen	Schreiber M /60
915	104d (2)!	Mi, 1372 X 21	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber M /60
913	104c (3)!	Mo, 1372 X 25	Stadtverbot (ewig), Strafsumme (100 Gulden) auf Bewährung	Schreiber M /60
916	105a (1)– 105b (1)	Di, 1372 X 26	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /61
917	105c (1)	Mo, 1373 I 31	Stadtverbot (1/3), Urfehde (?)	Schreiber M /62
918	105c (2)	Di, 1373 V 17	Stadtverbot (2/3), Urfehde (?)	Schreiber M /63
336	29c (2)	Do, 1373 VI 23	Acht	Schreiber M /63?
919	105c (3)	1376 ohne Tag und Monat	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /66
337	29c (3)	Mi, 1373 VII 13	Acht	Schreiber M /66
920	105d (1)	Di, 1373 VII 19	Stadtverbot (3/3)	Schreiber M /66
338	29d (1)	Do, 1373 VIII 4	Acht	Schreiber M /64
339	29d (2)	Di, 1373 VIII 9	Acht	Schreiber M /65
921	105d (2)	Do, 1373 VIII 25	Urfehde nach Eisen, Buße, Bürgen	Schreiber M /66
922	105d (3)	Fr, 1373 IX 9	Stadtverbot (ewig/3) nach Fürbitte	Schreiber M /67
923	106a (1)	Fr, 1373 IX 9	Stadtverbot (2J), Urfehde, Rückkehr nur mit Ratsplacet, Schwertverbot	Schreiber M /67
927	106b (3)!	Do, 1373 X 6	Stadtverbot (ewig/3)	Schreiber M /71
340	29d (3)	Mi, 1373 XI 23	Acht	Schreiber M /68
926	106b (2)!	Di, 1373 XI 29	Stadtverbot (3/3), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /71
924	106a (2)!	Mi, 1373 XII 7	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /69
925	106b (1)!	Mi, 1373 XII 14	Stadtverbot (ewig/10) nach Eisen, Urfehde, Bürgen	Schreiber M /70

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
928	106c (1)!	Di, 1374 I 24	Stadtverbot (Lichtmeß-St.Georg/3), Urfehde (?), Bürgen, vor Rückkehr Buße (Geld)	Schreiber M /72
929	106c (2)	Mo, 1374 I 30	Stadtverbot (ewig/3) nach Pranger	Schreiber M /72
930	106c (3)/ 106d (1)	Mi, 1374 II 8	Stadtverbot (bis St. Jakob), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /75
341	30a (1)	Do, 1374 III 2	Acht	Schreiber M /73
931	106d (2)	Di, 1374 IV 11	Stadtverbot (ewig/3), Pranger, Ausstreiben	Schreiber M /75
932	106d (3)	Do, 1374 IV 20	Stadtverbot (ewig), Pranger, Ausstreiben	Schreiber M /75
933	106d (4)	Mi, 1374 IV 26	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /75
935	107a (1)!	Sa, 1374 IV 29	Stadtverbot (ewig/3)	Schreiber M /75
936	107a (2)!	Mi, 1374 V 3	Stadtverbot (ewig/3)	Schreiber M /75
342	30a (2)	Mi, 1374 VI 7	Acht	Schreiber M /74
343	30a (3)	Mi, 1374 V 10	? (Eintrag nicht vollendet)	Schreiber M /74
344	30a (4)	Mi, 1374 V 10	Acht	Schreiber M /74
937	107a (3)	Mo, 1374 VII 24	Stadtverbot (ewig/10), Urfehde (?)	Schreiber M /75
938	107a (4)/ 107b (1)	Mi, 1374 VII 26	Stadtverbot (10/10)	Schreiber M /75
939	107b (2)– 108a (1)	Mo, 1374 X 30	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /75
934	106d (5)!	Di, 1374 X 31	Stadtverbot (2J), Urfehde (?), vor Rückkehr Buße (Geld)	Schreiber M/ nachträglich
940	108b (1)	Di, 1374 XII 19	Stadtverbot (2/3), Urfehde	Schreiber M /75
941	108b (2)	Di, 1375 I 16	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /76? 77?
944	108c (3)!	Do, 1375 III 8	Stadtverbot (ewig/10), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /77
942	108c (1)!	Fr, 1375 III 9	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber M /77
943	108c (2)	Fr, 1375 III 9	Stadtverbot (3/10), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /77
945	108d (1)!	Sa, 1375 III 10	Stadtverbot (3/10), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /77
946	108d (2)	Sa, 1375 III 10	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber M /77
947	108d (3)	Mo, 1375 III 12	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber M /77
948	109a (1)	Mo, 1375 III 12	Stadtverbot (3/6), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /77
949	109a (2)	Do, 1375 III 15	Stadtverbot (ewig/6), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /77
950	109a (3)/ 109b (1)	Do, 1375 III 15	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber M /77
951	109b (2)	Sa, 1375 III 17	Urfehde nach Gefängnis, Bürgen	Schreiber M /77
952	109b (3)	Sa, 1375 III 17?	Unbedenklichkeitserklärung eines Bürgen für zwei seiner Knechte/ einfache Urfehde	Schreiber M /77
953	109b (4)	Sa, 1375 III 17?	Unbedenklichkeitserklärung/ einfache Urfehde	Schreiber M /77

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
954	109b (5)	Di, 1375 III 20	Stadtverbot (ewig/5)	Schreiber M /77
955	109c (1)	Di, 1375 III 20	Stadtverbot (ewig/4)	Schreiber M /77
956	109c (2)	Di, 1375 III 20	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber M /77
957	109c (3)	Do, 1375 III 29	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /78
958	109d (1)	Di, 1375 IV 10	Stadtverbot (2/3), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /79
959	109d (2)	Mi, 1375 IV 11	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /79
960	109d (3)	Mi, 1375 IV 11	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber M /79
961	109d (4)	Do, 1375 V 10	Stadtverbot (ewig/6) nach Pranger, Ohrenabschneiden	Schreiber M /80
962	110a (1)	Fr, 1375 VI 1	Stadtverbot (1/6), geschw., Urfehde (?), Bürgen	Schreiber M /81
963	110a (2)	Mo, 1375 VII 2	Stadtverbot (1J), Urfehde (?), Bürgen	Schreiber M /81
964	110a (3)	Do, 1375 IX 20	Stadtverbot (1J), Urfehde (?), Bürgen	Schreiber M /82
965	110b (1)	Sa, 1375 X 6	Stadtverbot (1J); Urfehde, Bürgen	Schreiber M /82
968	110c (1)– 111a (1)!	Di, 1375 X 30	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /83
966	110b (2)!	Do, 1375 XI 8	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /82
967	110b (3)!	Sa, 1375 XI 10	Urfehde und Geldstrafe, Bürgen	Schreiber M /82
969	111a (2)!	1376 ohne Tag und Monat	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /83
	111a (Spalte unten)	Mi, 1376 VI 18	Fortsetzung des Eintrags Nr. 972	Schreiber M /91
345	30b (1)	Mi, 1376 I 23	Acht	Schreiber M /84
346	30b (2)	Mi, 1376 I 23	Acht	Schreiber M /85
347	30b (3)	Mi, 1376 I 23	Acht	Schreiber M /85
348	30c (1)	Mi, 1376 I 23	Acht	Schreiber M /86
349	30c (2)	Mi, 1376 I 23	Stadtverbot (ewig), Fürbittverbot!	Schreiber M /86, 87?
970	111b (1)	Di, 1376 III 4	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /89
350	30c (3)	Mi, 1376 III 5	Acht	Schreiber M /88
971	111b (2)	Mo, 1376 III 10	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /89
351	30d (1)	Mi, 1376 IV 30	Acht	Schreiber M /90
972	111b (3)	Mi, 1376 VI 18	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /91
973	111c (1)	Mi, 1376 VII 30	Stadtverbot (ewig/3), Urfehde nach Eisen	Schreiber M /92
974	111c (2)	Di, 1376 VIII 19	Stadtverbot (St. Michael-Weißer So), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /93
976	111d (2)!	Di, 1376 VIII 26	Stadtverbot (ewig), Urfehde	Schreiber M /95
975	111c (3)/ 111d (1)	Mi, 1376 IX 10	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /94
977	111d (3)	Mo, 1376 XI 10	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /95
978	111d (4)/ 112a (1)	Mo, 1376 XI 24	Stadtverbot (ewig/7), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /95
981	112b (1)	Do, 1377 III 12	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /104

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
982	112b (2)	Mi, 1377 III 18	Stadtverbot (ewig/10), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /105
983	112b (3)	Mo, 1377 III 23	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /105
984	112c (1)	Mi, 1377 IV 29	Stadtverbot (ewig/10), Urfehde	Schreiber M /106
985	112c (2)	Sa, 11377 VI 27	Stadtverbot (2/3), Urfehde, Bürgen	Schreibr M /107
352	30d (2)	Do, 1377 VIII 6	Acht	Schreiber M /96
986	112c (3)	Di, 1377 VIII 25	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /107
987	112c (4)	1377 VIII 25?	Stadtverbot (3/3)	Schreiber M /108
988	112d (1)– 113b (1)	Mi, 1377 XI 4	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /108
989	113b (2)	Do, 1377 XII 10	Stadtverbot (ewig/6), Urfehde (?)	Schreiber M /108, 109
990	113c (1)	Mi, 1378 II 17	Stadtverbot (ewig/6), Urfehde	Schreiber M /110
991	113c (2)	Sa, 1378 II 20	Stadtverbot (ewig/10), Ohrenabschneiden	Schreiber M /110
353	31a (1)	Do, 1378 III 18	Acht	Schreiber M /97
992	113c (3)	Mi, 1378 VIII 11	Urfehde nach Eisen	Schreiber M /111
	113d (4)	?	Bürgen zu Nr. 992	Schreiber M / nachträglich
993	113c (4)/ 113d (1)	1378 ohne Tag und Monat	Bericht über Münzvergehen, Täter flüchtig, Strafe nach Ratsermessen	Schreiber M /111
994	113d (2)	Sa, 1378 VIII 21	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /111
995	113d (3)	Mo, 1378 X 4	Stadtverbot (ewig), Urfehde	Schreiber M /113
998	114a (3)– 114c (1)!	Mo, 1378 XI 8	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /112
996	114a (1)!	Mo, 1378 XI 29	Stadtverbot (ewig/10), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /113
997	114a (2)	Mo, 1378 XI 29	Stadtverbot (5/5), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /113
354	31a (2)	Mi, 1378 XII 15	Acht	Schreiber M /97
355	31b (1)	Mi, 1379 I 12	Acht	Schreiber M /97
356	31b (2)	Do, 1379 III 3	Acht	Schreiber M /97
999	114c (2)	Mo, 1379 III 7	Stadtverbot (5/3), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /114
1000	114c (3)/ 114d (1)	Di, 1379 III 22	Stadtverbot (5/3), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /114
357	31c (1)	Mi, 1379 III 23	Acht	Schreiber M /97
1001	114d (2)	Di, 1379 V 10	Stadtverbot (10/10)	Schreiber M /115
1002	114d (3)	1379 ohne Tag und Monat	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /116
358	31c (2)	Mi, 1379 VI 8	Acht	Schreiber M /98
1003	115a (1)	Di, 1379 VI 21	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber M /117
979	112a (2)!	Di, 1379 VI 28	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /98
1004	115a (2)!	Mi, 1379 VII 6	Stadtverbot (ewig/10), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /118
359	31c (3)	Do, 1379 VIII 18	Acht	Schreiber M /99
1005	115a (3)	Mo, 1379 VIII 29	Stadtverbot (ewig/3)	Schreiber M /119
1006	115a (4)	Mo, 1379 VIII 29	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /119

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
1008	115b (1)– 115c (1)!	Di, 1379 X 18	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /121
360	31c (4)/31d (1)	Mi, 1379 X 26	Acht	Schreiber M /100
1009	115c (2)	Di, 1379 XI 8	Stadtverbot (10/3), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /122
1010	115c (3)/ 115d (1)	Di, 1379 XII 14	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /122
1011	115d (2)	1379 vor XII 6	Stadtverbot (2/2), Urfehde, Bürgen	Schreiber M /122
361	31d (2)	Do, 1379 XII 15	Acht	Schreiber M /101
1007	115a (5)!	Do, 1379 XII 15	Stadtverbot (5/3)	Schreiber M /120
362	31d (3)	Mi, 1380 II 23	Acht	Schreiber M /103
980	112a (3)!	1380 IV 29–V 2	Stadtverbot (ewig), Urfehde (?)	Schreiber M /102
1012	115d (3)	Sa, 1380 VII 28	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /123
363	31d (4)	Mi, 1380 VIII 22	Acht	Schreiber M /103
1016	116a (2)!	Sa, 1380 VIII 25	Stadtverbot (ewig/6), Fürbittverbot	Schreiber M /125
1013	115d (4)!	Di, 1380 X 30	Stadtverbot (ewig/3)	Schreiber M /124
1014	115d (5)/ 116a (1)	Di, 1380 X 30	Stadtverbot (ewig) nach Eisen	Schreiber M /124
1015	115d (6)	1377?	?	Schreiber M / nachträglich
1017	116a (3)!	1381 II 27–III 3	Stadtverbot (1/3), Urfehde	Schreiber M /126
364	31d (5)	Mi, 1381 III 6	Acht	Schreiber M /127
365	32a (1)	Mi, 1381 III 13	Acht	Schreiber M /127
1019	116b (1)!	Sa, 1381 IV 27	Stadtverbot (10/5)	Schreiber M /130
1020/a	116b (2)	Di, 1381 IV 30	Stadtverbot (ewig/6)	Schreiber M /130
1020/b	Steckz. IX	1381 IV 30?	Schwur des ausgewiesenen Juden Hartman (hebräisch)	
1021	116b (3)	Di, 1381 VII 9	Stadtverbot (2/6), Bürge, vor Rückkehr Buße (Geld)	Schreiber M /130
1022	116b (4)	Di, 1381 VII 9	Stadtverbot (ewig/5)	Schreiber M /130
1023	116b (5)	Sa, 1381 VIII 3	Stadtverbot (6/4), geschw., Bürgen	Schreiber M /131
1018	116a (4)!	Mi, 1381 IX 4	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /128
366	32a (2)	Do, 1381 IX 19?	Acht	Schreiber M /129
1024	116c (1)	Mo, 1381 IX 23	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /132
1025	116c (2)	Mo, 1381 XII 30	Stadtverbot (ewig/6)	Schreiber M /133
1026	116c (3)/ 116d (1)	Mo, 1381 XII 30	Urfehde nach Eisen (Alkohol/ Waffenverbot), Bürgen	Schreiber M /133
1027	116d (2)	Di, 1381 XII 31	Ratsstrafe (Alkohol/Waffenverbot) und Geldbuße	Schreiber M /133
1028	116d (3)	Di, 1381 XII 31?	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /134
1029	116d (4)	Di, 1381 XII 31?	Stadtverbot (ewig/6)	Schreiber M /134
1030	116d (5)/ 117a (1)	Di, 1381 XII 31?	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /134
367	32a (3)	Di, 1382 V 6	Acht	Schreiber M /135
1031	117a (2)	Mi, 1382 V 7	Stadtverbot (5/5)	Schreiber M /135

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
1032	117a (3)/ 117b (1)	Di, 1382 X 7	Stadtverbot (ewig/10), Fürbittverbot, Urfehde, Bürgen	Schreiber M /136
1033	117b (2)/ 117c (1)	Di, 1382 X 21	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /138
368	32b (1)	Do, 1383 III 5	Acht	Schreiber M /137
1034	117c (2)	Di, 1383 VI 2	Stadtverbot (ewig/6)	Schreiber M /138
1035	117c (3)	Sa, 1383 VI 20	Stadtverbot (4J)	Schreiber M /138
1036	117c (4)	Sa, 1383 VI 20	Stadtverbot (4/4)	Schreiber M /138
1037	117d (1)	Do, 1383 VIII 13	Stadtverbot (3J), Fürbittverbot	Schreiber M /139
369	32b (2)	Mo, 1383 VIII 17	Acht	Schreiber M /139
1041	118a (1)!	1383 nach VIII 15	Stadtverbot (5/6), Urfehde	Schreiber M /141
1038	117d (2)!	Sa, 1383 X 24	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /140
1039	117d (3)	Sa, 1383 XI 21	Stadtverbot (5/5)	Schreiber M /141
1040	117d (4)	1383 ohne Tag und Monat	Identifikation von gestohlenen Gegenständen durch Eigentümer	Schreiber M / nachträglich?
370	32c (1)	Mi, 1384 III 9	Acht	Schreiber M /146
1042	118a (2)	Di, 1384 IV 26	Stadtverbot (2J <i>auf genaude</i>), Urfehde	Schreiber M /142
1043	118a (3)	Di, 1384 IV 26?	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /143
1044	118a (4)	Di, 1384 IV 26?	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /143
371	32c (2)	Do, 1384 IV 28	Acht	Schreiber M /146
372	32c (3)	Do, 1384 IV 28	Acht	Schreiber M /146
1045	118b (1)	Do, 1384 VII 7	Stadtverbot (3/3), Urfehde (?), Bürgen	Schreiber M /143
1046	118b (2)	Di, 1384 VII 19	Stadtverbot (ewig/3)	Schreiber M /143
1047	118b (3)	1384 ohne Tag und Monat	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber M /144
1048	118b (4)	Mo, 1384 X 10	Stadtverbot (3/3)	Schreiber M /144
1049	118b (5)	Mo, 1384 X 10?	Stadtverbot (ewig)	Schreiber M /144
1050	118c (1)	Mi, 1384 XII 14	Stadtverbot (10/5), vor Rückkehr Buße (Geld)	Schreiber M /144
1051	118c (2)	Mi, 1384 XII 14?	Stadtverbot (5/5), vor Rückkehr Buße (Geld), Urfehde (?), Bürgen	Schreiber M /144
1052	118c (3)	Di, 1385 I 17	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber M /145
373	32d (1)	Mi, 1385 IV 19	Acht	Schreiber M /146
1053	118c (4)	Mi, 1385 V 31	Stadtverbot (bis auf Widerruf) nach Eisen, Urfehde	Schreiber M /145
374	32d (2)	Do, 1385 VI 22	Acht	Schreiber M /146
1054	118d (1)	Sa, 1385 VII 8	Stadtverbot (1J), Urfehde (?), Fürbittverbot	Schreiber M /147
1055	118d (2)	Sa, 1385 VII 8	Stadtverbot (1/3)	Schreiber M /147
1056	118d (3)	Sa, 1385 VII 8	Stadtverbot (1/6)	Schreiber M /147
1057	118d (4)	Mi, 1385 VII 19	Stadtverbot (3/6)	Schreiber M /147
1058	118d (5)	Di, 1385 VIII 1	Stadtverbot (8/8)	Schreiber M /149
375	32d (3)	Do, 1385 IX 14	Acht	Schreiber M /148

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
1059	119a (1)	Sa, 1385 X 14	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber M /149
1060	119a (2)	Sa, 1385 X 14	Stadtverbot (ewig/30), <i>brief</i> für die Stadt	Schreiber M /149
1061	119a (3)– 119c (1)	Mi, 1385 X 18	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber M /150
1062	119c (2)	1386 ohne Tag und Monat	Stadtverbot (10/3), geschw.	Schreiber M /150
1063	119c (3)	Di, 1386 V 1	Stadtverbot (5/5), geschw., Fürbittverbot, vor Rückkehr Buße (Ziegelsteine)	Schreiber M /151
1064	119d (1)	Sa, 1386 VII 7	Stadtverbot (10/10), bei Zahlung einer best. Summe hinfällig	Schreiber M /151
1065	119d (2)	Sa, 1386 VII 7	Stadtverbot (10/10)	Schreiber M /151
1066	119d (3)	1386 ohne Tag und Monat	Begnädigung, Ermahnung zu besseren Lebenswandel, Urfehde	Schreiber M /152
1067	119d (4)	Do, 1386 VII 19	Stadtverbot (1/4), geschw.	Schreiber M /152
376	33a (1)	Do, 1386 VII 19	Acht	Schreiber M /152
1068	119d (5)	Do, 1386 VII 19	Stadtverbot (5/6)	Schreiber M /153
1069	120a (1)	Di, 1386 VII 24	Stadtverbot (3/5)	Schreiber M /153
1070	120a (2)	Di, 1386 IX 25	Stadtverbot (10/6)	Schreiber M /153
377	33a (2)	Do, 1386 IX 27	Acht	Schreiber M /153
378	33b (1)	Sa, 1387 V 11	Acht	Schreiber M /154
379	33b (2)	Mi, 1387 VII 17	Acht	Schreiber M /155
1071	Steckz. X (1)	Sa, 1388 II 1?	Stadtverbot (?/6), Urfehde (?), Fürbittverbot	Schreiber N /2
1072	Steckz. X (2)	? 1388	Stadtverbot (ewig/6), Urfehde (?), Fürbittverbot	Schreiber M /156
1073	Steckz. X (3)	?	? (Text steht auf Kopf)	Schreiber M /157?
380	33c (1)	Mi, 1388 III 10	Acht	Schreiber M /158
1074	120b (1)	1389 ohne Tag und Monat	Stadtverbot (ewig/5), geschw., Urfehde (?)	Schreiber N /3
1076	121a (1)!	Di, 1389 XI 9	Stadtverbot (5/10), auf Bewährung?	Schreiber N /5
1080	121b (2)!	Di, 1389 XI 23	Stadtverbot (ewig/10)	Schreiber N /5
1075	120b (2)–120d	Sa, 1389 XI 27	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber N /4
1077	121a (2)!	1389 ohne Tag und Monat	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber N /5
1078	121a (3)!	Mo, 1389 XI 29	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber N /5
1079	121b (1)	Do, 1389 XII 9	Stadtverbot (5/5), geschw., Bürgen	Schreiber N /5
1081	121b (3)!	Di, 1389 XII 21	Stadtverbot (10/20)	Schreiber N /6
1082	121c (1)	Mi, 1390 III 24?	Stadtverbot (?/10) nach Pranger u. Zungeausschn., Urfehde, Bürgen	Schreiber N /7
381	33c (2)	Mi, 1390 III 23	Acht	Schreiber N /7?
1083	121c (2)	Mi, 1390 VIII 3	Urfehde nach Eisen, Bürgen	Schreiber N /8
1088	122d (2)!	Sa, 1390 VIII 25	Stadtverbot (10/10), Urfehde, Bürgen	Schreiber N /10
1084	121d (1)!	Sa, 1390 XI 5	Stadtverbot (10/10)	Schreiber N /9

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
1085	121d (2)	Sa, 1390 XI 5	Stadtverbot (10/10)	Schreiber N /9
1086	122a (1)–122c	Sa, 1390 XI 12	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber N /10
1087	122d (1)	Do, 1390 XII 1	Stadtverbot (3/5), vor Rückkehr Buße	Schreiber N /10
1093	123d (2)!	Sa, 1391 I 14 oder 1392 I 20?	Stadtverbot (ewig) nach Eisen	Schreiber N /17
382	33d (1)	Mi, 1391 VI 28	Acht	Schreiber N /11
383	33d (2)	Mi, 1391 VI 28	Acht	Schreiber N /11
1089	123a (1)!	Mi, 1391 VI 28	Stadtverbot (10/6)	Schreiber N /12
384	33d (3)/34a (1)	Mi, 1391 VIII 30	Acht	Schreiber N /13
385	34a (2)	Mi, 1391 IX 13	Acht	Schreiber N /13
386	34a (3)	Mi, 1391 X 4	Acht	Schreiber N /14?
1090	123b (1)–123c (1)	Di, 1391 X 24	St.-Gallus-Leute (3/3)	Schreiber N /15
1091	123c (2)	Di, 1391 XI 7	Stadtverbot (10/20)	Schreiber N /16
1092	123d (1)	Do, 1391 XII 14	Stadtverbot (10J) nach Eisen	Schreiber N /17
387	34b (1)	Mi, 1392 I 31	Acht	Schreiber N /18
1094	124a (1)	Do, 1392 V 2	Acht!	Schreiber N /20
388	34b (2)	Di, 1392 V 21	Acht	Schreiber N /19
389	34b (3)	Di, 1392 VI 18	? (Eintrag nicht vollendet)	Schreiber N /19
390	34c (1)	Di, 1392 VI 25	Acht	Schreiber N /19
391	34c (2)	Sa, 1392 VII 13	Acht	Schreiber N /19
1095	124a (2)	Di, 1392 VII 30	Stadtverbot (ewig/20) nach Eisen	Schreiber N /20
392	34c (3)	Do, 1392 VIII 1	Acht	Schreiber N /21
393	34d (1)	Do, 1392 XI 14	Acht	Schreiber N /22
1096	124b (1)	Mo, 1393 I 13	Stadtverbot (ewig/10), Urfehde, Bürgen	Schreiber N /23
394	34d (2)	Mi, 1393 VII 9	Acht	Schreiber N /24
1097	124b (2)	Mi, 1394 I 28	Acht!	Schreiber N /25
395	35a (1)	Do, 1394 VIII 6	Acht	Schreiber N /26
1098	124c (1)	Sa, 1394 X 24	Stadtverbot (ewig/10), Bürgen fehlen	Schreiber N /27
396	35a (2)	Mi, 1395 III 3	Acht	Schreiber N /28
1099	124c (2)	Do, 1395 IX 24	Stadtverbot (10/10), Fürbittverbot	Schreiber N /28?
1100	124c (3)	Do, 1395 IX 24	Stadtverbot (10/10) nach Eisen u. Pranger	Schreiber N /29
397	35b (1)	Mi, 1396 IV 12	Acht	Schreiber N /30
398	35c (1)	Mi, 1397 III 28	Acht	Schreiber N /31
399	35c (2)/35d (1)	Do, 1397 V 24	Acht	Schreiber N /32
400	35d (2)	Di, 1397 X 16	Stadtverbot (ewig/10)!	Schreiber N /32
401	36a (1)	Do, 1398 II 14	Acht	Schreiber N /32
402	36b (1)	Mi, 1399 VII 9	Acht	Schreiber N /33
404	36b (3)!	Do, 1399 VII 10	Acht	Schreiber N /35
403	36b (2)!	Do, 1399 XII 11	Acht	Schreiber N /34
1101	124d (1)	Do, 1402 II 16	Acht!	Schreiber N /36

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
1102	124d (2)	Mi, 1402 VII 12	Acht!	Schreiber N /36
405	36c (1)	Sa, 1403 II 17	Acht	Schreiber N /37
406	36c (2)/36d (1)	Sa, 1408 III 24	Acht	Schreiber N /38
407	36d (2)	Sa, 1408 III 24	Acht	Schreiber N /39
408	36d (3)	Fr, 1408 VIII 31	Acht	Schreiber N /40
1103	124d (3)	Do, 1410 VI 12	Acht!	Schreiber N /41
1104	125a (1)	Di, 1412 VIII 30	Acht!	Schreiber N /42
1105	125a (2)	Di, 1412 X 22	Acht!	Schreiber N /43
409	37a (1)	Di, 1414 X 23	Acht	Schreiber N /44
410	37a (2)	Do, 1416 VII 30	Acht	Schreiber N /45
411	37b (1)	Di, 1418 VIII 23	Acht	Schreiber N /46
1106	125c (1)	Do, 1419 X 19	Acht!	Schreiber N /47
412/a	37c (1)	Mi, 1420 X 30	Acht	Schreiber N /48
412/b	Steckz. I	Mi, 1420 X 30	stichpunktartige Notiz zu Nr. 412/a (Acht)	Schreiber N /früher
413	37c (2)	Di, 1421 III 4	? (Eintrag nicht vollendet)	Schreiber N /49
414	37d (1)	Di, 1421 III 4	Acht	Schreiber N /49
415	38a (1)	Mo, 1421 XII 1	Acht	Schreiber O /1
416	38a (2)	Sa, 1422 III 21	Acht	Schreiber P /1
417	38b (1)	Do, 1423 VII 1	Acht	Schreiber O /2
418	38b (2)	Do, 1425 VIII 9	Acht	Schreiber P /2
419	38c (1)	Di, 1426 VI 18	Acht	Schreiber P /3
420	38c (2)	Mi, 1426 VII 17	Acht	Schreiber P /4
421	38c (3)	Do, 1427 XII 4	Acht	Schreiber P /5
422	38d (1)	Do, 1428 X 7	Acht	Schreiber P /6
423	38d (2)	Do, 1430 V 11	Acht	Schreiber P /7
424	38d (3)	Do, 1431 XI 29	Acht	Schreiber P /8
425	39a (1)	Do, 1432 XII 11	Acht	Schreiber P /9
426	39a (2)	Fr, 1434 V 28	Acht	Schreiber P /10
427	39b (1)	Do, 1436 XI 8	Acht	Schreiber Q /1
428	39b (2)	Do, 1439 III 19	Acht	Schreiber Q /2
429	39b (3)	Do, 1440 VIII 25	Acht	Schreiber Q /3
430	39c (1)	Do, 1442 VI 21	Acht	Schreiber P /11
431	39c (2)	Di, 1443 XI 12	Acht	Schreiber P /12
432	39c (3)	Sa, 1445 V 29	Acht	Schreiber P /13
433	39d (1)	Do, 1445 XI 18	Acht	Schreiber P /14
434	39d (2)	Di, 1445 XII 14	Acht	Schreiber P /15
435	40a (1)	Mi, 1447 V 17	Acht	Schreiber P /16
436	40a (2)	Do, 1447 VII 6	Acht	Schreiber P /17
437	40a (3)	Mo, 1448 II 26	Acht	Schreiber P /18
438	40a (4)	Di, 1448 VII 9	Acht	Schreiber P /18
439	40b (1)	Mo, 1448 XI 4	Acht	Schreiber P /19
440	40b (2)	Do, 1449 II 6	Acht	Schreiber P /20
441	40b (3)	Do, 1450 VIII 27	Acht	Schreiber Q /4

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
442	40b (4)	Mo, 1450 IX 7	Acht	Schreiber Q /5
443	40c (1)	Di, 1452 VI 6	Acht	Schreiber Q /6
444	40c (2)	Di, 1453 I 23	Acht	Schreiber Q /7
445	40c (3)	Do, 1453 II 22	Acht	Schreiber Q /8?
446	40c (4)/40d (1)	Do, 1453 III 21	Acht	Schreiber Q /9
447	40d (2)	Do, 1455 IV 17	Acht	Schreiber Q /10
448	40d (3)	Mi, 1458 VII 19	Nachricht über Anklage und Frist	Schreiber Q /11
449	41a (1)	Mi, 1458 XI 22	Acht	Schreiber Q /12
450	41a (2)	Sa, 1458 XII 23	Acht durch Hofgericht zu Rottweil	Schreiber Q /13
451	41a (3)	So, 1459 VII 15	Aberacht durch Hofgericht zu Rottweil	Schreiber Q /13
452	41a (4)	1459 ohne Tag und Monat	Acht	Schreiber Q /14
453	41b (1)	1459 vor IX 21?	Acht durch Hofgericht zu Rottweil	Schreiber Q /15
454	41b (2)	1459 nach VII 13	Aberacht durch Hofgericht zu Rottweil	Schreiber Q /15
455	41b (3)	Mi, 1459 XI 28	Acht	Schreiber R /1
457/a	41c (2)!	Mi, 1462 V 19	Acht	Schreiber Q /16
457/b	Steckz. II (3)	Mi, 1462 V 19	Notiz zu Nr. 457/a (Acht)	Schreiber q´ /1
456/a	41c (1)!	Mo, 1462 V 24	Acht	Schreiber Q /16
456/b	Steckz. II (1)	Mo, 1462 V 24	Notiz zu Nr. 456/a (Acht)	Schreiber q´ /1
458/a	41c (3)	Mi, 1462 VI 2	Acht	Schreiber Q /16
458/b	Steckz. II (2)	Mi, 1462 VI 2	Notiz zu Nr. 458/a (Acht)	Schreiber q´ /1
459/a	41d (1)	Di, 1463 VIII 23	Acht	Schreiber Q /17
459/b	Steckz. III	Di, 1463 VIII 23	Notiz zu Nr. 459/a (Acht)	Schreiber Q / früher
460/a	41d (2)	Do, 1463 X 13	Acht	Schreiber Q /18
460/b	Steckz. IV	Do, 1463 X 13	Notiz zu Nr. 460/a (Acht)	Schreiber q´ /1
461	41d (3)	Mi, 1465 V 22	Acht	Schreiber Q /19
462	42a (1)	Do, 1465 IX 12	Acht	Schreiber Q /20, R /2
463	42a (2)/42b (1)	Mi, 1466 IV 30	Acht	Schreiber R /3
464/a	42b (2)	Mi, 1466 VIII 20	Acht	Schreiber R /3
464/b	Steckz. V	Mi, 1466 VIII 20	Notiz zu 464/a (Acht)	Schreiber r /1
465	42b (3)	Mi, 1468 IX 14	Acht	Schreiber R /4
466/a	42c (1)	Do, 1470 II 1	Acht	Schreiber R /5
466/b	Steckz. VI	Do, 1470 II 1	Notiz zu 466/a (Acht)	Schreiber r /2
467	42c (2)	Mi, 1471 VI 19	Acht	Schreiber R /6
468	42d (1)	Mo, 1472 I 27	Acht	Schreiber R /7
469/a	42d (2)	Do, 1472 II 6	Acht	Schreiber R /7
469/b	Steckz. VII (1)	Do, 1472 II 6	Notiz zu 469/a (Acht), unvollständig	Schreiber R / früher
470/a	43a (1)	Mi, 1472 III 4	Acht	Schreiber R /7
470/b	Steckz. VII (2)	Mi, 1472 III 4	Notiz zu 469/b (Acht), unvollständig	Schreiber R / früher

Nr.	Folio	Datum	Bezeichnung	Schreiber
472	43b (1)!	Di, 1472 II 25	Eintrag nicht vollendet	Schreiber R /7
473	43b (2)	Di, 1472 VIII 25	Acht	Schreiber R /7
474	43b (3)	Mi, 1473 III 31	Acht	Schreiber R /7
475	43c (1)	Mi, 1473 VII 7	Acht	Schreiber R /8
476	43c (2)	Mo, 1474 XI 7	Acht	Schreiber R /8
471	43a (2)!	Di, 1476 V 7	Begnädigung von Acht	Schreiber R /7
477	43d (1)	Do, 1476 XI 21	Acht	Schreiber R /9
478	43d (2)	Do, 1478 IV 22	Acht	Schreiber R /10
479	44a (1)	Mi, 1480 XI 22	Acht	Schreiber S = V. Eber /1
	44a (2)	Di?	? (Eintrag nicht vollendet)	V. Eber /1
480	44b (1)	Di, 1481 VIII 21	Acht	V. Eber /2
481	44b (2)	Di, 1485 VII 5	Acht	V. Eber /3
482	44c (1)	Do, 1502 I 20	Acht	Schreiber T = C. Peutingen /1
483	45a (1)	Mo, 1502 IX 5	Acht	C. Peutingen /2
484	45b (1)	Mi, 1503 VI 14	Acht	C. Peutingen /3
485	45b (2)	Di, 1504 III 5	Acht	C. Peutingen /4
486	45c (1)	Do, 1507 III 11	Acht	C. Peutingen /5
487	45c (2)	Mi, 1509 VIII 29	Acht	C. Peutingen /6
488	45d (1)	Mi, 1513 IX 7	Acht	C. Peutingen /7
489	45d (2)/46a (1)	Do, 1528 XI 19	Acht	C. Peutingen /8

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Quellen

a) Ungedruckte Quellen

Stadtarchiv Augsburg (StadtAA)

Reichsstadt (Rst.)

Baumeisteramt, Rechnungen, Baumeisterbücher Nr. 1–92.

Einnehmeramt, Rechnungen, Amtsbücher Nr. 1, 3, 5, nicht nummerierter Band zum Jahr 1470, Nr. 13, 18, 19, 21, 25, 31 (die übrigen Bände ließen sich trotz anderer Angaben im Repertorium nicht finden) [Einnehmerbücher].

Gerichtswesen

Nr. 1–60 [Stadtgerichtsbücher].

Nr. 94–107 [Strafbücher des Rates].

Hl.-Geist-Spital, Tit. I, Tom. II, Urkunden + entsprechendes Datum [Urkunden aus dem Hospitalarchiv].

Rat, Protokolle, Ratsbücher Nr. 1–15 und 270–276.

Selekt ‚Schätze‘

Nr. 36 [Zuchtordnung (1472)].

Nr. 41 [Abschriften frühester Urgichten (1479–1481)].

Nr. 74 [Bürgerbuch der Stadt Augsburg (1288–1497)].

Nr. 81 [Achtbuch der Stadt Augsburg].

Nr. 105/I–105/IX [Missivbücher].

Nr. 137a, b, c, ad 137 c, 137g [Söldnerbücher].

Nr. 156 [Landfriedbuch („Lanntfridbuch“) (1434)].

Nr. 179 [Wein- und Ungeldebuch].

Nr. 183a–c [Zinsbücher].

Nr. 184/1–184/11 [Leibgedingbücher].

Stadtgericht, Urgichtensammlung Karton 1 [Urgichten].

Stadtkanzlei, Register Literaliensammlung [Literalien].

Steueramt, Rechnungen, Steuerbücher 1346–1500.

Steuermeisterrechnungen (unverzeichnet).

Urkundensammlung + entsprechendes Datum [Urkunden].

Zünfte Nr. 147 [Zunftbuch der Kaufleutezunft].

Staatsarchiv Augsburg (StAA)

Domkapitel Augsburg, Urkunden, Nr. 1214.

Hochstift Augsburg, MüB (Münchener Bestand), Nr. 514b [Abschrift des Stadtrechtsbuches von 1324].

MüB (Münchener Bestand), Nr. 32 [als Depositum im StadtAA] und 94 [Jahrbuch der Reichsstadt Augsburg von Hector Müllich 1447–1505].

Urkundensammlung.

Staatsarchiv Nürnberg (StAN)

Rep. 52b, Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 203 [Nürnberger Achtbuch].

Rep. 200 I, Reichsstadt Rothenburg – Akten, Nr. 487a [Rothenburger Achtbuch].

Stadtarchiv Nördlingen

Denkbuch Schmalfolio (1439–1454).

b) Gedruckte Quellen

Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400. Mit einer Einführung in die Rechts- und Sozialgeschichte und das Kanzlei- und Urkundenwesen Nürnbergs im 13. und 14. Jahrhundert, hg. v. Werner Schultheiß (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 2), Nürnberg 1960.

Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435), hg. v. Heinrich Glitsch – Karl Otto Müller, in: ZRG GA 41 (1920), S. 281–369.

Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 1, bearb. v. Ferdinand Frensdorff (DStChr, Bd. 4), Leipzig 1865.

Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 2, bearb. v. Ferdinand Frensdorff (DStChr, Bd. 5), Leipzig 1866.

Codex Juris Municipialis Germaniae Medii Aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter, hg. v. Heinrich Gottfried Gengler, Bd. 1, Erlangen 1863, ND Amsterdam 1968.

Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund. Fünfte Abteilung (1433–1435), hg. v. Gustav Beckmann (Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe, Bd. XI), 2. Aufl., Göttingen 1957 (Photomechanischer ND).

- Deutschenspiegel und Augsburger Sachsenspiegel, hg. v. Karl August Eckhardt – Alfred Hübner (MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui. Nova Series, Tomus III), Hannover 1933.
- Das Egerer Achtbuch aus der Zeit von 1310 bis 1390, hg. v. Karl Siegl, Teil 1, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen 39/3 (1901), S. 227–271, Teil 2, in: Ebd. 39/4 (1901), S. 375–427.
- Fr. Johannes Franks Augsburger Annalen vom Jahre 1430 bis zum Jahre 1462, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg, Bd. 5, bearb. v. Friedrich Roth (DStChr, Bd. 25), Leipzig 1896, S. 283–340.
- Die Leibgedingbücher der Freien Reichsstadt Augsburg 1330–1500, hg. v. Albert Haemmerle, Privatdruck München 1958.
- MGH Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum I, hg. v. Ludwig Weiland (Legum Sectio IV, Tomus I), Hannover 1893, ND Leipzig 1963.
- MGH Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum II, hg. v. Ludwig Weiland (Legum Sectio IV, Tomus II), Hannover 1896, ND Leipzig 1963.
- MGH Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum III, hg. v. Jacob Schwalm (Legum Sectio IV, Tomus III), Hannover-Leipzig 1904–06, ND Hannover 1980.
- Monumenta Boica XXXIII/1, München 1841.
- Reformation Kaiser Siegmunds, hg. v. Heinrich Koller (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters, Bd. VI), Stuttgart 1964.
- Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313, hg. v. Johann Friedrich Böhmer. Neu hg. und ergänzt v. Oswald Redlich (Regesta Imperii, Bd. VI, 1), Innsbruck 1898, ND Hildesheim-New York 1969.
- Reinecke, Wilhelm, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 8), Hannover-Leipzig 1903.
- Schwabenspiegel Kurzform IV. Fassung Ke, hg. v. Karl August Eckhardt (Bibliotheca Rerum Historicarum. Rechtsbücher, Bd. 6), Aalen 1973.
- Schwabenspiegel Langform Z. Fassung Zü, hg. v. Karl August Eckhardt (Bibliotheca Rerum Historicarum. Rechtsbücher, Bd. 8), Aalen 1974.

Schwabenspiegel Normalform, hg. v. Karl August Eckhart – Irmgard Eckhardt (Bibliotheca Rerum Historicarum, Bd. 8/Studia iuris Suevici V), Aalen 1972.

Das Soester Nequambuch. Neuausgabe des Acht- und Schwurbuchs der Stadt Soest, hg. v. Wilhelm Kohl (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens, Bd. 14), Wiesbaden 1980.

Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, hg. v. Christian Meyer, Augsburg 1872.

Ulmisches Urkundenbuch. Im Auftrage der Stadt Ulm hg. v. Gustav Veesenmeyer – Hugo Bazing, Bd. 2/1: Die Reichsstadt. Von 1315 bis 1356, Ulm 1898.

Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern, König Friedrich des Schönen und König Johans von Böhmen. Nebst einer Auswahl der Briefe und Bullen der Päbste und anderer Urkunden, welche für die Geschichte Deutschlands von 1314 bis 1347 vorzüglich wichtig sind. In Auszügen von Johann Friedrich Böhmer (Regesta Imperii, Bd. VII), Frankfurt am Main 1839.

Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, bearbeitet v. Konrad Ruser, Bd. I: Vom 13. Jahrhundert bis 1347, Göttingen 1979; Bd. II/2: Städte- und Landfriedensbündnisse von 1347 bis 1380, Göttingen 1988.

Urkundenbuch der Stadt Augsburg, hg. v. Christian Meyer, 2 Bde., Augsburg 1874-1878.

Urschwabenspiegel, hg. v. Karl August Eckhardt (Bibliotheca Rerum Historicarum, Bd. 4/Studia iuris Suevici, Bd. I), Aalen 1975.

Das Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund, hg. v. Otto Francke. Mit einer Einleitung von Ferdinand Frensdorff (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 1), Halle 1875.

Die Weberchronik von Clemens Jäger, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg, Bd. 9, bearb. v. Friedrich Roth (DStChr, Bd. 34), Stuttgart-Gotha 1929.

Das Zweite Wismarsche Stadtbuch 1272–1297. *Liber vel de impignoratione vel emptione seu venditione hereditatum vel aliorum bonorum*, hg. v. Lotte Knabe unter Mitwirkung von Anneliese Düsing, 2 Bde. (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte. Neue Folge, Bd. XIV/1 und 2), Weimar 1966.

2. Literatur

a) Allgemeine Nachschlagewerke

Augsburger Stadtlexikon, hg. v. Günther Grünstedel – Günter Hägele – Rudolf Frankenberger, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Augsburg 1998.

Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike (DNP), hg. v. Hubert Cancik – Helmuth Schneider – Manfred Landfester, 13 Bde., 5 Ergänzungs-Bde., 1 Register-Bd., Stuttgart-Weimar 1996–2003.

Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, hg. v. Kurt Ruh u.a., 11 Bde., 2. Aufl., Berlin u.a. 1978–2008.

Deutsches Rechts-Lexikon, hg. v. Horst Tilch, 3 Bde., 2. Aufl., München 1992.

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hg. v. der Preußischen Akademie der Wissenschaft bzw. v. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 10 Bde., Weimar 1914–2001.

Duden Familiennamen. Herkunft und Bedeutung von 20 000 Nachnamen, bearb. v. Rosa Kohlheim – Volker Kohlheim, Mannheim u.a. 2005.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), begründet v. Adalbert Erler – Ekkehard Kaufmann, 5 Bde., 1. Aufl., Berlin 1971–1998; 2 Bde., 2., völlig überarbeitete und erweiterte Aufl. hg. v. Albrecht Cordes u.a., Berlin 2004–2012.

Hiller, Helmut – Füssel, Stephan, Wörterbuch des Buches, 6., grundlegend überarbeitete Aufl. Frankfurt am Main 2002.

Kunze, Konrad, dtv-Atlas Namenkunde. Vor- und Familiennamen im deutschen Sprachgebiet, München 1998.

Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 3 Bde., Leipzig 1872–1878, ND Stuttgart 1979.

Lexikon des Mittelalters, hg. v. Robert Auty, 9 Bde., dtv-Ausgabe München 2002–2003.

Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, begründet von Johannes Hoops, hg. v. Heinrich Beck u.a., Bd. 9, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Berlin-New York 1995.

Reclams Sachlexikon des Buches, hg. v. Ursula Rautenberg, Stuttgart 2003.

Stadtlexikon Nürnberg, hg. v. Michael Diefenbacher – Rudolf Endres, Nürnberg 1999.

b) Monographien und Aufsätze

Adrian, Dominique, Augsburg à la fin du Moyen Âge: la politique et l'espace (Tome I et II). Thèse de doctorat sous la direction de M. le Professeur Jean-Marie Moeglin, Université Paris Est 2009.

Ders., Augsburg au XV^e siècle: théorie et pratique du système politique, in: Histoire Urbaine (2004), S. 173–190.

Ders., La politique et ses traces: La ville d'Augsbourg et ses archives (XIV^e–XV^e siècles), in: Bibliothèque de l'École des Chartes 166 (2008), S. 413–443.

Albrecht, Günter, Soziologische Erklärungsansätze individueller Gewalt und ihre empirische Bewährung, in: Internationales Handbuch der Gewaltforschung, hg. v. Wilhelm Heitmeyer – John Hagan, Wiesbaden 2002, S. 763–818.

Algazi, Gadi, „Sie würden hinten nach so gail.“ Vom sozialen Gebrauch der Fehde im 15. Jahrhundert, in: Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, hg. v. Thomas Lindenberger – Alf Lüdtke (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 1190), Frankfurt am Main 1995, S. 39–76.

Ambronn, Karl-Otto, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaft, Bd. 6), Kallmünz 1968.

Amira, Karl von, Grundriss des germanischen Rechts (Grundriss der germanischen Philologie, Bd. 5), 3., verbesserte und erweiterte Aufl., Straßburg 1913.

Andermann, Ulrich, Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung. Untersuchungen zur Kriminalisierung und Bekämpfung des spätmittelalterlichen Raubrittertums am Beispiel norddeutscher Hansestädte (Rechtshistorische Reihe, Bd. 91), Frankfurt am Main u.a. 1991.

Angermeier, Heinz, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966.

Arlinghaus, Franz-Josef, Die Bedeutung des Mediums „Schrift“ für die unterschiedliche Entwicklung deutscher und italienischer Rechnungsbücher, in: Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz, hg. v. Walter Pohl – Paul Herold (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 5/Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Denkschriften, Bd. 306), Wien 2002, S. 237–268.

- Ders., Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi in spätmittelalterlichen Stadtgerichten, in: *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, hg. v. Rudolf Schlögl, (Historische Kulturwissenschaft, Bd. 5), Konstanz 2004, S. 137–162.
- Ders., Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift. Textgebrauch im spätmittelalterlichen Köln, in: *Frühmittelalterliche Studien* 38 (2004), S. 393–413.
- Ders., Zwischen Notiz und Bilanz. Zur Eigendynamik des Schriftgebrauchs in der kaufmännischen Buchführung am Beispiel der Datini-di-Berto-Handelsgesellschaft in Avignon (1367–1373) (*Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge*, Bd. 8), Frankfurt am Main u.a. 2000.
- Aus 650 Jahren. Ausgewählte Dokumente des Stadtarchivs Augsburg zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg 1156–1806, hg. v. Michael Cramer-Fürtig (*Beiträge zur Geschichte der Stadt Augsburg*, Bd. 3), Augsburg 2006.
- Bansa, Helmut, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien 1314–1329 (*Münchener historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften*, Bd. 5), Kallmünz 1968.
- Bastian, Franz, Das Runtingerbuch (1383–1407) und verwandtes Material zum Regensburger-südostdeutschen Handel und Münzwesen, Bd. 1: Darstellung (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. VI), Regensburg 1944; Bd. 2: Text des Runtingerbuches (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. VII), Regensburg 1935.
- Battenberg, Friedrich, Das Achtbuch der Könige Sigmund und Friedrich III.: Einführung, Edition und Register (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 19), Köln-Wien 1986.
- Ders., Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 2), Köln-Wien 1974.
- Ders., Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 12/I - II), Köln-Wien 1983.
- Ders., Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige 1235–1451. Mit einer Liste der Hofgerichtsurkunden (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 6), Köln-Wien 1979.
- Ders., Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15.

- Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 18), Köln 1986.
- Bauer, Hans, Schwabmünchen (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 15), München 1994.
- Baum, Wilhelm, Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien u.a. 1993.
- Behrmann, Thomas, Domkapitel und Schriftlichkeit in Novara (11. bis 13. Jahrhundert). Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 77), Tübingen 1994.
- Ders., Verschriftlichung als Lernprozess. Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen, in: Historisches Jahrbuch 111 (1991), S. 385–402.
- Bendlage, Andrea, Städtische Polizeidiener in der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert, in: Unsichere Großstädte. Vom Mittelalter bis zur Postmoderne, hg. v. Martin Dinges – Fritz Sack (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven, Bd. 3), Konstanz 2000, S. 85–99.
- Bendlage, Andrea – Schuster, Peter, Hüter der Ordnung. Bürger, Rat und Polizei in Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 82 (1995), S. 37–55.
- Bennewitz, Nadja, Frauen im Konflikt mit dem Strafrecht im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Nürnberg. Kriminalität als schichtenspezifisches Problem, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 59 (1999), S. 129–166.
- Berger, Fritz – Etter, Otto R., Die Familiennamen der Reichsstadt Eßlingen im Mittelalter (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 15), Stuttgart 1961.
- Beyerle, Konrad, Die deutschen Stadtbücher, in: Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), S. 145–200.
- Bischoff, Bernhard, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters (Grundlagen der Germanistik, Bd. 24), 2. Aufl. Berlin 1986.
- Blattmann, Marita, Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts, 2 Bde. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 27), Freiburg-Würzburg 1991.

- Blauert, Andreas, Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 7), Tübingen 2000.
- Blauert, Andreas – Schwerhoff, Gerd (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 1999.
- Blauert, Andreas – Wiebel, Eva, Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784 (Studien zur Policy und Policywissenschaft), Frankfurt am Main 2001.
- Blendinger, Friedrich, Versuch einer Bestimmung der Mittelschicht in der Reichsstadt Augsburg vom Ende des 14. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, in: Städtische Mittelschichten. Protokoll der VIII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Biberach 14.–16. November 1969, hg. v. Erich Maschke – Jürgen Sydow (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 69), Stuttgart 1972, S. 32–78.
- Blickle, Renate, Das Land und das Elend. Die Vier-Wälder-Formel und die Verweisung aus dem Land Bayern. Zur historischen Wahrnehmung von Raum und Grenze, in: Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit, hg. v. Wolfgang Schmale – Reinhard Stauber (Innovationen, Bd. 2), Berlin 1998, S. 131–154.
- Boeselager, Elke, von, Schriftkunde. Basiswissen (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften, Bd. 1), Hannover 2004.
- Boockmann, Andrea, Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Bd. 13), Göttingen 1980.
- Bourdieu, Pierre, Die verborgenen Mechanismen der Macht, Hamburg 1992.
- Boutelet, Bernadette, Etude par sondage de la criminalité dans le bailliage du Pont-de-L'Arche (XVII^e–XVIII^e siècles), in: Annales de Normandie 12 (1962), S. 235–262.
- Braun, Manuel – Herberichs, Cornelia, Gewalt im Mittelalter: Überlegungen zu ihrer Erforschung, in: Gewalt im Mittelalter. Realitäten – Imaginationen, hg. v. dens., München 2005, S. 7–37.
- Breiter, Elisabeth, Die Schaffhauser Stadtschreiber. Das Amt und die Träger von den Anfängen bis 1798, Diss. jur. Winterthur 1962.

- Bresslau, Harry, Handbuch der Urkundenlehre, 2 Bde., 3. Aufl. Berlin 1958, Registerbd. durch Hans Schulze, Berlin 1960.
- Brunner, Heinrich, Abspaltungen der Friedlosigkeit, in: ZRG GA 11 (1890), S. 62–100.
- Buchholz, Werner, Die Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: ZHF 18 (1991), S. 129–148.
- Buff, Adolf, Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: ZHVS 4 (1877), S. 160–231.
- Burger, Gerhart, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter (Beiträge zur schwäbischen Geschichte, Heft 1–5), Böblingen 1960.
- Burghartz, Susanna, Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Züricher Ratsgericht, in: ZHF 16 (1989), S. 385–409.
- Dies., Juden – eine Minderheit vor Gericht (Zürich 1378–1436), in: Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus, hg. v. ders. u.a., Sigmaringen 1992, S. 229–244.
- Dies., Kein Ort für Frauen? Städtische Gerichte im Spätmittelalter, in: Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten, hg. v. Bea Lundt, München 1991, S. 49–64.
- Dies., Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990.
- Burkart, Roland, Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft, 4., überarbeitete und aktualisierte Aufl., Wien u.a. 2002.
- Burns, Alfred, The Power of the Written Word. The Role of Literacy in the History of Western Civilization (Studia Classica, Bd. 1), New York u.a. 1989.
- Carius, Christian, Buße, Bußenstrafrecht und peinliches Strafrecht im spätmittelalterlichen Stadtrecht, in: „Auss liebe der gerechtigkeit vnd umb gemeines nutz willenn“. Historische Beiträge zur Strafverfolgung, hg. v. Günter Jerouschek – Hinrich Rüping (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 1), Tübingen 2000, S. 83–111.
- Castan, Nicole, Straffällige Frauen, in: Geschichte der Frauen, Bd. 3: Frühe Neuzeit, hg. v. Arlette Farge – Natalie Zemon Davis, Frankfurt u.a. 1994, S. 493–505.

- Clanchy, Michael T., *From Memory to Written Record. England 1066–1307*, Oxford-Cambridge 1993.
- Cohen, Esther, *The Hundred Years' War and Crime in Paris, 1332–1488*, in: *The Civilization of Crime. Violence in Town and Country since the Middle Ages*, hg. v. Eric A. Johnson – Eric H. Monkkonen, Urbana - Chicago 1996, S. 109–124.
- Conrad, Hermann, *Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter. Ein Lehrbuch*, Karlsruhe 1954.
- Crifò, Giuliano, *L'Esclusione Dalla Città. Altri Studi sull' Exilium Romano* (Università di Perugia. Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, Bd. 36), Perugia 1985.
- Dahm, Georg, *Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter. Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis im Strafrecht des Spätmittelalters, namentlich im XIV. Jahrhundert* (Beiträge zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Heft 3), Berlin-Leipzig 1931.
- Debus, Friedhelm, *Die Entwicklung der deutschen Familiennamen in sozioökonomischer Sicht*, in: *Name und Gesellschaft. Soziale und historische Aspekte der Namengebung und Namenentwicklung*, hg. v. Jürgen Eichhoff – Wilfried Seibicke – Michael Wolffsohn (Thema Deutsch, Bd. 2), Mannheim u.a. 2001.
- De Kegel-Schorer, Catherine, *Die Freien auf Leutkircher Heide. Ursprung, Ausformung und Erosion einer oberdeutschen Freibauerngenossenschaft* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 16), Epfendorf 2007.
- Denecke, Dietrich, *Sozialtopographische und sozialräumliche Gliederung der spätmittelalterlichen Stadt. Problemstellung, Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Wirtschafts- und Sozialgeographie*, in: *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975–1977*, hg. v. Josef Fleckenstein – Karl Stackmann (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, Nr. 121), Göttingen 1980, S. 161–202.
- Depkat, Volker, *Kommunikationsgeschichte zwischen Mediengeschichte und der Geschichte sozialer Kommunikation. Versuch einer konzeptionellen Klärung*, in: *Medien der Kommunikation im Mittelalter*, hg. v. Karl-Heinz Spieß (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, Bd. 15), Wiesbaden 2003, S. 9–48.
- Dilcher, Gerhard, *Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: *Pragmatische Schriftlich-*

keit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. v. Hagen Keller – Klaus Grubmüller – Nikolaus Staubach (Münstersche Mittelalterschriften, Bd. 65), München 1992, S. 11–19.

Ders., Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters, Darmstadt 1961.

Ders., Die Zwangsgewalt und der Rechtsbegriff vorstaatlicher Ordnungen im Mittelalter, in: Rechtsbegriffe im Mittelalter, hg. v. Albrecht Cordes – Bernd Kannowski (Rechtshistorische Reihe, Bd. 262), Frankfurt am Main u.a. 2002, S. 111–153.

Dinges, Martin, Formenwandel der Gewalt in der Neuzeit. Zur Kritik der Zivilisationstheorie von Norbert Elias, in: Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte, hg. v. Rolf P. Sieferle – Helga Breuninger, Frankfurt am Main 1998, S. 171–194.

Ders., Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gegenwart. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 17 (1991), S. 5–29.

Ders., Frühneuzeitliche Justiz. Justizphantasien und Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert, in: Vorträge zur Justizforschung, Bd. 1, hg. v. Heinz Mohnhaupt – Dieter Simon, Frankfurt am Main 1992, S. 269–292.

Dirlmeier, Ulf, Obrigkeit und Untertan in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles), hg. v. Werner Paravicini – Ferdinand Werner (Beihefte der Francia, Bd. 9), München 1980, S. 437–449.

Dirlmeier, Ulf – Fuhrmann, Bernd, Räumliche Aspekte sozialer Ungleichheit in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 92/4 (2005), S. 424–439.

Dirr, Pius, Zur Geschichte der Vogtei an der Straße und des Schwabmünchener Dorfrechts, in: ZHVS 34 (1908), S. 186–201.

Ders., Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368–1548, in: ZHVS 39 (1913), S. 144–243.

Droste, Heiko, Habitus und Sprache. Kritische Anmerkungen zu Pierre Bourdieu, in: ZHF 28/1 (2001), S. 95–120.

- Drüppel, Hubert, *Iudex Civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 12), Köln-Wien 1981.
- Dülmen, Richard van, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, 4., durchgesehene Aufl., München 1995.
- Ebel, Wilhelm, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958.
- Ders., *Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des Deutschen Strafrechts* (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv der Seestadt Rostock, Bd. 1), Rostock 1938.
- Ders., *Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts* (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 6), Göttingen 1953.
- Eberhardt, Ilse, *Von des stades wegene utgegeven und betalt. Städtischer Alltag im Spiegel der Stadtrechnungen von Osnabrück* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 37), Osnabrück 1996.
- Eibach, Joachim, *Institutionalisierte Gewalt im urbanen Raum: ‚Stadtfrieden‘ in Deutschland und der Schweiz zwischen bürgerlicher und obrigkeitlicher Regelung (15.–18. Jahrhundert)*, in: *Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD*, hg. v. Claudia Ulbrich – Claudia Jarzebowski – Michaela Hohkamp (Historische Forschungen, Bd. 81), Berlin 2005, S. 189–205.
- Eichmann, Eduard, *Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters* (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 6), Paderborn 1909.
- Eisner, Manuel, *Langfristige Gewaltentwicklung: Empirische Befunde und theoretische Erklärungsansätze*, in: *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, hg. v. Wilhelm Heitmeyer – John Hagan, Wiesbaden 2002, S. 58–80.
- Elias, Norbert, *Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, Bd. 1: *Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes*, Bern-München 1969.
- Ders., *Forschungsparadigma in historischer Perspektive*, in: *Historische Zeitschrift* 266 (1998), S. 561–605.

- Ellermeyer, Jürgen, „Schichtung“ und „Sozialstruktur“ in spätmittelalterlichen Städten. Zur Verwendbarkeit sozialwissenschaftlicher Kategorien in historischer Forschung, in: *Geschichte und Gesellschaft* 6/1 (1980), S. 125–149.
- Elsener, Ferdinand, Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats, in: *Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften* 100 (1962), S. 7–57.
- Faßler, Manfred, *Was ist Kommunikation?* (UTB für Wissenschaft, Bd. 1960), München 1997.
- Faulstich, Werner, *Das Medium als Kult. Von den Anfängen bis zur Spätantike (8. Jahrhundert)* (Die Geschichte der Medien, Bd. 1), Göttingen 1997.
- Ders., *Medien und Öffentlichkeiten im Mittelalter 800–1400* (Die Geschichte der Medien, Bd. 2), Göttingen 1996.
- Ders., *Medien zwischen Herrschaft und Revolte. Die Medienkultur der Frühen Neuzeit 1400–1700* (Die Geschichte der Medien, Bd. 3), Göttingen 1998.
- Ders., *Die bürgerliche Mediengesellschaft 1700–1830* (Die Geschichte der Medien, Bd. 4), Göttingen 2002.
- Ders., *Medienwandel im Industrie- und Massenzeitalter 1830–1900* (Die Geschichte der Medien, Bd. 5), Göttingen 2004.
- Ders., *Medium*, in: *Grundwissen Medien*, hg. v. dems., 5., vollständig überarbeitete und erheblich erweiterte Aufl. Paderborn 2004, S. 13–102.
- Feine, Hans Erich, *Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter*, in: *ZRG GA* 66 (1948), S. 148–235.
- Ferchhoff, Wilfried – Peters, Friedhelm, *Die Produktion abweichenden Verhaltens. Zur Rekonstruktion und Kritik des Labeling Approach*, Bielefeld 1981.
- Feuring, Armin, *Die Verfestung nach dem Sachsenspiegel und den Quellen des Magdeburger Rechtskreises*, Diss. masch. Bonn 1995.
- Franklin, Otto, *Das Reichshofgericht im Mittelalter*, Bd. 1: *Geschichte*, Bd. 2: *Die Verfassung des Reichshofgerichts*, Weimar 1867, ND Hildesheim 1967.
- Franzmann, Gabriele, *Der Beitrag historischer Studien zur Sozialkapitalforschung*, in: *Historische Sozialforschung (Historical Social Research)* 27/4 (2002), S. 181–203.
- Frenz, Barbara, *Frieden, Rechtsbruch und Sanktion in deutschen Städten vor 1300. Mit einer tabellarischen Quellenübersicht nach Delikten und Deliktgruppen*.

- Mit einem Vorwort von Gerhard Dilcher (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 8), Köln u.a. 2003.
- Dies., Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellensprache, Gesellschaftsfunktion (Städteforschung/Reihe A: Darstellungen, Bd. 52), Köln u.a. 2000.
- Fritz, Gerhard, *Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt*. Öffentliche Sicherheit in Südwestdeutschland vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des Alten Reiches (Stuttgarter historische Studien zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6), Ostfildern 2004.
- Gebele, Eduard, Augsburg auf Hohen Schulen, in: ZHVS 53 (1938), S. 41–121.
- Geffcken, Peter, Soziale Schichtung in Augsburg 1396–1521. Beitrag zu einer Strukturanalyse Augsburgs im Spätmittelalter, Diss. LMU München 1983, München 1995.
- Giesecke, Michael, Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 1357), Frankfurt am Main 1998.
- Glanz, Rudolf, Die Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum, New York 1968.
- Gößner, Andreas, Weltliche Kirchenhoheit und reichsstädtische Reformation. Die Augsburger Ratspolitik des „mitlen und mitleren weg“ 1520–1534 (Colloquia Augustana, Bd. 11), Berlin 1999.
- Goody, Jack, The Interface Between the Written and the Oral (Studies in Literacy, Family, Culture and the State), Cambridge 1987.
- Ders., Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft. Übersetzt von Uwe Opolka, Frankfurt am Main 1990.
- Ders., The Power of the Written Tradition (Smithsonian Series in Ethnographic Inquiry), Washington 2000.
- Ders., Funktionen der Schrift in traditionellen Gesellschaften, in: Entstehung und Folgen der Schriftkultur, hg. v. Jack Goody – Ian Watt – Kathleen Gough, übersetzt von Friedhelm Herborth. Mit einer Einleitung von Heinz Schlaffer, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1991, S. 25–61.

- Goody, Jack – Ian Watt, Konsequenzen der Literalität, in: Ebd., S. 63–122.
- Graßmann, Antjekathrin, Raub, „Rebelleheit“ und unredliche Handlung. Bemerkungen zu den Lübecker Urfehden 1400–1550, in: *Civitatium Comunitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift Heinz Stoob zum 65. Geburtstag*, Bd. 2, hg. v. Helmut Jäger – Franz Petri – Heinz Quirin (Städteforschung/Reihe A: Darstellungen, Bd. 21/II), Köln-Wien 1984, S. 765–780.
- Graus, František, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *ZHF* 8 (1981), S. 385–437.
- Green, Dennis H., Das Mittelalter – Eine orale Gesellschaft?, in: *Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der internationalen und interdisziplinären Mittelalterforschung*, hg. v. Hans-Werner Goetz – Jörg Jarnut (MittelalterStudien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens, Paderborn, Bd. 1), München 2003, S. 333–337.
- Grimm, Jacob, *Deutsche Rechtsaltertümer*, 2 Bde., durch Andreas Heusler – Rudolf Hübner besorgte 4., vermehrte Aufl. Leipzig 1899, ND Darmstadt 1974.
- Groebner, Valentin, *Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 108), Göttingen 1993.
- Ders., *Der verletzte Körper und die Stadt. Gewalttätigkeit und Gewalt in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts*, in: *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, hg. v. Thomas Lindenberger – Alf Lüdtkke (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 1190), Frankfurt am Main 1995, S. 162–189.
- Der., *Ungestalten. Die visuelle Kultur der Gewalt im Mittelalter*, München-Wien 2003.
- Ders., *Zu einigen Parametern der Sichtbarmachung städtischer Ordnung im späteren Mittelalter*, in: *Stadt und Recht im Mittelalter/La ville et le droit au Moyen Âge*, hg. v. Pierre Monnet – Gerhard Otto Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 174), Göttingen 2003, S. 133–151.
- Ders., *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle in Europa des Mittelalters*, München 2004.
- Groten, Manfred, *Die Anfänge des Kölner Schreinswesens*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 56 (1985), S. 1–21.
- Ders., *Der Magistertitel und seine Verbreitung im Deutschen Reich des 12. Jahrhunderts*, in: *Historisches Jahrbuch* 113/1 (1993), S. 21–40.

- Grube, Georg, Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 55), Stuttgart 1969.
- Grünfeld, Richard, Ein Gang durch die Geschichte der Juden in Augsburg. Festschrift zur Einweihung der neuen Synagoge in Augsburg am 4. April 1917, Augsburg 1917.
- Haacke, Diether, Schreiberprobleme. Zugleich ein Beitrag zur Erforschung der Nürnberger deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: Beiträge zur deutschen Sprache und Literatur 86 (1964), S. 107–141.
- Häberlein, Mark, Tod auf der Herrentrinkstube. Ehre und Gewalt in der Augsburger Führungsschicht (1500–1620), in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hg. v. Sibylle Backmann u.a. (Colloquia Augustana, Bd. 8), Berlin 1998, S. 148–169.
- Hagemann, Hans-Rudolf, Basler Rechtsleben im Mittelalter, Bd. 1, Basel-Frankfurt am Main 1981.
- Halbach, Wulf R. – Faßler, Manfred, Einleitung in eine Mediengeschichte, in: Dies. (Hg.), Geschichte der Medien (UTB für Wissenschaft, Bd. 1984), München 1998, S. 17–53.
- Hanawalt, Barbara, Crime and Conflict in English Communities 1300–1348, Cambridge 1979.
- Hartmann, Josef, 2. Amtsbücher, a) Allgemeine Entwicklung des Amtsbuchwesens, in: Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, hg. v. Friedrich Beck – Eckart Henning, 3., überarbeitete und erweiterte Aufl., Köln u.a. 2003, S. 40–53.
- Hartung, Wolfgang, Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff, in: Städtische Randgruppen und Minderheiten. 23. Arbeitstagung in Worms 16.–18. November 1984, hg. v. Bernhard Kirchgässner – Fritz Reuter (Stadt in der Geschichte, Bd. 13), Sigmaringen 1986, S. 49–114.
- Haverkamp, Alfred, Topographie und soziale Beziehungen in den deutschen Städten des Spätmittelalters, in: Alfred Haverkamp. Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm Burgard – Lukas Clemens – Michael Matheus, Trier 2002, S. 121–145.

- Heckert, Uwe, „Im Zweifel für die Freiheit“. Ein Mustergutachten Conrad Peutingers zu Bürgerrecht und Bürgeraufnahme im spätmittelalterlichen Augsburg, in: Stadtrecht und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Klaus Schreiner – Ulrich Meier (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 7), Göttingen 1994, S. 120–144.
- Heers, Jacques, L'exil politique, facteur de transferts économiques (Italie centrale. XIII^e–XV^e siècle), in: Exil et Civilisation en Italie (XII^e–XVI^e siècles), hg. v. Jacques Heers – Christian Bec, Nancy 1990, S. 9–20.
- Hefele, Klaus, Studien zum hochmittelalterlichen Stadttypus der Bischofsstadt in Oberdeutschland (Augsburg, Freising, Konstanz, Regensburg), Diss. masch. München 1970.
- Heidrich, Hermann, Grenzübergänge. Das Haus und die Volkskultur, in: Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, hg. v. Richard van Dülmen, München 1983, S. 17–41.
- Heinemeyer, Walter, (Hg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, 2. Aufl. Marburg-Hannover 2000.
- Ders., Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift (Archiv für Diplomatik, Beiheft 4), Köln-Wien 1982.
- Henselmeyer, Ulrich, Ratsherren und andere Delinquenten. Die Rechtssprechungspraxis bei geringfügigen Delikten im spätmittelalterlichen Nürnberg (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 6), Konstanz 2002.
- Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Einheit und Vielfalt, in: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch, hg. v. dems., Warendorf 1990, S. 1–51.
- Herlihy, David, Some Psychological and Social Roots of Violence in the Tuscan Cities, in: Violence and Civil Disorder in Italian Cities 1200–1500, hg. v. Lauro de Martines, Berkeley-Los Angeles 1972, S. 129–154.
- Hirsch, Hans, Die Hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Mit einem Nachwort von Theodor Mayer, 2., unveränderte Aufl., Graz-Köln 1958 (fotomechanischer ND der Ausgabe von 1922).
- His, Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2 Bde., Weimar 1920, ND Aalen 1964.

- Hofacker, Hans-Georg, Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 8), Stuttgart 1980.
- Hoffmann, Carl A., Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit, in: Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, hg. v. Hans Schlosser – Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 2), Köln 1999, S. 193–237.
- Ders., Strukturen und Quellen des Augsburger reichsstädtischen Strafgerichtswesens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: ZHVS 88 (1995), S. 57–108.
- Hoffmann, Carl A. – Kießling, Rolf (Hg.), Kommunikation und Region (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen, Bd. 4), Konstanz 2001.
- Hoffmann, Robert, Die Augsburger Baumeister-Rechnungen von 1320–1331, in: ZHVS 5 (1878), S. 1–220.
- Hoffmann, Stefan, Geschichte des Medienbegriffs (Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft 2002), Hamburg 2002.
- Hoheisel, Peter, Die Göttinger Stadtschreiber bis zur Reformation. Einfluss, Sozialprofil, Amtsaufgaben (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Bd. 21), Göttingen 1998.
- Holenstein, André, Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, hg. v. Peter Blickle (ZHF, Beiheft 15), Berlin 1993, S. 11–63.
- Irsigler, Franz – Lassotta, Arnold, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt (Köln 1300–1600), 10. Aufl., München 2004.
- Isenmann, Eberhard, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (UTB für Wissenschaft. Große Reihe: Geschichte), Stuttgart 1988.
- Ders., Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht spätmittelalterlicher deutscher Städte, in: ZHF 28 (2001), S. 1–94, S. 161–261.
- Jahn, Joachim, Augsburg Land (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 11), München 1984.

- Ders., Otschwäbische Reichslandvogtei und bischöfliche Straßvogtei, in: Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, 2., neu bearbeitete und ergänzte Aufl., hg. v. Hans Frei – Pankraz Fried – Franz Schaffer, 2. Lieferung, Karte VI, 14, Augsburg 1985.
- Ders., Schwabmünchen. Geschichte einer schwäbischen Stadt, Schwabmünchen 1984.
- Ders., Zur Geschichte der Herrschaft Wellenburg von der Mitte des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Herrschaftsentwicklung im Landkreis Augsburg, in: Heimatverein für den Landkreis Augsburg, Jahresbericht 1978/79, S. 156–174.
- Jankrift, Kay Peter, Henker, Huren, Handelsherren. Alltag in einer mittelalterlichen Stadt, Stuttgart 2008.
- Jansen, Stefanie, Der gestörte Friede. Konfliktwahrnehmung und Konfliktregelung in Stadtrechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen, hg. v. Hans Schlosser – Rolf Sprandel – Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 5), Köln u.a. 2002, S. 83–131.
- Jerouschek, Günter, Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 104/2 (1992), S. 328–360.
- Jerouschek, Günter – Blauert, Andreas, Zwischen Einigungsschwur und Unterwerfungseid. Zur obrigkeitlichen Usurpation des Urfehdedewesens, in: Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen, hg. v. Hans Schlosser – Rolf Sprandel – Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 5), Köln u.a. 2002, S. 227–246.
- Joachimsohn, Paul, Frühhumanismus in Schwaben, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge 5 (1896), S. 63–126, 257–291.
- Jucker, Michael, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004.
- Jütte, Robert, Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1510) (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 72), Köln-Wien 1988.

- Ders., „Disziplin zu predigen ist eine Sache, sich ihr zu unterwerfen eine andere“ (Cervantes) – Prolegomena zu einer Sozialgeschichte der Armenfürsorge diesseits und jenseits des Fortschritts, in: *Geschichte und Gegenwart. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft* 17 (1991), S. 92–101.
- Ders., Geschlechtsspezifische Kriminalität im Späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: *ZRG GA* 108 (1991), S. 86–116.
- Ders., Sprachliches Handeln und kommunikative Situation. Der Diskurs zwischen Obrigkeit und Untertanen am Beginn der Neuzeit, in: *Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Internationaler Kongress Krems a.d. Donau 9.–12. Oktober 1990 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte, Bd. 596 / Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Nr. 15)*, Wien 1992, S. 159–181.
- Kabus, Ina, Der Inquisitionsprozess im Mittelalter und der frühen Neuzeit, in: „Auss liebe der gerechtigkeit vnd umb gemeines nutz willenn“. Historische Beiträge zur Strafverfolgung, hg. v. Günter Jerouschek – Hinrich Rüping (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 1), Tübingen 2000, S. 29–57.
- Kalesse, Claudia, Bürger in Augsburg. Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburger Bürgerbuchs I (1288–1497) (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 37), Augsburg 2001.
- Karavites, Peter, Problems in Athenian Democracy 510–480 B.C. Exiles: A Case of Political Irrationality, Diss. masch. University of Michigan 1971.
- Keller, Hagen, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen, in: *Geschichte und Geschichtsbewusstsein. Festschrift Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag*, hg. v. Paul Leidinger – Dieter Metzler, Münster 1990, S. 171–204.
- Ders., Vom ‚heiligen Buch‘ zur ‚Buchführung‘. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, in: *Frühmittelalterliche Studien* 26 (1992), S. 1–31.
- Ders., Mediale Aspekte der Öffentlichkeit im Mittelalter: Mündlichkeit – Schriftlichkeit – symbolische Interaktion. Einführung zum Kolloquium, in: *Frühmittelalterliche Studien* 38 (2004), S. 277–286.
- Ders., Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Einführung zum Kolloquium in Münster, 17.–19. Mai 1989, in: *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, hg. v. Hagen Keller – Klaus Grubmüller – Nikolaus Staubach (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 65), München 1992, S. 1–7.

- Ders., Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift: Instrumente des Willens zu vernunftgemäßem Handeln und guter Regierung in den italienischen Kommunen des Duecento, in: Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern, hg. v. Ders. – Christel Meier – Thomas Scharff (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 76), München 1999, S. 25–41.
- Keller, Hagen – Worstbrock, Franz Josef, Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in: Frühmittelalterliche Studien 22 (1988), S. 388–409.
- Kelsen, Hans, Allgemeine Theorie der Normen. Im Auftrag des Hans-Kelsen-Instituts aus dem Nachlass hg. v. Kurt Ringhofer – Robert Walter, Wien 1979.
- Kießling, Rolf, Augsburg zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hg. v. Gunther Gottlieb u.a., Stuttgart 1984, S. 241–251.
- Ders., Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 19), Augsburg 1971.
- Ders., Herrschaft – Markt – Landbesitz. Aspekte der Zentralität und der Stadt-Land-Beziehungen spätmittelalterlicher Städte an ostschwäbischen Beispielen, in: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, hg. v. Emil Meynen (Städteforschung/Reihe A: Darstellungen, Bd. 8), Köln-Wien 1979, S. 180–217.
- Ders., Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Städteforschung/Reihe A: Darstellungen, Bd. 29), Köln-Wien 1989.
- Ders., Städtebünde und Städtelandschaften im oberdeutschen Raum. Ostschwaben und Altbayern im Vergleich, in: Städtelandschaft – Städtenez – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, hg. v. Monika Escher – Alfred Haverkamp – Frank G. Hirschmann (Trierer Historische Forschungen, Bd. 43), Mainz 2000, S. 79–116.
- Ders., Die Überwindung herrschaftlicher Grenzen durch regionale Zusammenarbeit. Ostschwaben im 15./16. Jahrhundert, in: Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit, hg. v. Wolfgang Schmale – Reinhard Stauber (Innovationen, Bd. 2), Berlin 1998, S. 155–170.

- Ders., Das Umlandgefüge ostschwäbischer Städte vom 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit, hg. v. Hans K. Schulze (Städteforschung/Reihe A: Darstellungen, Bd. 22), Köln-Wien 1985, S. 33–60.
- Ders., Umlandpolitik im Spiegel städtischer Einbürgerungen während des späten Mittelalters, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), hg. v. Rainer Christoph Schwinges (ZHF, Beiheft 30), Berlin 2002, S. 289–315.
- Ders., Umlandpolitik, wirtschaftliche Verflechtung und innerstädtischer Konflikt in den schwäbischen Reichsstädten an der Wende vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, in: Oberdeutsche Städte im Vergleich. Mittelalter und Frühe Neuzeit, hg. v. Joachim Jahn – Wolfgang Hartung – Immo Eberl (REGIO. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte, Bd. 2), Sigmaringendorf 1989, S. 115–137.
- Kintzinger, Martin, Scholaster und Schulmeister. Funktionsfelder der Wissensvermittlung im späten Mittelalter, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. Rainer Christoph Schwinges (ZHF, Beiheft 18), Berlin 1996, S. 349–374.
- Kirchgässner, Bernhard, Wirtschaft und Bevölkerung der Reichsstadt Eßlingen im Spätmittelalter. Nach den Steuerbüchern 1360–1460 (Esslinger Studien, Bd. 9), Esslingen 1964.
- Kirn, Paul – Leuschner, Joachim, Einführung in die Geschichtswissenschaft (Sammlung Göschen, Bd. 270), 5., bearbeitete und ergänzte Aufl. Berlin 1968.
- Kissling, Peter, Freie Bauern und bäuerliche Bürger. Eglofs im Spätmittelalter und der Frühneuzeit (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 14), Epfendorf 2006.
- Kloosterhuis, Jürgen, 2. Amtsbücher, b) Mittelalterliche Amtsbücher: Strukturen und Materien, in: Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, hg. v. Friedrich Beck – Eckart Henning, 3., überarbeitete und erweiterte Aufl., Köln u.a. 2003, S. 53–73.
- Kluge, Friedrich, Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen, Bd. 1: Rotwelsches Quellenbuch, Straßburg 1901, photomechanischer ND Berlin-New York 1987.
- Knapp, Hermann, Das alte Nürnberger Kriminal-Verfahren bis zur Einführung der Carolina: nach Ratsurkunden erläutert, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 12 (1892), S. 200–276, 473–552.

- Ders., Schlusswort zu Ernst Mayers Aufsatz „Über die schädlichen Leute“ (Im Archiv für Strafrecht Bd. 64), in: Archiv für Strafrecht und Strafprozess 64 (1917), S. 329–338.
- Ders., Das Übersiebnen der schädlichen Leute (Schlussergebnis), in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 44 (1924), S. 515–553.
- Ders., Das Übersiebnen der schädlichen Leute in Süddeutschland (Ein rechtshistorischer Beitrag und Nachtrag), Berlin 1910.
- Kocka, Jürgen, Theorien in der Sozial- und Gesellschaftsgeschichte. Vorschläge zur historischen Schichtungsanalyse, in: Geschichte und Gesellschaft 1 (1975), S. 9–42.
- Koehne, Carl, Zur sogenannten Reformation K. Sigmunds, in: Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde 28 (1903), S. 739–750.
- Kramer, Karl-Sigismund, Das Herausfordern aus dem Haus, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (1956), S. 121–138.
- Kraus, Jürgen, Entwicklung und Topographie der Augsburger Steuerbezirke, in: ZHVS 86 (1993), S. 115–183.
- Krieger, Karl-Friedrich – Fuchs, Franz, Ehemalige Amtsträger als Feinde ihrer Heimatstadt. Problematische Folgen innerstädtischer Machtkämpfe am Beispiel der Auseinandersetzungen Heinrich Erlbachs mit der Reichsstadt Augsburg (1459–1469), in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, hg. v. Lothar Kolmer – Peter Segl, Regensburg 1995, S. 335–364.
- Dies., Der Prozess gegen Heinrich Erlbach in Regensburg (1472). Reichsstädtische Justiz im Dienst landesherrlicher Macht- und Interessenspolitik, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. v. Joachim Dahlhaus – Armin Kohnle (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 39), Köln 1995, S. 519–553.
- Krüger, Ingo, Das Nürnberger Schrift- und Urkundenwesen von 1240 bis 1350, Diss. masch. Bonn 1988.
- Ders., Das spätmittelalterliche Nürnberg: Autonomiebestrebungen einer Stadt im Spiegel ihres Schriftgutes, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag, hg. v. Hubert Mordek (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte. Studien und Texte, Bd. 3), Frankfurt am Main u.a. 1992, S. 421–428.

- Krug, Raphael M., *Es ist doch zum Jungsten ein end daran*. Die Augsburger Steuerbücher im Spätmittelalter (1346–1430) als Medium städtischer Verwaltung, Diss. phil. Augsburg 2006, 2007 veröffentlicht als Online-Ressource unter [urn:nbn:de:bvb:384-opus-5498](http://nbn:de:bvb:384-opus-5498) bzw. [url:http://www.opus-bayern.de/uni-augsburg/volltexte/2007/549](http://www.opus-bayern.de/uni-augsburg/volltexte/2007/549).
- Kruisheer, Jaap, Kanzleianfertigung, Empfängeranfertigung und Anfertigung durch Dritte. Methodologische Anmerkungen anlässlich einiger neuerer Untersuchungen, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 25 (1979), S. 256–300.
- Künßberg, Eberhard von, *Acht*. Eine Studie zur älteren deutschen Rechtssprache, Weimar 1910.
- Künzel, Udo, *Die Schweinfurter Stadtschreiber und Ratsadvokaten von 1337 bis 1803*, Diss. masch. jur. Würzburg 1974.
- Lamnek, Siegfried, *Theorien abweichenden Verhaltens*, München 1979.
- Landau, Peter, Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien, in: *Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien*, hg. v. Heinrich Scholler (Arbeiten zur Rechtsvergleichung. Schriftenreihe der Gesellschaft zur Rechtsvergleichung, Bd. 177), Baden-Baden 1996, S. 23–47.
- Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongress für Diplomatik, 2 Bde. (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, Bd. 35), München 1984.
- Lechner, Johannes, Die Reichsacht, in: *Historische Vierteljahrschrift* 17 (1914/15), S. 512–518.
- Leiser, Wolfgang, Strafrechtspflege in Schwaben vom Mittelalter zur Neuzeit. Ein Überblick, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 45 (1986), S. 9–23.
- Levinson, Kirill A., *Beamte in Städten des Reiches im 16. und 17. Jahrhundert*. Unter besonderer Berücksichtigung der Freien Reichsstadt Augsburg (Schriftenreihe zur Geistes- und Kulturgeschichte. Monographien), Halle (Saale) 2004.
- Liedl, Eugen, *Gerichtsverfassung und Zivilprozess der freien Reichsstadt Augsburg* (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 12), Augsburg 1958.

Lutz, Heinrich, Conrad Peutinger. Beiträge zu einer politischen Biographie (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 9), Augsburg 2001.

Männl, Ingrid, Die gelehrten Juristen im Dienst der Territorialherren im Norden und Nordosten des Reiches von 1250 bis 1440, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. Rainer Schwinges (ZHF, Beiheft 18), Berlin 1996, S. 269–290.

Malamud, Sibylle, Die Ächtung des ‚Bösen‘. Frauen vor dem Zürcher Ratsgericht im späten Mittelalter (1400–1500), Zürich 2003.

Marchal, Guy P., „Von der Stadt“ bis ins „Pfefferland“. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte, in: Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.). Frontières et conceptions de l'espace (11^e–20^e siècles), hg. v. dems. (Clio Lucernensis. Veröffentlichungen des Lehrstuhls für Allgemeine und Schweizer Geschichte Luzern, Bd. 3), Zürich 1996, S. 225–263.

Martin, Helmut, Verbrechen und Strafe in der spätmittelalterlichen Chronistik Nürnbergs (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien, Bd. 1), Köln u.a. 1996.

Martin, Henri-Jean, The History and the Power of Writing. Übersetzt von Lydia G. Cochrane, Chicago 1994.

Maschke, Erich, Mittelschichten in den deutschen Städten des Mittelalters, in: Städtische Mittelschichten. Protokoll der VIII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Biberach 14.–16. November 1969, hg. v. Erich Maschke – Jürgen Sydow (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 69), Stuttgart 1972, S. 1–31.

Ders., Die Schichtung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung Deutschlands als Problem der Forschung, in: Mélanges en l'honneur de Fernand Braudel. Methodologie de l'histoire et des sciences humaines, Toulouse 1973, S. 367–379.

Ders., Soziale Gruppen in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975–1977, hg. v. Josef Fleckenstein – Karl Stackmann (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, 3. Folge, Nr. 121), Göttingen 1980, S. 127–145.

Ders., Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, hg. v. Erich Masch-

- ke – Jürgen Sydow (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 41), Stuttgart 1967, S. 1–74.
- Maurer, Helmut, Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter, in: Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.). Frontières et conceptions de l'espace (11^e–20^e siècles), hg. v. Guy P. Marchal (Clio Lucernensis. Veröffentlichungen des Lehrstuhls für Allgemeine und Schweizer Geschichte Luzern, Bd. 3), Zürich 1996, S. 199–224.
- Mazal, Otto, Lehrbuch der Handschriftenkunde (Elemente des Buch- und Bibliothekswesens, Bd. 10), Wiesbaden 1986.
- Mead, George Herbert, Geist, Identität und Gesellschaft, Frankfurt am Main 1968.
- Meier, Jörg, Städtische Kommunikation im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Text – Bild – Schrift. Vermittlung von Information im Mittelalter, hg. v. Andres Laubinger – Brunhilde Gedderth – Claudia Dobrinski (MittelalterStudien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens, Bd. 14), München 2007, S. 127–145.
- Ders., Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Historische Soziopragmatik und Historische Textlinguistik (Deutsche Sprachgeschichte. Texte und Untersuchungen, Bd. 2), Frankfurt am Main u.a. 2004.
- Meier, Jörg – Ziegler, Arne, Städtische Kommunikation aus Sicht der historischen Linguistik, in: Kommunikation in mittelalterlichen Städten, hg. v. Jörg Oberste (Forum Mittelalter. Studien, Bd. 3), Regensburg 2007, S. 119–132.
- Meier, Ulrich, Ad incrementum rectae gubernationis. Zur Rolle der Kanzler und Stadtschreiber in der politischen Kultur von Augsburg und Florenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. Rainer Christoph Schwinges (ZHF, Beiheft 18), Berlin 1996, S. 477–503.
- Meier, Ulrich – Schreiner, Klaus, *Regimen civitatis*. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften, in: Stadtreghiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Klaus Schreiner – Ulrich Meier (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Städtegeschichte, Bd. 7), Göttingen 1994, S. 11–34.
- Melville, Gert, Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema. Eine Einleitung, in: Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, hg. v. dems. (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in

- Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 1), Köln u.a. 1992, S. 1–24.
- Merkel, Felix, Das Aufkommen der deutschen Sprache in den städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, Bd. 45), Leipzig-Berlin 1930, ND Hildesheim 1973.
- Meyer, Hugo, Das Strafverfahren gegen Abwesende. Geschichtlich dargestellt und vom Standpunkt des heutigen Rechts geprüft, Berlin 1869.
- Mihm, Arend, Funktionen der Schriftlichkeit in der städtischen Gesetzgebung des Spätmittelalters, in: Zeitschrift für germanistische Linguistik. Deutsche Sprache in Gegenwart und Geschichte (ZGL) 27 (1999), S. 13–37.
- Ders., Vom Dingprotokoll zum Zwölf Tafelgesetz. Verschriftlichungsstufen städtischer Rechtstraditionen, in: Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern, hg. v. Hagen Keller – Christel Meier – Thomas Scharff (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 76), München 1999, S. 43–67.
- Milani, Giuliano, L'Esclusione Dal Comune. Conflitti e Bandi Politici a Bologna e in Altre Città Italiane Tra XII e XIV Secolo (Istituto Storico Italiano Per Il Medio Evo. Nuovi Studi Storici, Bd. 63), Rom 2003.
- Mitterauer, Michael, Problem der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: Theorien in der Praxis des Historikers. Forschungsbeispiele und ihre Diskussion, hg. v. Jürgen Kocka (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 3), Göttingen 1977, S. 13–54.
- Möncke, Gisela, Bischofsstadt und Reichsstadt. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Stadtverfassung von Augsburg, Konstanz und Basel, Diss. masch. Berlin 1971.
- Mommsen, Karl, Das Basler Kanzleiwesen des Spätmittelalters, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 74/1 (1974), S. 159–188.
- Moore, Robert Ian, The Formation of a Persecuting Society. Power and Deviance in Western Europe 950–1250, Oxford 1987.
- Mordstein, Johannes, Selbstbewußte Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Judenschutzbrieve der Grafschaft Oettingen 1637–1806 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 11: Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte Schwabens, Bd. 2), Epfendorf 2005.
- Moser, Peter, Das Kanzleipersonal Kaiser Ludwigs des Bayern in den Jahren 1330–1347 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, Bd. 37), München 1985.

- Muchembled, Robert, *La violence au village. Sociabilité et comportements populaires en Artois du XV^e au XVII^e siècle*, Turnhout 1989.
- Müller, Walter, *Die Stadtverweisung als Strafe im niederländischen Stadtrecht des Mittelalters*, Diss. Rer. iur. Dresden 1935.
- Mütschele, Sabine, *Juden in Augsburg 1212–1440*, Diss. phil. masch. Stuttgart 1996.
- Nehlsen, Hermann, *Entstehung des öffentlichen Strafrechts bei den germanischen Stämmen*, in: *Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme*, hg. v. Karl Kroeschell, Sigmaringen 1983, S. 3–16.
- Ders., *Der Grabfrevel in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. Zugleich ein Beitrag zur Diskussion um Todesstrafe und Friedlosigkeit bei den Germanen*, in: *Zum Grabfrevel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Zu Grabraub und „haugbrot“ in Mittel- und Nordeuropa. Bericht über ein Kolloquium der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas vom 14. bis 16. Februar 1977*, hg. v. Herbert Jankuhn – Hermann Nehlsen – Helmut Roth (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, 3. Folge, Nr. 113), Göttingen 1978, S. 107–168.
- Nickliss, Hans-Werner, *Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte. Zur Vor- und Frühgeschichte des Steckbriefes (6.–16. Jahrhundert)*, in: *Mediaevistik. Internationale Zeitschrift für interdisziplinäre Mittelalterforschung* 5 (1992), S. 95–125.
- Oberste, Jörg, *Einführung: Verdichtete Kommunikation und städtische Kultur*, in: *Kommunikation in mittelalterlichen Städten*, hg. v. Ders. (Forum Mittelalter. Studien, Bd. 3), Regensburg 2007, S. 7–10.
- Oelsner, Toni, *„Augsburg“*, in: *Germania Judaica, Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1. Halbbd. (II/1)*, hg. v. Zvi Avneri, Tübingen 1968, S. 30–41.
- Oestreich, Gerhard, *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: Ders., *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1969, S. 179–197.
- Ong, Walter, *Oralität und Literalität. Die Technologisierung des Wortes. Übersetzt von Wolfgang Schömel*, Opladen 1987.
- Oppitz, Ulrich-Dieter, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, 3 Bde.*, Köln u.a. 1990–1992.
- Oswald, Ingrid, *Kleine Soziologie des Hutes. Kopfbedeckungen als soziale Markierungen*, in: *Berliner Debatte Initial* 10/6 (1999), S. 129–142.

- Ott, Martin, Römische Inschriften und die humanistische Erschließung der antiken Landschaft: Bayern und Schwaben. Die Dokumentation antiker Inschriften im frühen 16. Jahrhundert: Konrad Peutinger und Johannes Aventinus, in: Deutsche Landesgeschichtsschreibung im Zeichen des Humanismus, hg. v. Franz Brendle – Dieter Mertens – Anton Schindling – Walter Ziegler (Contubernium, Bd. 56), Stuttgart 2001, S. 213–226.
- Pätzold, Stefan, Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung, in: Archivalische Zeitschrift 81 (1998), S. 87–111.
- Papritz, Johannes, Archivwissenschaft, Bd. 2 (= Teil II, 2: Organisationsformen des Schriftgutes in Kanzlei und Registratur. Zweiter Teil), ND der 2., durchgesehenen Aufl., Marburg 1998.
- Parsons, Talcott – Jensen, Stefan (Hg.), Zur Theorie sozialer Systeme (Studienbücher zur Sozialwissenschaft, Bd. 14), Opladen 1976.
- Patze, Hans, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. I, hg. v. dems. (Vorträge und Forschungen, Bd. 13), Sigmaringen 1970, S. 9–64.
- Peters, Helge, Devianz und Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens (Grundlagentexte Soziologie), Weinheim-München 1989.
- Piper, Ernst, Der Stadtplan als Grundriss der Gesellschaft. Topographie und Sozialstruktur in Augsburg und Florenz um 1500 (Campus Forschung, Bd. 305), Frankfurt-New York 1982.
- Pitz, Ernst, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter (Köln – Nürnberg – Lübeck). Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. 45), Köln 1959.
- Planck, Julius Wilhelm von, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, 2 Bde., Braunschweig 1879, ND Hildesheim-New York 1973.
- Planitz, Hans, Deutsche Rechtsgeschichte, Graz 1950.
- Ders., Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses. Der Arrest gegen den fugitivus, in: ZRG GA 34 (1913), S. 49–140.

- Poetsch, Joseph, Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Alte Folge, Heft 105), Breslau 1911, ND Aalen 1971.
- Pross, Harry, Geschichte und Mediengeschichte, in: Kommunikation im Wandel der Gesellschaft. Otto B. Roegele zum 60. Geburtstag, hg. v. Erhard Schreiber – Wolfgang R. Langenbucher – Walter Hömberg, Düsseldorf 1980, S. 25–35.
- Ders., Medienforschung. Film, Funk, Presse, Fernsehen (Das Wissen der Gegenwart: Geisteswissenschaften), Darmstadt 1972.
- Rabe, Horst, Frühe Stadien der Ratsverfassung in den Reichslandstädten bzw. Reichsstädten Oberdeutschlands, in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, hg. v. Bernhard Diestelkamp (Städteforschung/Reihe A, Bd. 12), Köln-Wien 1982, S. 1–17.
- Ders., Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bishopsstädte (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4), Köln-Graz 1966.
- Radbruch, Gustav – Gwinner, Heinrich, Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie, Stuttgart 1951.
- Ramminger, Johann, The Roman inscriptions of Augsburg published by Conrad Peutinger, in: Studi umanistici piceni 12 (1992), S. 197–210.
- Redlich, Oswald, Die Privaturkunden des Mittelalters (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Bd. 4,3), München-Berlin 1911, ND München 1969.
- Regge, Jürgen, ‚Übersiebnen landschädlicher Leute‘ und ‚Verfahren auf Leumund‘ als besondere Prozessform gegenüber Fremden?, in: Fremdheit und Reisen im Mittelalter, hg. v. Irene Erfen – Karl-Heinz Spieß (Mittelalterzentrum Greifswald), Stuttgart 1997, S. 289–298.
- Reichardt, Sven, Bourdieu für Historiker? Ein kultursoziologisches Angebot an die Sozialgeschichte, in: Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte, hg. v. Thomas Mergel – Thomas Welskopp, unter Mitarbeit von Gunilla-Frederike Budde, München 1997, S. 71–93.

- Reinle, Christine, Bauernfehden. Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich, besonders in den bayerischen Herzogtümern (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 170), Wiesbaden 2003.
- Dies., „Umkämpfter Friede. Politischer Gestaltungswille und geistlicher Normenhorizont bei der Fehdebekämpfung im deutschen Spätmittelalter, in: Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt, hg. v. Stefan Esders – Christine Reinle (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung, Bd. 5), Münster 2005, S. 147–174.
- Dies., „Von Austreten, Landzwang und mutwilliger Fehde“. Zur bäuerlichen Fehdeführung in Altbayern im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (ZfG) 52 (2004), S. 109–131.
- Rösener, Werner, Fehdebrief und Fehdewesen. Formen der Kommunikation beim Adel im späten Mittelalter, in: Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance, hg. v. Heinz Dieter Heimann, in Verbindung mit Ivan Hlaváček, Paderborn u.a. 1998, S. 91–101.
- Ders. (Hg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 156), Göttingen 2000.
- Rogge, Jörg, Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter (Studia Augustana, Bd. 6), Tübingen 1996.
- Roth, Hansjörg, Jenisches Wörterbuch. Aus dem Sprachschatz Jenischer in der Schweiz, Frauenfeld u.a. 2001.
- Rousseaux, Xavier, Existe-t-il une criminalité d'Ancien Régime (XIII^e-XVIII^e siècles)? Réflexions sur l'histoire de la criminalité en Europe, in: Histoire et Criminalité de l'Antiquité au XX^e siècle. Nouvelles approches, hg. v. Benoît Garnot, Dijon 1992, S. 123–166.
- Rüping, Hinrich, Grundriss der Strafrechtsgeschichte (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Heft 73), 3., völlig neu überarbeitete Aufl., München 1998.
- Ruf, Franz, Acht und Ortsverweis im alten Land- und Stadtgericht Nürnberg, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 46 (1955), S. 1–139.
- Sander-Berke, Antje, Zettelwirtschaft. Vorrechnungen, Quittungen und Lieferscheine in der spätmittelalterlichen Rechnungslegung norddeutscher Städte, in: Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande, hg. v. Ellen

Widder – Mark Mersiowsky – Peter Johaneck (Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 5), Bielefeld 1995, S. 351–364.

Saxer, Ulrich, Das Buch in der Medienkonkurrenz, in: Lesen und Leben. Eine Publikation des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels in Frankfurt am Main zum 150. Jahrestag der Gründung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am 30. April 1825 in Leipzig, hg. v. Herbert G. Göpfert u.a., Frankfurt am Main 1975, S. 206–243.

Ders., Grenzen der Publizistikwissenschaft. Wissenschaftswissenschaftliche Reflexionen zur Zeitungs-/Publizistik-/Kommunikationswissenschaft seit 1945, in: Publizistik 4 (1980), S. 525–543.

Schädle, Karl, Sigmund Gossenbrot. Ein Augsburger Kaufmann, Patrizier und Frühhumanist, Diss. phil. München 1938.

Scharff, Thomas, Häretikerverfolgung und Schriftlichkeit. Die Wirkung der Ketzergesetze auf die oberitalienischen Kommunalstatuten im 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge, Bd. 4), Frankfurt am Main u.a. 1996.

Ders., Schrift zur Kontrolle – Kontrolle der Schrift. Italienische und französische Inquisitoren-Handbücher des 13. und frühen 14. Jahrhunderts, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 52 (1996), S. 547–584.

Schielein, Rudolf, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in der Reichsstadt Nürnberg vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, Diss. masch. Nürnberg 1952.

Schildt, Joachim, Deutsche Sprachgeschichte und Geschichte von Institutionen, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl., hg. v. Werner Besch – Anne Betten – Oskar Reichmann – Stefan Sonderegger, Bd. 2.1, Berlin-New York 1998, S. 55–62.

Schimmelpfennig, Bernhard, Christen und Juden im Augsburg des Mittelalters, in: Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches, hg. v. Rolf Kießling (Colloquia Augustana, Bd. 2), Berlin 1995, S. 24–38.

Schlosser, Hans, Der strafscharfende Rückfall nach der gelehrten Doktrin und in der Strafpraxis der Reichsstadt Augsburg, in: Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen, hg. v. Hans Schlosser – Rolf Sprandel – Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 5), Köln u.a. 2001, S. 384–400.

- Ders., Von der Klage zur Anklage. Spuren eines Wandels am Beispiel der Augsburger reichsstädtischen Strafpraxis, in: Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems, hg. v. Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 1), Köln u.a. 1999, S. 239–262.
- Schlumbohm, Jürgen, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23/4 (1997), S. 647–663.
- Schmid, Alois, Notarius civium Ratisponensium. Beobachtungen zu den Stadtschreibern der Reichsstadt Regensburg, in: Staat, Kultur, Politik. Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dieter Albrecht, hg. v. Winfried Becker – Werner Chrobak, Kallmünz 1992, S. 49–59.
- Schmidt, Eberhard, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. Göttingen 1965.
- Schmidt, Paul Gerhard, Probleme der Schreiber – der Schreiber als Problem (Sitzungsberichte der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Bd. XXXI, Nr. 5), Stuttgart 1994.
- Schmied, Manfred J., Die Ratsschreiber der Reichsstadt Nürnberg (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 28), Nürnberg 1979.
- Schmieder, Felicitas, Die mittelalterliche Stadt (Geschichte kompakt), Darmstadt 2005.
- Schneider, Karin, Berufs- und Amateurschreiber. Zum Laien-Schreibbetrieb im spätmittelalterlichen Augsburg, in: Literarisches Leben in Augsburg während des 15. Jahrhunderts, hg. v. Johannes Janota – Werner Williams-Krapp (Studia Augustana, Bd. 7), Tübingen 1995, S. 8–26.
- Dies., Paläographie und Handschriftenkunde für Germanisten. Eine Einführung (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte. B. Ergänzungsreihe, Nr. 8), Tübingen 1999.
- Schneider-Ferber, Karin, Das Achtbuch als Spiegel für städtische Konfliktsituationen? Kriminalität in Augsburg (ca. 1349–1378), in: ZHVS 86 (1993), S. 45–114.
- Schnurrer, Ludwig, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255–1340 (Münchener historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften, Bd. 8), Kallmünz 1972.

- Scholz, Friedrich, Geschichte der Deutschen Schriftsprache in Augsburg bis zum Jahre 1374 (Sonderabdruck aus Acta Germanica, Bd. V,2), Berlin 1898.
- Schorer, Reinhold, Die Strafgerichtsbarkeit der Reichsstadt Augsburg 1156–1548 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien, Bd. 3), Köln u.a. 2001.
- Schreibmüller, Hermann, Das Rothenburger Landgericht und sein Achtbuch, in: Ders., Franken in Geschichte und Namenwelt. Ausgewählte Aufsätze (mit einem Schriften-Verzeichnis) zum 80. Geburtstag zusammengestellt und eingeleitet von Günther Schuhmann (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. IX. Reihe: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Bd. 10), Würzburg 1954, S. 45–52.
- Schreiner, Klaus, Verschriftlichung als Faktor monastischer Reform. Funktionen von Schriftlichkeit im Ordenswesen des hohen und späten Mittelalters, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. v. Hagen Keller – Klaus Grubmüller – Nikolaus Staubach (Münster-sche Mittelalter-Schriften, Bd. 65), München 1992, S. 37–75.
- Schröder, Alfred, Die „Straße“ und die hochstiftische Straßvogtei, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 5 (1919), S. 563–605.
- Schröder, Richard – Künßberg, Eberhard von, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6., verbesserte Aufl., Berlin u.a. 1922.
- Schubert, Ernst, Fahrendes Volk im Mittelalter, Bielefeld 1995.
- Ders., Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. v. Winfried Schulze – Helmut Gabel (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 12), München 1988, S. 113–164.
- Schünke, Wolfgang, Die Folter im deutschen Strafverfahren des 13. bis 16. Jahrhunderts, Diss. jur. Münster 1952.
- Schüßler, Martin, Die Entwicklung der Gauner- und Verbrechersprache „Rotwelsch“ in Deutschland von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: ZRG GA 118 (2001), S. 387–419.
- Ders., Statistische Untersuchung des Verbrechens in Nürnberg im Zeitraum von 1285 bis 1400, in: ZRG GA 108 (1991), S. 117–193.

- Ders., Verbrechen im spätmittelalterlichen Olmütz. Statistische Untersuchung der Kriminalität im Osten des Heiligen Römischen Reiches, in: ZRG GA 111 (1994), S. 148–271.
- Schuler, Peter-Johannes, Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Breisgau, Nr. 39), Bühl/Baden 1976.
- Ders., Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, Textbd. (Veröffentlichungen des Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 90), Stuttgart 1987.
- Schulze, Winfried, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, in: ZHF 14 (1987), S. 265–302.
- Schumann, Ernst, Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg von 1276 bis 1368, Diss. phil. Rostock 1905.
- Schuster, Peter, Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz, Konstanz 1995.
- Ders., Konkurrierende Konfliktlösungsmöglichkeiten. Dynamik und Grenzen des öffentlichen Strafanspruchs im Spätmittelalter, in: Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs. Systematisierung der Fragestellung, hg. v. Klaus Lüderssen (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 6), Köln u.a. 2002, S. 133–151.
- Ders., Die mittelalterliche Stadtgesellschaft vom Eigentum her denken. Gerichtsquellen und Mentalitäten im späten Mittelalter, in: Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Âge, hg. v. Pierre Monnet – Otto Gerhard Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 174), Göttingen 2003, S. 167–180.
- Ders., Richter ihrer selbst? Delinquenz gesellschaftlicher Oberschichten in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. v. Andreas Blauert – Gerd Schwerhoff (Konflikt und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 359–378.
- Ders., Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn u.a. 2000.

- Schwab, Christian, Das Augsburger Offizialatsregister (1348–1352). Ein Dokument geistlicher Diözesangerichtsbarkeit. Edition und Untersuchung (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 25), Köln u.a. 2001.
- Schwerhoff, Gerd, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen, Bd. 3), Tübingen 1999.
- Ders., Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung, in: ZHF 19 (1992), S. 385–414.
- Ders., Falsches Spiel. Zur kriminalhistorischen Auswertung der spätmittelalterlichen Nürnberger Achtbücher, in: Mitteilungen des Vereins für Nürnberger Geschichte 82 (1995), S. 23–35.
- Ders., Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991.
- Ders., Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Problem eines „verspäteten“ Forschungszweiges, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. v. Andreas Blauert – Gerd Schwerhoff (Konflikt und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 21–67.
- Ders., Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Gerd Schwerhoff – Andreas Blauert, Frankfurt am Main 1993, S. 158–188.
- Ders., Zivilisationsprozess und Geschichtswissenschaft. Norbert Elias‘ Forschungsparadigma in historischer Perspektive, in: Historische Zeitschrift 266 (1998), S. 561–605.
- Schwinges, Rainer Christoph, Neubürger und Bürgerbücher im Reich des späten Mittelalters: Eine Einführung über die Quellen, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), hg. v. dems. (ZHF, Beiheft 30), Berlin 2002, S. 17–50.
- Scribner, Bob, Mündliche Kommunikation und Strategien der Macht in Deutschland im 16. Jahrhundert, in: Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Internationaler Kongress Krems a.d. Donau 9.–12. Oktober 1990 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte, Bd. 596/Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Nr. 15), Wien 1992, S. 183–196.

- Seitz, Reinhard H., ‚Augsburg‘, in: *Germania Judaica*, Bd. III: 1350–1519, 1. Teilbd. (III/1), hg. v. Arye Maimon, Tübingen 1987, S. 39–65.
- Sharpe, James A., *Crime in Early Modern England 1550–1750*, London 1984.
- Shaw, Christine, *The Politics of Exile in Renaissance Italy* (Cambridge Studies in Italian History and Culture), Cambridge 2000.
- Siuts, Hinrich, *Bann und Acht und ihre Grundlagen im Totenglauben* (Schriften zur Volksforschung, Bd. 1), Berlin 1959.
- Skrzypczak, Henryk, *Stadt und Schriftlichkeit im Mittelalter. Beitrag zur Sozialgeschichte des Schreibens*, Diss. masch. Berlin 1956.
- Sonnabend, Holger, *Deportation im antiken Rom*, in: *Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsemigration in der Geschichte*, hg. v. Andreas Gestrich – Gerhard Hirschfeld – Holger Sonnabend (Stuttgarter Beiträge zur Historischen Migrationsforschung, Bd. 2), Stuttgart 1995, S. 13–22.
- Speidel, Max, *Das Hofgericht zu Rottweil*, Rottweil 1914.
- Spiereburg, Pieter, *Long-Term Trends in Homicide. Theoretical Reflections and Dutch Evidence. Fifteenth to Twentieth Centuries*, in: *The Civilization of Crime. Violence in Town and Country since the Middle Ages*, hg. v. Eric A. Johnson – Eric H. Monkkonen, Urbana - Chicago 1996, S. 63–105.
- Spieß, Pirmin, *Willkür, Statuten und Landesherrschaft in der spätmittelalterlichen Stadt Südwestdeutschlands*, in: *Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland*, hg. v. Giorgio Chittolini – Dietmar Willoweit (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 3), Berlin 1992, S. 325–342.
- Spittler, Gerd, *Norm und Sanktion. Untersuchungen zum Sanktionsmechanismus* (Texte und Dokumente zur Soziologie), Freiburg im Breisgau 1966.
- Sprinkart, Alfons, *Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314 (1317). Forschungen zum Regierungssystem Rudolfs I. und Ludwigs IV.* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 4), Köln-Wien 1986.
- Stein, Walther, *Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter*, in: *Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum achtzigsten Geburtstag Gustav von Mevissens dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln*, Köln 1895, S. 27–70.

- Steinberg, Siegfried H., Die Goslarer Stadtschreiber und ihr Einfluss auf die Ratspolitik bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 6), Goslar 1933.
- Steinert, Heinz – Treiber, Hubert, Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter „auszurotten“, in: Kriminologisches Journal 10 (1978), S. 81–106.
- Steffen, Henning, Stadtverwaltung und Schriftlichkeit. Zur Entwicklung des administrativen Schriftwesens sächsischer Städte im späten Mittelalter, in: Kommunikation in mittelalterlichen Städten, hg. v. Jörg Oberste (Forum Mittelalter. Studien, Bd. 3), Regensburg 2007, S. 11–20.
- Steinhilber, Dirk, Geld- und Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter, in: Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte 5/6 (1954/55), S. 5–142.
- Steinthal, Fritz Leopold, Geschichte des Augsburger Juden im Mittelalter, Berlin 1911.
- Stobbe, Otto, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. 1, Leipzig 1860, ND Aalen 1965.
- Stone, Lawrence, Interpersonal Violence in English Society 1300–1980, in: Past & Present 101 (1983), S. 22–33.
- Straus, Raphael, Regensburg and Augsburg. Translated from German by Felix N. Gerson (Jewish Communities Series), Philadelphia 1939.
- Tandecki, Janusz, Die Verwaltungsschriftlichkeit als kultureller Faktor in den Städten des südlichen Hanseraums im späteren Mittelalter, in: Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten, hg. v. Jürgen Sarnowsky (Hansische Studien, Bd. XVI), Trier 2006, S. 1–16.
- Tedeschi, James T., Die Sozialpsychologie von Aggression und Gewalt, in: Internationales Handbuch der Gewaltforschung, hg. v. Wilhelm Heitmeyer – John Hagan, Wiesbaden 2002, S. 573–597.
- Teuscher, Simon, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 9), Köln u.a. 1998.
- Trusen, Winfried, Der Inquisitionsprozess, in: ZRG KA 105 (1988), S. 168–230.

- Ders., Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht, in: ZRG GA 102 (1985), S. 12–59.
- Ders., Strafprozess und Rezeption. Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina, in: Strafrecht, Strafprozess und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, hg. v. Peter Landau – Friedrich-Christian Schroeder (Juristische Abhandlungen, Bd. 19), Frankfurt am Main 1984, S. 29–118.
- Turner, Victor – Turner, Edith, Image and Pilgrimage in Christian Culture. Anthropological Perspectives (Lectures on the History of Religions. New series, Bd. 11), New York 1978.
- Uhde, Jörn-Wolfgang, Die Lüneburger Stadtschreiber von den Anfängen bis zum Jahre 1378, Diss. masch. Hamburg 1977.
- Ulbricht, Otto, Einleitung. Für eine Geschichte der weiblichen Kriminalität in der Frühen Neuzeit oder: Geschlechtergeschichte, historische Kriminalitätsforschung und weibliche Kriminalität, in: Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, hg. v. dems., Köln u.a. 1995, S. 1–37.
- Utsch, Friedrich, Peinliche Urfehde, Diss. iur. Erlangen 1903.
- Vogt, Alfons, Die Anfänge des Inquisitionsprozesses in Frankfurt am Main, in: ZRG GA 68 (1951), S. 234–307.
- Vollrath, Hanna, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: Historische Zeitschrift 233 (1981), S. 571–594.
- Wakasone, Kenji, Zur Entstehung des Übersiebnungsverfahrens gegen die land-schädlichen Leute in Süddeutschland, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, hg. v. Louis C. Morsak – Markus Escher, Zürich 1989, S. 211–225.
- Wattenbach, Wilhelm, Peter Luder. Der erste humanistische Lehrer in Heidelberg, Erfurt, Leipzig, Basel. Eine Abhandlung mit urkundlichen Beilagen (Sonderdruck aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. XXII), Karlsruhe 1869.
- Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Studienausgabe, 5., revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winckelmann, Tübingen 1972.
- Weiß, Stefan, Die Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon mit Lebensmitteln (1316–1378). Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte eines mittelalterlichen Hofes, Berlin 2002.

- Weitzel, Jürgen, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, 2 Teilbde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 15/I und II), Köln-Wien 1985.
- Wendehorst, Alfred, Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hg. v. Johannes Fried (Vorträge und Forschungen, Bd. 30), Sigmaringen 1986, S. 9–33.
- Wernicke, Steffen, Handel und Händel. Regensburg im späten Mittelalter, in: Regensburg. Historische Bilder einer Reichsstadt, hg. v. Lothar Kolmer – Fritz Wiedemann, Regensburg 1994, S. 51–80.
- Ders., Von Schlagen, Schmähen und Unendlichkeit. Die Regensburger Urfehdebriege im 15. Jahrhundert, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. v. Andreas Blauert – Gerd Schwerhoff (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 379–404.
- Wettmann-Jungblut, Peter, „Stelen inn rechter hungersnodtt“. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850, in: Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle, hg. v. Richard van Dülmen, Frankfurt am Main 1990, S. 133–177.
- Weyrauch, Erich, Über soziale Schichtung, in: Städtische Gesellschaft und Reformation, hg. v. Ingrid Bäten (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 12), Stuttgart 1980, S. 5–57.
- Wilke, Jürgen, Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Köln u.a. 2000.
- Willoweit, Dieter, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hg. v. Kurt Jeserich – Hans Pohl – Georg-Christoph von Unruh, Stuttgart 1983, S. 66–143.
- Ders., Programm eines Forschungsprojektes, in: Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems, hg. v. dems. (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 1), Köln u.a. 1999, S. 1–12.
- Wriedt, Klaus, Amtsträger in norddeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography, hg. v. Neithard Bulst – Jean-Philippe Genet, Kalamazoo 1986, S. 227–234.

- Wunder, Heide, ‚Weibliche Kriminalität‘ in der Frühen Neuzeit. Überlegungen aus Sicht der Geschlechtergeschichte, in: Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, hg. v. Otto Ulbricht, Köln u.a. 1995, S. 39–61.
- Zahnd, Urs Martin, Studium und Kanzlei. Der Bildungsweg von Stadt- und Ratschreibern in eidgenössischen Städten des ausgehenden Mittelalters, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. Rainer Christoph Schwinges (ZHF, Beiheft 18), Berlin 1996, S. 453–476.
- Zallinger, Otto von, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Ein Beitrag zur mittelalterlich-deutschen Strafrechts-Geschichte, Innsbruck 1895.
- Zaremska, Hanna, Les Bannis au Moyen Âge. Traduit du polonais par Thérèse Douchy. Préface de Claude Gauvard, Paris 1996.
- Ziegler, Arne, Städtische Kommunikationspraxis im Spätmittelalter. Historische Soziopragmatik und Historische Textlinguistik (Germanistische Arbeiten zur Sprachgeschichte, Bd. 2), Berlin 2003.
- Zorn, Wolfgang, Augsburg. Geschichte einer europäischen Stadt. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 4., überarbeitete und ergänzte Aufl. Augsburg 2001.

Abkürzungen

Achtbuch	StadtAA Rst., Selekt ‚Schätze‘ Nr. 81
BSB	Bayerische Staatsbibliothek
Cgm	Codex germanus monacensis
d.V.	die Verfasserin
DStChr	Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert
f	folio
f.	folgende
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Lit. Slg.	Literaliensammlung
LMA	Lexikon des Mittelalters
MB	Monumenta Boica
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MüB	Münchener Bestand
ND	Neudruck, Nachdruck
Rep.	Repertorium
Rst.	Reichsstadt
StAA	Staatsarchiv Augsburg
StadtAA	Stadtarchiv Augsburg
StAN	Staatsarchiv Nürnberg
UB	Das Urkundenbuch der Stadt Augsburg
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZHVS	Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben (und Neuburg)
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung